CIVITATIS ERFFURTENSIS
HISTORIA CRITICA ET DIPLOMATICA,

Oder vollständige

Alt-Mittel- und Neue
Historie von Erffurth,

Worinnen

Von dieser Stadt Ursprung, wahren Anwachs und Aufnahme, denen allda gehaltenen Synodis und Reichs-Tägen, zugestossenen Glücks- und Unglücks-Fällen gehandelt; Sonst auch viele und größten Theils ungedruckte Diplomata, Verträge, Handlungen, errichtete Recesse und dergleichen Piecen mehr beygebracht, und wo es nöthig mit Anmerckungen erläutert.

Zweyter Theil.

Ausgefertiget
Von

Johann Heinrich von Falckenstein,

Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Rathe, und der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften Mitgliede.

ERFFURTH,

Druckts und verlegts Johann Wilhelm Ritschel. 1740.

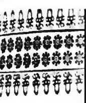

Iermit fo
ner HIS
PLOM
Ich hoff
n Haupt-Stad
gebracht word
ehen.

Wofern ich nic
nation von Erff
e dasselbe noch
sen müssen, so n
uch manches geä

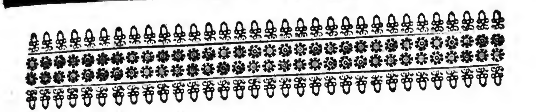

Vorrede.

HJermit folget der zweyte und letzte Theil meiner HISTORIÆ CRITICÆ ET DIPLOMATICÆ ERFFURTENSIS. Ich hoffe, daß von dieser uralt- und berühmten Haupt-Stadt in Thüringen so viel Nachrichten beygebracht worden seyn, als vor mir noch nicht geschehen.

Wofern ich nicht so eilfertig, unter währender Elaboration von Erffurth hätte weggehen, und das MSt. ohne dasselbe nochmahlen revidiren zu können, zurück lassen müssen, so würde ein und das andere verbessert, auch manches geändert worden seyn.

Doch ich schreibe ANALECTA THURINGICA, wo-wovon der I. und II. Theil beym Beschluß des vorigen Jahrs bereits fertig gewesen, der Zeit aber, aus gewissen Ursachen, mit dem Drucke zurück gehalten worden, der aber nun bald erfolgen wird; darinnen soll noch vieles beygebracht, auch so eingerichtet werden, daß man solche füglich an die heraus gekommene Theile anbinden und um wenige Groschen kauffen kan.

Vorläuffig muß allhier noch etwas erinnern: Als ich im I. Theile des II. Buchs meiner Thüringischen Chronick, Classe II. Cap. 11. §. 6. p. 327. von dem Ertz-Bischoff LUITBERTO zu Mayntz handelte, und es sich fügete, daß ich von dem um diese Zeit gelebten Bischoffe zu Vercelli LIUTWARDO auch Meldung thun mußte, so weiß ich nicht, wie es, theils wegen ziemlicher Aehnlichkeit der Namen Luitberti, und Luitwardi, theils auch wegen der von

beyden obgehabten Verwaltung eines gleichen Amtes, angesehen der Ertz-Bischoff Luitbertus beym Könige Ludovico II. der Bischoff Luitwardus bey dessen Bruder, dem Kayser Carolo Crasso Archicapellanus und Archicancellarius gewesen, aus Ubereilung geschehen, daß ich des Bischoffs Luitwardi Schicksaal, wegen der Kayserin Richardis, und Verstossung vom Kayserlichen Hof, dem Ertz-Bischoffe Luitberto zugeschrieben.

Indem ich aber diesen von ungefehr mit eingeschlichenen Fehler in denen Anmerckungen über **Wilhelm Wernhers, Grafens und Herrn zu Zimbern Lebens-Beschreibung der Bischöffe, Ertz-Bischöffe und Churfürsten zu Maynß**, welches MSt. bereits zum Druck fertig, und auf einen Verleger wartet, verbessert, auch in dem I. Theil meiner nächstens öffentlich zum Vor-

schein kommenden ANALECTORUM THURINGICORUM hiervon Erwehnung geschehen wird, so habe dieses zum voraus melden wollen, damit derjenige, der es lieset, sich darnach richten kan. Geschrieben in der Hochfürstlich-Brandenburg-Anspachischen Haupt-Stadt Schwabach, den 16. April 1740.

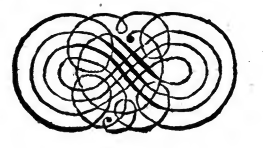

Der

Der Historie von Erffurth
Zweyter Theil
Das IVte Buch.

Vorbericht.

Der erste Theil dieser Erffurthischen Historie ist mit dem XVI. Seculo, dem Tode des Ertz-Bischoffs und Churfürsten WOLFGANGI und dem IX. Capitel des vierdten Buchs geschlossen worden. Der zweyte Theil nimmt nunmehro den Anfang von der Regierung des Ertz-Bischoffs und Churfürsten JOHANNIS ADAMI, dem X. Capitel des ersagten vierdten Buchs, und dem XVII. Seculo, und gehet bis auf jetzige Zeit; wie solches aus dem Verfolg dieser Blätter alles mit mehrern wird können ersehen werden.

Das X. Capitel.

Von dem Zustande der Stadt Erffurth unter dem Ertz-Bischoff JOHANNE ADAMO, von An. 1601. bis 1604.

§. I.

Anno 1601. gieng den 2. Febr. der neue Rath in die Kirche, und sind die zweene Obriste Rathsmeister gewesen, Hannß Schade, in der Johannis-Gassen, und M. Weißbach, wohnhafft in der Archa Noä bey S. Michael. Die zweene Schloß-Herren waren Gangloff Huth, bey der Kauffmanns-Kirche, und Hiob Stotterheimb, auf der Biltze, zum schwartzen Stern.

Den 28. Oct. zog der Churfürst Christianus II. von Sachsen in Erffurth ein. Der Rath verehrete ihm zwey Rosse, und seiner Gemahlin die bey ihm war, einen Credentz 2c. Während seiner Anwesenheit starb ihm ein Zwerg, der 25. Jahr bey Hof gewesen war. Den 30. Oct. ward er Vormittags um 10. Uhr stattlich und herrlich in die Prediger-Kirche begraben, und ihme eine Leichen-Predigt gethan. Der Erffurthische Stadt-Syndicus und Rath giengen mit an der Leyde-Statt.

§. II.

Anno 1602. gieng den 8. Febr. der neue Rath in die Kirche, und waren die Obriste Rathsmeister D. Wilhelm Fach, und M. Funcke. Schloß-Herren waren Juncker Paul Ziegler, und N. N. Bock, auf dem Korn-Marckte.

§. III.

Anno 1603. war ein sehr fruchtbares Jahr. Das Getraide und der Wein geriethe sehr wohl. Von Wein wurden 1377. Leiten in die Stadt geführet. Ein Maaß wurde um 18. Pfennige verkaufft.

In diesem Jahre stellte der Rath zu Erffurth ein solennes Schiessen an, in welchem die Erffurther ihre Geschicklichkeit in dieser Kunst sollten sehen lassen; und damit nun dieses desto vollkommener geschehen mögte, so wurden gewisse Præmia aufgestellet. Den 19. Aug. zogen die Schützen in richtiger Ordnung durch der Stadt Gassen nach dem Johannis-Thor, vor welchen sie den bequemsten Ort dasiger Gegend einnahmen. Auf dem Walle wurden mehrere Stücke in selbiges Revier, als zuvor, aufgeführet, und täglich, so lange das Schiessen dauerte, abgefeuert. Es waren Preiße

von

von 100. 60. und 40. Gülden aufgestellet, um die Gemüther der Schützen zu encouragiren; Doch waren die Erffurthische damit übel zufrieden, da sie sahen, daß ein Leipziger Büchsen-Meister den größten Gewinn von 100. Gülden, und mit dem die Crone, oder den Crantz erhielte.

Den 5. Sept. mußten die Schützen ihre Parade machen, und an der Zahl bey 600. in ihren Waffen und Putz erscheinen. Sie schossen mit Pulver und Bley, und da sie auf 5. Tage solches continuiret, machten sie mit sonderbaren Ceremonien den Schluß. Der Rath hat über vierhundert Gülden zu diesem Schiessen verehret, darneben Gastereyen vor die Schützen angestellet, und andere Geschencke ausgetheilet.

§. IV.

Anno 1604. starb der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz Herr JOHANNES ADAMUS.

Das XI. Capitel.

Von dem Zustande der Stadt Erffurth unter dem Ertz-Bischoff und Churfürsten JOHANNE SCHWEICKARDO, von An. 1604. biß 1626.

§. I.

Anno 1604. ritte ein Bader, insgemein Meister Joachim genannt, auf dem Oster-Montag Nachmittags unter der Predigt in die Kauffmanns-Kirche unter das Volck in truncken er Weise. Das Volck in der Kirche ward hierdurch in ein solches Schrecken gesetzet, als wann der Teuffel käme. Er fiel in der Kirche vom Pferde herab, und ward darbey erbärmlich geschlagen, nachgehends eingesetzet, und endlich aus Vorbitte, der Stadt verwiesen, allermassen er noch ein mehrers verdienet hatte.

Den 12. Decembr. verlohr Johann Schmidt, Schloß-Herr seine Tasche mit des Raths-Siegel. Es ward deßwegen von Hauß zu Hauß Nachfrage gehalten. Da sich eine alte Frau fand, die es gefunden, und deßwegen 10. Rthl. Trinck-Geld bekam.

§. II.

Anno 1605. zogen den 14. Decemb. die Soldaten, welche der Rath in Dienste genommen hatte, zum erstenmahl auf die Wache. Sie trugen blaue Röcklein mit weissen Tuch beleget. Die mehreste waren mit Musqueten, die andere in Harnisch mit Helleparten bewaffnet. Auf dem Früh-

 ling

ling wurden ihnen Häuser von Bretern auf den Wall gebauet, daß sie vor dem Regen sicher waren. Ein Soldat bekam des Monats 4. Gülden.

Dieses war abermahl ein sehr fruchtbahres Jahr. Alles geriethe sehr wohl, absonderlich der Wein. Es wurden über 3698 und eine halbe Leite und 632. Eimer lauter Most in Erffurth eingeführet. Das schönste Korn ward das Malter vor 12. oder 11. gute Schock verkaufft.

In diesem Jahre ward auch folgendes Kayserliches Urtheil publiciret:

In Sachen weyland Herrn Wolffgangen, jetzt Herrn Johann Schweickarden, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, Klägern, gegen und wieder Ihro Churfürstliche Gnaden Stadt Erffurth, Beklagte, primi Mandati, S. Wipprechts-Kirche und das Regler-Closter daselbst: dann Secundi Mandati, Verbietung der Appellation an das Churfürstl. Mayntzische Hof-Gericht belangend, auch tertii mandati de restituendo & amplius non offendendo; Ist allem hierüber nochmals fleißig ersehen, so wohl vor, als seither, Ihrer Majest. den 30. Decembris Jahrs 1599. ad videndum publicari Sententiam ausgefertigter und insinuirter Citation, beyderseits bißher einbrachten Actis und Schrifften nach, der Bescheid, daß ermelde Beklagte, angemaßter Appellation und fernerer Einrede ungehindert, der Urtheil den ersten Septembris An. 1594. zu Regenspurg ergangen, alles ihres Innhalts in Zeit dreyer Monaten (so ihnen zu allen Uberfluß darzu angesetzt) ein völlig Begnügen thun; mit dem Anhang. Wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß es alsdann bey berührtem Urtheil endlich verbleiben, auch ferner was recht ist ergehen soll. Und behalten die Kayserl. Maj. wegen obangeregtes ihres widerrechtlichen nichtigen appellirens die wohlverwirckte Straff hiemit bevor. Signatum Prag unter ihrer Kayserl. Majest. aufgedruckten Secret den 23. Julii Anno 1605.

R. Coraduci.

An. Hannewald. mppr.

Noch vorher, den 9. April ward folgendes Urtheil gesprochen: In Sachen Herrn Wolffgangen, jetzo Herrn Johann Schweickarden, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, wieder Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurth primi Mandati, die Türcken-Steuer betreffend, in puncto restitutionis in integrum, ist D. Sebastian Wolffen sein beschehen Begehren nicht allein abgeschlagen, sondern ihm auch die in der Supplication den 22. Sept. An. 89. durch ihre gebetene Ladung zur vollkommenen ordinari Aufführung possessorii oder petitorii erkannt. Den 9. April Anno 1605.

§. III.

Anno 1606. hat man angefangen den Wall von der Carthäuser-Mühle

Mühle an, biß an das neue Thor breiter zu machen; wie dann auch die Mauer durchgehens, von einem Thor zum andern gleich hoch gemacht, und was etwa eingefallen, ausgebessert worden.

Den 26. Junii zog Churfürst Christianus II. zu Sachsen mit Dero Churfürstl. Gemahlin Herrn Brudern, und einem Hertzog von Holstein, des Königs in Dännemarck Bruder in Erffurth ein, und logirte in der Hohen-Lilie vor den Graden.

Kurtz vorher hab ich ein und andere Kayserliche Mandata und Urtheile angeführet, krafft welchen dem Rath zu Erffurth von Kayserl. Majestät unter andern war anbefohlen worden, die Kirche *S. Wipperti* und das Regler-Closter zu restituiren rc. indem derselbe dieses der Zeit noch nicht befolget hatte, so erfolgete in diesem Jahre ein anderweitiges Kayserliches Urtheil folgendes Innhalts:

IN Sachen weyland Herrn Wolffgangen, jetzt Herrn Johann Schweikarden, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, Klägern an einem, gegen und wieder Ihro Churfürstl. Gnaden Stadt Erffurth Beklagte andern Theils, ist wegen ehegedachter Stadt Ungehorsam, und daß sie der Kayserl. ahm Dato Regenspurg den ersten Septembr. An. 1594. ergangenen, hernach wiederum den 23. Jul. nächst verwichenen 1605ten Jahrs allhie bestätigten Urtheil in angesetzter Zeit keine gebührende Folge und Begnügen gethan, zu Recht erkannt, daß obgemeldte von Erffurth in die Poen dem ausgegangenen Kayserl. und sonderlich dem dritten Mandat einverleibet, das ist viertzig Marck löthigen Goldes, gefallen und zu erklären seyn, inmassen Ihro Kayserl. Majestät sie dann hiermit darein condemniren, verdammen und erklären, daß sie nemlich in Ihrer Kayserlichen Majestät Cammer den einen halben, und dem Herrn Kläger dem andern halben Theil solcher Poen, und darzu die Kosten und Schäden darunter erlitten, nach rechtlicher Ermäßigung auszurichten und zu bezahlen schuldig, darüber auch ihme Herrn Kläger fernere nothwendige Processe erkannt seyn. Signatum zu Prage unter Ihro Kayserl. Majestät aufgedrückten Secret-Insiegel, den 10. April Anno 1606.

R. Coraduci.

An. Hannewald. mppr.

Den 5ten May hernach erfolgte das Kayserl. Executorial-Mandat, welches folgenden Innhalts ist:

WIr Rudolff der andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Entbieten und fügen euch Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurt hiemit zu wissen; nachdem wir auf Klagen und Anruffen des ehrwürdigen Johann Schweickhardts, Ertz-Bischoffen zu Meintz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers, unsers lieben Neven und Churfürsten, gegen und wider euch ein Declaratori-Urtheil ergehen lassen, welches von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

 In

In Sachen Weyland Herrn Wolff ut proxime supra: Und uns damn nun obbenanntes Churfürsten zu Maintz Lbdn. um fernere nothwendige Procefs gehorsamst ersucht und gebeten, wir auch männiglich Rechtens zu verhelffen schuldig und geneigt seyn. Hierum und dieweil sich geziemt, daß nicht allein obeingeleibtes gesprochnes Urtheil vollstreckt, sondern ihr auch in der Haupt-Sach zu schuldiger vollkommlicher Parition und Gehorsam endlich angehalten werdet. So zeigen wir euch hiemit mehrberührtes unser Kayserl. Erkenntniß und Urtheil an. Gebieten euch auch darauf von Römischer Kays. Macht, Gerichts und Rechts wegen, bey Vermeidung unser und des heiligen Reichs Acht ernstlich und wollen, daß ihr innerhalb zwey Monaten, den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffs, von obbemelten 4. Marck lötiges Goldes, darinn ihr Krafft obverstandener Urtheil condemnirt und verdammet seyd, und wir euch hiemit nochmahls darzu condemniren und verdammen (jedoch die zuertheilte Gerichts-Kosten, weil dieselben nach der Zeit nicht Gerichtlich einbracht und gemäßiget worden seyn, jetzund ausgenommen) in unser Kays. Cammer den einen halben, und des Churfürsten zu Mayntz Lbdn. den andern halben Theil, unweigerlich bezahlet. Dann auch so viel die Haupt-Sach belangt, in vorbestimmter Zeit, obangezogenem unserm zu Regenspurg den 1. Septembris An. 1594. ergangenem, und den 23. Julii nechst verwichenem 1605. Jahrs alhier wieder bestätigten Urtheil alles seines Innhalts, würcklich Vollziehung thut, und länger nicht ungehorsam, verzügig oder säumig seyd, als lieb euch ist obbedrohete Straff zu vermeiden, daran erstattet ihr unsern ernstlichen endlichen Willen und Meinung.

Wir heischen und laden euch auch von berürter unserer Kays. Macht, daß ihr auf den 36ten Tag den nechsten nach Ausgang obgesetzter zwey Monat anzutreten. Deren wir euch vor den ersten, 12. vor den andern, 12. und 12. für den letzten und endlichen termin præfigirn, setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe Tag kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst, oder durch euere vollmächtige Anwäldt an unsern Kayserl. Hof, welcher Enden derselbig der Zeit seyn wird, erscheinet, glaubwürdige Anzeig und Beweiß zu thun, daß ihr diesem unsern Geboth ein vollkommnliches gehorsames Begnügen gethan habt, oder wo nicht, zu sehen und zu hören, euch um euren beharrlichen Ungehorsam willen, in obangezeigte Poen und Straf unser und des heiligen Reichs Acht gefallen zu seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen, erklären, öffentlich zu verkündigen, auch darüber nothwendige Procefs ausgehen zu lassen, oder aber rechtmäßige gegründete Einreden, ob ihr einige hättet, warum solches nicht geschehen sollte, fürzubringen, und endtliches Abschieds darüber zuerwarten. Wann ihr kommet und erscheinet, alsdann oder nicht, so wird nichts desto minder, mit vorangedeuter Erklärung der Acht, und sonst andern hierinnen im Recht procedirt und gehandelt, wie sich das nach seiner Ordnung gebühret. Darnach wisset euch zu richten. Geben auf unsern Königlichen Schloß zu Prag den fünfften Tag des Monats May Anno 1606. unserer

unserer Reiche des Römischen im 31. des Hungarischen im 34. und des Böheimischen auch im 31.

Rudolph.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium
R. Coraduci.
An Hannewald mppr.

Auf dieses heißt es nun in denen geschriebenen Erffurthischen Chronicken bey diesem Jahr: Den 4. Julii hat der Caplan zum Parfüssern, so in der Wipprechts-Pfarre oder Pfarr-Hause gewohnet, ausziehen und solches denen Pfaffen derselben Kirche einräumen müssen. Weiter lautet es: Den 30. Julii ist das Regler-Closter mit aller Zugehör denen Mayntzischen eingeräumet und übergeben worden, auf Befehl Sr. Kayserlichen Majestät.

§. IV.

Anno 1609. ward im Sommer die Kilianer- und Matthes-Kirche in der Futter-Gasse vom neuen wieder aufgemauert, und unters Dach gebracht, denn sie war gar eingefallen, dahero wollte niemand Zinse mehr geben.

In diesem Jahre stattete ein Bürger zu Erffurth, den 6. Febr. seine Tochter aus. Der Gäste waren über 100. Personen. Als sie nun in bester Frölichkeit sassen, und nach gehaltener Mahlzeit, gewöhnlicher massen Braut und Bräutigam mit einem Geschencke beehren wollten, krachet die Stube zweymahl kurtz nach einander. Die Jungfern stunden alsobald auf und salvirten sich, darauf fiel die gantze Decke samt dem gantzen Hause auf die Hochzeit-Gäste, welches ein solches Prasseln verursachte, als wann die gantze Stadt untergehen wollte. An der Zahl waren 20. Personen, nebst der Braut todt geschlagen, und etliche 30. beschädiget. Eine Magd, so ein eingewickeltes Kind auf dem Arme trug, wirfft es vor Angst zum Fenster 10. Ellen hoch hinunter, wodurch das Kind beym Leben erhalten, und ohne dem geringsten Schaden aufgehoben, die Magd aber todt gedrucket worden.

Anno 1611. wurde wegen der Kind-Tauffen folgende Verordnung gemacht, daß 1) Nach zwey Uhren das Kind zu tauffen, 2) Nicht mehr, als einen Thaler einzubinden, eine gemeine Person, und uneingewunden der Kind-Frau in die Hand zu geben, und nichts mehr darzu. 3) Der Gevatter nicht mehr, als eine Person mit sich zu nehmen. 4) Nicht mehr denn einen

nen Tisch speisen; 5) Nur zwey Gerichte geben. 6) Nur einerley Getråncke aufzusetzen. 7) Bald nach 6. Uhr wieder abzugehen. 8) Die vorigen Gefattern ihren Bathen nichts mit zubringen. 9) Weder aufs neue Jahr, noch Ostern denen Bathen etwas, es sey an Kleidung, Kuchen, Geld und andern zu geben.

Dieses Jahr war eine grosse Theurung, daß das Malter Korn um 20. Gülden verkaufft wurde. So grassirte auch die Pest hin und wieder gar sehr, wie dann unter andern in Erffurth starb: Erstlich der reichste Juncker, und dieser war Wolff Milwitz, zum Schweins-Köpffen bey S. Wipperti, ein Rathsmeister. Zweytens, der allerreichste Handwercksmann, nemlich Hanß Zacharias, ein Lohe-Gerber, ein Rathsmeister aus dem Handwerck. Drittens, der allergröste Mann, Ventur Maur ein Barbier auf dem Endeleich, im bunten Mantel an der Archen. Viertens die reichste Frau, Hanß Schadens, in der Johannis-Gasse hinterlassene Ehe-Frau.

§. V.

Anno 1612. kamen am Moste in die Stadt ein 1692. Leiten, 2. Würtz-Tråge, 21. Butten, und 21. Faß lauter Most, und ward guter Wein.

§. VI.

Im Jahre 1613. ward eine grosse Kayserliche Commission, wegen der Jülischen Succession den 20. Jan. st. nov. nach Erffurth verordnet. Die Kayserl. Commissarii waren

1. Marggraf Christian zu Brandenburg-Bareuth.
2. Landgraf Moritz zu Hessen-Cassel.
3. Landgraf Ludewig zu Hessen-Darmstadt.
4. Johann Georg, Graf zu Hohenzollern, Kayserl. Geheimer Rath, und Reichs-Hofraths-Præsident.
5. D. Johann *Baptista* Eisen, so gleichfalls zu dieser Commission mit deputirt gewesen; dann 1) Cunrad von Bemelburg, Freyherr, 2) D. Moßmüller, und 3) D. Gaulkirchner, Hertzog Maximiliani zu Bayern, als Kayserlichen Commissarii subdelegirte Råthe, wie auch 1) Johann Casimir, Graf zu Linar, und 2) D. Johann *Baptista* Baum, Fürstl. Brandenburg-Bayreutische Råthe. Ferner 1) Otto von Starschedel, Præsident. 2) Otto Wilhelm von Berlepsch, Ober-Amtmann zu Rheinfels. 3) D. Reinhart Schåffer, Cantzler, Fürstl. Hessen-Casselische, und 1) Johann Strup von Gelnhausen, Cantzler zu Giessen, und 2) *D. Gothofredus,*

zwey Gerichte geben.
ld nach 6. Uhr wieder abzu
hen nichts mit zubringen.
en Bathen etwas, es sey an

grosse Theurung, daß das
So grassirte auch die Pest
dern in Erffurth starb: Erst
olff Milwitz, zum Schwane
Zweytens, der allerreichste
rias, ein Lohe-Gerber, ein
, der allergröste Mann,
im bunten Mantel an der Anden
hadens, in der Johannis-Gasse

§. V.
Moste in die Stadt ein 1652.
Faß lauter Most, und ward

§. VI.
eine grosse Kayserliche Commission
o. Jan. st. nov. nach Erffurth

zu Brandenburg-Bareuth.
zu Hessen-Cassel.
zu Hessen-Darmstadt.
Graf zu Hohenzollern, Kayserl.
s Præsident.
Eisen, so gleichfalls zu dieser Com
Cunrad von Bemelburg,
ulkirchner, Hertzog Maximilian
subdelegirte Räthe, wie auch
2) D. Johann Baptista Baum,
e. Ferner 1) Otto von Stern
on Berlepsch, Ober-Amtmann
Cantzler, Fürstl. Hessen Cassel.
sen, Cantzler zu Giessen, und

dus, Fürstl. Hessen-Darmstädtische subdelegirte Räthe. Weiter wegen Chur-Sachsen, 1) Gangloff Thangel zu Ostromundra, Assessor des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig, und Hauptmann zu Saltza. 2) Johann Timäus, Appellations-Rath, und Cantzler zu Zeitz, und 3) D. Jacob Schultheß. Wegen Sachsen-Coburg 1) Christoph von Wallenfels. 2) D. Ernst Frohmann, Director. 3) Albrecht von Steinau, genannt Steinrück, und 4) D. Johann Schade. Von wegen Sachsen-Eisenach, D. Rüger. An Pfaltz-Neuburgischer Seite, ehe ihr Fürstl. Herr Principal, Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm sich in hoher Person eingefunden, seynd von dero Räthen erschienen 1) Johann Ludwig von Berbisch, Marschall, 2) Ludwig Andreas Lemblein, geheimer Rath und Pfleger zu Reinhartshofen, 3) D. Caspar Heuchelin, Vice-Cantzler, und 4) D. Melchior Erasmus, Geheimer Rath. Wegen Pfaltz-Zweybrücken, 1) Otto Heinrich Langschad von Steinach, Amtmann zu Zweybrücken, und 2) D. Johann Sturtz. Von wegen des Marggrafens zu Burgau, 1) Carl Nützel, zu Sandere-Spiel, Ritter, Kayserl. Rath. 2) Philipp von Gerßdorff, zu Ober-Stüzingen, Rath und Kämmerer. 3) D. Georg Wagner, Oesterreichischer Rath, und 4) D. Ferdinand Seida. Wegen Chur-Brandenburg ist niemand zugegen gewesen. (a)

Wie den 20. Jan. Graf Johann Georg von Hohenzollern, als Kayserl. Commissarius mit 30. Pferden zu Erffurth angelangte, kehrete er auf dem Anger im Nonnen-Closter ein.

Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm zu Neuburg kam den 22. mit einem ziemlichen Comitat an.

Mittwochs Vormittags geschahe auf dem Rathhause in der Jülischen Successions-Sache die Kayserliche Proposition, und weilen von Fürstl. Personen, als Kayserl. Commissariis, weder von Beyern, noch Brandenburg, Bareuth, wie auch Cassel und Darmstadt sich noch niemand (ausser Pfaltz-Neuburg, so aber dieser Proposition nicht beygewohnet) eingefunden, thate selbige der Graf von Hohenzollern, in Gegenwart seines Mit-Commissarii, D. Eisens, wie auch der Beyerischen, Fürstlich-Brandenburgischen und Heßischen subdelegirten Räthe, gegen die anwesende Chur- und Fürstliche Sächsische Gesande, und zwar dieses ohngefehren Innhalts:

(a) Vid. Mülleri Annales Saxonici, p. 265.

Aus was Ursachen, auf die von dem Kayser ertheilte Commission, sie anhero erfordert, würde unverborgen seyn, und weiln von Nöthen, daß die Abgeordnete von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen mit Gewalt und gnugsamer Vollmacht versehen, als wolten sie solche von ihnen erwarten, um sich der Gebühr ferner zu verhalten.

Worauf der Chur-Sächsische Mit-Deputirte Rath, D. Schultheß, nomine omnium geantwortet, und die Creditive und Vollmachten überreicht. Hierbey ist zu observiren, daß die Chur- und Fürstlichen Gesandten, als sie auf dem Rathhauße erschienen, anfangs in ein besonder Zimmer gewiesen, bald aber darauf, vor obbemelten Grafen und die Subdelegirten in die grosse Raths-Stube, durch D. Eisen, und einen Beyerischen Gesanden alleine, und absonderlich erfordert worden. Als diese abgetreten, seynd die Pfaltz-Neuburgische, wie auch Zweybrückische und Burgauische Gesandten, jede besonders erfordert worden, nachdem diese allerseits wiederum zurück kommen, seynd sämmtliche Partheyen, die Chur- und Fürstliche Sächsische, Pfaltz-Neuburgische, Pfaltz-Zweybrückische und Burgauische, zugleich wiederum vor die Kayserliche Commissarien, auf Begehren, erschienen, und die Chur- und Fürstliche Sächsische oben angestellet worden. Worauf der Graf von Hohenzollern abermals proponirt; zu was Ende der Kayser gegenwärtige Commission jeder Parthey zu gute angeordnet, würden allerseits Chur- und Fürsten aus dem Notification-Schreiben vernommen haben. Daß nun dieselbe sich hiezu bequemet, und einige von dero Räthen mit gnugsamer Vollmacht abgeordnet, zuvörderst auch Pfaltz-Neuburg in Person sich so lange allhie gedultet, das wolten sie gegen den Kayser rühmen: Nun hätte man wünschen mögen, daß die Handlung vorlängst ihren Anfang genommen, was aber für impedimenta eingefallen, wäre bekandt, es hätte sich auch der Kayser versehen, Chur-Brandenburg würde diesen Tag auch besuchet haben, weilen aber solches nachbliebe, wolten sie mit Eröffnung der Kayserlichen Proposition nicht länger nachwarten, sondern damit verfahren, und solche ablesen lassen; welches auch geschehen, und zwar in der Proposition unter andern folgendes enthalten; wie der Kayser ernste Erinnerung thäte, sich hierunter allerseits dermaßen zuerzeigen, daß die Kayserliche Autoritæt erhalten, Ruhe, Friede und gutes Vernehmen fortgepflantzet, das besorgende grosse Unheil im Reich verhütet, und im widrigen der Kayser nicht verursachet werden mögte, die nunmehro aus besondern Kays. Gnaden tertia vice suspendirte Executions-Processe würcklich vollstrecken zu lassen. Auf diesen Antrag, hat ein jedweder Chur- und Fürstlicher Theil à part geantwortet, und von der Proposition, weiln sie weitläufftig, und in vielen Punckten bestanden, Abschrifft begehret, wormit ihnen auch willfahret worden.

Den 1. Mertz langete Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstadt mit seiner Gemahlin Magdalenen, Churfürst Johann Georgens Tochter, allhier an, und nahm den Abtritt in dem Gasthofe zum rothen Hahn vor den Graden. Er zog durch das Brüler-Thor mit 60. Pferden.

Den 8. Mertz zog Landgraf Moritz von Cassel zum Andreas-Thore mit

mit 100. Pferdten ein, und nahm seine Einkehr in der Geharden Hauß bey S. Georgen.

Den 23. Mertz kam Marggraf Christian zu Brandenburg-Baireuth gleichfalls in Erffurth an, und trat im Gasthofe zum grossen Christophel ab: Sind also die sämtliche Kayserl. Commissarii zusammen kommen, ausser Hertzog Maximilianus zu Bayern, welcher sich nicht eingefunden.

In einer geschriebenen Erffurthischen Chronick finde ich von dieser Kayserlichen Commission folgendes angemerckt: „Den 28. Feb. war der „Sontag Reminiscere, hat man das Volck auf allen Cantzeln zum Gebet „vermahnet, für die Jülische Händel, so in Erffurt sollten beygeleget werden; sind aber die Woche vor Ostern unverrichteter Sache wieder abgezogen, weil Chur-Brandenburg nicht erschienen, welchen doch Landgraf „Ludwig von Darmstadt persöhnlich abholen wollen, weilen er des heiligen Römischen Reiches Schultheiß ist.

„Den 21. Martii am Sontag Judica nachmittag um 4. Uhr hat man „des Pfaltzgrafens Wolffgang Wilhelms von Neuburg, seinen getreuen „Rath und Marschall, Johann Ludwig von Sperbers-Eck in die Pre„diger-Kirche begraben, welchen der Fürst sehr bedauert. Der Hof-Pre„diger hielt ihm die Leichen-Predigt aus dem 47. Capitel des ersten Buch „Mosis von Jacobs Wallfahrt.„

Den 24. Mertz zog der mit zu dieser Commission verordnete Graf Linar Abends um 8. Uhr mit 6. Reutern ein. Den 27. ejusdem ist Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm von Erffurth aufgebrochen, und wiederum zurück gegangen.

Den 28. sind am Palm-Sontage sämtliche anwesende Gesandte uff das Rathhauß erfordert worden, als sie nun allerseits um 10. Uhr in der grossen Raths-Stube erschienen, sind allda im Rath gesessen 1) Landgraf Ludwig zu Hessen, 2) Graf von Hohenzollern, 3) Graf zu Linar, 4) die Beyerische Gesandte, und 5) die Hessische Räthe, worauf der Graf von Hohenzollern nachfolgender massen proponiret:

Zu was Ende die Kayserliche Commission angeordnet, wäre schon bekannt, auch aus der bald anfangs eröffneten proposition zu vernehmen gewesen, es hätte auch der Kayser nichts liebers sehen mögen, denn daß diese treulich und wohlgemeinte Handlung ihre fruchtbarliche Endschafft erreichet hätte, immassen die Kayserliche Commissarii und Subdelegirte an sich dißfalls nichts erwinden lassen, man würde aber sonder Zweiffel gnugsam berichtet worden seyn, warum solches seinen Fortgang nicht wolle gewinnen, und zwar

zwar vornemlich; daß Chur-Brandenburg diese Tagsart nicht beschicket, und Pfaltz-Neuburg wegen Verschützung aufgerichteten Vertrags mit Chur-Brandenburg, sich nicht einlassen wollen; Dahero die Handlung verblieben, und man ferner nicht fortkommen können, sehe auch nicht, aus was Ursachen man länger allhier verharren wolle, Sie, die Commissarii, wolten den Verlauff fideliter referiren, und was das Hauß Sachsen mündlich, und Pfaltz-Neuburg in Schrifften eingebracht, mit überschicken, daraus der Kayser vernehmen würde, wie Sachsen nicht anders gemeinet, denn die Kayserl. Intention zu erreichen, wäre auch nochmals erbötig, wofern der Kayser diese Handlung prorogiren würde, sich darbey wiederum einzufinden, und sollte die Kayserliche Resolution nicht lange verbleiben, möchten sich inzwischen untereinander friedlich verhalten: Auf diesen Antrag hat im Namen, des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, D. Timæus, Cantzlar zu Zeitz, geantwortet, Dancksagung abgeleget, und die Sache nochmals de meliori recommendirt. Dergleichen hat der zurückgelassene Pfaltz-Neuburgische Gewalthaber auch gethan, mit dem schließlichen Anhange; wie sein Principal wünschen mögen, daß man in dieser Handlung etwas näher zusammen kommen, und die Kayserliche Intention erreichen mögen, woran es aber gemangelt, und aus was tapffern Ursachen man, in abwesen Chur-Brandenburg nicht weiter kommen können, das wäre nicht unbekannt, des Vertrauens, man würde seinen Principal dißfalls entschuldigt halten, wenn die Handlung der Kayser prorogiren, und zu einer andern bequemern Zeit verlegen würde, daß es seinen Principal nicht würde zuwider seyn. Letzlich hat der Burgauische Gesandte sich auch bedancket, und zu referiren sich erbothen. Worauf sie allerseits von einander Abschied genommen, und jedweder zurück nach Hause gegangen.

Den 29. Martii sind sowohl die Kayserl. Commissarii, **als die** Subdelegirte, **wie auch sämmtliche Abgesandte und Räthe von Erffurth abgereißt, mithin dann diese kostbare** Commission, **welche biß in die eilffte Woche gewähret, fruchtloß abgelauffen.** (b)

Dieses war ein sehr fruchtbares und gutes Jahr, von welchem in einer geschriebenen Erffurthischen Chronick folgendes aufgezeichnet finde: „Wir haben dieses Jahr ein gut Jahr gehabt mit allen Früchten. Das „Getraide ist um einen guten Kauff kommen, das schönste Korn das Malter „pro 16. Schock. Die Becken haben müssen 4. Pfund Brod geben um „einen Groschen, die Biereigen haben um Michaelis so viel Bier um 2. Pf. „geben, als sonst um 4. Pfennige. Georg Hubold zum güldenen Rade an „der Strassen hat es um 3. Heller geben, und da es nicht gehen wollen, hat „ers umsonst wollen ruffen lassen; es habens aber die Bier-Zäpffer und „Bierruffer erwehret. Ein Schlot-Feger in der Schlösser-Gasse hat zwey Viertel

b) Item l. c.

„Viertel um einen Pfennig geben, wie auch zum rothen Apffel bey S. Gothardi und rothen Krebs in der Futter Gasse. In Summa, wann es gleich „gantze Biere waren, mußten sie doch ein Viertel um einen Pfennig geben; „da hatten die arme Leute ihr Jubel-Jahr.

„Es ist auch ein reichliches Wein-Jahr gewesen; doch ist ein grosser „Unterschied darunter worden: denn etlicher war gut, etlicher sauer, daß es „wohl Laur und 6. Pfennig werth war: doch galt er gleichwohl 1. Groschen, „der andere mußte 18. Pfennige gelten.„ In die Stadt ist am Moste eingeführet worden 3069. Leiten, 2. Würtz-Tröge, 39. Butten, 45. Faß lauter Most.

§. VI.

Anno 1614. galt das Malter Korn 21. und 22. Gülden, zu Nürnberg hat ein Erffurthisches Malter 42. Gülden gekostet. Von Wein kam dieses Jahr ein 1747. und eine halbe Leite, 2. Würtz-Tröge, 9. Butten, und 29. Faß lauter Most.

§. VII.

Anno 1615. erhängte sich den 13. Martii ein gewesener Schulmeister zu Heldrungen an den Tauff-Stein in der Stiffts-Kirche B. M. V. an einem Strick, den er von der Lampe geschnitten hatte. Um dieses gottlosen Beginnens halben mußte die Stiffts-Kirche mit grossen Kosten wiederum eingeweyhet werden.

In diesem Jahre wurde die zeithero gewesene Residenz derer Herren PP. Societ. JEsu. in Erffurth in ein Collegium verwandelt, indem ihnen der damahlige Churfürst Johannes Suicardus das damahls erödigte Regler-Closter darzu gnädigst übergab und schenckte, wovon im II. Buche der Thüringischen Chronick, p. 1110. mit mehren gehandelt worden.

Anno 1616. ließ der Abt zu S. Peter den 13. Sept. im grünen Hayn den Anfang mit Weinbeer lesen machen, und bekam in 9. Äckern mehr als 100. Eimer. In die Stadt wurden 5425. Leiten, 11. Butten, und 45. Faß, lauter Most geführet, woraus ein guter Wein geworden, das Maaß ward anfänglich um 15. nachgehends 18. und weiters um 21. Pfennige verkaufft.

Nachdem der Rath wahrgenommen, wie um diese Zeit die Jesuiter-Schulen überaus wohl zunahmen, haben sie mit Zuziehung ihres Ministerii angefangen eine Schul-Reformation vorzunehmen, und ist erstlich im Gymnasio Augustiniano im October in diesem Jahr ein Examen in Beyseyn des Ministerii Senioris und einiger Raths-Deputirten gehalten, wie auch folgends in

in denen Particular-Schulen geschehen, neue Lectiones und noch weiter geordnet worden, daß hinführo solches alle halbe Jahr, als im Frühling und Herbst geschehen, und noch weiter ein jeder Pfarrherr auf seine Schule ein fleißiges Auge halten solle. Es wurden auch Scholarchæ geordnet, welche darauf Achtung haben, und denen Examinibus beywohnen sollten.

Nachdem auch der Bettel- und Cappeuner-Orden überhand genommen, so hat sich der Rath mit dem Ministerio berathschlaget, wie arme Kinder könnten versorget werden, worbey man beschlosse, daß hinführo alle Sonntage früh, nach der Predigt, in allen Kirchen vor einer jeden Kirch-Thür sollen Büchsen und Tafeln, durch gewisse darzu geordnete Knaben, gehalten werden; wie dann auch bey allen Begräbnißen und auf denen Hochzeiten die Büchsen aufgesetzet und Geld colligirt wird. Damit ist nun am 19. Sonntag nach Trinitatis dieses Jahrs, nachdem es zuvor denselben Sonntag auf den Cantzeln öffentlich verkündiget, der Anfang gemacht worden. Solch Geld wird in einer jeden Pfarr eingesammlet, und von denen Pfarrherren, Diaconen und Altar-Leuten alle Woche, auf einem gewissen Tag, unter die armen Schul-Knaben, welche zuvor Betteln gangen, oder auch sonst keine Unterhaltung haben, ausgetheilet, daß also die armen Kinder durch dieses Mittel versorget werden. Weilen aber in drey Pfarren, als zum Reglern, Augustinern, und S. Thomæ der armen Schul-Knaben viel sind, und dargegen wenig Geld gesammlet wird, daß die Knaben davon nicht können unterhalten werden, hat der Rath, nebst dem Ministerio die *Current* angeordnet, daß die arme Knaben, so in gedachten drey Schulen sind, täglich in der Stadt, von 10. biß 11. Uhr herum gehen, und geistliche Lieder singen sollen. Auf den Sonntag singen sie im Brühel, Montags in der Prediger-Pfarre, Dienstags in der Parfüsser, Mitwochs, in der Kauffmanns- und Augustiner, Donnerstags S. Michaelis und Andreä, Freytags zum Reglern und S. Thomæ. Was nun an Geld gesammlet wird, das wird fleißig aufgeschrieben, und alle Woche auf dem Donnerstag von denen Pfarrherren, Diaconen und Schul-Dienern in gedachten drey Pfarren in dem Augustiner-Closter unter die Knaben, deren drey Orden sind, ausgetheilet.

§. IX.

An. 1617. sind den 27. Jan. die *Current*-Schüler in der Prediger Pfarre umgangen, und haben gesungen, bey welchen der Pfarrer Caplan und Schul-Diener gewesen, damit dieses Vorhaben um so mehr confirmirt würde.

Den

Den 10. Martii ist Hiob Stotterheim, Oberster des Raths, auf der Biltzen wohnhafft, der den grossen Bau auf dem Anger angefangen, gestorben. Er ward den 12. Martii in der Kauffmanns-Kirche in ein gewölbet Grab geleget, und war 36. Jahr im Raths-Stande gewesen.

§. X.

Anno 1618. ward den 26. Julii am Sontag S. Annen das *Serviten*-Closter vor dem Krempffer-Thor aufs neue wiederum eingewenhet.

§. XI.

Anno 1619. mußte Esaias Stiefel ein Wieder-Täuffer, am Sontage, war der 24. Jan. in der Kauffmanns-Kirche öffentliche Kirchen-Buße thun, und seinen Irrthum wiederruffen.

§. XII.

Anno 1620. den 20. Jun. haben die Manns-Personen nach einem paar Strümpffe lauffen müssen; worbey ein Bauern-Knecht einen Kober mit Kirschen bekam.

Den 21. Jul. ward ein Weiber-Peltz an eine Stange gehengt, und mogten Weiber und Mägde darnach lauffen. Diese alle überlieff ein armes Mägdlein, und bekam den Peltz. Der Rath schenckte ihr noch einen Gülden darzu. Von diesem Jahre finde ich in einem geschriebenem Erffurthischen Chronico folgendes aufgezeichnet: „Wir haben Gottlob dieses „Jahr ein gut und reichlich Jahr gehabt, mit allen Früchten; es fiel aber „doch um Martini so eine geschwinde Theurung ein, daß man das schönste „Korn pro 21. auch wohl 23. Gülden zahlen mußte; die Gerste ward vor „10. 11. auch 12. Gülden verkaufft, also gaben die Becken uns dritthalb „Pfund Brod pro 1. Gr. Es wäre auch ein gut Wein-Jahr worden, „wann nicht geschwinde drey Fröste kommen wären; jedoch kam Wein „genug in die Stadt, daß ein Maaß 12. auch 15. Pfennige gelten müssen, „den Firne-Wein ein Viertel 3. Gr. ward alles nach Eisbrückern gekaufft, „denn alles eintzele Geld verschwand. Item die Fleischhauer, wenn einer „wollte ein paar Pfund Fleisch kauffen, mußte er vor 2. oder 3. Eisbrücker „nehmen, und sagten die Fleischhauer nicht, wie viel Pfund es (das Stück) „hätte, sondern wie sie foderten, muste gegeben werden. Wann ein Bürger wollte eine Kandel Bier trincken, mußte er sich auf einen Eisbrücker „schicken, daß er ihn gar vertrincke, sondern bekam kein Geld wieder, oder „bekam Papier-Geld. Es gieng so gar übel mit dem eintzeln Gelde zu, daß man nicht kunte vor 3. 4. 6. oder 8. Pfennige was kauffen, es mußte alles

„alles Eisbrücker gelten; auch zu Hauß Bier gab man nur Papier wieder, „das man den Eisbrücker nach laut des Papierleins vollend vertrincken „muste. Da waren etliche reiche Leder- und Bänder-Krämer, auch an- „dere Wucherer, die wechselten das eintzele Geld auf, und gaben vor 18. „Gr. einen Gülden auch mehr. Es ist ein Reichs-Thaler auf drey Gül- „den ausbracht worden. Es haben zwar unsere Herren des eintzeln Gel- „des halben angefangen wieder zu müntzen Pfennige, und drey Hellers „Pfennige, daß die Bürger desto besser kunten fortkommen.

§. XIII.

Anno 1621. den 10. Martii hat der Rath zum erstenmahl die neue Kupffer-Müntze auf dem Rathhause, aus der Cämmerey, den Bürgern, als Dreyling, drey Heller und Pfennige zu wechseln gegeben, damit man von einander kommen kunte.

Ich finde an einem Orte von dem Agio des Kupffer-Geldes auf gut Geld folgendes angemerckt:

Ein guter Thaler galt an Kupffer-Gelde 3. Gülden, auf der Oster-Messe 3. und ein viertel Gülden. Auf Petri Pauli 5. Gülden. Auf Michaelis 8. Gülden. Auf Weinachten 10. Gülden. Auf Ostern 1622. zwölff Gülden. Im Schwartzburgischen 20. Gülden. In Hessen 24. Gülden.

Hierauf erfolgte eine grosse Theurung, daß ein Malter Korn 120. Fl. gegolten. Ein Pfund Brod 2. Groschen, ein Stübichen Bier 12. Gr. ein Pfund Fleisch 8. Groschen. Wie endlich, da die Noth so groß war, der Rath mit denen benachbahrten Fürsten und Grafen sich vereiniget, daß ein Thaler wieder auf 24. Groschen gesetzet worden, so sind wiederum Groschen und Dreyer nach alten Schrot und Korn gemüntzet worden. Der Rath hat die hier gemüntzte Kupffer-Sorten wiederum eingewechselt, jedoch vor einen Groschen nur einen Pfennig gegeben. Es wurde auch Anno 1622. ein Tax aller Victualien gemacht, und solte den 1. Sept. angeschlagen werden, daß ein Stübichen Bier sechzehen Pfennige, vier Pf. Brod einen Groschen, ein Pfund Rind-Fleisch vierzehen Pfennige, ein Pfund Schöpsen-Fleisch zwölff Pfennige gelten sollte.

Im April hat man zu Leipzig viereckigte Pfennige gemacht. Es fieng sich an, daß ein Pfennig 3. Heller, und nachgehens 2. Pfennige galt. Im Sommer kam ein solcher auf 3. Pfennige, und ein Eisbrücker auf funffzehen Pfennige, biß sichs endlich alles verlohr, und eitel vier Groschen-

Stücke,

Stücke, die man Bletzer nannte, gemüntzet worden. Das alte Geld verlohr sich endlich gantz und gar.

Im Anfang der Theurung galt ein Malter schönes Korn 24. Gülden: In folgenden Jahren ist es über hundert und an die 40. Gülden gestiegen. Die Gerste kam von sechzehen bis hundert Gülden, dahero man im andern Sommer ein Stübichen Bier vor 5. Gr. 4. Pf. zu Daberstadt um 8. Gr. trincken müssen.

Den 2. Sept. dieses 1621. Jahrs wurde ein allgemeines Schiessen vor dem Johannis-Thor gehalten. Es wurden zwey Gezelte aufgeschlagen, und eine Gahr-Kochs-Bude. Der beste Gewinn war ein Thaler. Da haben die Andreer mit denen Veitern gestritten und die Andreer das Feld behalten; dann ein Tuchmacher Hanß Schmidt genannt, hat die Ritter-Fahne davon gebracht.

Auf dem Mittwochen nachmittage ist ein paar Strümpffe und ein Hut auf eine Stange gehengt worden, wornach jedermann, wer nur gekonnt, Bürger und Bauer gelauffen; der Schweins-Hirte im Peter-Closter aber war so glücklich, daß er beydes erlieff.

In diesem Jahre blieb der Weitzen und Rocken völlig aus, doch kam Haber und Gersten genug ein. Wegen der vielerley schlechten Müntze, ward in diesem, noch vielmehr, aber im folgenden Jahre eine erschreckliche Theurung, dergleichen in denen Zeit Büchern wenig zu finden. Denn es ward überall in Thüringen kupffern und anderes leicht Geld gemacht, das gute verlohr sich hingegen gantz und gar. Die Reichs Thaler stiegen von Wochen zu Wochen, hingegen war im Handel und Wandel anders nichts, als lauter schlecht Geld zu haben, wodurch die Pretia rerum oder der Werth der Sachen überaus hoch stieg. Zwey geringe Schweine würden um 80. Fl. ein Kalb vor 6. bis 8. Fl. ein gemäst Schwein um 100. Gülden, ein Pf. Schwein-Fleisch um 4. Gr. ein Pfund Speck um 16. Gr. ein Pfund Butter um 12. Gr. ein Pfund Lein Oel um 8. Gr. ein Hering um 4. Gr. eine Metze Bohnen vor 21. Gr. eine Metze Erbsen vor 27. Gr. eine Mandel Eyer vor 9. Gr. eine Mandel Schaaf Käse vor 45. Gr. eine Metze Saltz vor 2. Fl. und nach Ostern das folgende Jahr vor 4. Rthlr. verkaufft.

§. XV.

In dem folgenden 1622. Jahr ward die Theurung noch grösser. Vor eine Henne mußte bezahlt werden 16. Gr. vor eine Ende einen Fl. vor ein Pfund Hecht ein halber Gulden, vor ein Pfund Karn Käse 6. Gr. vor ein

Pfund Karpen 6. Gr. Ein Malter Korn kam auf 70. Fl. die Gerste 50. Fl. eine Butte Trebern ein Fl. eine Metze Bohnen 24. Gr. eine Mandel Eyer 8. 11. 16. Gr. ein Korb Kohlen 18. bis 21. Gr.

Den 1. Mertz galt ein Stübichen Bier 5. Gr. 4. Pf. Vor ein Acker Weinberg zu arbeiten mußte man zehen Fl. zahlen, vorher 4. Schock. Zu ackern vor einen Acker 3. Thlr. sonst vierzehen Gr. Die denen Gärtnern arbeiten halffen, bekamen zum Tagelohn 3. Orts-Gülden, vorher 4. Gr. Ein Pfund Brod wurde vor einen Groschen, und 14. Tage vor Ostern ein halb Pfund Brod davor verkaufft.

Im Mertzen wurden die Burger an vielen Orten aufrührisch. Sie stürmeten Häuser und thaten anders mehr, wegen des Kipper- und Wipper-Geldes, welches die gröste Ursache solcher erschrecklichen Theurung war. Das Korn stieg beym Anfang des Mertzens auf 100. Fl. die Gerste ein Malter auf 73. Fl. Ein Buch Schreib-Papier 6. Gr. vorher einen Gr. ein Ballen Druck-Papier zwölff Fl. sonst 4. oder 5. Fl. und war doch so rar, daß man fast nichts bekommen kunte, also, daß in denen Druckereyen nur halb gearbeitet, und nach Ostern wegen Mangel des Papiers fast alle zugemacht wurden.

Weiter wurden verkaufft ein Stoß Kohlen sechs Fl. zehen Groschen sechs Pf. Eine Metze Rocken, 31. Gr. 6. Pf. Eine Metze Korn zwey Fl. Eine Metze Haber zwölff Eisbrücker. Ein Kalb zwölff Fl. 20. Fl. 24. Fl. Ein Pfund Käse, zehen Gr. 6. Pf. Ein Pfund Schwein-Fleisch 16. Gr. Ein Pfund Rind-Fleisch 5. Gr. Ein paar junge Tauben 8. Gr. Eine Metze Gersten 5. Orts-Gülden. Ein Pfund Butter 3. Orts-Gülden 21. Gr. Ein Pfund Speck ein Fl. Eine Henne 24. Gr. Eine Metze Erbsen zwey Fl.

Ein Reichs-Thaler hat im Mertzen 12. Fl. gegolten. Man hat auch keine Bletzer mehr nehmen wollen.

Den 30. Mertz hat der Rath in seinen Back-Häusern und grossen Spital backen lassen, weilen die Becker nicht mehr backen wollten. Ein Karn Holtz ward vor 18. Fl. bezahlt.

Den 6. April verkaufften die Becker nur ein halb Pfund Brod vor einen Groschen. In diesem Monat galt ein Malter Korn 130. Fl. eine Metze Saltz 4. Fl. ein Pfund Butter 18. bis 20. Gr. Auf Ostern ein Huhn einen Fl. eine Mandel Eyer zwölff Groschen.

Den Sonnabend vor Pfingsten gaben die Bauern einen Butterweck

von

von einem halben Pfunde vor einen halben Gülden, oder 14. alte Pfennige. Dann man rechnete um diese Zeit einen Drey-Hellers Pfennig vor einen Groschen, und einen Pfennig vor 8. kupfferne Pfennige, und was man verkauffte, ward alles nach alten Gelde gerechnet, derowegen es der kupffernen Müntze nach so theuer worden, weil ein Thaler zwölff Fl. an kupffernen Gelde golten; dahero man einen Karn Holtz vor anderthalb Rthlr. oder 18. Fl. kauffen müssen: Also auch in allen Dingen, was der Mensch zu seiner Leibes-Nothdurfft bedarff.

Eine Metze Saltz 4. Fl. sonst 4. Gr. Ein Pfund dürrer Speck, anderthalb Fl. Ein Pfund Licht 2. Fl. Eine Mandel Eyer ein Fl.

In denen Pfingst-Feyertagen hat man zu Daberstadt ein Stübichen Bier vor einen Fl. zahlen müssen.

Man bezahlte auch 3. 4. 5. Spillinge vor einen Pf. 4. 5. 6. Kirschen vor einen Pf. Eine Gans ein Thlr. 4. Gr. Zwey junge Schweine drey Rthlr. Zwey junge Tauben 10. Gr. 6. Pf. Der Jahr-Marckt auf Trinitatis ward in diesem Jahre nicht gehalten wegen der Müntze und Theurung.

Den 13. Julii ward das Fleisch wiederum geschätzet wegen des leichten Geldes. Ein Pfund Rind-Fleisch 8. Eisbrücker. Ein Pfund Schöpsen-Fleisch, 7. Eisbrücker. Ein Pfund Schweine-Fleisch, 10. Eisbrücker. Ein Pfund Sültzen 5. Gr. 3. Pf. Ein Hering 8. Eisbrücker. Es hat aber niemand Fleisch bekommen können, so er nicht Reichs-Thaler oder Kopf-Stücke gehabt. In der Ernde ward einem Taglöhner 3. Orts-Gülden, darnach 4. auch 24. Eisbrücker gegeben.

Den 1. Septemb. am Tage S. Egidii ward von allen Cantzeln der Evangelischen, sowohl auf dem Lande, als auch in der Stadt verlesen, daß man vom Montage an, dem 2. Septemb. 4. Pfund Brod vor einen Groschen, ein Stübichen Bier vor 18. Pf. und ein Pfund des besten Rind-Fleisches vor 14. Pfennige geben sollte.

Von diesem Montag an galt ein kupfferner Groschen einen Pfennig, ein Sechs-Pfenniger einen Heller; ein halber Erffurthischer Thaler so 2. Gülden gegolten Kupffer-Geld, vier gute neue Groschen. (a) Der Rath ließ

§. 15.

(a) Ich habe zwey Stücke dergleichen Müntze eine grosse und kleine zu Handen bekommen.

ließ durch den Druck publiciren: Verbesserter E. E. Raths der Stadt Erffurth Anschlag die Müntz betreffend, samt ergäntzten Tax der Victualien und Wahren, wie auch der Ablohnung allerley Handwercker arbeitender Leute und Dienstboten rc. worinnen mit grosser Mühe, doch aber schöner Accurateſſe sowohl altes Geld, was es gelten soll, als auch alle demjenigen, was nur immer in dem menschlichen Leben an Arbeit, an Kauffmanns-Gütern, an Apothecker- und Materialisten-Wahren rc. aller Handwercker Lohn rc. vorkommen kan, taxiret zu finden, dahero wann jemand zu selbigen Zeiten etwas hat kauffen, machen und arbeiten lassen wollen, so hat er nur diese Tax-Ordnung dörffen einsehen, worinnen alles schon eingerichtet und angesetzt gewesen, und es also keines Handelns bedurfft.

Es druckte damahls die Stadt und das Land nicht allein die Theurung und die schädliche Kipperey, sondern das verderbliche Krieges-Wesen ergriff dieselbe auch. Die Veranlassung darzu war folgende: Hertzog Friedrich von Sachsen-Altenburg hatte auf Spanische Bezahlung 1000. Mann zu Pferde, und 12. Fahnen zu Fusse geworben, welches Krieges-Volck er in die Erffurtische Dörffer einzuquartiren, biß zur Eröffnung des Muster-Platzes, von dem Magistrat allda begehrte. Ob nun wohl der Rath, mit Anführung wichtiger Ursachen, sonderlich daß der Stadt Unterthanen durch unterschiedliche Durchzüge und Einquartierung gantz erschöpfft, um Verschonung gebeten, hat doch solches nicht verfangen wollen, und

men. Auf der ersten vordersten Seite siehet man ein Rad, mit einer Einfassung rund herum. Ob es das Mayntzisch- oder Erffurthische Rad sey, kan ich nicht sagen, weilen in der Figur kein Unterschied sich zeiget. Am Rande herum lieset man folgende Worte; ERFORDISCHE BESONDERE STADT SORT 1622. Auf dem Revers stehet das vierfeldige Stadt-Wappen, mit einem Hertz-Schildlein, welches letztere wieder ein Rad, und das vierdte Quartier ein dergleichen hat. Am Rande herum stehet: GOTT BESSERE DIE LEUFTE UND ZEITEN. Unten stehet 24. Groschen, zum Zeichen, daß es damahls einen Thaler gegolten. Die kleinere Müntze ist von gleichen Gepräge und Umschrifft, und unten stehet 12. Gr. daß sie also ein halben Thaler damahls mag gegolten haben. Beyde habe ich zum Goldschmid geschickt, und mich des Gewichts, und innerlichen Werths erkundigen lassen: worauf mir zur Antwort ertheilet worden: Beyde hätten am Gewicht ein Loth, und 6. Pfennige Gewichte, nach der Marck wären sie drey löthig und im Werth betrugen beyde 14. Creutzer. Das war ein grosser Abgang von anderthalben Thalern.

und ehe die Antwort wieder zurück gebracht, ist das Fuß-Volck aus dem Altenburgischen in die Erffurtische Dörffer eingeführet worden. Hierauf ließ der Rath der Stadt Beamten und Unterthanen auf dem Lande anzeigen, sofern an einem oder andern Orte von diesem Volcke Quartier gesucht würde, sollten sie zum höchsten bitten, und das kundbare Unvermögen vorwenden, so fern aber dieses nichts verfangen wollte, sollten sie nicht mit Gewalt sich dargegen setzen, sondern gedultig leyden, was nicht zu ändern wäre, weil man Hoffnung hätte, es würde das Hauß Sachsen dieses Unwesen abschaffen. Was hierauf geschehen, solches will aus dem *Theatro Europæo* (a) allhier kürtzlich mit anführen, woselbst es heißt:

Den 7. Decemb. gegen Abend ist Hertzog Friedrich von Sachsen-Altenburg zu Schloß-Vippach, der Stadt Erffurt zuständig, ankommen, und auf dem Amthauß unerachtet alles Bittens, und der Orten das Haupt-Quartier genommen. Ob auch wohl des Raths angezogenen Innhalts an den Amtmann daselbst ergangener Befehl in originali vorgezeigt worden, daraus zu vermercken gewesen, daß er von der Stadt und derselben Angewandten sich keiner Feindseeligkeit zu befahren, haben ihm doch die Friedhäßige Leut eingebildet, es rüste sich auf des Raths Anordnung die Bürgerschafft und Unterthanen, ihme und seinem Kriegs-Volck mit gewapneter Hand entgegen zu ziehen: welches er auch von denen, so auf Seiten der Stadt herum, eigentliche und bessere Wissenschafft gehabt, ihm nicht ausreden lassen wollen.

Dahero dann erfolgt, daß, als die Einwohner des Dorffs Udestätt, nicht weit von Schloß-Vippach gelegen, so auch der Stadt Erffurth zuständig waren, bey nächtlicher Weil so uhrplötzlich das Kriegs-Volck einzunehmen, verweigert, mit fürwenden, ob hätten sie sich rebellisch, trutzig und verstockt erwiesen, sie mit zwey Stück Geschütz um Mitternacht vor das Dorff gerucket, Feuer hinein geben, und mit Gewalt erobert, bey 16. Personen, so mehrentheils arme unvermögende Leut gewesen, umgebracht, 11. und fast alle barfüßig in Schnee und Kälte nach dem Schloß-Vippach ins Haupt-Quartier geführt, die Häuser geplündert und, was sie fortbringen können, mit sich weggenommen.

Den 8. Decemb. hernach hat der Rath zu Erffurth Hertzog Friedrichen von Sachsen-Altenburg in Schloß-Vippach mit etlichen Eimern Getränck verehren lassen, und zugleich durch ein Schreiben ersuchen, das Kriegs-Volck von denen Erffurtischen Dörffern förderlichst abzuführen, in Betrachtung, dergleichen Einlägerung denen Reichs-Constitutionibus, auch denen sonderbaren Privilegien, welche die Stadt Erffurt vom Reich her-

(a) Tom. I. p. 734. seq. Siehe auch *Nicolai Belli* wahrhafftige Beschreibung aller merckwürdigen Sachen, die sich zur Zeit des Kaysers Matthiæ und Ferdinandi II. zugetragen, p. 751. wie auch des Herrn von *Gudenus Histor. Erffurt.* Lib. III. §. 35. p. 254.

hergebracht, welche von vielen Kaysern bestätiget worden, gantz zuwider lauffe, bey denen Rechten und Freyheiten das Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen, krafft der hochbetheuerten Erb-Verträg, mehr bemeldte Stadt Erffurt und dero Unterthanen zu verthädigen, auch sonsten zu schützen, und wissentlich nicht beschädigen zu lassen sich verschrieben haben, gestalt solches theuer verbriefften Erb-Schutzes die Stadt bißhero würcklich genossen, sich auch hergegen gebührlich erwiesen: setzete in keinem Zweiffel, Ihro Fürstl. Gnaden würden dero Vorfahren Exempel rühmlich nachfolgen, und als ein Mit-Schutz-Herr nicht geschehen lassen, daß die Erffurtische allbereit ausgezehrte Dorffschafften so jämmerlich verderbt werden sollten; Wiewohl nun kurtz hernach der Hertzog sich dahin erkläret, er befinde, was auf der Stadt Seiten angezogen, gar erheblich, es hätte aber mit dieser Einquartierung kein Umgang können genommen werden, und weil, da solch Kriegs-Volck in die Länge um Erffurt quartiren sollte, es des gantzen Hauses Sachsen und sein selbst eigenen Interesse zu Nachtheil und Schaden gereichen würde, als wollte er auf Mittel gedencken, daß solches auf ehiste mit guter Disciplin abgeführt werden möchte, gestalt er dann auch bey hencken verbothen, daß sich die Soldatesca des Brandschätzens, Raubens und Plünderns und anderer Vergewaltigung enthalten sollte: Ob auch gleich der Churfürst und das Hauß Sachsen, krafft des Erb-Schutzes, durch vielfältige Schreiben und Absendungen, Hertzog Friedrichen zur Abführung des Kriegs-Volcks, aus dem Erffurtischen Gebiet, gantz eiffrig vermahnet, hat doch nicht allein solche Einlägerung continuiret, sondern es sind auch über die vorigen bey 800. in Mähren geworbene Reuter der Enden ankommen, und haben obgedachte Excess sich nicht allein nicht gemindert, sondern sich immerfort hefftig vermehret, also daß die Unterthanen nicht nur wöchentlich sondern täglich eine gewisse Anzahl Reichsthaler herbey schaffen müssen, wann die Leut ihr Unvermögen vorgewendet, oder nicht also in die Läng hergeben können, sind sie zu Erforschung ihres Vermögens unchristlicher Weiß gemartert, ja endlich von Hauß und Hoff gejagt, das Getraid ausgedroschen, auch wohl ungedroschen, von einem Dorff ins ander geführt, Oefen, Fenster, Tisch und Bänck zerschlagen, die Bett zerschnitten, den Haußrath, Wagen, Pflug und andere zum Ackerbau gehörige Sachen muthwillig verbrennet, die Balcken in Häusern abgesäget, etliche gar niedergerissen, und also gehauset, daß öffentliche Feind es ärger nicht machen können, wie dann Kirchen, Schulen, Hospitäl, Siechenhäuser vom Rauben und Plündern keine Sicherheit gehabt, sondern man hat dieselbe mit Gewalt erbrochen und eröffnet, Kelch, Kirchen-Ornat und dergleichen, auch den Siechenleuten ihre fahrende Haab abgenommen. Und weil die Erffurtische Dörffer allzumahl mit solchen Volck belegt gewesen, ist der mehrere Theil der Unterthanen in das äusserste Verderben gerathen, und um Pferd, Viehe, und fast die gantze Nahrung kommen. Auf dem Land und Strassen hat auch niemand sicher handeln oder wandeln können, dahero in der Stadt wegen der so unversehens überall gesperrten Zufuhr grosser Mangel an Getraid, Holtz, Kohlen, Saltz und anderer Nothdurfft sich eräuget.

Weil nun über diß die Bürgerschafft das tägliche Wehklagen der armen übel zerschlagenen beschädigten Leut vom Land angehört, auch selbsten die grossen Excesse mit

Augen

Augen angesehen, daß nemlich die Soldaten das geraubte Getraid, Vieh und Haußrath aus den Dörffern in die Stadt gebracht, auch wohl die Unterthanen dergleichen hinein zu führen oder zu tragen gezwungen, die sie unterm Scheine einer Convoy begleitet, und was selbige von Geld gelößt, ihnen alsbald vor der Nasen weggestrichen, und sonsten allerhand Frevel und Muthwillen in der Stadt auf den Schlag, wie auf dem Land zu begehen, ungescheuet sich unterstanden: als haben darauf etlich unbesonnene und mehrentheils junge Leut, denen Freinden, so diejenigen Soldaten angetroffen, welche auf den Strassen ihnen die Pferd abgenommen, Beystand geleistet, die Soldaten hin und wieder auf dem Marckt und in den Gassen angefallen, dieselbe geschlagen, geworffen, und einen solchen Auflauff erwecket, daß der Rath mit Zusprechen und Abwehren, denselben zu stillen, und die Soldaten an sichern Ort und aus der Stadt zu bringen grosse Mühe, nit ohn sonderbare grosse Gefahr anwenden müssen. Ungeachtet nun der Rath ausser aller Schuld, hat doch Hertzog Friedrich von demselbigen, wegen solches Beginnens starcke Satisfaction begehrt, mit andeuten, daß in Verbleibung die Soldaten mit Raub, Mord und Brand sich rächen würden. Aber der Rath hat sich darzu nicht verstehen wollen, darauf erfolget, daß die Soldaten die Stadt nothwendig meiden müssen, auf dem Land aber haben die Trangsalen und das übelhaussen um so vielmehr zugenommen. Weil nun darbey unterschiedliche Hostilitäten sich zu eräugen angefangen, und die Schildwachten nahe an die Stadt gestellet worden, hat der Rath noch mehr Soldaten werben, das Geschütz auf die Wälle führen, und sonsten gute Anordnung zur Defension thun lassen. Darauf in etlichen Dorffschafften Scharmützel vorgangen, bey welchen etliche aufm Platz blieben, und sind die Reuter aus theil Quartieren verjagt worden.

Den 29. Decemb. hat sich die Reuterey insgesammt ins freye Feld begeben, zu welcher etlich Fuß-Volck gestossen. Dargegen aus den benachbarten unterschiedlichen Herrschafften und Dörffern die Unterthanen, so mehrentheils unbewehrt, und insgemein nur mit Knitteln und Steinen versehen gewesen, ebener massen zusammen gelauffen, in welche die Reuterey sammt den Fuß-Volck gesetzt, sie zertrennet, und eine ziemliche Anzahl jämmerlich hingerichtet, auch hernach viel grössere Verheerung als zuvor hin und wieder im Land vorgenommen. Weil sich nun dieß Wesen von Tag zu Tag gefährlicher angelassen, und die Lands-Verderbung je länger je mehr um sich gefressen, hat das gantze Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen ihre Kriegs-Räthe nacher Langensaltza zusammen geschickt, welche ferner aus ihrem Mittel an Hertzog Friedrichen nach Vippach eine Absendung gethan, und ihn erinnert, er wolte sein Kriegs-Volck ehistes Tages aus dem gantzen Ober-Sächsischen Crayß abführen, dann im widrigen Fall dasjenige, was die gemeine Wohlfahrt erhiesche, und sie in Befehl bekommen, zu Werck gerichtet werden müsse, gestalt das Aufgeboth in der Nachbarschafft allbereit ergangen war. Hierauf hat der Hertzog sich erklärt, er wollt es dahin richten, daß den 20. Januarii das Erffurthische Gebieth gewiß geräumet werden sollte: Jnmassen dann erfolget: dann er bemelten Tags mit seiner Leib-Fahnen aufgebrochen, und die gantze Armee bey Grossen-Sömmern, einem Städtlein auch Erffurtischer Botmäßigkeit sammlen lassen. Ob nun wohl

wohl die gemeine Sag gangen, daß er in der Graffschafft Schwartzburg, Rudelstädtischer Linien allbereit die Quartier bestellt, hat doch das Volck nicht fortziehen wollen, sondern angefangen zu meuteniren, und sonderlich das Fuß-Volck hauffen weiß ausgerissen, dahero dann folgends Hertzog Friedrich das übrige vollends abgedanckt, und seinen Rückweg auf Herdisleben genommen, hinzwischen hat der helle Hauff von Reutern und Knechten in bemelten Städtlein sich eingeleget, die Einwohner aufs äusserste verderbt, alles eröffnet, geplündert und preiß gemacht, und in Summa im gantzen Erffurtischen Gebieth Zeit der Einquartierung dergestalt gehausset, daß der zugefügte Schade, auf viel Tonnen Goldes geschätzet worden.

§. XVI.

Anno 1623. hat der Rath angefangen den Wall zwischen dem Johannis- und Löber-Thore und Andreä-Thore breiter und höher zu machen. Ein jeder Bürger ohne Unterschied hat daran entweder vor sich frohnen oder sein Gesinde schicken, oder andere verlohnen müssen, und ist alle Tage eine gewisse Anzahl Häuser zur Frohne aufgeboten worden.

Zwischen dem Brühler- und Andreas-Thore geschahe ein gleiches, woselbst eine neue Katze und Schantze aufgeführet wurde.

Um diese Zeit war eine sehr grosse Hitze, ohne Regen den gantzen Sommer hindurch, also, daß das Obst auf den Bäumen verwelckte, und schiene, als wann es im Ofen gebacken.

§. XVII.

Anno 1624. machte der Rath aus Udestedt, Zimmern und Ollendorff ein neu Amt, das Amt-Hauß ward nach Ollendorff gebauet.

In diesem Jahre ward dem Magistrat zu Erffurth das Müntzen verbotten. (a)

§. XVIII.

In dem Jahre 1625. foderte der Churfürst zu Mayntz von der Stadt Erffurth 100000. Fl. Krieges-Steuer; die aber die Stadt bis auf 60000. deprecirte, und davon gleich 30000. das übrige aber in dreyen Fristen bezahlete. In der Wein-Ernde wurden 1481. Leiten in die Stadt geführet.

§. XIX.

Anno 1626. grassirte die Pest hefftig, an welcher in dieser Stadt 3474. Menschen gestorben sind.

In diesem Jahre gieng der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz, JOHANNES SCHWEICKARDUS den Weg alles Fleisches.

Das

§. 17.

(a) *Mülleri Annales Saxonici*, ad h. a. p. 324.

Das XII. Capitel.

Von dem Zustande der Stadt Erffurth unter dem Ertz-Bischoff und Churfürsten GEORGIO FRIDERICO, das ist von Anno 1626. bis 1629.

§. I.

Anno 1626. hat der Kayserliche Oberster *Merode*, so in dem Fuldischen im Quartier gelegen, den 4. May an die Stadt Erffurth geschrieben, und vor sein Volck auf 8000. Mann Quartier begehret; es ist aber vermittelt, und mit einem grossen Stück Gelde, nemlich 50000. Thalern abgewendet worden. Der Rath mußte auch dem Obersten Schönberger zur Abwendung der Einquartierung in denen Erffurthischen Dörffern 3000. Reichs-Thaler zahlen.

§. II.

Anno 1627. kam nach Jacobi der Oberste Schelrodt mit Krieges-Volck nach Erffurth, und mußte ihm der Rath 2000. Reichs-Thaler vor den Abzug bezahlen.

§. III.

Anno 1628. kam in May ein Commissarius, Freyherr von Ossa, nach Erffurth, und hatte Ordre wegen der Soldaten Gewaltthätigkeit zu inquiriren.

In diesem Jahre sind viele Kayserliche Völcker unter dem Obersten *Trago* in dieser Stadt gelegen, welches derselben sehr vieles Geld gekostet.

Der Wein ist auch gar nicht gerathen, sondern völlig erfrohren.

§. IV.

Anno 1629. den 2. Febr. ist *Damianus* Vitzthum, Kayserlicher General-Commissarius in Erffurth kommen.

Den 30. May zog Hertzog Bernhart von Weimar allhier ein, und logirte im grünen Schilde.

Von dem in May in diesem Jahre zu Leipzig gehaltenen Ober-Sächsischen Creiß-Tage, ward unter andern dem Rath zu Erffurth, weilen er zu leicht gemüntzet, durch ein Schreiben solches verwiesen, und ihm auferleget hiervon bey der in den Reichs-Abschieden benamten Straffe abzuste-

stehen, damit man nicht Ursache habe solche von ihnen, auf dem wiedrigen Fall einbringen zu lassen. (a)

In diesem Jahre verwechselte der Ertz-Bischoff und Churfürst Georg Friedrich das Zeitliche mit dem Ewigen. Der Magistrat ließ deßwegen in Erffurth eine Trauer durch folgendes Patent ankündigen:

Demnach GOtt der Allmächtige nach seinem ohnwandelbaren Willen und Gefallen, den weyland Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friedrichen, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten und Bischoffen zu Worms ꝛc. unsern gnedigsten Herrn, verschienen Freytags vor 8. Uhren durch den zeitlichen Todt aus diesem Jammerthal abgefordert, und dadurch sammt allerhöchst gedachten heiligen Reiche, das Hochlöbliche Ertz-Stifft auch hiesige Stadt in einen sehr traurigen und betrübten Zustand gesetzet hat, woraus wir GOttes gerechten Zorn über unsere schwere Sünde mit bußfertigen Hertzen zu erkennen, auch ihn mit Andacht anzuruffen haben, damit das vielfältige Unheil, so auf dergleichen leidige Fälle zu erfolgen pfleget, gnädig und väterlich möge abgewendet werden.

Nachdem nun dieser tödtliche Abgang deßwegen zum höchsten zu beklagen ist, dieweil dadurch nicht allein dem Heil. Reiche, der Vornehmste unter denen Churfürsten, sondern auch mehr hochgemelten Ertz-Stiffte und gemeiner Stadt dero gewesener ERB-HERR hinweg genommen, so die gantze Zeit über währender Churfürstl. Regierung des lieben Vaterlandes teutscher Nation Nutzen und Wohlfahrt zu befördern, Ihme zum höchsten angelegen seyn lassen, insonderheit aber gegen gemeiner Stadt bey diesen betrübten und gefährlichen Zeiten sich gnädig und gar väterlich erzeiget hat. Als wollen wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurth alle unsere Bürger, Einwohner und Unterthanen hiermit erinnert und ermahnet haben, ernstlichen befehlende, daß nicht allein bey jetzigen traurigen Zustande, sondern vornemlich auch zu der Zeit, wann auf die deßwegen beschehene Anordnung man heute und künfftige Tage zu gewisser Stunde, nemlich von eilff biß um zwölff Uhr in allen Pfarren allhier die Glocken leuten wird, die gemeine Klage und Leid von männiglich mit gebührender Demuth bezeuget, und bey diesem leidigen Zustande alle Täntze, Pfeiffen, Paucken und Seiten, auch andere dergleichen Freuden-Spiel, bey Hochzeiten, Gastereyen und in Schenckhäusern gäntzlich eingestellet, insonderheit aber darneben GOTT der HERR möchte gebeten werden, daß er, als der ewige und allerhöchste Schutz-Herr sich des Heil. Röm. Reichs, mehr hochgedachten Ertz-Stiffts und gemeiner Stadt väterlich erbarmen und annehmen, alle erweckte Unruh und Empörung gnädig wiederum stillen, auch zu künfftiger Wahl Gnade und Seegen verleihen wolle: Damit wiederum ein gerechtes Haupt zu seines allerheiligsten Nahmens Ehre, und zu Beförderung des heiligen Reichs, des hochlöblichen Ertz-Stiffts und gemeiner Stadt Wohlfahrt, Ruhe und Friedens erwehlet und bestätiget werden

(a) *Mülleri Annales Saxonici*, p. 336.

den möchte. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und der Gebühr zu bezeigen wissen wird x. Publicirt unter unserm Stadt-Secret am 7. (17) Julii Anno 1629.

Das XIII. Capitel.

Von dem Zustande der Stadt Erffurth unter dem Ertz-Bischoff ANSELMO CASIMIRO, von An. 1629. biß 1647.

§. I.

ANno 1629. wollte der Kayserliche General Wallenstein in Erffurth; es wurde aber durch den Chur-Mayntzischen Rath Lic. Schwinden noch abgewandt.

In diesem Jahr ward auch das *Edictum Ferdinandeum Ecclesiasticum*, vermög welches die Lutheraner die an sich gezogene geistliche Güter restituiren solten, publiciret. In Erffurth ward es öffentlich angeschlagen. Dieses schreckte dem Magistrat, denn dieser hatte einige Clöster secularisiret. Diejenige Ordens-Leute, welche das ihrige eingebüsset hatten, meldeten sich ungesäumt und verlangten dasjenige, was sie verlohren, wiederum in Besitz zu nehmen. Die *Fratres Ordinis Eremitarum S. Augustini* und *S. Francisci* suchten am ersten die Restitution ihrer verlohrner Clöster, die letztern wurden unter sich zertheilet; denn die eigentliche Franciscaner, oder wie der Herr von Gudenus redet, der *Cœtus conventualium*, und die, *qui strictioris Observantiæ*, prætendirten das also genannte Parfüsser-Closter, ein jeder vor sich; und wie sie mit ihren Ansprüchen und Streit, welcher Orden das beste Recht darzu habe, die Zeit zubrachten, da mittler Weile der König von Schweden Gustaphus Adolphus in Erffurth kam, so bekam es keiner, der Augustiner-Orden war aber glücklicher, denn obschon der Magistrat das vorige Augustiner-Closter ihnen nicht wiederum abtreten wollte, weilen ein Gymnasium darinnen allschon würcklich angeleget war, so ließ sich doch derselbe mit denen Solicitanten in einen Vergleich ein, und übergab diesen Orden das *Serviten*-Closter mit seinen Revenüen, welches aber in denen damahligen Troublen völlig ruinirt darnieder lag, und kauffte ihnen den Valentiner-Hof noch darzu: und als der Churfürst zu Mayntz ihnen noch die Kirche *S. Wipperti* einräumen ließ, so war dieser Orden nunmehro in Erffurt wiederum restituirt.

§. II.

Anno 1630. ward den 25. 26. und 27. Jun. ein grosses Jubel-Fest wegen der vor hundert Jahren Kayser Carolo V. zu Augspurg überlieffertem Augspurgischen Confession, in Erffurth celebriret und gefeyert.

§. III.

Anno 1631 marschirte der Kayserl. General Tylli der Stadt vorbey, dessen Armee vieler Proviant zugeführet werden mußte. (a) Der Kayserliche in die Stadt geschickte Commissarius, Andreas Lipbold, bekam vor die Kayserl. Armee 163651. Brod, die 490954. Pfund gewogen, und 6818. Thaler gekostet.

Den 7. Sept. am Tage Regind ist die Schlacht bey Breitenfeld, eine Meil Weges von Leipzig geschehen, da der General Tylli von der Schwedund Sächsischen Armee geschlagen worden. Das Treffen hat gewähret von frühe Morgens an, biß auf den Abend.

Nach erhaltenen Siege marschirte der Schwedische König nach Halle, und war gesonnen von dar den Marsch auf Erffurth fortzusetzen. Er schickte aber seinen General-Commissarium und Krieges-Rath, Sigismund Häußnern voraus, welcher den 19. Septemb. in Erffurt ankam, dem Rath Sr. Maj. Gnade, und demselben zugleich das Königl. Verlangen vermeldete, daß er nemlich der Schwedischen Armee den Durchmarsch durch die Stadt erlauben, und zugleich die Stadt selbst dem Könige einräumen sollte.

Der Rath verstunde sich nun ohne sonderes Bedencken hierzu, und ordnete einige Deputirte an dem König nach Grossen-Sömmern, woselbst er sein Haupt-Quartier hatte, ab; welche der König kurtz beantwortete: Er sey nicht kommen ihre Freyheit ihnen zu nehmen, sondern diejenige zu bestraffen, welche sich wieder die Lutheraner auflehneten. Auf diese Antwort reiseten die Erffurthische Deputirte wiederum zurücke, und hinterbrachten dem Rath dasjenige, was der König ihnen gesagt hatte. Der Hertzog Wilhelm von Sachsen-Weimar ward aber alsobald vom Könige beordert mit dem *Courvilli*schen Regiment denen Deputirten auf dem Fuße nachzufolgen, und wie der Magistrat noch auf dem Rathhause bey einander war, und sich mit denen Deputirten unterredeten, kam der Hertzog vor das

(a) Der Herr von *Gudenus* führet dieses in *Hist. Erffurt.* Lib. II. §. 35. p. 257. an. Man kan auch hiervon *Tom. II.* des *Theatri Europæi*, p. 411. nachschlagen.

§. II.

5. 26. und 27. Jun. ein ...
Kayser Carolo V. zu ...
n Erffurth celebriret und ...

§. III.

er Kayserl. General Tylli ...
t zugeführet werden musste ...
e Commissarius, Andreas ...
Brod, die 490954. Pfund ...

Regind ist die Schlacht bey ...
chehen, da der General Tylli ...
lagen worden. Das Treffen ...
auf den Abend.
marschirte der Schwedische ...
den Marsch auf Erffurth ...
Commissarium und Krieges-Rath ...
den 19. Septemb. in Erffurt ...
elben zugleich das Königl. ...
wedischen Armee den Durchmarsch ...
ich die Stadt selbst dem König ...

ch nun ohne sonderes Bedencken ...
dem König nach Grossen-Sömmern ...
e, ab; welche der König kurtz ...
eyheit ihnen zu nehmen, sondern ...
r die Lutheraner auflebneten ...
che Deputirte wiederum zurück ...
ge, was der König ihnen gesagt ...
sen-Weimar ward aber alsobald ...
en Regiment denen Deputirten ...
Magistrat noch auf dem Rathhause ...
Deputirten unterredeten, kam der ...

et dieses in *Hist. Erffurt.* Lib. II. § ...
I. des *Theatri Europæi*, p. 411. ...

das Krempffer-Thor den 21. Sept. zu Mittage zwischen 11. und 12. Uhr. Weilen nun die Wache keinen Befehl hatte, und er als ein bekannter Fürste im Lande, ohne den Schlag-Baum zuzumachen eingelassen wurde, machte er doch die Soldaten auswendig, und die Bürger-Wachte inwendig im Thor wehrloß, und besetzte das Thor mit Reutern; und commandirte ferner eine halbe Compagnie nach dem Johannis-Thor inwendig auf dem Wall, deßgleichen nach dem Schmester-Thor eben so viel, welche die Wache wehrloß machen, das Commando hingegen die Thore wohl verwahren sollte. Mit der übrigen Reuterey rückte er vor den Graden unter die Cavaten; Die übrige Thore ließ hierauf der Hertzog gleichfalls mit seiner Mannschafft besetzen. Nachmittags schickte der Rath eine Deputation an den Hertzog, und ließ ihn befragen, aus was Ursachen er dieses gethan? Der Hertzog gab hierauf zur Antwort: Es sey dieses im Namen des Königs von Schweden geschehen, welcher bald nachkommen, und weitere Ordre ertheilen werde. Inzwischen ließ er dem Rath ansagen, sie sollten ihm der Stadt Schlüssel überlieffern. Dieser ließ dem Hertzog dieses Begehren abschlagen, doch aber demselben so viel hinterbringen, wann der König selbst anlangete, würde sich dieses wohl geben.

Inzwischen schickte man sich auf dem König vortrefflich zu, da die übrige Reuterey unterdessen nichts zu thun hatte, plünderte dieselbe der Catholischen Geistlichen ihre Häuser, wie auch die Clöster; und aus einem geschriebenen Chronico ersehe ich, wie dessen Author schreibet: Ich habe selbst gesehen, wie die Reuter auf ihre Pferde traten, und denen Pfaffen durch die Fenster in die Häuser einstiegen, da sie doch ausgeschickt waren, dieselbe zu verwahren.

Den 22. September kam der König nachmittag um vier Uhr mit seiner gantzen Armee vor Erffurth, und zog mit einem Regiment zu Roß zum Andreas-Thore ein. Er wurde in die hohe Lilie einlogirt. Der Rath stellete sich alsobald bey demselben ein, und überlieferten ihm in 6. Hand Körben der Stadt Schlüssel, da auf einem jeden des Thores Name aufgezeichnet war, zu welchem sie gehöreten.

Den 23. September ritte der König Vor- und Nachmittag auf dem Wall herum, wie auch auf die Burg und besatzte alles. Wie dieses geschehen, fragte er nach einem Ingenieur, oder andern Bau verständigen; und wie einer zu ihm gebracht wurde, beredete er sich mit demselben, auf was

was Weise die Stadt könnte besser bevestiget werden; welches auch hernach geschehen.

Den 24. wurden alle Mayntzische Beamte aus dem Mayntzischen Hofe, ohne das Gesinde, ausgetrieben, und ein Jurist, Namens Johann Weinrich, in dasselbe, als Verwalter eingesetzet.

Den 25. besuchte der König die Clöster, besahe auch die grosse Glocke, und gieng zu oberst auf die Zinne des mittlern Thurns.

Wie der König von Erffurth wiederum den 26. ab und nach Francken marchirte, ließ er das braune Regiment, welches in der Schlacht bey Leipzig gar viel gelitten hatte, zur Besatzung in der Stadt, dessen Oberster Teuffel hieß, welcher versprochen das Regiment wiederum zu recroutiren. Die Stadt-Schlüssel wurden ihm auch vom Könige eingeliefert.

Weil das braune Regiment sehr schwach war, so legte der Hertzog von Weimar noch 700. Mann Ausschuß in die Stadt. Es wurde auch einige Reuterey von ihm einquartirt, die aber, weilen ihnen aller Muthwillen verstattet wurde, so übel hauseten, daß es der Feind nicht ärger hätte machen können. Wie es in der Stadt zugegangen, will ich ein und das andere aus einem geschriebenen Erffurthischen Chronico, dessen Author damahls selbst in der Stadt mit gegenwärtig gewesen, und alles Unheil mit ansehen und erfahren müssen, von Wort zu Wort mit einrücken.

Hertzog Wilhelm von Weimar verschaffte den 28. Septemb. einen ins Peter-Closter, mit Namen D. Burchard, zum Visitator, der schaffte alles aus dem Kloster, was ihme und dem Fürsten dienlich war, und aus diesem Kloster nicht alleine, sondern die andern alle, ohne das Schotten-Closter, wurden in kurtzer Zeit dermaßen visitiret, daß sich wohl darüber zu verwundern. Im Marien-Knechter Kloster war nicht viel zu erlangen, das nahm er gar ein, zu einem Gebrauch der Pferde-Stallung, Wagen, Kutschen und andere Dinge mehr, daß der einige Münch, der das Kloster innen hatte, nerlich für sich Raum behielte, und war von seinen Reit-Knechten und Jungen also hoch tribuliret, daß er wohl hätte davon lauffen mögen.

Er trieb solches täglich eine gute geraume Zeit auch an, der Bürgerschafft mit unerträglicher Beschwerung, deßgleichen noch zum Uberfluß vom Rathe Gelder auszupressen, sich unterstanden, daß in gemeiner Stadt bald aller ander Beschwerung vergessen, und nichts denn von Hertzog Wilhelm, und seinen einquartierten Reutern zu reden gehört ward.

Den 3. October wurde von dem Hertzog Wilhelm von Weimar, und Grafen von Lobenstein, des braunen Regiments Obersten, weil die Soldaten nicht gar wohl Teutsch, auch niemanden, wegen des Aus- und Ein-

reisens

besser bevestiget werden; ...
Mayntzische Beamte aus der ...
...getrieben, und ein Jurist ...
Verwalter eingesetzet.
...önig die Clöster, besahe auch ...
Zinne des mittlern Thurns.
...ffurth wiederum den 26. ab ...
...ne Regiment, welches in der ...
..., zur Besatzung in der Stadt, ...
...rsprochen das Regiment ...
wurden ihm auch vom König ...
...ment sehr schwach war, so ...
...nn Ausschuß in die Stadt. ...
...uartirt, die aber, weilen ...
übel hauseten, daß es der ...
... es in der Stadt zugegangen, ...
...ebenen Erffurthischen Chronico, ...
... mit gegenwärtig gewesen, ...
...müssen, von Wort zu Wert ...
...mar verschaffte den 28. Septemb. ...
...zum Visitator, der schaffte alles ...
...ar, und aus diesem Kloster ...
...ster, wurden in kurtzer Zeit ...
...im Marien-Knechter Kloster ...
...Gebrauch der Pferde-Stallung, ...
...ge Münch, der das Kloster ...
...nen Reit-Knechten und Jungen ...
mögen.
gute geraume Zeit auch an, der ...
...ichen noch zum Überfluß vom ...
...meiner Stadt bald aller ander ...
...ilhelm, und seinen einquartierten ...
...e von dem Hertzog Wilhelm vor ...
...s braunen Regiments Obersten, ...
...h, auch niemanden, wegen des ...

reisens kannten, was Bürger oder Bauern oder hiesiges Landes, aus denen
in der nähe liegenden Städten, wegen ihrer Geschäffte halber auswurde
und einzureisen hatten, offtermahls viele Ungelegenheit entstunde, so
des Raths Soldaten, welche die Wache zuvor in den Thoren gehabt,
vom Hertzog Wilhelm aber Wehrloß gemacht worden waren, wieder, bey-
neben einer Rotte Bürger, in die Thore commandirt, und die äusserste
Haupt-Wache in den Thoren am Tage zu versehen verordnet, die Nacht
aber mußten die Soldaten, nach Verschliessung der Thore die Wache
draussen in der Wach-Stube verrichten, aber die Löbensteinische Officiers
schlossen die Thore und Schläge auf und zu, und wurden die Thor-Schlüssel
allezeit dem Obersten, Grafen von Lobenstein wieder eingelieffert.

„Es wurden auch Bürger und Schreiber in jedes Thor comman-
„dirt, die bey Eydes-Pflicht aufschreiben mußten, was vor Personen zu
„Roß, zu Wagen, Karn oder Kutschen und zu Fuß in die Stadt kamen,
„was sie zu thun, wo sie herkämen, und wo sie einkehreten. Dieses Buch
„ward alle Abend, benebst denen Schlüsseln dem Grafen von Lobenstein
„überlieffert. Gleicher gestalt mußten auch alle Wirthe ihre Gäste auf-
„schreiben, wo sie her, was sie zu thun rc. und die Zettul gleichfalls bey
„dem Grafen von Lobenstein einlieffern.

„Anbey ward auch verordnet, daß kein Frembder mit einem Wagen
„oder Karn, er mögte in der Stadt zu schaffen haben was er wollte, wie-
„der hinaus gelassen würde, er hätte dann zuvor einen Paß-Zettul gelö-
„set, welches dem Hertzog und Grafen vieles eintrug.

„Den 10. October brachte der Hertzog Wilhelm, weilen seine Bauern
„zu wenig, und das Lobensteinische Regiment nicht complet, und wegen
„der vielen Posten die Wachten zu schwach besetzet waren, noch vier Fähn-
„lein neu geworbenes Fuß-Volck, zur Vermehrung der Wachten, in die
„Stadt. Indem nun diese keine Ballet Zettul bekamen, so machten sie
„sich selber Quartier, wo sie wollten. Es wurden ihnen daher die Zweyer-
„Männer zugeordnet, die gingen mit ihnen herum, und stiessen den Leu-
„ten mit Gewalt in die Häuser, wo sie nur hin wollten, die wuschen uns
„zum Theil die Köpffe und Beutel, daß wir, wems betraff, weder Haar
„noch Leder behielten. Die machten eine Arbeit, fingen an auf den Wa-
„chen im Löwen Graben die schönen Lust-Häuser und Gehäge an den
„Mauern herum alles weg zu brechen, verbrandten und verkaufften es
„zum Theil vor Brandwein, daß sie endlich vor Regen und Schnee selbst
„nicht

„nicht zu bleiben wußten. Wie solches alles consumirt war, griffen sie der „Pfaffen-Häuser an, und handelten gleichergestalt mit dem Holtz, Schlössern, und Eisenwerck wie vorher angeführet.

„Den 10. Octob. zu Abend konten die Zweyer-Männer das Volck nicht alle ins Quartier bringen, weilen sie aber so gute verschmitzte Worte brauchten, und dem Zweyermann süsse vorpfiffen, nahm er etliche Officier mit sich nach Hause, weil die Nacht herein fiel, und wollte ihnen Quartier geben, bis auf den andern Morgen. Er gab ihnen nach Nothdurfft zu essen und zu trincken, auch seinen Wein zu versuchen. Wie sie rauschig und voll wurden, forderten sie auch Geld von ihm. Da merckete er erst, was er für Gäste hatte, und wäre derselben gerne wieder loß gewesen. Er mogte nun sagen, was er wollte, so halff doch alles nicht. Sein Weib und Kinder schmissen sie zum Hause hinaus, und ihm stelleten sie eine solche Tracht Schläge zu, daß er satt hatte, und darvon sterben mußte. Räumeten inzwischen das Hauß aus, und nahmen was ihnen anständig war.

Der andere Zweyermann hatte etwas gediegenere Gäste, die es zwar auch arg, doch aber nicht gar zu grob machten. Sie schwermeten gantze Nächte hindurch, und kunte derselben auf keine Weise wiederum loß werden. Als er anfieng etwas sauer darüber auszusehen, warffen sie ihm einen Strick vor die Füsse, und sagten, wann ers nicht länger ansehen könte, so solle er sich daran hencken, so würden sie des alten Diebes loß, er sey doch nichts bessers werth, und was im Quartier wäre, sey inzwischen doch ihnen.

Bey welchem Bürger die Soldaten vermeineten, daß etwas vorhanden, da trungen sie mit Gewalt hinein, also, daß in manchen Hause deren 12. und mehr lagen. Und da sie noch Huren und Jungen bey sich hatten, mußte mancher Bürger täglich 2. Tische speisen. Was die Bürger darbey ausstehen mußten, solches ist nicht zu beschreiben, und ist mancher vor Drangsaal und Schlägen gestorben. Nach vielen Klagen ward von denen Herren zugelassen, denen Soldaten Ballete zu geben, damit solche eintzeln zertheilet würden.

Den 12. October kam Jacob von Steinberg, als Königl. Schwedischer Resident in die Stadt. Dieser ordnete die Gelder, als Königs-Geschoß, Viertel-Geschoß, Schutz-Geld, *Assistenz*-Geld, Bau- und Monat-Geld, welche die Stadt dem König erlegen mußte.

Den 17. Octob. ward auf Befehl des Königs von Schweden das Wasser-Gebäu bey denen Schöpß-Thürnen angefangen zu bauen. Auf die vier

Wochen

Wie solches alles con...
ndelten gleichergestalt mit dem...
orher angeführet.
vend konten die Zweyer-...
en, weilen sie aber so gute ...
mann süsse vorpfiffen, nahm...
e Nacht herein fiel, und ...
Morgen. Er gab ihnen nach ...
seinen Wein zu versuchen. ...
sie auch Geld von ihm. Da ...
wäre derselben gerne wieder ...
ollte, so halff doch alles nicht. ...
ause hinaus, und ihm stelleten ...
att hatte, und darvon stehlen ...
aus, und nahmen was ihnen ...
ann hatte etwas gediegenes ...
r zu grob machten. Sie ...
e derselben auf keine Weise ...
s sauer darüber auszusehen, ...
nd sagten, wann ers nicht ...
n, so würden sie des alten Diebes ...
as im Quartier wäre, seyn ...
r die Soldaten vermeinten, ...
Gewalt hinein, also, daß ...
nd da sie noch Huren und Jungen ...
er täglich 2. Tische speisen. ...
solches ist nicht zu beschreiben, ...
gen gestorben. Nach vielen ...
enen Soldaten Ballete zu geben, ...

n Jacob von Steinberg, als ...
ndt. Dieser ordnete die Gelder, ...
s, Schutz-Geld, *Assistenz* Geld, ...
ot dem König erlegen muste.
auf Befehl des Königs von Schw...
pß-Thürnen angefangen zubauen. ...

Wochen wurde kein Catholischer Gottes-Dienst öffentlich gehalten, ausgenommen in der Schotten-Kirche, woselbst der damahlige Abt einen Bruder unter der Miliz hatte, der Capitain war, welcher vor ihm bey dem König ein Salvaguardia ausgebeten hatte.

Den 28. October ward am Tage Simonis und Judä die grosse Schantze auf der Mayntzischen Gebinth zu bauen angefangen. Im Novemb. wurde verordnet, daß der gemeine Soldat Geld bekäm sich selber zu verköstigen, da einem in 10. Tagen 27. Gr. gegeben wurde. Sie legten sich hernach überaus auf das Stehlen, also, daß die Advents-Zeit und die Feyertage hindurch sich niemand bey Nacht auf der Gasse durffte finden lassen. Kein Wächter durffte auf der Strasse ruffen; und wann sie einen antraffen, denselben schlugen sie erbärmlich. Sie hatten bey sich Lunte, Schwefel, Licht, und wo sie einbrachen, kunten sie gleich Licht machen, und stelleten darbey gute Schildwache aus. Von der Advents-Zeit an, bis auf heiligen Drey-Könige hatten sie über 500. Häuser erbrochen und bestohlen, da es immer ein Volck auf das andere gab, das Lobensteinische auf das Fürsten-Volck, und das Fürsten-Volck auf das Lobensteinische. Niemand durffte auf der Strasse etwas sicher tragen, denn da funde sich gleich ein solcher Backan, der ungebetene Dienste verrichtete, und dem tragenden seine Last abnahm.

Sie stahlen allerhand Getreyde aus denen Scheuern, wanns schon noch nicht rein war; sie erstiegen und erbrachen die Korn-Böden, wann sie gegen die Stadt-Mauer oder sonst in abgelegenen Gassen waren; sie stahlen hin und wieder aus denen Kellern, denen Metzgern das Viehe aus den Ställen und schlachteten es selbst; und wanns jemand schon inne ward, so durffte man doch aus Furcht nichts daraus machen.

Sie trieben das Stehlen und Rauben ohne Scheu. Wenn diese Raub-Vögel in denen Wirths-Häusern sassen und soffen, sungen sie:

Wann die Bürger schlaffen und ruhen in der Nacht,
So brechen wir in die Häuser und stehlen grosse Tracht,
Blanck hier Soldat,
In unsern Parat
Frisch auf Soldat,
GOtt helff und geb uns zu stehlen früh und spat.

Die Lobensteinisch- und Fürstlichen Soldaten machten die Bier-Häuser gar reine, daß sich endlich kein Bürger in denselben mehr durffte sehen

 lassen,

lassen, denn wo sie wegen ihrer gewöhnlichen Noth-Pressung einen im geringsten fassen kunten, so mußte er bezahlen, was sie versoffen hatten, oder nahmen ihm alles hinweg, oder schlugen ihn, daß ers satt hatte.

Auf denen Wochen-Märckten haußten sie mit dem armen Bauers-Volcke überaus schlimm. Wann sie merckten, daß sie Geld gekaufft hatten, machten sie ihnen mit Bein halten oder sonst schlimme Händel, damit sie zum Gelde kamen. Wann sie sahen, daß ein Bauer oder Bäuerin etwas verkaufft hatte, der sich das gelösete Geld in die Hand zehlen ließ, so schlich sich einer von hinten herbey, und schlug ihm unten an die Hand, daß das Geld auf dem Platze herum sprang, der es gethan hatte, sprang davon, er hatte aber Cammeraden, die lasen es auf, und niemand durffte ein Wort darzu sprechen, und so jemand nur das geringste sagte, waren sie mit dem Degen über ihn her.

Ein Soldat, der Gelb-Rock genannt, nahm aus seinem Quartier einen Mehl-Sack von Trillich und ging darmit auf den Marckt, und verkaufft ihn Bürger und Bauern, um 2. 3. 4. Groschen, so viel man ihm geben wollte. Sobald das Geld bezahlt war, kommt ein ander, und reißt ihn den Sack aus den Händen, sprechend, er habe ihn aus seinem Quartier gestohlen. In einem Tage hat er 4. Rthlr. auf diese Weise gelöset, und doch den Sack wieder in sein Quartier gebracht. Dieses trieben sie mit Barten, Aexten, meßingenen Leuchtern und andern Sachen mehr, bis endlich die Leute mit Schaden klug wurden, und ihnen nichts mehr abkaufften.

Sie stiessen auch denen frembten Leuten die Trag-Körbe um, daß Käse, Butter, Aepffel, Birn, Nüsse, alles herum lag, der es that, ging davon, die andern rapten auf, und wer sich unnütze machte, bekam Schläge darzu.

Den 20. Dec. nahmen die Diebische Soldaten dem Brau-Meister in der Querch Gassen aus dem Brau-Hause, führeten ihn bis auf den Ruben-Marckt und zogen ihn aus. Er war von seinen Nachbahren angegeben worden, als wann er Geld bey sich trüge. Er hatte doch gleichwohl 12. Ducaten bey sich, und die nahmen sie ihm.

Den 31. Dec. zog die Königin aus Schweden in Erffurth ein, und ward in die hohe Lilie vor den Graden einlogiret.

§. IV.

An. 1632. brach die Königin von Schweden den 2. Jan. von hier wiederum

hrer gewöhnlichen Noth-
ußte er bezahlen, was sie
oder schlugen ihn, daß er
Märckten haußten sie mit den
Wann sie merckten, daß
Bein halten oder sonst
ann sie sahen, daß ein Bauer
h das gelösete Geld in die Hand
herbey, und schlug ihm unter
erum sprang, der es gethan
aden, die lasen es auf, und
so jemand nur das geringste

b Rock genannt, nahm aus
ch und ging darmit auf den
uern, um 2. 3. 4. Groschen, so
Geld bezahlt war, kommt ein
den, sprechend, er habe ihn aus
e hat er 4. Rthlr. auf diese
ein Quartier gebracht. Dieses
en Leuchtern und andern
klug wurden, und ihnen
en frembten Leuten die Trag-
rn, Nüsse, alles herum lag,
, und wer sich unnütze machte,

n die Diebische Soldaten dem
n Brau-Hause, führeten ihn
aus. Er war von seinen
Geld bey sich trüge. Er hatte
ie nahmen sie ihm.
Königin aus Schweden in
den Graben einlogirt.

§. IV.

Königin von Schweden den 2. Jan.

derum auf, nahm ihren March nach Würtzburg, und von dannen nach Franckfurt am Mayn zum König.

Den 23. Jan. begab sich der Schwedische Resident Jacob von Steinburg aus Erffurth hinweg, und an seine Stelle kam Alexander von Esken.

Den 29. Martii ward der erste Sturm-Pfahl bey der Cartheuser-Mühle geschlagen, und damit bis ans neue Thor continuirt. Ein gleiches geschahe vor dem Brühler- Andreas- und Johannes-Thore.

Im Sommer dieses Jahrs wurde überall um die Stadt herum gebauet, und ausgebessert, viel Batterien angefangen und auch verfertiget, mit Schantz-Körben und Stücken besetzet, im Lawen-Graben auf der Katze der Platz grösser gemacht, neue Brust-Wehren mit Schantz-Körben verbessert, dem Thurn das Dach abgenommen, die Mauer niedergebrochen, und ein Ploch-Hauß darauf gesetzet. Im May-Monat ward die Wasser-Schleusse bey der Cartheuser-Mühle angefangen, zu bauen.

Den 7. Septemb. ließ der Schwedische Resident Alexander Esken auf Befehl seines Königs die Neun-Predigt in der Stiffts-Kirche B. M. V. durch M. Valentin Wallenbergern, Pfarrherrn zum Parfüssern halten. Die Canonici wollten die Kirche nicht aufmachen, der Resident ließ aber dieselbe durch die Stadt-Knechte und Träger eröffnen.

An eben diesem Tage ward zum Andencken des im vorigen Jahre gegen dem Kayserlichen General Tylli an diesem Tage erhaltenen Sieges, ein Fest zu Erffurth gehalten, welches *Purim* genennet wurde, und anbey eine Müntze gepräget, auf deren einen Seiten oben der allerheiligste Nahme JEHOVA zu sehen war, von welchem viele Strahlen ausgingen, mit beygefügter Schrifft: DEXTERA TUA DOMINE PERCUSSIT INIMICOS. Im Circul waren diese Worte zu lesen: A DOMINO MISSUS VIVAT GUSTAVUS ADOLPHUS. Auf dem Reverse stunde folgende Inscription: DEO TER. OPT. MAX. GLORIA ET LAUS QUI GUSTAVO ADOLPHO, SVECORUM, GOTHORUM, WAND. QVE REGI CONTRA CÆSAREANUM AC LIGISTICUM EXERCITUM VICTORIAM TRIBUIT, AD LIPSIAM DIE VII. SEPTEMB. ANNO M. DC. XXXI. In der Peripherie war folgendes zu lesen: DIES PURIM EVANGELICORUM ANNO CIↃ IↃC XXXI. VII. SEPT. ERFURDI CELEBRATI. Dieses Fest ward, wie gedacht, Purim genennet, welches ehedessen ein Jüdisches Fest war, und wer da wissen will, wann und warum es gehalten worden, der darff nur das Buch Esther nachschlagen, da wird er solches im IX. Capitel,

tel und das Wort Purim im 26. Versic. finden. Es mußte auch vorgedachter Wallenberger dieses Purim in der Stiffts Kirche B. M. V. celebriren.

Den 16. Sept. wollte der Schwedische Resident auf dem Eichsfelde lassen Lutherisch predigen; die Bauern mogten aber dergleichen Prediger nicht hören, und jagten dieselbe bey Nacht und Nebel wiederum davon.

Den 28. Octob. kam der König von Schweden, nebst seiner Gemahlin, das zweyte mahl nach Erffurth, und logirte in der Hohen-Lilie vor den Graden.

§. V.

An. 1633. ward den 1. Jan. durch den Schwedischen Residenten Alexander Esken die Verordnung gemacht, daß die Neun-Predigt in der Stiffts-Kirche B. M. V. wiederum sollte gehalten werden, wie es vor hundert Jahren zur Zeit des Bauern Aufruhrs sollte geschehen seyn. M. Valentin Wallenberger Pfarrer in der Parfüsser-Kirche that die Predigt, nach ihm mußten alle Lutherische Prediger nach einander predigen, bis es auf den Neun-Prediger kam, welcher nachgehens sein Amt auf dieser Cantzel verrichtete, was ihm in der Prediger-Kirche oblag.

Den 3. Jan. kam der Königl. Schwedische Reichs-Cantzler Axel Ochsenstirn zum andermahl in Erffurth. Dieser Reichs-Cantzler übergab, auf des Raths Anhalten, demselben und gemeiner Stadt alle Gerichte und Gerechtigkeiten, geist- und weltliche, die Chur-Mayntz gehörig waren, ingleichen alle Stiffter, Clöster, Mönche und Nonnen.

Er ließ auch dem Königlichen General-Lieutenant dem Hertzog Wilhelm zu Weimar andeuten, er solle sich mit seinem Volcke aus Erffurth begeben, weilen zweyerley Volck in der Stadt sich übel vertrügen, und sein Quartier zu Saalfeld nehmen.

Der Oberste *Dupadel* lag auch, nebst dem Obersten Schencken mit ihren Regimentern in Erffurth, welche beyde ins Vogtland commandirt wurden.

Den 12. Feb. ward angefangen Sturm-Pfähle im Graben vor dem Andreas-Thor einzuschlagen; den 30. hernach geschahe beym Schmeser-Thor ein gleiches.

Den 18. Martii ward dem einquartirten Volcke die S. Nicolai-Kirche eingeräumet.

Den 24. Martii kamen die Thüringische Stände in Erffurth zusammen, und deliberirten in Gegenwart der Schwedischen Abgesandten über

die

die von der Cron Schweden ihnen proponirte Puncta, und machten in Beyseyn des Hertzogs Wilhelms von Weimar den Schluß, 100. Römer-Monate zu erlegen, auch eine ansehnliche Mannschafft von ihren Unterthanen der Schwedischen Armee, als Recrouten zu übergeben; ingleichen zur Landes-Defension drey Regimenter mit qualificirten Ober und Unter-Officiren in Bereitschafft zu halten, dessen sie sich alles gutwillig erboten. Und weilen Hertzog Bernhart von Sachsen-Weimar, auf gegebene Nachricht vom Feld-Marschall Horn, von Nürnberg aufgebrochen und mit seiner unterhabenden Armee in Schwaben gegangen, und sich mit ihm conjungiret, so hat sich Hertzog Wilhelm von Sachsen-Weimar mit dero in Thüringen gesammelten Armee, auf 6. bis 8000. Mann starck von Erffurth erhoben, und seinen March durch Saalfeld ins Stifft Bamberg genommen, um die Bloquirung der Vestung Cronach zu continuiren, und die an Böhmen gräntzende Pässe wider die Friedländische Armee zu bewahren. (a)

Als im April der Pfarrer zu Hochheim mit Tode abging, machte der Rath eine Verordnung allda Evangelisch zu predigen, und erwählte darzu M. Valentin Wallenbergern, Pfarrern zum Parfüssern, welcher den 5ten Maj die erste Lutherische Predigt an diesem Orte that.

In diesem Monate fing man auch an Wohn-Häuser und Scheuern, an demjenigen Orte hinweg zu brechen, wo das neue Thor im Brühle sollte gebauet werden.

Ingleichen fing man auch an den Brüler Thurn von unten durchzubrechen, daß er fallen sollte. Er war 76. Ellen hoch, 78. Ellen ins Gevierdte, und die Mauer war 11. Schuhe dicke. Oben an jeder Ecke stunde ein Thürnlein, worinnen 5. und 6. Musquetier räumlich stehen kunten. Er war An. 1387. zu bauen angefangen worden, und man hatte 11. Jahr mit dem Bau zugebracht, welche Nachricht man beym abbrechen im Knopffe des Thurns, auf einem Pergament geschrieben funde. Es kostete sehr viele Mühe und Unkosten, ehe man mit Einreissen fertig ward. Mit den Steinen ward das Brüler-Thor aufgeführet.

Damahls starb auch der Catholische Pfarrherr zu Melchendorff, worauf der Rath alsobald einen Lutherischen dahin verordnete.

Ein gleiches geschahe auch mit der Kirche *S. Wipperti* in Erffurth, welche

§. 5.

(a) *Theatrum Europaeum*, Tom III. p. 39. seqv.

welche der Rath, nach Absterben des dasigen Catholischen Pfarrers den 21. Augusti wiederum einnehmen ließ.

Den 14. Julii ward in allen Lutherischen Kirchen verkündiget, daß den nächst folgenden 16. dieses Monats des vor Lützen erschossenen Königs in Schweden Leiche nach Schweden sollte übergeführet werden, und dahero an diesem Tage so wohl in der Stadt, als auf dem Lande ein Trauer-Fest gehalten werden. Als dieser Tag erschiene, versammleten sich alle fünff Räthe neben dem Schwedischen Residenten, und andern Officiren auf dem Rathhause, und giengen in Procession mit langen Mänteln in die Stiffts-Kirche B. M. V. worinnen eine Leichen-Predigt gehalten wurde. Als dieses geschehen, gaben die Schwedische Soldaten und die Bürgerschafft zweymahl Salve, deßgleichen geschahe auch zweymahl rund um die Stadt auf den Wällen mit dem groben Geschütze.

Den 22. Septemb. welches der Sonntag vor Michaelis war, that Joh. Matth. Meifart Prof. Theologiæ die Anordnung, daß in der Stiffts-Kirche S. Severi eine Evangelische Predigt von denen Professoren sollte nach Mittag um drey Uhr gehalten werden; worauf den 22. Jun. 1634. wiewohl nur von einem Studenten der Anfang gemacht wurde, welches aber wiederum An. 1635. den 13. Sept. ein Ende nahm.

§. VI.

Anno 1634. kam der Schwedische Reichs-Cantzler den 4. Jan. wiederum in die Stadt.

Da sonst am Char- oder stillen Freytage die Catholische die Glocken nicht lauten lassen, so ordnete D. Meyfart an, daß Nachmittag in der Kirche S. Severi eine Predigt gehalten werden sollte, und wurde darzu in beyden Stiffts-Kirchen mit allen Glocken gelautet; wie der Doctor auf die Cantzel kam und die Sand-Uhr umwenden wollte, ließ er dieselbe herab fallen. Nach dem Oster-Feste ließ er den Predig-Stuhl verändern und auf die andere Seite bringen, gegen über aber Por-Kirchen aufbauen. Diese Anstalten währeten aber nicht lange: Denn das folgende Jahr ward den 13. Sept. von D. *Lomæo* Elßnern die Valet-Predigt darinne gehalten, und nachgehens denen Catholischen, nebst andern Kirchen mehr wiederum eingeräumet, welche die Por-Kirchen wiederum heraus reissen liessen.

Den 24. April ward das neue Thor im Brühel und zu demselben der Grund zu schlagen angefangen, das Thor stehet forne auf 5. Reihen Pfälen, eine jede Reihe hat deren dreyßig, worauf ein Rost gebauet wurde.

Die

Die Stadt mußte in diesem Jahre an die Schwedische Generalitæt sehr vieles zahlen, und denen Soldaten wurde doch so viel Freyheit gelassen, daß sie haussen kunten, wie sie wollten.

§. VII.

Anno 1635. ward zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen Friede gemacht, und deßwegen den 6. September in Erffurth ein Friedens-Fest gefeyert. Die Schwedische Besatzung mußte nunmehro aus Erffurth wieder fort, sie thaten aber der Bürgerschafft sehr grossen Tort und Drangsahl an, ehe sie weg marschirten. (a)

Den 12. Septemb. kam der gewesene Mayntzische Vitzdom wieder nach Erffurth, welchen man bey dieser Unruhe vertrieben hatte. Die Lutherischen Prediger und Schuldiener, welche der Rath zu Melchendorff, Wittern, Hochheim, Dittelstedt eingesetzt hatte, wurden alsofort wiederum abgeschafft.

Den

§. 7.

(a) In dem *Theatro Europæo* findet man Tom. III. p. 550. diesen Vorgang also angemerckt: Es hat auch die Stadt Erffurth dieser Zeit sich accommodirt, und den Pragerischen Frieden-Schluß angenommen, dann den 17. (27.) dieses der Churfürstl. Mayntzische Vicedom Herr von Harstall daselbst ankommen, und zu seiner Ankunfft auf Churfürstlichen Befehl dem Rath den Frieden-Schluß insinuiret, und die Restitution der Kirchen, Clöster und Gerichte, welche ihnen von dem König in Schweden und dessen Reichs-Cantzler verehrt worden, begehret, worzu sich dann der Rath erbotten, auch angefangen zu restituiren, wie dann die angeordnete Predigten in der Stiffts-Kirchen wieder eingestellet, und das Kayserl. Mandatum Avocatorium angeschlagen worden. Darüber ist in allen Kirchen, wie auch in selbiger Stadt zugehörigen Dorffschafften, wegen des Friedens ein Danck-Fest gehalten, und das Te Deum Laudamus gesungen worden, daselbst ist auch den 18. (28.) Septemb. Nachmittag auf sonderbahre Ordre des Herrn Reichs-Cantzler Ochsenstirns ausgezogen der Königl. Schwedische Commendant, Herr Obrister Leutenant Arfriet, Graf Grabbe, welcher mit 2. Compagnien Schweden seyter der Lützenischen Schlacht allda in Guarnison gelegen, hat sich bey seinem Abzuge freundlich und gebührlich gegen dem Magistrat wegen aller erzeigten Courtoisie bedancket, und vom Magistrat Testimonium erlanget, und ob zwar anfangs die zwo Compagnien Schweden nicht haben ausziehen, sondern zuvor Geld haben wollen, so hat man sie doch dahin disponirt, daß sie endlich dem Herrn Obrist Leutenant gefolget, wurden von einer Compagnie des Raths zu Erffurth auf etliche Tag-Reisen biß in die Graffschafft Manßfeld convoyret, seynd mit den fliegenden Fähnlein ausgezogen, und nahmen ihren Marsch auf Magdeburg, allda die Schwedische Armee sich gesammlet ꝛc.

Digitized by Google

Den 26. ward dem Vitzdom, der einer von Harstall war, das Mayntzische Gerichte wiederum ausgelieffert, welches der Rath bey diesen Troublen an sich gezogen hatte. Ein gleiches geschahe den 28. mit denen Clöstern und Kirchen, welche der Rath unter dem Vorgeben, es habe der König von Schweden ihm alle die Clöster und Stiffter geschencket, auch eingezogen hatten. Die aus der Stadt vertriebene Jesuiter kamen nun auch wieder.

Den 6. October bezogen die *Religiosen* auf dem Peters-Berge, die auch hatten weichen müssen ihr Closter wiederum. Die *Serviten* gelangeten auch wieder an, sie wollten aber, wegen der Krancken, die in ihr Closter waren geleget worden, dasselbe nicht beziehen, sondern begehreten vom Magistrat das Augustiner-Closter; logirten inzwischen im Weiß-Frauen-Closter.

Den 23. October kam zum andern mahl Schreiben von Mayntz an den Rath, denen Geistlichen alles wiederum einzuräumen bey ernster Straffe. Denen Serviten ward aber das Augustiner-Closter nicht eingeräumet, sondern mit Soldaten besetzet, damit sie sich dessen nicht bemächtigen mögten. (a)

§. VIII.

Erffurth war nun besagter massen wiederum frey und ledig; es meldeten sich aber bald hernach drey starcke Competenten, welche um diese Braut anhielten.

Im Jan. Anno 1636. langte ein Kayserlicher Commissarius in der Stadt an, und verlangte zu deroselben Beschützung Kayserl. Völcker einzunehmen. Es sind auch zum öfftern unterschiedliche Kayserl. Courier angekommen, welche ein gleiches begehret, es ward ihnen aber allezeit abgeschlagen.

Den 18. Jan. kam ein Schreiben von denen Schweden an den Rath, welche auf 2000. Mann Quartier in Erffurt begehreten, sie bekamen auch abschlägliche Antwort.

Im October schickte der Kayserl. General Hatzfeld einen Trompeter in die Stadt, dessen Anbringen war, es solle der Magistrat diesem General und seinem Volcke Quartier in der Stadt geben, es wurde ihm aber abgeschlagen. Darauf hielt er ferner an um Quartier mit dieser Bedingung, die

(a) Von diesem Vorgang schreibet Adgreiter *in Annal. Boicis*, Part. III. Lib. 20. §. 17. p. m. 331. also: Erffurtenses eorum (Noribergensium) exemplum secuti, dimissis honeste duabus Svecorum cohortibus, Ecclesiasticas possessiones coeperunt restituere.

die Einquartirung solle dem Rath und Bürgerschafft gar nicht zuwider seyn, er wolle sein Volck in der Geistlichen Häuser einquartieren, die Soldaten sollten sich selbst verköstigen, und der Stadt zum Nutz und Schutz seyn. Der Rath gab hierauf zur Antwort: Er habe selbst schon Volck geworben, und auch der Bürger eine ziemliche Anzahl im Gewehr, wie auch der Bauern auf dem Lande, mit fremden Volcke sey ihm wenig gedienet, sie wollten den lieben GOtt zu Hülffe nehmen, und ohne Besatzung sich schützen.

Den 29. Oct. kam ein Trompeter von Chur-Sachsen, welcher, vermög seines Schreibens auf vier Regimenter Quartier begehrete, es ward ihm aber auch abgeschlagen. (a)

Der General Hatzfeld gedachte sich nicht so schlechterdings abweisen zu lassen, und begehrte nur vor seine Person Quartier, hingegen solle sein Volck nur auf denen Catholischen Dörffern verbleiben. Der Rath ließ ihm hierauf zur Antwort wissen: Es habe Chur-Sachsen auch Quartier begehret, sie wollten aber beyde zu Freunden behalten und keinen Quartier geben.

Hierauf begehrte er vom Rathe etliche Geschütze und Munition. Er bekam zur Antwort: die Stadt brauche alles selbst, immassen der Feind sich bereits derselben nahe.

Dann verlangte er vors Geld Pulver; aber auch dieses ward ihm abgeschlagen; worauf er sehr ungehalten wurde und sprach: Er wolle es der Stadt schon gedencken.

Den 30. Oct. wurden alle Thore zugehalten, bis auf eins, die Wache aber in demselben verdoppelt, und sonst gute Anstalt gemacht.

Was weiter dieses Jahr hindurch in der Stadt von Tag zu Tage passirt, dieses hat ein damahls in Erffurth lebender Mann fleißig notirt und aufgeschrieben, dessen eigene Worte allhier mit einrücken will, die folgende sind:

Den 1. Nov. ward vom Rath Anordnung gethan, daß in alle Thor und Thürne um die Stadt herum Leute commandirt waren, so etwa wegen Krieges-Gefahr ein Aufruhr oder ein Feuer sich erheben möchte, bey Tag oder Nacht, daß sich ein jeder bey seiner Post, solte befinden lassen, allda ordinanz erwarten, was zu thun oder zu lassen.

(a) *Theatrum Europaeum* Tom. II. p. 659. wie dann auch an diesem Orte gemeldet wird, was massen der Magistrat alle heimliche und verdächtige Werbungen, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande verbothen.

Nach diesem waren die Stadt-Pfeiffer auf die Haupt-Thürne commandirt allda ihre Wache zu gemeiner Stadt Nutz mit Ernst und allem Fleiß abzuwarten.

Es war auch Anordnung gethan, daß auf alle Thor und andere Oerter, da vermuthlich die Stadt zu besteigen, ein Bier-Faß mit Reben und Stroh gefüllt gesetzet, der Wache anbefohlen, so ein Volck sich bey die Stadt nahete, sollte sie nicht allein Lerm schlagen, sondern desselben Orts das Faß anzünden, wann dann solches, da GOtt für behüten wolle, geschehe, so solte es der Stadt-Pfeiffer Lonung seyn, und mit Macht blasen, damit sich alles Volck ermuntere, und zum Gewehr greiffe, und sich eilend auf bestimmten Lerm-Platz finden ließe.

Der oberste Götze kam mit seiner gantzen Armee vom Eichsfelde dem Hatzfelder zu Hülffe wider Erffurth.

Den 2. Nov. war wegen Anzugs des Kayserl. Volcks allem Volck, so im Gewehr, Lunden, Pulver und Bley gegeben, und vermahnet, ihre Wache fleißig in acht zu nehmen.

Eod. Brachten die Hatzfeldische Soldaten allerhand Viehe vor das Krempffer-Thor, dasselbe zu verkauffen, aber es war von Bürgern und Bauern alles Preiß gemacht und weggenommen, daß sie wenig Geld davor bekamen.

Nachmittag brachten andere auch Viehe, mit denen hielts die Wache, nahm Verehrung, liessens in die Stadt treiben, die Leute hatten gehört, wie es Vormittage gangen, warten mit Fleiß auf, und gieng denen, wie den vorigen. Den 3. Nov. brachten die Soldaten bey 300. Stück allerhand Viehe, das kaufften die Fleischhauer, etliche im Felde treibens den Fleischhauer auch herein, denen machtens die Leute wie den vorigen, wen sie anmelden konnten, muste es wiedergeben, es fielen Stadt-Knechte den Leuten in die Häuser, wo sie vermutheten, daß sie was funden, nahmen sie es weg, etliche hattens die Nacht in die Häuser verpartiret, und bald geschlachtet, es warn etliche Bauern in die schwartze Stuben gesteckt, musten doch viel entbehren.

Der Oberste H = = = hat des Obersten Götzen nicht erwarten wollen, sondern seinem Marsch auf Mühlhausen zugenommen, und alles den Bauern mit hinweg geschleppet, welche Soldaten es aber nicht in acht genommen und zurück blieben, die sind in Eil von Schweden überfallen, niedergesebelt und ausgezogen worden. Von dato ist kein Kayserl. noch Churfürstl. Soldat mehr gesehen in Thüringen.

Den 5. 6. war wieder ein mächtig einführen in die Stadt von Viehe und Gütern, aber alles, so die Schweden auf der Strassen antraffen, nahmen sie weg, zogen die Leute aus, und ward niemand verschonet.

Die von Gebsen hielten sich noch immerfort auf, aber damahls wurden sie auf der Strassen angegriffen, der Schösser bey neben andern ausgezogen, daß der Schösser, wenn er nicht Kleider in der Stadt gehabt, und nach denselben geschickt, hätte müssen im Hemd in die Stadt gehen, da er doch mit grosser Mühe hat erbeten, daß sie ihn nicht gar nacket ausgezogen; den 7. plünderten sie Gebsen gantz aus.

Den 6. Nov. kam ein Schwedischer Trompeter fürs Krempffer-Thor, bließ die Stadt

dt-Pfeiffer auf die Haupt-
Nuß mit Ernst und allem Fleiß
than, daß auf alle Thor und
ein Bier-Faß mit Reden und
sich bey die Stadt nahete, solln
Faß anzünden, wann dann selbes
r Stadt-Pfeiffer kommen seyn,
, und zum Gewehr greiffe, und

seiner gantzen Armee dem

nzugs des Kayserl. Volck's allen
n, und vermahnet, ihre Wache

ldische Soldaten allerhand Viehe
er es war von Bürgern und Bauern
sie wenig Geld davor bekamen.
re auch Viehe, mit denen hielts die
iben, die Leute hatten geheret, wie es
denen, wie den vorigen. Den 3. Nov.
Viehe, das kaufften die Fleischhauer,
, denen machtens die Leute wie den
n, es fielen Stadt-Knechte den
n, nahmen sie es weg, etliche hattens
hret, es warn etliche Bauern in die

n.
des Obersten Götzen nicht erwarten
genommen, und alles den Bauern
cht in acht genommen und zurück
rgesebelt und ausgezogen worden.
at mehr gesehen in Thüringen.
mächtig einführen in die Stadt
der Strassen antraffen, nahmen sie

ret.
h noch immerfort auf, aber damals
ser bey neben andern ausgezogen,
habt, und nach denselben geschickt,
mit grosser Mühe hat erbeten,
ten sie Gebsen gantz aus.
hwedischer Trompeter fürs Krämpfer-

Stadt an, und mit ihme Sigismundus Heußner von Wandersleben, Schwedischer Ge-
neral-Commissarius, sie waren eingelassen und aufs Rathhauß commandirt.
Des Trompeters Anbringen war an Rath, einen Commendanten beneben einer ge-
ringen Besatzung einzunehmen.
Nach seinem Anbringen wurden sie in grossen Christopffel gewiesen, über Nacht all-
da zu bleiben, und auf Antwort zu warten.
Den 7. Vormittage ward zur Antwort gegeben, daß die Stadt nicht mehr unter
Schwedischer Devotion, und liesse solches wider das Röm. Reich, wann sie ihnen pari-
ten, sie wären ihnen keinen Gehorsam zu leisten schuldig.
Sigismund Heußner hatte noch ein Schreiben dem Volcke Commiss zu liefferm,
es ward ihnen auch gäntzlich abgeschlagen, und wurden also wieder aus der Stadt pas-
siret. (a)

Fff ff 2 Weil

§. 8.

(a) Der Autor des Theatri Europæi beschreibet Tom. III. p. 727. diesen Vorgang mit
folgenden Worten: Nachdem sich die Schweden unter dem Feld-Marschall Bannier,
beym Anfang des Winter-Monats im Erffurtischen Gebiete sehen lassen, hat darauf
am 6. Nov. erstberührter Schwedische Feld-Marschall Bannier einen Trompeter mit
Schreiben an die Stadt Erffurth abgefertiget, und vergewissert zu seyn begehret, ob
bey der zwischen weyland der Königl. in GOtt nunmehr ruhenden höchstseeligsten Ma-
jestät zu Schweden, Gustavo Adolpho, und der Stadt, An. 1631. nach der Schlacht
vor Leipzig vorabgehandelten Pflichte beständig verharren wolte, damit er sich, bey der
ihme anbefohlenen Kriegs-Expedition, darnach eigentlich richten möchte. Worauf
der Rath daselbsten geantwortet, daß er berichter Pflichte sich guter massen erinnerte,
derselben auch neben der gesampten Bürgerschafft so lang in gebührender Treu nach-
kommen wäre, als es dem lieben GOtt, seinem gnädigen Willen nach, also gefallen
hätte, daß solche, als auf gewisse Zeit und Weise gerichtet, durch den Pragischen Frie-
den-Schluß aufgehöret, und die Stadt wiederum in den Stand, in welchem sie in vor
obgedachten Jahr gewesen, gerathen. Getrösteten derhalben zu J. Excell. sich dieselbe
aus jetzt erwehnter Ursach, und weil auch sonsten niemahls auf ihrer Seiten etwas vor-
gangen, so derselben zu Wiederwillen hätte gereichen können, sie würde solches bey an-
geregter Expedition ihre Stadt wiederumb geniessen, und gegen dieselben keine Feind-
seeligkeit verüben lassen. Darneben hat der Königliche Schwedische Rath und Ge-
neral Kriegs-Commissarius, Sigismund Häußner von Wandersleben, bey obgemel-
ten Trompeter, durch ein absonderliches Schreiben gedachtem Rath ersucht, etwas an
Bier und Brod in aller Eyl aufzubringen, auf daß es alsbald in das damahlige Haupt-
Quartier Werningshausen übergeführt würde, und damit ferner zu continuiren, mit
Vertröstung, es solle hergegen das Erffurtische Gebieth befreyet, und von denen Sol-
daten unbelegt verbleiben. Worgegen aber der Rath gleichfalls Entschuldigung ein-
ge-

Weil ein Rath nicht wollte Besatzung einnehmen, sondern sich auf ihr Volck, das sie allbereit hätten, berufften; hat Chur-Sachsen einen Ober-Wachmeister zum Commendanten anher geschickt;

Den 7. und 8. waren Bürger und Soldaten und Bauern dem Ober-Wachtmeister vorgestellet, und aufs neue erinnert, des Eids, den sie den Kayser und Chur-Sachsen geschworen, demselben bey Tag und Nacht treulich nachzukommen, gemeiner Stadt zum besten, deßgleichen wollte er auch thun, und bey uns aussetzen, Leib, Ehr, Gut und Blut, so viel er in Hosen und Wammst hätte, und war solches mit dem Jaworte bekräfftiget.

Darauf war allen sein Gewehr, Pulver, Lunden und auch Bley gegeben.

Joh. Banner hatte ihr Haupt-Quartier zu Lewingen mit seiner gantzen Armee, so bald ihm die Erffurthische Antwort avisirt, marschirt er den 9. auf Langensaltz und Mühlhausen dem Hatzfeld nach, und bezwang alles Volck in Städten und Dörffern, sie mochten unterthan seyn, wem sie wolten, bey Verlust, Haab und Gut, Leib und Lebens-Gefahr, ihme und seiner Armee angesetztes Geld und Commiß nachzuschicken.

Den 15. und 16. Nov. ließ ein Rath umschlagen Volck zu werben, darauf war alsobald der Soldaten Löhnung vermehrt, und wieder zum alten Stande bracht, der hatte 32. Pfennige gegeben, gab wieder 4. Groschen.

Den 4. Decembr. gegen Abend kam ein Trompeter allhier an, brachte ein Schreiben an den Rath von Johann Bannern, und war ein Rath darinn erinnert, daß sie vor dessen bey und nach Lebens-Zeit Ihro Königl. Maj. in Schweden wären gute Freunde gewesen, und sich allezeit gegen einander friedsam erzeiget, verhoffentlich wenn sie von Chur-Sachsen und Kayserl. Maj. abtreten, so würdens beyderseits zu gedeylichen Nutz noch bleiben, der Trompeter war den 5. wieder abgefertiget.

Damals ward die Stadt an allen Orten mit Kriegs-Macht versehen, dieweil sich aller-

gewendet, und sich darauf beruffen, es wäre genugsam bekandt, daß bey solchem Zustand aus der Stadt von Proviant nichts könte abgefolgt, noch weniger aber übergebracht werden.

Ob nun zwar bald darauf die Haupt-Armee der Schwedischen, durch J. F. Gn. Herrn Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, rc. ins Fürstenthum Hessen fortgeführet worden, so haben doch unterschiedene, in die benachbahrte Chur- und Fürstl. Sächsisch-Gräfl. Schwartzburgische und andere Herrschafften, Stätt und Empter eingelegte Schwedische Regimenter stets mehr gemelte bloquirt und beschlossen gehalten, dardurch vielen Bürgern und Frembden (so theils zum Behuff der Commercien, theils ihrer Sicherung halber, aus der Statt und in dieselbe, etwas führen oder darein fliehen wöllen) grosser Schaden und Verlust begegnet. Unterdessen haben die von Erffurt möglichen Fleiß angewendet, ihre vorige Guarnison, so viel nur möglich, zu verstärcken, die Bürgerschafft den Ausschuß vom Land-Volck, und alles in gute Verfassung zubringen, damit auf den besorgenden Fall mehrern Feindthätlichkeiten nothdürfftige Rettungen und Wiederstand geschehen möchte.

Besatzung einnehmen, sondern ...
t Chur-Sachsen einen Ober-...

ger und Soldaten und Bauern ...
innert, des Eids, den sie den Kayser ...
und Nacht treulich nachzukommen ...
hun, und bey uns aussetzen, leib, ...
ätte, und war solches mit dem ...
vehr, Pulver, Lunden und auch ...
aupt-Quartier zu bewingen ...
ntwort avisirt, marschirt er den 9. ...
und bezwang alles Volck in Städten ...
wolten, bey Verlust, Haab und Gut ...
angesetztes Geld und Commiss ...
ein Rath umschlagen Volck zu ...
vermehret, und wieder zum alten ...
er 4. Groschen.
bend kam ein Trompeter allhier an, ...
tern, und war ein Rath darinn ...
Königl. Maj. in Schweden wären ...
der friedsam erzeiget, verhoffentlich ...
treten, so würdens beyderseits zu ...
15. wieder abgefertiget.
n allen Orten mit Kriegs-Macht ...

uffen, es wäre genugsam bekandt, daß ...
iant nichts könte abgefolgt, auch ...

ie Haupt-Armee der Schwedischen ...
egen zu Sachsen, x. ins Fürstenthum ...
nterschiedene, in die benachbarte ...
ische und andere Herrschafften, ...
r stets mehr gemelte bloquirt und ...
Frembden (so theils zum ...
aus der Statt und in dieselbe, ...
und Verlust begegnet. ...
t, ihre vorige Guarnison, so ...
Ausschuß vom Land-Volck, ...
eigenden Fall mehrern ...
geschehen möchte.

allerhand Feindschafft vernehmen lassen, bald Kayserl. bald Churfl. bald Schwedische, daß ein Rath nicht wuste, zu welchem Theile er sich zu halten.

Den 6. und 7. waren die Graben wieder rund um die Stadt aufgehauen, und weil etwas gelinde Wetter anfiel, waren die Wasser-Flüsse zu den Mühlen gehemmet, daß alles Wasser bey 2. Tage lang muste in die Stadt-Graben fliessen, also, daß das Wasser wohl Mannes hoch auf dem Eis im Stadt-Graben stund.

Den 8. Dec. zu Abend war das Brühler-Thor geöffnet, und der Burg zubracht, Proviant und Munition bey neben den Bauern und verordneten Burg-Schützen, dieselben in guter Acht und Wache zu erhalten, es war auch dem Hauptmann zugeordnet ein versuchter Soldat, Capitain Mattheus Bauche.

Damals kamen Güter von Leipzig, solten auf Nürnberg, bey 15. Geschirr, denen wurden die Pferde ausgespannet, die Gespan kamen nach Erffurt, halten bey dem Rath an, die Güter zu holen. Damals war Daniel Binger beschuldigt, als wann ers mit des Banniers Volck hielte, ward deswegen von der Compagnie entsatzt, muste gefänglich auf einem Thor sich halten, war endlich wegen Schwachheit in seinem Hause gehorsam zu halten zugelassen.

Den 16. dit. war einer, soll dem Kayser gedient haben, an seine statt der Compagnie vorgestellet, vom Rath zum Capitain verordnet.

Den 13. dit. kam vom Feld-Marschall Bannier, ein Trompeter, der war zum Brühler-Thor eingelassen, wie er herein reit, fält das alte Thor hinter ihm her, und hätte ihn bald erschlagen; dessen Schreiben waren dem Rathe, ob sie sich wieder zur Cron-Schweden wollten halten, oder gesonnen wären, Kayserlich zu bleiben.

Antwort. Ein Rath samt gemeiner Bürgerschafft, wäre der Cron-Schweden keinen Gehorsam mehr schuldig zu leisten, sie würden ihrenthalben nicht des Reichs Ungnade auf sich laden, und ward dieser Trompeter zum Krempfer-Thor wiederum ausgelassen, allda gibt er der Bürger-Wache ein Schreiben, mit Befehl denen Handwercks-Zünfften zuzustellen.

Den 13. dito rückte das Bannier-Volck hart an die Stadt, und marchirten Trouppen weiß rings um die Stadt, daraus viel schlossen, des Volcks wäre nicht so viel, als es sich machte, sondern es hatte das Ansehen, wenn sie einmahl herum wären, fiengens wieder von forne an, und so fort, darauf die Stadt besser mit Wache versehen, die Wälle und Schantzen mit Picken und Morgensiern, die Bauern ins Gewehr und zur Wache commandiret.

Den 14. Decembris schickte ein Rath Personen an den General, eigentlich seine Meinung anzuhören, was sein Intent an die Stadt wäre, nemlich Herrn D. E. Gottfried Nürnbergern, Herrn Johann Hallnhorsten, diese vermeinten ihn zu Schmiera anzutreffen, aber er war nach Kletbig gereiset ins Haupt-Quartier, allda wurden sie herrlich gehalten, waren zur Mahlzeit vermahnt zu bleiben, und wohl tractiret, die Gräfin von Löbenstein hat sich auch gar dienstbar erzeiget, kamen aber denselben Abend wieder heim.

Den 14. zu Abend commandirte der Feld-Marschall für alle Thore der Stadt 2. Reuter

Reuter, Schildwacht zu halten, sowohl auch um die Burg. Die Schweden kamen uns immer näher, denn sie sich mit Macht versammleten in den Däberstädter Grund, hinter den Berg, derselben Gegend lagen alle Dörffer voll.

Das Fuß-Volck ließ sich mit Macht auch sehen, hinter der Burg um derselben Gegend. Den 16. Dec. ward die Burg mit Proviant, Geträncke, desgleichen Holtz und noch mehr Volck versehen, beyneben den Commendanten, Herrn Hieronymo Scheiten, wie aber solches die Schiltwach vernimmt bey der Burg, reiten sie zurück sich zu stärcken, weil ihr aber das Fuß-Volck zu weit und der Reuterey zu wenig, in Eil sich nicht stärcken können, müssen sie es bleiben lassen.

Denselben dito, waren alle Handwercks-Gesellen, Lehr-Jungen, und was zum Gewehr tüchtig, sowohl auch die Studenten bewehrt.

Denen Bauern, die Pferde in der Stadt hatten, war Gewehr gegeben, musten alle Nacht bey 100. starck mit glimmender Lunde 2. mal rund um die Stadt dem Feinde zum grossen Ansehen, herum patroulliren. Die vom Adel, so vom Lande herein geflöhet, erbothen sich, dem Rath nicht allein mit Geld, sondern auch gemeiner Stadt mit Geträyde an die Hand zu gehen, auch sich selbst mit den Ihrigen gemeiner Stadt zum Besten mit Roß und Fuß unterzustellen.

Den 15. zu Abend kam wieder ein Trompeter, wolt wissen ob die Stadt Freund oder Feind wäre. Es war darbey wohl in Acht zu nehmen, wenn das Krempffer-Thor geöffnet war, gaben die Banierschen den hiesigen Soldaten Geld, Brod zu kauffen, war ihnen auch im Kästgen, darinn man die Post-Briefe leget, hinaus gelassen.

Den 16. Dec. ward den Bürgern, Soldaten, und auch den Bauern die Wache gelindert, also, daß sie nur halb auf die Wache zogen, daß ein Theil 24. Stunden frey seyn konnte, aber darbey in Bereitschafft waren, wo ein Lerm zum Sturm sich erheben würde.

Den 17. Dec. war auf Anordnung des Raths von Hauß zu Hauß die Feuer-Rüstung besichtiget, und denen, so Pferde hatten, Müllern und Bauern anbefohlen, wo ein Feur aufgehen würde, sie geschwinde bey Leib und Lebens-Straff die Feuer-Leitern und Wasser-Künste, so in Bereitschafft stünden, in Eil herbey zu bringen.

Es war auch solche Anordnung nicht allein in Vorstädten und in der Stadt, sondern auch im Rathshofe bestellt, denn bey 10. Wasser-Künste ums Rathhauß stunden.

Den 17. kamen Banniers Völcker zu Roß und Fuß zu nahe an die grosse Schantze, daß sie im Graben Sturm-Pfähle auszuziehen sich unterstunden, ihr Feur damit zu stärcken, darüber die Soldaten, so die Wache darinne gehabt, gar ungehalten gewest, und sich vereiniget, Feur auf sie zu geben, aber ihr Capitain hat solches verwehret.

Damals ward angefangen, denen Bauern auf dem Walle, die nichts zu essen hatten, einen jeden zu geben, für 1. Groschen Brod, und 1. Groschen am Gelde, daß sie ihren Unterhalt hatten, war ihnen von der Stadt-Compagnie solches gegeben, denen sie zur Stärckung zugegeben waren.

Den 18. Dec. war von dieser Wache auf dem Wall sowohl als auf der Burg und denen Constabeln auf den Batterien auf das aussen umher liegende Volck angefangen Feur zu

image
not
available

Eod. bald frühe, sahe man starck Feuer, und so bald der Trompeter zu ihnen kam, war viel Wesens um ihre Stücke her, daß es sich zu verwundern, da es aber zu Mittag um 12. Uhr war, fieng er an mit glüenden eisernen Kugeln, die zum Theil hohl und mit Bech gefüllet waren in die Stadt zu spielen, das thaten sie dreymahl nach einander; es war aber seiner auch nicht verschonet, an welchen Ort man ihm nur gedachte zu habin, dermassen auf ihnen zugespielet, daß sie zum dritten mahl das ihre nicht vollständig verrichten konnten, musten ihre Stücke lassen bloß stehen.

Nachdem nach beyderseits Abschiessen, man in der Stadt wieder zu frischer Ladung sich unterstunde, sie aber draussen wegen der hitzigen Kugeln, nicht dazu kommen kunten, weil die Stücke davon mächtig erhitzet, kömmt der General Lieutenant über der Artollorie mit einem Drummelschläger auf den Daberstädter-Berg gegen den Stadt-Graben herüber, wincket mit dem Hute, schreyend, man solle mit Schiessen inne halten, und ihm freyen Paß geben, zu gehen zum Krempffer-Thor, allda sein Anbringen abzuhören. Herr Johann Hallenhorst und Georg Gabler waren damals auf denen Batterien am Krempffer-Thor, die nahmens ihm auf, solcher Gestalt, es ließ der General-Feld-Marschal dem Rathe und gemeiner Stadt vermelden, es wäre ihm mit gemeiner Stadt Ungelegenheit nicht geholffen, hätte auch an dero fernern Unglück keinen Gefallen, sondern vielmehr zu Beliebung zu gemeiner Bürgerschafft, dieselbe zu beschützen, und wollte es nochmals ihme heimgestellt haben, ihr selbsten und der Unmündigen zu verschonen, und er wollte am Spelberger-Rundel der Antwort erwarten.

Antwort. Die Herren wollen Legation zum General schicken, zu vernehmen was sein Begehren ferner sey, dagegen sollte Ihro Excell. ein paar Obersten zu Versicherung in die Stadt schicken zur Tractation, und war also auf beyden Theilen verobligiret, keinen Schuß zu thun in währender Handlung, aber des Bauens, Grabens und Schantzens ward nicht gedacht.

Es wären nach der Länge fast alle Schüsse zu erzehlen, so Johann Banner in Erfurth geschossen den 19. Dec. es sollen 36. Schüsse gewesen seyn, aber die letzte Salve ward nicht vollbracht, darvon ist nicht mehr denn ein Feuer unter den Schillern aufgangen, auf der Burg beschossen und in der Stadt bestimmt worden.

Die erste Kugel kam an die Kauffmanns-Kirche im Chor oben ans Fenster, schlug das steinerne Gemäuer oben im Fenster durch, daß die Steine des Obersten Kerstorffs der in der Lützner Schlacht blieben, und hernach in die Kauffmauns-Kirche begraben ward, seine Begräbniß-Fahne herunter schlugen.

Die andere Kugel hat in der Hund-Gassen ein klein Häußlein angestecket, es ist aber alsobald geleschet worden.

Die dritte ist hinter der Peter-Mühle beym Moritz-Thor niedergefallen, beym eisern Gütter, da das Wasser in die Schantze fleußt.

Die vierdte ist ins güldene Rath kommen an der Strassen, aber keinen Schaden gethan.

Die 6te in der Futter-Gassen im Stral, darinne wohnet der Oberste Lieutenant,

kömmt durchs Fenster in die Stube, versenget der Frauen den rechten Ermel in der Jacken am Leibe, fährt durch die Stube, schlägt auf dem Saal eine dicke Saule entzwey, allda wirds mit einem nassen Sack bedeckt, und bleibet liegen.

Die 7. ist an der Strassen oben an ein Hauß angangen, darinne ein Flaschen-Schmidt wohnete, oben ein Stück vom Giebel geschlagen, und zurück aufs Pflaster gesprungen, und allda bekommen worden.

Die 8. ist zum Barfüssern bey der Schule aufs Pflaster gefallen, mit nassen Säcken alsobald bedecket, und auch bekommen worden.

Die 9. ist in Ochsen auf dem Fischmarckt kommen, mit nassen Fell bedeckt, daß sie keinen Schaden gethan, und allda bekommen worden.

Die 10. ist durchs Pfarrhauß zum Predigern gangen. Die 11. war fast im Mittel des Schiessens, soll unter den Schillern oben durch zwey Häuser gangen seyn, und alsdenn in der Vieh-Gassen eine Scheine angesteckt, daß zwey Scheinen voll Getraide, auch viel Holtz verbrannt, die eine war Capitain Weißbachen, die andere seinen Lieutenant Hannß Bittern, es war an Fleiß kein Mangel, damit es nicht weiter brannte. Dieses Feuer ward auf der Burg beschossen, und in der Stadt bestürmet, darauf beruffen sich die Constabel, es sey nicht Krieges-Manier, wann Feuer in eine Stadt geschossen würde, und die Seiger werden vorher verhalten zum schlagen, daß man das Feuer bestimme, deßwegen die Stadt oder derselben Einwohner in ihrer Straffe, wo sie sich aber mit gütlicher Straffe mit ihnen nicht würden vergleichen, gehörte ihnen dieses Orts die gröste Glocke.

Die 12. Kugel ist oben ins Chor in der Prediger-Kirchen kommen, aber keinen Schaden gethan.

Die 13. schlug einen steinern Mann am Hause hart an der Wind-Mühle hinter Allerheiligen im Eck-Hauß oben runter, daß er auf dem Pflaster lag, und fuhr die Kugel hernach ins Turnier, ward aber wegen grossen Aussehens gedämpffet.

Die 15. ist eben durchs Dach in der Barfüsser-Kirchen gangen. Die 16. hat in der Rosenburg in der Johannis-Gassen den Stall angesteckt, aber alsobald geleschet worden.

Die 17. ist ins Turnier kommen, aber keinen Schaden gethan. Die 18. ist am Galander auf dem Weid-Anger oben am Dach fortgangen, viel Ziegeln entzwey geschlagen, und hernach auf dem Platz bey der Cordigard gefallen, und daselbsten bekommen worden, davon die Frau im Hauß in Ohnmacht gefallen, man hat bey 3. Stunden an ihr gearbeitet, biß sie wieder zurecht kommen ist.

Die 19. ist in der Querch-Gassen beym Brauhauß in Gast-Hof eingefallen, im Hofe den Stall angesteckt und weggebraunt, aber weiter keinen Schaden gethan, ist hernach gefunden worden.

Die 20. Kugel soll auf dem Rundel einen grossen zodigten Hund erschossen haben. Die 21. an den Martins-Thurn oben an der Höhe durch die Spitze durch und durch gangen, und hernach in der kleinen Schue-Gassen auf das Pflaster gefallen seyn.

Was aus der Stadt Herrn Bannier für Schaden geschehen.

Eben im Mittage, als der Herr General in der Daberstädter Schencke Mahlzeit gehalten, ist ihme von der Seite ein Oberster weggeschossen worden, nach diesen kömmt auch eine Kugel, fällt auf den Tisch auf, schlägt das Blat gantz über einen Hauffen. Es sollen auch bey den Stücken 5. Constabel geblieben seyn, darunter auch der beste und vernehmste, denselben haben Ihro Excell. Herr Hallenhorsten selber geweist, ihn hoch beklagt und vorgegeben, er wollte ihn mit tausend Ducaten wieder lösen, wanns seyn könnte, ohne was im Felde Schaden im Volcke geschehen, etliche sagen daß er bey 100. Mann verlohren.

Den 19. dito etwa um 2. Uhr waren vom Rath zu Ihro Excell. abgefertiget D. Ernst Gottfried Zürnberger, Herr Melchior Schwengefeldt und Herr Johann Hallenhorst, neben der Herrn Einspenniger und Stallmeister, denen gehet Ihro Excellenz entgegen, hält mit ihnen Gespräch im freyen Felde, und weißt ihnen selber den Schaden, den sie ihme gethan, insonderheit gedencket er des Constabels. Nach gehaltenem Gespräch läßt er den Herrn D. und Herrn Schwengefelden neben den Stallmeister und den seinen wieder zu der Stadt zu marchiren, und behält Herr Hallenhorsten, neben seinen Diener Jacob Kanngiessern draussen.

Dargegen schickt Ihro Excell. in die Stadt Herrn Zemmrich von der Göltz, Obersten, und den Herrn Gottlob Pinty Pesuky Obersten Lieutenant, die kamen zu gütlicher Handlung denselben Abend mit der Abgesanden Legatione herein in die Stadt, Herr Hallnhorst aber blieb draussen.

Den 19. dito gegen Mitternacht um 11. Uhr soll sich viel Fuß-Volck in dem Graben um die Burg befunden haben, hat sich auf viel Schreyen und ermahnen nicht wollen abweisen lassen, und ob der Hauptmann nicht Lust hatte einen Aufruhr zu machen, denn sie ihme nichts anhaben konnten, weil ihrer viel zu wenig, sondern war nur ein Trotz, so hat doch der von Raths wegen auf der Burg commandirende Hieronymus Scheidt nicht pariren wollen, sondern schießt mit 2. Stücken, wird alsobald in der Burg bestürmet, das wird in der Stadt ruchtbar, ward bestimmt, Lermen geblasen, mit der Drummel umgeschlagen, also war alles auf in der gantzen Stadt, ins Gewehr auf seine Post, und wartet auf Ordinanz.

Auf Bericht Herrn Joh. Hallnhorstens, wie Ihro Excell. sich ins Haupt-Quartier nach Isserode begeben haben, und General-Major Stallhanß, neben andern Obersten, sich in der Daberstädter Schencke nach der Mahlzeit auf Kriegs-Manier sich zu Bette begeben, so erhebt sich dieser Lerm in der Stadt und werden von der Schiltwacht erweckt, welches doch der Erffurtische Gesande Herr Joh. Hallnhorst schon gehöret, aber geschwiegen, als wann er schlieff, Herr Stallhanß neben andern Obersten geschwinde auf mit schrecklichen Lästern und Fluchen, die Hunde in der Stadt wären nicht wehrt ihr im geringsten zu verschonen, sie wären doch die rebellische Diebe und an ihnen nichts tüchtiges, man thäte auch nicht recht, daß man es so gut mit ihnen meynete und so fort, wie sie aber sich angezogen und zu Pferd gesetzt, wird gesagt, man soll den Erffurthischen Ge-

san-

sanden aufwecken, da er doch alles gehöret, wie er sich hören ließ, erzehleten sie ihm was sich begeben, gab er zur Antwort, in seiner Meynung wäre es gegen den Morgen.

Es ist heute guter Dienstag, sie werden ja in der Stadt des Teuffels nicht seyn, der Teuffel wird sie nicht gar reuten, und werden ihnen selbst muthwilliger Weiß, solch bevorstehend Ubel auf den Halß spielen, welches doch zum Besten gereichen kan, darauf commandirte der Herr General Stallhanß daß der Erffurtische Gesande, neben etlichen Officiren müssen an den Stadt-Graben gehen, zu erkunden was vorhanden sey, der Gesande aber vorne an, die Schiltwacht anzuschreyen, und um sichern Paß biß an den Stadt-Graben zu bitten, und mit ihnen zu reden.

Johann Hallnhorst begehret von der Schiltwacht einen Officier herbey zu schaffen, alsobald stellte sich : : : der ward von Joh. Hallnhorsten gefraget, was vor einen Zustand dieser Aufstand hätte, oder wer denselben verursachet?

Ward ihme zur Antwort, es erhebe sich derselbe von der Burg, darauf sie zweymahl geschossen, an die Glocken geschlagen, als wann allda ein Sturm vorhanden, darvon sich der Aufstand in der Stadt erhaben, und sey alles Volck im Gewehr, andere Ordinanz zu erwarten.

Solches wird Ihro Excell. nach Isseroda ins Haupt-Quartier eilend avisiret, der thut alsobald Anordnung, in Eil alles Volck so vorhanden, herbey zu bringen, und die Stücke höher zu pflantzen, beyneben etlichen Feuer-Mörsern.

Nach diesem läßt er den Erffurthischen Gesanden vor sich bringen, läßt ihn gar übel an, er sehe wohl, daß er betrogen, und wäre solches lauter Falschheit, daß die Burg hätte sollen gestürmet werden, es nähme ihm Wunder, was vor Leute auf dem Dinge wären, sie müsten Kriegs-Manier nicht verstehen, oder gar Narren seyn:

Antwort: Ihro Excell. welle es ihme zu gute halten, es wären ihm diese Dinge alle unbewust, und es wäre ein Mann von Raths wegen auf der Burg, ein wohlgereißter und versuchter Mann, ein Ritter des H. Grabes, dem Hauptmann neben andern Officiern zugegeben, sie verhoffen es werden keine Kinder seyn, so die Nacht nicht gewesen, einen solchen Aufruhr zu erregen. Den 22. Dec. ist mit dem Schwedischen General und Feld-Marschall Joh. Banner durch den Rath accordiret, und den Schweden die Cyriax-Burg eingeräumet worden.

Ehe aber der Accord mit dem Schwedischen General geschlossen wurde, communicirte der Magistrat mit denen Mayntzischen Beamten, welche hierauf folgendes erklärten:

Die Churfürstliche Mayntzische Beamte und Räthe zu Erffurdt haben aus E. Edlen und Hochweisen Raths daselbst heut unten dato gethanen Vorbringen mit mehrern ausführlich vernommen, welchergestalt der Königl. Maj. und Cron Schweden bestelter Herr General Feld-Marschall Banner nach vorgenommener Ploquier- und Belagerung gedachter Stadt sich derselben in wenig Tagen so weit genähert, daß die Geschütze allbereit an die Thor gepflantzet, so wohl auch die Cyriax-Burgk gäntzlich umbringen nechst bey die Stadt approchirt,

get, und in eusserste Gefahr der Aufgebung gesetzt, darneben die Bürgerschafft sowohl auch die eingeflehete Sächsische von Adel zur Gegenwehr sich schwürig bezeigeten, ohn daß an nothwendiger Munition grosser Mangel vorfallen thäte, und also nichts anders übrig wehre, als das entweder mit Einwerffung des Feuers die Stadt gäntzlich eingeäschert, wie dessen allbereit im Anfang vorgangen were, oder zu einem verantwortlichen leidlichem Accord geschritten werden muste, gestalt denn gleich jetzo zwene Trompetter anhero abgefertiget, und mit Commination vorangedeuter euserster Gefahr einer endlichen Cathegorischen Resolution, zwischen jetzo Abends und morgenden Tages gewärtig seyn wolten. Wann dann obwohlgedachter Rath bey solchen angehenden Extremiteten sich ihrer der Beampten Gutachtens und rathsamen Bedenckens erkundiget, und ihnen darmit in solchen bevorstehenden Nöthen beyzuspringen inständig gebeten, so haben dieselben hierüber der Sachen hohen Wichtigkeit nach unter sich hochnöthige reiffliche Communication vorangedeuter gepflogen, und in Erweckung vorangezogen erzehlten Umbständen endlich diese Resolution abgefasset, und ob wohl bemeldtem Rath beneben Anerbietung ihrer bereitwilligen Dienste zu wieder Antwort zustellen lassen, daß sie præsupposito tali rerum statu, eintzig und alleine ex ea ratione quod inter duo mala, minus eligendum sit, nicht unrathsamb, sondern darüber halten, es sey zu Abwendung angedeuter Ruin, und dahero besorgenden grossen Blutstürtzung zu einem billichmäßigen und verantwortlichen Accord zu schreiten, jedoch also und dergestalt, daß wie mehr wohlgedachter Rath sich dessen versichert, bey denen künfftig bleibenden Vertrags-Puncten, alle des Ertz-Stiffts Mayntz hiesige verordnete geist- und weltliche Beamte, Gerichts- und andere zugehörige Diener, alle Stiffts-Clöster, und Ordens-Personen, wie auch andere der Catholischen Religion zugethane Bürger und Einwohner bey freyem ohngehindertem Exercitio ihrer Religion, Immuniteten, Gerichts und andern Aemptern und Functionen, Zinsen, Renthen und Einkommen, allmassen sie biß dato darbey sich befinden, ohn Eintrag gelassen, und beneben ihren Haab und Gütern geschützet, auch solches alles deme Accord anfänglich einverleibet werden sollt. Signatum Erffurdt den 30. (20.) Decembris Anno 1635.

Wer von dieser zweyten Besetzung der Stadt Erffurt, ingleichen, was die Schwedische Völcker in Thüringen hin und wieder vor Schaden gethan, mehrere Nachricht verlanget, der findet solche *Tom. III.* des *Theatri Europæi*, p. 727. und wiederum, p. 741. seq.

Es hat die Stadt zum Commendanten bekommen den Obersten Christoph Henrich von der Göltz, deme der Stadt Squadron mit vier Compagnien in 800. starck untergeben worden. Auf der Cyriax-Burg ward der Obriste Lieutenant Gottlieb Petepesky mit 200. Mann Schweden Völcker eingenommen. Und ist hierauf der General Banner, als man ihn mit vieler Munition geholfen, auch die gesamte Bürgerschafft 3. Accord Geschoß zahlen müssen, den 23. dieses, mit der gantzen Armee nach Leipzig marchiret, selbige belagert, und in kurtzer Zeit erobert. (a)

§. IX.

(a) Der Herr von *Gudenus* gedencket von dieser Belagerung *in Hist. Erf.* Lib. III. c. 35. p. 260. auch.

§. IX.

Erffurth war nunmehro wiederum in der Gewalt, der Schweden, welche den 12. Jan. 1637. drey halbe Carthaunen, auf welchen das Würtzburgische Wappen stunde, nebst vielen Kugeln, Pulver und Bley dahin bringen liessen.

Von hieraus schrieben sie nicht allein Brand-Schatzung in Thüringen, sondern auch aufs Eichsfeld, in Francken, Vogtland, Sachsen, Meissen, bis nach Böhmen aus. Damit sie nun desto sicherer allhier seyn möchten, so liessen sie die Stadt noch mehr, als zuvor und besser bevestigen. Der Wall ging sonsten bis unten an den Berg, worauf die Cyriax-Burg lieget, und bey dessen Thore stund ein sehr hoher Thurn, von welchem man die Cyriax-Burg beschiessen kunte, weilen dieses bey einem dergleichen Regiment, wo das Volck das meiste zu sprechen hat, nöthig war, daß die Stadt die Burg, nicht aber diese jene bemeistern kunte. Die Schweden kehreten es hingegen um, und liessen den bey dem Thore stehenden hohen Thurn, von welchen man besagter massen die Burg beschiessen kunte, niederreissen, den Wall weiter einwarts führen, niedrigere Festungs-Wercke machen, und ein neues Thor, wie es noch jetzo zu sehen, aufrichten, damit man von der Burg die Stadt in Gehorsam erhalten könne. Die Stadt-Mauern auf dem Petersberge schienen ihnen zu schwach und zu schlecht, dahero liessen sie dieselbe noch mit einem Wall, Graben und Schantzen mehr bevestigen. Dieser Zeit, (also schreibet der Author des *Theatri Europæi*, p. 771.) wurden die Erffurter, welchen kurtz zuvor bey etlichen herausfahrenden Wägen, 24. Pferd ausgespannet, und zwo Personen von 80. Kayserlichen Reutern erschossen, und man vergeblich mit Stücken heraus unter die Beutmacher gespielet, so am 16. Martii, styl. vet. geschehen, am 27. hujus von eben den Kayserlichen abermahls heimgesucht, wie sie dann mit einem starcken Trouppen zu Pferdt von Ilmenau gegen die Stadt Erffurt in aller Still gangen, und nahe darbey in die 40. Pferdt samt einem Fähnrich und Corporalien, wie auch etliche Soldaten, so unter den Schwedischen Commendanten in Erffurt Obersten Goltzen gehört, gefangen bekommen, und darvon gebracht, worüber von den Kayserlichen zwar nur einer todt geblieben, von den Erffurtern aber bey 20. Mann, und bey acht oder zehn ziemlich beschädiget worden. Dann ob zwar unter wehrendem Scharmützel gedachter Commendant seinen Obrist Lieutenant Petepetzky, zusamt den Stadt-Major Springfelden mit 40. Dragonern und fast 300. Musquetiren com-

commandirt, daß sie den ihrigen zu Hülffe kommen, und den Kayserlichen nachsetzen sollen, war es nicht allein zu spät, sondern es wurden auch von den Kayserlichen noch aus den nachsetzenden Dragonern noch ihrer 5. erschossen und 2. gefangen bekommen, welche den Kayserlichen angezeigt, daß beyde Officirer, Petepetzky und Springfeld gewesen, diese wären beynahe auch (da sie nicht von einem Troupp Musquetirer secundirt) von den Kayserlichen erwischt worden, worüber die Erffurtische einen Officir aus dem Feind erschossen, der aber 3. Gefangene bekommen, so berichtet, daß in dem Scharmützel vor der Stadt ihrer viel geblieben, und darunter in 12. oder 15. Bürger und Acker-Knecht umbkommen wären.

Bald hernach wurde die Stadt mit Sächsischen Völckern bloquiret. Ich will den gantzen Verlauff aus dem *Theatro Europæo*, weilen dieses kostbare Werck nicht in jedermanns Händen, allhier mit einrücken, wo dessen Author, p. 796. also schreibet: Der Stadt Erffurth ging es indeme je länger je näher, und weil man dieselbe mit einer Blocquade einzufassen resolvirt war, wurde solches dem mehrgemelten Gen. Major Sperreuter aufgetragen, welchem noch etliche Regimenter zugestossen werden solten. Als nun solche Bloquade vorgenommen, und den 8. Maj die erste Parthey vor die Stadt commandirt worden, hat sie sich zwar gar früh bey dem Andreas-Thor sehen lassen, gleichwohl aber wegen des starcken Canon schiessen und ausfallen, wiederumb zurück gehen müssen. Den 9. dieses ist wiederumb durchaus mit ausfallen, Stückschiessen und chargiren zugebracht worden, indem bald vor diesem, bald vor einem andern Thor Kayserliche Partheyen sich præsentirt, welche von den General Major commandirt gewesen. Unter solchem Verlauff ist dem Commendanten in Erffurt, Obr. Goltzen vorgebracht worden, als ob selbige Bürgerschafft schlechte Lust zum Fechten hätte, und bey vorgehender Belägerung mehr zur Aufgab, als zu einmüthigem Wiederstand geneigt seyn würde. Welchen Vorhabens er sich dann gegen dieselbe versichern und sich befragen wollen, wessen er sich samt seinen Soldaten gegen die löbliche Bürgerschafft im Fall der Noth zuversehen haben möchte; die sich dann dessen und zwar auf dem Rathhauß gegen demselben vernehmen lassen: Er solte das geringste Mißtrauen in sie nicht setzen, sondern sich gewiß versichern, daß sie bey bevorstehender Belägerung neben ihm und den Seinigen, Haab, Gut und Blut wolten zusetzen.

Hierauf ist den 10. dieß ein Kayserlicher Trompeter, wegen etlicher von den

rigen zu Hülffe kommen, ...
ht allein zu spät, sondern ...
en nachsetzenden Dragonern ...
mmen, welche den Kayserlichen ...
und Springfeld gewesen, ...
Troupp Musquetirer secundirt, ...
rüber die Erffurtische einen ...
3. Gefangene bekommen, so ...
Stadt ihrer viel geblieben, und ...
Knecht umbkommen wären.
die Stadt mit Sächsischen Völckern ...
iff aus dem *Theatro Europaeo*, ...
anns Händen, allhier mit ...
: Der Stadt Erffurth ...
dieselbe mit einer Bloquade ...
mehrgemelten Gen. Major Sperreuter ...
che Regimenter zugestossen ...
mmen, und den 8. Maj die ...
den, hat sie sich zwar gar ...
ichwohl aber wegen des starcken ...
nd zurück gehen müssen. Den ...
llen, Stückschiessen und ...
sem, bald vor einem andern Thor ...
welche von den General Major ...
lauff ist dem Commendanten ...
n, als ob selbige Bürgerschafft ...
vorgehender Belägerung mehr ...
rstand geneigt seyn würde. ...
elbe versichern und sich befragen ...
n gegen die löbliche Bürgerschafft ...
chte; die sich dann dessen und ...
vernehmen lassen: Er solte ...
ndern sich gewiß versichern, daß ...
n ihm und den Seinigen, Haab, ...

ein Kayserlicher Trompeter, ...

den Erffurtern gefangener Ritt-Meister, wie hoch nemlich dieselbige zu ranzioniren, in die Stadt kommen, so an denselbigen Commendanten vom General Major Sperreuter einen freundlichen Gruß gebracht, mit Andeutung, daß er groß Verlangen trage, dem Herrn Commendanten zuzusprechen, wann es auf Parole an einem sichern Orth geschehen könte, worauf der Commendant sich wegen des zu entboten Grusses schrifftlich bedancket, und darbey angedeutet, daß es wohl verantwortlich sey, ausser Herrn Dienst von der hiebevor gepflogen Vertraulichkeit ein kurtz Gespräch zu halten: Nachdem ihm aber hiesiger Orth (die Statt Erffurt) anvertrauet sey, daß er sich dergestalt daraus nicht begeben dörffte, so stelle er ihm frey, ob er mit 3. oder 4. Officirn auf Parole wolte zu ihm kommen, so solte ihm der Orth benennet werden, und zu Verhütung Verdachts, auf vier Officier der Seinigen beym Gespräch seyn; das meiste aber so gedachter Commendant in seinem Schreiben gebeiten, ist dieses, daß er (Sperreuter) des ohne das auf den Grund verderbten Landes-Volck, und der Feld-Früchte zu seinem eignen Ruhm schonen, und nicht mit plündern alles verheeren wolle, in Betrachtung, daß er hierdurch der Statt Erffurt, welche ohne dieß mit allerhand Nothdurfft so reichlich versehen, daß sie des Lands wohl auf ein Jahr zu entbähren hätte, und würde so viel auf 20. oder 30. Meilen dort herum schwerlich zu finden seyn, keinen Abbruch thäte. Dafern er ihm aber würde belieben lassen, die Erffurtische Dorffschafften übel zu tractiren, so hätte er seines Feld-Marschalls expressen Befehl, sich an den Churf. Stätten und Dörffern zehnfach zu revangiren, und würde ihm und seinen Principalen die Mittel nicht ermangeln, solches realiter ins Werck zu setzen, und zugleich denjenigen, die zu der Statt Feindschafft suchten, den Weg aus diesen Lande zu weisen 2c. Unterdessen wurde doch die Bloquade continuiret, doch aber endlich ein Vergleich getroffen, wodurch dieselbe, auf gewisse Bedingungen, wieder aufgehoben wurde.

Den 8. dieß hatte in bemelter Statt Erffurt eines vornehmen Bürgers Sohn, des Zieglerischen Geschlechts (welcher wohl 6. Jahr auf Universitäten gewesen, und weit gereiset) seinen Vatter mit 3. Stichen also verwundet, daß er des andern Tages hernach gestorben. Die Ursach aber ist gewesen, daß der Vatter dem Sohn, als er sich mit dem Schwestern gezanckt, und sie (mit Ehren zu melden) Huren und Säcke geheissen, den Vatter auch wegen des Einmischens, einen alten Schelmen gescholten, mit Schlägen gedrohet. Nach vollbrachter That nun ist der Sohn so bald ent-

entwischt, daß ob ihm zwar fleißig nachgetracht worden, er doch nicht bekommen werden können.

Anno 1641. ließ sich im Junio zwischen der Stadt Erffurth und der Cyriacus-Burg, in einem stehenden Quell-Wasser Blut sehen, dergleichen zur Zeit der Ankunfft des Königs in Schweden, und als der General Banner die Stadt occupirt, an selbigen Orte auch gesehen worden. Der damahlige Commendant ließ es biß auf den Grund ausschöpffen, und den Ort bewachen; es wurde aber nichts destoweniger andern Tages in vieler Leute Gegenwart, und noch öffters hernach Blut gesehen. (a)

Diese Stadt hatte inzwischen immer noch ihre Anfechtung von allen Seiten: Chur-Sachsen ließ im Septemb. denen Thüringischen Land-Ständen gebieten nichts mehr nach Erffurth zu contribuiren, noch von Getraid etwas dorthin in das Magazin zu lieffern, wie dann auch denen Unterthanen überall geboten ward nichts mehr auf den Marckt hinein zu tragen. Die Ursache dieses Verbots ist leicht zu errathen, denn Schwedische Völcker lagen noch in derselben, und diesen wollte man alle Lebens-Mittel abschneiden.

Im October kam die Kayserliche Armee unterm General Hatzfeld in Thüringen an. Von Erffurth wurde ein Commando ausgeschickt dieselbe zu recognosciren, und diese brachten bey ihrer Rückkunfft einige Gefangene mit ein, welche die Ankunfft des Hatzfelds gewiß verkündigten. Des andern Tages liessen sich schon einige Vor-Trouppen bey der Stadt sehen, denen Hatzfeld mit der Armee nachfolgte, und sein Quartier in Ichtershausen nahm. Allhier wollte er Stücke und Munition von Würtzburg und Königshofen erwarten, und hernach Erffurth mit Gewalt angreiffen. Indem aber der Winter vor der Thür war, so tentirt er nichts, sondern hielte die Stadt allein bloquirt.

Der Commendant in Erffurth, Caspar Ermes war inzwischen vorsichtig, und ließ sich die Bürgerschafft im Novemb. aufs neue schweren, und verstärckte die Guarnison auf der Burg unter dem Oberst-Leutenant Luchen mit 200. Mann.

Anno 1642. kam der Oberste Truckmüller mit 1000. Mann Pferden vor Erffurth, und war mit denen Generalen, Hatzfeld und Wahl durch eine Bloquade dieselbe einzuschliessen; nachdem aber der General Lamboy in dem Unter-

(a) Theatrum Europæum, Tom. IV. p. 603.

Unter-Stifft Cölln geschlagen worden, so mußten alle drey sich dahin wenden, und Erffurth bekam wiederum Lufft. Doch war die Stadt im folgenden April aus der Kayserlichen im Lande herum beschehenen Einquartierung eine Bloquade vermuthet; und im May besorgte sie sich gar einer Belagerung, dahero liessen sie starcke Partheyen ausgehen, allerley Lebens-Mittel vor Menschen und Pferdte einzuholen: Von dem Commendanten Caspar Ermes ward auch die Guarnison gemustert, bey welcher er die Reuterey nur dreyhundert, das Fuß-Volck aber 1200. Mann starck befunde.

Der Raths-Herr Hallnhorst war mit dem Commissario Brand beym General Torstensohn, brachte aber keine bessere Resolution mit zurücke, als daß ein weiterer Succurs folgen solle.

Wie man in Erffurth von der Victorie wider den Lamboy Nachricht erhielte, wurde Salve geschossen, und sich des ausfallens, streiffens, und in Contribution-setzens also gebrauchet, daß ihnen die in Heldrungen gelegene Soldatesque schlechten Widerstand und Hinderung thun dörffen.

Darnach haben sie mit dem Coburgischen Städtlein Römhilt, darinnen damahls Wahlisch Volck gelegen, den Anfang gemacht, solches um den 10. Martii überfallen, ihnen Vieh und Pferd abgenommen: alsdann um den 16. dieses zur Pforten bey Naumburg drey Kayserl. Compagnien Reuter totaliter ruiniret, eine zwischen Ilmenau und Arnstadt vagirende geschlagen, in und durch die Saal gejaget. Auf solches haben sie einen Streiff biß an Coburg um den 22. dieses vorgenommen, einen Wahlischen Obristen-Wachtmeister, 2. Cornette und zwey Quartier-Meister von der Artollerie sammt 30. gesattelten Pferden nach Erffurth gebracht, und rantzionirt.

Hergegen hatte eine Kayserl. Parthey um den 26. dieses 3. Bürger von Erffurth sammt etlichen Pferden weggeholet, und nur einen Crabaten im Nachsetzen gefangen dahinden gelassen. Sie feyerten aber nicht, sondern fielen um den 10. April dem Bayerischen Regiment Crabaten im Städtlein Greussen ein, schlugen alle nieder, und bekamen einen Oberst-Wachtmeister, etliche Lieutenante und Cornetten gefangen, welche sie samt 260. Pferden in Erffurth, darauf 200. Schweine vom Eisfeld, Landgräfischen Gebiet, weggeholet, und ferners um den 23. dieses 300. Reuter ausgeschickt, denen aber der Obriste Goldacker mit 2. Trouppen Teutschen und 60. Crabaten begegnet, sie nach Zimmern auf den Kirchhof getrieben, woselbsten ihnen die Bauern beygestanden, daß mehr nicht als der Lieutenant Franckenhäuser, sammt 4. Reutern todt geblieben, und 2. verwundet worden:

(Histor. von Erffurth.)

den: hergegen sie den jungen Goldacker, des Obristen Sohn und Rittmeister sammt 2. Crabaten in der Retrada gefangen bekommen: doch den Herrn Obristen zu Ehren den Sohn alsbalden ohne Rantzion loßgelassen. Hergegen hatte dieser Oberste zur Danckbarkeit den Erffurthern um den 4. May 12. Karren Waidfarb abgenommen.

Den 10. May lage der Kayserl. Oberste von Ramsdorff mit seinem Regiment zu Pferd in Rudelstadt, welchen der Commendant in Erffurth, gegen Tag um 4. Uhr mit einer starcken Parthey Reuter und 400. Musquetiren, überfallen ließ, darüber etliche Officirer todt geblieben, und der Obriste sich durch die Saal salviren muste, von dessen Standarten 3. samt allem Bagage und 450. so Reutern als Fuß Pferd im Stiche blieben, der übrige Rest aber sich mit der Flucht salvirte.

Den 24. diß hernach, vermeynte der Oberst-Lieutenant Balthasar Rudinger, einer Kayserl. Compagnie Pferd, so bey Schmalkalden gelegen, ingleichen zu thun, die war ihm aber aus den Garn entgangen, traff aber bey Benßhausen 37. von Hamburg nach Nürnberg gehende Güter-Fuhren an, die zwar von Herrn Commendanten Paß-Zettel vorzuweisen hatten, von diesen Reutern aber nichts destoweniger spoliirt worden.

Als nun die Fuhr-Leute den Schaden geklaget, und die Güter mit etwas Geld zu rantzioniren sich erboten, hat zwar der Herr Commendant durch Drommel-Schlag verbieten lassen, den Soldaten nichts abzukauffen; was aber von diesen Gütern mag wiederbekommen worden seyn, das hat ohne Zweiffel auf gutem Glück bestanden.

Um diese Zeit lagen 2. Kayserl. marschirende Regimenter in Salfeld, die der Oberst-Lieutenant Balthasar des Morgens frühe überfiele, hart beschädigte, und mit guter Beute zurück kame, dergleichen er auch 2. in Ilmenau liegenden Kayserl. Compagnien gethan: nicht weniger ist im Ende des Maji einer Compagnie zu Fuß, so in Eißleben gelegen, wiederfahren, deren Officierer mit den übrigen 28. Mann, und von nahe einer Compagnie Pferd 35. Reuter von Gräventhal eingebracht worden.

Den 9. August giengen die Erffurthischen mit ungefehr 250. Pferden nach Zeitz auf Pegau, und holeten aus den nächsten drey Dörffern die Pferd hinweg, bekamen den gewesenen Wachtmeister Mitscheln auf seinem Gut, und den Medicum D. Bierling sammt einem Bürger auf dem Feld. Etliche Tage hernach überfielen sie die Stadt Meynungen, besetzten die mit etlichen Reutern und 100. Musquetiren, eine Retirade für ihre Partheyen

zu

zu haben, und setzten alles herum in Contribution biß an den obern Mayn.

Noch mehrere dergleichen Streifferenyen, Contributionen, Einforderungen u. a. m. welche die Schweden von Erffurth aus, binnen der Zeit, als sie diese Stadt im Besitz gehabt, unternommen, könnte ich allhier anführen, wofern es der Raum leiden wollte. Was allhier angeführet worden, ist zu dem Ende geschehen, damit man sehen möge, wie Erffurth denen Schweden gar ein bequemer und nutzbarer Ort, während der Zeit, als sie in Teutschland Krieg geführet, gewesen.

§. X.

Teutschland brandte um diese Zeit lichter lohe von der Krieges-Flamme. Der Schwedische General Bannier war biß in Böhmen eingetrungen, indem er aber der gegen ihm anrückenden Kayserl. Armee nicht gnugsam gewachsen war, kehrete er sich nach Erffurth wiederum zurück. Die Kayserlichen Völcker giengen ihm biß an die Saale nach, woselbst sie sich lagerten; Banner hielte sich aber in Erffurth auf, biß er Frantzösisch-Hessisch und Lüneburgische Trouppen zu Hülffe bekam. Diese conjungirten sich mit denen Schwedischen vor Erffurth, welches 1640. geschahe.

Als dieses vorgieng ereignete sich eine unvermuthete und verwegene Begebenheit. Ein Student aus Jena kommt zu Fuße nach Erffurth, und nachdem er sich allda einen neuen Degen gekaufft, gieng er nach dem Quartier des Schwedischen Commendanten, und fraget seine Leute, ob ihr Herr zu Hause wäre? er habe ihm etwas wichtiges vorzutragen, welches er ihm selbst, und nicht durch einen andern hinterbringen müßte. Wie er aber von denen Dienern zur Antwort bekam, der Commendant ihr Herr, sey dermahlen nicht zu Hause, sondern ausgegangen, gieng er wiederum hinweg. Es begegnet ihm aber auf der Strasse der Vice-Commendant auf der Burg, und indem er ihn vor denjenigen hält, welchen er sucht, ziehet er vom Leder und durchsticht ihn. Indem nun hierüber, wie leicht zu erachten, ein Aufflauff entstund, stößt er einen Hauptmann gleichfalls darnieder. Weil nun der Aufflauff immer grösser wurde, vermeinten die Schwedische Soldaten sie wären verrathen, und greiffen daher zum Gewehr. Dieser verwegene Mensch brachte hierauf noch einen dritten ums Leben, und wehrete sich gegen viele desperat, weilen man ihn gerne lebendig haben wollte. Wie man ihm endlich bekam und auf die Cyriax-Burg brachte, ward er grausam gemartert, daß er bekennen sollte, was ihm zu dieser bösen That be-

bewogen, und wer daran mit Antheil habe. Es ware aber auf keine Weise anders etwas aus ihm zu bringen, als daß er sagte, er habe es aus GOttes Befehl gethan, der hierdurch seinen Zorn über und wegen der Soldaten ihrer schändlichen Frey und Boßheit zu erkennen geben, und sie deswegen erinnern wollen. Er ward endlich mit glüenden Zangen gezwickt, und nachgehens geviertheilet, bey welchem Schmertz er aber unveränderlich blieb, und sich auch nicht einmahl in seinen Singen stören ließ.

Anno 1642. litte Erffurth einen nicht geringen Schaden an ihrem Viehe. Der Schwedische General Königsmarck kam mit seiner unterhabenden Armee aus Meissen in Thüringen, nahm aus Erffurth Artollerie und von der inliegenden Schwedischen Guarnison Volck, zog damit vor Nordhausen, und wie er diese Stadt erobert, gieng er mit seiner Armee auf das Eichsfeld, und nahm Duderstadt und das Schloß Gleichenstein ohne sonderlichen Wiederstand ein. Der Bayerische General Sporck, wie er hiervon Nachricht erhielte, gieng mit 600. Reutern vor Erffurth. Indem aber die Guarnison durch den Königsmarck, vorbesagter maßen sehr geschwächet worden war, so trauete sich der Commendant in Erffurth nicht einen Ausfall auf diese zu wagen, dahero ließ der General Sporck alles Vieh um Erffurth herum zusammen treiben, und nahm es mit sich fort, welchen Schaden die Erffurther auf viele tausend schätzten. (a)

§. XI.

Anno 1643. wurde den 15. Aug. zwischen Hertzog Wilhelmen zu Weimar, und Vitus Herbsten, Priorn des Cartheuser-Closters, zu S. Salvator in Erffurth, wegen einiger in dem Fürstenthum Weimar gelegenen und in besagtes Closter gehöriger Erb-Zinsen, ein Recess, sub dato Weimar aufgerichtet, und dadurch gedachter Prior und sein Closter in würcklichen Besitz und Geniessung berührter Zinsen restituirt und eingesetzet.

§. XII.

Wie endlich die Schwerdter mit Blute während des langwierigen Krieges in Teutschland genug genetzet, und fast kein Winckel zu finden, der nicht

§. 10.

(a) *Adlzreiter* der dieses *Annal. Bojor.* Part. III. Lib. 27. pag. 11. p. 429. anführet, schreibet hiervon also: Cum vero Erffurtensis Gubernator, ob præsidii infrequentiam nihil contra tentaret, Sporckius coactos circa urbem armenti greges abegit, tanto numero, ut Erfurtenses eam jacturam triginta Ferdinandorum nummum millibus æstimarent, quantum ab annis triginta non accepissent.

nicht mit Menschen-Blut bespritzet, die Interessirten Machten auch des weitern Krieges müde und überdrüßig waren, so wurden in Westphalen an zweyen Orten zwischen denen kriegenden Partheyen Friedens-Tractaten gepflogen, woselbst nicht allein von denen streitenden Theilen, sondern auch von denen meisten Reichs Fürsten und Ständen Abgesandte und Deputirte abgeschickt worden, um ein und die andere Angelegenheiten, bey dieser Publiquen Negotiation zu besorgen. Die Stadt Erffurth ordnete auch den Bürgermeister Hallenhorst, nebst einem Advocaten, Namens Geislerus, dahin ab, und wollte ihre vermeintliche Reichs Städtische Freyheit gegen das Ertz-Stifft Mayntz zu behaupten suchen. Der Churfürst von Mayntz ließ zwar dargegen protestiren, (a) vorwendende, es werde vorjetzo an diesem Orte

Hhh hh 3 von

(a) In Lünigs Reichs-*Archiv Spicilegii Ecclesiastici Contin.* I. und dritten Fortsetzung, wird p. 35. die Chur-Mayntzische Protestation und Reservation gefunden, welche also lautet: Notum sit, cum in hoc pacis Tractatu super puncto gravaminum Religionis & inter cætera de admittenda autonomia tam in imperio, quam terris hæreditariis Imperatoris hinc inde diu disputatum & tandem eo deventum sit, ut articulus desuper erectus, tam à Dominis Cæsareis & Coronæ Sveciæ Plenipotentiariis quam nomine imperii statuum Catholicorum à Directorio Moguntino ad majorem utriusque partis assecurationem subscribi conveniretur; Nos vero Legati Moguntini pro interesse Eminentissimi Principis Electoris ejusdemque Archiepiscopatus Moguntinensis, nisi reservatis superioritate, Jurisdictione cæterisque suæ Eminentiæ in Civitatem Erfurdiensem competentibus juribus, vigore mandatorum, à sua Eminentia diversimode obtentorum subscribere merito detrectaverimus, jam dicti Domini Cæsareani & Coronæ Sueciæ Plenipotentiarii autem unacum Catholicorum Principum & Statuum Legatis pro subscriptione apud nos vehementer institerint, hinc fatemur, dictum Articulum Nos quidem, ne cursus Tractatuum impediretur, aut ullo modo retardaretur, cum hac tamen expressa reservatione subscripsisse, ut per hunc actum Eminentissimo Principi nostro, ejusdemque Archiepiscopatus nullo modo præjudicare, aut Magistratui Civibusque Erphurdensibus, utpote suæ Eminentiæ subditis, aut cuilibet alteri, vel in minimo deferre aut consentire voluerimus, prout vigore hujus alte memorato Principi Electori & Archiepiscopatui Moguntino jura sua per expressum reservamus, nec alio, nisi hoc modo, in articulum hunc autonomiæ à nobis subscriptum, consentimus, solennissime desuper protestando. Actum Osnabrugæ die 8. (18.) Martii An. 1648.

Eminentissimi Archiepiscopi Electoris Moguntini ad hosce pacis universales Tractatus.

Legati Plenipotentiarii.

Vitus Berniger. Secr.

von Reichs-Sachen gehandelt, dahero schicke und gebühre sichs gar nicht, daß eine ihm gehörige Land-Stadt zur Schmach ihres Landes-Herrn darbey erscheinen wolle; es wurden aber dennoch der Stadt Deputirte mit ihrem Gesuch admittirt, und gehöret.

Diese trugen nun denen Schwedischen Gesandten in einem weitläufftigen Discurs und Rede vor, es wäre Erffurth keine dem Ertz-Stifft Mayntz unterworffene, sondern eine freye Reichs-Stadt, und erkenne allein dem Kayser vor ihrem Ober-Herrn. Dieses suchten sie denen paciscirenden Mächten beyzubringen, anbey dieselbe bittende, es mögte dieses in dem Friedens-Instrument mit eingerücket werden, damit sie künfftig hinnicht, wie es bishero geschehen, in denen Reichs-Versammlungen übergangen würden. (b)

§. XIII.

Dieses sahe man von Seiten des Ertz-Stiffts Mayntz als etwas neues, und zugleich verwegenes und ungerechtes an. Damit es aber in dem Gemüthe des Kaysers, der Könige und Fürsten nicht etwa den Schein eines Rechtens gewinnen mögte, so ließ der Churfürst folgendes Impressum bey den Friedens-Congreß übergeben:

Abdruck des Summarischen Berichts, welcher den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis, im Namen des Hochlöblichen Ertz-Stiffts Mayntz, wider die Stadt Erffurt, bey den Universal-Friedens-Tractaten zu Oßnabrüg übergeben worden, den 11. Jun. An. 1646.

Seine Gerechtsame verwahren. Im Summarischen Berichte wird angeführet:

Mit kürtzlicher Anführung und wiederlegten *Fundamenten*: Warum das hochlöbliche Ertz-Stifft Mayntz, in dessen Stadt Erffurt des *Juris Superioritatis*, Ober-Botmäßigkeit und der Gerichtbarkeiten, & *omnimodæ Jurisdictionis* in geist- und weltlichen *Civil-* und *Criminal* Sachen, neben des Ertz-Stiffts hohen *Regalien*, von vielen hundert Jahren, bis auf gegenwärtige Zeit, *sine interruptione aut turbatione* (ausser derjenigen Beeinträchtigung, deren sich der daselbstige Stadt-Rath, insonderheit bey jetziger Krieges-Unruhe unverantwortlich angemasset) berechtiget gewesen und noch ist: Solche seine *Jura* auch jederzeit ruhiglich *exerciret*, & *per continuatam possessionem* wohl hergebracht: ohne daß einiger Chur-

(b) Vid. *Gudeni Lib. IV. Hist. Erffurt.* §. I. p. 276. sequ.

Chur- oder Fürst demselben Ertz-Stifft mit einigen Schein Rechtens oder Befugnis darinnen Eintrag zu thun, weniger besagtes *Jus superioritatis*, *in toto*, *vel in parte* des Orts *prætendi*ren kan.

Die gantze Schrifft bestehet aus 20. Articuln, und hat 10. Beylagen, welche, weilen noch dergleichen gedruckte Exemplaria hin und wieder zu finden, allhier nicht mit einrücken will.

§. XIV.

Weilen auch die Fürstliche Sächsisch- Altenburg- und Weimarische Abgesandten den 27. April ermeldten 1646. Jahrs zu Osnabrück das *Jus Superioritatis* in der Stadt Erffurth denen Chur- und Fürstlichen Häusern zu Sachsen zuzueignen suchten, so ward in eben diesem Impresso eine Gegen-Remonstration mit angehängt.

Von Seiten der Stadt Erffurth ward vorgedachten Scripto entgegen gesetzet folgendes:

Ohnumbgänglicher und beständigster Gegen-Bericht, auf den, bey jetziger zu Oßnabrüg und Münster noch währenden höchst ansehnlichen Versammlung, im Namen des hochlöblichen Ertz-Stiffts Mayntz wider die Stadt Erffurth überreichten Summarischen Bericht, sambt unwiederleglichen Darthuung, daß hochgedachtes Ertz-Stifft, in oder an der Stadt Erffurth, niemals Omnimodæ Superioritatis, auch nicht Omnimodæ Jurisdictionis, vielweniger aller hohen Regalien berechtiget gewesen, oder noch seye; sondern, daß neben denen Juribus und Jurisdictionalibus, so demselben allda, vermöge darüber vorgegangener Vorabhandlungen, zu kommen, und daran von dem Rath nicht der geringste Eintrag geschiehet, die Stadt ihre eigene, theils von Kaysern und Königen auf sie rührende, theils sonsten bester massen hergebrachte ansehnliche, und des Ertz-Stiffts vermeinter Superioritati & Jurisdictioni omnimodæ allerdings entgegen stehende Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechte, Gerechtigkeiten, und erbare Gewohnheiten bis auf diese Stunde beständigst ersessen habe: Darneben auch von vielen Seculis her, dem heiligen Römischen Reiche mit und zurecht ohnmittelbar gewandt und zugethan sey; aber in solcher wohlbefugten Verwandniß zu ehest besagten Reichs mercklichen Abbruch und Schaden, wie auch der Stadt selbst eigener höchsten Beschwerung, durch mehr hochgedachtes Ertz-Stifft, je länger je mehr, turbiret werden wolle. Gedruckt zu Erffurth,

bey

bey Friederich Melchior Dedekinden, im Jahr 1646. Das völlige Impressum bestehet aus 64. und einem halben Bogen.

Diesem ward von Seiten des Ertz-Stifftes Mayntz ein Scriptum, welches im Drucke 47. Bogen beträgt, unter folgender Rubric:

Abgetrungene in jure & facto wohlgegründete Refutation, wiederholte Contradiction, Salvation und ausführliche Remonstration-Schrifft, des hochlöblichsten Ertz-Stiffts, Mayntz, über dessen unmittelbare Churfürstliche Stadt Erffurt antiquitus, von undencklichen Jahren und Seculis unverneinlich hergebrachten, und bishero in continuirlichem rechtlichem Posseß (ausgeschieden des Raths daselbst eine zeithero angemaster neulicher Turbationen) durch sich, und ihre Ertz-Stifftliche Beamten, auch andere aus des Raths Mittel selbsten gezogene Ministeriales geruhiglich erhaltenen, omnimodæ superioritatis & jurisdictionis, Universal-Erb und Eigenthums samt beygefügten rechtlichem, mit klaren Documenten, und Urkunden bestätigtem Beweiß, daß ermelte Ertz-Stifft und Churfürstl. Stadt Erffurt, dem heiligen Röm. Reiche ohne Mittel niemals zugethan gewesen, auch noch nicht seye, und also gedachter Rath, sich in und über bemelde Stadt einiger Ober-Recht und Gerechtigkeiten anderer Gestalt nicht, als ex attributo pactorum specialium, concessionum, privilegiorum & indultorum electoralium, so weit und so viel sie deren von weyland vorgewesenen Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten erhalten und hergebracht: zu berühmen.

Entgegen und wider

Einen unterm Namen mehrgemelten Stadt-Raths zu Erffurt, zu Ende des 1646. Jahrs in Druck gegebenen, und bey denen jetzigen zu Münster und Oßnabrück obschwebenden General-Friedens-Tractaten, auch sonsten hin und wieder ausgesprengten in rubro weit ein mehrers als in nigro erwiesen, oder in Ewigkeit erwiesen werden kan, begreiffenden also intitulirten unumgänglichen und beständigsten Gegen-Bericht ꝛc. Gedruckt in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt Mayntz, bey Nicolao Heyl im Jahr 1647. entgegen gesetzet.

§. XV.

Von Seiten des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen kam in diesem 1647. Jahre folgende Schrifft im öffentlichen Drucke heraus:

Des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen unvermeidliche und gegründete, durch das hochlöbliche Ertz-Stifft Mayntz vermittelst der ohn-

ohnlängst in loco Tractatuum pacis ad Dictaturam gebrachter vermeinter Deduction veranlassete Anzeige und Gegen-Information, die Jura superioritatis und anders zu und um Erffurth betreffend rc. gedruckt im Jahr 1647.

Diese Piece findet man zweymahl, als einmahl in Folio und wiederum in Quarto gedruckt. In diesem Scripto suchte das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen gegen Chur-Mayntz zu behaupten, Erffurth sey in der ihme zuständigen Landgrafschafft Thüringen gelegen, und dahero ihme unterworffen, mithin seye dann dieselbe keine Reichs- noch weniger Chur-Mayntzische Municipal-Stadt, welches ihre Vorfahren in denen vorigen Zeiten gar wohl gewußt und erkannt, die vor dem Mittelhäuser Land-Gerichte gestanden, allda Recht genommen und gegeben, und was noch weiter mehr vor Motiven angebracht worden, zeiget das Impressum selbst.

Dieses Scriptum war nun eigentlich gegen das Ertz-Stifft Mayntz gerichtet; es sahe aber doch die Stadt Erffurth, wie damit auch auf ihre vermeintliche Reichs-Freyheit geziehlet sey, dahero wollte sie bey allem diesem darzu nicht stille schweigen, sondern setzte dem Sächsischen Impresso folgendes entgegen:

Nothwendige Gegen-Anzeige und wohlgegründete Ursachen, warum die durch des hochlöblichen Ertz-Stiffts Mayntz wider die Stadt Erffurth, in locis Tractatuum pacis, zur Dictatur gebrachte Deduction oder Summarischen Bericht veranlassete, und von dem höchst und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen durch den Druck jüngsthin publicirte Anzeige und Gegen-Information, die Jura Superioritatis zu und um Erffurth belangend, Rathsmeister und Rath daselbst so weit es sie betrifft, mit Stillschweigen nicht übergehen, noch die darinnen geführte Adsertiones einräumen können. Gedruckt zu Erffurth, bey Friederich Melchior Dedekinden Anno 1647.

Die Stadt suchte insonderheit gegen das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen zu erweisen, wie sie keinesweges in der Landgrafschafft Thüringen gelegen sey, angesehen sie gewesen und ihre absonderliche Gesetze und Gewohnheiten gehabt, ehe noch etwas von der Landgrafschafft in Thüringen gehöret worden. Die Landgrafschafft sey zwar vom Kayser Lothario

rio II. in dem Lande zu Thüringen angeordnet, das gantze Land aber mit nichten zu einer Landgrafschafft gemacht worden. (a)

Zwey Jahr hernach, nemlich Anno 1649. stellte das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen der Erffurtischen also rubricirten Gegen-Anzeige eine Schrifft, sub Rubrica:

Nothwendige Information und respective Protestation des Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, uff die wieder dasselbige bishero angemaßte Reichs-Immedietæt, durch den Druck ausgefertigte und hin und wieder eingeschobene Schrifft des Raths zu Erffurt noth-

§. 15.

(a) Der Herr von *Gudenus* ziehet Lib. IV. §. 1. p. 278. des Erffurthischen Impressi folgender Gestalt zusammen: Sitam in Thuringia Erfordiam, ejusque si magnificentiam spectes, caput esse, hoc sibi liquere; at in Landgraviatu sitam, qui nec olim, nec hodie Thuringiam sit complexus; id veritati repugnare: aliud urbes, Comites, Principes, qui late per Thuringiam terras possident, sentire, ac Landgravios pro vicinis in eadem provincia, non pro Dominis suis agnoscere: à prima Thuringiae memoria nunquam eam uni Domino subjectam, sed per Marchiones, Duces, Comites, Dominos divisam. Erfordiam, priusquam Landgraviorum nomen in Thuringia auditum esset, suis legibus vixisse, ac licet postea viribus, & amicitiis aucti, Landgraviorum etiam titulus accesserit, insuper variorum comitum facultates bello, vel hereditate acquisiverint, alii sponte quid concesserint, sola tamen auctoritate, non jubendi imperio ceteris eminuisse, præcipue Erfordiam libertates suas tutasse. Frustra Landgravios exemptionis probationem ab iis petere, quos nunquam subjectos habuerint. Has libertates (a) ingenue agnitas, Principibus cum Erfordia tanquam urbe vicina semper agentibus: quorsum enim fœdera invicem, (b) promissa tutela, & alia speciali conventione pacta, si Principibus dominium, & cum eo jubendi vis, urbi subjectio, & sic etiam sine pactis parendi necessitas adfuerit; Aliter majores sensisse: Henricos Misnicum, & Brabantum, qui tantis animis de Landgraviatu pugnarint, Erfordiam extra litis aleam consistentem nunquam respexisse. Esset conducendi jus superioritatis nota, hoc urbi ex lege regia (c) competere. Judicia Landgraviorum frustra allegari, quæ civitas nunquam agnoverit, nisi diceretur, eadem lege Erfordiæ se Landgravios subjecisse, (d) cum isthæc tribunalia ex fœdere erecta, violatores pacis coercuerint, sic ut ipsi fœderati eo de crimine causam fœderi probare adpromiserint. Pagos suos, comitatus, & Dominia plurimum sæculorum possessione jam urbem tenere, libero semper imperio, nec ullius superioris auctoritate permixto.

notwendige Gegen-Anzeige und wohlgegründete Ursachen intitulirt. Gedruckt zu Weimar in der Fürstlichen Druckerey daselbst, An. 1649.

§. XVI.

Als nun die Serra altercationis, durch gedachte Schrifften nieber und rüber gezogen wurde, ward der lang erwünschte Friede in Westphalen geschlossen, die Stadt Erffurth aber als eine Reichs-Stadt dem Friedens-Instrument nicht mit einverleibet, sondern in dem Bande ihres alten Gehorsams gelassen.

Ehe und bevor aber dieses Friedens-Negotium zu Stande und zu Ende kam, ward der Ertz-Bischoff und Churfürst, Herr ANSHELMUS CASIMIRUS durch einen sanfft und seeligen Tod An. 1647. zu seinen Vorfahren versammlet, der zwar viele Unglücks-Wolcken über sich und sein Ertz-Stifft hatte müssen ergehen sehen, doch aber die angesehene neu aufgehende Friedens-Sonne nicht erblicken können.

Das XIV. Capitel.

Was zur Zeit des Ertz-Bischoffs und Churfürsten JOHANNIS PHILIPPI, das ist von An. 1647. bis 1673. in Erffurth geschehen und vorgefallen.

§. I.

Der trübe Staats-Himmel heuterte sich in Teutschland beym Anfang der Regierung dieses Ertz-Bischoffs und Churfürsten wiederum aus, allein in Erffurth sahe es noch ziemlich trübe aus. Dahero ließ dieser Churfürst seine erste Sorge dahin gerichtet seyn, wie er dem in dieser Stadt, währenden Krieges-Zeiten und noch vorhero, eingerissenen Ubel abhelffen mögte.

§. II.

Es war Unruhe zwischen dem Rath und der Bürgerschafft. Es haffteten noch viele Schulden auf der Stadt, und während dieses Krieges mögten derselben noch mehrere hinzu gekommen seyn; die Bürger sahen sich von dem alten guten Wohlstand ihrer Vorfahren weit entfernet, und sagten, dieses sey alles durch des Raths Schuld geschehen, welcher gar nicht mehr auf den gemeinen Nutzen sehen thäte. Die Stadt habe so viele Ländereyen, Einkünffte, Zölle und andere dergleichen Revenuen mehr, und dennoch stecke dieselbe in Schulden, bis über die Ohren; kein Gewerb, Han-

del und Wandel sey nicht mehr im Flor, wie ehedessen; die Bürgerschafft hingegen arm, der Stadt Einkünffte werden nicht mehr zu gemeinen Nutzen verwendet, sondern in Privat-Beutel gestecket; derohalben hielten sie bey so bewandten Umständen, da nemlich das sogenannte Collegium Seniorum, welches aus 6. Gliedern bestunde, und bisher wohl die meiste Sache mit Ausschlüßung des Raths mogte auf seine Hörner genommen haben, davor, man müsse die alte Gesetze und Statuten wiederum in Ubung bringen, und nicht das Ruder der Stadt so wenig Personen, als das Collegium Seniorum war, in Händen lassen.

Die Wahl der Vierherren, welche der Bürgerschafft Nutzen und gerechtsame aufrecht erhalten sollten, wollten die Bürger in Ansehung ihrer Incumbenz und Pflicht, auf eine andere Art eingerichtet wissen. An. 1510. wurde eine also rubricirte Schrifft: Ordnung, Statuta, und Regiments-Verbesserung der löblichen uralten Stadt Erffurth von Seiten der Bürgerschafft abgefaßt, welche Anno 1628. im Druck gegeben, und ich vorhero im V. Capitel dieses IV. Buchs völlig mit inserirt habe; diese kam nun um diese Zeit wiederum im offenen Druck hervor an das Tages-Licht; wider diese ließ nun der Magistrat folgendes im Drucke heraus gehen:

Wahrhafftiger und nothwendiger Bericht,

Was es zu Erffurdt mit denen Vierherrn, und deren Wahl von ihrem ersten Ursprunge hero, biß auf diese gegenwärtige Zeit für eine Beschaffenheit gehabt: Sambt angehengter treuväterlicher Ermahnung, welche E. E. Rath obermeldter Stadt, aus Obrigkeitlicher Vorsorge an dero Bürger, Unterthanen, und sonst männiglichen abgehen lassen. Gedruckt zu Erffurdt in der Spangenbergischen Druckerey, Anno 1648.

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurth, geben allen unseren Bürgeren, Einwohneren, Unterthanen, und insgemein männiglichen, denen es zu wissen vonnöthen, hiermit wolmeinend zu vernehmen: Waser gestalt vor etlichen wenig Wochen, unterm Titul: Ordnung, Statuta, und Regiments-Verbesserung der löblichen uralten Stadt Erffurt, uns eine, ohne unsern Vorbewust, mit Verschweigung des Druckers, der dieselbe, wie auch des Orts, allwo sie gefertiget, ingleichen Verfälschung der Jahr-Zahl des heiligen Reichs Policey-Ordnung zuwider, in offenen Druck gegebene, sonder zweiffel durch unruhige friedhäßige Leute gefährlicher Weise ausgesprengete Schrifft, nicht allein zu Handen kommen ist, sondern wir haben auch nach der Zeit, euserlich vernehmen müssen, wie etzliche unserer Bürger sich auf solchen Druck beziehen, und wegen der, hiesigen Orts bräuchlichen Vierherrn- und Raths-Wahl, in die ungleiche Gedancken gerathen wollen, als ob dieselbe von Rechts- oder Gewohnheit wegen, nicht denen Herren Eltesten-

Meistern

Meistern und Vieren, durch welche sie bisanhero beschehen, zuständig; sondern vielmehr
von den Vormünderen der Viertel, und gewisser Handwercker, zu verrichten were.

Nun lassen wir zwar das ohnziemliche und hochstraffbare Beginnen dessen, wel-
cher angeregte Schrifft durch den Druck heraus zu geben, sich ehest besagter massen er-
kühnet, und uns noch zur Zeit nicht bekannt ist, zu seiner dermaleinstigen Verantwor-
tung anjetzo ausgestellet seyn; dieweil aber nicht unzeitig zu besorgen, daß dardurch für-
nehmlich bey jetzo bevorstehender Vierherrn-Wahl, die ohnberichteten leichtlich verleitet,
und so folgend allerhand Ohngelegenheit erwecket werden möchte, zu Benehmung solchen
Wahns, und hingegen Erlangung besseren Berichts, auch Verhütung anderer Weit-
läufftigkeit, aus denen alten von unseren seligen Vorfahren aufgerichteten Verfassungen, und
eingeführten loblichen Gewohnheiten, männiglich vor Augen zu legen: wie es mit denen
Vier-Herren und deren Wahl von ihrem ersten Ursprung hero, biß auf diese unsere Zei-
ten, eigentlich bewandt gewesen, und annoch seye.

Worbey dann zu mehrer Erläuterung der Sachen zuförderst zu gedencken: als die
alte unter denen Fränckischen Königen und Kaysern allhier gebrauchte Verwaltung des
Stadt-Regiments an den Rath gelanget, daß derselbe anfänglich, und zwar nach dem
Exempel anderer fürnehmen Städte, nur auf zwölff Personen bestanden seye. Weil
aber bey dieser grossen und volckreichen Commun die seelige Vorfahren befunden, daß
zu nützlicher Verführung des Regiments mehrere Personen erfordert würden, so haben
sie die Anzahl deroselben erhöhet, und auf vier und zwantzig Häupter erstrecket, bey wel-
cher es nach der Zeit jedesmahls, biß auf den heutigen Tag verblieben ist: Und hat jähr-
lich zu Abwechselung des Regiments, der alte Rath einen neuen zu erwehlen, auch den-
selben der Bürgerschafft vom Rathhause abzukündigen pflegen.

Demnach aber vor Alters, vermöge damaliger gemeiner Beschaffenheit der Zeiten,
die Regimenter bey den Städten, aus den Adelichen Freybürgern oder Geschlechtern sind
bestellet, und solches auch allhier nicht anders gehalten worden; So haben sich erstge-
melte Geschlechter, dieses für andern bey sich verspührten grossen Vorzuges halber, je zu
Zeiten ihres Obrigkeitlichen Amts allzuscharff gebraucht: daß ihre unterhabende Bür-
ger dardurch bewogen worden, bey ihnen bittlich anzuhalten, damit die Stadt-Regimen-
ter in einem etwas milderen Zustand gerichtet werden mögten.

Wie nun dergleichen Begehren in den fürnehmsten Städten seinen Effect errei-
chet: also ist es auch allhier erfolget: Indeme Anno 1310. die damalige Adeliche Raths-
Personen, den Handwerckern nachgelassen und befohlen, aus der Bürger Mittel vier
Personen zu erwehlen, so die zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten beythuen, der Stadt
und Gemeinde Nothdurfft als Vormünder beobachten, die Viertel und Handwercker in
ihrem richtigen Stande erhalten; Sonderlich aber bey dem Rath deren Bestes werben,
reden und beförderen mögten: welcher Anbringen auch jederzeit zu hören, und allen Ge-
brechen schleunig abzuhelffen, der Rath sich erboten: darneben viel anderes Suchen und
Bitten sie gewehret, und darüber der Gemeinde die vier Brieffe ausgeantwortet hat.

Weil nun die Vierherren anfangs nicht mit in der Raths-Stube gesessen; Son-
dern

dern ausserhalb auf dem Rathhause sich gewöhnlich aufhalten müssen: Und dannenhero wann der Rath einen Bürger einen Bescheid, dessen er sich beschweret geachtet, ertheilet, von demselben angeruffen, und dadurch für den Rath zu werben zum öfftern verursachet worden sind: welches denn ohne Verhinderung der ordentlichen Raths-Geschäffte, nicht leichtlich abgangen: So haben unsere damalige Herren Vorfahrer, im zwölfften Jahr nach der Vier-Herren ursprünglichen Aufkommen, nemlich Anno 1322. durch ein wohlbedächtig Statutum verordnet: daß forthin die Vierherren 1.) zu dem Rath schweren, 2.) bey demselben sitzen, 3.) alle Sachen mit ihm theilen, 4.) den neuen Rath helffen kiesen, 5.) wen sie wollen, zu ihnen besenden mögen, ohne Verdächtnüße. Sind also, vermittelst dessen, die Vier-Herren in die Raths-Stube gesetzet, und ihnen unter andern auch den neuen Rath wehlen zu helffen, verstattet worden. Gestalt sie solches biß auf den heutigen Tag zu thuen pflegen: da sonst vor diesem, wie oben berichtet, ein Rath den andern gewehlet hat, und niemand von der Gemeinde darbey gewesen ist.

Wie aber, vor Aufrichtung angezogenen Statuti, die Vier-Herren auf vorgangenen Raths-Befehl nur von der Gemeinde oder deren Vormünden erwehlet worden, also ist hingegen, nachdeme man mehrbesagte vier Personen zur Raths-Wahl mit gelassen, zu Erhaltung beyderseits guten Vertrauens, gantz dienlich befunden worden, daß auch zu der Vier-Herren-Wahl die Raths-Personen kommen mögten; Woraus erfolget, und durch etlich hundert Jahr beständig herbracht ist, daß zu gleicher Weise, wie die Raths-Wahl jederzeit, mit Zuziehung der Vier-Herren; also auch die Vier-Herren-Wahl mit Zuziehung der Rathsmeister, verrichtet worden: Jedoch dieses letztere auf solche maße, daß dennoch die Vormünder ihr Wahl-Recht behalten, und die Vor-Wahl, oder Vorschläge, ihnen verblieben: In der Schluß-Wahl aber, die Herren Eltesten, Meister und Viere, auf keine andere Personen ihre Vota gerichtet, als welche von denen Vormündern, durch die meisten Stimmen (wofern nicht etwa ein Irrthumb dabey vorgangen) welcher bey der Schluß-Wahl pflegen gebessert zu werden, vorgeschlagen gewesen: wie solches in der Anno 1452. auf sonderbares Raths Decret aufgesetzten Regiments-Verfassung mit mehrern zu sehen ist.

Von ehest gedachtem 1452. Jahre her ist es, der Vier-Herren Wahl halber, in diesem Stande verblieben, daß die Vor-Wahl durch die alten Vier-Herren, Vormünder der Viertel und etlicher Handwercker, die Schluß-Wahl aber von denen Eltesten, Meisteren und Vieren, jedoch in Gegenwart offtgesagter Vormünder verrichtet: Ingleichen wegen jeder erwehlten Person, sie um ihre Einwillig- oder Genehmhaltung befragt worden, welche sie mit einem gemeinen Ja-Wort von sich gegeben, und also die durch die Herren Eltesten, Meister und Viere verrichtete Schluß-Wahl gebilliget haben.

Als aber Anno 1509. um Margarethen-Tag bey hiesiger Stadt eine grosse Unruhe entstanden, und etliche Bürger, theils wieder ihre Mit-Bürger, theils auch wieder dem damaligen Rath (welchen sie mit allerhand hersürgesuchten Auflagen beschweret,) aussehende Händel angefangen, darneben unterschiedliche Vormünder auf ihre Seite gebracht, worüber dann die Raths- und andere Personen, denen sie in dem ersten Aufstand zum aller-

ause sich gewöhnlich aufhalten ...
einen Bescheid, dessen er sich ...
dadurch für den Rath zu ...
e Verhinderung der ordentlichen ...
unsere damalige Herren ...
lichen Auffkommen, nemlich Anno ...
daß forthin die Vierherren 1.) ...
Sachen mit ihm theilen, 4.) ...
n besenden mögen, ohne Verdächtig...
in die Raths-Stube gesetzet, ...
en, verstattet worden. Gestalt ...
n sonst vor diesem, wie oben berichtet, ...
der Gemeinde darbey gewesen ist.
ng angezogenen Statuti, die Vier-Herren ...
meinde oder deren Vormünden ...
besagte vier Personen zur Raths-Wahl ...
ertrauens, gantz dienlich befunden worden ...
-Personen kommen mögten; Worauf ...
erbracht ist, daß zu gleicher Weise, ...
ier-Herren; also auch die Vier-Herren ...
tet worden: Jedoch dieses letztere ...
Wahl-Recht behalten, und die Vor-Wahl ...
Schluß-Wahl aber, die Herren Eltesten ...
e Vota gerichtet, als welche ...
nicht etwa ein Irrthumb dabey ...
essert zu werden, vorgeschlagen ...
Raths Decret aufgesetzten Regiments-...

52. Jahre her ist es, der Vier-Herren ...
ie Vor-Wahl durch die alten Vier-Herren ...
dwercker, die Schluß-Wahl aber ...
Gegenwart offtgesagter Vormünder ...
, sie um ihre Einwillig- oder ...
einen Ja-Wort von sich gegeben, ...
Viere verrichtete Schluß-Wahl ...
m Margarethen-Tag bey hiesiger Stadt ...
r, theils wieder ihre Mit-Bürger, ...
mit allerhand herfürgesuchten Auflagen ...
erneben unterschiedliche Vormünder ...
andere Personen, denen sie in den ...

allerhefftigsten zugesetzet, ihr Leben zu salviren, aus der Stadt entwichen: So haben sich die Anfänger derselbigen schändlichen Unruhe, mit denen an sich gezogenen Vormündern unterwunden, auch gar in das Regiment zu greiffen, und unter anderen vielen, wieder des jedesmals ordentlich regierenden Raths Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Rechte und Gewohnheiten lauffenden Dingen, beydes der Vier-Herren- und Raths-Wahl anzumaßen: Eingangs gedachte neu also genannte Regiments-Ordnung oder Verbesserung aufzurichten, darinnen allerhand bey denen Wahlen vorhin ungewöhnliche Eyde einzuführen, ja endlich gar den alten Raths-Eyd, gemeiner Stadt zu mercklichen Schaden, anderen aber zu grossen langgesuchten Vortheil zu ändern, und sonst dergleichen mehr vorzunehmen.

Nachdem aber in einem, an das Chursürstl. Hauß Sachsen, Sonntags Quasimodogeniti Anno 1510. abgelassenen ausführlichen Schreiben die gemelte Raths-Personen derer ihnen beygemessenen schmähelichen Auflagen sich zur Gnüge entschuldiget, und es mit der Zeit dahin gediehen, daß der gemeine Mann sich eines besseren besinnen müssen; Und nicht allein dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, von gemeiner Stadt, wegen Abstellung aller Aufruhr und Wiedereinnehmung der ausgetriebenen Raths-Personen einiger, Sonnabends nach der 11000. Jungfrauen-Tag Anno 1516. datirter Revers ausgereichet, sondern auch nach demselben die Ausgetriebene würcklich wiederumb ein- und zu ihren Ehren-Stellen gelassen worden: ist solches alles hinwiederum gäntzlichen aufgehoben, die neuen Eyde, zusammt der in der Empörung gemachten Regiments-Ordnung würcklich abgethan, und die Wahlen der Vier-Herren und des Raths nicht mehr nach derselben, sondern nach obangeregter Anno 1452. beschriebener Regiments-Verfassung, und der vor der Empörung gebräuchlichen Art angestellet, auch nach und nach also fortgeführt worden; daß sonderlich bey Erkiesung der neuen Vier-Herren, die vielgedachte Vormünder der Viertel und Handwercker die Vor-Wahl: dann Meister und Viere die endliche Schluß-Wahl verrichtet, die Vormünder aber in Bestellung des neuen Raths gar nichts zu reden gehabt, gestalt zu dessen steifferer Erhaltung mehr angedeutete alte Regiments-Verfassung durch ein gemein Raths-Decret Anno 1520. verneuert, und allen folgenden Räthen zum besten sich in ihrem Regiment darnach zu richten habend, aufgeschrieben worden.

Wann dann diesem nach von selbiger Zeit biß in das jetzt ablauffende 1648. Jahr, kein einiger Vier-Herr bloß von den Vormündern erkieset, sondern von ihnen zwar die Vor-Wahl, von den Herren Eltesten, Meister und Vieren aber die Schluß-Wahl, wie auch von diesen alleine, so wohl die Vor- als Schluß-Wahl des Raths vollführet worden: So wolte zumahl ohnverantwortlich und höchst schädlich seyn, von solcher wohl hergebrachten, so lange erhaltenen, in denen uralten Verfassungen fest gegründeten Gewohnheit abzuschreiten, und dißfalls die vermeinte, in der Anno 1510. entstandenen Empörung, abwesens der ordentlichen Obrigkeit gemachte, aber hernach gäntzlich abgethane Regiments-Verbesserung wiederum einführen zu lassen: Bevorab da leider noch unvergessen ist, was damals gemeiner Stadt darüber hin und wieder für Unglück zugewachsen, allerhand gefährliche Neuerungen, schädliche Trennungen, und weit aussehende Verfassungen

image
not
available

r fast die gantze Stadt zu ...
hren so kostbar erhaltene ...
r vermeinter Regiments-Verb...
gter Revers mit mehrern ...
nd, Regiments-Verbesserung ...
tzen wieder abgethan worden, ...
ren keines nimmer von neuen ...
rren- und Raths-Wahlen anjetzo ...
mlich Anno 1628. erst besagter ...
mahligen engern Commission ...
dem alten Herkommen und ...
r fünff Räthe, auch Vormündern ...
eren einmüthig beliebet, ...
iß dato demselben einmüthigen ...
führt worden.
ingangs benante unsere Bürgere, ...
orsorge, treu- und väterlich ...
fters erwehnte, in der Empörung ...
n wieder abgestellte, anjetzo aber ...
e Regiments-Verbesserung, sich ...
iche Pflicht lauffende Gedancken ...
uß der Wahrheit gegründeten ...
rungen fliehen und meiden, ...
ender Vier-Herren-Wahl ihre ...
ollen, wie es das löbliche Herkommen, ...
Jahren wiederhohlete Verfassung ...
Unheil verhütet, und gemeine Stadt ...
hlstande erhalten werden mögen. ...
mbris Anno 1648.

§. III.

kehrete sich aber an alle dasjenige ...
einwendete, sondern beharrete ...
etze hinwiederum in Ubung und ...
iorum dahin gebracht werden, ...
t, und nicht allein auf seinen ...
Collegio unter andern ...
e Kinder wie die wilde Rancken ...
noch andern Tugenden ...
Gewalt ins Rathhauß, und ...

§. IV.

Indem nun die Bürgerschafft zum voraus sahe, wie sie vor sich ihren Zweck hierinnfalls nicht erreichen werde, so nahmen sie ihre Zuflucht zu Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und fleheten dieselbe um Hülffe und Beystand an, damit durch dessen hohe Interposition und gnädigste Verordnung diesem Ubel in der Stadt abgeholffen, und das Stadt-Regiment nach denen alten Gesetzen, absonderlich nach demjenigen, wessen sie sich mit wohlbedächtigen Rath und Einwilligung der Vier-Herren, der Vormünder, von Vierteln und Handwerckern und eine gantze Gemeine schon längst vorher, nemlich An. 1510. zusammen verstanden, und unter einander beschlossen. Der Churfürst nahm der Bürgerschafft An- und Vorbringen nicht allein gnädigst an, sondern versprach derselben auch die benöthigte Mittel gegen dem Magistrat vorzukehren.

§. V.

Da nun sonst der Rath, ausser diesem viele Churfürstl. Rechte an sich gezogen, die Clerisey betränget, Kirchen im Besitz genommen, deren Einkünffte intercipirt, und sonst in vielen Stücken mehr seines schuldigsten Gehorsams sich entzogen hatte; Der Churfürst anbey sahe, wie der Magistrat viel zu hartnäckig, als daß er auf bloße Befehle wieder zu seiner schuldigen Parition und der an sich gezogenen Güter und andern Restitution sollte gebracht werden können; doch aber auch eben keine harte Zwangs-Mittel brauchen wollte, so wendete er sich zur Kayserl. Majestät und ersuchte dieselbe um eine Kayserliche *Commission*, alles, was zeithero dem Ertz-Stifft entzogen worden zu untersuchen, und dasselbe wiederum in seinen Rechten, wie es vor dem Kriege gewesen, zu restituiren. Diese wurde nun dem damahligen Bischoff zu Bamberg *Ottoni*, und dem Hertzog Eberhardt von Würtenberg, aufgetragen. Was nun bey derselbigen vorgekommen, ingleichen, was vor Commissarii zu dieser Subdelegations-Commission gezogen worden, wird der also rubricirte Kayserliche *Restitutions-Recess* selbst zu Tage legen. Ehe und bevor ich aber denselben allhier inserire, so will ich zugleich diejenige Vollmacht mit einrücken, welche der Magistrat ihren Deputatis zugestellet, woraus zugleich wird zu ersehen seyn, wer von Seiten des Raths hierzu deputirt worden. Die Vollmacht, wie solche im öffentlichen Drucke heraus gekommen, ist folgenden Innhalts:

Co-

Copey der Vollmacht, und Schadeloß-Verschreibung, Welche E. E. Rath allhie zu Erffurt, auf Gutachten und gemachten einhelligen Schluß der gesammten Räthe, ihren zu gütlicher Beylegung der entstandener innerlichen Mißhelligkeiten verordneten Deputatis den 4. Jan. 1650. ausgefertiget und zugestellet. &c.

Des Raths zu Erffurth Gewalt.

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurt uhrkunden und bekennen öffentlich mit diesen Brieff, für uns und unsere Nachkommen am Stadt-Regiment.

Demnach im verwichenen 1648. Jahr etliche Personen, im Namen hiesiger Burgerschafft, sich anfänglich wegen der, diese Kriegs-Jahr hero von unsern Vorfahren am Rath angesetzten Contributionen beschweret, und etliche Monath hernach, in puncto der damahligen Vier-Herren-Wahl auf eine Anno 1510. gemachte also genannte Regiments-Verbesserung bezogen; auch sonsten allerhand Difficultæten wieder uns erwecket, daß wir zwar, dem Herkommen gemäß, durch eine angeordnete sonderbare Commission, die entstandene Irrungen beyzulegen versuchet; Aber in entstehender Güthe endlichen genötiget worden, dieselbe der Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, vermittelst einer den 12. Aprilis des jüngsthingelegten 1649. Jahrs datirten Supplication allerunterthänigst zu entdecken, und dieselbe um allergnädigste Ertheilung einer Kayserl. Commission zu schleuniger Erörterung solcher Mißverstande allerdemüthigst anzuflehen.

Ehe dann aber solche Commission erfolget ist, hat sich begeben, daß Ihro Kayserl. Maj. auf allerunterthänigstes Ansuchen des Hochwürdigsten unsers gnädigsten Herrn, des Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, Churfürstl. Gn. zwar denen Hochwürdigen, Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Melchior Otte, Bischoffen zu Bamberg, und Herrn Eberharden, Hertzogen zu Würtenberg und Tuck, Grafen zu Montpelgart, und Herrn zu Heidenheim &c. unsern gn. gn. F. F. und Herrn Herrn, eine aus dem jüngst zu Münster und Oßnabrück getroffenen allgemeinen Frieden-Schlusses herrührende Restitutions-Commission allergnädigst aufgetragen, dieselbe aber an dero statt, die Hoch-Edelgeborne, gestrenge, Großmannfeste und Hochgelahrte, Herrn Obristen Peter Jacoben, Fürstl. Bambergischen Rath, Ober-Schultheissen und Hof-Marschallen: dann Herrn Philipp Werner Emmerichen, der Rechte Doctorn, und des Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gerichtes General-Fiscalen, wie auch Herrn Johann Albrechten von Wohlwart, Fürstlichen Würtenbergischen Ober-Rath &c. zu solchem negotio gnädigst subdelegiret und anhero verordnet haben.

Wenn wir dann dafür gehalten, es könnte bey gegenwärtiger solcher Gelegenheit, durch selbige Hochansehnliche Kayserl. Herren Subdelegirte, auch die zwischen uns und der Bürgerschafft schwebende differentien füglich beygeleget, und aus dem Mittel geräumet werden! So haben zu solchem Ende bey deme zu Nürnberg, in puncto Executionis pacis versammleten höchst- und Hochansehnlichen Convent, des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen; ja auch denen dahin allergnädigst verordneten Kayserl.

Herren

Herren Plenipotentiariis, wir vor etlichen Monathen unterthänigst und unterthänig angehalten, damit derer allhier subsistirender Kayserl. Herren Subdelegirten obhabenden Commission, auch auf Beylegung der hiesigen Bürgerlichen Mißhelligkeiten extendiret werden möchte.

Demnach nun solche unsere Intention auch den Bürgern nicht verborgen blieben, und dieselbige dannenhero an ihrem Ort ebenfalls dahin getrachtet; wie die, zwischen uns und ihnen, anhero obschwebende Mißverständniß durch Hochwohlgedachte Kayserl. Subdelegations-Commission erörtert und beygethan würden: und solches zu erlangen höchstgedachten unsers gnädigsten Herrn, des Herrn Ertz-Bischoffens bewegliche Intercession an allerhöchst ermeldte Ihro Kayserl. Maj. unterthänigst ersuchet: auch durch Ihro Churfürstl. Gn. es dahin gewürcket, daß Ihro Kayserl. Maj. sothane von beyden Theilen verlangende Commission in puncto mehr berührter differentien, beyden hochgedachten J. J. F. F. Gn. Gn. zu Bamberg und Würtenberg allergnädigst, und diese hinwiederumb dero allhier verhandenen Hochansehnlichen Herren Subdelegirten gnädig aufgetragen haben. So lassen wir zwar dasjenige, was in Extrahirung solcher Kayserl. Commission, an Seiten der Bürger vorgenommen, auch von J. Churfürstl. Gn. zu Mayntz gnädigst beygetragen worden, weil es besorglich ins künfftige zu gemeiner Stadt mercklichen Præjudiz ausschlagen könnte; wir vor dißmahl, jedoch mit geziemender Reservation aller, uns und gemeiner Stadt, darwieder competirender Rechts-Nothdurfft, an seinem Orth gestellet seyn: wollen aber im übrigen, umb gemeiner Stadt Ruhe und Wohlstand förderlichst hinwiederum zu erheben, der allergnädigst angeordneten Kayserl. Subdelegations-Commission allergehorsamst geleben.

Alldieweil dann die Hochansehnliche Herren Subdelegirte vor bequem und dienlich erachtet, wann zur Antret- und Verhandlung derselben, aus jedwedern Theils Mittel, Acht-Persohnen erwehlet würden; Als haben wir krafft hiesigen Orths, nochmahls tragenden Obrigkeitlichen Amts, die Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, unsere freundliche liebe Collegas und Raths-Freunde, nemlich Herrn Johann Hallnhorsten, und Herrn Jacob Bergern, beyde Oberste Rathsmeistere, dann Herrn Hiob Ludolffen, und Herrn Heinrich Branden, beyde Ober-Vierherren, Herrn Rudolph Geißlern, unsern Syndicum, Herrn Herbord Nacken, Schloß-Herrn; Herrn Melchior Schmieden, dritten Rathsmeister; wie auch Herrn Florian Bötichern, und Herrn Georg Heinrich Vasolden, beyde Stadt-Voigte, darzu deputiret und bevollmächtiget.

Thun auch dasselbe hiemit nachmahls, besage dieses Gewalt-Brieffs in der allerbeständigsten Form, als solches zu Recht immer geschehen soll, kan oder mag; Also daß sie wo möglich, jedesmahl ingesammt dieser Commission von unsert wegen beywohnen, so offt darinn Handlung vorgehet, sich darbey fleißig einstellen; zuförderst der Bürger Vollmacht abfordern und erwegen, hingegen diese ihnen ertheilte herausstellen: darauf von der Bürger Deputirten Specification aller vermeinter Gravaminum begehren; hingegen unsers Orts, wieder das, so in Zeit bißheriger Zwistigkeit uns begegnet, die Rechtliche

Notturfft vorbringen: auf die ausgereichte Gravamina antworten; dann ferner, wie sichs gebühren will, in der Sache verfahren, und sonderlich in den Puncten, so ihnen bedencklich vorfallen, nach gehabter unser Erholung, sich deroselben gemäß verhalten, auch sonsten von unsertwegen biß auf unsere und der gesammten Räthe Ratification alles und jedes thun, handeln und schliessen sollen, was allenthalben die Notturfft, und der gantzen Stadt Wohlfahrt erfordert; wir auch selbsten zugegen thun, handeln und schliessen möchten.

Was nun obgedachte unsere Gevollmächtigte hierbey thun und verhandeln werden, das wollen wir steiff und genehm, auch sie deßwegen allerdings Schadloß halten: ohne Gefehrde und Argelist.

Zu Urkund dessen, haben wir der Stadt Secret hierauf wissentlich drucken lassen: welches geschehen nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im sechzehen hundert und funfftzigsten Jahr, den 4. Januarii.

No. II.

Conclusum die Lunæ den *22. Julii Anno 1650.*

Bey heut dato angestelleter Versammlung der fünff Räthe, haben auf beschehenen Abtritt, die ausser dem sitzenden Rath befindliche Personen der übrigen vier Räthe, in der gewöhnlichen Raths-Stube, auf die von dem regierenden Rath ihnen gethane Proposition und vorgelegte Deliberations-Puncten, durch die ausgefallene mehrere Stimmen diesen endlichen Schluß gemacht; daß gleichwie in puncto der zwischen Rathsmeister, Rath und Räthen an einem, und denen Vormündern der Viertel am andern Theil obgeschwebeten Strittigkeiten, sie, die Räthe jederzeit darauf bestanden, daß sie wider die ihnen in viel Wege begegnete Turbationes restituiret zu seyn begehret, solche Restitution auch, vor der anwesenden Hochansehnlichen Kayserl. Commission, durch ihre Deputatos, so wohl in Krafft gemeiner Recht, als auch absonderlich des Instrumenti Pacis beständigst urgiren lassen: daß sie auch nachmahls also bey solcher Meynung verharren, und zu solchem Ende, die ihren Deputatis ertheilte Vollmacht erneuert und bekräfftiget haben wollen. Weil aber zu solcher Restitution zu gelangen, zweene Wege sich an die Hand stellen, und entweder vermittelst gütlicher Composition, oder der aus dem Instrumento Pacis und Nürnbergischen Reichs-Concluso herfliessenden Execution solchem Geschäffte seine endliche abhelffliche Maaß zu geben seyn will: So stellen zwar die Räthe denen sämmtlichen Vormündern, als restituentibus anheimb, welcher Weg unter diesen beyden ihnen beliebig sey; erklären aber darneben ihres Orts sich dahin, daß ihnen lieber wäre, wann per viam amicabilis compositionis sie, die Räthe, ihre Restitution erlangen könten, in Betracht, daß obbedeutete Execution ohne Beschwerung nicht abgehen möchte. Befinden derohalben vor nothwendig, daß der Hochansehnlichen Kayserlichen Commission, die anfänglich in IX. Puncten abgefassete, und hernach in XVI. extendirte restituenda, im Namen der Räthe unterdienstlichen überreichet, und selbe benebenst bestes Fleisses gebeten werden solle, sie wollen hochgeneigt geruhen, den in causa Motuum aufgesetzten Recess, weil dem Verlaut nach, solche restituenda guten Theils in demsel-

ben ihre Erörterung allbereit haben sollen, denen Deputatis Senatus auszureichen: Auf welches Erfolge die disseits interessirte Räthe, zum Fall das Project, wie sie verhoffen, dem Instrumento Pacis und Nürnbergischen Recessui, wie auch dem hinc inde beschehenen, auf Ratification der sämmtlichen Räthe gestellten Conventis gemäß, sich in kurtzen fernerweit also heraus lassen wollen, daß zu Beylegung des gantzen Wercks keine sonderbare Mühe noch Zeit erfordert werden solle.

Dieses Conclusum ward denen Herren der vier Räthe vorgelesen, und sie befragt: ob sie nochmals alle damit zufrieden wären? welches sie mit einem einmütigen Ja, bekräfftigten.

Aus sonderbaren Befehl und Requisition der versammleten vier Räthe, haben dieses unterschrieben:

Laurentius Henrici.

Hieronymus Schorch, *Actuarius.*

§. VI.

Was bey der Kayserlichen Commission abgehandelt, ist in folgenden Recess verfaßt, der folgenden Inhalts ist:

Kayserlicher Restitutions-Recess,

Ex prætenso conclusæ pacis Monasteriensis zwischen Mayntz und Erffurt, de Dato Erffurdt den 8. (18.) Julii Anno 1650.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Demnach der Allerhöchste, so vieler tausender bedrängter und den lieben Frieden anseuffzender Seelen, inbrünstiges Gebeth: Aus Tieffe seiner grundlosen Barmhertzigkeit angesehen, die nun in das 32ste Jahr grassirende Leib und Guth uffzehrende Martialische Kriegs-Flamm zu dämpffen, und also die, über uns, eine lange Zeit verhengte, wohlverdiente, hart empfundene schwere Strafen, in väterlichen Gnaden abzuwenden, dero Röm. Kayserl. Majestät der ausländischen, bey dem vorgenommenen Kriegs-Wesen mit interessirten Cronen und Potentaten, nicht weniger aller Churfürsten und Stände des heiligen Röm. Reichs rc. Hertzen und Gemüther durch den Geist der Einigkeit, dergestalt regieret, daß, vermittelst seiner allmächtigen Gnaden, die zwischen allerseits kriegenden Partheyen entstandene Mißverstände, Irrungen und Beschwerungen, durch eine zu Münster und Oßnabrück zu dem Ende angestellte und etliche Jahr mühsamlich continuirte allgemeine Friedens-Handlung gäntzlich beygelegt, abgethan und verglichen, darüber ein beständig instrumentum Pacis abgefasset, von aller höchstgedachten Röm. Kayserl. Majestät, beyden alliirten Cronen, Franckreich und Schweden, auch aller Churfürsten und Ständen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis beliebet, subscribiret, den 15. (25.) Octobris des ohnlängst abgewichenen 1648. Jahrs, in bemeldten beyden bestimmten Städten, Münster und Oßnabrück öffentlich publiciret, und bald darnach von allerhöchst, höchst und hohen dero Principalen allenthalben in kräfftigster Form, solenniter ratificiret worden, zu dessen, was also abgehandelt und geschlossen, wircklicher Vollziehung neben dem heilsamlich angeordneten,

und offtmehr allerhöchstgedachter Ihro Kays. Majestät allergnädigst ausgelaßnen scharffen Kayserlichen Edicten, Krafft deren ein jeder, weß Standes oder Würden der auch wäre, so vermöge dieses getroffenen Frieden-Schlusses einander etwas abzutreten, zu restituiren, zu leisten, auch sonsten zu thun oder zu lassen schuldig und verbunden, solches ohne eintzigen Verzug, aus Pflicht und Exception nachzusetzen befehliget, erinnert und ermahnet wird, auch andere den gravirten oder restituendis partibus zum besten dienliche Executions-Mittel, sonderlich aber, daß dem restituendo bey Ihro Kays. Majestät, Kayserliche Executions-Commissarios, certo præscripto modo, allerunterthänigst auszubitten, freystehen sollen, angeschafft, und dem Instrumento Pacis eingerücket worden. Dessen dann der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. neben andern sie gnädigst bedienet; und weiln dieselbe etliche gewisse Stück, so dero Ertz-Stifft Mayntz in währenden Kriegs-Wesen entzogen, vermöge, mehrerwehnten Friedens-Schluß zu restituiren, an dero Stadt Erffurt gnädigst prætendirt, zu dero Restitution um so förderlicher zu gelangen, bey mehr allerhöchst benannter Kayserlichen Majestät, auf die Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otto, Bischoffen zu Bamberg, und Herrn Eberharden, Hertzogen zu Würtenberg und Teckh, Grafen zu Mompelgardt und Herrn zu Heidenheim ꝛc. die Kayserliche Executions-Commission, gegen die Stadt Erffurt, allerunterthänigst ausgeübet, inmassen dann solche, an hochermeldte beyde ihr Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. de Dato Wien den 25ten Junii des 1649. Jahres, in originali allergnädigst abgelassen und intimiret, welche sich so wohl in Krafft gegen die allerhöchst bedeuter Ihro Kays. Majestät tragenden, allerunterthänigsten Respects und Gehorsams, als auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz tragender friedlicher geneigter Willfahrung, zu Abschleunigung gemeiner Reichs-Ruhe, sich schuldig erkennet. Dannenhero der, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, auf sie specialiter decernirter Kayserlichen Commission sich gehorsamlich unterzogen, und nachdemaln dieselben, aus verhinderlichen Ursachen, in Fürstlicher Person, solcher abzuwarten nicht vermöget: Als haben sie zu dieser übernommenen Mayntzischen Execution und Restitutions-Commission wider Erffurt, an dero Platz und Statt, die Hochwohl-Edelgebohrnen, Wohl-Edle, gestrenge und Hochgelahrte, Herrn Peter Jacob, Obristen, Fürstlich-Bambergischen geheimden Rath, Hoff-Marschaln, Ober-Schultheissen und Amtmann zu Ebers- und Schmachtenbergk ꝛc. und Herrn Philipp Werner Emmerich, Kays. Majestät, Rath und General-Reichs-Fiscaln, à parte Ihrer Fürstl. Gn. zu Bamberg ꝛc. so dann Herrn Hannß Albrechten von Wohlwarth, Fürstl. Würtenbergischen Ober-Rath, und Frey-Adelichen Schwäbischen Ritterschafft, des Kochers Directorn &c. an Fürstl. Würtenbergischen Seiten gnädig subdelegiret, mit gnugsamer Vollmacht und behöriger Instruction versehen, zu derer gehorsamer Vollziehung öfftererwehnte Kayserliche Herrn subdelegirte Commissarii, so dann die gnädig anvertraute Subdelegation unterthänig übernehmend, den 16. Septembris jüngst sich anhero in die Stadt

Erffurt

Erffurt persönlich erhoben, dero gnädig aufgegebenen Befehl und Kayserlichen Commission, Rathsmeister, Rath und Räthe, auch der Viertel und Handwercker, und deren vor den Thoren, Vormünder hiesiger Stadt Erffurt, alsbald eröffnet, des Raths anfangs dargegen vorgeschützter verzögerlichen, dem Instrumento Pacis zuwieder lauffenden Einreden verworffen, und nachdem die Legitimatio beyderseits vorgangen, das Hauptwerck derselben ernstlich angetreten, dem mit allem geziemenden Fleiß die Zeit über treulich abwarten, endlich mit des aller Höchsten Beystandt, diesen Kays. Commissions-Geschäfften seine abhelffliche Maaß und vollständige Endschafft gegeben worden rc. Und dann bey ersterwehnter Verrichtung dieser Kayserlichen Executions-Commission zwischen höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz und hiesiger Stadt verschiedene Puncten und Differentien vorgefallen, derer theils die Kayserliche Commission Krafft getragener Vollmacht per Decretum erörtert, theils durch ihre Vermittelung mit beyderseits Belieben gütlich hingelegt, etliche aber aus vorkommenen Ursachen ausgesetzt verblieben; Nicht weniger in geist- und weltlichen Sachen verschiedene Puncten abgehandelt, deren Wissenschafft viele sonderbar zu statten kömmet, als hat man nothwendig ermessen, um mehrer Richtigkeit willen, was hauptsächlich bey dieser Executions-Commission vorkommen, decretiret und verabschiedet, zu des Churfürstl. Mayntzl. Ertz-Stiffts, der Stadt Erffurt und sonsten männiglichen Interessenten besserer Nachricht, in einen bedeutlichen Receß zu fassen, welches dann also wircklich vollzogen, wie aus nachfolgenden Verhalt mit mehrern zu ersehen: Als ex parte der Churfürstl. Mayntzischen Gesandschafft zuföderst coram commissione Cæsarea generaliter bedinget worden, daß sie bey Restitutions-Geschäfften anders nicht, als nach Anweisung des Instrumenti pacis und des Nürnbergischen Interims-Recesses, bloß super nudo facto possessorio & turbatorio, im wenigsten aber nicht in petitorio ihrer Churfürstl. Gn. dieses Orts zustehenden hohen Rechts und Gerechtigkeit halben, sich mit den Rath einzulassen gemeinet; fals auch bey einem oder andern Punckt etwa petitorie angezogen; solches gleichwohl nur pro coloranda possessione aufgenommen werden sollte; haben dieselbe von ihren, in verschiedene Capita getheilete Restituendorum, Politicorum, Criminalium, Civilium, aliisque punctis in politicis alhiesigen Universitæt den Anfang gelegt, und dieselbe in genere mit allem Recht und Gerechtigkeiten, ad annum 18. & 24. wie solche ante motus bellicos gewesen, zu restituiren, in specie aber alle von dem Rath in Anno 1633. und hernach aus angemaßter Obrigkeit der Universitæt, neuerlich eingeführte Statuta, Satzung, Special-Restauration-Brieffe und der angeordneten Scholarchen oder also genannten Conservatorn Universitatis Cassationem, die entzogene Theologische Facultæt, mit allen ad decanatum zugehörigen Insigniis, Büchern, Acten und Brieflichen Urkunden, den Catholischen wiederum beantworten und einzuräumen, so dann an Seiten des Raths des Prædicati, unserer Universitæt, sich künfftig zu enthalten, bey den ersten Congressu gesonnen: Als ist auf hinc inde gnugsame Verhör, in der Sachen, wie dieselben nach Anweisung des Instrumenti Pacis arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Præliminar-Receß, ante motus bellicos, und noch in An. 1624. in possessorio gefunden,

ver-

verfahren, und dem puncto cassationis angeregter von hiesigem Rath in An. 1633. und hernach allererst der Universitæt angeordneter Statuten, Restauration-Brieffs und Scholarchen nachfolgender massen, ex parte Commissionis, den 4. Novemb. (25. Octob.) decretiret.

Decretum in puncto Universitatis statutorum & Scholarcharum.

Demnach bey der Röm. Kays. Executions-Commission, die Herren Chur-Mayntzische Abgesanden, wider Rathsmeister, Rath und Räthe zu Erffurth sich beschweret, daß dieselbe allererst in Anno 1633. 34. und 35. als post terminum anni 18. & 24. Jhro Churfürstl. Gnaden zu mercklichen Præjudiz gereichende Statuta Academica noviter einzuführen und aufzurichten sich unterstanden; hingegen der Rath, daß dergleichen er befugt, vorgegeben, so andern theils wiedersprochen, also beyde Theile disfalls in contradictorio verblieben, als hat die Kayserliche Commission diese in das Petitorium gehörige Streitigkeit beyseits gesetzet, beyden Theilen ihr Recht vorbehalten, und gehöriger in petitorio gebührend auszuführen, freygelassen; worauf die in Anno 1624. üblich befundene continuirlich hergebrachte und observirte Statuta universitatis in vorigen Stand, valor und esse verbleiben; hingegen alles was nach obberührtem 18. und 24. Jahr, und insonderheit in An. 1633. 34. und 35. von Statutis universitatis neuerlich aufgerichtet, Krafft Kayserlicher Commission hiermit allerdings wieder aufgehoben, und neben dero Cassation auch in specie die neulich angeordnete Scholarchen zugleich cassiret und abgethan seyn sollen. Decretum Erffurt den 4. Decemb. (25. Octob.) 1649. Und als nach dessen Publication, die cassirte Original-Statuta und Restauration-Briefe, bey des Raths Syndico, damaligem Universitatis Rectore, Herrn *D.* Benjamin Schätzen, und anderer Facultæten Decanis, a Commissione Cæsarea wircklich abgefolget; worauf der punctus prædicati unser Universitæt, und der an Churfürstl. Mayntzis. Seiten pro Catholicis begehrten Restitution, Theologicæ professuræ & Decanatus, folgends durch beyde nachgesetzte Decreta erörtert.

Decretum in puncto Prædicati unser *Universitæt:* welches beyde Theile ferner, wie vor, *promiscue* führen mögen.

Auf die im Namen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Meintz, bey der Kayserl. Commission unter andern angeführten Beschwernissen, daß der Rath zu Erffurth post motus bellicos allererst des Prædicati unser Universitæt Jhro Churfürstl. Gn. zum Præjudiz, als dero dasselbe allein zustünde, sich gebrauchet, angebracht. Dahero solche als eine Neuerung, krafft des Frieden-Schlusses, wieder abzustellen gesonnen; an des Raths Seiten hingegen, daß erwehntes Prædicat auch ihres Orts vor den erhobenen Kriegs-Läufften, indifferenter im Brauch gewesen, vorgeben worden; ist von der Kayserlichen Commission, des eigentlichen Verhalts halber, darüber ex officio weiter inquiriret und befunden, daß obermeltes Prædicatum unser Universitæt promiscue beyderseits geführet, darbey es dann die Kayserliche Commission gleichfals annoch hiermit bewenden lässet ꝛc.

Decre-

Decretum in puncto Theologicæ facultatis Professura & Decanatus.

So viel dann bey der Kayserlichen Commission an Seiten Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz und hiesigen Raths ventilirten Puncten, Theologicæ Facultatis Professuræ & Decanatus betrifft, wird von der Kayserlichen Commission gestallten und befundenen Sachen nach decretiret, daß die Professura Theologica, den Catholicis Professoribus in auditorio Cœlico, und der Evangelischen Lehr zugethanen Professoribus, in auditorio, da solche zuvor profitiret, in ea qualitate, wie sie beyderseits in Anno 1624. und ante motus bellicos, gelassen, jeden Theile auch künfftig ohnverhindert verbleiben: Das Officium Decanatus Theologicæ Facultatis, weil dasselbe bey den Catholicis ante motus bellicos und An. 24. allein bestanden, solches auch ferner bey Catholischen Personen in damahl befundenem Standt des 24sten Jahrs, sein verbleiben haben, und die darwider ex parte Senatus vorgegangene Neuerungen hingegen hiermit abgeschaffet und aufgehoben seyn sollten.

Demnach auch, daß die Electio Rectoris Universitatis, wie ante motus bellicos üblich gewesen, vorgehen solle, Anbringen beschehen, als ist darzu Anstalt gemacht, und der jüngst Anno 1649. designirte Rector. Herr *Urbanus Heun*, Decanus ad beatam Virginem, & Electoris Moguntini Sigillifer an ermelten Ort erwehlet und bestättiget werden, im übrigen hat der Rath, die geklagte Theologicæ Facultati zugehörige Documenta, Insignia, und andere in der Theologischen Kisten befindliche Sachen, so viel deren annoch obhanden, der Facultæt künfftigen Decano annoch zu restituiren, sich erbiethig gemacht, damit das Erbiethen aber um so eher zu Werck gesetzet, und realis restitutio Documentorum præfati Decanatus, ohne weitern Verzug geschehen möchte; Ist auf zu vorher den 9. Nov. (30. Octob.) gefolgten 10. Nov. (31. Octob.) actualis constitutio Decanatus, per subsequens Decretum lit E. vorgenommen, und also der punctus restituendorum, so viel die Universitæt betrifft, erlediget.

Decretum in puncto constitutionis novi Decani Theologicæ Facultatis.

So viel den punctum der Verordnung eines neuen Decani und restituendorum Documentorum betrifft, wird dismal die Kayserliche Commission dessen Designation und Election ex officio vornehmen, und solle dem noviter designato Decano darauf unverzüglich, die ex parte senatus bereits offerirte restitutio der Theologischen Facultæt Kisten, und darinne befundener Documenten und Mobilien beschehen, im übrigen auch ins künfftige mit dessen Election gleich wie es in An. 1624. und ante motus bellicos herbracht, allerdings sein Verbleiben haben.

Decretum in puncto Cassationis statutorum de Anno 1633. 34. & 35. nec non denominationis novi Decani Theologicæ Facultatis; wornach sich *Rector & Universitas* zu richten.

Demnach die Kayserl. Executions-Commission, so viel denen an Seiten Ihro Churfl. Gnaden zu Mayntz unter andern restituendis an die Stadt Erffurt prætendirende Puncten Universitatis betrifft, decretiret und verordnet, daß die bey hiesiger Universitæt alte befundene Statuta, wie dieselbe ante motus bellicos, und im Jahr 1624.

herbracht, und in üblichen Schwang gewesen, bey ihren damaligen Kräfften und Würden verbleiben. Hingegen alles, so an Seiten des Raths in An. 1633. 34. & 35. darwider neulich, durch den Restauration- und Concordien-Brieff, auch sonsten aufgerichtet, cassiret und abgethan seyn solle: So werden Rectores, Decani, und jeder berührter Universitæt Anverwandter bey nechst vorgehender und künfftig folgender Election Rectoratus & Decanatus, auch allen andern actibus Academicis sich nach demselben reguliren und solchem gemäß zu verhalten wissen.

Neben dem, weil der Punctus Theologicæ Facultatis, Professuræ & Decanatus gleichmäßige Erörterung erlanget, und præsens rei status einen neuen Decanum bemelter Facultæt anzuordnen, erfordert; als ist von der Kayserlichen Commission pro Decano Facultatis Theologicæ, Herr M. *Joann Lambertus* Winter, B. M. V. Canonicus & Senior hiermit ex officio benennet, ermelter Facultæt vorgestellt, und ihme solche Decanatus Verwaltung würcklich aufgetragen, derselbe auch solchem nach, die von dem Rath allhier in An. 1633. von weyland Herrn D. Marxen als damaligen Decano Facultatis zu sich gezogen, der Theologischen Facultät zugehöriger Kasten, mit darinn enthaltenen mobilien, documenten, und andern specificirten Stücken, zu dero Restitution bemelter Rath sich erbothen, zu erheben angewiesen: Decretum Erffurt den 10. Novemb. (31. Octob.) 1649.

Diesem nechst ist zu deme, was an Seiten der Churfürstl. Mayntzis. Gesandschafft, wegen der in Erffurth befindlichen geistlichen Stifft- und Clöstern zu restituiren, begehret, geschritten. Unter andern die prætension der Abtey und Closter S. Petri allhier erstlichen vorgenommen worden: Worbey dann so viel den ersten Punckt, nemlich das Hauß zum grünen Hagen betrifft, der Rath sich zu dessen restitution offerirt, und der Herr Prælat acceptiret; den 2. und 5. Punckt, gesuchter Wieder-Erstattung, deren zum Vestungs-Bau gezogener vier Acker Weinbergk, eines halben Acker Hopffenbergs, des Grund und Bodens ruinirter Scheuren, neben dem zum Closter gehörigen Umfang und Garten am Ackerhofe, und dem Gleichischen Hause, wie auch allen andern von dem Mayntzischen Ertz-Stifft B. M. Virginis, Abbate Scotorum deren zum Vestungs-Bau verwendeter dem Ertz-Stifft und andern geistlichen zuständige Güter halben, geschehener Anspruch: Hat man auf der Churfürstl. Mayntzl. Gesandschafft gesinnen, bis auf dero weiters Ansuchen und Erinnern, ausgesetzt; weil in dem 3. und 4. Punckt, wegen des Closters Petri Restitution Servitutis aquæductus durch den Stadt-Graben des gemauerten Gewölbs und gantzen ruinirten Closter-Borns: Item: daß der, zu mehr berührtem Closter-Mühlen gehörige Damm in die vorige An. 1624. gehabte Freyheit gesetzet, und die darauf an Raths-Seiten neulich erbaute Pulver- und Polyr-Mühle abgeschafft werden möchten, gesuchet worden, die Destructio aber jetziger Mühlen, dem Herrn Prælaten kein sonderlich Vortheil seyn: Hingegen da solche in esse verbleiben, gemeiner Stadt zu Nutz gereichen könnte: Hat der Rath so wohl des Damms und Gebäu als des Brunnens halben, mit dem Herrn Prælaten sich gütlich abzufinden erbothen, massen der Vergleich auf der Kayserlichen Commission interposition und Zusprechen, hernach gesetzter massen, geschlossen worden.

Ver-

Vergleich des Herrn Abts *S. Petri* mit der Stadt, und wegen des Damms vor dem Moritz-Thor.

Demnach bey der allhier anwesenden hochansehnlichen Kays. Restitutions-Commission der Herr Prælat auf dem Petersberg unter andern auch dieses als ein restituendum vorbringen lassen, damit der vor dem Moritz-Thor, bey seines Closters-Mühlen gelegener Damm (worauf anjetzo zwo Pulver-Mühlen, benebst einer respective Polir- Schleiff- Gritz- und Oehl-Mühlen, auch einem Drucken-Hauß befindlichen) in vorige Freyheit wieder gesetzet werden möchte, in Betrachtung, daß anvertrautes sein Closter, besagten Damm, in weßlichen Bau erhielte, die darauf anitzt stehende Erln, Weyden und andere Bäume, bishero gestecket, gepflantzet und respective abgehauen, die andere Nutzung desselben Damms aber, an Graß, Kirschen, Kraut und andern Früchten, von einer bis zur andern Mauern, zugleich mit der Mühlen, zu verpachten gepflogen, und solches über Menschen Gedencken, ja über 300. Jahr geruhiglich also herbracht hätten; und aber Rathsmeister und Rath darauf, daß selbiger Damm ihme und gemeiner Stadt zuständig, und alle bereits lang vor diesen Kriegen eine Pulver-Mühle samt anderer noch viel älter Stadt-Gebäuden, nemlich Thürnen, Mauren ꝛc. darauf gestanden wären, eingewendet.

So ist zwar obwohl gedachter Prælat nicht allerdings in Abrede gewesen, welcher massen hiebevor der Rath auf mehrberührtem Damm, eine Pulver-Mühle, wiewohl contradicente Cœnobio im Jahr 1582. ungefehr erbauet hätten. Er hat aber das prætendirte Dominium und daß noch andere Gebäu, als Thurm und Mauren auf dem Damm gestanden wären, nicht einräumen wollen, auch darneben ferner eingewendet, wie nichts desto minder das Closter vor- in- und nach dem Jahr 1624. mehr angeregten Damm obberührter massen, in Besitz behalten hätte, und derowegen nochmals urgiret, daß derselbe, vermöge des Frieden-Schlusses, mit Wieder-Abschaffung, deren darauf gebaueten Pulver- und andern Mühlen, in seine vorige Freyheit gesetzet werden möchte. Dieweil man aber auf Seiten eines Raths nichts desto minder darauf bestanden, daß vorangeregte alte Pulver-Mühle, von denen Vorfahren am Stadt-Regiment, schon in verhergehendem Jahr, darauf wäre erbauet, und dieselbe mit ihrem Wasser-Gang, bis auf gegenwärtige Zeit in des Raths Dominio & possessione gewesen; auch nachmahls von denen gegen beyden Enden auf solchem Damm stehenden alten Stadt-Mauren und Thürnen 3. verschiedene Eingänge (durch welche des Raths Pulvermacher und andere nach verschiedener Nothdurfft über den Damm auf und abgangen) vor Alters hero noch vorhanden wären.

So ist endlichen auf hochgedachte Kayserliche Commission sonderbares Gutachten und gn. gn. Bemühung, diese zwischen beyden Theilen gehaffte differenz in der Güte beygeleget, und folgender Gestalt verglichen werden.

Nemlich es soll (1) mehrwohlgedachtem Herrn Prælaten auch ins künfftige ungewehrt seyn viel angeregten Damm mit Erln und Weyden zu bestecken, und dieselbe abzuhauen, auch die darauf sonsten erwachsene Nutzung von einer Mauren bis zur anderen

(jedoch salvo cujusvis tertii jure potiori, und das gemeiner Stadt bey nöthiger reparation der Mauren hierdurch auf den Damm nicht gehindert werde) seinen Belieben nach entweder für das Closter zu gebrauchen, oder andern allermassen hiebevor und um das Jahr 1624. beschehen, zu verpachten.

Und demnach (2) in ehigst angezogenem Jahre, wie auch schon lang zuvor, der Rath seine Pulver-Mühle darauf stehen gehabt, und dieselbe zu gemeiner Stadt Nothdurfft gebraucht, so soll solche auch künfftig, und zwar an dem Orth, wo sie anjetzo stehet, neben ihrem Wasser-Gang, wie ingleichen auch die obgemeldte drey alte durch die Maure und Thurn auf und über dem Damm, Ein- und Durchgänge in den Stand, wie sie hiebevor und um das Jahr 1624. gewesen, verbleiben; jedoch, daß er, der Rath, sich hinführo über die anjetzo verhandene Gebäu eines mehrern Baues, auf den Damm (dann die vorige uff erfordern der Noth, zu repariren ihme hierdurch nicht benommen) gäntzlich enthalten solle.

So viel aber (3) die vom Rath intra turbas erbaueten neuen Polir-Mühle (woraus anjetzo eine Schneid-Mühle gemacht, und das Drücken-Hauß, wie auch die nach der Zeit von Nicol Denstädten, an die neue Pulver-Mühle angehengte Polir-Gritz- und Oehl-Mühle, zusammt deme von dem Rath zu dieser aller Nothdurff über den Peter Mühlgraben geführten Canal- und Wasser-Laufft betrifft, sollen zwar alle solche Stücke, wie sie anjetzo befindlich, auch ferner also in ihrem Wesen und zwar das Drücken-Hauß, welches zu der alten, anjetzo etwan ruinirten Pulver-Mühle, zu dem Ende, daß nach deren reparirung es, zu drücknung des gemachten Pulvers gebraucht werden könne, geschlagen worden, dem Rath verbleiben. Die zwo neuen zum Bohr- Schneidt- Schleif- und Polir-Werck angerichte Mühlen aber, erstgemelten Denstädt dergestalt innen gelassen werden, daß jährlich dem Closter S. Petri er fünff Gülden, und E. E. Rath ins Brücken-Amt drey Gülden bezahlen; darneben obangezogene Gebäu im guten esse erhalten, den anjetzo Baufälligen Canal (worinnen das Wasser auf solche Mühlwerck geleitet wird) auf seine Kosten verneuren, und weil aus dem jetzigen bis anhero, bey entstandenem grossen Gewässer, der Koth und Schlamm in das Peter-Mühl-Wasser gefallen, und der Mühl einen Wasser-Wagen, auch mehrere Unkosten zur Fege verursachet hat, selbigen also erweitern solle, daß diese Ungelegenheit dardurch gesaubert werde; gestalt denn, solchem also nachzukommen, vor hochgedachter Commission auch benannter Denstädt sich gutwillig anerkläret, und zugleich mit Danck acceptiret hat, daß der Herr Prælat und E. E. Hochweiser Rath, ihme auf sein geschehenes Ansuchen, zu solchem itzigen neuen Canal-Gebäu, jedweder drey Stämme verehret haben.

Und demnach (4) offtgedachter Denstädt bis anhero, wann er zu oder von gemelten Mühlwercken gehen wollen, den Weg durch die Peter-Mühlen zuweilen mag genommen haben, solches aber der Herr Prælat ferner zu dulden nicht gemeint ist; als soll er erst besagten neuen Canal auch also anlegen, daß ins künfftige er, oder wer es sonst von Nöthen, darüber nach dem Damm passiren könne, und hingegen sich des Ganges durch die Peter-Mühle enthalten; jedoch will der Herr Prælat geschehen lassen, wenn etwas

dem

von Holtzwerge, oder von andern Dingen, auf die Bohr-Schneid-Polir-Oehl-und Gritz-Mühle zu führen ist, daß solches durch des Closters Mühlgraben (indem sonst kein Fahr-Weg nach den Damm vorhanden) dahin und von dem Damm wieder zurück gebracht werden mögte.

Worgegen dann der Herr Prælat ausgedinget hat, daß es dem Mühl-Wasser unschädlich seye, und darnebenst dem Closter, wann selbiges etwas zu bohren oder zu schneiden, gegen halben Lohn gebührlich gebohret und geschnitten werden, auch das Loch an dem Gerinnich, wann der Pulver-Müller das Wasser nicht von Nöthen hat, dem Peter-Müller, dafern es mit des Wasser-Amts Consens geschehen könnte, aufzumachen vergönnet seyn möge.

So lang nun der von ihme, Meister Nicol Denstädten, erst erzehlter massen zu bauen übernommene Canal in seinem esse verbleiben soll, so wohl von dem Herrn Prælaten als E. E. Rath, er bey ihme überlassenen Gebrauch, obangezogenen Stück und Mühlwerck ohne Hinderung und Eintrag gelassen werden. Wofern nicht etwan die äuserste Nothdurfft und bey gemeiner Stadt besorgende Gefahr (welche GOTT der allmächtige gnädig verhüten wolle) erforderte, mehr angeregte ihme Denstädten eingethane Pulver-Mühle zu repariren, welchen falls denn E. E. Rath ihme dern Wieder-Anrichtung vorbehalten thut: Jedoch, daß nach Abwendung solcher Gefahr, ihme Denstädten sein vorhin gehabter Gebrauch wiederum überlassen, und es die Zeit über, da er davon durch Pulvermachen verhindert worden, von Abgebung oben gedachter drey Fl. nach proportion der Zeit enthoben werden.

Da auch über kurtz oder lang, der Canal anderweit wandelbar, und dahero von neuen zu bauen seyn würde, soll bey E. E. Rathe Nicol Denstädt, um Vergünstigung desselben Ansuchung thun, welcher ihme denn auch dieselbe ferner ertheilen wird, es wäre dann, daß er inzwischen verspühret häte, wie gegenwärtige Abhandelung, gemeiner Stadt zur Beschwerung oder Schaden ausschlagen thäte, denn wie solchem falß der Rath ausdrücklich bedinget, offt angeregten Canal wiederum abzuschaffen, das jetzo darein lauffende Wasser anders wohin, zu gemeiner Stadt bessern Nutzen zu leiten, und die von ihm, auf dem Damm neugesetzte Pulver-Mühle und andere Gebäu, ausser der alten Pulver-Mühle wiederum abzuthun, also soll auch seyn, an dieselbe angehängtes Gebäu, seiner Gelegenheit nach, anderswohin zu versetzen, ihme übernommen, er auch, bis dahin geschehenen Geldsreichung und anderer præstationen, sowohl gegen den Herrn Prælaten, als E. E. Rath allerdings entlediget seyn.

Damit nun solcher Vergleich allerseits um so viel desto mehr in Obacht genommen und demselben nachgelebet werden mögte, ist gegenwärtiger Recess darüber zwiefach aufgesetzt, und mit beyden transigirenden Theilen aufgedrückten Innsiegel bekräfftiget, und jeden Theil ein Exemplar davon zu seiner Nachrichtung zugestellet worden. Geschehen zu Erffurth den 30. Jan. 1650.

Vergleich des Herrn Abts S. Petri wegen des Aquæductus.

Zu wissen, als bey der allhier anwesender Hochansehnlichen Kayserlichen Executions-Commission der Herr Prælat auf St. Petersberg unter andern restituendis auch dieses begehret, daß des Closters bißhero ins stecken gerathener aquæ ductus des Brunnen (welche ante motus bellicos durch Röhren ausserhalb der Stadt, vermittelst eines durch die Stadt-Mauren gegangenen Gewölbs, in das Closter, dessen Küche, Refectorium, Garten und andern Oertern geleitet gewesen,) hinwiederum in seinen vorigen Stand gerichtet werden möchte; daß zwar Rathsmeister und Rath dargegen, welchermassen sie, an dessen Abgang, ihres theils keine Schuld hätten, sondern die durchs Feld gegangene Röhren, von den Soldaten wären ausgegraben, und dahero dasjenige, was hier an dem Closter verwüstet worden, vermöge des Frieden-Schlusses §. sit utrinque perpetua &c. mit unter die Amnestiam gehörete, und das Closter für dem Rath, die facultatem reædificandi gantz frey hätte, vorgeschützet, nur daß hierdurch dem fortalitio, welches per evacuationem in des Raths und gemeiner Stadt Gewehr fiele, nicht zu Schaden handeln, sondern die Reædification mit dessen Vorbewust und wie dieselbe auf der Werck verständig ermessen, ohne des Vestungs-Bau Abbruch am bequemsten geschehen könte, verrichten möchte.

Wann aber wohlgedachter Herr Prælat nochmals eingewendet, wie auf allen Fall, ihme die Restitution des gemauerten Gewölbs, (worinnen das Closter die Servitutem des aquæ ductus vor und nach dem 1624. Jahr gehabt, demselben aber solche, der neue Vestungs-Bau daselbsten entzogen hätte) gesucht würde, mit nochmaligen Begehren, daß ein Rath, vermöge §. juxta hoc universalis tertii des Instrumenti pacis solches Gewölb in den Stand, worinnen das Closter sich vorhin befunden, cassatis mutationibus restituiren mögte; als ist endlich auf hochgedachter Commission sonderbares Gutachten, und darauf erfolgte verschiedene gütliche Handlungen, diese, zwischen beyden Theilen gehabte Differenz folgender Gestalt in der Güte beygelegt und verglichen worden, daß das Closter mehrangeregten aquæ ductum vermöge des Frieden-Schlusses, gar wohl, wenn es ihm beliebet, auf seine Kosten repariren lassen mag; Jedoch weil zu Reparirung dessen von dem Orth an, da das Wasser gefasset, hinwiederum, zumahl auf der Mayntzischen Gebinth etliche Röhren müssen eingestossen, von dar auf der Contra-Scarpe, des Hornwercks hin, biß auf die alte Futter-Mauer des Stadt-Grabens geführet, an dieser in den Graben gesencket, durch denselben an die Haupt-Mauer des Pollwercks cortine gebracht und hinter der Mauer wiederum in die Höhe, und durch die Fossebrai zum Schantz-Thor hereingeführet, auch endlich nach dem Closter geleitet worden, daß ein Rath solche Arbeit (iedoch daß das Closter die Röhren darzu und herbey schaffen möge) inwendig von erst besagter Futter-Mauren an, durch den Stadt-Graben hinter der Haupt-Mauer hinauf, durch seine Arbeiter auf gemeiner Stadt Kosten verrichten, darbey die Röhren also sencken und einrichten lassen will, daß selbe nicht bloß liegen, sondern aufs beste verwahret werden: damit das Wasser im Sommer frisch bliebe, und im Winter nicht friere, dann dem Closter oder dessen Brunn-Meister, wann die Röhren wandelbar werden, bey dem

aquæ

aquæ ductu nicht allein im Wahl, sondern auch im Stadt-Graben (auf welchen Fall E. E. Rath, das hineingeleitete Wasser abschlagen lassen will) so viel hierzu vonnöthen seyn wird, zu räumen vergönnen, auch bey Aender- und Besserung des Vestungs-Baues verhüten helffen, daß den Röhren und dem Wasser-Lauff kein Schade zugefüget werden möge, darnebenst was etwan den Angeben nach, von Schlüsseln und eisernen Thüren, sich in des Raths Verwahrung befinden würde, auf vorgehendes Andeuten heraus stellen, nicht weniger gemeiner Stadt Baumeister bey Reparirung des aquæ ductus, dem Closter auf sein Begehren mit gutem Rath beyzuwohnen, anweisen will ꝛc. Zu Urkund und Nachrichtung dessen allen ist über obstehenden Vergleich gegenwärtiger Recess in duplo zu Papier bracht, und mit beyder vergleichenden Theilen aufgedrückten Secreten vollzogen, und jedwedern Theil ein Exemplar zu seiner künfftigen Nachrichtung mitgetheilet worden. Geschehen zu Erffurth den 30. Jan. 1750.

Das in dem 6ten Punct enthaltenen Jus Patronatus und Collaturæ Parochiæ zu Alich, solle dem Closter St. Petri des Raths Erbiethen und dem Instrumento Pacis gemäß, wie sie solche das Closter in An. 1624. ruhig exerciret, auch künfftig verbleiben, und diejenige, so zu Alich zu Pfarrherrn præsentiret, in allem was bemelten Jahrs und ante motus bellicos, respectu hujus patronatus zu thun Herkommens und gebräuchlich gewesen, so wohl mit Ausliefferung des Revers als andern requisitis sich confirmiren, und der gegenwärtige Pfarrherr, was daran noch ermangelt, ersetzen. Daferne von denen von ermelten Closter St. Petri geklagten Politivi, Meßgewand, Leviten-Röcke und andere Sachen, über die nach dem Pragerischen Frieden-Schluß von der Stadt beschehene Restitution sich noch was befinden solte: ist Senatus erbiethig, alles dem Closter bona fide wieder einzuhändigen.

Gleicher gestalt hat der Rath in punctis capitulo B. M. Virginis restituendis, zur Restitution der Vicarii S. Sebastiani & Fabiani künfftig dero angehörige aus gemeiner Stadt Cämmerey fallende Pension den præsentatis a Capitulo billig auszulieffern sich erbothen, mit angehengten Bericht: daß der ad Vicariam ad laudes à Senatu præsentirte Catholische Clericus, Jodocus Böttner, annoch in deren würcklichen Possession begriffen, die ad Vicariam Deputirte Zinß bey der Cämmerey vor ein Jahr erheben und künfftig zu erheben haben, also keiner Restitution dißfalls nöthig wäre; Weil nun die Chur-Mayntzische Gesandschafft bey solchem erbiethen und erklären acquiesciret, als läßt man es ex parte Commissionis darbey bewenden.

Nachdeme auch das Stifft B. M. Virginis ein Stück Garten-Platz, zum grünen Hauß gehörig, in vorigen Stand zu setzen, und das auf des Stiffts Grund und Boden, aufgeführtes Gebäude abzuthun begehret, und dann der Senatus darinne zu willfahren sich gleichfalls erbiethig gemacht, darbey aber, wegen eines Stücks annahenden Mauer, quæstio mit vorgefallen: Als hat man ex parte Commissionis decretiret, daß obgedachter Garten-Platz, mittelst durch Abthuung des neulich darauf gesetzten Baues, in vorigen Stand wie er An. 1624. und ante motus bellicos gewesen, des Raths Erbiethen nach gestellet haben, und dem Stifft B. M. V. restituiret werden. Was aber der prætendirter

tirten Mauer halben, sich nicht würcklich befindet, vigore instrumenti pacis a restitutione exempt verbleiben solle:

Demnach weiters die Churfürstl. Mayntzische Gesande wegen ermelten Stiffts B. M. V. daß in An. 1618. krafft der zwischen dem Hochlöblichen Ertz-Stifft Mayntz und hiesigen Stadt damahln getroffener Transaction abgetretenes Jus Patronatus der Pfarr-Kirche St. Viti zu Gispersleben, sodann die Pfarr-Gerechtigkeit zu Stotternheim, und die von besagter Pfarr-Substituto jährlich zu entrichten stehende schuldige Gebühr und Gefälle des Stiffts Cantori abzutragen, und alles nach Besage des Instrumenti pacis in ihren Stand des 1624. Jahrs zu setzen gesonnen; ist ex parte civitatis so viel die Kirche zu Gispersleben betrifft, so wohl die würckliche Abtretung des prætendirten Juris Patronatus, als das angezogene in ermeldtem Jahr vorgewesene transactio zu völliger perfection kommen, wiedersprochen, productio originalis transactionis begehret, von der Churfürstl. Mayntzischen Gesandschafft darauf, das Original beyzuschaffen, offeriret: Interim aber, biß solches einlanget, dieses Punctes Aussetzung beyderseits gesuchet und beliebet, weil aber in Zeit währender Commission nichts weiters vorkommen, darbey gelassen worden.

Wegen der Pfarr-Gerechtigkeit zu Stotternheim, hat sich Senatus erkläret, weil weder das Stifft, noch dessen Cantor anhabender Gerechtigkeit daselbsten wissentlich intra motus bellicos, von der Stadt turbirt worden: als wäre er des Erbietens auf Ansehung des Stiffts-Cantoris wegen der geklagten jährlich anfallenden Früchten und Gefällen, hülffliche Hand dergestalt zu biethen, daß derselbigen wie in Anno 1624. ihme solche gebühret, er oder den Stifft ferner fähig werden könne: Neben weiter oblation die ad Marianam Bibliothecam gehörige repetirte Bücher, dar hiervon noch etwas in des Raths Händen seyn sollte, gantz willig bona fide dem Stifft zu restituiren; weilen nun die Churfürstl. Mayntzische Gesandschafft solche Erklärung und Erbiethen acceptiret, hat man es bey sothaner des Raths Oblation und respective acceptirter Erklärung bewenden lassen.

So viel die, von mehrbesagten Stiffts gesonnene Restitution, deren in Anno 1624 gehabter Freyheit der Geistlichen specificirten Pfarr-Güter S.-Nicolai zu Walschleben betreffend, haben die Chur-Mayntzl. denen interessirten teutschen Orden, als auch der Rath beyderseits ihre prætendirende Rechten, wie sie solche Anno 1624. und ante motus bellicos gehabt, vorbehalten. Und dann ferner die Churfürstl. Mayntzische Gesandschafft die im Weichbilde gelegene ruinirte Kirch zu Schmiedestett, den Kirchen-Platz und zugehörigen Umfang, mit allen pertinentiis & juribus exercitiisque in vorigen Stand des 1624. Jahrs zu setzen. Insonderheit aber die, inn- vor- und nach ermelten Jahr a Catholicis freygeübte Procession aus der Stadt nach der Schmiedestetter Kirchen nicht zu hindern, angesucht; Hat Senatus in facto possessorio sich dahin erbothen, daß die angezogene Possessiones und andere divina wie solche An. 1624 a Catholicis vollbracht, noch ferner an selbigen Ort verrichtet werden, imgleichen auch das factum reædificandi (salvo der Schmiedestedter Communen & cujusvis jure dem Stifft B. M. V. offen

offen stehen. Hingegen die pertinenz denjenigen, so solche à 1. die Januarii 1624. besessen und genossen, verbleiben solle, welches alles was der Rath, der Schmiedestädter Procession des juris reædificandi deren daselbst gestandener Kirchen, und darinn gehaltener Gottesdienst, deren zugehörigen Pertientien halber, erklähret; Hat die Churfürstl. Mayntzische Gesandschafft acceptiret, die Commission auch ihres Orts es darbey beruhen lassen.

Folgendes ist auf des Geistl. Stiffts S. Severi gesuchte Restitution, dessen demolirten Capitul, Korn- und Schul-Hauses, Capitul-Stuben, des Hauses zur braunen Ecken, am Peters-Berge, neben den entkommenden Documenten und Urkunden, samt deren über des Altars Sti Lazari Einkünfften gehöriger Documenten, an Seiten des Raths, die Erklärung dahin ausgefallen, weil die Area und Platz, darauf des Stiffts S. Severi Capitul, Korn- und Schul-Hauß gestanden, vacua, der Rath auch des Hauses zur braunen Eck sich nie angemaßet, daß zu des Stiffts freyer Disposition stünde des Capituls Korn- und Schul-Hauses reædification wiederum vorzunehmen, und facta evacuatione des specificirten Hauses zum braunen Eck sich selbsten impatroniren; fals auch bey dero in Anno 1635. dem Stifft S. Severi geschehene Restitutio, noch einige Stück zurück blieben, daß auf dessen vorkommenden Specification alles gehörig gefolget, auch da die Restitutio der Capitul-Stuben, so nicht in des Raths Händen, bey deren Privat-Besitzern, so solche nach sich gezogen, gesuchet, die nöthige Hülffe ertheilet werden solle.

Die der Vicari B. M. Virginis bey der Capell auf dem Rathhauß gehörige Zinß und Renthen, sollen der jedesmahl vom Rath præsentirter Catholischen qualificirten Person, wie solche in Anno 1624. und zuvor erhoben, künfftig unweigerlich gefolget werden, und die Register S. Lazari Altars Einkünfften, deme so im Jahr 1624. der Renthen genossen; Imgleichen Dno. Abbati Scotorum seines Closters Intraden vom Hauß und Garten, wie im mehr besagtem Jahr 1624. ihme solche zukommen, auch künfftig verbleiben. Nochmals, auch wegen des Patris Prioris Ordinis S. Augustini, vermöge dessen zwischen dem Ertz-Stifft Mayntz und hiesiger Stadt 1618. getroffenen Vergleichs, das Augustiner-Closter abzutretten, oder in dessen Verweigerung das eingeräumte oder vor dem Krempffer-Thor gelegene, und folgends unter eingefallenen Kriegs-Wesen ruinirte Marien-Knechter-Closter, samt den noch vorhandenen Maurwerck, Steinen, Quater-Stücken und anderen Materialien, wie auch die ermelten Closter entzogene Bibliothecam zu restituiren Ansuchung geschehen, das begehrte Augustiner-Closter aber, lange ante motus bellicos und in An. 24. in der Stadt Possession gestanden: Als hat Senatus die occupationem Areæ Vacantis und des Platzes, worauf das Marien-Knechter-Closter gestanden, cum jure reædificandi dem Augustiner-Orden freygestellet; Nicht weniger die geklagte Bibliothecam und was von Documenten, Urkunden, oder sonst dem Closter gehörig zu seyn sich befindet, bona fide wieder gegen Quittung auszulieffern sich erbothen, deme dann würcklich nachzusetzen, die Commission den Rath per decretum angewiesen.

So hat auch weiter mehrbesagter Rath auf des hiesigen Herrn Suffraganei, & præ-

Præpositi S. Mariæ, ansuchen, das jus præsentandi zu Atzmannsdorff und Vieselbach, wie es in Anno 1624. und zuvor exerciret freyzulassen; Item das Hauß zur güldnen Pforten zu restituiren sich dahin vernehmen lassen: weil gemeltes Hauß von der Soldatesca beleget gewesen: Als solte deren Occupation facta demum evacuatione ihme künfftig offen stehen ꝛc. Wie auch nachdemahln erwiesen, daß Herr Suffraganeus & præpositus ante motus bellicos und in Anno 24. in possessione des juris præsentandi, in beyden Dörffern Atzmannsdorff und Vieselbach gewesen, derselbe billig darbey ohne Eintrag ferner gelassen werden solle; Im übrigen aber alles in bestimmten Jahres Zustand verbleiben. Gleichergestalt ist ihme dem Herrn Præposito wegen der ihme Zinßbar verkaufften Güter zu Atzmannsdorff und Vieselbach, das jus reale zu prosequiren, so weit seine Prætension sich erstrecket, vorbehalten worden. Die gesuchte Befreyung des Closters Novi operis Erb- und Zinsbarer Güter, sollen in vorigen An. 1624. befindlichen Stand verbleiben, wie auch das Jus Patronatus zu Kindhausen, dem Closter des Raths Erbiethen gemäß, gleicher Gestalt gelassen, und die, und diejenige Person, so zu Pfarrherrn angenommen, das Closter als Patronen zu erkennen, auch förderst jedesmahlen dem Herkommen gemäß, um die Collatur beym Convent gebührlich zu bitten, und was dieselbe sonsten zu præstiren schuldig, angewiesen, hingegen alle dargegen lauffende Neuerungen abgethan werden.

Ebener maßen erbiethet sich Senatus, auf des Closters S. Cyriaci Ansinnen, daß der aquæ ductus künfftig unhinderlich gefolget, und nirgend zu des Closters Nachtheil und Beschwerniß gestecket, dafern auch die Personen, so den freyen Lauff des aquæ ductus verhindern, dem Rath benennet, alsobald zu Abstellung solcher Hinderniß dieselbe bona fide angehalten werden sollen, jedoch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, an dero herbrachter Wasser, Ober- und Gerechtigkeiten sonsten ohne Nachtheil und Abbruch.

So viel des Closters Albarum Dominarum geführte vorige geistliche Immunitæt und alle dessen Güter, Zinß- und Renthen-Freyheit, und das in ihrer Kirch in Anno 1624. allein gehabtes Frey-Exercitium Religionis Catholicæ, und Abschaffung der eingeführten Neuerung betreffend, solle facta evacuatione bemeltem Closter in völligen Stand seiner in bemelten 1624. Jahr herbrachter Freyheit und Exercitii des Gottesdiensts, allerdings gelassen werden. Als über die in specie, jedes Stiffts und Closters absonderlich betreffende Puncten, auch wegen der gantzen gemeinen Clerisey und hiesiger Geistlichkeit insgesamt Beschwerniß einbracht, und dieselbe in Stand der zuvor in Anno 1624. gehabten und ante motus bellicos herbrachter geistlichen Freyheit und immunitæt zu restituiren, alle dargegen verübte Turbation abzuthun in genere & specie der nachgesetzten Fällen begehret worden. Nemlich und zum ersten, vermöge dessen ex Concordatis schuldigen Schutz, und bekannter geistlichen Freyheit die geistliche Personen und Closter mit angemaßter Einquartirung künfftig nicht mehr zu beschweren; 2) propria autoritate nicht in der Geistlichen Häuser zu fallen, und also ihre Freyheit zu violiren. Noch 3) sie die Geistl. wieder das in An. 1624. erweißliche Herbringen mit Pflug-Geld, Vorspann und Frohn-Diensten zu beschweren, 4) die, unter währenden motibus bellicis in der Geist-

Geistlichen eigenthümlich zustehenden Mühlen exercirte præjudicirliche Actus künfftig abzustellen, den Geistlichen keine Mahl-Zedul mehr abzufordern, noch dero Mühlen mit dem angesetzten Räder-Gelde zu beschwehren, 5) die vor und nach in An. 1624. in Possess gehabte Circumferenz des Parfüsser-Closter, ausgeschlossen der Kirchen und des fördern Kirchhofe; wie auch 6) die Kirch S. Servatii, deren Pfarr-Hauß sie annoch im Besitz. 7) Item die Kirch S. Gothardi, dero Gartens-Possessor der zeitliche Scholasticus B. M. Virginis als Calands-Herr, annoch ist, zu restituiren, 8) die im Jahr 18. vermöge damaligen mit dem Ertz-Stifft Mayntz getroffenen Religions-Vergleich an der Stadt Seiten abgetretenen Kirchen S. Benedicti, S. Ægidii, S. Martini intra, S. Viti, S. Georgii, S. Mauritii wieder einzuräumen.

Die ad Vicariam S. Elisabethæ in S. Bartholomæi-Kirch vorenthaltene Zinsen, demjenigen so solche conferiret, und keinem andern, wie in Anno 1624. also künfftig folgen zu lassen.

Auf welche Puncta Senatus sich folgender Gestalt erkläret. Als 1) daß der Rath erbiethig, den Clerum in seiner ante motus bellicos herbrachter Immunitæt und Freyheit ruhig verbleiben zu lassen, und die Einquartirung künfftig nach Möglichkeit zu verhüten. Auch zweytens alle ungeziemende, berührter herbrachter Geistl. Freyheit zuwiderlauffende Eingriff in der Geistl. Häuser, Kirchen und Clöster abzustellen, und falls in den Geistl. Häusern oder Orten, an Raths-Seiten, was zu verrichten, oder res illicita darinn exerciret wäre, der Geistlichkeit Vorgesetzte, Obern Herr Siegler, um Abstellung und Verrichtung desjenigen so ex parte Senatus begehret wird, jedesmahl zu ersuchen.

Drittens, daß die Vorspann- und Frohn-Dienste von der Soldatesca herrühren, das Pflug-Geld in specie auch nicht per modum Jurisdictionis angesetzet, sondern ex conventione partium interessentium (damit einjeder seine Güter im Felde um so besser in Bau bringen könne) pro securitate geleistet worden. 4) Wegen der Geistlichen Freyheit aber, Mühl-Rade-Geld ist der Rath erbiethig, das angesetzte Rade-Geld abzuschaffen, und die Mühle in voriger Freyheit, wie An. 24. zu lassen, reservando tamen, daß der Mühler wegen seines Handwercks, gleich anderen Handwerckern, dem Rathe seine Gebühr abstatten; des oneris Abschaffung zwar die Chur-Mayntzl. acceptiret, die Reservation aber contradiciret und falls die Geistl. Müller in Anno 1624. dessen befreyet gewesen, alles in damahligen Stand zu lassen begehret: Worbey es dann in allen obigen Puncten an Chur-Mayntzischer Seiten acceptirter massen, und daß sonderlich alles nach dem Stande des 1624ten Jahrs, vermöge des Instrumenti Pacis wiederum eingerichtet werde, die Kayserl. Commission bewenden lassen. Das genannte Pfarr-Hauß, S. Servatii Kirch, wie auch der an S. Gothardi Kirche gelegene Garten, solle den Geistl. Catholischen Stifften, wie sie solche Stücke in Anno 24. und noch de facto besitzen, also auch künfftig bleiben.

Wegen deren S. Servatii und Gothardi, wie auch S. Benedicti, Ægidii, Martini intra, S. Viti, Georgii & Mauritii Kirchen, weil deren Einräumung, aus angeregter Transaction

action de Anno 1618. zu erweisen stehen, als läßt man dieses an seinen Ort gestellet seyn. Die ad Vicariam S. Elisabethæ in templo St. Bartholomæi gehörige Zinß und Gefälle sollen dem jederzeit würcklichen Vicario ermelten Vicari, wie in An. 24 also auch künfftig gefolget werden.

So viel des Parfüsser-Closters Circumferenz betrifft; soll der grosse Garten, wie er im Jahr 1624. und annoch von den Catholischen Geistlichen in Besitz gewesen, wie auch der Platz, darauf das bey dem Closter niedergerissene Hauß gestanden, neben dem übrigen hinden annahenden ledigen Graß-Platz, den gemelten Geistlichen, der Creutzgang und vorige Begräbniß-Platz, der Evangelischen Gemeinde, wie sie solche An. 1624. innen gehabt, auch ferner verbleiben. Nechst abgehandelten obigen Puncten, so die geistlichen Stiffte und Clöster betreffen; Hat die Chur-Mayntzische Gesandschafft, alle die, intra motus bellicos, des Ertz-Stiffts Beamten entzogene, sonderlich aber in Herr Schwiedens seel. Behausung, und bey Zeiten des vorigen Gerichts-Schultheissen im Gerichts-Hauß entkommene Briefliche Urkunden, Acten und Documenten, so viel deren zu des Raths Händen kommen, zu restituiren begehret; worauf Senatus ihme nicht wissent zu seyn; daß von solchen Documentis, so über die in An. 1635. beschehene Restitution etwas beygebracht und specificirt würde, so noch in des Raths Händen und Gewahrsam begriffen, daß solches bona fide wieder extradiret und restituiret werden solle, deme dann sie künfftig also nachzukommen.

Welchemnach die Churfürstl. Mayntzl. Gesandschafft zu dem dritten membro restituendorum in Criminalibus geschritten, und daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und dero Ertz-Stifft in freyen Exercitio dero dis Orts competirender Criminal-Jurisdiction und alle dero Angehörigen Recht und Gerechtigkeit, wie solche ante & adhuc in motibus bellicis verübet und herbracht, ruhig und unperturbiret bleiben, hingegen alle dargegen vorgenommene turbation abgethan werden möge, den Rath vi Instrumenti Pacis anzuhalten begehret, und dann hierbey zum Beweißthum exercirter Criminal-Jurisdiction verschiedene Species & actus exerciti, an Churfürstl. Mayntzl. Seite auch der modus procedendi selbst (derowegen einige Differenz sich erheben wollen) bey der Kayserl. Commission vorkommen; Als hat man künfftigen Disputat zu verhüten, um mehrer Richt- und Einigkeit willen, dieselbe mit beyden Theilen durchgangen, verglichen, und wie man sich ferner in Criminal-Procefs eigentlich zu verhalten, der Rath auch dem Herkommen gemäß, des Ertz-Stiffts Gerichte darbey zu lassen gemeinet, dem Recefs mit einverleiben wollen.

Als erstlich

Nachdeme in der Stadt von dem Rath inquisitiones über einen maleficanten vorgangen, derselbe deswegen apprehendiret, zur Custodi gebracht, und seines Verbrechens halber gebührliche Examination vorgangen. Solte der Rath dem altem Herkommen gemäß befundener Dinge nach, einen gewissen Tag zum gewöhnlichen Circkel-Sitz bestimmen, solchen dem Churfürstl. Mayntzl. Schultheisen, durch einen Raths-Diener benennen, und auf Form und Weise, wie vor Alters und ante motus bellicos solches üblich gewe-

gewesen, auch künfftig bitten lassen, hiesige Gerichts-Personen solchem Actu und Empfahung der Inquisitions-Acten bestimmten Tages anzuordnen, und wenn dieselbe auf dem Rathhause zu gewisser Stunde sich præsentiret, der Rath aber zuvöderst, vor sich allein, über des Maleficanten Verbrechen, aus dem Inquisitions-Acten, Unterredung gepflogen, so dann die abgeordneten Gerichts-Personen in die gewöhnliche Raths-Stuben gebethen, und in pleno consilio des inquisiti guth und peinliche Bekänntniß den Gerichts-Personen durch den zur Zweyermanns-Cammer verordneten Stadt-Schreiber, öffentlich vorgelesen, und von einer das Wort führenden Raths-Person dem Gerichts-Schreiber, die Acta, nechst annectirter Bitte, es wollen die Gerichte darüber sich eines gewissen Urtheils vergleichen, und solches sonderlich an den Maleficanten exequiren lassen, überantwortet werden. Wann nun diesem nechst der anwesende Voigt, nach gethaner Befragung, wer bey vorgewesenen des Maleficanten Aussage gewesen, und darauf empfangener Antwort, dißfals dem alten Herkommen gemäß zu verfahren sich erkläret, soll derselbe berührte, des Inquisiti Bekänntniß alsobald dem verordneten Schultheisen anordnen, die zum peinlichen Gerichte, Voigt und Schöpffen, in dem Churfürstl. Mayntzl. Gerichts-Hause zusammen kommen, daselbst in Beyseyn des Schultheißen, mehrgedachte Bekänntniß aus denen vom Rath übergebenen Inquisitions-Acten, nochmals vorgelesen, darauf den Actis und Delicto gemäßes Urtheil alsobald, da sie dazu resolviret, oder auf zuvor nach gestalten Sachen, bey andern Rechtsverständigen eingeholtem Rath, zum Ausspruch abgefasset, auch zu dessen wircklicher Execution von den Gerichten, dem Rath durch einen Pedellen einen gewissen Tag angekündiget, und auf so bestimmten Tag, den Maleficanten zu Vollstreckung peinlicher Execution, dem Gerichten vorzustellen begehret; diesem nechst dem armen Sünder, der angestellte Executions-Tag, wie bräuchlich, notificiret, und auf demselben der Maleficant (welcher durch einen Stadt-Knecht auf den Liedt geführet wird) den Gerichten vorgestellet und überantwortet wird, in Beyseyn des Gerichts und des Raths, bey diesem Actu befindlicher Zweyermänner, und darneben stehenden des Ertz-Stiffts Scharffrichtern, dem Ubelthäter seine gethane Bekänntniß durch den Gerichts-Schreiber deutlich vorgelesen, und wenn diesem nach auf des Voigts Befragen, ob der Maleficant solchen Bekänntniß und des Delicti geständig, alsdenn derselbe von dem Gerichte, dem anwesenden Scharfrichter überliefert, von demselben aber vor des Ertz-Stiffts peinlich Gerichte geführet, von dem Voigt wie gewöhnlich geheget, folgends daselbst der Ubelthäter, dem alten Herkommen nach durch den Scharfrichter wegen begangener Missethat, mit gewisser Formalitæt öffentlich angeklagt, um Vergünstigung vor den Gerichten, die zuerkannte Straffe zu vollenziehen, und in solcher Verrichtung sicher Geleit zuertheilen, gebethen, vom Gerichts-Voigt die Urthel ferner eröffnet, die Executio verstattet, der Stab gebrochen, und das Geleid zugesaget, und alsbald durch den Stadt-Knecht in gewöhnlicher Form (jedoch Ihro Churfürstl. Gnaden und des Ertz-Stiffts sonsten dißfals habender hohen Gerechtigkeit ohne Præjudiz) wie Herkommens auszuruffen, dem Voigt darauf ein Pferd von des Raths-Bedienten untergezogen werden, auf welchen derselbe, neben denen, so von den Gerichten sou-

sonsten Herkommens gemäß, dem Actui beyzuwohnen pflegen, bey Ausführung des Maleficanten in Begleitung deren, zu mehrer Sicherheit und Schutz dieser Executions-Handlung beywohnender Gerichts-Bedienten, von dem Rath angeordneter Personen sich mit ad locum supplicii verfüget, daselbsten nach vollbrachter Execution, im Namen Ihro Churfürstl. Gn. mehrgemelter Gerichts-Voigt, von dem Scharffrichter, ob er recht gerichtet, befraget, und darüber was Urthel und Recht mit sich gebracht, verrichtet seye, behörig bescheiden, und dem actui damit seine Endschafft gegeben werde. Bey welcher beschriebener procedur und wie solche ante motus bellicos in üblicher Observanz gewesen, es auch künfftig secundum instrumentum pacis in allem sein richtig verbleiben haben soll.

Weiln sonst bey Durchgehung obangezogener bey Churfürstl. Mayntzl. Seiten producirten actuum ante & intra motus bellicos continue dis Orts exercirter Criminal-Jurisdiction, verschiedene ad petitorium gehörige quæstiones mit eingeloffen: Als hat man derselben Erörterung gehöriger Orten ausgestellet seyn lassen, in demselben aber, bey welchen ratione modi & formalitatis procedendi differentiæ moviret, und von beyderseits Interessenten verglichen oder à Commissione erörtert worden, gleichfalls mit kurtzen hierbey erwehnen wollen; Als erstlich der von dem Mayntzis. Gerichten den Delinquenten zuerkannter Staupenschlag solle dem ante motus bellicos üblichen Herkommen und modo gemäß, vollenzogen, bey den gewöhnlichen Urpheden aber, de non vindicando carcere, vel adjudicata pœna, weil der Rath vermöge der Concordatorum dem Gerichte und allen des Ertz-Stiffts Beamten gebührend Schutz zu leisten schuldig und geständig, daß gegen die Gerichte, dessen Personen und des Ertz-Stiffts Beamten, der vergangener Gefängniß und Straf halber die Maleficanten nichts thätliches vornehmen sollen, bey künfftigen Fällen in specie mit einverleibt worden. 2) Jngleichen sollen die zweytens vor denen Mayntzl. Gerichten exercirte Besichtig- und Aufhebung der entleibten und verwundeten Personen auf Maaß und Weiß, wie solche ante motus bellicos fürgangen, auch künfftig geschehen: Darneben die immunitas Ecclesiastica, in Kirchen, geistlichen Häusern und Plätzen, wie oben bereits disponirt, des Raths Erbiethen gemäß, jederzeit in salvo erhalten, und ohne Vorbewust und Consens der Geistl. kein actus in geistl. Oertern vom Rathe dargegen vorgenommen werden. Tertio: So bleibt auch des Ertz-Stiffts Mayntz Gerichten herbrachten und nach besagter Concordatorum gebührender Maase, die frevelhafften Wund-Bußen einzuziehen, und des Ertz-Stiffts Gerichten damit heimgefallen, Gewehr und Instrumenta oder womit einige Person verletzt, oder da sonsten ein Degen bloß gezücket, allein abzufordern und aufzuheben: Jm übrigen läßt man es der Frevel-Sachen halber in dem Stande, wie es ante motus bellicos gewesen, verbleiben. Quarto: Nachdemaln viertens wegen Ertheilung sicher Geleits, zuvor benannten Criminal-Fällen etliche Differentien vorgefallen: Als hat zu deren Hinlegung die Churfürstl. Mayntzische Gesandschafft, sich dahin erkläret, daß des Ertz-Stiffts Gerichten das sicher Geleit zu ordentlicher Ausführung des Rechtens, wie solches von ihnen ante motus bellicos verübet, der Rath aber vor Gewalt Jnnhalts Concordatorum und her-

hergebrachter massen, zu ertheilen frey verbleiben solle: Worbey denn nachdemaln der Rath solche Erklärung acceptiret, die Commission es auch bewenden lassen.

Nachdemaln fünfftens die Chur-Mayntzische Gesandschafft für- und anbracht, was massen der Rath zuweilen die schuldige Vorstellung der Maleficanten des Ertz-Stiffts Gerichten gehörig, nicht geleistet, sondern die Maleficanten zu Zeiten impune lauffen lassen, und also den Gerichten an dem freyen Exercitio der Criminal-Jurisdiction und Execution verhinderlich gewesen; dannenhero der Rath, zu dessen Ab- hingegen der Maleficanten ohnfehlbaaer Vorstellung auf den begebenden Fall anzuhalten gesonnen, und dann ratione mitigationis pœnæ gleichfals quæstio mit eingefallen; als hat die Kayserliche Commission auf eingezogene Erkundigung ersterwehnter beyder Puncten, durch nachgesetztes Decretum seine abhelffliche Maaß gegeben.

Decretum.

In abgehandelten puncto mitigationis pœnæ und Vorstellung der Maleficanten, wird ex parte Commissionis decretiret, daß auf vorher gegangene Inquisition und Befindung in gewöhnlichen Circul-Sitz, da der Maleficant criminaliter zu bestraffen, der Rath dem Churfürstl. Mayntzischen Gerichten denselben vorzustellen schuldig; hingegen erstgedachte Gerichte, wie denselben zustehet nach Ausweiß der Rechten sententionando, mitigando & exequendo jedoch daß von den Churfürstl. Mayntzischen Gerichten vor der wircklichen Execution, dem Rath, neben Benennung des Executions-Tags, der gefällten Urthel, gewöhnliche notification geschehen, zu erfahren, wie herbracht respective schuldig und freygelassen seyn solle. Unter andern, weil Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu exercirung der Criminal-Jurisdiction eine Persen den Scharffrichter genannt, allhier in einer auf öffentlichen Marckt darzu sonderlich destinirten Behausung wohnend gehabt, gemelte Behausung aber Anno 1632. der Rath, neben darbey gestandenen Gaack und Stockh wie alles ante & in motibus vor deren Demolition gewesen, wiederum zu erbauen, zu setzen und aufzurichten.

Worüber Senatus anfänglich bey der Churfürstl. Mayntzischen Gesandschafft, bittlich angehalten, daß die anjetzo zu Marckt gebrauchte kleine Area, darauf das Hauß gestanden, vacua verbleiben möchte: wiedrigenfalls, da sie obernanntes Hauß und Gaack wiederum aufzubauen gemeinet, könnte der Rath solches nicht verwehren; wollte aber dabey bedingen, daß jedes Stück an den Ort, da es zuvor gestanden, allerdings in der Form, Weite und Höhe, wie sie ante motus bellicos, aufgerichtet werden möge, massen auf dergleichen Fälle, auch im Hammelburgischen An. 1530. durch den Bund zu Schwaben aufgerichter Vertrag, Verordnung geschehen, auf dessen Erfolg der Rath auch mit Wieder-Erbauung des Stocks, ebenmäßig zu verfahren sich verbehalten; Als nun dißfalls keine weitere Declaration an Churfürstl. Mayntzis. Seiten erfolget, bleibt es allerdings bey des Raths gethaner Erklärung, hat also dadurch alles, was die Churfürstl. Mayntzische Gesandschafft in puncto jurisdictionis criminalis, pro restituendis angeführt, seine Erklärung bekommen. Und ist darauf das vierdte Membrum restituendorum, nemlich die Churfürstl. Mayntzis. Jurisdictio civilis vor die Hand genommen, und

an

an offt gemelten Churfürstl. Mayntzis. Gesandschafft Seiten, in generalibus, erstlich des Ertz-Stiffts zukommende Gerichte, in den Stand, wie solche ante motus bellicos sich befunden, wiederum zu restituiren, alle hingegen an Raths Seiten vorgelauffene Eingriff abzuthun, und das dieselbe in freyer ante motus hergebrachter Administration der Justiz unturbiret künfftig gelassen werden mögten, den Rath vi instrumenti pacis anzuweisen gesucht: Darneben verschiedene species gemelter Civil-Jurisdiction, worinn dieselbe à senatu gravirt zu seyn ermessen, vorbracht worden.

Gleichwie nun hiesiger Rath dem Chur-Mayntzischen Gerichte kein Eintrag zu thun noch sie in dern ante motus bellicos verübter Administration der Justiz zu hindern nicht gemeinet: Also erbiethet sich Senatus gleichfalls auch in dem ersten Special-Puncto, dem Ertz-Stifft Mayntz allein zukommenden Juris Arrestandi, dessen Gericht in Anlegung der Extrajudicial-Geboth, Verboth, Kummer, und ante motus exercirter Arrest-Hülffe, und dero Folge (in Hoffnung, daß von dem Gericht dem erbiethen gemäß, nach Ordnung der Rechten verfahren werde) auch künfftig ohne eintzigen Eintrag ruhig verbleiben zu lassen.

Und dann hierbey zweytens ferner vorkommen, daß dem Churfürstl. Mayntzischen Schultheißen allhier in seinem Amte extra judicialiter zu verfahren, Geboth und Verboth anzulegen, und andre Extrajudicial-Verrichtung (worinn der Rath denselben vielfältig gehindert) vorzunehmen zuständig. Die Fälle aber und Actus speciales durchzugehn viel Zeit hinnehmen wollen, in specie gleichwohl an Chur-Mayntzis. Seiten angezogen worden, wann ein Arrestatus des debiti geständig gewesen, daß der Schultheiß dem Herkommen nach, demselben extra judicialiter zur Zahlung Dilation verstattet, also auch ihn ferner dißfals und bey allen andern Amts-Verrichtungen, zu manuteniren gebethen: Als hat sich Senatus des puncti halben, erbothen, erstermelten Schultheissen in seinen Amts freyen exercitio der Extrajudicial-Verrichtung, jedoch daß dieselbe, wie es die alte Observanz mit sich bringet, administriret, und keine Neuerung darbey eingeführet, oder sonsten ungewöhnliche Extrajudicial-Decreta ausgelassen werden nit zu hindern: Auch in dem angeregten casu alles bey dem Herkommen zu lassen, daß nemlich angeführter massen dem Arrestato confessato dilation ad solvendum extra judicialiter von Herrn Schultheissen verstattet, und in Verbleibung der Zahlung, wider denselben mit Arrests Execution (es wäre dann Sach, daß andere Creditores hierbey concurrirten, welchen nicht zu præjudiciren seyn würde) wohl verfahren werden könne.

Worbey die Churfürstl. Mayntzische Gesandschafft ebenmäßig alles bey den alten Herkommen, krafft dessen der verordnete Schultheiß in causis liquidis & confessatis extrajudicialiter mit gewöhnlicher Hülffe zu verfahren, excepto casu, wann eine streitige Concurrenz der Creditorn obhanden, und super prioritate gerichtlich zu erkennen, die Nothdurfft erfordern würde, berechtiget, die Kayserliche Commission auch diesen Punct bey respective ertheilter und acceptirter Erklärung allerdings bewenden lassen.

Tertio: Weiln auch drittens, die Churfürstl. Mayntzis. Gesandschafft, wie das Ertz-Stifft intra & ante motus bellicos, jederzeit mit Anlegung der Arresten, deren Hülff und

und Folge, sowohl wider die hiesige Erffurtische Bürger, als der Stadt und aller anderer frembden Herrschafften Unterthanen, verfahren, per varios actus possessorios erweißlich beygebracht, und daß dem Herrn Schultheissen hergegen, nicht alleine hierin, sondern auch in ipso juris arrestandi annexo nervo nempe circa custodiam rerum arrestatarum præclusionem, taxationem & adjudicationem ex parte senatus verschiedene Eingriffe geschehen, angegeben, und angeregter Turbation künfftige Abstellung, sodann, daß im übrigen alle, eine zeitlang, zwischen den Mayntzischen Gerichten und dem Rath vorgewesste Differentien in pct. arrestorum, durch eine gewisse Determination erlediget werden mögten, begehret: Als hat die Kayserliche Commission auf der Interessenten Ansuchen, zu Beförderung der heilsamen justiz, und daß die klagende Partheyen, intuitu obiger zwischen beyden Theilen versirender Differentien nicht Hülffloß gelassen, auch aller künfftiger Disputat aus dem Wege geräumet werden, demjenigen, so in puncto Arresti disputirlich vorfallen wollen, theils per subsequens Decretum lit. J. theils nach der Churfürstl. Mayntzischen Erbiethen und befundenen alten Herkommen, in nachgesetzter Arrest-Ordnung lit. K. und dariunen angezogener Specification sub Signo Mercurii, in welchen Fällen die Straffe zuzulassen, seine abhelffliche Maaß gegeben.

Decretum in puncto Arresti.

In puncto dero mit Arrest zu beschlagen stehender Erffurtischer Bürger und Unterthanen, weil Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ex competenti jure arrestandi bemelte Personen zu arrestiren Macht und herbracht haben, an Chur-Mayntzischer Seiten auch alle übrige Beschwerniß der Arresten und so viel möglich zu evitiren, man sich erbiethig macht, keinen der ein Bürger oder Unterthan, so notorie solvendo, oder gnugsame beliebige caution leisten wird, mit Arrest zu belegen.

Als hat es die Kayserliche Commission bey erwehnten der Chur-Mayntzl. rechten Herbringen und Erbiethen bewenden: Hingegen wann der Chur-Mayntzische Schultheiß prævia summaria cognitione aus befundenen erheblichen Ursachen den gesuchten Arrest anzulegen, Bedencken tragen, und die Arrestanten abweisen wollte, solle der Rath deme Gestalt aus Ursachen abgewießnen Imploranten, Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Gericht, zu Præjudiz sub specie eines ihme ungeziemenden Arrests, anderwärts zu verhelffen sich nicht anmassen, auch wann eine cautio fidejussoria bey dem Herrn Schultheissen zu evitirung des besorgenden Arrests vorgangen, der fidejussor aber purificato termino seinen Erbiethen gemäß nicht nachleben wollten; solchem falls dem Mayntzischen Gerichte die Hülffe zu leisten schuldig seyn; denn so viel die ausländische Fuhr-Leute und Personen, auch dero Güter, wo dieselben gleich her wären, belanget; soll dem Herrn Chur-Mayntzischen Schultheissen mit gewöhnlichem Arrest gegen dieselben, wie es erweißlich herbracht, zu verfahren, frey verbleiben; jedoch daß vor Anlegung des Arrests eine Summaria cognitio, ob der Arrest zu verstatten sey oder nicht, vorgehen.

Arrests-Ordnung.

Weil in Arrest- und andern Justiz-Sachen, verschiedene Differentien, wodurch die Partheyen würcklich gehindert werden, hiebevor fürgefallen: Als ist von der Kayserlichen

Commission für gut angesehen, zu Beförderung der Justiz eine gewisse Verfassung zu thun, wie es in einem und andern Fall in summario possessorio salvo utriusque partis, in petitorio, jure dem Herkommen und Chur-Mayntzischen Erbiethen gemäß gehalten werden soll, als erstlich in processu ipso Arresti

1) Erklären sich die Chur-Mayntzl. in Arrestis, so in concursu creditorum und sonsten angeleget werden, daß der Schultheiß also bald ipsa die des angelegten Arrests, zu Buch dictiren wolle.

2) Erbiethet sich der Schultheiß ferner in concursu creditorum und andern Arrest-Sachen vor Erkennung des Arrests befugt zu cognosciren; jedoch soll der Rath zu Beförderung solcher Cognition dem Schultheiß in Vorstellung der geklagten Pferde oder andern Waaren so besprochen, durchaus keine Hinderung thun, und wann der Schultheiß den Possessorn oder Wirth des gestohlnen Pferdes oder Guts vor sich zu bescheiden, das geklagte Pferd oder Gut vorzuführen und beyzubringen auferlegt, der Possessor oder Wirth aber daran säumig und contumax würde; er gegen demselben in contumaciam, wie Herkommens, verfahren.

3) Item erbiethet sich ferner præstita sufficienti & idonea fidejussoria cautione, quæ vigore statuti loci non transit ad hæredes, nisi renuncietur prætenso statuto, den Arrest ohne weitere Difficultæt zu relaxiren.

4) Wann von verschiedenen Personen einem Arrest angelegt, und der Arrestatus bald nach dem erkannten Arrest sich bey dem Herrn Schultheissen anmelden, in continenti purgiren, oder einen jeden Arrestanten idoneam cautionem, wie vorgedacht præstiren würde; Ist der Schultheiß, vermöge obigen dritten Articuls, alsobald den Arrest zu relaxiren erbötig.

5) Wann in Arrest-Sachen ein Urtheil gesprochen, mag der Herr Schultheiß (ausser denen sub signo Mercurii specificirten Fällen) die Straff an den Rath wohl leiden rc. die als gestohlen und sonst arrestirte Pferd und Viehe, sollen in den Mayntzischen Hoff, die andere arrestirte Güter aber, da periculum dilapidationis, amotionis vel distractionis vorhanden, in dem Gerichts-Hauß, in Verwahrung genommen, und wann der Beweiß, inspectio im Beyseyn der Gerichtsschöpffen und dessen Bedienten angestellet, nach Befindung und producirten Beweiß die Ausantwortung beschehen.

6) In Erbschaffts-Fällen bleibt dem Rath vorangelegter Arrest, die Besichtigung und Inventation: So bald aber die Erbschafft besprochen, oder mit Arrest à Creditoribus beschlagen worden, will der Rath auf Begehren der Gerichte, das aufgerichtete Inventarium ediren; widrigenfalls soll den Gerichten frey stehen, nochmahls für sich zu inventiren.

7) Den Chur-Mayntzl. Gerichten gehöret alleine zu, als bald nach angelegtem Arrest den Arrestanten zu eydlicher Patefaction alles dessen, so der Arrest begriffen, anzuhalten.

8) Die von den Arrestis herrührende præclusiones, obsignationes, inventationes, taxationes, adjudicationes & subhastationes, licitationes & traditiones rerum arrestatarum

statarum stehen den Chur-Mayntzischen Gerichten alleine zu; doch mag der Rath auf jedesmaliges Ansagen der Churf. Mayntzl. Gerichten, die Seinige zu denen actibus, darinnen, und wie es ante motus bräuchlich gewesen, auch abordnen und beywohnen lassen.

9) In den Gewehrs-Sachen solle der Rath auf Ansuchung der Mayntzischen Gerichte, die expulsion thun.

10) Wann in denen Erb-Fällen, da sich ein Concursus Creditorum über die Erbschafft ereignet, in puncto prioritatis von den Gerichten ordentlich gesprochen, und Vicit geschrieben, mag der Rath dem Urthel gemäß, die Execution inter Creditores vornehmen.

11) In ermeldten puncto prælationis: Wann der Rath mit interessiret, und seine ordentliche Raths-Gefälle, wie solches gebühret, liquidiret, sollen die Chur-Mayntzische Gerichte den Rechten und Herkommen gemäß, sententionando verfahren: Darneben keinen Creditorem, welcher hypothecam expressam, sive publicam, sive privatam vel etiam tacitam, aut aliquod aliud prælationis privilegium hat, durch die angelegte Aresta, in puncto prælationis nicht præjudiciret, sondern ein jeder bey seinen erwiesenen Rechten und Ordnung gelassen werden.

12) Das Helff-Geld betreffend: Wann in Arrest-Sachen Vicit geschrieben, sollen die Helff-Gelder unterm Thurn bey Schreibung des Vicit alsobald erleget werden: Da aber die partes nach angelegtem Arrest, ohne weitern Procesß vor dem Herrn Schultheissen sich verglichen, bemeldte Gelder (wie nachfolgende mit mehrern disponirt) dem Herr Schultheissen gleich zu erlegen schuldig seyn; und ist Herr Schultheiß erbiethig, in denen Sachen, da er ob inopiam Debitoris keine Hülffe thun kan, kein Hülff-Geld zu nehmen; doch soll ihm der Rath durch anmaßlich an sich Ziehung oder Vorenthaltung der arrestirten Sachen, hierin keine Hinderung thun.

13) Damit keine Parthey wegen des Helff-Geldes mehr, als er ex concursu creditorum würcklich erhebet, graviret werde, sollen vor Schreibung des Vicit und Erlegung des Helff-Geldes, die bona gebührend inventirt, taxirt und der Uberschlag des gantzen Vermögens gemacht, darauf so dann die Sentenz gefället, und demnach, was ein jedweder Creditor, vi sententiæ empfähet, die Helff-Gelder auch pro quota bezahlet und entrichtet werden, vor deren wircklicher Erlegung aber keine Immissio oder Abfolgung der zuerkannten Güter geschehen.

14) In Extrajudicial-Actibus, Gebothen und Verbothen, hat es bey des Raths, den 13. und 3. Tag Octob. 1649. coram commissione ad protocollum gethaner, ex parte Mayntz acceptirter, und von der Kayserlichen Commission confirmirter Erklärung, sein Bewenden.

15) Mit den actionibus, juribus und nominibus, soll es in puncto arresti gleich mit andern beweg- und unbeweglichen Gütern gehalten und arresta zu verstatten den Gerichten frey gelassen werden.

16) Der Lands-Fuhrleute: Item allerhand ausländischer Unterthanen Güter betreffend, weil das Mayntzische Ertz-Stifft longe ante motus bellicos (massen die ex Archivo Judicii beygebracht, viele præjudicia in continenti bezeugen,) in unverrückter pos-

 session

session arrestandi begriffen gewesen. Als hat es dabey sein Bewenden, doch daß vor wircklicher Anlegung des Arrests zuföderst von den Schultheissen Summarische Cognition, gleich andern Arresten, ob denen mit Fug der Arrest anzulegen oder nicht, angestellet werden.

17) Die Erffurtische Bürger belangend, weil das Ertz-Stifft wider dieselbe, wegen zustehenden juris arrestandi ebenmäßig nicht allein fundatam intentionem hat, sonderlich auch dessen (wie mit vielen actibus in continenti zu bescheinigen) bisher in continua possessione verblieben: Als hat es darbey gleichsfalls sein Bewenden, wofern aber die Bürger allhier in der Stadt gnugsam possessionirt und solvendo wären, oder gnugsame und annehmliche Caution leisten: Der Rath darneben in denen Fällen, da der Kläger allbereit, wider Beklagtens seine Forderung durch erhaltenes gerichtliches Vicit, ausgeführet, an wircklicher Vollstreckung, dero ihme obliegenden Personal-Hülffe, nicht ermangeln lassen würde, erbiethet sich der Schultheiß, so dann auch, daß er wieder dieselben mit unnöthigen Procesś seines Orts zu verfahren einstellen wolle, massen in den vorhergehenden Decreto sub lit. J. bereits erörtert worden.

Specificatio casuum; In quibus provocatio ad Senatum denegatur in Judicio

Die Bestraffung von Gerichts-Urtheln betreffend:

Niemand kan sich solcher Straff gebrauchen, er habe dann zuvoderst in continenti & immoto pede post latam sententiam um derselben Zulassung bey den Gerichten angehalten, und solche von ihm verstattet worden.

Ferner ist zu straffen nicht zugelassen:

Von puris interlocutoriis, so kein gravamen importiren, als wann etwan in processu der Partheyen legitimatio personarum, litis contestatio, recognitio documentorum oder dergleichen zuerkannt wird.

In Criminal- Wunden und Frevels-Sachen, wie dann auch vor diesem die Straff an Gastgericht nicht zugelassen: Weil aber diese letztere folgende Zeit ungefehr vor 40. Jahren à Senatu ebenmäßig eingeführet worden; also hat es darbey nunmehr auch sein Verbleiben. So ist auch dieselbe in allen und anderen Sachen, da die Urtheil in pure confessos & contumaces gesprochen, oder sonsten also beschaffen, daß darvon die Appellationes selbst, vermöge Rechtens unzuläßig, nicht zu admittiren.

Wann auch vermercket wird, daß der part gantz frivole und nur zu vergeblichen Auffenthalt der Sachen, sich des Straffens unterfangen wollte, so hat man demselben zu begegnen, ihme das juramentum calumniæ abzufordern, und vor dessen Ablegung, ihme die Straff nicht zuzulassen.

Und dann weiter vierdtens, von der Chur-Mayntzl. Gesandschafft angegeben, wie des Ertz-Stiffts Gerichte zwar von undencklichen Jahren, und immediate noch ante motus bellicos, in quieta possessione herbracht: Wann in Schuld-Sachen der Beklagte der Schuld geständig und noch vor den Gerichten einen Pfennig auf Rechnung, wie bräuchlich, bekennet; daß die Gerichte in Auszahlungs-Fall, nach Verfliessung 14. Tagen denselben

selben einzulegen, mit dem Geboth, Hauß-Hof, gemahnet, sodann förderst mit dem Vicit zu verfahren: Wann aber der Beklagte in processu Contumax, der Kläger alsdann mit dem Executions-Procefs zu procediren berechtiget gewesen, von dem Rath aber hierinn Eintrag beschehen wäre: Hat Senatus denen Gerichten erwehnten in alten Gebrauch gewesenen Procefs in Schuld-Sachen weiter zu geben, daß nemlich, wann der Beklagte auf beschehenes erste oder andre Geboth gerichtlich erschienen, und 1. Rthl. auf Rechnung bekannt, daß er zur Bezahlung 14. Tage Zeit haben, und auf deren letztern Tag dem Kläger vor Gerichte fordern lassen, und den bekannten Pfennig einlegen möge, alsdann er noch 14. Tage haben, und wann er nach Ausgang deren, der Kläger mit dem Geboth, Frey und Hauß-Hof procediret, er der Beklagte aber eine Wette bekannt, derselbe sodann von dem nechsten Donnerstag an, nach dem Erkänntniß der Wette noch 8. Tage, falls aber die Wette noch auf einen Donnerstag dem Gerichts-Buch einverleibt, noch 14. Tage Frist zur Bezahlung haben; wann so dann die Bezahlung nicht erfolget ist, gegen ihm als confessum & convictum mit Beschreibung des Vicit verfahren werden solle.

Darneben wird die Observanz dem Gerichte in puncto Contumaciæ gleichfals vom Rath gestanden, wann auf des Klägers bestelltes erstes Geboth der Beklagte nicht compariret, daß der Actor mit dem andern procediren möge, und wo der Reus abermahl nicht erscheinet, der Actor hingegen mit dem Freygeboth, auch ferners mit der Verkündigung zum Hauß-Hof procediren, daß zwar dem Beklagten sodann beyderseits noch seine Nothdurfft einzuwenden offen stehet, da er aber contumaciter aussen bliebe, und der Kläger mit dem letzten Geboth als Hauß-Hof verfahren, solches auch ad acta registriret worden, Beklagter hernachmals zu keiner Antwort (es wäre dann, daß er den Kläger auf Hauß-Hof eine Wette gethan oder bekannt, und dadurch zur Zahlung noch 14. Tage erlangt hätte) gelassen, sondern in contumaciam rei non comparentis, neve se defendentis, zu Ubergeb- und Schreibung des Vicit, jedoch jedesmahl auf zuvor bestellte Verkündigung geschritten werden möge: welchenfalls er, Kläger, da sein Vicit erlanget, der Rath die behörige Hülffe zu ertheilen erbiethig. Mit welcher des Raths Erklärung die Chur-Mayntzische Gesandschafft sich in hoc puncto begnügen lassen. Als auch fünfftens an Churfürstl. Mayntzl. Seiten geklaget worden, daß er von Rath, des Ertz-Stiffts Gerichte zu Præjudiz, wieder das unverrückte Herbringen in puncto renovationis, deren in weniger Jahrs-Frist vor den Mayntzischen Gerichten erkannter, aber mit keiner würcklichen Execution vollzogene Vicit (welche pars victrix intra annum renoviren zu lassen, nach verflossenen Jahr und Tage aber, bey den Gerichten aufs neue zu klagen, und ein neues Vicit auszubringen schuldig) ziemlich Eingriff beschehen seyn: Ist dieser Punct auf vergangenen des Raths Verhör, folgender Gestalt per decretum lit. L. erörtert, auch wie alles künfftig zu halten, folgender maßen sub. lit. M. verglichen worden.

Decretum in puncto Renovationis der Vicit.

Die Renovation der Vicit betreffend, wo einmahl das Helff-Geld erleget worden, ist von der Kayserl. Commission gestallter Sachen und erwogenen Umständen nach, zu

Beförderung der Partheyen und deren erlangten Rechtens, Execution für gut angesehen und befunden, daß inskünfftige die Renovationes obberührter Vicit, bey dem Churfürstl. Mayntzischen Gerichte intra annum dem Herkommen gemäß gesuchet, dasselbe darauf, jedoch ohne nochmalige Erstattung des Hülff-Geldes (wann solches bey Anbringung des ersten Vicit bereits entrichtet) wie bräuchlich unter dem Thurn geschrieben, und wie Herkommens ausgefertiget worden; Demnach bey dem Rath um Execution desselben angehalten: Hingegen de novo einen neuen Proceſs, als unnöthig und zu Hinderung der Partheyen gerichtet, derentwegen zu führen intra & post annum, des erlangten renovirten Vicit eingestellt verbleiben soll.

Von beyden *Intereſſenten* beliebter *modus* wornach man sich künfftig zu richten: das *Vicit* schreiben, und dero künfftigen *Renovation* auch *Reſtitution* betreffend?

Demnach von Alters also herkommen ist, 1. daß wöchentlich auf dem Donnerstag die Vicit unter dem Thurn von Churfürstl. Mayntzl. Gerichts- und hiesigen zur Zweyermanns-Cammer verordneten Stadt-Schreiber haben pflegen geschrieben, und hernach von ehest besagten Stadt-Schreiber ausgefertiget zu werden: Als soll es darbey hinführo allerdings verbleiben.

Und weil 2) die vorbesagter massen ausgefertigte Vicit fernern Herbringen nach in Jahr und Tagen, und alle Jahr hernacher dergestalt erleschen, daß sie de novo müssen ausgewürcket werden, sie wären dann inwendig Jahr und Tag jedesmahls renovirt worden: Auch die Renovationes biß anhero auf die Maaß beschehen sind: daß wann der Vincent, auf eine vorhero dem Victo gethane gerichtliche Verkündigung, sein Vicit originaliter vorgezeiget, um dessen Renovation angesucht, dasselbe des nechsten Donnerstags hernach unterm Thurn, so wol von dem Gerichts- als Stadt-Schreiber in den Vicit-Büchern, an gehörigen Ort notiret, und darneben durch den Stadt-Schreiber die gebethene Renovation auf das Original-Vicit registriret worden; So hat es ebenmäßig darbey nochmals sein Bewenden, also, daß so lang das Helff-Geld nicht würcklich darauf erlegt wird, entzwischen Jährlich mit solcher renovation ſub periculo præſcriptionis annalis verfahren werden solle.

Wann aber 3. solchenfalls nemlich die Helffgelder noch nicht erlegt seynd, die Vicit in einem oder andern Jahr, gar nicht renoviret, und also gar verjähret wären, der Vincent auch bey den Gerichten sich um Restitution eines solchen Vicit in integrum angeben, dem Victo darzu eine Verkündigung bestellen, und in termino sein Original-Vicit vorzeigen würde, soll so dann den Vincenten ohne andere weitere Ausführung des Processes des verjahrten Vicit in integrum restituiret: förderlichst wie gewöhnlich unter dem Thurn von neuen geschrieben und dem Herkommen nach ausgefertiget worden, der auch sodann auf Ansuchen des Vincenten und Erlegung der Helff-Gelder, vermöge der Concordaten, die Execution gebührlich vollstrecken.

Zum Fall aber 4) das Helff-Geld einmahl erleget wäre: obwohl sodann der Vincent inskünfftige, sich keiner fernern Verjährung befahren dörffte, sondern es dem Her-

Kommen

kommen nach nur zu des Vincenten Belieben stünde, ob er sein Vicit ferner renovire oder in integrum restituiren lassen wolle oder nicht; So soll doch forthin wann nach eines oder mehr Jahren auf dem Rathhauß er der würcklichen Hülff begehren will, derselbe dem Victo zuvor noch eine Verkündigung thun, und solch Vicit gleichsam dardurch semel pro semper renoviren lassen.

Jedoch ist 5) obiges alles, so in Sachen des Ertz-Stiffts Gefälle und dergleichen betrifft, ertheilet worden, nicht zu extendiren, sintemaln dieselbe ohne dergleichen Renovation ohne Helff-Geldes Erlangung, hiebevor exequirt worden seyn, und es damit insküfftige auch ferner also gehalten werden.

Bey dieser Occasion des Vicit. hat die Chur-Mayntzische Gesandschafft gleichfalls erinnert, daß obwohl dem Ertz-Stifft, die von allerhand Gerichts-Sachen ihme zuständige gebührliche Hülff-Gelder dem alten Herkommen nach, zukommen, Arrests-Hülff-Sachen, alsbald nach angelegten Arrest (wenn gleich die Partheyen sich darnach verglichen) den Gerichten und Schultheissen, allein zu erlegen, verfallen, aber nach Gelegenheit der Arrestanten zu Zeiten, wenn dieselben bey Auswürckung des Arrests, dem Herrn Schultheissen zuvor angelobet, und der Erlag biß zum würcklichen Vicit-Schreiben gestanden werden: In aufgebothenen Pfandungs-Gastgerichts- und Mühlhäusischen Sachen gleichfalls bemelde Helff-Gelder bey Schreibung der Vicit unter dem Thurn in continenti, dem Schultheissen erleget werden sollen: In Persöhnlichen Sachen aber, erst nach Verfliessung 14. Tagen a dato der geschriebenen Vicit, es wäre dann Sache, daß sich die Partes inwendig 14. Tage-Zeit verglichen, und solches in bemeldter Frist, wie sie zu thun schuldig, mit gewöhnlicher Exhibition der geschriebenen Vicit, bey dem Herrn Schultheissen angemeldet, und also die transaction bescheiniget hätten, fällig werden; daß jedoch der Rath Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, zu sonderbaren Nachtheile, hierinne wider daß Herkommen, verschiedene Eingriffe gethan, obspecificirte Gelder in die Zweyermanns-Cammer zu ziehen, und Geld-Exhibition der Vicit in verglichenen Sachen zu mercklichen Abbruch der Hülff-Gelder in Abgang zu bringen getrachtet; In specie auch wenn der Vincent in Persöhnlichen Sachen die Hülff-Gelder in die Zweyermanns-Cammer aus Unvermögenheit zu legen nicht vermöget, und auf andere erträgliche Mittel mit dem Herrn Schultheissen, wie bräuchlich, sich zu vergleichen vorgehabt, solches nicht zugeben, noch die behörige Hülffe vollstrecken wollen. Dahero vigore instrumenti pacis, nechst Einstellung beschehener Einträg, alles in vorigen Stand, wie es ante motus bellicos gewesen, zu richten angesuchet. Darauf der Rath in mehr bedeuten puncto exhibitionis der Vicit sich dahin ausgelassen; nachdeme die Exhibitio der Vicit von den verglichenen Partheyen hiebevor deßhalben geschehen, damit sie den Gerichten dadurch dociren können, wie sie solcher in gewöhnlicher nach den Concordatis gesetzter Frist mit einander verglichen; daß seines Orts er nochmals in arbitrium partium gestellet: Ob sie solchen modum notificationis, oder da kein Gericht gehalten würde, vor dem Herrn Schultheissen erscheinen, und daselbsten wegen getroffener transaction sich erklähren wollten, im übrigen alles nach dem Concordaten beruhen lassen.

So

So viel aber der Vergleich der unvermögenden Parthey mit dem Herrn Schultheissen wegen der Helff-Gelder betreffen, erkläret sich Senatus, obschon vermöge der Concordaten die Vincentes auf erlangte Vicit, die Helff-Gelder in Personal-Sachen in die Zweyermanns-Cammer zu erlegen schuldig, und von solcher Disputation blosserdings nicht abzuschreiten, gleichwohl woferne ein Vincent, mit barer Bezahlung nicht auskommen könnte, also andere Mittel die Helff-Gelder abzuführen ergreiffen müssen, demselben solches zu thun frey stehen solle: Jedoch daß er davon die Zweyermanns-Cammer gebührlich certiorire, und nach beschehener Abtragung von dem Herrn Schultheissen eine Quittung oder Notification-Zedul einliefferе, welche sodann bey gewöhnlicher Abholung der Helff-Gelder, an statt bahres Geldes berechnet, und von dem Mayntzischen Gerichten dafür angenommen werden soll, worbey es beyder Puncten halber an Chur-Mayntzischer Seiten verblieben. Weil aber die von den Gerichten gesonnene Einnahme der Helff-Gelder in Arrest- Pfändung- Gast-Gericht- und Mühlhäusischen Sachen, nicht allerdings völlig a Senatu eingeräumet werden wollen: Als hat die Kayserl. Commission nechst gnugsamer Verhör der Interessenten, und eingezogener Kundschafft des Possessorii per Decretum lit. N. hiermit den Entscheid gegeben.

Decretum wann die Helff-Gelder zu erlegen? In Arrest-Pfändungs-Mühlhäusisch- und Gastgerichts-Sachen.

In Puncto der in streitigen Arrest aufgebothenen Pfändungs-Mühlhäusisch- und Gastgerichts-Sachen, deren Gerichten competirender Hülff-Gelder, sollen nach hergebrachter Observanz und ex parte Chur-Mayntzl. producirten verschiedene ante motus bellicos über die Einnahme dergleichen Hülff-Gelder geführten Rechnungs-Registern, die ermelten streitigen Arrest, wie auch in aufgebothenen Pfand-Mühlhäusisch und Gastgerichts-Sachen schuldige Hülff-Gelder, dem Churfürstl. Mayntzischen Herrn Schultheissen unter dem Thurn bey Schreibung der Vicit auch inskünfftige ferner alsobald geliefert werden.

Demnach in hac materia die Frage: ob in Arrest-Sachen in welchen keine Vicit geschrieben, sondern die zwischen den Partheyen versirende Streitigkeiten sine hoc ulteriori processu, vel per Debitoris confessionem, solutionis assecurationem vel amicabilem compositionem, alsbald beygelegt worden, auch Hülff-Gelder den Gerichten gefallen sollten? und dann die Churfürstl. Mayntzische Gerichte pro affirmativa, wie die alte ante motus bellicos übliche Observanz mit sich bringet, angeführet, daß die angeregten Hülff-Gelder in præmissis casibus unerwartet eines Vicit, so bald erlegt werden sollen: Senatus hingegen an solcher Observanz etwas zweiffeln wollen; die Gerichte aber durch verschiedene actus possessorios, mittelst dero Gerichts-Registratur solche sattsam erwiesen: Als hat der Rath (jedoch daß es im übrigen den Concordatis zu keinem Abbruch gereiche) sich darob begnügen, und die Kayserl. Commission alles bey obermeltem erwiesenen Herkommen verbleiben lassen.

Weiln auch bey dieser Occasion mit angeführet worden, gleich ob des Raths Zweyermänner, wann dieselbe wieder vicirte säumliche Debitores den Concordaten gemäß, auf

auf gewöhnliches Anmahnen des Schultheissens in dero Güter die gewöhnliche Hülff vollstrecken, einige dem Ertz-Stifft allein zuständige Hülff-Gelder einnehmen: Als hat der Rath, so viel zu vernehmen gegeben, daß zwar denen Personen, so die Execution verrichten, eine gewisse Gebühr gereichet; solches aber Senatus nicht verrechnet noch zugewendet, sondern bloß unter denen Personen, so die Execution vollzogen, pro opera & labore ausgetheilet werde; gestalt denn auch solches nicht unter dem Titul oder Schein des Helff-Geldes, sondern als eine obbedeutete Gebühr empfangen worden: In Hoffnung, es werde, wie solches ante motus bräuchlich gewesen, darbey sein Verbleiben ferner haben, welches dann die Chur-Mayntzische Gesandschafft erklärter maßen angenommen: Sonsten aber, daß der Rath einige Einnehmung der Helff-Gelder ausser der gewöhnlichen Einnahme und Liefferung, so alle halbe Jahr dem Herrn Schultheissen in der Zweyermanns-Cammer zu geschehen pfleget, wider die Concordata sich nicht zu unterfangen begehret, worbey es auch wie das alte Herkommen und die Concordata mit sich bringen, künfftig bestehen soll.

Nachdemaln 6. gleichergestalt vorkommen, daß der Rath dem Ertz-Stifft in puncto competentis Juris recipiendi appellationes, wann von hiesigem Gerichte oder dem Rath, krafft deren Concordaten ausgesprochenen Urtheilen, an das Churfürstl. Mayntzische Hof-Gerichte appelliret worden, Eingriff gethan: und in Specie in Sachen der Pantzerischen Erben contra Johann Ludolffen, ungeachtet Ludolff citationem & inhibitionem, an Hochgedachtes Mayntzisches Hof-Gerichte erhalten und insinuiret, denselben pedente appellatione, de facto depossessioniret, dem Ertz-Stifft zum höchsten Nachtheil, dessen Mobilien auf die Gassen werffen, das Hauß taxiren, subhastiren und dem Gegentheil einräumen lassen; Nicht weniger daß die von dem Rath verübte Straffs-Besserung (hiebevor alleine pro parte actorum prioris instantiæ gehalten) neben den Gerichts-Acten an das Mayntzische Hof-Gerichte verschicket, und gleichsam dardurch eine neue niemaln gestandene sonderbahre Instanz, dem Ertz-Stifft zu mercklichen Præjudiz zu formiren getrachtet werden wollen: Dannenhero solche künfftig abzustellen, und die Gerichte bey der, ante motus bellicos hergebrachter Possession zu manuteniren: Hingegen keine Neuerung einzuführen gesonnen; ist darauf ex parte Commissionis gestalten Sachen und gefundener Possession nach, dieses Puncts halber beygezeichnetes Decret lit. O. ertheilet worden.

Decretum in puncto Appellationis.

In Appellations-Sachen von denen in Gerichte, oder den in Erb-Fällen bey Rath ausgesprochenen Urtheilen, soll den interponirten Appellationen ihr unverhinderlicher Lauff an das Churfürstl. Mayntzl. Hof-Gerichte, cum effectu gelassen werden, imgleichen in Straff-Verbesserungs-Sachen zu der Partheyen Willkühr stehen, die bey dem Rath ergangene Straff-Verbesserungs-Acten zu erheben, und mit ad judicem superiorem einzusenden, oder solches nach Belieben zu unterlassen.

Wegen der in angeregten Casu der Pantzerischen Erben contra Johann Ludolpffen ex parte Senatus vorgegangenen geklagten expulsion, taxation, subhastation und adjudi-

cation, erkläret sich Senatus, daß solcher nicht beschehen, den Chur-Mayntzischen Gerichten dadurch einigen Eintrag zu thun, oder auch die an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz lauffende gewöhnliche Appellationes zu stopffen oder zu turbiren, sondern solchem in allen künfftig ihr ordentlicher Lauff gelassen werden: Bevorab die in Gewehr-Sachen gewöhnliche Expulsion auf der Gerichte Requisition und Vorwissen, dem Herkommen gemäß vom Rath beschehen soll. Zu dessen mehrer Versicherung und damit Jhro Churfürstl. Gnaden hierbey anbefochtene jura in salvo zu erhalten die Commission decretiret, wie folget:

Decretum in causa Pantzerischer Erben, *contra* Johann Ludolpffen.

Jn angeregter Sachen der Pantzerischen Erben contra Johann Ludolpffen, lässet es die Kayserl. Commission bey des Raths beschehenen Erbiethen: und daß durch berührtem Fall, Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in dero zugehöriger Appellation und Execution kein præjudicium zuwachsen solle, allerdings bewenden. Hierbey auch incidenter bericht worden, ob in der Straff-Verbesserungs-Sachen die Partheyen von Mund aus in die Feder oder schrifftlich ihre Nothdurfft vorzubringen haben; Hat solches die Kayserl. Commission zu der Partheyen Willkühr allerdings gestellet seyn lassen. Unter andern ist 3) von Chur-Mayntzl. Gesandschafft angebracht: wie der von uralten Zeiten und ante motus bellicos, wegen fremder Personen vor den Gerichten verübter schleunigen Gastgerichts-Procefs-Sach, an Seiten des Raths, durch Bestraffung der Procuratorn so den fremden Gastgerichts-Processen bedienet gewesen, und von denselben abgenöthigte Revers, an besagtem Gerichte nicht mehr zu dienen, dem Ertz-Stifft zu Præjudiz abgestellet werden wollen: Dannenhero diesen neuerlichen Eingriff secundum Instrumentum pacis zu cassiren, und es bey dem alten ante motus bellicos befundenem Herbringen zu lassen gesucht worden.

Worauf Senatus sich erkläret, mehrbesagten Gastgerichts-Procefs seinen ordentlichen ante motus bellicos gehabten Lauff zu lassen: Allein weil öffters Streit dißfalls mit eingelauffen: Daferne eine Parthey in Gastgerichts-Sachen das gesprochene Urtheil straffen wolte, in wie viel Zeit die Straffe vom Rath zu expediren sey: dessen künfftige Richtigkeit zu haben ist der Rath der Meinung, daß gleichwie in ordinario processu acht Wochen zu Endigung der Straff-Verbesserungs-Sachen angeordnet: Also bey zuträglichen Gastgerichts-Fällen beyde litigirende Partheyen, zu Handlung ihrer Nothdurfft 8. Tage, darinnen den Procefs verführen, auch ein Urthel zu gewarten haben, und dasselbe ante elapsum octiduum, vor Gericht sub solito præjudicio produciret werden solle: welches dann die Chur-Mayntzische Gesandschafft genehm zu geben; damit aber ein jeder um so besser darnach zu richten: Ist des processus Art und Form, wie solches abgehandelt, hiermit kürtzlich eingerückt.

Vom Gastgericht, was dessen Art und Form sey.

Das Gastgerichte soll allein einem Fremden, wieder einen Bürger allhier, nicht aber einen Fremden wieder den andern, folgender Gestalt verstattet werden: wenn der Fremde dem Bürger ein Geboth thun lässet, und dasselbe unerachtet, ihm das Geboth selbsten betroffen

s, daß solcher nicht beschehen,
g zu thun, oder auch die an
clationes zu stopffen oder zu
Lauff gelassen werden:
er Gerichte Requisition und
soll. Zu dessen mehrer
besochtene jura in salvo zu erhalten

Pantzerischer Erben, contra Johann
en der Pantzerischen Erben contra
on bey des Raths beschehenen
fürstl. Gnaden zu Mayntz in
ium zuwachsen solle, allerdings
n der Straff-Verbesserungs-Sachen
ifftlich ihre Nothdurfft vorzubringen
der Partheyen Willkühr allerdings
Mayntzl. Gesandschafft angebracht:
s, wegen fremder Personen vor den
-Sach, an Seiten des Raths, durch
sgerichts-Processen bedienet gewesen,
atem Gerichte nicht mehr zu dienen,
ollen: Dannenhero diesen neuerlichen
lliren, und es bey dem alten ante motus
icht worden.
ch erkläret, mehrbesagten Gastgerichts-Proces
s gehabten Lauff zu lassen: Allein
ne eine Parthey in Gastgerichts-Sachen
l Zeit die Straffe vom Rath zu expediren
er Rath der Meinung, daß gleichwie
r Straff-Verbesserungs-Sachen
n beyde litigirende Partheyen, zu
cess verführen, auch ein Urthel
, vor Gericht sub solito præjudicio
Mayntzische Gesandschafft genehm
zu richten: Ist des processus Art und
eingerückt.
astgericht, was dessen Art und Form
ll allein einem Fremden, wieder einen
n andern, folgender Gestalt verfahren
thun lässet, und dasselbe unerachtet,

troffen oder sonsten zu seiner Wissenschafft kommen, dennoch contumaciter aussen bleibet, soll der Fremde darauf, alsobald selbigen Tages die Verkündigung aussen bleiben sollte, das Geboth Haußhof zu bestellen, den folgenden Morgen solches zu Buch setzen zu lassen, sodann den nechst folgenden Tag zum Vicit zu schreiten Macht haben. Würde nun auf das erste Geboth, oder die Verkündigung zum Haußhoffe Beklagter erscheinen und Copey der Klagen bitten, solle derselbe innerhalb Gastgerichts-Frist (das da ist 24. Stunden) den Kläger wieder citiren lassen, und seine Nothdurfft, Exceptiones oder was er sonst will, einwenden, darauf dann ferner replicando und duplicando beyderseits von 24. zu 24. Stunden verfahren, und wenn zum Urthel beschlossen, dasselbe innerhalb 24. Stunden eröffnet werden, welches auch weiter an den Rath zu straffen, so den Partheyen solcher Gestalt erlaubet, daß solches Urtheil gleich andern Tages, neben den Actis aufs Rathhauß gelieffert, und darauf innerhalb 8. Tage-Zeit, das Straff-Urtheil unfehlbar erörtert, und sub solito præjudicio reproduciret werde.

Achtens, ist von offtermelder Churfürstl. Mayntzischen Gesandschafft ferner klagend vorkommen: obwohl der Rath vermöge der Mayntzischen Concordaten und darauf geschworner Eydes-Pflicht schuldig, in denen an Gericht ausgeführten und erörterten Persönlichen Sachen, den obsiegenden Partheyen, wider die Beklagte unverzüglich, Aufstünd, ohne auszureden, wie die Concordaten melden, Hülffe zu leisten, solches auch ante motus noch in kundbarer Observanz gewesen; So hätte jedoch der Rath noch vor wenig Jahren sich gleichsam ein eigen jus exequendi selbsten arrogiret, und also die Executiones, wie und wann es ihme beliebet, den Partheyen vollstrecket; dadurch nicht allein den Mayntzischen Gerichten ihren vornehmsten nervum judicii executiones nempe entziehen wollen, sondern auch wann die Gerichte, in Gewehrsachen dem alten Herkommen gemäß, eine Execution auf der Partheyen Anhalten, vollstrecket, die Häuser præcludiret und Schlösser angelegt, der Rath solche de facto abgeschlagen, die Gerichte in diesen und andern mehr Fällen die Execution vielfältig gehindert, und die Justiz gesteckt: Maßen dieselbe unter andern 2. Casus, als die Gewehrsache der Kirchen S. Laurentii contra Möllenbrock; sodann Johann Adam Wachtel contra Selgen, in hoc puncto angezogen, dannenhero solche Anmaßung abzustellen, und die Gerichte dißfalls vigore Instrumenti Pacis, in vorigen alten Stand wieder zu setzen begehret, und denn der Rath die Hülff und Execution ex jure quasi competentis executionis auf die geschriebene Vicit zu leisten, sonsten die Executiones, wie solche ante motus exercirt, nicht zu hindern, sich zwar erkläret: die Chur-Mayntzische Gesandschafft aber das schuldige factum executionis wohl, hingegen dieses noviter & ante motus nunquam arrogatum jus zu Præjudiz des Ertz-Stiffts keinesweges zu geben, noch diese in solchem Respect ertheilte Erklärung acceptiren wollen, sondern daß der Rath dergleichen neuerlichen prædicati als welcher das blosse Ministerium Executionis auf die vorhergehende Befehl oder Mandata executorialia, die Vicit genannt, zu thun verbunden sich enthalten, ernstlichen einzubinden, der Rath nicht minder dieses an Chur-Mayntzischer Seiten ante motus nie gebrauchtes neue Prædicatum der Vicit, daß solche mandata executorialia genennet werden wollen, ebenmäßig abzu-

zuschaffen, und was de Ministerio executionis angeführt, ad petitorium auszusetzen gesonnen: Als hat die Kayserl. Commission dieses so in hoc summario possessorio angeführt und anhero nicht gehörig, salvo cujuscunque jure gehöriger Orten gestellet seyn lassen: Im übrigen den Punct durch nachgeschriebenes Decret seine Erledigung gegeben.

Decretum in puncto executionis.

In obangeregten Puncto Executionis solle der Rath allhier auf die in Personal-Sachen auf Ansuchen der Churfürstl. Mayntzischen Gerichten erhaltene Vicit, die Execution, Innhalts der Churfürstl. Mayntzl. Concordaten jederzeit schleunig und ohne Verzug zu vollstrecken schuldig seyn, und werden sonst beyde Theile, erwehnter dißfalls gebrauchter neuerlichen Prædicaten (damit in Ansehung dessen, die Executiones zu Nachtheil der Partheyen nicht gesteckt werden) sich künfftig zu enthalten wissen. Wegen angeregter beyder Casuum und in specie der Zunaglung der Mollenbrockischen Behausung und Wachtelische Sach betreffend, ist Senatus erbiethig, daß die Churfürstl. Mayntzl. Gerichte wider einen Confessum in Gewehrssachen vermöge üblich gewesenen Processus verfahren, denselben in puncto Executionis keinen Eintrag zu thun, sondern der Justiz vielmehr ihren ungehinderten Lauff zu lassen, die Wachtelische Sach ist zu gütlicher Composition verwiesen, auch ipso facto in Güte beygelegt.

Uber obige erörterte Puncta restituenda civilia hat die Chur-Mayntzische Gesandschafft noch etliche fernere Gravamina in Civilibus überreichet, solche abzuthun, und das Ertz-Stifft in den Stand, wie es ante motus bellicos in libero exercitio der geklagten Jurium sich befunden, vi sæpe memorati Instrumenti Pacis zu restituiren begehret.

Als erstlich klagend: daß der Rath die vor Gericht gehörige oder bereits anhängige Sachen zu sonderlichen Abbruch des Ertz-Stiffts zukommender Jurisdiction genommen, und darinnen der Erkänntniß sich unterfangen, sonderlich aber, wann in Arrest-Sachen ein Concursus Creditorum entstanden, theils Creditorn von dem Gericht ab, und vor sich gezogen, in præjudicium aliorum litigantium in Judicio die Prioritæt zuerkännt, und de facto mit Nachsetzung der andern, so ein jus reale per arrestum oder sonsten die Prioritæt erlangt, in bona debitoris immittiret; auch ungeachtet der interponirten Appellation gegen dem Appellanten ungewöhnliche Hülffe gethan, derentwegen solches alles, als den hohen Rechten und Gerechtigkeiten, des Ertz-Stiffts zu wider einzustellen angehalten rc.

Auf welchen Punct der Rath sich erkläret, daß er keine Sach, so an das Gericht gehörig, oder daselbsten anhängig, zu avociren, weniger von denen vor Gericht anbrachten Arrest-Sachen, sonderlich in puncto concurrentium Creditorum keinen aus dem Mitteln, von dar abzuziehen, noch denselben andern Creditorn zu Præjudiz etwas zu adjudiciren gemeinet seye, sondern daß die sämmtliche Creditores concurrentes mit einander, was der Gerichtliche Ausspruch in puncto prioritatis oder sonsten ihnen beybringen wird, frey und ohne des Raths Eintrag abwarten mögen, welches dann künfftig also richtig gehalten werden solle.

Die

Die zweyte Chur-Mayntzische Beschwerniß ist darinn bestanden, wann die Gerichte in Gewehrs-Sachen oder Arrest-Sachen, die Häuser herbrachter massen zunageln und Schlösser anlegen lassen, der Rath ihnen hierin Eintrag gethan, und die Schlösser de facto abschlagen lassen: Weil nun der Rath, daß in Gewehrs-Sachen den Gerichten die Zunaglung zukomme, gestanden, und in dessen Verrichtung denen Gerichten zustehend, Real-Execution nicht zu hindern, sich anerbothen: Hat es darbey sein Bewenden, und in Arrest-Sachen ingleichen, von Chur-Mayntzischer Seiten actus possessorii præclusionis die Gerichte per subsequens Decretum lit. R. darbey gehandhabet.

Decretum in puncto præclusionis domorum arrestatarum.

Præclusionem domorum betreffend: Weilen ex parte Chur-Mayntz die Zunagelung der Häuser, auch in Arrest-Sachen per actus possessorios de An. 1618. & 19. erwiesen. Als läßt man es bey deren possession auch künfftig bewenden. Des dritten puncti halber, daß die vom Gericht arrestirte Pferde, Ochsen und andere Sachen nicht mehr aus dem Arrest gezogen und auf des Raths Marstall geführet; noch künfftig den Gerichten zu Præjudiz und Abbruch der Helff-Gelder was den Partheyen in causis arrestorum zuerkannt, vom Rath nicht wieder de facto hinweg genommen, sondern alles bey dem alten Herkommen gelassen werden möchte, ist zum Theil in obangezogener sub lit. K. notirter Specification, wie es in Arrest-Sachen künfftig zu halten sub art. 5. theils durch des Raths Erklärung, daß sie künfftig dem Arrestantibus dasjenige, so in Gerichtlich erörterten Arrest-Sachen erlanget, verbleiben, und ihnen dißfalls kein Eintrag gethan werden solle, die Erörterung geschehen.

Als vierdtens geklagt worden, wie inter turbas bellicas, wider Bürger, so niemaln Gerichtlich gehöret, vielweniger condemniret oder viciret gewesen, ungewöhnliche Executiones auch zuweiln auf à part eingeholete Informat-Urthel vorgenommen, und in den von den Gerichten erörterten auf der blossen Execution bestehenden Sachen, einer neuen Cognition sich angemasset ꝛc. solches alles künfftig einzustellen, und in vorigen alten Stand wieder kommen zu lassen, begehret worden: Hat Senatus hiebevor in Antwort begehret, weil der Rath nicht alleine ante motus bellicos, die Execution nicht eben bloß wider des viciti Person, sondern vielmehr secundum dispositionem juris communis, à Divo ff. l. à Divo pio de Re judicata f. 1487. præscriptam verrichtet; als hoffte derselbe, daß es darbey sein Verbleiben haben werde. Zumahl nach Ausweiß der Concordaten, der Rath jederzeit, auf zuvor Ihrer Churfürstlichen Gnaden gehöriger Orten erlegtes Helff-Geld, und wider den Victum ertheilte dreyfache 14. tägige Frist, schleunige Hülffe zu thun, erbiethig wäre: Welches die Chur-Mayntzische Gesandschafft (jedoch daß dem Ertz-Stifft dißfalls seine handhabende Befugniß in possessorio ordinario & petitorio vorbehalten bleibe) in so weit acceptiret, daß die obsiegende Vincenten förderst wenn sie in Entziehung anderer Hülffs-Mittel, durch den Rath in des Victi Güter, die Execution vorgehen zu lassen benöthiget wären, dem Herrn Schultheissen solches zuvörderst gebührlich hinterbringen sollen, wozu sich dann der Rath mit ebenmäßiger Reservation dißfals willig verstanden. Im übrigen hat es bey obiger sub Nro I. des Raths an-

angeregter Erklärung (keine Sach, nemlich so am Mayntzischen Gericht ventilirt) vor sich zu ziehen, sein Bewenden.

Dann wie der Rath was daselbst erörtert, und bloß auf der Execution beruhet, sich keiner neuen Cognition unterfangen, sondern die Execution obdecidirter und erklärter massen, ungesäumt vollstrecken soll.

Auf der Chur-Mayntzl. fünfftens Gravamen und Begehren, daß der Rath die Gerichte in zustehender Arrestirung frembder Unterthanen wegen Schuld-Sachen nicht hinderlich seyn, noch den angelegten Arrest zuwider, solche vor sich ziehen, wenigers selbst einiger unbefügter Arrestirung sich ferner anmassen sollte. Hat Senatus den Gerichten in zustehenden Arresten keinen Eintrag zu thun, noch selbst eigenen Arrest zu verüben, sich theils erkläret, theils aber die Kayserliche Commission des Ertz-Stiffts, bey dem erwiesenen berechtigten Herbringen in hoc puncto der würcklichen Arrestirung fremder Personen und Unterthanen durch obangezogenes Decretum lit. I. gehandhabet.

Demnach auch sechstens: Daß nicht allein in Partheyen-Sachen, sondern auch in allen des Ertz-Stiffts Gefällen, als Bussen, Wunden, Freveln und verfallene Hülffs-Gelder betreffende Sachen, den Gerichten, vermöge der Concordaten und bekannten Herkommens, der Rath die ihme obliegende Hülffe nicht vollstrecket; also dieselbe zu deren wircklichen præstation künfftig anzuhalten begehret worden: Hat sich Senatus dißfals erbothen, so viel Ihro Churfürstl. Gnaden Frevel, Helff-Geldes und Wunden-Buß betreffend, dero zwischen Herrn Ertz-Bischoffen Alberto und gemeiner Stadt aufgerichteten Concordaten art. 12. 16. 22. wie auch dem Herkommen gemäß, sich zu bezeigen, und die Execution oder Hülff unweigerlich auf künfftige Einpfahung der Designation, wo dieselbe angestanden, zu vollstrecken: In Partheyen-Sachen ist oben disponirt, daß der Rath die Hülff alsobald auf erhaltenes Vicit zu præstiren schuldig.

Siebendens ist klagend vorkommen, ob hätte eine gewisse Raths-Person, zu Eintreibung seiner Schulden, in seinem eignen Hause, sich eines privati Carceris bedienet, worüber der Rath des facti halber nöthige Inquisition, damit nach Befindung die Gebühr darauf vorgehen möge, einzuziehen, und salvo senatus jure darvon weitern Bericht, dem Herrn Schultheissen wiederfahren zu lassen sich erbothen, die hierbey ratione juris incarcerandi mit eingeloffene ad petitorium gehörige Quæstiones seynd, auf beyderseits Belieben, ausgesetzt worden.

Uber das ist achtens an Churfürstl. Mayntzischer Seiten vorbracht; Ob hätte der Rath die Gerichte bey vorgenommenen Executionibus nicht geschützet, noch die Thäter gestraffet, auch wohl zu Zeiten sich selbst widersetzet, oder aber dem Gerichten; Hat Senatus sich erbothen, gleichwie ihme nicht wissend wäre, worinn der Rath der Gerichte Execution sich wiedersetzet, oder aber den Gerichten darbey Schutz zu halten, und die Thäter zu straffen geweigert: Also wäre er nochmals solches zu thun keineswegs gemeinet; Welchemnach der Rath, Krafft der Concordaten den schuldigen Schutz jederzeit den Gerichten, und dessen Personen, künfftig leisten sollen.

Als

Als auch neuntens die Rath der Execution über die Chur-Mayntzische Frey-Zinse und deren anhangende Sachen unternommen, berühret, und der Casus special mit Heinrich Kochen, contra Modestinum Stichlingen und Heinrich Schnaus, angezogen worden, da der Rath des gedachten Kochen in dem Schue-Gäßlein an der Futter-Gassen gelegener Behausung, der Durchgang zur Fleisch-Banck, darvon er dem Ertz-Stifft die Frey-Zinß abstatten muß, zu Præjudiz der Mayntzischen Jurisdiction verwehren wollen; ist decretiret, daß in angeregtem Puncto Heinrich Kochen auf dem streitigen Platz, wieder eine neue Behaussung mit einem Privat-Durchgang zu setzen, freygelassen und erlaubet seyn soll.

Nachdemaln 10. gleich ob zu Abgang des Ertz-Stiffts competirender Helff-Gelder und der Partheyen höchsten Beschwerung, zu Zeiten invicirten Sachen an statt der schuldigen Hülffs-Vollstreckung, der Rath die Partheyen zu gütlicher Vergleichung getrungen, und unter solchem Schein einer neuen Cognition sich unterfangen hätte; die Gerichte weiter anbracht: Dessen Abstellung und Handhaben des alten Herkommens begehret; Hat Senatus den Concordatis gemäß, auf die geschriebene vicit die Execution abgehandelter massen zu vollstrecken, die Einkunfft der Helff-Gelder zu befördern, auch die Partheyen circa modum solutionis vel satisfactionis wider ihren Willen ad transigendum nicht zu nöthigen, sich gleicher Gestalt erbiethig gemacht; deme dann auf der Chur-Mayntzischen Acceptation künfftig der Rath nachleben wolle.

Und dann zum elsten sich die Chur-Mayntzische Gesandschafft beschweret: Ob wollte dem Rath in der Stadt Erffurth gantz kein Gerichts-Stab zukommen: daß derselbe dessen jedoch angeordnete Zweyermanns-Cammer eine Gerichts-Stelle, und die darinn vorgangene Verrichtungen vor Gerichtliche Actus in den gefertigten Schrifften, gerühmet und ausgegeben, solches wie es des Ertz-Stiffts zustehender Jurisdiction und dessen Gerichte zu Nachtheil gerathe: also künfftig es abzustellen, und daß sich der Rath solcher Prædicaten enthalte, begehret: Hat man an Raths Seiten die Entschuldigung gethan: wann gleich bey vorgedachter Zweyermanns-Cammer verschiedene Actus Judiciales vorgangen, und dahero das Wort (gerichtlich) communi loquendi formula gebraucht wäre: daß doch solches nicht zu dem Ende geschehen, den Chur-Mayntzischen Gerichten einig Præjudicium oder Nachtheil zuzufügen, oder auch hierunter eine neue formam judicii einzuführen rc. welche Erklärung die Chur-Mayntzischen zwar acceptiret: doch darbey sich vernehmen lassen, wie sie lieber sehen wollten, daß der Rath solches Prædicat künfftigen Streit zu verhüten seiner Confession gemäß, sich gar enthielte.

Weiln auch zum zwölfften die Chur-Mayntzischen sich beschweret: daß der Rath die Gerichte, in dem ante motus bellicos gehabten Possession ruhig herbrachten und freyen Exercitio, Ihro Churfl. Gnaden zu Mayntz competirender Jurisdiction in Weichbild und Erffurtischen Stadt-Fluhr, sonderlich aber bey den actibus inmissionis mercklichen Eintrag und Hinderung gethan: dannenhero solches vi Instrumenti pacis abzuthun und erwehnten Mayntzischen Gerichten bey deren ante motus bellicos gehabter Possession gedachter Jurisdiction und dero freyen Exercirung handzuhaben: als hat die Kayserliche Com-

Commission auf dißfals eingezogne gnugsame Kundschafft und vorkommenen Beweiß deren Possession diesem puncto durch nachgesetztes Decret lit. S. seine abhelffliche Maaß gegeben.

Decretum in puncto des Weichbilds.

Die bey der Kayserlichen Commission vorkommene Jurisdiction und davon dependirende Actus im Weichbild und Erffurtischen Stadt-Fluhr betrifft, solle den Chur-fürstl. Mayntzischen Gerichten gedachter Jurisdiction in bemelten Weichbild und Erffurtischen Fluhr mit allen angehörigen Actibus, wie solche ante motus bellicos exerciret und verübet, auch künfftig ruhig verbleiben.

Nechst diesem ist 13. gesucht worden: Censuram librorum Catholicorum in Ecclesiasticis und sonsten in Politicis, denjenigen, welchen ante motus bellicos solche vorzunehmen zukommen, auch künfftig wiederum zu überlassen; wie ingleichen, daß die zu hiesigen weltlichen Gerichte verordnete Schöpffen, Gericht-Schreiber, Pedellen und andern anverwandten Personen, von Wachen, Fröhnen und dergleichen Oneribus personalibus verschonet bleiben, und bey der Freyheit, welche die Raths-Syndici, Stadt-Schreiber, und andere Bediente geniessen, gelassen werden müssen: Weil nun ratione Censuræ einiger Disputat sich ereignen wollen; hat die Kayserliche Commission dessen Punct per Decretum lit. T abgeholffen.

Decretum in puncto Censuræ librorum.

In puncto Censuræ librorum, soll zuvöderst in Facultate Theologica quoad libros Catholicos dem Herrn Pro-Cancellario; in Evangelicis dero Religion Theologis und dem Rath, in übrigen Facultæten aber, daß nichts contra constitutiones imperii vorlauffe: dem Rath zuerst die Revisio, quoad materiam ipsam principalem, aber darnach dieselbe beschaffen, censura jeder Facultæt Decano und weme derselbe solche Censur befehlen wird, verbleiben, und dafern die Catholischen oder vicissim Evangelische in einem und andern über die ausgelaßne Scripta sich zu beklagen, vor jeden theils Obrigkeit, das gravamen anbracht werden. Wegen Befreyung der Gerichts-Bedienten, hat sich der Rath erbothen, dieselbe ratione onerum personalium eben dasselbe geniessen zu lassen, was dessen Stadt-Schreiber und andere Raths-Bediente sich zu erfreuen haben würden.

Bey Abhandlung obiger Puncten der Civil-Jurisdiction, ist verschiedene mahl befunden: Wann die Chur-Mayntzischen Gerichte, die vorkommene streitige Sachen per sententiam erörtert, und dieselbe bloß auf der Execution beruhet, daß der Rath sub prætextu, ob hätten gedachte Gerichte nicht ordentlich verfahren, sich pro judice constituiret, die vorgeweste Execution de facto gehindert, und im Fall er dieselbe ad partis victricis instantiam vollstrecken sollen, gantz gesperret haben, durch dergleichen Opposition aber die Parthеyen, indeme sie zu erhaltenen Rechten nicht gelangen mögen, mercklich vernachtheiliget worden: Als hat die Kayserliche Commission, zu Beförderung der heilsamen Justiz, und daß die betrångten Parthеyen, indeme sich zu erhaltenen Rechten nicht gelangen mögen nicht Hülffloß gelassen, nechst Einstellung aller künfftiger, den Parthеyen

theyen sehr schädlichen Executions-Hinderung, eo casu, da von den Gerichten was excediret seyn solte, mit der ordentlichen Klage bey Ihro Churfürstliche Gnaden, als dero Ober-Haupt deswegen einzukommen, durch beygehendes Decret lit. U. dem Rath angewiesen.

Decretum wie der Rath in Fällen, da er von den Gerichten beschweret zu seyn erachtet, sich zu verhalten.

Nachdemmaln bey der Kayserlichen Commission unter andern Verlauff, sonderlich vermercket worden, was massen die an Churfürstl. Mayntzis. Gerichte klagende Partheyen, wann sie ihr Judicatum daselbst erhalten, bey der Execution (indeme der Rath etwan in ungleicher Meinung, als wann von den Mayntzischen Gerichten der Gebühr, nicht procedendo verfahren, den Immissionibus partium, sich zu Zeiten entgegen setzen) mercklich gehindert worden: Als soll zu dessen künfftiger Verhüt- und Abstellung der Rath allhier: wann derselbe gleich, ob haben mehrbesagte Chur-Mayntzische Gerichte nicht secundum usitatum vel receptum Judicii stylum procediret, vermeinet: oder gegen dieselbe sich in einigen Weg beschwert befindet; bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz unterthänig klagend einkommen, seine Gravamina dißfalls deduciren, und nachdeme von Ihro Churfürstl. Gnaden hinc inde gnugsame Information gnädigst eingezogen, ohne Verhinderung des ordentlichen Gerichts-Lauff dero gnädigste Verordnung und Remedirung darüber erwarten; inmittelst aber bis zu deren Einlangung an beyden Theilen nichts attentirt werden.

Nach Erörterung obbeschriebener Punckte, civilis jurisdictionis, hat die Chur-Mayntzische Gesandschafft, noch etliche andere restituenda civilia in politicis, zuförderst aber, wie das Ertz-Stifft Mayntz nach Innhalt der Concordaten die Obrigkeit der in ober- und unter Erffurth fliessenden Wasser von undencklichen Zeiten unstreitig herbracht, welche die Gerichte durch sonderbare dem Ertz-Stifft beeydigte Wasser-Meister bishero und ante motus bellicos dergestalt exerciren lassen, daß niemand ohne Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Beamten Consens einigen Bau auf das Wasser zu setzen, noch ausser desselben darauf zu gebiethen und verbiethen befugt seyn können: Der Rath hingegen, bey eingefallenen Kriegs-Zeiten mit angemasten Bauen gebiethen und verbiethen auf dem Wasser, sonderlich in der Kirschlach, des Ertz-Stiffts zuständlicher Obrigkeitlicher Jurisdiction de facto Eingriff gethan, vorgebracht, und dißfals nicht minder, als anderer Puncten, mehrerwehntes Ertz-Stifft in vorigen Stand juxta tenorem instrumenti Pacis, zu setzen, angesonnen. Bey diesem gral Anspruch obberührter, in ober- und unter hiesiger Stadt fliessender Wasser, Obrigkeit, die Gemeinde S. Severi wegen eines Brunnen, das Falloch genannt, daß sie dessen Wasser ante motus zu ihrer Nothdurfft gebraucht und geleitet; den aquæductum jederzeit in Besserung und Bau erhalten, angegeben; die Actus possessorios auch erwiesen, der Rath hingegen, was die Jurisdiction des Wassers der Kirschlach belanget, wiedersprochen, als hat die Kayserliche Commission, so viel das Falloch betrifft, die Gemeinde per subsequens Decretum lit. W. bey der gefundenen Possession gelassen; wegen Geboths und Verboths der Kirschlache, Mühlgraben, und dem

Wasser vorm Moritz-Thor, auch andere bey der Wasser-Gerechtigkeit mit eingeloffener in disputat gezogner quæstionum aber, auf gnugsam eingeholte Kundschafft, zu dero Entscheidung decretiret, wie das gesetzte Decretum sub lit. X ausweiset.

Decretum wegen des Fallochs.

So viel dann unter der Wasser-Gerechtigkeit incidenter mit eingeloffende Streit-Punct, das Falloch betreffend; läßt man es bey Seiten der Kayserlichen Commission, bey deren von der Gemeinde Sti Severi herbrachten und üblichen Possession allerdings bewenden.

Decretum in puncto der Wasser ober- und unter der Stadt Gerechtigkeit.

Demnach bey dero, an Seiten des Ertz-Stiffts Mayntz nach Innhalt der Concordaten der Wasser, in ober- und unter Erffurth gesonnener Obrigkeit manutenenz etliche streitige Special-Puncta, als worauf dem Wasser der Kirschlache, dem Mühl-Graben, so dann drittens vor dem Moritz-Thor, die Verrichtung, Geboth und Verboth, eigentlich zu thun berechtiget sey, mit eingefallen; solchemnach wird erwogenen und befundenen Sachen nach von der Kayserlichen Commission decretiret; daß dem Churfürstl. Mayntzis. Schultheissen, auf besagten Wasser der Kirschlache, das Geboth und Verboth zu thun gebühre, die Besichtigung der Fege mit Zuziehung des Raths Zweyermänner und des Wasser-Amts, zweyer Anweiser, wie zuvor üblich gewesen, vorzunehmen: daß von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz beeydigte Wasser-Amt aber auf den Mühl-Graben und Wassern vor dem Moritz-Thor (ausser dessen, so man ex parte Chur-Mayntz nach Besag des Protocolli selbsten nachgegeben) alle Verrichtung, neue Gebäude-Führung, auch anders zu gebiethen und zu verbiethen, (jedoch daß von Ausgesellten des Wasser-Amts an die Churfürstl. Mayntzis. weltliche Beamten, wie Herkommens, die ordentliche Provocation der beschwerden Partheyen vorbehalten bleibe) zu geben Macht habe, darbey es dann künfftig allerseits gelassen, und was derentwegen intra motus bellicos vorgenommen, hiermit cassiret und aufgehoben seyn solle.

So viel die an Chur-Mayntzischer Seiten extradirte restituenda der Rechten und Gerechtigkeiten, so dem Chur-Mayntzischen Hoff und zugehöriger Küchenmeisterey zukommen, betrifft; ist erstlichen gesucht worden, das Churfürstl. Mayntzische Zoll-Regal allhier, wie solches ante motus bellicos durch des Ertz-Stiffts Bedienten exerciret worden, ruhig verbleiben zu lassen; Hingegen alle, zu dessen Abbruch und Schmälerung, auf dem Marckt an den Thoren, und sonsten neue vor dem Kriegs-Wesen nicht bräuchlich gewesene Auflagen, Accisen und Neuerung des Ungeldes wiederum abzuthun, wie auch des Prædicati der Marck-Herrn (nachdemmaln dem Ertz-Stifft die Marck-Gerechtigkeit zustünde) sich künfftig als præjudicirlich zu enthalten. Weil nun des Zolls und erwehnten Prædicati halber, Senatus sich erkläret: das Ertz-Stifft in freyer perception des Zolls, wie solcher ante motus bellicos eingezogen, künfftig zu lassen: Und das erwehntes Prædicatum der Marck-Herrn nichts anders, als eine Inspection über das, so der Rath auf dem Marckt nach dem ante motus üblichen Herbringen angeordnet, nach sich führen; die

die Marckmeister auch ohne das in denjenigen Dingen, so Jhro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz zustehen, sich nicht zu intromittiren hätten: und dann die Chur-Mayntzische Gesandschafft so ertheilte Erklärung dergestalt acceptiret, daß Jhro Churfürstliche Gnaden und dero Ertz Stifft angebührenden Zoll, Schlägeschatz, Marckt-Recht und andern Verrichtungen, in keinerley Wege einiges Nachtheil oder præjudicium zugezogen werden möge: der Rath auch diese Reservation mit gleichmäßigem Vorbehalt alles dessen, so ihme Rechts oder Observanz halber zukömmt, admittiret; als hat es die Kayserliche Commission gleichfals bey des Raths gethaner Erklärung und wie solche ex parte Chur-Mayntz acceptiret worden, allerdings bewenden lassen.

Weiln Senatus zur Aufhebung, der auf allerhand Victualien intra motus angesetzter neuen Accisen, und Ungelder sich keines gewissen resolvirt: dißfalls aber das Instrumentum pacis art. 9. & quia publice interest &c. eine gewisse Ziel und Maaß gibt: Als hat es die Kayserliche Commission bey dessen Verordnung und Disposition salvo cujuscunque jure bewenden lassen. Als auch eine Specification vorkommen, worinne die Chur-Mayntzl. des Marckmeisters eingeführte Neuerung und ungewohnlichen Auffsatz designiret, und dero Abstellung begehret: Hat sich Senatus erbothen, solches in geziemende Obacht zu nehmen, über die angegebene Neuerung nothwendige Kundschafft einzuziehen, sodann die Verfügung zu thun, daß der Marckmeister die Leute nicht übernehmen, sondern bey dem, so ihme zu fordern zu kommt, sich begnügen lassen. Worbey jedoch, daß dessen wirckliche Abstellung der Neuerung ehist erfolge, die Chur-Mayntzis. acquiesciret. Ebener Gestalt hat sich die Chur-Mayntzische Gesandschafft beschweret, daß wider den klaren Innhalt und Disposition der Concordatorum Gerhardi Art. 3. der Chur-Mayntzischen Frey-Ordnung (Krafft deren keine Frey-Güter ohne der Churfürstl. Mayntzischen Beamten Vorbewust und Consens verkaufft, gekaufft oder sonsten etwas beschweret werden solle) der Rath verschiedene Eingriffe gethan, so man künfftig einzustellen begehret; worüber sich Senatus erbothen, des Ertz-Stiffts bey der herbrachten Frey-Zinß-Gerechtigkeit, dafern keine Neuerung vorgenommen wird, jederzeit gern ruhig zu lassen.

Gleichermassen ist auch an mehr obbesagter Chur-Mayntzischer Seiten fürbracht worden, wie der Rath zu Schmälerung des Ertz-Stiffts Lehn-Rechts, Nachtheil der Küchenmeisterey, und der gewöhnlichen abfallenden Brau-Gelder etlicher Biereigen, so vor 30. Jahren in possessione vel quasi des Mältzens und Bier-Brauens gewesen, dero Frey-Lehens Bier-Höfen, die Maltz- und Brau-Gerechtigkeit entzogen, also in Abgang der Bierhöfe auf das 4te Theil des bezahlten Kauff-Geldes depretiiret und dem Ertz-Stifft bey Rechtfertigung der Lehen ein merckliches abgehen, und dann die dergestalt beschwerte Personen, neben dem Ertz-Stifft selbsten auch pro restitutione der Gerechtigkeit schrifftlich einkommen: der Rath hingegen, wie ihme Biereigen aufzunehmen zukomme, solche Personen auch ehe sie der Brau-Gerechtigkeit fähig werden, in gewissen Stücken sich zu qualificiren hätten, unter andern vorgeschützt: zu Entscheidung dieses puncti gleichwohl sich keines gewissen ausgelassen: Ist von der Kayserlichen Commission der Sachen gnugsam

sam erwogenen Umständen nach, diesem Punckt durch nachgesetztes Decret lit. Y seine abhelffliche Maaß gegeben.

Decretum in puncto der Bierbrauens-Gerechtigkeit.

In puncto der Bierbrauens-Gerechtigkeit, sollen diejenigen, so bemelde Gerechtigkeit erkaufft, per receptionem ex pacto oder sonsten an sich bracht, auch ferner darbey gelassen werden, und dasselbe wircklich zu exerciren Macht haben: Ins künfftige aber mit dieser Verkauffung angeregter Jurisqualification und Aufnahme der Personen wie bräuchlich und Herkommens verbleiben; jedoch sollen Viertels-Vormünder, und gemeine Bürgerschafft, dafern dieselbe bey dero zwischen den Rath und Bürgerschafft allergnädigst ausgelassenen Special-Commission des Bierbrauens halber einige Nothdurfft vorzubringen hiemit unbenommen, sondern vorbehalten seyn.

Demnach auch weiter vorkommen: obwohl der Rath, vermöge Concordatorum Alberti Art. 3. verbunden, den Churfürstl. Mayntzischen Hof allhier mit allen seinen Dörffern, Leuten und zugehörigen Gütern, getreulich zu retten und entschütten: wie auch art. 6. daß der Mayntzl. Waldung und Gehöltze keinen Schaden zuwachse, möglich zu verhüten, daß doch deme entgegen der Rath

1) Ihro Churfürstl. Gn. Gehöltz die Wagweide gantz zu Grund gerichtet, und jährlich in die 6000. Klaffter Holtz daraus hauen und verkauffen lassen, dessen Erstattung dann repetiret werden.

2) Daß bey vorgangener Restitution des Hoffs etliche Güld-Verschreibungen, auf die 558. und ein halben Fl. besagend, zurück blieben.

3) Des Ertz-Stiffts bemelter Hoff intra motus Pflug-Geld zu geben angesetzet.

4) Wider das alte Herkommen, des Churfl. Mayntzl. Hoffs-Mühlen, mit neulichen Mahl-Accisen zugesetzt, dem Müller, so sich darzu nicht verstehn wollen, das Mehl auf der Gassen abnehmen lassen.

5) Die Fütterer, so vermög der Frey- und Erb-Bücher des Ertz-Stiffts unmittelbar Lehen-Leute mit neuer Addiz und Ungeld (wordurch dieselben, was sie dem Ertz-Stifft zu erstatten schuldig, verweigern) wider das Herkommen und formulam compositionis ferner beschwehret.

6) Das Saltzgräffen-Amt und was dem anhängig, so des Ertz-Stiffts Direction allein unterworffen, ohne des Ertz-Stiffts Wissen und Willen, mit Accisen beschwert, und sich dessen Direction angemaßet.

7) Wann fremde Marckleute Victualien und andere Speisen auf den Marckt tragen wollen, den Höcken der Vorkauff nachgesehen: also des Ertz-Stiffts Zoll-Recht schmälern, und den Bürgern das freye Kauff-Recht entziehen lassen.

8) Fremden Tuchmachern, auf den gewöhnlichen Jahr-Märckten, wider das freye Marckt-Privilegium die Zeit des währenden Marckts feil zu haben verbothen, und dadurch Ihrer Churfürstl. Gnaden Marckt-Recht ebenfalls entzogen.

9) Daß unterschiedliche Raths-Verwandten und Bürger, ohne der Mayntzl. Beamten Consens der Policey-Ordnung zuwider, die beste Güter in der Mayntzl. Dörffer

Fluhr

Digitized by Google

Fluhr an sich gezogen, und zu deren auf den Gütern hafftenden Frohn-Diensten und andern Præstationen sich nicht verstehen wollen.

Solches alles, wie es in motibus bellicis ergangen respective abzustellen, zu erstatten, und in vorigen Stand vigore Instrumenti Pacis zu setzen, die Chur-Mayntzische Gesandschafft begehret.

Ad primum: So viel nun Anfangs bedeute Waldung, die Wageweide betreffend: Hat Senatus, daß solches vermöge Königl. Schwedischer Donation, zu Wachtefeuern der Fortification und sonsten zu gemeiner Stadt Nutzen angewendet, dannenhero ex capite Amnestiæ unter die restituenda nicht zu rechnen, vorgeschützet: Weiln nun die Churfürstl. Mayntzl. Gesandschafft Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, der angezogenen Königlichen Donation unterthänigste Nachricht zu geben, und darüber Jhro Gnaden Erklärung zu gewarten sich ausgelassen: hat man es darbey bewenden lassen.

Ad 2. punctum der ermanglender Verschreibung: Nachdemaln der Rath sich erkläret, daß keine mehr bey ihm zu befinden, und die Chur-Mayntzische Gesandschafft zu verhelffen begehret, daß die entkommene Obligationes, vermöge Rechtens, wieder erneuert werden möchten, hat sich Senatus so viel das Recht mit sich bringet, hierzu willig erbothen. Ad 3. wegen des angesetzten Pflug-Geldes, erbiethet sich der Rath, daß solches so inter motus angeordnet, künfftig Jhro Churfürstl. Gnaden zu keinem Præjudiz angeführet werden, auch von ihme dergleichen weiter nicht mehr geschehen soll. Ad 4. über den vierdten Punct, wegen des Mayntzischen Hoff-Müllers Beschwerniß, hat der Rath die Vertröstung gegeben: Nachdemaln die Abschaffung der Accisen bereits per Decretum erörtert, und deme gemäß, die Einforderung der Accisen aufhören solle: Also auch solche Beschwerung ihre Erledigung sodann erheben werde, mit Erbiethen, wegen des abgepfandeten Mehls Erkundigung einzuziehen: Nach dessen Befindung, falls das Mehl dem Mayntzischen Müller zuständig gewesen, sowohl das Mehl zu restituiren, als dem Gravamini selbst abzuhelffen, so die Chur-Mayntzische salvo jure Principis Moguntini, und daß der Mayntzische Hof-Müller nothwendig kein Bürger seyn müsse acceptiret.

Ad 5. und dann der Fütterer halben, derselbe ebenmäßig was intra turbas angeordnet, dahin zu richten, daß solches secundum Instrumentum Pacis so viel an ihme abgethan werden solle, sich erbothen: haben die Churfürstl. Mayntzische, jedoch daß die Fütterer in effectu ipso würcklich klagloß gestellet, und andern Beschwerden fürderlich abgeholffen werde, darbey acquiesciret.

Ad 6. Weil sonsten wegen des Saltzgräffen-Amts und Saltzwercks, der Rath das Geboth und Verboth, und andere dem Ertz-Stifft zukommende Disposition angefochten: Als hat die Kayserl. Commission die Beschaffenheit der Sachen, wie solche ante motus bellicos gewesen, eingezogen, und dieses Puncti Entscheidung halber decretiret, wie sub lit. Z. folget ꝛc.

Decretum wegen des Saltzgräffen-Amts und Saltzmarckts.

In Puncto der vorgewesenen Differentien auf dem Saltz-Marckt und daselbsten an Seiten Chur-Mayntz prætendirter Gerechtigkeit, läßt es die Kayserl. Commission auf

derentwegen eingezogene Kundschafft, bey der dem Chur-Mayntzl. Ertz-Stifft gebührender Inspection der falschen Maaß, auch Geboth und Verboth auf den Saltz-Marckt bewenden, jedoch daß dem Rath seine ante motus hergebrachte Gefälle davon verbleiben, und daß ein jeder Höcke mit seinem gewöhnlichen Maaß, oder aber auf eines Bürgers als Käuffers Begehren, mit seinen eigenen mit des Raths Wappen beschlagenen Maaße Saltz auszumessen schuldig seyn solle.

Ad 7. Der Höcken geklagter Vorkauff 7. betreffend, erbiethet sich Senatus Versicherung zu thun, daß solches abgestellet, und wie bereits geschehen, zu verbiethen, dem Marcktleuten nicht entgegen zu lauffen, noch ausserhalb des Marckts etwas abzukauffen.

Ad 8. Wie auch zum 8. daß die fremden Tuchmacher auf hiesigen Jahrmärckten gleich andern feil haben, und ihnen eben das Recht allhier im Verkauffen verstattet, was hiesigen Tuchmachern, wann sie anders die Märckte brauchen und besuchen, vergönnet. Des Raths Verbot auch, so auf der hiesigen Tuchmacher Anhalten Interims-Weise derentwegen angeordnet, männiglich ohne Præjudiz seyn; Im übrigen der Zeit halber, wie lang der Jahrmarckt zu stehen habe, bey dem, wie es ante motus bellicos gewesen, pro re nata gehalten werden sollte, welche des Raths Erklärung, daferne solche zu gemeiner Stadt und Bürgerschafft Besten kömmet, die Chur-Mayntzl. angenommen.

Ad 9. Diejenigen Raths-Verwanden und Bürger, so in den Mayntzl. Dorffschafften, Fluhren, Güter haben, Güter an sich gekaufft, sollen mit denen von den Gütern herrührenden Frohn-Diensten, und anderer schuldiger Gebühr, wie solches ante motus bellicos von andern observirt, künfftig sich gemäß verhalten.

Als weiter von der Chur-Mayntzischen Gesandschafft gesonnen worden, die Catholische Bürger gleich andern in die fünff Räthe zu ziehen, und ohne Unterscheid der Religion zu den Raths-Aemtern zu gebrauchen. Hat Senatus zugeben, daß bemelte Catholische Bürger, gleich andern zu den fünff Räthen und Raths-Aemtern gezogen werden sollen; jedoch daß die Gleichheit nicht eben ad paritatem numeri, sondern qualitatem Personarum & officiorum, secundum Instrumentum pacis verstanden werde.

So hat man auch ferner an die Kernil des Ertz-Stiffts Seiten, das an dem Cartheuser-Closter bey dem neuen Wasser, das Gerinnich genannt, dem Ertz-Stifft zu Præjudiz eingeschnittene Stadt-Wapen wiederum abzuthun: und das in dem Chur-Mayntzischen Dorffschafften, Fluhren, auf den Catholischen Feyertagen von Fremden und Bürgern keine Feld-Arbeit verrichtet. Endlich das gemeine Gebeth vor Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und dero Ertz-Stifft in den Evangelischen Kirchen auf den Cantzeln, wie solches ante motus üblich gewesen, und allererst Anno 1631. abgestellet, wiederum fürgehen zu lassen, angesucht, worauf wegen Abnehmung des Stadt-Wapens im Gerinnich die Kayserl. Commission sub Decreto Lit. A. A. und was die Mayntzl. Dorffschafft betreffend sub. Lit. B. B. folgender Gestalt beyden Puncten abgeholffen.

Decretum wegen Abschaffung des Raths in Holtz gehauenen Wapens an neuen Wasser des Gerinnichs.

In Puncto wegen Abschaffung dessen bey dem Carthäuser-Closter am neuen Was-
ser

ser des Gerinnichs eingeschnittenes Stadt-Wapens, soll der Rath, dafern derselbe nicht erweisen würde, daß an deme zuvor daselbst gestandenen alten Gebäu dergleichen Wapen gewesen, auf Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigstes Begehren, dasselbe wieder abzuthun schuldig seyn.

Decretum das Verboth der Arbeiter auf den Catholischen Feyer-Tagen in den Mayntzl. Dorff-Fluhren.

In den Chur-Mayntzischen Dorff-Fluhren sollen hinführo die Extranei und Forenses und daselbst begüterte Bürger von Erffurth auf den Catholischen Feyertagen, keine Feld-Arbeit bey Vermeidung gewöhnlicher Straff, verrichten.

So viel aber den letztern Punct der gesonnenen Wieder-Einführung des obangeregten in den Evangelischen Kirchen allhier, für Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Ertz-Stifft Mayntz, auf den Cantzeln hiebevor verübten allgemeinen Gebeths betrifft, solle mehrberührtes gemeines Gebeth in den Evangelischen Kirchen, für höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Ertz-Stifft Mayntz auf den Cantzeln ea intentione & modo, wie solches ante motus bellicos bräuchlich gewesen, auch in das künfftige vom Rath wieder eingeführet und gepflogen werden.

Schließlichen: Nachdemmaln die Mayntzische Concordaten Gerhardi, so zwischen dem Ertz-Stifft und hiesiger Stadt gepflogen, wie solche hiebevor in Druck ausgangen, und der Kayserl. Commission vorkommen in unterschiedenen Orthen mangelhafft, und mit den Originalibus in vielen nicht einstimmend befunden worden: Gleichwohl beyden interessirten Theilen hieran ein merckliches gelegen, und künfftige Disputation zu verhüten hochnöthig seyn will, darinn Richtigkeit zu verschaffen: Als hat mehr offtbesagte Chur-Mayntzische Gesandschafft, des Raths obbesagte Originalia neben den Concordatis Gerhardi mit dem gedruckten Exemplaribus coram commissione Cæsarea fleißig collationiret, daß sie auf das neue gantz Correct aufgelegt in Druck gegeben werden möchten, und dann der Rath auf sothanes der Chur-Mayntzl. Ansuchen, obbenannte Originalia Concordata Gerhardi, Alberti & Bertholdi zu der Kayserlichen Commission Händen ausgeliefert: Als hat dieselbe von jedweden ein gedrucktes Exemplar mit seinen rechten unversehrten wahren Originali, in Beyseyn der Chur-Mayntzischen und des Raths Deputirten, fleißig durchgehen und collationiren, dem offenbahren Druck zu dem Ende, daß sich beyde Interessenten darnach, als dem wahren Original in allem gleichlautent richten können, untergeben, und dem neuen Druck wiederum um Sicherheit willen, durch gemelde Personen revidiren und subscribiren lassen. Inmaßen dann diese also neue in Druck gegebene revidirte und subscribirte Exemplaria künfftig dem Original gleichgültig, und pro Authenticis zu halten: Hingegen alle obgedachte zuvor in Druck ausgelassene mangelhaffte Concordata hiermit also ungültig, abgethan und verbothen seyn sollen.

Beschluß.

Gleichwie nun alle obige beschriebene Puncten, Krafft eingangs berührter Kayserlichen Friedens-Executions-Commission nach Anweiß des Instrumenti Pacis theils decidiret,

dirt, theils aus anderen vorkommenen Circumstantiis und rationibus abgehandelt: Also soll auch deme allerdings würcklich nachgesetzt, und zur künfftigen gemeiner Stadt Ruhe und beständigen innerlichen Frieden alles in geziemende Obacht genommen, stett, fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Zu dessen Urkund und Bekräfftigung ist gegenwärtiger Recess von obbemelten zu dieser Kayserl. Commission und Friedens-Executions-Geschäffte geordneten subdelegirten Commissariis in quintuplo originaliter verfertiget, neben dero aufgedruckten Adelund gewöhnlichen Petschafft eigenhändig unterschrieben, ein Exemplar der Römischen Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzusenden, vorbehalten; Das andere der Churfürstlichen Mayntzischen Gesandschafft; das dritte der Stadt Erffurth eingelieffert werden, die übrige beyde aber den Fürstl. Fürstl. Bamberg- und Würtenbergischen Herrn Abgesandten verblieben. So geschehen Erffurth den 8. (18.) Julii 1650.

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät anhero zu der zwischen Jhro Churfürstl. Gnaden dero Ertz-Stifft Mayntz und hiesigen Stadt vorgewesten *Restitutions-* und Friedens-*Executions-Commission* allergnädigst und gn. gn. verordnete Fürstl. Fürstl. Bambergische und Würtenbergische *Subdelegirte COMMISSARII.*

§. VII.

In diesem 1650. Jahre hat der Magistrat wegen des geschlossenen Friedens ein öffentliches Danck-Fest in der Stadt und auf dem Lande zu feyern anbefohlen, und hat deßwegen eine gedruckte Verordnung den 30. Augusti besagten Jahrs ausgehen lassen, in welcher alles enthalten, wie dieses Fest eigentlich gefeyert, und wie der Gottesdienst in jeder Kirchen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande gehalten worden.

§. VIII.

Weilen nun das Executions-Convent in Nürnberg zu dem Ende angesetzet war, damit alle dasjenige, was im Westphälischen Friedens-Instrument enthalten, vor dem Abmarsch der Schwedischen Völcker von Reichs-Boden mögte zur würcklichen Erfüllung kommen und gelangen, so wollte der damahlige Königlich Schwedischer Generalissimus dessen auch vergewissert seyn, welchen der Magistrat unterm 4. Augusti 1650. folgendes zur Nachricht ertheilet:

Wir Rathsmeister, Rath und Räthe der Stadt Erffurth, und wir Vormünder der Viertel, Handwercker und vor den Thoren von wegen gemeiner Bürgerschafft daselbst, für uns und unsere Nachkommen thun hiermit kund:

Demnach wir nun bey zweyen Jahren hero gegen einander in Irrungen und Mißhelligkeiten gestanden, welche biß dato ohngeachtet vieler von hohen Orten darbey angewan-

wandter Bemühung nicht erörtert oder abgethan werden können, endlich aber es dahin gediehen, daß bey dem zu Nürnberg angestalten hochansehnlichen Friedens-Executions-Convent unter andern auch dieses mit verhandelt worden, daß der Magistrat zu Erffurt wider die Bürgerschafft, & vice versa, in tertio Evacuationis termino restituirt werden sollten: Dannenhero der Durchleuchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carol Gustav, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Beyern, zu Jülich, Cleve und Berg, Grafe zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, der Königl. Maj. und Reiche Schweden, über dero Armeen und Kriegs-Estaat in Teutschland Generalissimus, vor würcklicher Abführung der Kriegs-Völcker dessen zuförderst gewiß seyn wollen: ob die angeregte Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen uns abgethan, und also beyde Theil in den Stand, in welchem sie vor deren Erweckunge, und ante motus bellicos sich befunden, gesetzet wären, daß solchem nach, heute zu Ende gesetzten dato wir dißfalls einmüthig übereinkommen und uns verglichen haben, auf Maaß und Weise, wie hernachfolgender Vergleichungs-Recess ausweiset, und von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen sey hiermit: Obwol die an diesem Ort zwischen denen Räthen und der Bürgerschafft vor nunmehro ohngefehr zweyen Jahren erwachsene Mißhelligkeiten, die allhier anwesende hochansehnliche Kayserl. Commission, vermittelst beharrlicher Mühewaltung meistentheils entschieden, und das alte Vertrauen guten Theils wieder aufgerichtet hat: Die übrigen aber sich bißhero nicht gäntzlich vergleichen lassen wollen, und dann in dem jüngst zu Nürnberg durch Göttliche Verleihunge geschlossenen Haupt-Recess enthalten, daß in tertio termino auch diese Stadt evacuirt worden, und besage Catalogi die Restitution des Raths & vice versa der Bürgerschafft allhier beschehen solte, so hat der Rath und Bürgerschafft, zu Vorkommung sonst bevorstehender Inconvenientien über dasjenige, so zu gemeiner Stadt Wohlfarth, und aller derer Bürger und Einwohner guter Vertraulichkeit und Aufnehmen von den andern Räthen noch prætendirt werden, sich folgender maßen (jedoch ohne Nachtheil und Abbruch alles dessen, so vermittelst der Kayserl. Commission bereits abgehandelt) zu Grunde verglichen.

1. Soll dasjenige, so von der hochansehnlichen Kayserl. Commission in Puncto eines Eydlichen Verrechtens angeordnet, und durch den Druck publicirt werden, von beyden Theilen in acht genommen, und demselben von männiglich nachgelebt werden: Aber der Stadt an ihren Obrigkeitlichen Rechten und Gerechtigkeiten hierdurch nichts derogirt und entzogen seyn.

2. Die wegen der Cämmerey-Verrichtung von hochermeldten Herrn Subdelegirten aufgesetzte, von den fünff Räthen beliebte neue Instruction soll gleichfalls denen Cämmerey-Verwandten, sich darnach zu richten, von dem Rath publicirt werden, doch da in der alten Instruction etwas zu befinden, so gemeiner Stadt nützlich, aber in der neuen nicht enthalten wäre, daß selbiges, maßen die Kayserl. Herren Subdelegirte selbst es vor gut befunden, nichts minder gebührend beobachtet werden.

3. Gleichergestalt soll auch die vor etlichen Jahren gemachte, und von hochgedach-

ter Commission mit beyderseits Deputatorum Belieben revidirte Voigtey-Instruction von denen Voigtey-Verwandten in würckliche Observanz bracht werden.

4. Damit zwischen Rath und Bürgerschafft gutes Vertrauen gestifftet und erhalten werden möge, sollen hinführo, wenn der alte Rath dem neuen Rechnunge thut, solchem Actui acht Vormünder, wie es vor hochgedachter Commission tractirt worden, benebenst den Herren Eltesten, Meister und Vieren beywohnen.

5. Die alljährliche erwehlte Vierherren sollen ihre Amts-Verrichtungen dergestalt führen, wie es das ohnverrückte Herkommen vor den Mißhelligkeiten mit sich bringt.

6. Was das Justiz-Wesen betrifft, soll der jedesmahl regierende Rath, und dessen ordentliche Aemter der Voigtey und Zweyermanns-Cammer, so mit dem Justiz-Wesen zu thun haben, männiglichen ohnpartheyisches Recht mittheilen, und darbey dasjenige, so gemeiner Stadt Statuta, die Policey-Ordnung und die gemeine Rechte erfordern, krafft geleisteter Pflicht in acht nehmen.

7. Wegen der Recompensen, so denen in ordentlichen Aemtern und ohnumbgänglichen Commissionen begriffenen Personen pflegen gegeben zu werden, ist vor gut befunden, daß so viel die Aemter betrifft, es bey dem quanto, so biß anhero den Raths-Personen hat pflegen gereichet zu werden, nochmals verbleibe, und dasselbe ohne sonderbares Raths-Decret nicht erhöhet noch geringert werden. So aber denen, welche in Commissionen gebraucht werden, umb ihren Fleiß in etwas zu vergelten und die Versäumnuß zu ersetzen, einige Recompensen zu ertheilen seyn wolten, sollen ihnen dieselben durch den sitzenden Rath verordnet, und aus der Cämmerey entrichtet werden.

8. Demnach auch bey dieser Commission im Namen des Raths, krafft des Instrumenti pacis und Nürnbergischen Recessen, wie anfangs gedacht, einige Restitution prætendirt, und deßhalben neue Restitutions-Puncta ausgereichet worden; Als seynd dieselben mit beyder Theile Beliebung auf Unterhandlung der Herren Kayserlichen Subdelegirten nachfolgender Gestalt erörtert worden.

I. Der Raths-Wahl halber, weil bey der Commission von der Bürgerschafft nichts anbracht noch gesuchet worden, derowegen bleibet dieselbe wie sie gewesen. Aber die Vierherrn und Unter-Cämmerer-Wahl betreffend, weil kein Theil darinn weichen wollen, bleibet der Rath zwar in der Possession, und werden dieselbe Wahlen ratione petitorii zu Kayserl. Maj. Decision ausgestellet.

II. Mit dem Sitzen der beyden Raths-Obern, wie auch wegen der andern Ober-Rathsmeister und Vierherren, hat es dergestalt sein Bewenden, daß die regierenden Obern sich befleißigen sollen, dem Rathsitz selbsten (wo es anderer Rathsgeschäffte halber nur möglich) beywohnen sollen, und ihnen frey gelassen wird, die Ober-Rathsmeister und Vierherren der andern vier Räthe, die Syndicos, und befundenen Dingen nach die Schloß-Herren, oder sonst ein und die andere Raths-Glieder ad consultationes secretiores zusammen zu beruffen.

III. Daß diejenigen, so wegen gemeiner Bürgerschafft einige Einnahmen und Ausgaben geführt, richtige Rechnung thun sollen, wird allerseits billich geachtet, maßen dem so

sothane Rechnung bey der Hand, und förderlichst dem sitzenden Rath ausgereicht werden soll.

IV. Weil allbereit im Concept des Kayserl. Commission-Recesses versehen, daß hinführo alle Einnahmen wieder in die Cämmerey gelieffert, von dero die Ausgaben verrichtet, und andere Eingriffe eingestellet werden sollen, als hat es darbey nochmahls sein Bewenden.

V. Was wegen des Herren Ober-Rathsmeister Silberschlags Person urgirt worden, weil selbiger Punct per Conventionem der 5. Räthe schon vor diesem abgehandelt worden, als wird es dabey allerdings gelassen, und dem Rath versprochen, von der dißfalligen Punctation aus der Kayserl. Commission Protocoll beglaubte Abschrifft zu ertheilen.

VI. Nachdemmaln dem mehrgedachten Receß einverleibt, daß die bißherigen Congressus nach dessen Extradition eingestellet verbleiben, und die Viertel und Handwercker, auch derer vor den Thoren Vormunder ohn Erlaubnüß, wie Herkommens, nicht zusammen kommen solten: Anjetzo aber, da die Commission noch währte, und sie ihre Nothdurfft zu bedencken, ihnen die Zusammenkunfft nicht verwehret werden könnte; Als wird es darbey ebenfalls gelassen.

VII. Wegen der Aemter, Schloß-Vippach und Sömmerda Verpachtung, weil denen sämmtlichen Räthen gnungsam demonstrirt worden, daß die vom Herrn Obersten Springsfeld und Rittmeister Sylvester Schradern pro assecuratione, der mit ihnen getroffenen Contracten, dem Rath ausgezelte Gelder zu der Stadt unumbgänglichen Ausgaben verbraucht worden, haben sie auch zu der gesammten Vormünder vor diesem gegebenen Consens den Ihrigen ertheilet.

VIII. Wegen allerhand Ordnungen, wie der Rath hergebracht, zu machen, zu geben, zu mindern und zu mehren; darvon ist zwar im Receß nichts vorkommen, sondern nur darinnen gedacht, daß er über den Ordnungen, so er gegeben, oder nochmahls gebe, auch gebührlich halten solle.

IX. Daß von den Vierteln und Zünfften, welche zuvor eine Raths-Person zum Vormund gehabt, auch künfftig ein Vormund aus den Raths-Personen mit erwehlet werden sollen, darbey hat es auch sein Bewenden, und ist deßwegen allbereits im projectirten Receß Versehung beschehen.

9. Wenn sich hinführo jemand beschwert befindet, der soll solches nirgend anders, als bey dem sitzenden Rath, oder nach gestalten Sachen, den ordentlichen Vierherren vorbringen.

10. Im übrigen sollen alle Bürger, Einwohner und Unterthanen, dem Rath und denen Vierherrn den schuldigen Gehorsam, nach Anweisung ihrer geschwornen Pflichten, hiesiger Statuten und gemeiner beschriebenen Rechten, bey der darinn enthaltenen schweren Straffen erweisen.

11. Demnach auch bey bißherigen nunmehr durch die Gnade des Allerhöchsten beygelegten Mißhelligkeiten es hinc inde allerhand Offensiones, Prætensiones und Beschul-

image
not
available

image
not
available

Allerdurchleuchtigster.

Euer Kayserlichen Majestät wird ungezweiffelt allerunterthänigst referirt worden seyn, was wir, die zu Beylegung der Erffurtischen innerlichen Mißhelligkeiten verordnete Commissarii, wegen Bestraffung des aufrühriſchen N. N. welcher nicht allein Ewer Kayserlichen Majestät decernirter Commission sich zu opponiren, solche ärgerlich zu verschimpffen, sondern auch calumniose zu traduciren, und durch eine ad publicum gebrachte Famos-Schrifft mit Verhetzung anderer Bürger gar zu vernichten unterstanden, sub dato den 26. (16.) Maji nechsthin allerunterthänigst lassen gelangen.

Nun seynd wir von unsern Subdelegirten mit Umbständen berichtet worden, was gestalt abermahln ein Aufwiegler, Nahmens Johann Hallenhorst sich hervor gethan, und dieser obhabender von Rath und Bürgerschafft ausgebetener allerseits mit allerunterthänigster Submission acceptirter, fast nunmehr zu End gebrachter Kayserlichen Special-Commission neben noch etlichen asseclis directe entgegen gesetzt, indeme er zu Hintertreibung des verhofften innerlichen Friedens gantz verhinderliche Difficultæten einzuflechten, so gar, was Krafft deroselben authoritate Cæsarea, zu gemeiner Stadt Wohlfarth gäntzlicher Beruhigung und Verhütung künfftig dergleichen gefährlichen Zwiespalt, dieses newen Factionisten und innerlichen Frieden-Stöhrers, hiebevor practicirten absoluten Dominatui, und Eigennutzen aber zuwieder, mit grosser Mühe und Kost-Spiltung heilsamblich abgehandelt und angeordnet, auf einmahl umbzustossen, diese Kayserliche Commission dergestalt gantz zu vernichten, und zu eludiren sich euserst bearbeitet, massen zu Ausführung dieser seiner boßhafften Intention er nicht ermangelt, auch andere zu dergleichen Friedhäßigen Beginnen aufzuwieglen, und vor sich nullo præscitu vel mandato Senatus, (wie nach Besag der Beylage sub Numero I. des regierenden Raths beyde obristen Rathsmeister und obriste Vierherren, ohne deren Vortrag oder Vorwissen nichts im Rath vorgehen oder geschlossen werden kan, selbst bekennet (an der Cron Schweden General-Feld-Marschall Wrangeln ein special, von Rudolph Geißlern mit geschmiedetes Memorial, darinnen selbe unter andern Puncten des irrigen, so bey Einführung und Confirmation des regierenden Raths vergangen, welches er, als à Senatu ad nostros Subdelegatos Deputatus doch selbst mit schliessen, und vermöge extractus Protocolli sub Num. II. im Namen des gantzen Raths stipulata manu, mit bestätigen helffen, cassationem, è contra eine vermeinte newe Friedens-Executions-Commission auszubringen gesuchet, und solches annoch, erlangtem Bericht nach, beständig sollicitiret.

Obwohln wir nun durch unsere Subdelegirte, die Ungebühr dieser unverantwortlichen Factionen, wie auch Ewer Kayserlichen Majestät, und uns wegen hiebey hauptsächlich miteinlauffender Hoheit zu allerhöchstem Despect, der Stadt aber in Zerschlagung der verhofften gütlichen Composition, zu gäntzlichem Ruin und gefährlichen Ausbruch gereichendes Beginnen, bemelten Aufwieglern ziemlich zu Gemüht führen, und der unausbleiblich nachfolgenden schweren Bestraffung gnugsam verwaren lassen. So hat doch solches vornemblich bey Hallenhorsten und Geißlern wenig verfangen, sondern sind dieselbe in ihrer boßhafften Intention wieder diese Ewer Kayserlichen Majestät Commission

mission weiter zu negotiiren, und einen Weg als den andern das auf dem Schluß bestehendes Geschäfft, und letztern wohlmeinent gethanen Vorschlag sich entgegen zu stellen erhartet verblieben. Dessen gleichwohln unerachtet haben wir, was zu Handhabung unserer obhabenden, und nunmehr vermög des allerhöchsten Beystandes mit sonderbarer vermerckter Besänfftigung der meisten in starcker Verbitterung gegen einander bestandener Gemühter, allerdings fast zu Ende gebrachter Kayserlichen Commission gedienet vernehmen, die noch übrige Handlung mit dem regierenden Raht und Bürgerschafft fortsetzen lassen, sonderlich aber, weil das gantze Final und glücklicher Ausgang der Sachen und gütlichen Vergleichs beyder Partheyen auf der Jährlich vorgehenden Wahl der newen Vierherren (welche die Bürgerschafft, Krafft dero Anno 1510. nach dem Buchstaben gegebener vier Briefen und darauf gerichteter Statuten, so da annue ohne einige Limitation oder Reservation unverbrüchlich zu halten, von dem Raht mit einem leiblichen Eyde thewerlich beschworen werden, vor sich allein remotis Senatoribus wiederum, wie sie recht befugt zu seyn zu vermeinen, prætendiren, der Raht hingegen die blosse anderwertige hergebrachte Observanz darwieder vorschützet) fast eintzig und allein beruhet, wir auch diesem streitigen Punct seine abhelffliche Maaß zu geben, nach gnugsamer Erwegung eines und des andern Theils dieser angesprochener Vierherren-Wahl halben führenden Rechten und Befugnüß solches Mittel zu ergreiffen, daß beyde Theile zu gemeiner Stadt Beruhigung und guter Verständnüß, solches mit gutem Fug acceptiren und annehmen könten, uns angelegen seyn lassen, zu dem Ende in hoc Puncto, gleich bey allen andern vorigen Differentzien auch geschehen, einen gewissen, unsers Ermessens beyden Theilen thunlichen Vorschlag schrifftlichen verfassen, denselben dem völligen sitzenden Raht und dessen zu dieser Handlung Deputirten extradiren, dabey ob ihnen diß Temperament beliebe oder nicht, forderlich zu deliberiren erinnern lassen, und nachdeme das gantze innerliche Friedens-Werck auf des Raths in diesem passu bestimmenden Resolution anjetzo bestünde, solches wohl zu beobachten, und mit Hindansetzung aller passionirten Affecten suo voto auf das bonum publicum mehr, als etliche bekannte böse Friedenstöhrische Gemüther, welche (zu dieser gütlichen Vergleichung ihres eigenen Interesse halber wissentlich kein Beliebnüß tragen, und andere hierzu inclinirende Personen abwendig zu machen sich hefftig bemühen) oder anderen Privat-Respect ihr Absehen zu haben ermahnet, worüber dann des regierenden Raths Deliberation vorgangen, und 10. Vota, daß es bey der Kayserlichen Commissariorum Auffsatz verbleiben solle, die übrige differenter auf verschiedene Vorschläge, wie die Wahl einzurichten, ausgefallen, an statt aber, daß auch obgedachte des Raths Deputirte, hactenus usitato modo über bemelten Punct der Vierherren-Wahl ob vorgeschlagener massen, dieselbe also künfftig verbleiben könte, oder sie durch andere Mittel diesen letztern Punct, gleich den vorigen, gütlich abzuhelffen wüsten, ihre Meinung unsern Subdelegirten eröffnen, also die völlige Vereinigung beyder Partheyen, und den verhofften innerlichen Frieden-Schluß, befördern solten, hat unter dem Nahmen der gesamten Deputirten (welche doch kein Membra des regierenden Raths seyn, noch mehr Gewalt, als ihnen von ihren Obern dem Raht zu dieser Commissions-Handlung specialiter gege-

gegeben, und in der Beylage sub Num. III. Copeylich enthalten, zu verüben haben) Eingangs erwehnter Johann Hallenhorst und Rudolph Geißler die Commission je länger je mehr zu verschimpfen sich zusammen gethan, von der abwesenden Commission (Krafft derer, daß zwischen beyden Theilen die enthaltene Miß-Verständnüssen und Irrungen in der Güte ohne alle Weitläufftigkeit gäntzlich verglichen, also zwischen ihnen ein gutes Vertrawen und Einigkeit zu der Stadt völligen Vereinigung gestifftet werden könne, Fleiß anzukehren, in Verbleibung der Güte aber die Relation cum voto Ewer Kayserlichen Majestät einzuschicken, allergnädigster Befelch ertheilet worden) insciis cæteris Deputatis, & extra Senatus Mandatum einen gantz unvermutheten Absprung genommen, und è Diametro zu wieder ein neues Memorial an unsere Subdelegatos gerichtet, darinnen nicht mehr, gleich hiebevor beschehen, sondern die Entscheidung der Vier-Wahl, sowohl als andere miterregte Differentzien (worunter sie, was abgehandelt, mit verstanden) allerdings nach Anleitung des Nürnbergischen Haupt-Recess fürzunehmen, im übrigen der Raht in den Stand, darinnen sich derselbe ante motus bellicos befunden, wiederum zu restituiren, höchst despectirlich gesonnen, in zuverläßiger Meinung, hac via, was immittelst Abstellung der befundener schädlichen Mißbräuch zu gemeiner Stadt Wohlfahrt mit beyden jedesmahln selbsten nach Gestalt der Sachen beygetragener Erinnerung erbaulich aufgerichtet und verabschiedet, auf einmahl zu invertiren und umbzustossen.

Diesen Vorsatz nun weiter zu prosequiren, auch ihren zu Hintertreibung der Kayserlichen Commission (vor deren glücklichen, und zu gemeiner Stadt Total-Vereinigung zielenden Ausgange, doch die gantze Zeit der geführten Handlung in allen Kirchen, das gemeine Christliche Gebeht auf des Raths Anordnung, biß auf gegenwertige Stunde beschehen) führenden bösen Eyfer, sonderlich aber zu diesem so nahe erreichten innerlichen Frieden-Stand und Stifftung gutes Wohlvernehmens zwischen Raht und Bürgerschafft ihre tragende Displicenz umb so mehr ex professo blicken zu lassen, haben mehrermelte Factionisten, als unsere Subdelegirte über obiges Ewer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Rescripto und tenori Commissionis schnurstracks zuwieder entgegen lauffendes Gesinnen keine Antwort ertheilet, und remotis iis mit dem Raht und Bürgerschafft (auf welche die Commission allein, nicht aber dergleichen passionirte Aufwiegler gerichtet) die gütliche Handlung weiter fortgepflogen, sich nicht gescheuet, aus abermahln angemaster eigener Authoritæt zu vermeinter Erhebung obbesagtes ihres Intents den 16. (6.) Julii ein anders Memorial, (darinnen ob unsere Subdelegirte die Restitutionem des Rahts gesuchter massen vornehmen, oder der Magistrat dieser Restitution und Execution halben sich anderstwo anzumelden hätte, sich zu resolviren vermessentliche gesonnen) in gesamter Deputatorum Nahmen frühe um 9. Uhren obtrudiren lassen.

Gleichwie nun, daß dergleichen ohne des regierenden Raths Befelch vergangen, gnugsam bekannt gewesen, auch unsere Subdelegirte alsobalden Nachricht erlangt, daß von Hallenhorst und Geißlern (wie dann sein Geißlers Hand bey den Actis befindlich) das Memoriale aufgesetzt, und unsern Subdelegirten zugeschickt, worauf dieser falschen Handlung halben mehrern Grund und Gewißheit zu erheben, sie solch Memorial, daß die

diejenige, so sich zu solcher Faction verstehen, unterschreiben sollen, gleich zurücke gesendet, immittelst aber ex numero Deputatorum, Hervord Nacken, Job Ludolffen, Florian Böttichern, und Georg Heinrich Vasolden vorbeschieden, und ob ihnen von denen in Puncto Restitutionis nomine Deputatorum, des übergebenen Memorials Communication, und dessen Exhibition mit ihrem Belieben beschehen, vernommen, welche dann, nach Besag des Extractus darüber geführten Protocolli sub Numero IV. daß ihnen vor beschehener ersten Exhibition des Memorialis gar nicht, aber allererst post, nachdem unsere Subdelegirte solches ad subscribendum remittiret, wissend gewesen, ausgesagt. Indeme nun dergestalt die Beschaffenheit dieses unter dem falschen Schein der gesampter Deputirten gefertigten Memorialis recht kundbar worden, haben Hallenhorst und Geißler diesen groben Fehler und ihr erkenntliches falsches Vorgeben, zu bemänteln, post factam à Subdelegatis remissionem sich allererst bemühet, die andere auffzuwieglen, und ad subscriptionem Memorialis zu vermögen, über dieses auch die Faction zu vergrössern, und mehrere Adhærenten gantz aufrührischer Weise an sich zu ziehen, er Hallenhorst sich nicht entblödet, den 20. (10.) hujus auf das Rahthaus zu treten, daselbsten andere seine Complices zu animiren, einen Extract Schreibens von Nürnberg mit dem Inhalt, daß der Herr General Wrangel ihnen schrifftlichen versichert, daß hiesigen Orths Evacuation ehender nicht, es seye dann zuförderst der Rath in allem restituiret, für sich gehen solte, publice vorzuzeigen, und sich selbsten also vor einen Haupt-Negotianten und Authorem dieser mehr zu Erhebung seines vorigen durch die abgehandelte puncta ziemlich eingeschränckten geführten absoluten Dominats, als bono Magistratus angesehenen Restitutions-Wercks vermessentlich vorzustellen. Uber welches unsere Subdelegirte also fort zu dem regierenden Raht die Legations-Secretarios abgeschicket, und ob derselbe bey dem Nürnbergischen Convent eine absonderliche Restitution gegen hiesige, nunmehr fast allerdings vollbrachte Kayserliche Commission gesucht, zu vernehmen, und darüber ein Attestatum zu ertheilen begehret. Worauff erfolget, daß nechst beschehener Umfrag, der Raht, wie Copia Attestati Numero V. nach sich führet, unanimiter bezeugt, daß solches Restitution-Wesen von ihme gar nicht gesucht, noch jemahln deßhalben Raths wegen einig Schreiben nacher Nürnberg abgangen wäre, wordurch dieses boßhafften Menschen hochstraffbare Actiones zu Verstöhrung des so nahe assequirten innerlichen Ruhe-Stands ümb so mehr bestärcket und an Tag kommen.

Wann dann allergnädigster Kayser und Herr, Ew. Kayserliche Majestät auf des Raths und Bürgerschafft allerunterthänigstes Anlangen und Bitten in die allergnädigste Willfahrung der decernirten Kayserlichen Commission condescendirt, und sie solche mit aller unterthänigster Submission, wie der Extract sub Num. VI. ausweiset, angenommen, auch biß auf einen eintzigen Punct der Vier-Wahl, welcher nachdem die Partheyen der Temperamenten halben sich hierinnen nicht vereinbahren können, zu Ewer Kayserlichen Majestät Decision ausgestellt, gantz zu Ende geführet, Krafft deren der newe Raht mit einmüthigem Consens und Verwilligung des vorigen alten, und aller übrigen Räthe vorgestellet, die Bürgerschafft zur Huldigung gebracht, dieselbe dem Raht allen geziemenden

Respect und Bürgerlichen Gehorsam zu bezeigen, angewiesen, insonderheit die Deputirte der Viertel, Handwercker und deren vor den Thoren, mich den Bischofen, allermassen ob dem Numero VII. mit mehrerem zu ersehen, angelangt, der Factionisten Machinationen bey des Schwedischen Generalissimi Durchreise mit guter Information vorzubiegen, darbey contestirend, daß sie die prætendirende Restitution vigore Instrumenti Pacis ad annum 24. gantz nicht zu restringiren, sondern vielmehr die innerliche Ruhe zu beförderen begehret, auch alles vorhero, was durantibus differentiis ein- und andern Theils für Thätligkeiten, oder sonst wiedriges vorgelauffen, per Recessum totaliter aufgehoben, und also in nullo ulterius unsers Wissens der Raht destituiret, ausser der Wieder-Einführung deren per hanc Commissionem abgeschaffter schädlicher, den Factionisten aber zu Privat-Vortheil gereichender Mißbräuch (wie dann meistentheils des Raths-Personen selbsten über unserer subdelegirten Befragen bekennen müssen) wenig oder gar nichts zu restituiren vorkömmet, neben deme, daß die Restitutio ex Instrumento Pacis, von dem regierenden Raht nicht, sondern à Privatis gesucht, und falsis præsuppositis, & narratis, nemine audito heimlich erpracticiret, vor sich selbsten diese Irrungen zwischen Raht und Bürgerschafft, so allererst post conclusam pacem nulla occasione motuum, sondern aus übelgeführter gemeiner Stadt Haushaltung, & ob male administratam justitiam commutativam & distributivam entstanden, sich ad Instrumentum Pacis nicht qualificiren, weniger admittiren lässet, massen dann Hallenhorst und der Bürgerschafft Deputirte, als sie damahln zu Nürnberg der innerlichen Differentzien halben sich angeben, von dannen ab (und wie man sichere Nachricht, Hallenhorst selbsten bey seiner Zurückkunfft gestanden) beyde Theile ihrer Differentzien halben an diese Ewer Kayserlichen Majestät Special-Commission verwiesen, und wann dergestalt, was also mühesamb zu gemeiner Stadt Nutz und Wolfahrt, vermittelst solcher Commission angeschafft, von den vorgewesenen Differentzien mit grosser Arbeit auseinander gesetzt, und was sonsten aus dem Anfangs sehr gefährlich befundenen Zustand wieder in Ruhe gebracht, durch diese Friedenstöhrer und ihre böse Conatus zu Manutenenz ihrer vorigen übel gepflegener Actionen, wieder de facto ümbgestossen, und die Bürgerschafft mit Gewalt wieder dasjenige, so zwischen beyden Theilen, vermittelst Ewer Kayserlichen Majestät Commission an den vorgewesenen Differentzien vergleichen, und sonst in Abstellung der Mißbräuche und Anordnung einer guten Haushaltung (welchenfalls man nicht auf das Possessorium, sondern das Fundamentum des Uhrsprungs, woher das Malum dieser innerlichen Unruhe entsprossen, hauptsächlich zusehen) abgehandelt, beschwehret werden solte, eine newe weit aussehende, zu der Stadt total-Ruin gedeyente Unruhe sich besorglich erheben, und was durch göttlichen Beystand sopiret, durch solchen gifftigen Friedhäßigen Saamen mit höchster Verbitterung de novo erwecket, so leicht aber nicht gestillet werden könte, zugeschweigen, mit was höchstem Despect Ewer Kayserlichen Majestät hier unten ertheilte Rescripten, Authoritæt und Respect hierdurch infringirt, ingleichen was Spott und Schimpff durch diese verächtliche Vernichtigung dero Commission, da solches im Römischen Reich erschallet, Ewer Kayserlichen Majestät zuwachsen, ingleichen wann das- jenige,

jenige, was vermittelst Allerhöchster dero Interposition und Authoritæt tractiret, abgehandelt und geschlossen, durch 2. oder 3. Zancksüchtige Aufwiegler so liederlich vernichtet, eludiret und verschimpfet werden solte, Churfürsten oder Stände des Reichs zu Ubernehmung dergleichen Commissionen nicht ohne Ursache Bedencken tragen würden. Hierbey wir auch keinesweges sehen können, unter was Schein oder Prætext ohne des regierenden Raths Ansinnen und Begehren, solchen Aufwieglern und falschen Negotianten in dergleichen Anbefelchten Ewer Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilten Commission gantz entstehendem Suchen Gehör gegeben, oder Hand geboten werden könte, zumahln vermög des Haupt-Recess, was in Zeit der Nürnbergischen Tractaten per Commissarios zwischen beyden Partheyen abgehandelt und verglichen, in beständigem Esse ungeändert bleiben solle, ausdrücklich abgeleget und geschlossen, auch ohne das dergleichen contra bonum publicum civitatis gereichende Privat-Factiones und Aufwieglung hochstraffbarlich verbothen.

Als haben Ewer Kayserlichen Majestät unserer Schuldigkeit nach von dieser uns allergnädigst aufgetragenen Commission Verlauff, und was in einem und andern verhandelt, ümb so ümbständiger Relation allerunterthänigst erstatten wollen, wie mehr uns angelegen, alles dasjenige, was immer zu Erreichung Ewer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention, Beylegung der so hochschädlichen innerlichen, zwar nur durch 2. oder 3. mit keinem Grunde oder vernünfftigen Schein, sondern aus eigenen Affecten erweckten Mißhälligkeiten vorständig, beyzutragen und ins Werck zu stellen, worbey wir aber nicht hoffen können, den vorgestelten Scopum fruchtbarlich zuerlangen, oder der gemeinen Stadt und deren Nutzen und Aufnehmen, so in der innerlichen Tranquillitæt guter Verständnüß und Einigkeit, auch Anstellung besserer, als biß dato geführter Haushaltung bestehet, zu vermittlen, da nicht die causæ moventes aus dem Wege geräumet, und die unruhige friedhäßige passionirte Verbrecher, und Aufwiegler, sowohl auch der aufrührische Calumniant N. N. neben dergleichen Adhærenten zu exemplarischer Straff gezogen, und von der Fried und Einigkeit suchend, und mit vielen Seufftzen und sondern Wiederwillen der ex adverso bezeigender Affecten verlangender Gemein separirt und ausgewiesen werden. Zu Ewer Kayserlichen Majestät höchsterleuchter allergnädigster Bescheidung allerunterthänigst anheimb stellend, was dieselbe hierinnen solchen offenkündigen Umständen und wahrer Beschaffenheit nach ferner anzuschaffen, allergnädigst Belieben tragen werden, dieselbe wir dem Allerhöchsten dabey ꝛc.

Melchior Otto. *Eberhardus.*

Der Römischen Kayserlichen Majestät *Commissions-Decret.*

Dieweil auf empfangenen Special-Befehl, gegenwertige zu gütlicher Entscheidunge obgewesene Differentzien zwischen Raht und Bürgerschafft allergnädigst abgeordnete Kayserliche Commission, Johann Hallenhorst, und Rudolph Geißlers Persen biß auf Ihrer Kayserlichen Majestät anderwertliche allergnädigste Verordnunge, wegen ihrer, wieder obermelte Kayserliche Commission kundbahrer verübter schimpfflichen Con-

travention, in ihrer Behausung mit Kayserlichem Arrest beschlagen, darneben dieselbe ihres Rath-Standes und respective Ambts-Verrichtungen sich gäntzlich immittels zu enthalten per Decretum angewiesen; Als hat man dem Raht solches hiermit zur Nachricht notificiren, darneben im Namen allerhöchsterwehnter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl, bemelte beyde Arrestatos immittels zu keiner gemeinen Consultation beruffen, noch zu einiger Raths oder gemeiner Stadt wegen vorfallenden Verrichtungen zu gebrauchen, ihnen auch von dem Rathhause, ausser was sie von rechtmäßigen Capitalien zu fordern, an andern prætendirenden Honorarien, Recompensen, oder wie es Namen haben mag nichts folgen zu lassen; sonsten aber ernstlich Obsicht haben, daß der angelegte Arrest ohnviolirt verbleibe. Decretum Erffurt, den 19. (9.) Septemb. An. 1650.

Philipp Werner Emmerich,
Kayserlicher Subdelegirter, Fürstlicher Bambergischer Commissarius.

Hanß Albrecht von Wellwart,
Kayserlicher Subdelegirter, Fürstlich-Würtenbergischer Commissarius.

Melchior Otto,
Bischoff zu Bamberg.

Eberhard,
Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graff zu Mumpelgart und Herrn zu Heydenheimb.

Von GOttes Gnaden

Demnach bey uns zu Componirung der Erffurthischen Bürgerlichen Mißhelligkeiten verordneten Kayserlichen Commissariis der Rath daselbsten wegen Relaxirunge der zweyer in Verhafft genommener aufrührischer Raths-Bürger Johann Hallenhorst, und Syndici Rudolph Geißler intercedendo einkommen, aber auf unsern an die Römische Kayserliche Majestät deßwegen abgelassenen allerunterthänigsten Bericht nach der Zeit keine Resolution eingelangt. Als haben jedoch obgedachten Raths Vorschrifft angesehen, und in so weit deferiren wollen, daß derselbe ihnen zwar die bewilligte Relaxation insinuire, darbey andeuten solte, sich aller vorhero geübter Functionum, in oder ausserhalb des Raths, bey Vermeidunge Kayserlicher Majestät allerhöchster Straffe und Ungnaden, biß zu Einlangung dero allergnädigsten Resolution zu enthalten, und krafft der an ihren Officiis so lange suspendirt zu verbleiben, auch inskünfftige alles dasjenige, was ihnen ihres Verbrechens halber von Kayserlicher Majestät auferlegt, und von uns als dero Commissarien derentwegen angedeutet wird, allergnädigst zu vollenziehen. Datum den 17. (7.) Octobris Anno 1650.

§. X.

Da nun die Kayserliche subdelegirte Commission zwar geendiget, das zwischen dem Rath und Bürgerschafft so streitige Wahl-Geschäffte in suspenso und biß auf Kayserliche Majestät allergnädigsten Decision gelassen worden war, so lieff hernach unterm 29. Novemb. dieses Jahrs ein Kayserl. Schreiben an dem Magistrat ein, in welchen demselben der Befehl dahin ertheilet worden, mit der bevorstehenden Raths-Wahl biß auf erfolgte Kayserl.

ferl. Decision inne zu halten. Was darauf von denen ausser dem Regiment sich befindlichen vier Räthen vor ein Schreiben an Kayserl. Majestät erlassen worden, solches ist aus folgenden zu ersehen:

Der Römisch Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Maj. allergnädigst Schreiben in Puncto der Abwechselung des Stadt-Regiments zu Erffurth und deren der Zeit nach herbey rückenden Wahlen eines neuen Raths und Vierherren, sampt der von denen ausser dem Regiment befindlichen vier Räthen darauf abgelassenen allerunterthänigsten Antwort. Gemeiner Bürgerschafft selbst zur Nachricht in offenen Druck gegeben zu Arnstadt durch Peter Schmieden, im Jahr Christi 1651.

Ad Lectorem.

Demnach von etlichen widerwertigen Leuten der Ehrliebenden Bürgerschafft allhier durch gewisse in die Handwercker geschickte Zettulen, wie auch durch geführte gefährliche Discurse vorgebildet werden wollen; Es hätten die vier Räthe wider den sitzenden Rath einiges heimlichen Vorhabens sich unterstanden: Insonderheit aber in ihrer auf der Römisch Kayserl. Maj. ihres allergnädigsten Kaysers und Herrns allhier eingelangtes allergnädigstes Schreiben, jüngsten abgelassenen allerunterthänigsten Antwort, ein und das andere mit angeführet, und berichtet, so gemeiner Bürgerschafft zu Schaden und Nachtheil gereichen könte: Als haben ehist ermeldte Räthe zu Erweisung ihrer Unschuld, Abwendung der falschen ungegründeten Auflagen, und Entdeckung der unterdruckten Wahrheit, vor nothwendig befunden, erwehnte an allerhöchstermeldte Ihro Kayserl. Maj. nicht in geheim, sondern mit Vorwissen des gantzen sitzenden Raths abgegebene allerunterthänigste Antwort der Ehrliebenden Bürgerschafft durch den offenen Druck zu communiciren, und versehen sich demnach, es werde dieselbe der hierdurch geoffenbahrten Wahrheit völligen Glauben geben, und hingegen die ihren durch Lästerung und Verleumbdung beygebrachte impressiones von selbsten fahren lassen.

Ingleichen ist auch der Ehrliebenden Bürgerschafft zur Nachricht und zu Erläuterung, daß in der Beylage zu Lit. A. befindlichen 5. Puncts, die bey Antretung E. E. E. jetzo sitzenden Raths vor der Hochwohlansehnlichen Kayserlichen Commission und dem sämmtlichen Rathe abgehandelte und vollzogene Punctation, neben dem zwischen Rath der Bürgerschafft Composition-Recess mit hieran gedrucket worden.

Der Römisch Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. allergnädigstes an den jetzo in Erffurth regierenden Rath abgelassenes Schreiben.

Ferdinand.

Ehrsame, Liebe, Getreue, in was für Terminis unsere zu Hinlegung deren zwischen Euch entstandenen Mißverständniß angeordnete Kayserl. Commission beruhe, und welcher Gestalt, bey den allbereit von unseren Kayserl. Subdelegirten verfaßten und be-

image
not
available

image
not
available

Handwercke darvon zu verdringen, nicht gemeynet wären, sie auch uns und die ältisten Rathsmeister und Vierherren darbey nicht alleine, vermöge gemeiner Rechte: uti possidetis, ita possideatis, sondern auch krafft des Instrumenti Pacis, und darauf dieses sonderbaren Falls halber, gegründeten Nürnbergischen Haupt-Recessus sub lit. B. geruhig bleiben zu lassen, verbunden waren: So sind von mehr hochermeldten Herren Subdelegirten diese erweckte Wahlstreitigkeiten nicht bloß hin, sondern nach Anleitung so wohl der angezogenen gemeinen Rechte, als des heilsamen Frieden-Schlusses, und insonderheit des Nürnbergischen Haupt-Recesses, nur ratione petitorii, zu Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten Decision, und zwar mit diesem ausdrücklichen Beding; daß wir, die Räthe, und deren ältiste Rathsmeister und Viere inmittelst in der Possession verbleiben sollen, ausgestellet worden, wie hiervon die obangezogene Beylage sub. lit. A. Art. I. bezeuget.

Wenn nun nicht alleine die von der Bürgerschafft, als aus der Beylage C. erhellet, den 28. Julii nicht minder als der sitzende Rath die von denen Herren Subdelegirten in hoc puncto beschehene Abhandel- und Beylegung vor sich und im Nahmen der gantzen Gemeinde, bester maßen acceptiret und beliebet: sondern auch hochgedachte Herren Subdelegirte ihren den 9. Septembris gemeldten Jahrs aufgerichteten Compositions-Recess, worvon sub lit. D. ein Extract zu befinden, dieses ausdrücklich mit eingerückt, daß der Vierherren und Unter-Cämmerer Wahlen halben, beyde differirende Theile, zuforderst nach Nothdurfft ihre prætensiones ausführen, und deßhalber dieser Punct zu Ewer Kays. Majestät allergnädigster Decision ausgesetzet, inmittelst aber, biß zu dero Ausfallung, solche Wahlen in dem Stande, in welchem sie vor entsprungenen Differentzien sich befunden, gelassen seyn sollen: So müssen wir es denjenigen Leuten zu ihrer Verantwortung anheim stellen, welche sich unterwinden, von einmal solenniter eingegangenen und recessirten Vergleichung, die zu facilitiren, wie ohne das so viel immer müglich und verantwortlich gewesen, zugerücket, und wofür, als allerseits zum beständigsten verbündlich, dem grossen GOtt mit Belieben hochgedachter Herren Subdelegirten, in unsern Kirch-Versammlungen öffentliche Danckſagung geschehen, und davon der gemeine Ruff durch gantz Teutschland erschollen, wieder die natürliche, und aller Völcker Rechte abzuspringen, uns, die Räthe, an habender ante motus bellicos von undencklichen Jahren hergebrachter, und sowohl, vermöge des instrumenti pacis und Nürnbergischen Haupt-Recessus, als auch getroffener Particular-Vergleichung, bekräfftigter possession, der Vierherren und Unter-Cämmerer Wahlen, zu hindern, und höchstgedachte Ihre Churfl. Gnaden zu Maintz, durch ungleiche Berichte zu bewegen; daß bey Ewer Kays. Maj. dieselbe wegen hiesiger Raths- und Vierherren-Wahlen, allerunterthenigst einkommen sind.

Dieweil aber unsere Vorfahren andern Räthen mehrangeregte Wahl-Gerechtigkeit und des Raths zwar alleine; die Vierherren und Unter-Cämmerer aber aus der Vormünder, von der Gemeinde Vorschlägen, je und allezeit, ohne eintziges Vorwissen, Zuthun und Einreden des hochlöblichen Ertz-Stiffts Meintz, frey exerciret; solche Befugung auch an Ew. Kays. Majestät und des heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichte zu Speyer in foro contradictorio stattlich behauptet: So können deren, zu Erhaltung unser und gemeiner

gemeiner Stadt wohlhergebrachter Rechten und Gerechtigkeiten, geschwornen thewren Pflichten, ohnbeschadet, Ihre Churfl. Gnaden und dero hochlöblichen Ertz-Stiffts wegen, jetziger unternommenen Intromission, wir nichts einräumen: sondern befinden uns verbunden, darwieder bescheidenster massen zu bedingen, und unsere und gemeiner Stadt Jura, bester Rechts-Form, zu reserviren. Inmittelst ist zwar Ewer Kays. Majestät zu allerunterthänigster Bezeigung und Gehorsam, die sonst auf den Tag Barbaræ alle Jährlich vorgehende Wahl der newen Vierherren biß dato anstehend blieben, ingleichen auch mit der newen Raths-Wahl, so umb Epiphanias sonst zugeschehen pfleget, inne gehalten, also die Sache dißfals in statu quo allerdinds gelassen worden. Demnach aber, wie oben angeführet, der ersten halben bey Ew. Kays. Majestät Herren Subdelegirten, von Seiten der Bürger, kein Anspruch geschehen, noch mit einigem Schein Rechtens geschehen können; der andern halber aber, in dem aufgerichteten Compositions-Recess ausdrücklichen von beyden Theilen beliebte, den gemeinen Rechten, dem Frieden-Schluß und Nürnbergischen Haupt-Recess gemeß, Verordnung vorhanden, welcher wir unsers Orts zu geleben, wohl erbötig: Die Vormünder aber, und die von der Bürgerschafft darzu gleichsals verbunden, schuldig sind, damit nun so eher, so lieber, die Erwehlung der newen Vierherren, des Raths, und endlich der Unter-Cämmerer vorgehen, also hiesiges Stadt-Regiment, wie herkommens und gewöhnlich, wieder bestellet, nicht aber, wie in das dritte Jahr beschehen, von etlichen gefährlicher Weise turbiret, sondern dero eine zeitlang eingerissenen Confusion dermaleinst ein Ende gemachet, und die Policey wieder in ihren alten ruhigen Standt gebracht werde: So langet an Ewer Kays. Majestät unser allerunterthenigste bestgeflissene Bitte, dieselbe geruhen in höchsterleuchteter Erwegung, der Sachen Beschaffenheit, der Wahlen halber, bey deme, von ihren hochansehnlichen Herren Subdelegirten, auffgerichteten und beliebten Recess, es allergnädigst bewenden zu lassen, und hierneben gemessenen Befehlich zuertheilen, daß die Vormünder der Gemeinde uns, die Räthe, bey hergebrachtem und respective tragenden obrigkeitlichen Ampt und Stande, als des höchsten GOttes Ordnung, ohne fernere in dessen heiligem Worte und gemeinen beschriebenen Rechten, bey gröster Straffe verbotenen Widersetzligkeit, ruhiglich lassen, sich darein nicht einmischen, oder ungebührlichen Eintrag thun, sondern hingegen ihres Berufs und Handwercks warten, nach Anweisung ihrer Bürgerlichen Pflicht, schuldigen Gehorsam erweisen; den aufgerichteten Compositions-Recess sich gemäß bezeigen; solchemnach zu der bißhero angestandenen Vierherren-Wahl, wie herkommens, ihre Vorschläge zur Schluß-Wahl überreichen, und da sie ja in petitorio ihre Prætension ferner vorzubringen vermeinten, mit derselben forderlichst in duplo einkommen sollen, damit ein Theil hiervon allergnädigst uns ausgeliefert; so dann darüber recessirter massen könne verfahren, alsofort die hinc inde ergangene Acta zu Ewer Kays. Majestät allergnädigster Decision gestellet, und nach deroselben ins künfftige mit der Vierherren- und Unter-Cämmerer-Wahl, gebahret; die Raths-Wahl aber, als welcher wegen obbedeuteter massen bey der Commission, von der Bürgerschafft wider uns, die Räthe, nichts moviret worden, uns und denen Eltisten, Meister und Vieren, ferner ruhig und ohnstreitig gelassen werde.

Gleichwie nun von Ew. Kays. Majestät wir uns dessen gäntzlich versichert wissen, daß dieselbe ob den Inhalt des allgemeinen Frieden-Schlusses, und des Nürnbergischen Haupt-Recessus, steiff und fest zu halten, allergnädigst gemeinet seyn. Also tragen zu deroselben wir das allerunterthenigste Vertrawen, massen wir denn auch darumb in tieffester Demuth bitten, dieselbe werden und wollen den, von deroselben hochansehnlichen Herren Subdelegirten darauf gegründeten Commissions-Recess, kräfftigst manuteniren, die dardurch reducirte Einigkeit stabiliren, die sonst besorgliche, von newen wiederausbrechende Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe und Bürgerschafft abwenden, und hiernechst uns, die Räthe, sampt eltisten Rathsmeistern und Vieren, bey hergebrachten Rechten und der Billigkeit allergnädigst handhaben und schützen, und von Ewer Kayserlichen Majestät solch zu gemeiner Stadt Beruhigung ersprießliches, GOtt und Menschen wohlgefälliges Werck, die Zeit unsers Lebens allerunterthänigst zu preisen, auch deroselben allerunterthänigste gehorsambste Dienste zu leisten, verbleiben wir in schuldigster Devotion jederzeit geflissen, zu Ewer Kayserlichen Majestät beharrlichen Gnaden, hiesige gantze Stadt sampt dero Angehörigen, und uns allerunterthänigst entpfehlend, und dero allergnädigst ohnverzügliche gewierige Verfügung hierauff in gehorsamster Demuth mit Verlangen erwartend. Geben Erffurt am 20. Februarii Anno 1651.

Ew. Kayserliche Majestät allerunterthänigste und gehorsambste die von den Räthen zu Erffurt

1. Rath Anno 1645.

Henning von der Marten.
Herbordt Nacke.
Johann Bürckner.
Adolarius Gottschalck.
Egidius Ilgen.
Heinrich Hartleb.
Florian Ziegler.
Hieronymus Scheidt.
Conrad Musack.
Baltzar Thomas.
Nicol Walter.
Johann Joachim Gerstenberg.
Hans Schilling.
Tobias Limprecht.
Andreas Schreiber.
Valtin Musack.

2. Rath Anno 1646.

Hiob Ludolff.
Christian Naffzer.
Christoph Schönerstedt.
Rupertus Brungorst.
Bonaventur Kachendt.
Herbord Juch.
Bernhardus Apffelstedt.
Elias Wintzheim.
Christoph Rotländer.
Hans Funcke.
Egidius Noß.
Heinrich Schnauß.
Hans Schade.
Hans Eberdt.

3. Raht Anno 1647.

Jocob Berger.
Heinrich Brandt.

4. Raht Anno 1648. & 1649.

Henning Kniphoff.
Conrad Schmidt.

Jo- Mel

worden, darbey müste es billich sein Bewenden haben, und als erwehnet wurde, daß solches gegen einer gewissen Punctation geschehen, und dem Raht darvon aus der Kayserlichen Commission Protocoll beglaubte Abschrifft were versprochen worden, ward dasselbe gestanden, und solche Abschrifft bey Vollziehung des Recessus nochmals zugesaget.

Dem Recess were allbereit einverleibt, daß solche Congressus nach dessen Extradition eingestellet verbleiben, und die Viertel und Handwercke, auch derer vor den Thoren, Vormündern, ohne Erlaubnüß, wie Herkommens nicht zusammen kommen solten: Anjetzo aber, da die Commission noch währete, und sie ihre Nothdurfft zu bedencken hetten, könte ihnen die Zusammenkunfft nicht verwehret werden.

Dieser Punct gienge die Kayserliche Commission nicht an, derowegen würde sie sich auch darein nicht mischen.

Wegen allerhand Ordnung, wie der Raht hergebracht hette, zu machen, zu geben, zu mindern und zu mehren, darvon were im Recess nichts disponiret, sondern nur darinn gedacht, daß er über den Ordnungen, so er gegeben, oder nachmals gebe, auch gebührlich halten solte.

Daß bey den Vierteln und Zünfften, welche zuvor eine Rahts-Person zum Vermund gehabt, auch künfftig ein Vormund aus den Raths-Personen miterwehlet werden solte: Darbey hette es auch sein Bewenden, und were deswegen allbereits in projectirtem Recess Versehung geschehen.

Restitutio famæ, Respond. der Raht bleibe ja Magistrat, und besage Recessus bey seinen Ehren ungekräncket, und würde, was gegen einander vergangen, per amnestiam aufgehoben.

Regiments-Verbesserung Cassatio, Respond. deren gedachten sie nicht, denn es liesse bey Chur-Mayntz, und das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen mit ein, dero jetzige Recess aber soll lex posterior der Stadt seyn: quæ omni priori contraria tacite derogaret, und weil deren Confirmation nicht begehret worden, dürffte es auch keiner Cassation, und liesse die Commission solche in ihrem Werth und Unwerth beruhen.

Conjurationes fielen mit dem 6. Punct.

Obedientia erga Magistratum, were im Recess vermeldt, Signatum den 24. Julii Anno 1650.

Nachdeme die hochansehnliche Kayserliche Commission dero vorstehende Erklärung dem recessui zu incorporiren, selbsten zu münd- als durch dero Secretarios schrifftlich contestiret, als bezeugen wir Endes unterschriebene Personen des regierenden Rahts, daß wir unsers Theils darmit zu frieden, und hiermit alle vorgewesene Differentien beygeleget sind. Signatum Erffurt den 26. Julii Anno 1650.

Matthias Böttiger.	Elias Balthasar von Brettin.
M. Michael Silberschlag.	Melchior Schwengefeldt.
Johann Melchior Förster.	Johann Wagner.
Balthasar Rudolph Brand.	Christoph Schröter.
Hans Balhöfer.	Adam Greutter.

Andreas

Andreas Gompracht.
M. Friedrich Schaderthal.
Jacobus Newbawer.
Caspar Westermann.
Frantz Caspar Schüßler.
Johann Martini.
Volckmar Wintzheim.
Siegfried Müller.
Jacobus Wilhelm Förster.
Johann Jacob Regler.
Hieronymus Busch.
Christian Vrbich.
Caspar Muth.
Jacobus Stichling.
Simon Hawgantz.
Nicol Büchner.
Rupertus Heckel.

B.

Extract aus dem Friedens-Executionis-Haupt-Recess, wie derselbe im Namen Kays. und zu Schweden Königl. Maj. Maj. durch dero darzu gevollmächtigte höchst commandirende Generalitæten und Plenipotentiarien, mit zuthun sämptlichen des heiligen Römischen Reichs Churf. und Stände Bottschafften zu Nürnberg abgehandelt.

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Churfürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs Angehörigen betreffend: So haben die zu diesem Puncto restitutionis Deputirte Stände, ex utraque religione, an statt deren hierob lit. A. bemerckter Lista, einen gewissen Aussatz und Designation, was für Casus in jedwedern hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Anweisung des Instrumenti pacis, dem arctiori modo exequendi obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesen Haupt-Recess gemäß zu exequiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriffene und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden. Aller Gestalt und massen, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinne begriffen wären.

Extract aus dem Haupt-Recess sub lit. A. angezogen designatione restituendorum.

Tertius Terminus.

Magistrat zu Erffurt wider die Bürgerschafft & vice versa, &c.

C.

Erklärung, welche wegen der von Räthen begehrter restituendorum Deputati, die Bürgerschafft von sich gegeben haben.

Edle, Ehrenveste, Großachtbare, Hochgelahrte und Hochweise, Großgünstige, hochgeehrte, gebietende Herren. . E. E. E. und Hochw. erinnern sich großgünstig, wie in unser letzten Erklärung im Namen unserer Principalen, der Viertel, Handwercker und gantzen Gemeinde, wir dahin gangen: Nachdeme vermittelst der hochansehnlichen Kayserl. Commission, die vergewesene Streitigkeiten, ausserhalb der alleinigen zur Kayserl.

image
not
available

tension und Anspruch nach Nothdurfft ausgeführt haben würden, zu ihrer Kayserl. Maj. allergnädigster Decision diesen Punct auszusetzen, inmittelst biß zu derer Ausfallung, diese Wahlen in diesem, vor angeregten entsprungenen Differentien befundenem Stande zu lassen, auch unterdessen der Vierherren Amts-Verrichtung und Eides-Form dem Recess einzurucken bewogen worden.

Circa finem.

Solte aber einer und der andere, aus des Raths oder der Bürgerschafft Mittel sich erkühnen, diesem Recess in genere zu wiedersetzen, contraveniren, oder deme gemäß nicht bezeigen, derselbe soll als ein innerlicher Ruhe- und Friedens-Stöhrer und Contravenient, der zu gemeiner Stadt Nutzen, mittelst der Kayserlichen Commission, utrinque verglichener und angeordneter guter Gesetze, ipso facto gehalten, mit ihme, wie sichs gebühret, alles Ernstes sträfflich procediret und verfahren werden: maßen dann dero Römischen Kayserl. Maj. wegen schimpfflichen Verachts, dero hierbey mit einlauffenden allerhöchst geziemenden Respects und Hoheit gegen denselben exemplarische Bestraffung fürzunehmen, hiermit specialiter reserviret verbleiben.

E.

Entwurff was mit Herrn M. Silberschlagen in vieren, und mit Herrn Brettin in fünfften Puncten conjunctim zu reden.

Weil biß anhero er, der Herr Silberschlag auf der Bürgerschafft Seiten gestanden, und dahero die sämptlichen Räthe, bey diesen turbis grosse Beschimpffungen und Ehrenrührige Nachreden geduldern müssen; nunmehr aber die hochansehnliche Kayserliche Commission vor ein Mittel, die Bürgerliche Unruhe zu stillen, angesehen, daß er den erwehlten Ober-Rathsmeister adjungirt werden möchte, so hätten die Räthe wohl Ursach gehabt darwider vielerley einzuwenden, weil sie aber allerseits die verhoffte Ruhe gemeiner Stadt von Hertzen wünschen, als haben sie zwar das beste bey ihnen bestehen lassen, jedoch dieses ohnumbgänglichen erinnern wollen.

Der Herren Kayserlichen *Subdelegirten* auf das ihnen von wegen der Räthe durch Herr Johann Hallenhorsten, Herrn Jacob Bergern, und Herrn Rudolph Geißlern eingerichtete *Memorial.*

I.

Wann er in numerum Consulum aufgenommen werden soll, daß er sodann von der Bürger Parthey abtreten, deren mit derselben bißhero gemachten schrifftlichen Verpflichtung sich begeben, und hinführo sich nicht mehr als ein Deputatus gebrauchen lassen.

Ad I.

Herr Silberschlag hätte sich allbereit also, wie in diesem Punct erhalten, gegen der Commission erkläret, das wäre protocolliret, und sollte auch noch ferner seine schrifftliche Erklärung geben.

2.

2.

Weil ihme guter maßen bewust, was zu Nürnberg mit den Raths-Brieffen vorgangen, daß er wolte andeuten, welcher maßen er solches entschuldigen könne.

Ad 2.

Er habe deshalben gegen der Commission sich exculpiret: daß ihme die Brieffe ultro gereichet, von ihme nicht erbrochen, noch Ihrer Churfürstl. Gnaden überliefert worden, und solches wolte er jurato erhalten.

3.

Weil der alte Rath den Herren Eltesten, Meistern und Vieren, und denselben Rath Rechnung thut, daß hingegen denjenigen, was bißhero von der Bürgerschafft eingenommen worden, sie den Herren Eltesten, Meistern und Vieren, und dem alten Rath Rechnung thun müssen.

Ad 3.

Befinden die Herren Subdelegirten vor billich, und soll demnach dahin gerichtet werden.

4.

Da in der Zeit des bevorstehenden Raths Herr Matthias Böttiger mit Tode abgienge, soll sodann das jetzige Jahr hindurch H. M. Silberschlag, doch nicht anders, als vor den andern Obristen Rathsmeister gehalten, und Herr Böttigers Stelle, die übrige Zeit, durch einen alten Obersten Rathsmeister, dem Herkommen gemäß, verwaltet werden.

Ad 4.

Wird von den Herren Subdelegirten beliebet, doch also, daß über 5. Jahr, im Fall des ersten Obersten Rathsmeisters-Stelle sich eröffnet, er, Silberschlag, in dieselbige fortgerucket; Inzwischen aber, ob mit ihme zu anticipiren, es bey der ordentlichen Wahl gelassen werden soll.

5.

Weil nun bey diesen turbis die Herren Hertzogen zu Sachsen in die Gedancken gerathen, es möchte um deßwegen, daß etliche von der Bürgerschafft bey unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn zu zweymahl gewesen, hinführo allerhand Neuerungen bey hiesiger Policey eingeführet werden, und um deßwegen allerhand Abmahnung biß dato gethan: Als haben die Räthe umb Verhütung des grossen Unheyls, so daraus entstehen möchte, vor nothwendig erachtet, so wohl mit ihme, Herr Silberschlagen, also auch Herr Brettin zu reden, und von ihnen zu vernehmen, ob sie es auch ratione supe-

Ad 5.

Es solte sowohl Herr Silberschlag als Brettin, wie sie sich bereits gegen der Kayserl. Commission erbothen, einem Rathe nichts vergeben: Allenthalben gemeiner Stadt Wohlfarth bestermaßen in acht nehmen, und niemanden, wer der auch seyn mag, ichtwas zuwenden, sondern vermöge der Raths-Pflicht einem jeden sein Recht lassen und behalten.

riori-

rioritatis omnimodæ und was deme anhängig, in dem Stande, darinnen es jetzo sich befindet, lassen wolten.

Actum den 18. *Februarii* 1650. war *dies Concordiæ* in der Kayserlichen *Logiament præsentibus* wegen der fünff Räthe

Herr Henning Kniephoff.
Herr Joachim Gerstenberg.
Herr Johann Hallenhorst.
Herr Jacobus Berger.
Herr Hiob Liedloff oder Ludolff.
Herr Heinrich Brandt.
Herr Rudolph Geißler.
Herr Dietrich Schmidt.
Herr Modestinus Stichling.

und vor sich
Herr M. Michael Silberschlag.
Herr Elias Balthasar von Brettin.

Welche beyde hierauf denen Herren Kayserlichen Subdelegirten das Handgelöbniß gethan, und denen von den Räthen dextram reconciliationis gereichet haben.

Sonst ist bey dem Jahr 1651. noch mit anzumercken, daß in Erffurt es im Septemb. drey Tage und Nacht an einander, ohne einiges Aufhören geregnet, wodurch das Wasser so hoch angewachsen, daß es den 22. Sept. in der Nacht die steinerne Brücke am Schmester-Thore eingerissen, auch auf dem Lande hin und wieder grossen Schaden gethan. (a)

§. XI.

Was der vorher beschuldigte N. N. ob habe er nemlich der subdelegirten Kayserlichen Commission in ihren Commissions-Geschäfften, insonderheit was die Beylegung der zwischen Rath und Bürgerschafft wegen der Wahl der Vierherren betrifft, contrairet und solche zu verhindern gesucht, darauf zu seiner Exculpation entgegen gesetzet, solches hat er in einer absonderlichen Schrifft wiederleget.

§. XII.

Nachdem die Kayserliche Commission sich geendiget, und man hätte vermeinen sollen, es würde nun alles wiederum eingelencket worden seyn, so ereigneten sich jedennoch bald hernach zwey streitige Puncta, welche das gemeine Wesen erschrecklich erschütterten, der eine war die noch nicht ausgemachte Vierherren- und Raths-Wahl, da dieselbe biß auf Kayserlicher Majestät weiteres Decisum suspendirt verblieben; und das andere war das

(a) *Theatrum Europæum*, Tom. VII. p. 137.

Kirchen-Gebeth vor Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, welches wiederum auf denen Cantzeln wie ante motus bellicos, gethan werden sollte. Die vier Räthe ausser dem Stadt-Regiment gaben An. 1654. bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg eine weitläufftige Schrifft deßwegen ein.

§. XIII.

Indem nun von dem Rath das wenigste, insonderheit das bey der vorgewesenen Subdelegations-Commission decretirte Kirchen-Gebeth vor dem Churfürsten zu Mayntz vollzogen worden, sahen sich Se. Churfürstl. Gnaden, der Herr Churfürst Johann Philipp genöthiget bey der Kayserl. Commission anzuhalten, welches den 7. Oct. 1654. geschahe. Sie erhielten auch dieselbe, und die von Kayserl. Majestät allergnädigst ernennte Commissarii, als Johann Philipp von Bolyn, Reichs-Hofrath, und Philipp Werner von Emmerich, traffen den 14. (4.) Jan. 1655. in Erffurth ein, und nahmen dasjenige vor die Hand, was sie in Commissis hatten. Was nun darbey gehandelt und vorgenommen worden, solches zeiget der in selbigen Jahr errichtete Executions-Receſs mit mehreren.

Bey diesem 1655. Jahre ist beyläuffig anzumercken, daß den 10. Dec. der entseelte Leichnam des berühmten und tapffern Hertzog Bernhards zu Sachsen Weimar mit folgenden Ceremonien durch die Stadt Erffurth geführet worden. Als der Comitat sich gegen die Cyriax-Burg genähert, wurde aus derselben mit Doppelhacken und Musqueten, wie auch Canonen-Schüssen Salve gegeben, welches gleichfalls, da die Fürstliche Leiche eben gegen der Burg über gebracht, zum andern mahl, und dann, als selbige bey das Thor kam, zum dritten mahl geschahe. Innerhalb des Thors warteten die fürnehmsten Raths Personen in Trauer-Habit auf, und wurde mit allen Glocken gelautet, und darmit, biß die Leiche durch die Stadt geführet, continuirt. Ehe und bevor man mit der Fürstl. Leiche durch die in der Stadt zu beyden Seiten mit gestellte Bürgerschafft vor das andere Thor kam, wurde von derselben, wie auch denen vor dem Thor haltenden Compagnien zu Roß, so wohl aus 40. grossen Stücken vom Walle wiederum Salve gegeben, und damit dreymahl nach einander fortgefahren. (a)

Bey dem vorhergehenden 1654. Jahr ist ebenfalls mit anzuführen, daß den 15. (5.) Septemb. in dieser Stadt, unten in der Johannis-Gasse, Abends um 8. Uhr eine schädliche Feuers-Brunst entstanden, so 4. Stunden

(a) *Mülleri Annales Saxonici*, p. 400.

denlang angehalten, in welcher bey 100. Wohn-Häuser, worunter 3. Back-Häuser und eine Oel-Mühle in die Asche geleget, auch einige Menschen theils verbrannt, theils beschädiget worden. (b)

§. XIV.

Nun hätte man meynen sollen, die Unruhe würde durch den errichteten Executions-Receß sich in Erffurth legen: Denn die zwey grösten Steine des Anstossens, der Streit nemlich wegen der Raths- und Vierherrn-Wahl war nunmehro beygeleget, und die Gebets-Formul vor Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz war nun wiederum auch in diesem Receß, per Formalia: daß weil solche Sache bereits bey voriger *Commission per Decretum finale* ihre Erörterung erlanget hätte, sie es auch darbey bewenden liessen ꝛc. anderweitig durch die Kayserliche Commission verordnet.

Die Bürgerschafft schritte hierauf zu einer neuen Vierherren-Wahl, welche nach der Vorschrifft und Innhalt dieses Executions-Recesses vorgenommen ward, und es wurde von dem frolockenden Volcke Volckmar Limprecht, der vorher ein Schulmeister gewesen, zum Obersten Vierherren erwählet. Dieses war dem Rathe und denen Vornehmen nicht recht, weilen er von so geringen Abkommen, dahero fehlete es ihm von allen Seiten an Haß und Feindschafft nicht. Indem er aber gegen die gemeine Bürgerschafft sich bescheiden aufführete, so erhielte er derselben Gunst, und so lange, als diese dauerte, hatte er sich vor der Feindschafft und Verfolgung seiner Gegner nichts zu befürchten, immassen ihn der gemeine Bürgersmann also liebete, als wann er durch Göttliche Schickung dem gemeinen Wesen zum Besten erwählet worden; dahero sie auch seine actuelle Vierherrns-Verwaltung, die sonst abwechselt, und nach dem Ablauff eines Jahrs ein anderer nach ihm eintritt, erst aber im fünfften Jahr die Reyhe ihn wieder trifft, auf vier Jahr hindurch continuirten und bestätigten.

Alles dieses ist aber von einer kleinen Dauer gewesen. Dem gemeinen Wesen ward inzwischen mit allen diesen wenig Nutzen geschafft: denn Haß, Feindschafft und Mißgunst herrscheten in den Gemüthern derjenigen, welche der Stadt Bestes besorgen sollten, daraus offtmahls grosser Schade dem gemeinen Wesen zuwuchs, so öffters gar üble Folgen nach sich zog.

§. XV.

Bey diesem eingerissenen Ubel fand sich niemand, der demjenigen

 nach-

(b) *Theatrum Europaeum*, Tom. VI. p. 699.

nachzukommen gesonnen war, was bey denen vorgewesenen Commissionen verglichen, und sonst verordnet worden; so wurde auch das öffentliche Gebeth vor Sr. Churfürstl. Gnaden, wie es doch bey zweyen Kayserlichen Commissionen verglichen und anbefohlen worden, unterlassen; der Haß gegen die Mayntzische ward dem gemeinen Mann gleichsam eingepräget, und sonsten alles mit eigennutzigen Privat-Absichten angefüllet.

§. XVI.

An. 1659. kam die Zeit heran, daß ein neuer Rath sollte erwählet werden. Die Ober-Vierherren-Stelle, und die derselben anhängige Gewalt, war biß hieher wegen seiner für das gemeine Beste hegenden Eiffers auf Verlangen der Bürgerschafft dem Limprecht gelassen, und bey ihm continuirt worden, und in diesem Jahre sollte dieselbe, vermöge des Kayserlichen Decrets, ihme ferner verbleiben; diejenige aber, welche dieses mit scheelen Augen ansahen, wollten es nicht geschehen lassen. Limprecht bezog sich auf den Kayserlichen und Churfürstlichen Befehl, wie aber dieses nicht helffen wollte, ließ er solches an den Churfürsten, und dieser es an dem Kayser gelangen, und beschwerete sich gegen die Stadt dahin, es habe dieselbe bey denen gehaltenen Kayserlichen Commissionen zu allen sich accommodirt, was dieselbe in Commissis gehabt. Da aber die Commissarii von dannen, wäre alles vergessen, die Decreta in Wind geschlagen, und was befohlen worden, gleichsam aus einem geflissenen Vorsatz, nicht vollzogen, das anbefohlene öffentliche Kirchen-Gebeth vor einem zeitlichen Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Mayntz, sey biß hieher unterlassen, und alles im Gegentheil verkehret und verdrehet worden. Am Ende ersuchte der Churfürst Kayserliche Majestät, sie mögten noch eine Commission abordnen, welche Dero allerhöchste Befehle exequiren, und die Churfürstl. Gerechtsame beschützen thäte.

§. XVII.

Wie der Rath hiervon, daß nemlich der Churfürst um eine anderweitige Kayserliche Commission Ansuchung thäte, Nachricht erhielte, ließ er sichs größten Fleißes angelegen seyn, dieses abzuwenden. Er versprach alle demjenigen nachzukommen, was von denen Kayserlichen Commissarien verordnet worden. Er deputirte einige aus seinem Mittel nach Mayntz, welche bey Sr. Churfürstl. Gnaden die gesuchte Kayserl. Commission unter dem Vorwand die Unkosten zu ersparen, hintertreiben sollte, versprach hingegen alles dasjenige zu erfüllen, was etwa zeithero gegen die Decreta

und Vergleiche mögte gefehlet worden seyn. Es sollte hierauf eine Untersuchung dessen vorgenommen werden, und weilen Seine Churfürstl. Gnaden eben ins Schwalbacher-Bad zu gehen gesonnen waren, so ward dieses allda vollzogen, und ein neuer Restitutions-Receß aufgerichtet, welcher von dem Orte insgemein der Schwalbachische Restitutions-Receß genennet wird. Wer da zu wissen verlangt, was bey dieser Unterhandlung geschlossen worden, der kan solches aus dem damahls errichteten Instrument mit mehreren ersehen.

Allhier muß ich auch mit wenigen gedencken, daß in dem 1660. Jahre den 13. Aug. vor anbrechenden Tage in einem Back-Hause auf dem Anger eine so wütende Feuers Brunst entstanden, daß innerhalb 6. Stunden über 200. Häuser, samt vielen Scheuern voll neu eingeführter Feld-Früchte und Ställe, wie auch das Regler-Closter, das Stotterheimische Hauß, und die uralte Residenz der Grafen von Gleichen in die Asche geleget worden.

§. XVIII.

Wie die Raths-Deputirte von Mayntz wiederum zurück in Erffurth angelanget, und dem Magistrat dasjenige vorlegten, was zu Schwalbach war abgehandelt worden, war dieser gar nicht damit zufrieden, allermassen seine wahre Absicht allein dahin gegangen, die Kayserliche Commission abzuwenden, nicht aber in neue Handlungen sich einzulassen, dahero wolte derselbe diesen Schwalbachischen Receß keinesweges vor bündig und gültig erkennen, weilen die Deputirte, ohne Einwilligung des Raths, solchen eingegangen hätten.

§. XIX.

Als nun der Churfürst sahe und wahrnahm, daß er abermahl hinters Licht geführet worden, ward er endlich dieses Handels überdrüßig, ließ die Sache wiederum an Kayserl. Maj. gelangen, und ersuchte dieselbe, sie mögten einmahl ein ernstliches Einsehen haben, und das Erffurthische Beginnen untersuchen, auch ihrer genommenen, oder sich angemaßten Freyheit Ziel und Maaß vorschreiben zu lassen.

Der Kayser ordnete den Baron Schmiedtburg, und Herrn Happolt, beyde Reichs-Hof-Räthe von neuen nach Erffurth ab. Obschon dieser der Augspurgischen Confession zugethan war, so ließ sich doch der Churfürst diese Commission nicht entgegen seyn, weilen er sich auf seine gerechte Sache verließ. Als dieser zu Erffurth angelanget, setzete er Limprechten wieder in sein Ober-Vierherrliches Amt und Gewalt ein, wie er solches vor

 fünff

fünff Jahren gehabt hatte. Die fünff Räthe reducirte er auf viere, damit das gemeine Wesen durch die Menge der Befehlshaber nicht in Verwirrung gebracht würde.

§. XX.

In diesem Jahre entstunde auf dem Anger in einem nächst der kleinen Lantze gelegenen Backhause am Fest-Tage des heiligen Bartholomæi eine plötzliche Feuers-Brunst, wodurch 300. Häuser nebst dem mit Königl. Magnificenz auferbauten Stotterheimischen Gebäude in die Asche geleget wurde. Das Unglück ward daher so groß, weilen kein Wasser, wegen Reinigung der Gera vorhanden, und ob es wohl nach angegangenen Brande in die Stadt wieder gelassen wurde, so war es doch schlammigt, wodurch nur die Spritzen verderbet wurden.

§. XXI.

Weinrich schreibet: (a) Es habe Chur-Mayntz dieses Kirchen-Gebeth nur zum Vormand genommen, um dadurch Gelegenheit zu überkommen, der Stadt nach den Haaren zu greiffen, als von welcher man sich leicht die Rechnung habe machen können, daß sie als Evangelisch in diesem Punct werde opiniatre seyn, dahero habe man dieses von ihr, als eine vor alten Zeiten auferlegte Pflicht angefordert.

Wie ungegründet und unwahrhafftig dieses Vorgeben sey, will ich allhier gantz deutlich zeigen. Anno 1650. ward von der Kayserl. Majestät eine Commission nach Erffurth abgeordnet. Was diese nun in Commissis gehabt, zeiget der Restitutions-Receß. Wer diesen einzusehen beliebet, derselbe wird befinden, daß diese zu einem andern Ziel und Ende nach dieser Stadt abgeordnet. Nur allein am Ende und kurtz vor dem Beschluß wird des Kirchen-Gebeths gedacht, worzu aber einige aus dem Rath und Bürgerschafft selbst die Veranlassung gemacht. Ich beziehe mich auf eine von einem damahls gelebten gelehrten Manne abgefaßte umständliche und aus unverwerffl. Urkunden gezogene Relation, worinnen er also schreibet:

Als nun höchstgedachter Kayserl. Restitutions- und Executions-Commission substituirte Herren Commissarii im Jahr 1650. zu Erffurth angelanget, und bey denen darauf unternommenen Tractaten von der auch anwesenden Churfürstl. Mayntzischen Gesandschafft der Anfang gemacht wurde, coram Commissione die Restituenda zu suchen, in-

(a) In der Historischen Nachricht von Erffurth, p. 152.

insinuirten sich bald bey hochgedachter Chur-Mayntzischer Gesandschafft Elias Balthasar von Brettin, und Michael Silberschlag, und brachten bey derselbigen an: Weilen bisanhero Ihro Churfürstl. Gnaden, ihr gnädigster Herr, der Bürgerschafft und ihnen sonderbahre Gnade erwiesen, so wäre dieselbe unterthänigst erbötig, das bisanhero unterbliebene Gebet vor Ihro Churfürstl. Gnaden wieder einführen und anordnen zu lassen, wann nur von der Churfürstl. Mayntzischen Gesandschafft solches bey der Kayserl. Commission gesucht würde. Darauf denn auch erfolget, daß unter denen Restituendis politicis hernachmahls begehret worden, daß das Gebet, so auf denen Evangelischen Cantzeln, sowohl vor, als in dem Kriegs-Wesen, wäre vor Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Ertz-Stifft abgelesen und verrichtet worden, auch nunmehro wiederum eingeführet und gebraucht werden mögte. Ob nun wohl der Rath nicht abredig seyn können, daß pro Eminentissimi Electoris Moguntini persona und pro causa gebetet worden sey; schützete er sich dennoch wider solch Begehren, unter andern mehrern Motiven auch hiermit; daß der Frieden-Schluß in restituendis Ecclesiasticis den terminum des 1. Jan. Anni 1624. anberahmet; und das, was hernacher in den motibus geschehen, gäntzlich cassiret hätte; das Gebet sey auch ein vornehmstes Stück des Gottesdienstes und liberæ voluntatis, und vor den 1624. Jahr geschehen, und bat daher inständigst, bey der Kays. subdelegirten Commission, daß er wider die disposition des Frieden-Schlusses nicht beschweret werden möchte: Und solches sein Befugniß hat er gedachter Kays. Commission in einer übergebenen Schrifft ausführlicher deduciret; alldieweil aber dessen und andere Ursachen unerachtet, erwehnte Churfürstl. Mayntzis. Gesandschafft diesen Punct des Gebets noch ferner zu urgiren nicht nachließ, der Rath aber auch auf der Contradiction verharrete, so machte sich abermahl an hochgedachte Churfürstl. Mayntzische Gesandschafft, bemelter M. Silberschlag in den Mayntzis. Hoff, und nebenst ihme einige von der empöreten Bürgerschafft (die dann auch damals mit einander zur Taffel behalten wurden) und übergabe er, M. Silberschlag, alle die formulas, wie sie von Zeiten zu Zeiten, auf den Cantzeln waren abgelesen worden, und er solche bey seines seeligen Vaters, des Herrn Senioris Erbschafft bekommen hatte, und versprach darneben mit denen bey sich habenden, daß das Gebeth gewiß genung seinen Fortgang gewinnen sollte. Und obgleich der Rath sich damit gedachte durchzubringen, daß er vorgäbe, die Bürger wollten durchaus zum Gebeth sich nicht versichen, sondern ehe aus der Kirchen bleiben; so waren sie schon gefast, darwider bey der Kayserlichen Commission, mit einer Gegen-Erklärung ehestens einzukommen, und das Gebeth expresse zu bewilligen: Welche Erklärung dann, von den Zünfften, Handwercken, und derer vor den Thoren Vormünder, (nicht aber von den Vormündern der Viertel) subscribiret, höchstgedachter Kayserlicher Commission den 5. Julii An. 1650. durch Michael Mangolten, Andreas Koch, Christopff Hatterfeld, und Günther Pfottenhauer, ist insinuirt worden: Und dieses geschahe also mit Genehmhaltung Herrn Elias Balthasar von Brettin, ihres obersten Vierherrn.

Hierauf ist nun auf continuirendes Anhalten der Churfürstl. Mayntzischen Gesandschafft endlich erfolget, daß zu Ende des Kayserl. Restitutions-Recesses auch mit decretiret

tiret worden, daß mehrberührtes Gebet, in den Evangelischen Kirchen, für höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gnaden, und dero Ertz-Stifft auf den Cantzeln, ea intentione & modo, wie solches ante motus bellicos gebräuchlich gewesen, auch ins künfftige vom Rath wieder eingeführet und gepflogen werden solle ꝛc. wie die formalia des Decreti lauten.

Wie nun im Jahr 1652. den ‥ die Kayserliche Confirmation erstbenanntes Restitutions-Recessus, an dem Rath und die Stadt Erffurt einlieffe, und also auch in puncto precum das Decretum bekräfftiget, und bey 50. Marck lötiges Goldes, allergnädigst dem Rath anbefohlen wurde, dem Recesse nachzuleben, und der Rath hierauf, ferners nichts einwendete, das Decretum auch allbereit eine Krafft Rechtens erreichet hatte; hat der Rath E. E. Ministerio durch den Syndicum, Herrn *Laurent. Henrici*, den 2. Sept. besagten 1652. Jahrs andeuten lassen: Es wollte dasselbe über diesen Punct seine Gedancken auf was Maaße und Weise hierunter zu verfahren, und dem Decreto pariret werden möchte, zusammen tragen, und dem Rath communiciren, damit die Stadt durch Ungehorsam in die benannte Pœn sich nicht vertieffen möchte: Besagtes Ministerium aber sich darauf schrifftlich, sub dato den 10. Decembr. dicti anni also vernehmen ließ, daß sie ihres Theils nicht befinden könnten, daß dieses puncto halber, einiger neuen Verordnung oder Gebets-Formul vonnöthen sey; so hat es dennoch der Rath dabey nicht bewenden, sondern für sich einige formulas projectiren, und durch erstbemelten Syndicum, Herrn *Laurentium Henrici*, solche E. E. Ministerio den 5. May An. 1653. insinuiren, und daß sie deren eine belieben wolten, begehren lassen. Ob nun wohl sub dato den 15. May d. a. darauf gedachtes Ministerium schrifftlich geantwortet und bekannte, daß die eine Formul: (welche diese, und demnach auch der allerhöchste den lieben edlen Frieden so mildiglich verliehen, und gleichwohl zwischen den Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynß, und Ihro Churf. Gn. Ertz-Stifft daselbst, dann hiesiger Stadt noch unterschiedliche Irrungen unerörtert schweben, so wolle der grundgütige GOtt allerseits Gemüther mit dem Geist des Friedens ferner also regieren, und seine Gnade mildiglich verleihen, damit auch wir an diesem Ort des geschlossenen und vollzogenen Friedens, jedweder fruchtbarlich geniessen, und die zwischen hochgedachtem Ertz-Stifft und hiesiger Stadt sonsten noch schwebende Irrungen, dermaleinst durch gedeyliche Mittel zur gemeiner Stadt Wohlfarth und Aufnehmen erörtert, wir also sämmtlich in völlige Beruhigung und guten Zustand gesetzet werden mögen,) eadem intentione & modo, wie das Decretum wolte abgefasset, und dahero gar wohl und füglich gebraucht werden könnte. Wann sie aber nicht sehen, wie solche Gebets-Formul jetzo, da man mit Ihro Churf. Gnaden zu Maynß in keinen Tractaten begriffen, füglich einzuführen wäre; so verhoffeten sie, es werde die Unterlassung des Gebets, weder E. E. Ministerio noch E. E. Rath einige Gefahr bringen; der modus precandi wäre auch extraordinarius und temporarius, ingleichen dem 1. Jan. Anno 1624. nicht gebräuchlich gewesen ꝛc. derohalben sie darauf dann sich nochmals berieffen, und bey dem Instrumento pacis conserviret und beschützet zu werden verhoffeten. Also dem Befehl des Raths auch vor dieses mahl nicht gehorsamten.

Es hat aber der Rath gleichwohl seines Orts dabey es noch nicht beruhen, sondern

zum

zum dritten mahl, den 26. May, etliche vornehme Personen an offterwehntes Ministerium abordnen, und in consensu publico Ministeriali durch dieselbe, als Johann Melchior Förstern, Melchior Schwengefelden, und *Laurentium Heinrici* einen ausführlichen Vortrag, des im Recess befindlichen puncti precum halben thun lassen: Damals haben die Herren Ministeriales sich einmüthig verglichen, daß sie sodann und ehe nicht das Gebeth verrichten wolten; wann und so offt es einiger dergleichen Special-Fall und Zustand zwischen Ihro Churfl. Gn. und hiesiger Stadt es also erfordern sollte: Jedoch müste es zuvorderst alsdann aus einmüthiger freywilliger Anordnung E. E. E. Raths, der Herren Aeltesten, Meister und Vieren, wie auch der 5. Räthe, und gesammte Vormünder beschlossen, und mit aller ihrer Consens anbefohlen werden: wie die Worte, in Ihro dem Rath sub dato, den 27. Junii dicti anni abgeschickter endlichen Resolution zu vernehmen geben: Welcher sie eine Beylage angefüget, darinnen vormals bey der subdelegirten Kayserlichen Commission der Rath ausgeführet, auf was Maaß das Gebeth Anno 1615. 1617. 1620. 1623. 1625. 1626. 1627. bis in annum 1630. auf den Cantzeln allhie verrichtet worden.

Es ist nun darauf ferner erfolget, daß bey der Röm. Kays. Majestät höchstgedachte Ihro Churf. Gnaden zu Mayntz mit fernerweiten Beschwerung einkommen, und contra Erffurt die andere Kayserliche Commission, auf den Herrn Reichs-Hoffrath von Bohn, und den Herrn General-Fiscaln von Emmerich ausgewircket haben: Die dann auch, nachdeme sie zu Erffurt angelanget, die damals obgemelte Streitigkeiten abermal vorgenommen, und darunter den offtbesagten punctum precum in dero sub dato den 10. (20.) Febr. 1655. hinterlassenen Recess also resolvireten: Daß weil diese Sache bereits bey voriger Executions-Commission, per Decretum finale Recessus ihre Erörterung erlanget, sie die Kayserliche Commission es darbey bewenden liessen; doch daß der Rath demselben also wircklich nachkommen solte, wie die formalia des Recesses es also geben.

Ob nun wohl bey dieser zweyten Commission unter andern abermahl dasjenige confirmirt wurde, was bey der vorhergehenden wegen des Gebets von S. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz war resolviret worden, so kam es doch damit zu keiner würcklichen Befolgung. Dahero geschahe es, das auf S. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Ansuchen, die dritte Kayserl. Commission Anno 1660. nach Erffurth, die dem Baron von Schmidburg und Herrn von Goppold, beyden Reichs Hofräthen aufgetragen, abgeordnet worden.

Als die Churfürstl. Erklärung angelanget, hat der B. Schmidtburg mit allen fünff Räthen, und gesammten Vormündern der Viertel, Handwercker und vor den Thoren darüber gerathschlaget, und den 12. Decemb. dieser Schluß gemacht worden: Daß, ob man sich wohl bishero wider die

ergangene Kayserl. Decreta aufgehalten, dennoch nunmehro, da solche Erklärung von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz eingekommen, daß das Gebeth dem Rath und der Stadt an ihrer Gerechtigkeit nicht nachtheilig seyn solle, man sich an des Raths und der Stadt Seite nicht weiter aufzuhalten, sondern darbey acquiesciren könnte, und der Kayserlichen Commission Danck zu sagen hätte. Bey welchem Schluß von denen fünff Räthen 65. Personen, und von denen Vormündern der Viertel, Handwercker und vor denen Thoren 103. Personen anwesend gewesen, und mit concludirt haben, massen in dem darüber gehaltenen Protocollo solches ausführlicher zu sehen.

Der sitzende Rath hat hierauf diesen gemeinen Schluß, der Kayserl. Commission durch D. Benjamin Schützen, Syndicum, Herpford Juchen, Heinrich Friedemann, Martin Brümmel, Nicol Gallen, und Lauterbrunnen, Actuarium, übersendet, der also abgefaßt:

Der Römischen Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät hochansehnlicher Reichs-Hofrath, und anhero allergnädigst verordneter Commissarie,

Wohlgebohrner Freyherr, gnädiger Herr, demnach Euer Gnaden in puncto precum nachfolgendes Project:

Wir bitten auch den lieben GOtt vor Jhro Churfürstl. Gn. zu Mayntz, unsern gnädigsten Herrn und dero Ertz-Stifft, daß seine Allmacht dieselbe in gutem Wohlstande erhalten, und dero Consilia dergestalt leiten und regieren wolle, daß solche, so wohl zur Erhaltung beständiger Reichs-Ruhe, als glücklicher Hinlegung aller zwischen Sr. Churfürstl. Gnaden und gemeiner Stadt noch hangenden Differentien zu unser und unser Nachkommen gäntzlicher Beruhigung und Wohlfahrt gedeyen möge rc. (a)

uns zugestellet, und unsere Erklärung darüber zu thun, gnädig begehret; und wir uns dann wohl und erfreulich erinnert, daß so wohl Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als auch Euer Freyherrl. Gnaden sich vielfältig erkläret, daß erstbesagte Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu Nachtheil hiesiger Stadt Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten nichts begehreten,

(a) Dieses Formular ist in dem vorher angeführten, welches in dem An. 1664. gedruckten Indiculo Actorum in causa Banni civitatis Erfurtensis §. 9. enthalten in ein und andern Unterschieden und in einigen Worten ungleich; es kommen aber beyde dem Verstand nach miteinander überein.

reten, sondern sie vielmehr darbey allerdings zu schützen gnädigst gemeinet wären; Als hat in solcher Confidenz dergestalt gemeine Stadt erwehnte formulam precum placitiret, und deswegen diese schrifftliche Erklärung ad Commissionem unterthänig übergeben wollen. Geschehen am 20. (30.) Decemb. Anno 1660.

Euer Freyherrl. Gnaden unterthäniger
der Rath zu Erffurth.

Da nun dieser Gebets-Punct also mit beyder Interessenten damahls freywilliger Approbation verglichen und beygeleget worden, hat der regierende Rath dem Ministerio, die der Kayserl. Commission extradirte Resolution der Räthe und gesammter Vormünder zugeschickt, und darneben befehlen lassen: Daß sie nunmehro die bewilligte Formulam gehöriges Ortes in das gemeine Kirchen Gebet einrücken, und also von denen Cantzeln hinführo nach der Predigt ablesen sollten. An statt gehorsamster Folge wird dem Rath vom Ministerio zur Antwort hinterbracht, daß sie zu Ablegung solches Gebets sich nicht verstehen könnten, weil es wider ihr Gewissen liefe, sie auch vor der Bewilligung darüber nicht wären gehöret worden, und dadurch die Religion und gemeiner Stadt Freyheit in gewisse Gefahr und Ruin gesetzet würden; kein einhelliger Schluß auch darüber gemacht, sondern nur durch wenige also durchgetrieben worden; und was dergleichen Ursachen mehr waren.

Darbey ließ es auch das Ministerium nicht bewenden, sondern nachdeme darüber der Kayserliche Commissarius hinweg gereiset, fertigte dasselbe eine ausführliche Schrifft aus, schickte dem Rath solche zu, und ersuchte denselben, daß er solche dem Commissario nachschicken wolle, damit vor der Relation derselbe sie zu Wien geliefert bekommen möge.

§. XXII.

Weil aber der Rath sich der Contradiction der Pastorum nicht versehen, und gleichwohl in dieser Sache sicher gehen wollen, hat er gut zu seyn erachtet, wann er bey unterschiedenen Collegiis Theologorum & JCtorum darüber sich Raths erholete, wie er ohne Verletzung des Gewissens sich in dieser Sache zu schicken und weiter zuverfahren hätte.

Worauf die Theologische Facultæt zu Helmstädt nebst eigentlicher Repetition derer vom Rath an sie geschickten Frage schließlich geantwortet:

Es wäre von dem Rathe, wann das Gebet noch schärffert urgirt werden sollte, E. E. Ministerium vorzubescheiden, und beweglich, jedoch gütlich zu erinnern, daß offtberührte

 Clausul

Clausul ins gemeine Gebeth einzurücken, sie aus vielen Ursachen, nicht entübriget seyn könnten, dahero er der Rath verhoffen wollte, daß, weil in derselben nichts, das GOttes Wort und Praxi Christianæ zuwieder befindlich, die Herren Prediger kein Bedencken ferner tragen, oder ein Gewissen ihnen machen würden, solche zu acceptiren und abzulesen; zumaln ihre in contrarium geführte rationes mehr politicæ als Theologicæ, und dahero zu ihrer, als der Obrigkeit Verantwortung, was sie für gut hierunter befunden, heimzustellen hätten. Wofern aber wider alles Verhoffen die Güte nichts verfangen noch zureichen wollte, wäre ein Edler Hochweiser Rath befugt, besagtem Ministerio durch ein schrifftliches Decretum solches ernstlich anzubefehlen. So abgefasset ist sub dato Helmstädt den 6. Jan. Anno 1661.

Die *Doctores* der *Juristen*-*Facultæt* zu Giessen ertheilten ihr Responsum dahin:

Weil E. E. Ministerium sich nunmehro in dem Statu befinde, da vermittelst oberkeitlicher Abhandlung bereits auf diese formulam eingewilliget worden, es würde E. E. Ministerium sich bey dieser um so vielweniger vergehen können, weil sie solches nicht mehr proprio motu, sondern vigore conventionis & mandati superiorum verrichteten, welche das Instrumentum Pacis zwar selbsten auch vorgewendet; aber gleichwohl ordinaria juris via nichts erhalten mögen: Und zweiffels ohne das Votum nicht eben auf den statum religionis Pontificiæ Theologice, sondern die incolumitatem viciniæ, civiliter & politice verstanden. Sie schlagen ferner einige expedientia vor die aber kürtze halber zurücke gelassen werden. Das Responsum ist datirt, den 4 Jan. An. 1661.

***Facultas Theologica* zu Giessen gehet mit ihrem Responso dahin:**

Daß E. E. Ministerium entweder bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, oder Kayserl. Majestät selbst die Nothdurfft beweglich suchen solle ꝛc. falls aber eine solche gäntzliche Aufhebung der bewilligten Clausul, nicht zu erhalten stünde, könnten sie kein besser Expedienz ersehen, als daß E. E. Rath E. E. Ministerium vertrete, und bey höchsterwehnter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz inständig anhalte, daß die annectirte Clausul weiter erläutert, und E. E. Ministerio zum Attestato schrifftlich communiciret werde, daß sie weitern Verstand nicht haben solle, als ad incolumitatem patriæ publicam, darneben sinceritati Religionis nostræ, weder anjetzo, noch ins künfftige zu einigen Nachtheil gereichen, und alsdann, nach geendigten Tractaten und erlangeter Beruhigung diese Clausul geändert oder gar ausgelassen werden ꝛc. sub dato den 10. Jan. 1661.

Das Churf. Sächsische Ober-Consistorium zu Dreßden hält davor:

Daß zu Vermeidung allerhand Besorgniß, und den Zustand der Kirche desto ruhiger zu erhalten, sie mit guten Gewissen hierein (intellige in die Einführung des Gebets) willigen könnten: Jedoch befänden sie darbey sonderlich vor rathsam, daß wegen un-

ter-

terschiedlichen mit einlauffender politischen Rationen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, so wohl auch ihrer Evangelischen Gemeinde zu Nutz und gut dienender Respecten S. Churfürstl. Durchl. dieses von E. E. Rath hinterbracht, und bey deroselben Rath eingezogen werden möge: Ob sie hierbey nützlich befänden und gnädigst begehren wollten, daß auch vor sie, als gnädigsten Schutz-Herrn, mit ausgedruckten Namen gebeten würde ꝛc. welche also untern Dato den 15. Jun. 1661. abgangen ist.

Wie nun hierauf der damahlige Rath E. E. Ministerium ermahnen lassen, sich ihrer Anordnung ferner nicht zu opponiren, haben sie dennoch in ihrer Verantwortung darauf den 24. Jan. ersagten Jahrs von sich geschrieben: Sie könnten bey solcher der Sachen Beschaffenheit zu der eingeschickten forma precum sich nicht verstehen: Erbiethen sich aber mit fernerweitig-endlichen Erklärung aufs baldeste einzukommen.

§. XXIII.

Hierauf übergab das Ministerium eine noch weitläufftigere Deduction den 17. Jan. ersagten 1661. Jahrs, und dessen völlige Antwort bestunde in dem: daß sie weder konnten noch vermogten ihres Theils in keinerley andere Wege in das Gebet zu willigen.

§. XXIV.

Das folgende 1662. Jahr kam den 11. Martii das erste Kayserl. Decret so wohl an dem Rath, als an das Ministerium, doch einen jeden besonders in Erffurth an, darinnen nach andern, so viel das Gebet betrifft, also decretiret worden.

Was nun, so viel ferner dann das gemeine Gebeth vor höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz anlanget, weil darüber allbereit vorhin ein gewisser Receß aufgerichtet, solcher auch von der nächst abgelebten Kayserl. Majestät confirmiret; und sodann bey der letzt vorgewesenen Kayserl. Commission, zwischen höchsternannter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der Stadt Erffurth eine gewisse Formul beliebet worden, als erklären, ordnen und wollen mehr allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät, daß es auch darbey allerdings, bey Straff, dem Receß einverleibet verbleiben, und das Gebet vor Sr. Churfürstl. Gnaden, dero Successoren und dem Ertz-Stifft Mayntz continuiret, und solches ebenmäßig von dem Ministerio daselbst, welches sich deme absonderlich bißhero widersetzet, unverweigerlichen, gedachten Receß gemäß, und bey ebenmäßiger Vermeidung derer darinn enthaltenen Straffe, verrichtet werden soll. Gestalt dann denen-

selben solches hiermit ernstlich auferleget, benebenst auch dem Rath zu Erffurth gemessen anbefohlen wird, mit Ernst darob zu halten, daß diesem also gehorsamlich nachgelebet werde.

In dem Decreto, welches an das Ministerium ergangen, ist enthalten: Nachdem die Röm. Kays. Majestät die vom Ministerio vorgeschützte Ursachen und Bedencken von gantz keiner Erheblichkeit befinden können ꝛc. verba Decreti:

Als würde demselben hiermit alles Ernstes auferleget, daß selbiges bey Straffe dem Receß einverleibet, und andern ernsten Einsehen berührtes Gebet, erwähnter Formul gemäß, zu bestimmter Zeit und Ort verrichten, und sich dessen keinesweges weigern solle.

§. XXV.

Ob nun zwar schon die Kayserl. Mandata einlieffen, und die vorher eingeholte Responsa Academica dem Ministerio einriethen, die unschädliche Geberhs-Formul sub certis conditionibus anzunehmen, so hätte man vermeinen sollen, es würde der Magistrat nun um desto eiffriger seyn, das Ministerium zur Parition auf alle Weise zu bringen; allein, hier sahe man nun erst das Gegentheil, nemlich, der Rath schlug sich nun erst auf des Ministerii Seite, und suchte Mittel, wie sie sich des Gebets erwehren mögten.

§. XXVI.

Da nun dieses also von Räthen und Vormündern approbiret, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, nebst denen übrigen Hochfürstl. Sächsischen Häusern unterthänigst angeruffen worden, hat der Rath, contra Decretum das Beneficium Supplicationis ergriffen, und untern 28. April (8. May) Anno 1662. eine allerunterthänigste Deduction-Schrifft an die Römische Kayserl. Maj. abgehen lassen, und darauf deren Abschrifft an das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen geschickt, und um Vorschrifft an die Kayserl. Majestät unterthänigste Ansuchung gethan.

Worauf dann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen untern 21. May ersagten Jahrs bey der Römischen Kayserl. Majestät den Rath nicht nur vorbittlich recommendiret, und vor demselben intercedirt, sondern auch für sich und das gesammte Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen interveniendo eingetreten, und vorher sich beklaget, daß bey Ihro Kayserl. Majestät die von Altenburg, Gotha und Weimar abgegangene, und dem Herrn von Schmidburg nicht unbekannte an dem Rath abgelegte Schreiben, bey Abfassung des Kayserl. contra Erffurth abgefaßten Decreti gar nicht in Consideration kommen seyn müßten.

Am

Am Kayserlichen Hofe inhærirte man doch prioribus und fertigte das andere Decretum paritorium, sub dato Wien den 6. Julii An. 1662. an den Rath zu Erffurth ab, dahin lautend:

Wir haben aber, in gnädigster Zuversicht künfftiger gehorsamster Bezeigung, mit solcher würcklichen Bestraffung noch zur Zeit, aus Kayserl. Milde, innen gehalten, euch aber hiermit nochmahlen endlichen gnädigst befehlen wollen, daß ihr unsern vorigen Kayserl. gerechten Befehl gehorsamlich nachkommet, und ohne fernere Tergiversation, Einrede oder Prætext, wie die auch Namen haben mögten, das Gebeth ohnfehlbahr zu Werck richtet, und euch weder des Ministerii, noch anderer Ein- oder Wiederrede darinnen weiter nicht irren, noch abwendig machen lasset; und das solches geschehe innerhalb zweyen Monaten, von der Einantwortung dieses anzurechnen, glaublich dociret, widrigenfalls nicht allein die Declaration pœnæ, sondern auch weitere Verordnung, zur Erhaltung unserer Kayserl. Authoritæt und Respects ohnfehlbahr ergehen werde rc.

An Chur-Sachsen ward auf dessen Schreiben die Antwort dahin ertheilet: der Stadt fernerhin keinen Beyfall mehr zu geben, sondern selbige mit dergleichen ab- und zur Parition der Kayserl. Befehle zu verweisen, wegen ihres Hauses Interesse sollten sie nichts zu befürchten haben.

Dessen ungeacht sind Sr. Churfürstl. Durchl. Kayserl. Majestät nochmahlen angegangen, und haben gebethen, mit der Execution in so lange noch inne zu halten, biß die Stadt Erffurth mit ihren Gravaminibus gehöret worden. Sub dato den 2. Sept. An. 1662.

Die Durchlauchtigsten Fürstl. Sächsische Häuser Gotha und Weimar liessen gleichfalls den 13. Sept. dieses Jahrs dergleichen Intercessionales an Kayserl. Majestät abgehen.

§. XXVII.

Weilen nun inzwischen der angesetzte Terminus der zweyen Monate begunte zu Ende zu gehen, faßten die Ministeriales ihre Nothdurfft ab, und intitulirten dieselbe: Summarische wiederholte Erklärung; übersendeten dieselbe auch sub dato den 28. Aug. E. E. Rath, damit sie derselbe demjenigen beyschliessen mögten, was sie an Kayserl. Majestät wollten gelangen lassen, darinnen sie dann priora repetirten, und sich endlich also erklären: das sie ohne äusserste Verletzung ihrer Gewissen nimmermehr darein willigen, noch das also beschaffene Gebeth belieben, weniger solches, als einen wohl-

wohlgefälligen Gottesdienst annehmen, verrichten, und ihre Zuhörer darzu vermahnen könnten 2c.

Als der Rath sich mit denen Fürstl. Sächsischen Häusern Altenburg, Weimar und Gotha durch vielfältiges Hin- und Wiederreisen des Licent. Aviani beredet, so machte er sich auch mit seiner Nothdurfft fertig, welche, als eine Supplicatio pro impetranda restitutione in integrum eingerichtet, und sub dato den 27. (17.) Decemb. nachgehens auf Wien fortgeschicket wurde, darinnen das petitum dieses:

Es gelanget an die Römische Kayserl. Majestät ihre der Räthe und Vormünder allerunterthänigste fleißige Bitte, sie wollen ob diesem nochmahligen nothtränglichen allerunterthänigsten Einwenden und klaren wahrhafften Vorstellung der Sachen Bewandniß, kein ungnädigst Mißfallen schöpffen, sondern in höchsterleuchter Erwegung vorberichter Nullitæten, sie in Kayserl. Gnaden entschuldiget zu halten geruhen, daß sie Ihro Kayserl. Maj. in tieffster Demuth so inständigst beweglichst anflehen müssen, sie in demjenigen, so sie ante motus bellicos im Ubung gehabt, zu manuteniren, und allergnädigst zu verfügen, damit sie bey ihrer Freyheit, in Religions- und Gewissens-Sachen, geruhiglich gelassen werden mögten 2c.

Diesem Schreiben ist des Ministerii Summarische endliche Erklärung, und eine Protestatio, so der Rath wegen der Eingriffe dem D. Papio zugeschicket hatte, beygefüget worden.

§. XXVIII.

Als dieses nun nach Wien abgegangen, suchte der Rath sich inzwischen aufs beste zu verwahren. Er überlegte sein Vorhaben fleißig mit denen Fürstl. Sächsischen Häusern, und war um deren Einrathen sonderlich bemühet. Es wurde den 20. Nov. Anno 1662. ein Buß- Beth- und Danck-Fest angestellet, um den göttlichen Beystand zu erbitten. Es ward auch ein Einigkeits-Bund aufgerichtet, in einen Recess gebracht, vom Rathe, Räthen, und Vormündern unterschrieben, und nachgehends durch öffentlichen Druck publiciret.

Und damit jedermann sehe, wohin es gemeinet, setzen sie bald im Eingange desselben: Weil die Römische Kayserl. Majestät nun durch zwey Decreta anbefohlen, daß sie vor Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz beten sollten, und auch nun darzu käme, daß die beyde suspendirte Oberste Rathsmeister (Kniephoff und Hallenhorst) restituiret werden sollten, solches

ches aber wieder ihre Freyheit lieffe, so wäre es hohe Zeit, mit so gefaßter Einigkeit libertatem zu vindiciren, und dem Kayserl. Rescript nicht zu pariren.

Und weil sich der Subscription viele Raths-Personen gerne entbrochen hätten, ist doch so lange mit harter Betrohung, daß sie als Verräther des Vaterlandes geachtet, ihres Ehrenstandes entsetzet, und wohl gar zur Stadt hinaus gejaget werden sollten, in sie gesetzet, biß sie alle dermassen eingeschrencket worden, daß sie diese conjurationem contra Cæsaream Majestatem und seditionem contra ordinarium Dominum unterschrieben haben, ausser der Oberste Vierherr Limprecht, welcher sich, als dieser Einigkeits-*Recess* auf dem Rathhause geschmiedet wurde, zu Hause aufhielte, und nicht im Rath kam, vorwendende, er sey kranck, und wie man ihn denselben zum unterschreiben ins Hauß schickte, und er denselben in etwas durchlase, so ließ er dem Rath und denen Vormündern wieder zurück sagen, er befände den Einigkeits-*Recess* also beschaffen, daß der Kayser und der Churfürst daraus eine Resistenz und Ungehorsam, wahrnehmen dörffte; er wolle alles bey sich genau überlegen, man solle ihm nur, biß es sich mit seiner Kranckheit in etwas bessern thäte, einige Tage, zur reifflichen Deliberation verstatten.

§. XXIX.

Als nun unter diesem Verlauff die Vierherren-Wahl vor sich gieng, haben sie die Vierherren zur Hulde nicht admittiren wollen, ja sie gar wieder abzusetzen getrohet, wann sie solchen Einigkeits-*Recess* nicht unterschrieben. Es wurden auch zu gebräuchlicher Zeit die neuen Vormünder erwählet, und hätte dem damahligen Obersten Vierherrn Fischer obgelegen die alten Vormünder nunmehr abzudancken: Weil aber dieser Oberste Vierherr mit diesen das Spiel angefangen hatte, combinirte er die alten mit den neuen, damit der Anhang desto formidabler dadurch gemacht würde.

Zu erwehnten Einigkeits-Bunde gab mit Anlaß, daß ihnen von Wien war notificirt worden, daß von der Röm. Kayserl. Majestät, auf Ansuchen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, die vierdte Kayserl. Commission an den Baron von Schmiedtburg und dem von Goppolt wäre resolviret worden.

Unterdessen wurde es gleichwohl so eiffrig angegriffen, den Einigkeits-Recess zu etabliren, daß sie auch eine Inquisitions-Commission anordneten,

und wieder diejenige Nachsuchung thun liessen, so etwas anders, als wie sie wollten, von ihren Actionibus judicirten.

Die Prediger unterliessen auch nicht das Volck und sonst jedermann zu vermahnen, daß sie beständig bey der aufgerichteten Einigkeit bestehen, und vor die Freyheit des Vaterlandes etwas wagen sollten. Da denn auch der Einigkeits-Receß errichtet, und von sämtlichen Räthen, Vormündern von Vierteln und Handwercken, und denen vor den Thoren unterschrieben wurde.

§. XXX.

Noch vor der Unterschreib- und Publicirung ward der Aufsatz auch Limprechten (welcher nicht mit aufm Rathhause erschienen war, sondern sich mit seiner Unpäßlichkeit entschuldigen ließ) durch einen Syndicum und Vierherrn in seine Behausung überschickt, und ihm darbey in seine Beliebung gestellet, ob er solchen mit unterschreiben wollte. Er aber war gantz anderer Meinung, und ließ den erst erwehnten von des Raths wegen zu ihm abgeschickten Personen nur durch seine Tochter anzeigen, wie er über dessen Unterschreibung allerdings anstünde, vorwendend: Weil es schiene, als ob solcher Receß wieder die Röm. Kayserl. Majestät lieffe, wollte er sich darüber besser bedencken, und in wenigen Tagen deßhalben auf dem Rathhause sich selber erklären.

Es blieb aber blosser Dinge darbey, und erfolgte von ihm weder Erklär- noch Unterschreibung, ja schalt vielmehr diejenige gar übel, welche es nicht weiter mit ihm halten, sondern lieber mit unterschreiben wollen, und hätte gern den Receß wiederum abgeschafft gehabt. Er schmählete auch hefftig darüber, daß die Statuta gedruckt, und darauf eine Commission angeordnet worden, und hieß es eine Contravention und Inquisition wieder dasjenige, so der Freyherr von Schmiedtburg, als Kayserl. Commissarius im Jahre 1660. dieses Orts verschaffet hätte.

Der Rath, Räthe und Vormünder gaben von allem Verlauffe dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen unterthänigste Nachricht, mit demüthigsten Bitten, daß es, krafft des Erb-Schutzes, allen Nachtheil und alle Beschwerung, deren man sich auf der Stadt Seite, bey abermahliger Kayserl. Commission (so dem erschollenen Verlaute nach schon erkannt seyn sollte) besorgte, abzuwenden gnädigst geruhen wollte.

Nun erhielte der Rath vom höchstgedachten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zwar die gnädigste Erklärung, daß, wie es allbereits vorhin grosse Mühe

Mühe in dieser Sache angewendet, es also sich auch noch ferner derselben, zu Erhaltung der Stadt hergebrachten Freyheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten, anzunehmen gemeinet wäre, aber mit einer solchen Remonstration, wie dieses die Stadt in noch grössere Ungelegenheit stürtzen würde, dafern das Chur- und Fürstl. Hauß durch Verhängniß eines eintzigen neuerlichen Præjudizes zur Ungnad gegen Rath und Bürgerschafft bewogen werden sollte. (*)

Hierauf fasseten Rath, Räthe und Vormünder sammt der Bürgerschafft, nach reiffer des Wercks Erwegung, eine solche verbündliche Resolution, daß sie in dieser, die begehrte Einführung der neuerlichen Gebets-Formul, wie auch die Ab- und Einsetzung der Raths-Personen betreffenden Sache, ohne des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, als ihrer gnädigsten Erb-Schutz-Herren, weitern höchsterleuchteten Beystand und Rath nichts vornehmen, thun oder handeln, sondern bey der Schutz-Verwandnüß auch dißfalls beständig und unabgesetzt beharren, und wieder höchstermeldten Hauses gnädigste Abmahnung sich in nichts einlassen, sondern dessen gnädigste Erinnerung, jedoch gemeiner Stadt Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig, nach aller Möglichkeit unterthänigst respectiren und beobachten wollten.

§. XXXI.

Als dieses nun also vorgieng gelangten die Kayserlichen Commissarii, nemlich der Baron von Schmiedtburg, und der Herr von Goppolt in Erffurth wiederum an, und nahmen ihre Einkehr auf der Hoffstadt in dem Wachtelischen Hause. Des andern Tages liessen sie dem Rath andeuten, daß sie sich und gesammte Vormünder bey ihnen in ihrem Logis einstellen und anhören sollten, was von der Römischen Kayserl. Majestät ihnen allergnädigst committirt worden. Wie sie erschienen, wurde ihnen von denen Kayserl. Commissarien der Vortrag dahin gethan: Was massen sie auf Ansuchung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Kayserl. Majestät hieher abgeordnet worden, und zwar zu dem Ende, damit sie ihnen das Kayserl. *Decretum paritorium* überliessern, Gehorsam *urgiren*, die Saumseelige bestraffen, gegen dem Bürgermeister und *Syndicum inquiriren*, die von Seiner Churfürstl. Gnaden wieder ernennte Kniephofen und Hallenhorsten in ihre vorige Raths-Stellen *restituiren*,

 und

(*) Diese Umstände werden *in Tom. IX. Theatri Europæi*, p. 541. angeführet.

und sonst alle dasjenige, was der Stadt nützlich und heilsam seyn mögte, besorgen sollten.

Hierauf übergaben sie dem Rath das Kayserl. Schreiben, und stelleten demselben fordersamst vor: Es würde dem Rath erinnerlich seyn, was nunmehro seit 15. Jahren durch verschiedene *Commissarien* abgehandelt worden: Wie neimlich sie den Hallenhorst und Kniephoff, die von ihren Aemtern *suspendi*rt und zeithero ausgeschlossen gewesen, wiederum in ihre vorige Ehren-Stellen, Aemter und Würden einsetzen sollten. Uber dieses habe Se. Kayserl. Majestät sehr ungnädigst aufgenommen, da sie zu der Stadt Besten und deren Beruhigung so viele Gesandten abgeordnet, dieselbe auch nach und zu des gemeinen Wesens Nothdurfft viele Verordnungen gemacht, doch alles dieses bey Seite gesetzet, in Wind geschlagen, und so gar dargegen sich empöret. GOtt, durch deren Allmacht Regenten regieren, werde in ihnen verachtet. Obwohl nun Kayserl. Maj. nach der Schärffe wieder sie verfahren könne, so wolle sie doch Gnade und Milde vorwalten lassen, und habe sie zu dem Ende hieher abgeordnet um dem Magistrat mit Rath an die Hand zu gehen.

Das Kayserliche Schreiben nahmen sie mit aufs Rathhaus und lasen es ab, dessen Inhalt kürtzlich dahin gieng:

Alle Ausflüchte der Stadt und Einwenden, welche sie wieder so viel ergangene Urthel und Befehle zeithero gemacht, hätten Se. Kayserl. Majestät zwar erhalten, dieselbe aber, als ungeraumt und ungültig verworffen. Der Kayser habe Ursache, und die Reichs-Gesetze erforderten es auch, die Widerspenstige der Gebühr nach zu bestraffen, und geschärfftere Befehle zu ertheilen, wie der Churfürst zu Mayntz mit Fug und Recht darum anhalten thäte. Es wolle aber der Kayser die Güte versuchen, und der Zeit mit der gehörigen Straffe annoch zurücke halten; befehle aber hiermit nochmahlen ernstlich innerhalb Monats-Zeit denen vorher ergangenen *Mandaten* ein Gnüge zu leisten, sofern aber binnen gesetzter Frist dieses nicht erfolgen sollte, so sollten sie in die bereits vorher *dicti*rte Straffe verfallen seyn, und darein *condemni*rt werden.

§. XXXII.

Die factionistische Bürgerschafft nahm dieses mehr nur vor blosse Drohe-Worte, als rechten Ernst an, und in diesem hartnäckigen Sinn verblieben

blieben sie auch. Wie die noch endlich gegebene Monatliche Zeit bald zu Ende gelauffen war, liessen die Kayserliche Gesanden die Vier-Herrn und Vormündere, welche das gantze Volck repræsentiren sollen, zu sich beruffen; Die Hartnäckigkeit war bey ihnen aber, und der Ungehorsam so hoch gestiegen, daß sie nicht erschienen, sondern sträfflich aussen blieben: Allein der Rath schickte einige zu ihnen, so die Abwesende entschuldigen sollten, welche Entschuldigung darinnen bestunde:

Die Gesetze der Stadt, ihre Verträge, und das letzt hier aufgerichtete Bündniß liessen es nicht zu, daß eintzele Personen von Dingen, welche das sämmtliche gemeine Wesen betreffen, *tractiren* sollten. Sie hätten dahero davor gehalten, es sey besser durch Mandatarios sich zu entschuldigen, als mit einer unnützbahren Gegenwart die Herren Gesanden zu molestiren.

Bey diesem so spöttischen Compliment überreichen sie der Kayserl. Commission die Abmahnungs-Schreiben von wegen der Gebets-Formul von dem Hertzoglichen Häusern zu Sachsen, und ihren Vereinigungs-Receſs.

Dieses empfunden die Kayserliche Commissarii gar sehr, weilen die Kayserliche Majestät in ihnen verachtet wurde. Setzten hinzu die halsstarrige Vierherren und Vormünder würden wegen dieses ihres ungehorsamen Ausbleibens schwere Rechenschafft und Straffe geben müssen. Die Gesetze des Vereinigungs-Recessus ziele unter dem Namen der Eintracht auf lauter Unruhe, und vereinigte die Bürger gegen die Kayserlichen Befehle. In diesen Vereinigungs Recesse, läge eine Rebellion zu Tage, und zeige sich in dem, daß man die Gebeths-Formul, welche doch der Rath freywillig versprochen, und zu derselbigen sich bequemet, der Kayser auch mit Willen beyderseitiger Theile darauf decretiret, in demselben unbillig nenne. Die Sächsische Schreiben wären nur auf ein falsches Vorbringen ertheilet worden, bestünden allein in puren Worten, in der That werde aber nichts erfolgen. Die Hertzoge wären dermahlen vom Kayser besser informirt, und wofern sie sich auch im rechten Ernst hierein würden mischen wollen, so würden sie doch bey dieser Negotiation nicht admittirt werden. Der Rath solle doch die Gefahr, die ihm vom Kayser bevorstünde, überlegen, welcher, wie auch der Churfürst zu Mayntz, ihrer Wiedersetzlichkeit auf keine Weise weichen, noch nachgeben würde; und wann auch dieses von der Stadt in den Wind geschlagen werden wolle, so werde der Kayser sie, nach denen Reichs-Gesetzen in die Acht erklären, und ihr Leben, Güter und Freyheiten

Vogelfrey machen. Diesem gewiß erfolgenden Unglück könnten sie gar wohl und glücklich entfliehen, wofern sie nur das Gebet, vor dem Churfürsten, einem Vater des Vaterlandes und Liebhaber des Friedens, worzu ihnen ohnedem gelehrte Männer um so mehr gerathen hätten, weilen der Churfürst ihnen die Versicherung gethan, es werde weder ihrer Freyheit, noch der Religion auf einige Art nachtheilig seyn. Die vier Vierherren sollten nur zu ihnen kommen, der Rath aber dieses wissen, die vorher entworffene und bereits approbirte Gebeths-Formul müste nicht allein vor dem Ablauff eines Monats auf denen Cantzeln verlesen, sondern auch binnen dieser Zeit ein allerunterthänigster Bericht an S. Kayserl. Majestät erstattet werden, daß alles anbefohlner Weise, geschehen.

Der Rath schickete hierauf einige, die mit denen Vierherren zu denen Kayserl. Commissarien gehen, und denenselben zugleich hinterbringen sollten: Der Rath wolle Hallenhorsten, der sich in der That, und Rimphofen, der mit Anschlägen sich gegen dem Churfürsten vergangen, und deßwegen vor 13. Jahren ihrer Würde entsetzet worden, wieder in ihre vorige Ehren-Stellen einsetzen; daß sie aber dieses auf Befehl, oder Anrathen des Churfürsten thun sollten, dieses wäre wider ihre Freyheit. Die Gebets-Formul wäre mit List und Gewalt von ihnen ausgebracht worden, und ziehle an sich auf eine Knechtschafft.

Die Commissarii antworten hierauf, dieses sey eine vergebliche Furcht, und werde hierdurch auf keine Weise der Stadt ihrer Freyheit nachgestellet; der Kayser habe ja deßwegen Versprechung, und der Churfürst Versicherung gethan, daß ihr voriger Stand und Regiment hierdurch nicht solle geändert werden. Das Gebet müsse vor S. Churfürstl. Gn. zu Mayntz abgeleget werden, weilen sie sich einmahl darzu verstanden, die vorgeschützte Furcht ihnen aber hierinnfalls nicht zu statten käme, angesehen die Kayserl. Commissarii nicht mit Gewalt der Waffen sie hierzu gezwungen, sondern nur Vorstellungen gethan, wie sie es in Commissis gehabt. Dasjenige, was mit dem Insiegel der Stadt in öffentlicher Raths-Versammlung corroboriret und bestätiget, schlösse allen Betrug aus. Sie sollten nur abstehen und aufhören mit dergleichen kindischen Possen die Kayserl. Befehle zu verspotten, sonsten dörffe es geschehen, daß der Kayser seine Authorität in Erffurth, gleichsam, als auf einem Theatro aufstellen thäte. Die Rache würden die Frantzosen und Schweden, die mit Ihro Churfürstl. Gnaden

zu

zu Mayntz in Bündniß stünden, helffen ausüben; und das Hauß Sachsen würde sich auch der gemeinen Sache nicht entgegen stellen.

§. XXXIII.

Dieser, der Gesandten ihr Vortrag, ward dem Rath, der Bürgerschafft und dem Ministerio hinterbracht, worgegen aber das letztere vielerley Ursachen vorwendete, warum das verlangte Gebet vor dem Churfürsten nicht könne abgestattet werden.

Hierauf ließ der Magistrat zu Rath ansagen, worinnen man wegen der Commissariorum Vortrag handeln wolten. Bey dieser Zusammenkunfft erschienen nun auch die Kayserliche Commissarii, und brachten vieles auf vorige Art vor und an. Wehrend dieses, kommen oder lauffen Briefe von denen Sächsischen Hertzogen ein, in welchen dem Rath inhibirt wurde, zum Præjudiz des Landes nichts vorzunehmen, und es wurden noch Drohungen hinzugefüget, wofern etwas ohne deren Vorbewust abgehandelt würde. Die Commissarii versetzten dargegen, dieses sey alles umsonst und vergeblich, verwiesen den Rath auf die Kayserliche Befehle, vernichteten den Vereinigungs-Recess, nahmen die dem Syndico ertheilte Caution wiederum zurück, und waren insonderheit übel darauf zu sprechen, daß die vorige vier Herren nicht wie sonst, mit Ablauff ihres Regierungs-Jahrs entlassen, sondern auf dieses beym Regiment mit behalten worden.

§. XXXIV.

Der Rath bat sich auf diesen Vortrag Bedenck-Zeit aus, und erhielt ihn auch. Auf den obersten Vierherrn Limprechten, war er übel zu sprechen, und wegen des Vereinigungs-Recesses und dessen Billichkeit befragt er sich inzwischen bey auswärtigen Rechtsverständigen. Diese, weilen sie nicht wußten, was in denen Erffurthischen Angelegenheiten zeithero vorgefallen, auch sich durch die darbey gebrauchte Beschönigungs-Worte verführen liessen, anbey den Frieden zwischen dem Magistrat und Bürgerschafft zu befördern suchten, gingen mit ihrem rechtlichen Responso dahin: Es könne dieser Vereinigung- oder Einigkeits-Recess weder GOtt, noch denen Obern zuwieder seyn. *Vid. Theatr. Europ.* p. 866. Tom. IX.

Inzwischen wendete sich die Stadt wieder zu dem Kayser, entschuldigte, nach voriger Art den Verzug, und beschweret sich anbey über den Reichs-Hofrath, über die Gesanden, über den Churfürsten von Mayntz, wegen der ihr verkehreten Justiz und allzugrossen Ubereilung, da sie der Zeit noch nicht sattsam gehöret worden wären; und weilen sie bey dem al-

ten

ten Rath einen grössern Eiffer vor die Rettung der Freyheit verspühret, verlängerte sie dessen Regiment, dem neuen aber verschloß sie das Rathhauß.

§. XXXV.

Als dieses nun also vorfiel, langeten Sächsische Gesandte in Erffurth an, als Mediateurs und Friedens-Stiffter, welche da Mittel vorschlugen, wie man nicht allein vor die Sache, sondern auch vor die Person Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz bitten könne. Der Vorschlag bestunde darinnen, der Rath solle nur versprechen vor die Person seiner Churfürstl. Gn. zu Mayntz zu bitten, doch aber mit Ablesung der Gebets-Formul in so lange inhalten, bis genugsame Sicherheit und Freyheit gestellet, und die Formul, wie solche das Ministerium annehmen, und das Volck ohne Aergerniß anhören könne, abgefaßt worden sey. Der Rath solle auch gleichergestalt die Restitution der abgesetzten Raths-Glieder zusagen; und auf diese Weise und mit diesen Bedüngnissen solle der Rath denen Kayserl. Commissariis zu gehorsamen versprechen.

Die Kayserl. Gesandten gaben hierauf zur Antwort: Man suche dermahlen die Churfürstl. Versicherung vergeblich, da solche bereits von Sr. Churfürstl. Gnaden geleistet, und von Kayserlicher Majestät gut geheissen worden sey. Die Einrichtung des Gebets, und wie es solle abgeleget werden, sey schon vor 3. Jahren mit Wissen und Willen des Raths und Vierherren abgefaßt worden; dahero funde dieser Vorschlag bey denen Gesanden kein Gehör, und weil sie vermerckten, dieses ziele auf eine pure Verzögerung ab, und da inzwischen die Stadt bey ihrer Hartnäckigkeit verblieb, so ging der zweyte Kayserliche Commissarius der Herr von Goppold nach Wien, und der D. *Papius* mit ihm, der Baron Schmidtburg hingegen blieb in Erffurth zurücke, und stellte der Stadt nochmahl ernstlich vor, was sie bey ihrer beharrlichen Halsstarrigkeit würden zu gewarten haben, wofern sie fortführen denen Kayserl. Befehlen sich also zuwiedersetzen.

§. XXXVI.

Mit denen anwesenden Sächsischen Gesandten wurde auch inzwischen eine Gebets-Formul aufgesetzet, worinnen das Hauß Sachsen zugleich mit eingerückt, hingegen das Ertz-Stifft Mayntz ausgelassen, und der Churfürst zu Mayntz, ohne das Wort gnädigster, darein eingeschlossen, und also auf Ostern öffentlich auf den Cantzeln abgelesen, und darbey ein Notarius gebraucht wurde, welcher ein Instrument darüber verfertigen mußte, damit man den geleisteten Gehorsam zeigen und erweisen könne. *Tom. IX.* des

Thea-

Theatri Europæi wird p. 869. die damahls abgefaßte Gebets-Formul angeführet, die also lautet:

Wir bitten auch für die weltliche Obrigkeit, für Römische Kayserl. Majestät, alle Christliche Könige und Churfürsten, bevorab für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und für Ihre Chur- und Fürstliche Durchl. zu Sachsen, auch andere Fürsten und Herren, verleihe ihnen o GOtt, beständige Friedens-Gedancken, und hilff gnädiglich, daß alle ihre Rathschläge gereichen zuvorderist zu deines allerheiligsten Namens Ehre, zu Fortpflantzung deines allein seeligmachenden Worts und zu Erhaltung der, durch deinen milden Seegen, vermittelst des Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses, wieder erlangten Reichs-Ruhe. Gib auch, lieber GOtt, deine Gnade, daß die zwischen höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und gemeiner Stadt schwebende Irrungen zu gütlicher der Stadt Wohlfahrt und Aufnehmen beförderlicher Hinlegung gelangen, und wir also des lieben Religions- und Land-Friedens beständig geniessen mögen.

Wie der Baron Schmiedtburg hiervon Nachricht erhielte, ließ er dem Rath und Ministerio zu wissen thun, sie sollten dem Kayser keine blaue Dunst vor die Augen machen, und also auf solche Art zu beten aufhören, weil es nicht auf diejenige Art und Weise geschehe, wie es vorhero wäre beschlossen und eingerichtet worden. Man fuhr aber doch also in denen Kirchen fort. (a)

§. XXXVII.

Inzwischen kam der Kayserliche Commissarius, der Herr von Goppolt von Wien wiederum zurücke, und brachte vom neuen Kayserliche Befehle mit sich, welche dahin giengen; Es solle der Rath den Hallenhorst und Kniephofen in ihre vorige Würde wiederum einsetzen; Das Gebet vor seine Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, ohne Vermehrung und Verringerung, wie es vorhero abgefaßt und ausgemacht worden, innerhalb drey Tagen öffentlich ablegen, die Gesetze des geschlossenen Einigkeits Recesses, wie auch die dem Syndico zugestellte Versicherung denen Commissariis, um solche zu zernichten, zustellen.

(a) Der *Author* des *Theatri Europæi* schreibet Tom. IX. p. 869. der Baron Schmidtburg habe, aus Kayserl. Gewalt, dem gesammten Ministerio durch ein Decret alles Ernstes befehlen lassen, die eingeführte Gebets-Formuln, weil sie der vorigen zuwieder, weiter nicht zu verlesen.

Eben dieser Gesandte brachte auch Schreiben an die Hertzoge von Sachsen mit sich, worinnen der Kayser dem Hause Sachsen das Versprechen dahin that, es solle die Vorbitte vor dem Churfürsten zu Mayntz weder der Stadt, noch dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen weder in Geistl. und Weltlichen præjudicirlich und nachtheilig seyn. Die hartnäckigte Erfurther hätten schon längst eine empfindliche Straffe verdienet, und diese sollten die Hertzoge zum Gehorsam anmahnen, nicht aber die Execution zu verhindern suchen, es sey dieser Aufschub alleine denen Hertzogen zugefallen geschehen, und in der Hoffnung, die Stadt werde sich endlich zum Gehorsam bequemen.

§. XXXVIII.

Da man nun bey diesen Umständen hätte vermeinen sollen, der Rath und die Stadt werde sich endlich zum Ziel legen und darauf bedacht seyn ihren bißherigen Ungehorsam zu depreciren, so waren sie vielmehr bedacht mit fingirt- und erdichteten Entschuldigungen denselben zu begleistern. Dahero war nun weiter nichts mehr übrig, als daß die Kayserlichen Commissarii das Kayserliche Urthel denen Widerspenstigen publicirten. In demselben ward der Magistrat in die Straffe von 50. Marck lötigen Goldes condemnirt, weilen er denen Kayserlichen Mandaten, das Gebet vor dem Churfürsten zu Mayntz und dessen Nachfolger betreffend, nicht allerunterthänigste Parition und Folge geleistet. Die Commissarii thaten bey der Publication die Erklärung hinzu, diese 50. Marck lötigen Goldes sollten nicht aus der Stadt Ærario gegeben, sondern von denenjenigen erleget werden, welche durch ihren Ungehorsam diese Straffe verursachet. Ferner wurde dem Rath die Cassation des Vereinigungs Recesses, wie auch der dem Syndico ausgestellten Versicherung, ingleichen, daß der alte Rath dem neuen weichen müsse unter gleichmäßiger Straffe anbefohlen. (a)

§. XXXIX.

Durch alles dieses ward die fast nie erhörte Halsstarrigkeit der Erfurther nicht unterbrochen, sondern vielmehr gereitzet. Man fieng an auf den Obrist-Vierherrn Limprecht erschrecklich zu lästern und zu fluchen, und auch noch auf andere mehr, welche man vor die Ursächer dieses Handels hielt. Von diesen ihren Gütern müsse die Straffe erleget, und der verursachte Schade ersetzet werden. Die Commissarii liessen hierauf unter den al-

(a) Idem *Theatrum*, l. c. pag. 870.

allerschwereesten Straffen verbieten, daß niemanden Gewalt solte angethan werden.

Die Herren Hertzoge von Sachsen ermahneten auch die Stadt ernstlich zum Gehorsam, (a) aber alles umsonst, denn denen unruhigen Köpffen schiene es nun zu spāth zu seyn, nach so viel gemachten Lerm, und nach so viel verübten Laster-Thaten, wegen welcher kein Pardon zu hoffen, sichs gereuen zu lassen. Die verdiente Straffen schwebeten ihnen schon vor Augen, dahero verfielen sie in eine Raserey, schlugen alles weitere in Wind, und weilen sie die meiste Schuld dieser unglücklichen Verhängniß dem Oberst Vierherrn Limprechten beymaßen, so liessen sie ihn auf das Rathhauß beruffen, und wie er erschien, wieder gegebene Treu und Glauben, und der Kayserlichen Protection ungeacht, arretiren, ins Gefängniß werffen, und begiengen solche Dinge, woran auch Barbarische Völcker einen Abscheu haben.

Die Wuth würde sich auch an denen Kayserlichen Commissariis ausgelassen haben, denn die Bürger hatten schon deren Quartier verleget. Indem aber bey diesen die Nachricht ankam, man sey im Begriff Limprechten in Arrest zu nehmen, so liessen sie vor diesesmahl ab. Die Commissarii wollten dahero nicht länger trauen, sondern überlegten nun bey sich, ob sie sich von hier retiriren, auf was Art es geschehen, und wohin sie gehen sollten. Sie hatten zwar keine Erlaubniß hierzu, doch verhofften sie, es werde die dermahlige Unruhe und darbey zu befürchtende Gefahr zu einer gnugsamen Entschuldigung dienen. Dahero machten sie sich heimlich aus der Stadt. Der Baron von Schmidtburg begab sich nach Arnstadt; der Herr von Goppolt aber zu den Churfürsten nach Mayntz, um demselben mündliche Nachricht zu ertheilen, wie es in Erffurth hergieng.

§. XL.

Von Arnstadt aus ließ der Baron von Schmidtburg an den Magistrat zu Erffurth einen nachdrücklichen Brief abgehen, und stellte ihm vor; Es sey dieses eine in dem Römischen Reiche unerhörte Sache, daß einer, der unter Kayserl. Protection stehe zu Privat-Gerichten gezogen werde, absonderlich in des Kaysers eigenen Sache, und auch in einer solchen, die vom Reichs-Hofrathe approbirt worden. Was sey doch dieses vor ein abscheuliches Laster, die gegebene Treu, und das zugesagte sichere Geleite, das man

 auch

(a) Idem *Theatrum*, l. c. p. 871.

auch dem Feinde zu halten pflegte, an seinem Mit-Bürger zu brechen? Verlangte anbey seine Erledigung und das nicht des Gebets halber Limprecht zur Inquisition gezogen werde, unter Straffe von 50. Marck lötigen Goldes rc.

Der Rath antwortete hierauf dem Baron von Schmidtburg: die Kayserliche Commissarii hätten wegen des Limprechts gar kein Mandat, wie dann dergleichen ihnen niemahls eines vorgezeiget worden, und in so wenig Tagen könne er auch keins von Wien erhalten haben. Die Inquisition gegen dem Limprecht geschehe auf Verlangen der Bürger, nicht aber dem Kayser zum Tort, wie man dann auch wieder das Kayserl. Protectorium gegen ihm nichts vornehmen, sondern nach denen Gesetzen der Republique gegen ihn, als einen Maleficanten, verfahre. Die Ablesung des Gebets könne der Rath, wann er auch schon wollte, nicht bewürcken, weilen die Bürgerschafft dargegen, wie auch wieder alle Commissiones reclamire, und alle Summarische Processe vermahledeye, sie anbey könnten anders nichts, als allein demjenigen, was genau erwogen, untersucht und abgeurthelt worden, sich unterwerffen, sie appellirten von seinem neulichen Decreto an dem Kayser rc.

§. XLI.

Inzwischen ward die Wuth des gemeinen Pöbels in Erffurth immer ärger, solcher Gestalt, daß kein ehrlicher Mann, der es mit denen Factionisten nicht hielte, seines Lebens sicher war. Der damahlige Chur-Mayntzische Stadt-Schultze, *Petrus Christianus Papius*, hatte sich am meisten zu fürchten und in acht zu nehmen, dahero machte er sich heimlich von dannen und gieng nach Mayntz.

Mittlerweile, da die Commissarii ihre Retirade von Erffurth dem Kayser berichtet hatten, empfiengen sie Befehle nach Mühlhausen sich zu begeben, und allda ihr Commissions-Geschäfft weiter zu besorgen.

Wie man am Kayserlichen Hofe sahe, daß durch den Verzug das Ubel nur ärger und ein böses Exempel dadurch gegeben werde, da ward dem Rath, denen Vierherren, Vormündern und der sämmtlichen Bürgerschafft bey Straffe der Achts-Erklärung, Verlierung aller Rechte und Freyheiten befohlen, sie sollten innerhalb 8. Tagen in puncto des Gebets pariren, den Limprecht loß lassen, den neuen Rath einsetzen rc. Die Erffurther erschracken aber nicht darob, denn sie waren es allso schon gewohnet, die Kayserl. Befehle nicht zu respectiren, entschlossen sich anbey doch das Benefici-

um

um Revisionis und Supplicationis zu ergreiffen: Den Notarium aber, welcher den Kayserl. Befehl überbracht hatte, schändeten sie lästerlich aus, und gaben ihm eine Tracht Schläge mit auf den Weg.

§. XLII.

Endlich entschloß sich der Rath dahin, was das Gebet anbetrifft, zu gehorsamen, wofern er es aber nur vor der Raserey des gemeinen Pöbels bewerckstelligen könnte, die so hefftig und groß war, daß derselbe auch nicht einmahl in die von denen Sächsischen Abgesandten entworffene Gebets-Formul einwilligen wollte. Dem Rath war nun bey der Sache gar nicht wohl zu Muthe, und da er zuvor gekönnt, wann er gewolt hätte, so konnte er nun vorjetzo nicht, da er wollte. Der Frevel des gemeinen Pöbels gieng so weit, daß derselbe auch die Kirchen sperrete, in dem Absehen, daß dadurch das Gebet verhindert werden mögte. Sie lästerten und schalten auf die Obrigkeit, (das ist auf den Rath und Ministerium,) zweiffels ohne deßwegen, weilen die Prediger offtmahls auf denen Cantzeln das Gebet vor Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als etwas, so der Religion und Freyheit, ja dem Gewissen zuwieder wäre, ausgeposaunet hatten. Da nunmehro aber es so weit gekommen, daß das Unglück vor der Thür wartete, der Rath auch erst einlencken wollte, da es zu späth war, so ward bey so bewandten Umständen der gemeine Mann gantz desperat, schalte auf Geist- und Weltliche Obrigkeit, daß sie der Stadt nicht besser gerathen hätten. (a)

§. XLIII.

Der Rath machte nun freylich allerhand Anstalten, und vermeinte die Bürgerschafft wieder zum Gehorsam zu bringen. Ich will allhier ein eintziges Patent mit einrücken, aus welchen das weitere wird können geschlossen werden. Dieses ist nun folgenden Innhalts:

Wir Rahtsmeister und Raht der Stadt Erffurt erinnern hiermit männiglich, derer wohl und treugemeinten Vermahnungen und ersten Befehlichen, welche wir ohnlängst zu unterschiedenen mahlen nicht nur drucken und anschlagen, sondern auch, umb desto mehrerer Anmerckung willen, auch vorgangenen Trommelschlag, hin und wieder in der Stadt ablesen lassen, auf daß alle und jede Bürger für Schaden gnugsam gewarnet, und von der unverantwortlichen, die höchste Gefahr und Straffe nach sich ziehenden Wiedersetzligkeit abzustehen bewogen werden mögten.

§. 42.
(a) Aus dem folgenden Raths-Anschlage ist all dieses mit mehren zu ersehen.

Ob denn wohl viel verständige und Gewissenhaffte Leute, zu andern Gedancken, als sie vorhin gehabt, kommen, in sich geschlagen und erkennet, daß der Röm. Kayserlichen Majestät, als dem höchsten Ober-Haupt des heiligen Römischen Reichs schuldigster Gehorsamb zu leisten werden müsse: So ist doch schmertzlich zu beklagen und zu beseufftzen, daß bey denen übrigen eine mehrere Verstockung, und aus derselben, bevorab mit Versperrung der Kirchen, und Lästerung, sowohl der Obrigkeit, als der Seelsorger und Diener GOttes, eine solche grosse Frevelthat erfolget, derogleichen weder in Erffurt jemals erhöret, noch sonsten in denen Historien zu befinden ist: Aber gewiß, gewiß, nicht ohngestrafft bleiben wird: Gestalt denn denen Delinquenten und Frevelern der Verzug der verwürckten Straffe nichts helffen kan, sondern wenn sie sich weiter in ichtwas vergreiffen solten, das ihnen auf dem Fuß nachgehende Ubel und Unglück, sie desto schneller ereilen dörffte: In betracht, daß dem starcken Arm des gewaltigen GOttes, und der weitreichenden Hand Ihrer Röm. Kayserl. Majestät denen in ihr Recht und Gericht gegriffen wird, niemand zu entlauffen vermag.

Es hat aber anitzo ein jeder noch Zeit und Gelegenheit umzukehren, und sich aus der ob ihm schwebenden Leib- und Lebens-Gefahr zu wickeln, wiewohl fernerer Auffschub höchst schädlich und nachtheilig, auch ohne sonderbahre grosse Gefahr die parition nicht eine eintzige Stunde mehr aufzuziehen seyn will: Massen denn, daß das Kayserl. Mandat, darinn die Achts-Erklärung begriffen, bisher noch nicht angelanget, und durch den Kayserlichen Herold angeschlagen worden ist, entweder aus sonderbarer Sanfftmuth und Milde herrühret, oder uns grössere Ungelegenheit, welches GOtt gnädig verhüten wolle, mitbringen wird.

Wenn aber die Gehorsamen in gleiches Unglück mit denen Wiederspenstigen und Ohngehorsamen kommen solten, welche sich höchst verbottener Weise zusammen verschworen haben mögen, und alle Obrigkeit nur böslich trotzen wollen, bey denen auch alles Rückdencken, aller Glaube, alle Liebe, alle Pflicht, ja fast die Vernunfft erloschen zu seyn scheinet: So were es ja höchst unbillich, erbärmlich, und mit Thränen zu beweinen, und könte uns, als ob wir hierzu jemals die geringste Veranlassung gegeben, mit Wahrheit nicht nachgesaget werden.

Denn wer sein Gedächtniß noch hat, und zurück dencken kan, der wird sich besinnen, daß wir die, wegen des Kirchen-Gebehts für Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz unsern gnädigsten Herrn, eingelangte Kayserliche allergnädigste Rescripta und Befehliche denen andern Räthen und gesambten Vormündern von Vierteln, Handwerckern, und derer vor den Thoren, jederzeit deutlich klar und wohlmeinend vorgetragen, und durch die unserigen vortragen lassen: Und haben wir hierunter den Compositions-Recess dermassen in acht gehalten, daß wir nichts anders, als was nach denen meisten freywilligen Stimmen beschlossen worden, zu Werck gestellet.

Dahero eine von der Stadt Wiederwertigen, auf die Bahn brachte schändliche Unwahrheit und falsches Vorgeben ist, als ob durch unsere oder der unserigen Veranlassung die Sache gemeiner Bürgerschafft dermassen eingebildet worden sey, daß man keineswe-

ges

ges zum Gebeht sich verstehen solte, es möchte auch die Sach in einen andern Zustand gerathen, und die Stadt versichert seyn oder nicht. Denn wir mit unsern Propositionibus und Verträgen, solches einigem Menschen jemals einzubilden, uns nit in Sinn genommen: Wie hiervon die Protocolla Augenscheinlich bezeugen: Aus welchen denn auch, benebenst denen darinn befindlichen der Räthe und Vormünder abgelegten Votis und Erklärungen, zur Gnüge erhellet, daß sie und gemeine Bürgerschafft des Gebeths vor höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gnaden sich nie blosser Dinge hin oder gäntzlich geweigert, sondern zu dessen Verrichtung sich allezeit erboten; wann man erst Versicherung bekommen würde, daß die Stadt dardurch weder an den Religions- noch andern Freyheiten gefährdet oder gekräncket werden solte. Gestalt denn aus Rähten, Syndicis und Vormündern, niemand seine Gedancken anders wohin, als auf Abwendung künfftiger Gefahr, worgegen eine sonderbahre Versicherung dienlich were, gerichtet gehabt. Ja gemeine Bürgerschafft selbst, hat nicht anders, als diese und solche endliche Erklärung etlichemahl unterschrieben, daß sie demjenigen folgen wolte, was das durchlauchtigste Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen rahten, und nebenst uns, als der ordentlichen Obrigkeit, ein Ehrwürdig Ministerium, als ihre Gewissens Rähte, thunlich befinden würden. Man hat sich aber höchlich zu verwundern, daß ihrer so viel dieser allgemeinen Erklärung nunmehr gantz und gar vergessen; von derselben auf einen andern Abweg gerahten, und sich des Gebehts gar weigern wollen; da doch allerhöchstermelte Ihro Kayserl. Majestät eine so stattliche und kräfftige Versicherung, als nur zu wünschen gewesen, gethan haben, und hierdurch dasjenige, so man fürnehmlich und eigentlich gesuchet und verlanget, wiewohl nicht in einem offenen Patent, wie es von etlichen solcher Dinge unerfahrnen Leuten, begehret worden, sondern auf eine viel beständigere und bessere masse erhalten worden ist; dieweil angeregte Kayserliche Versicherung, unseren gnädigsten Erb-Schutz-Herrn selbsten, vierfach unter Kayserlicher Hand und Siegel, davon zwey Originalia ohnlängst aus sonderbaren Gnaden anhero geschickt, und allen Vormündern vorgezeiget worden, zukommen, und dieselben darneben vor wiedrige unvermuhtende Begegnisse sich sonderbar zum Schutz und Beystande öffters gnädigst erbotten haben; und wie sonst, also auch noch neulich denen aus unsern und gemeiner Bürgerschafft Mittel umbständlich vorstellen lassen, wie es nicht anders sein könne, man solle und müste auf diese Versicherung, mehrerwehntes Gebeht einführen, oder der Achts-Erklärung und deroselben anhängiger ohnerträglicher Straff gewärtig seyn, und hernach dennoch pariren. Uber dieses auch das Ministerium bekennet und saget, daß nunmehr bey dieser Sach itziger Bewandniß nach, aller Gewissens-Scrupel ihnen entnommen sey.

Wo ist nun der Glaube, den man auf der Bürger und Gemeinde Unterschrifften gesetzt hat, oder setzen soll: Oder was sollen solche von Vierteln, Zünfften, und derer vor den Thoren beschehene Unterschrifften nützen? wiewohl nur die Vormünder selbige begehret, und uns überreichet haben.

Wie wird solcher gestalt, nachdem nun die eintzig und allein verlangte Versicherung erhalten, dem höchsten Oberhaupt der Christenheit, Chur- und Fürsten, uns dem Rath und dem Ministerio getrawet?

Was

Was haben die Leute, so allen heilsamen Rath und Ermahnung in den Wind geschlagen, und sich sambt den Ihrigen muthwillig in die eusserste Gefahr zu setzen, und um alles, liederlicher Weise, zu bringen gesonnen seyn, vor Liebe zu ihnen selbst, zu denen Ihrigen, zum Nechsten, und zu den bedrängten Vaterlande?

Wie wollen solche Leute, dermaleinst vor Gottes Gericht verantworten, wann sie durch ihre Hartnäckig- und Eigensinnigkeit verursachen, das nebenst ihnen, auch der Stadt arme dißfals unschuldige Unterthanen auf dem Lande, verheeret und verderbet werden?

Wie wollen sie mit frölichem guten Gewissen sagen, daß sie ihre geschworne Eyde gehalten, als welche erfordern, daß sie alles thun und lassen wollen, was ein Raht sie heisset? Da sie doch hergegen demjenigen, welches mit gutem Bedacht und auf reiffe Berahtschlagung, geleistet werden soll, nicht gehorchen wollen, sondern sich demselben schnurstracks fast thätlich wiedersetzen.

Seind nun die Verachtung und Lästerung der Obrigkeit und des Ministerii, der Ungehorsam, der Vorwitz, die greulichen Lügen und ander hochstrafbares Beginnen, solche Mittel, dardurch Stadt und Land bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, ja die Religion selber erhalten werden sölle? oder soll daraus ein Eyfer zu der Evangelischen Religion, wie es bescheinet werden will, zu verspüren seyn? keinesweges; denn ja der grosse GOtt auf derogleichen Missethaten gantz keine Gnade und Seegen verheissen, sondern, nach Ausweiß vieler in Biblischen und weltlichen Schrifften befindlicher Exempel, seinen Zorn und Rache dargegen jederzeit eyferig erwiesen hat.

Wie könte man der Obrigkeit näher treten? als wann man sie vor Ehrvergessene Leute, die der Satan auf eine andere Seite gebracht hette, in Branteweín und Bierhäusern und sonsten ausschreyet: Ja sie nicht nur ohne einige habende Befugniß, mit Abschaff- und Entsetzung ihrer Ehren-Aembter, sondern gar fast mehr als Barbarischer Weise mit Todtschlägen, auch wol nur um einer falschen nichtigen und von bösen Leuten erdichteten Auflage und Beschuldigung willen, bedrohet?

Was solte wohl über dieses vor eine abschewlichere Vermessenheit können begangen werden, als wann man diejenigen, welche Tag und Nacht dahin sorgen und arbeiten, damit gemeiner Stadt und Bürgerschafft Bestes befördert, und ihre Freyheiten, welche von Tag zu Tag, leider! je mehr und mehr durch ihre Mißgünstige unterdrucket werden wolle, erhalten; hingegen aber deren Ruin und Untergang verhütet werden mögten, wie angeführet, verfolget, beleidiget, und ihnen für ihre Mühe und Arbeit dergestalt lohnen will, da sie doch darzu keine Ursach gegeben: Massen denn dieser Verwand gantz ohngeräumt und eine abschewliche Lügen und Verleumbdung ist, daß wir von der Bürgerschafft abgefallen? Es müsten denn diejenigen vor abtrünnige und abgefallene Leute zu achten und zu halten seyn, die vorgedachter massen gemeine Stadt bey ihren Gerechtigkeiten zu erhalten, und deren euserstẽn Verderb, durch des grossen GOttes Hülffe und Beystand abzuwenden, und aus ihren vor Augen stehenden Unglück retten zu helffen, ihnen möglichst angelegen seyn lassen. Welches aber wider menschliche Vernunfft seyn würde.

Wir haben gethan und thun noch, bestem unserm Vermögen nach, was unsere Pflicht

und

und Gewissen erfordert, und bezeuget die in Druck vorhandene Deduction gnugsam von unserm angewandten trewesten Fleisse. Daraus erscheinet auch, daß wir nicht, wie die unberichtete Leute fälschlichen vorgeben, die Stadt hinein ins Unglück geführet, sondern daß uns daran zu viel und Unrecht geschiehet, und wir gantz unschuldig; hergegen aber diejenige, so sich gern weiß brennen und das Gebeht nie gewilliget haben wollen, mehrern theils die Rechtschuldigen seyn, indem unter denenselben nicht wenig vorhanden, die Anno 1650. zu solchem Gebeht nur meidlich geholffen, ja bey der dermaligen Kayserl. Commission, über den Raht und Rähte, weil dieselben gegen gefährliche Newerung so wohl in der Gebehts- als anderen Sachen, die Nothdurfft beständig eingewendet, als ob sie solchen Gebeht ohne Ursach zuwider weren, und dasselbe nicht einführen lassen wolten, in Schrifften sich beklaget; gestalt denn die formalia solchen ihres Schreibens annoch vorhanden, auch bey berührter Deduction p. 9. zu befinden sind. Daß also bisherige Unruhe und das über der Stadt schwebende Unglück, so den Anfang und Uhrsprung desselben betrifft, niemanden anders, als deme, so Anno 1650. der Bürgerschafft Führer, oder vielmehr Verführer gewesen, beyzumessen und zuzuschreiben ist: Sintemahl derselbe die Formul des Gebehts, wie es An. 1626. von den Cantzeln abgelesen worden, den Chur-Mayntzischen überlieffert, und dadurch die quæstion auf die Bahn bracht hat.

Es wird auch zur Ungebühr ein solcher Argwohn auf uns geworffen, als ob wir, wenn das Gebeht eingeführet were, die in Verwahrung begriffene Person, so dieses Werck Anno 1660. sonderlich getrieben, alsbald auf freyen Fues stellen, und also denjenigen, so das obhabende Unglück vor andern verursachet, ohngestrafft durchlauffen lassen würden. Denn wie wolte uns anstehen oder gelingen, die, einem und andern obliegende schwere Verantwortung, durch unbefugte Loßlassung, auf uns zu laden. Sintemahl ja kein Verständiger wird schliessen mögen, daß wir solcher Person zu gefallen, den Rechts-Lauff sperren, und dardurch, als ob jemand von uns mit derselben unter der Decken gelegen, Verdacht erwecken werden; sondern, obwohl der Procefs bishero, nach der Bürgerschafft Meinung, nicht schleunig können zu Ende gebracht werden, so verhoffen wir jedoch bey jederman deshalber entschuldigt zu seyn, wenn er betrachtet, (1) daß zu eydlicher Verhör mehr als funffzig Zeugen, und (2) zu Einholung unterschiedener Urtheil, sonderbare Zeit gehöret; wie dann in dieser Sach geschehen, und die Acta nicht nur hin und wieder zu schicken gewesen seynd, sondern auch gelesen und erwogen werden müssen; Item daß wir (3) auch umb gewisser Ursachen willen, gerne haben geschehen lassen, frembde Advocaten und Notarios hiebey zu gebrauchen; die denn auch ihren Fleiß nach aller Möglichkeit angewendet, also hierdurch aller Verdacht von uns hinfället; indeme zumahl niemand begehren wird, daß wir wider Urtheil und Recht, oder sonst übereilig, weil es grosse Straffe nach sich ziehet, etwas verüben solten.

Was das Kayserliche Mandat anlanget, welches durch Limprechts Adhærenten sub- & obreptitie ausgewircket worden: darauf werden verhoffentlich Ihro Kays. Majestät als der gerechteste Richter, so das gute zu belohnen, und das böse zu straffen pfleget, der Stadt Nothdurfft, wormit man förderlichst einkommen wird, allergnädigst hören.

Was wegen der Commissions-Kosten und dictirten Straffen besorget wird: Solches kan ja mit nichten durch beharrliche Wiedersetzligkeit, und der Resolution: man wolle es nicht thun, daß das Gebeht geschähe, abgewendet werden; sondern es müssen mit Zuziehung gelehrter fürnehmer Leute, hierin bescheidene und solche Entschuldigungen vorbracht werden, die in denen Rechten und Reichs-Constitutionibus ihren Bestand haben.

Es können ja diejenigen, so das wenigste im Vermögen haben, aber anitzo dißfalls klüger, als alle Potentaten und Rechtsverständige seyn wollen, sich wohl einbilden, daß die unter denen Rähten und Vormündern begriffene Begüterte und vernünfftige Leute, hierunter mehr zu sorgen haben, und besten Fleiß anzuwenden nicht unterlassen werden, damit die vermerckende Beschwerung möglichster massen abgewendet werden möge: Sintemahl die Extraordinari Anlagen, die Reichen, unter denen wohl einer mehr als 20. 30. 40. 50. oder 60. unbegüterte daran zu tragen haben, so wohl ja härter als die Armen, zu drücken pflegen: Deren doch auch die meisten das wenige, so sie schuldig sind, gar langsam und unwillig abstatten, wie solches die Cämmerey-Bücher gnugsam ausweisen.

Im übrigen hat ja die Obrigkeit, vermög ihres Amts und Beruffs, auch des Gewissens halber vor die Unterthanen zu sorgen, und ist im geringsten nicht vermuthlich, daß wir, bey dieser Sache unsere Gewissen beschweren, und unsere eigene Weiber und Kinder, und so viel tausend in unserm Gebeht begriffene Menschen, in einige Seelen-Gefahr setzen, oder verhengen solten, daß sie, wegen vielberührten Gebehts, zu einer andern Religion treten und Päbstisch werden, auch etliche Kirchen darüber verlohren gehen müsten. Denn nunmehr, nachdem durch die Kayserliche und unserer hohen Chur- und Fürstlichen Glaubens-Genossen, beschehene Versicherungen, der Stadt Freyheiten in Geist- und Weltlichen Sachen gnungsam bewahret seyn, über Verrichtung solchen Gebehts kein Gewissens-Scrupel mehr obhanden oder zu machen ist: Wie denn solches die Prediger selbst allbereit ihren anvertrauten Gemeinden zu aller Gnüge, und also deutlich beygebracht, daß niemand mit Bestande etwas darwieder vorbringen kan: Es haben auch Ihre Churf. Durchlaucht zu Sachsen in dero zweyen newlichsten gnädigsten an uns abgelassenen Schreiben erwehnet, wie sie nicht befinden könten, warum man jetzo bey dißmahligen Umständen, wegen des Gebeths, die Stadt in das eusserste Verderben setzen wolte; da doch An. 1626. allbereit vor Ihrer Churf. Gnaden zu Mayntz Person, nach Erheischung damahliger Zeiten und Läufften, offentlich von den Cantzeln, ohne einige Wiederrede der Bürgerschafft, fürgewendete Beschwer des Gewissens oder Aergerniß were gebeten werden.

Uber dieses muß auch ein jeder noch dessen berichtet seyn, wie daß die Stadt, durch das Instrumentum Pacis der Religion Augspurgischer Confession und der Evangelischen Kirchen, ohne das dermassen versichert ist, daß Ihre Churfürstl. Gnaden solche Religion nicht austilgen oder eine Reformation vornehmen dörffen, wenn sie auch gleich, wie doch nicht ist, die vollkommene Ober-Herrschafft über hiesige Stadt hetten. Dahero denn nicht zu zweiffeln, wenn das hochlöbliche Ertz-Stifft Mayntz etwa künfftiger Zeit die Stadt an der Religion beeinträchtigen wolte, daß vermög angeregten Instrumenti Pacis, nebenst Ihrer Kayserl. Majestät alle Reichs-Stände, sowohl Catholische als Evangelische, insonder-

derheit höchstbesagtes Hauß Sachsen, uns und unsere Nachkommen, kräfftig darbey schützen würden.

Wann dann aus diesem allen sattsam erhellet, daß keine erhebliche Ursach mehr obhanden, warum jemand über die Einführung offterwehnten Gebeths, zumahl weil es bey nunmehrigen Versicherung, nichts wiedriges nach sich ziehen kan, mit Fuge sich zu beschweren hette: Und der Obrigkeit, als die von GOtt geordnet, zu wiederstreben gantz ohnverantwortlich ist: Als wollen wir uns versehen, es werden unsere Bürger, welche sonsten einen und andern Argwohn, Mißtrawen, Furcht, Sorge, oder falsche Einbildung gehabt, in Erwegung dieses Sonnenklaren Berichts, davon allerdings gäntzlich abstehen, zuforderst den lieben GOtt, sodann der Röm. Kayserl. Majestät, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, Ihrer Obrigkeit und Seelsorgern mehr trawen, als demjenigen folgen, was ihnen theils von bösen der Stadt mißgünstigen, theils gantz unverständigen Leuten vorgebildet, und allein zu dem End eingeblasen wird, damit um so mehr durch ein solches dummes Wesen die arme Stadt, wie sie es von Hertzen wünschen, zu Grunde gerichtet, und umb alle Privilegien gebracht werden mögte. Denn solcher gestalt nichts anders erfolgen wird, hergegen aber die Stadt in ihrem aufrechten Stande wohl bewahret und erhalten werden kan, wenn GOtt in wahrer Busse umb seinen Beystand inbrünstig angeruffen, gutem trewen Raht nachgelebet, der Obrigkeit Eyd- und Pflichtmäßig gefolget, und alles sündliche Wesen, sonderlich aber der Ungehorsam, der alle Regimenter zu Boden stösset, abgestellet wird: Wie wir denn Krafft dieses, nechst Wiederholung unserer vorigen Befelche, zu solchen Bewahrungs-Mitteln jedermann beweglichst ermahnen, und nochmahls einer solchen Erklärung erwarten, daraus die schuldigste Parition erscheine, zu Werck gestellet, und förderlichst an höchsten Orten dociret und dargethan werden könne.

Wer aber nur auf seinen Kopf beruhen, und entweder mit öffentlichen murren und lästern, oder gäntzlichen stillschweigen seine beständige Unbesonnenheit an den Tag legen wil, derselbe wird, weil ohne Zweiffel, wenn die Noth an den Mann gehen soll, die jetzo verbundenen einander selbsten, wie es nach der Erfahrung zugehen pfleget, angeben werden, nichts anders als trawrige Belohnungen zu empfahen haben.

Wir warnen sie endlich und zum letzten nochmals treulichst, und wollen hoffen, es werden auch diejenigen, so GOtt und die Obrigkeit fürchten, einen feinen Verstand und etwas allhier zu verlieren haben, und die obhandene Gefahr erkennen, herfür treten, sich bey uns anmelden, und nicht allein sich des Ungehorsambs, und der Straff entschütten, sondern auch diejenigen, welche lästerliche und hochstraffbare Reden führen, und mit ohnverantwortlichen Dingen umbgehen, von ihrem Unfug und Wiedersetzlichkeit beweglich abmahnen, jedermann wolle auch betrachten, daß der Kayserliche Respect, so unter dieser Sach am meisten gesucht wird, vor allen anderen Dingen zum höchsten zu beobachten sey. Desgleichen ob wohl, Ihr Churfürstl. Gnaden oder das Ertz-Stifft Mayntz bey der Stadt, sonsten ein mehrers suchen dörfften; daß jedoch solches suchens Uhrsach nicht das Gebeht sey. Denn obgleich des Gebehts nimmermehr gedacht worden were, dem Ertz-

Stifft Mayntz dennoch ordentlicher Weise etwas zu suchen nicht gewehret, noch dem Raht dargegen seiner rechtlichen Nothdurfft zu gebrauchen verbotten seyn würde.

Wer Vernunfft hat, gehe doch in sich und bedencke, ob es besser sey practicirliche und thunliche Wege die Stadt mit ihren Dorffschafften, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten; oder solche durch Wiederspenstigkeit gar zu verlieren? und ob nicht hierin hoher Potentaten und derer hochverordneter Cantzler und Rähte, und anderer geistlicher und weltlicher verständiger Personen hochvernünfftige Raht, mehr als unwissenden Leuten, denen, wie Stadt-Regimenter zu führen gantz nicht bekannt, zu trawen sey? Ein jeder wolle doch erwegen, ob nicht besser sey, auf angezeigte masse, bey der Religion, Ehre, Leib, Haab und Gut, dessen sie ja von Kayserl. Majestät auch Chur- und Fürsten gnugsam versichert, zu bleiben, als dieselbe durch wiederspenstige Handlung gar zu verlieren, in Rebellion zu sterben, oder aus dem Lande sich verjagen zu lassen? Mit obberührter Deduction wird, darf und kan sich keiner behelffen, noch weil die Umbstände sich geändert darmit seine Wiedersetzligkeit beschönen: Denn dardurch nebenst Bezeugung unsers Fleisses nur dieser Zweck gesucht worden, daß von uns und der Stadt die Beschuldigung der Rebellion gegen die Röm. Kays. Majestät, und die derentwegen angedrohete Straf abgewendet werden mögte.

Dafern nun gleichwohl, über alles verhoffen, durch Gottes Verhängniß, der verstockten mehr als der verständigen seyn solten, welche die Stadt öde und wüste zu machen gedächten, und alle Schuld des Verderbens auf sich allein laden wolten: So protestiren wir neben den andern 4. Räthen, hiermit öffentlich, daß wir an allem Unglück, so aus weiterer Wiedersetzlichkeit erfolgen wird, vor dem grossen GOtt, Ihrer Röm. Kays. Majestät dem durchl. Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, der gantzen erbaren Welt, und denen Nachkommen allerdings entschuldiget seyn, und daß wir nichts, so zur parition dienlich seyn mögen, unterlassen, nebenst unsern Gehorsamb, auch von unsern Fleiß, den wir als Obrigkeit anzuwenden schuldig, feyerlichst bezeuget haben wollen. Publiciret den 11. Septembris Anno 1663.

§. XLIV.

Alle diese Vorstellungen, Warnung und Ermahnung waren bey dem gemeinen Manne umsonst. Der Zaum des Gehorsams war völlig abgeworffen. Der Bürgermeister Berger und der Syndicus *Avianus* waren bedacht, Land-Volck aus denen Erffurthischen Dörffern in die Stadt zu ziehen, und vermittelst dessen die unruhige Köpffe zu bändigen, und dadurch die niedergelegte Herrschafft wieder empor zu bringen. Sie begaben sich hinaus auf das Land in geheim, bringen bey nächtlicher Zeit Bauern zusammen, versehen dieselbe mit Gewehr, und weisen sie an, sie sollten beym Krempffer-Thor den Wall ersteigen, die Stücke gegen die Stadt kehren, das Rathhauß besetzen, und allen Fleiß anwenden, die Aufrührer zu paaren

ren zu treiben. Dieser waren wohl bey tausend, die also zusammen gebracht waren. Die Anstalt war nebst dem Anfang gut, der Fortgang aber Blut-schlecht. Denn indem die mit Gewehr versehene Bauern länger zubrachten mit ihrem Zurüsten und marchiren, als die Nacht ihnen zur Bedeckung dienen kunte, hingegen der anbrechende Tag sie deren Schildwachen vorgezeiget, wurden diese über den Anblick einer mehr als sonst gewöhnlichen Menge Bauern, die noch darzu mit Waffen versehen waren, bestürtzt, und brenneten dahero einige Stücke loß, um dadurch der Bürgerschafft Losung zu geben, der Feind wäre vorhanden. Auf dieses gegebenes Zeichen liessen die Bürger Hauffen weise dem Walle zu. Wie sie die Bauern sahen, liessen sie dieselbe zwar, als einfältige Leute zufrieden, wurden aber ungemein auf diejenige in Harnisch gebracht, welche sie also zusammen gezogen. Der oberste Rathsmeister Berger retirirte und salvirte sich durch die Flucht; der gemeine Pöbel aber kühlete sein Müthlein an dessen Hause und Garten.

§. XLV.

Die der Stadt noch zuletzt gegebene Frist von acht Tagen war nun wiederum verschwunden, dahero wurde von Mayntz aus an Kayserl. Majestät die anderweitige Vorstellung dahin gethan; Es habe die Stadt abermahls diesen Termin fruchtloß verstreichen lassen, und hielte dahero um die Execution der Kayserl. Befehle an, da sahe man nun freylich am Kayserl. Hofe kein anderes Mittel, wodurch der allerhöchste Respect der Kayserl. Majestät gerettet, und der Justiz ein Gnüge geleistet werden könne, als mit einer würcklichen Real-Bestraffung die Ungehorsame zu ihrer Pflicht zu bringen. Von Wien aus wurde denen Kayserl. Commissariis ein Herold mit der Achts-Erklärung, welche, wofern die Stadt fernerhin noch nicht pariren wollte, publicirt werden sollte, überschicket. Indem die Stadt auch diesen letzten Termin wiederum ablauffen ließ, ohne sich denen Kayserl. Befehlen zu accommodiren, ward endlich der Kayserl. Herold von denen Commissariis aus Mühlhausen mit einem Notario, 5. Trompetern und 2. Hatschieren zu Pferde nach Erffurth abgefertiget. Wie es mit seiner Ambassade abgelauffen, und wie er von denen Erffurthern empfangen und tractiret worden, dasselbe wird alles aus folgender, von denen Kayserl. Herren Commissariis an Se. Kayserl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Relation, und deren Beylagen, welche von Wort zu Wort allhier mit einrücken will, zu ersehen seyn.

§. XLIV.

Relation an die Römisch Kayserliche Majestät von Deroselben Commissarien über die beschehene Achts-Erklärung der Stadt Erffurth abgangen.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlicher Kayser, König und Herr.

Allergnädigster Herr.

Demnach Ew. Kayserl. Maj. in Executions-Sachen Chur-Mayntz, contra dero ungehorsame Stadt Erffurth, denen ex Instrumento Pacis und sonsten in Anno 1650. 1654. und 1660. durch die obgeweste Kayserl. Friedens-Executions- und Restitutions-Commissiones abgehandelten, aufgerichteten, von besagter Stadt acceptirten, und von Ew. Kayserl. Maj. sub comminatione pœnæ fractæ pacis, und 50. Marck lötiges Goldes, dafern die Stadt contraveniren solte, confirmirten Kayserl. Recessen gehorsame Folge zu leisten, verschiedene Dero Kayserl. Rescripta, Mandata und paritori-Urtheil, an bemelte Stadt Erffurt abgehen lassen; und als solche alle verächtlich in Wind geschlagen, und bey deroselben der schuldige Gehorsam keine Statt finden wollen, endlichen Ihro Churfürstliche Gn. zu Mayntz, die so ungehorsame Stadt zu behörigen Gehorsam der auferlegter Præstandorum zu bringen, die Real-Execution und zwar zu der Zeit aufgetragen, als dieselbe eben, Ew. Kayserl. Maj. die begehrte eylende Hülff gegen den Erb-Feind ihrem Vermögen nach zu schicken, im Werck begriffen waren, und in Erwegung angeregter Hülffleistung diese aufgetragene Execution gegen Erffurt wircklich zu vollziehen, mit den zugehörigen nachdrücklichen Mitteln so bald nicht gefaßt seyn, und aufkommen können, und dahero das Ew. Kayserl. Maj. unterdeß nach Anweiß des Friedens-Schluß, daß in den Reichs-Constitutionen in solchen Fällen vorgeschriebenes letzteres Rechtliches Executions-Mittel, nemlich des Reichs-Achts-Declaration gegen die Stadt vornehmen möchten, dieselbe unterthänigst zu bitten gemüßiget worden, Ew. Kayserl. Maj. alsogleich ohne eintzige fernere Bedacht, Hinderung oder weitere Dilations-Verstattung solche Rechtswegen fürgehen zu lassen, und zu verhengen gnugsam Befugniß und Ursach gehabt, dieselbe gleichwohl dero angebohrne Kayserl. Milde und Gnade gegen solche offenbahre refractarios der meritirten Schärffe so weit vorscheinen lassen, daß sie lieber die angewartete allerschuldigste Paritions-Bequemung bey der Stadt nochmahlen tentiren, als angeregte declarationem Banni simpliciter vorstellen wollen. Solchemnach zu allem Uberfluß, und in sonderbarer Erwegung des Hauß Sachsen für beklagte Stadt eingewender mehrmahligen Bitt, ohngeachtet vorhin schon alle ad parendum von Ew. Kayserl. Maj. angesetzte Final-Fristen per induratam civitatis in non parendo renitentiam verstrichen und purificiret, und eatenus Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, nach Lauf des gewöhnlichen rechtlichen Procefs das Recht, keine fernere Zeit zu verstatten, gewachsen, ein nochmahliges schärfferes Mandat an die Stadt abgehen zu lassen, darinnen einen weiteren Termin von 8. Tagen Zeit ad docendum de paritione coram commissione

missione cum annexa eventuali declaratione pœnæ Banni anzusetzen, und auf den Fall innerhalb dessen, denen vorigen Kayserl. Rescriptis Mandatis, nicht in allen würcklicher behöriger Gehorsam und Folge geleistet, alsobald nach Abfliessung gedachten Termini die Real-Declaration gedachter pœnæ Banni, neben deren Denunciation vorgehen soll, allergnädigst anzuordnen sich gefallen lassen.

Zu diesem Ende auch uns, als in dieser Sachen von deroselben allergnädigst verordneten Commissarien noch anderwehnte Commission und Befehl aufgetragen, daß wir nemlich alsobald nach Empfahung jetzterwehnten dero Kayserl. fernere Commissions-Rescripts uns nacher Erffurt erheben, das arctius Mandatum dem Rath und der Gemeinde daselbsten publiciren, und dieselbe zu schuldiger Paritions-Leistung beweglich erinnern, oder aber dafern wir besorgenden Aufstands halber, uns in die Stadt zu begeben nicht getraueten, so berührtes Mandat durch ein oder mehr Notarios unserm gut befinden nach, dem Rath insinuiren, und unter die Bürgerschafft kommen, auch da über alle Zuversicht die auferlegte Parition in dem bestimmten Termin nicht erfolgete, wir alsdann durch den von Ew. Kayserl. Maj. mitgeschickten Reichs-Herolden die Achts-Erklärung, wie es bräuchlich, der Stadt publiciren und declariren lassen sollten, alles mehrern Innhalts, der an uns de dato Wien vom 28. Julii nechsthin allergnädigst abgelassener Kayserl. Verordnung. Dessen zu allergehorsamster Folgleistung hätten wir zwar nach dessen Empfang uns gleich auf den Weg wieder nacher Erffurt begeben. Es haben aber mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynß noch immer in der Zuversichtlichen Meynung gestanden, nachdemmaln die Stadt Erffurt berührter Ihro Kayserl. Maj. anderwärter schärfferer Verordnung von dero Kayserl. Hof aus so wohl, als sonsten gnugsame Wissenschafft erlangt, es werde dieselbe besser in sich gehn, den auferlegten schuldigen Gehorsam leisten, und dadurch alle dero anbetrohete zuwachsende Ungelegenheiten in Zeiten zu verhüten wissen. Dahero sie dann ein Tag nach dem andern über die 5. Wochenlang dieser Execution aus pur lauterer Milde ultro gleichsam Anstand gegeben, und so lang nachgesehen, biß dieselbe in der That verspüret, daß so bezeugte ihre Clemenz und Güte hierinn nichts verfangen, sondern die Stadt sich deren immerfort nur mißbraucht, und diese gütlich nachgesehene Zeit mehr zu boßhaffter Fortstellung ihrer einmahl vorgenommenen Widersetzlichkeit der Kayserl. Befehlen, als dero allergehorsamster Vollziehungs-Meynung angewendet, solchemnach allererst den 15. Septembris endlichen uns zu Fortstellung berührten Ew. Kayserl. Maj. letzteren Commissions-Befehls erinnert, da wir dann auch alsogleich darauf unsern Aufbruch genommen, und uns auf den Weg nacher Erffurt begeben, in Meynung daselbsten angedeutes der Kayserl. arctius Mandatum der Stadt zu eröffnen, und dieselbe zu dero offtmahls anbefohlenen, aber allezeit verächtlich hindan gesetzten Paritions-Leistung, damit dieses letztere schärffere Executions-Mittel vermiethen bliebe, und der Stadt, daraus bevorstehendes höchstes Unheil angewendet werden möchte, nochmahlen ernstlichen zu erinnern und anzumahnen.

Alldieweilen aber durch den unterweges uns eingelangten glaubwürdigen Bericht, wir in gewisse Erfahrenheit gerathen, daß Ew. Kayserl. Maj. Commission besorgliche

sonder-

sonderbahre Beschimpffung und Gefahr nacher besagter Stadt sich zu erheben, nicht wohl getrauen, weniger daselbsten aus befahrender Begegniß, gleich auch dero Herolden hernacher berührter massen wiederfahren, sicher subsistiren, und Ew. Kayserl. Majestät allergerechteste Decisa und Befehl der Gebühr exequirt werden können. Als haben wir in Betracht erwehnter Gefahr den andern von Ew. Kayserl. Maj. uns vorgestellten Weg, nemlich berührtes arctius Mandatum durch Notarios und Zeugen insinuiren zu lassen, vor die Hand zu nehmen, rathsam ermessen; derentwegen in die Nähe ad locum tertium, und zwar dem Gegentheil, wie auch dessen adhærentem omnem cunctandi seu calumniandi viam zu benehmen, Euer Maj. von dem Reich immediate subjectum uns zu begeben, von dannen aus dero Kayserl. Befehl zu exequiren, dahero unsern Weg nach Mühlhausen genommen, allwo wir gutwillig eingelassen, und mit dem gewöhnlichen Wein-Præsent verehret worden, und gleich nach unserer Ankunfft daselbsten den 26. Septembris zween offenbahre Kayserl. Notarios, deren einer zu Mühlhausen saßhafft, Namens Jacob Andreas Starck, der ander Conrad Hermann Lübger, auf dem Eichsfeld wohnhafft, sammt vieren zu sich gezogenen in instrumento factæ insinuationis namentlich enthaltenen erbettenen Zeugen vor uns beschieden, und den actum insinuationis arctioris mandati pœnalis cum eventuali declaratione in bannum vorzunehmen, so schrifft- als mündlich requiriret, zu dem End das Original besagten arctioris Mandati denselben zu Handen gelieffert, und gleich andern Tags in der Frühe solche Insinuation in der Stadt Erffurt ohngesäumt zu verrichten, mit gnugsamer Instruction neben den Gezeugen abgeschickt, gestalten sie auch noch selbigen Tags daselbsten angelangt, und gegen 5. Uhr bey dem Obristen Rathsmeister, daß annoch gegen Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten mehrmahligen Befehl und statuta Civitatis im Regiment gesessenen alten Raths, Jacob Bergern, sich angemeldt, und ihme bedeutet, was Gestalt sie dem sitzenden Rath und Vormündern, wie auch einer gantzen Gemeinde der Stadt ein Kayserl. Mandat zu insinuiren hätten, mit angehefften Bitt, derenthalben Rath, Räthe und Vormünder von Vierteln, Handwerckern, und deren vor den Thoren, wie auch eine gantze Gemeinde zu Vernehmung des Kayserl. Mandat-Innhalts des andern Tags an gelegenen Orten convoyiren zu lassen. Welche Convocatio dann auch begehrter maßen altera die in der grossen Stuben des Rathhauses beschehen, allwo der Rath, Räthe und Vormünder, wie auch eine gantze Gemeinde versammlet sich eingefunden, wohin sich auch die von uns requirirte und abgeschickte beyde Notarii, sammt denen zu diesem Actu erbetenen vier Gezeugen begeben, forderst im Vortrag die Ursache ihrer Ankunfft, und von uns an sie geschehene Requisition eröffnet, darauf mehrerwehntes arctius Mandatum pœnale öffentlich verlesen, publiciret und ad recognoscendum manus ac Sigillum, wie auch geschehen, in Originali vorgelegt. Worüber des noch sitzenden alten Raths dritter Rathsmeister, Florian Böttger, daß sie, versammlete Räthe, Gemeinde und Bürger, wegen Abwesenheit der beyder regierenden Ober-Rathsmeistern und Vierherrn, Jacob Bergern und Fischern, mit einiger Cathegorischer Antwort sich vernehmen zu lassen nicht vermöchten, einige Entschuldigung abgelegt, und derentwegen sie, Notarios, bis des andern Tags um 9. Uhr der Antwort

wort halber sich zu patientiren gebethen, welche vertröstete Antwort und Erklärung aber auf erstgedachte Zeit gar nicht erfolget, sondern alles, der Notariorum inständigen Anhaltens ungeachtet, biß in den fünfften Tag verzogen worden, darneben eben, als sie Notarii ihren Abzug oder Zurück-Reiß den 1. Octob. wieder vor die Hand genommen, seynd dieselbe neben ihren Gezeugen nicht allein mit höchsten Real- und Verbal-Injurien ärgerlich beschimpffet, an ihren Abzug gewaltsamlich gehemmet, und mit gewaffneter Hand wiederum vor den Thoren zurück in die Stadt geführet, und gleich als mißthätige Personen gefänglich angehalten, verwachet, auch gar zu Inquisition gezogen, bis des andern Tags darinn aufgehalten, und nachdeme sie ihr Vorhaben mit denselben erfüllet, allererst des Arrests wieder erlassen worden. Alles Besag der Notarien darüber ausgefertigten, der Commission zu Handen gestellten, hierbey in Originali mitkommenden Instrumenti sub litera (A.) mehres ausführlichen Innhalts.

Obwohlen wir nun uns darauf keines andern versehen, als daß die Erffurther innerhalb angesetzter Frist sich einsmahls zu bessern Gedancken anschicken, eines andern sich besinnen, die eventualiter angedrohete scharffe Straff der Acht, und dero nach sich ziehende höchstbeschwerlichste Effectus ihrer Eigenschafft nach, forderst aber Ew. Kayserl. Maj. gegen der Stadt so vielfältig und zum Uberfluß mit Nachsehung dessen von diesem ungehorsamen Rath und Bürgerschafft, durch ihre unverantwortliche Renitenz wohlverdienten höchst nothwendigsten Exemplarischen Einsehens gebrauchte, und erzeigte Kayserl. Milde und Clemenz zu Gemüth und Hertzen ziehen; derenthalben dero allergnädigsten und mehrmahl wiederholten confirmirten Kayserl. Erkänntnißen und judicatis schuldigster maßen sich unterthänigst submittiren und bequemen und mehrmahls so gemessene, und alles Ernstes anbefohlene Parition in allerschuldigstem Gehorsam leisten würden. So ist doch über alles bessere Zuversicht, nach Abzug der Notarien, weiters und anders nicht erfolget, als daß ersten vom Rath durch ihren Mitbürger Johann Osium, welcher etliche Wochen vorhero zu Mühlhausen sich aufgehalten, und bey passirten teutschen Kriegs-Zeiten Schwedischer General-Auditeur gewesen, vermög eines exhibirten von ihm ausgebetenen Original-Gewalts, sub lit. (B.) worinn er auf sein selbst eigen Anerbiethen von dem Rath zu dessen Mandatario und Procuratore auf und angenommen, weitere Dilation gebethen. Aber in Ansehung voriger dergleichen vielfältiglich practicirter und gesuchter gefährlicher Aufzüge, und daß die vor Ew. Kayserl. Maj. dißmahl allein zum Uberfluß, und aus lauter Kayserl. Milde und Clemenz angesetzte Zeit des achttägigen Termins keineswegs weiter hinaus zu verstrecken, sondern non facta intra Terminum præfixum paritione Commissio Cæsarea mit der Achts-Erklärung durch den Herold heimgestellt zu verfahren, gemessenen Befehl gehabt, uns einige weitere Dilation zu verstatten keinesweges zustehen wollen, bevorab den Rath und gesammte Bürgerschafft, von so erkannten Kayserl. Mandato arctiori & annexa in eventum declaratione atque denunciatione in pœnam Banni, vermög ihrer selbst eigenen in Druck verfertigten auch öffentlich verlesenen, und in der Stadt an gewöhnlichen zu männiglichen Orten nachrichtlichen Wissenschafft, publice affigirt und angeschlagenen Raths-Placat und Erinnerung, nicht

image
not
available

Kayserl. Respect und Gehorsam, auch Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz competirendes und per Decisa bestätigtes Recht erfordert, nicht erkennen oder annehmen können.

Und zwar erstlich, daß sie juxta Decisum und Mandatum Cæsareum das gemeine Gebeth in der Kirchen für Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz und dero Ertz-Stifft gar nicht introduciret, sondern vor dessen Einwilligung und Real-Præstation, Commissioni Cæsareæ allererst mehr ungeräumte Leges und Conditiones vermessentlich vorschreiben, und alles dißfalls auf weitere ungewisse Handlung setzen und ausstellen, auch alle Schuld der nicht erfolgender Parition auf die von dem Rathsmeister Bergern und *Aviano* aufgereitzete gemeine Bürgerschafft, (deren diese beyde doch die gantze Zeit über währender Commission zu Durchtreibung ihrer gegen Ew. Kayserl. Maj. Befehl eingerichteter unverantwortlicher Actionen nach eigenen Willen jedesmahls bekanntlich mächtig seyn können) listiglich schieben und legen, der Commission darneben weiß machen wollen, als wann der Rath so viel Gewalt nicht hätte, die Bürgerschafft zu schuldigen Gehorsam dißfalls anzuhalten, da hingegen der Rath in seiner vermeinten Parition-Schrifft selbsten gestehet, daß er mit den andern Räthen auch mehrentheils der Vormündern und einer ziemlichen Anzahl der übrigen Bürger gantz einig, und dahero, wann er nach mehrmahligen der Kayserl. Commission vorher beschehenen erinnern, sein Jure Magistratus und sonsten in andern ungelegenen Fällen gegen ein und andere ungehorsame Bürger exercirte Authoritæt und Gewalt, auch in gegenwärtigen Fall wider diejenige, welche des Raths vorgegebener Paritions-Anweisung, (wann dieselbe anders redlich gemeint gewesen wäre,) nicht gehorchet, oder sich opponiret, mit Ernst und Nachdruck sich gebrauchen wollen, und nicht mit Fleiß, wie aus allen Umständen nun überflüßig erhellet, dieser aus des Raths Connivenz, oder mehr glaublicher heimlicher Verständtniß entsprossener Opposition langmüthig nachgesehen worden, ohne eintzige Mühe und Gefahr, alles in schuldigen Gehorsam-Stand richten und setzen können, und gar nicht nöthig gehabt, dergleichen allein pro forma und zu ihrer vermeinten Beschönung angesehene simulirte öffentliche Erinnerungs-Anschläge ratione Civium vorgehen lassen, und mit blossen leeren Worten dieselbe zum Gehorsam einzuladen, da derselbe sich allein eines eintzigen Real-Zwangs-Mittels unternehmen und gebrauchen wollen. Aus dessen vorsetzlicher Unterlassung dann, und allen andern des Raths Actionen, wir um so mehr dessen hierbey mit unterlauffende malitiam und eigenenen Anstalt mit Händen greiffen und spüren müssen.

Eine gleichmäßige Nichtigkeit einiger Paritions-Leistung hat es zweytens auch mit deme in des Raths exhibirten vermeintem Instrumento Paritionis enthaltnen Puncto des anbefohlenen alten Raths-Regiments Abtretung und neuen Raths Einführung, indem bemelter noch sitzender alter Rath zwar zu Uberlassung des Regiments an dem neuen Rath sich erbothen zu haben vorgibt, dessen aber ihm obgelegene würckliche Abtretung gar nicht, weniger einem einigen, vermög der alten Statuten und Kayserl. Recessen darzu erforderten Præliminar- und Essential-Actum vorgehen lassen, und geschweige, daß sie die alte Vormünder, dem Kayserl. Mandato gemäß, ihrer Pflichten entlassen, und die neue Vormünder neben der Bürgerschafft die gewöhnliche Huldigung dem neuen Rath

 zu

zu leisten, realiter angewiesen, und damit alles fernern Geboths und Verbots in Rath und Regiments-Sachen sich gebührend enthalten, vielmehr aber nach wie vor gegen die von ihme so theuerlich gelobt und geschworne anderwertlich disponirende Kayserl. Recess, Statuten und übliche Regiments-Form dem neu erwehlten Rath seine gebührende Administration des Regiments via facti biß auf diese Stund vorenthalten, auch alle des Raths und Stadt-Händel allein nach seinem eigenen Willen remotu novo Senatu vorgenommen und verrichtet. Maßen er dann auch, als der Kayserl. Herold den 8. Oct. mit Intimation der Achts-Erklärung vor dem Thor zu Erffurt ankommen, und seinen obgehabten Kayserl. Befehl bey dem Rath anbringen wollen, der alte Rath allein sich dieses Geschäffts unterzogen, den Herolden angehört, die bey sich gehabte Kayserl. Original-Achts-Erklärung, Patenten von ihme vor dem Thor ab, und mit sich auf das Rathhauß genommen, darüber deliberiret, und in allen diesen neben aus ihrem üblen Gewissen aus der Stadt in ein nah angelegenen Ort entwichener Oberster Rathsmeister Berger, und Syndico *Aviano* absolute disponiret, also auch dißfalls Ew. Kayserl. Majestät zu lautern Schimpff und Trutz den Jussis Cæsareis mehr contravenirt als obgelegener maßen parirt. Diesem nicht ohne Conform ist auch die bey dem 5. Puncto, deren vermög vorigen und letztern Mandati arctioris auferlegte Restitution und Admission zu vorigen Raths-Aemtern und Dignitæten der beyden von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz denominirten, vorhin suspendiret gewesener restituendorum Heinrich Kniphofen und Johann Hallenhorst bezeugte nichtige Verbal-Parition gewesen, nachmahln dieselbe à præsenti zu ihren vorigen getragenen Functionen würcklich und völliglich nicht zugelassen oder restituiret, sondern der eine Johann Hallenhorst in majorem contemptum emanatorum Mandatorum unter dem Prætext allerhand angedichter wichtiger Beschuldigung in Verhafft gezogen, und seiner Restitution noch de facto beraubet bleibet.

Wie spött- und schimpfflich der Rath auch den am 4ten Aprilis jüngst bereits ausgelassenen, und im vorigen Mandato enthaltenen Befehl, Krafft dessen derselbe seinen mit der Bürgerschafft contra Commissionem Cæsaream hauptsächlich angesehen, und aufgerichteten zur Aufruhr und Rebellion zielenden also benannten Bürgerlichen Einigungs-Recess, samt deren von den Vormündern, dem Stadt-Syndico Aviano ausgestellten und von ihme bishero zu seiner höchststraffbaren Actionen vermeinter Beschönung zur Ungebühr mißbrauchten Schadloshaltung, und Vollmacht der Kayserlichen Commission ausgehändiget, von uns aber, in Gegenwart, Rath, Räthe und Vormünder auctoritate Cæsarea, als null und nichtig erkläret, und cassirt werden solle. Welcher im letzten dero Kays. arctiori Mandato wiederhohlt, und herrührte Extradition dem Rath nachmal anbefohlen worden, in mehrgedachter seiner nichtigen vermeinter Paritions-Anzeig eludiret, und unter was prætextirten schlechten Ausflüchten derselbe sich auch ratione hujus des allerschuldigsten Gehorsams zu entziehen getrachtet, gibt der darinn enthaltener Paragraphus was den Einigkeit-Recess anlanget ꝛc. überfließig zu erkennen, indeme der Rath an statt mehrberührter anbefehlicher Ausliefferung der Original-Einigungs-Recess, und der Avianischen Vollmacht vorgewendet, gleich ob durch der Bürgerschafft jetzige Bezeigung

ohne

ohne den berührten Recess vernichtiget, also tacite innuendo, daß selbiger auctoritate Cæsarea annullirt werde, gleichsam ohnnöthig, über diß auch, wo solche Recess eigentlich zu finden, keinem aus des Raths Mitteln wissend seye, wider besser Wissen und Gewissen vermessentlich asseriren. Ingleichen daß wegen Abwesenheit Aviani in Schadloßhaltung worzu er erbötig, dißmal nicht extradirt werden könnte, angeben dörfften. Da uns doch vorhin gnugsam bekandt, wie der Rath mehrangeregten Einigungs-Recess, als worauf sie, fast ihren gantzen statum gesetzt, gleich andere ihre Briefliche Urkunden wohl verwahrt, und zur Zeit unserer Subsistenz daselbst, wann die Commissio einige Vormünder oder Bürger, zu Erhebung bedörfftiger gewisser Information vorgeschieden, sich dessen gegen uns wohl zu gebrauchen. Und krafft dessen ihr Verbot an die Vormünder und Bürgern coram commissione nicht zu erscheinen, zu coloriren, und uns gleich den Recess vorzulegen gewust, nachdeme als es auch mit Wahrheit dem Rath an der Wissenschafft, wo der Recess verwahret liege (doch nicht ist) ermanglet, und ihme zu pariren Ernst gewesen, gar leicht dessen sattsamer Bericht, von dem nur in der nahe sich aufhaltenden obersten Rathsmeistern Bergern eingehohlt, und zumal von Aviano die Ausliefferung seiner Vollmacht abgefordert werden können.

Wie aber dickbesagter Rath zu würcklicher Extradition, des also genannten Bürgerlichen Einigungs-Recess, und Avianischer ohnziemender Schadloßhaltung, und sonderlich, daß dieselbe authoritate Cæsarea zu männigliches Nachricht, daß niemand daran mehr gebunden oder gehalten, cassirt und vernicht werden solle, gar kein Lust oder Willen, vielmehr diese Intention herbey gehabt, dieselbe länger zu conserviren, und sich dessen, als eines vermeinten Vinculi, die Bürgerschafft an sich zu halten, ferner zu bedienen, und damit ihre bishero in renitendo Cæsareis decisis, & Decretis bezeugte unverantwortliche actiones zu behaupten und zu beschönen, als hat derselbe auch disfals, was zu auferlegter Parition er schuldig gewesen, nit das geringste præstiret, und sich oberwehnter leyderlicher Entschuldigungs-Behelff gebrauchet, die wir anders nicht, als eine vorsetzliche elusion, dero auch hierin sub pœna banni reiterirten Kayserl. Paritions-Befehlen, auf und annehmen können oder sollen.

Was im übrigen unter andern Paritions-Punckten Ewer Kays. Majestät, sowohl vorhin, als in dem letztern arctiori mandato, Rath, Räthen, Vormünder, auch gantzer gemeiner Bürgerschafft allergnädigst anbefohlen. Deren uns über die erste Uhrhebern dieser movirten Strittigkeit, und diejenige, welche die beschworne Kays. Commissions-Recessen, Statuten und Concordaten straffbarlich contraveniret, allergnädigst ihnen aufgetragenen Inquisition ihren ungehinderten Lauff zu geben, einige Inn- oder Ausred dargegen nit zu moviren, noch keineswegs, es betreffe dieselbe wen es wolle, darentgegen sich zu setzen. Dessen, wie auch der verwirckten Straff Entrichtung, und anderer noch obliegender præstandorum, thun dieselbe in offterwehnter ihrer vermeinten Paritions-Anzeig, nicht die geringste Meldung, damit gnugsam an Tag gebend, daß sie weder eins noch anderes præstiren oder zugeben, vielmehr ihre factiones und ohnverantwortliche Contraventiones möglichst zu supprimiren und continuiren gemeint seynd.

Welches alles an termino effluxo in gebührende Consideration gezogen, Ewer Majestät letztern allergnädigsten Befehl disfalls in schuldige Obacht genommen, und nachdeme, daß nicht in einigen puncto debite parirt worden, befunden, uns sub lit. E. in folgender Antwort hinwieder verglichen, Inhalts deren wir der Stadt ihr Commissioni Cæsareæ loco paritionis eingeschickte Erklärung vor ein gantz ohngenugsame, Ewer Kays. Majestät mehrmahlen wiederhohlten paritoriis, absonderlich aber dero letzteren insinuirtem Mandato gantz ohngemäße nichtige parition erkannt, und der Stadt zugesandt, darauf zugleich angeregtem dero an die Kayserliche Commission abgegebenen allergnädigsten Befehl und Instruction zufolg, den an uns gewiesenen Kayserlichen Reichs-Herolden, die decretirte Achts-Erklärung zu publiciren und zu verkünden, mit gnugsamer sub lit. F. beygefügter Instruction, den 7. hujus von Müllhausen nacher dick besagter Stadt Erffurt abgeschicket. Wie aber dieser dero Kayserliche Reichs-Herold, welchem billig gleich andern seinen Consorten, wann sie von Ew. Kayserl. Majestät zu dergleichen oder anderer nöthiger Verrichtung an gewisse Ort abgefertiget, der im Reich gewöhnliche, auch bey Türcken und Heyden bis dahin observirter Respect, vornemlich aber sichers Geleit gegeben und gehalten werden solte; bey seiner Ankunfft vor dem Erffurther Thor von der in armis daselbsten ihme auf den dienst wartender Bürgerschafft empfangen, vor dem Schlag-Baum aufgehalten, den Einzug in die Stadt verweigert, im Herolds-Habit vom Pferd herunter gerissen, geplündert, Degen, Federn, Hut und Pistolen neben seinen Brieffen abgenommen, mit ober- und kurtzen Gewehr sehr übel geschlagen und tractirt, auch gar an dem Haupt verwundet, demnechst gefänglich angehalten, vor der Stadt in ihr Schütz-Hauß geschleppet, daselbsten als der ärgste maleficant mit 40. bis 50. gewaffneter Bürger 2. Tag und Nacht lang verwachet, publico spectaculo männiglich exponirt, die gantze Zeit seiner Detention mit allerhand groben Verbal- und Real-Injurien verschimpffet, über allerhand Sachen examinirt, endlich durch die mehrmahlen angedrohete Leibs- und Lebens-Gefahr ihr Liedlein zu singen, was sie gern gehört, vorzusagen, sodann ein und andre ihme vorgeschriebne Schrifften mit Gewalt ab- und aufgetrungen, ingleichen auch Ewer Majestät in gewöhnlicher Liberey gekleideten Hatschier, und andere bey sich gehabte Churfürstl. Mayntzis. Trompeter und Einspänniger gewaltsamlich angefallen, abgesetzt und in des Raths Custodi geführet, und was sonsten bey diesem Actu des Herolds vorgehabten anbefohlner Declaration und Denuntiation vor ein im Reich nicht erhörtes procedere, non sine enormi formalis Criminis læsæ sacræ Cæsareæ Majestatis reatu verübet, sonsten aber Ew. Kayserl. Maj. allerhöchst geziemender Respect und Authoritæt in viel Weg zum ärgerlichsten verletzt worden; Solches geruhen Ew. Kayserl. Maj. aus der sub lit. G. beygeschlossener durch dero Reichs-Herold mit allen Umständen entworffenen allerunterthänigsten Relation allergehorsamst sich referiren zu lassen? Worauf wir deroselben mit deren weitläufftiger verdrießlichen Wiederholungen zu verschonen, uns kürtze halben beziehen.

Und dann, allergnädigster Kayser und Herr, aus diesem und vorigen nach und nach allergehorsamst erstatteten unsern Bericht und gantzen Verlauff dieser zwischen Chur-Mayntz

und

und der Stadt Erffurth obgewester und vorgenommener Executions- und Restitutions-Sach selbsten allergnädigst erkennen und abnehmen mögen, daß bey diesem hartnäckigen ungehorsamen Rath, Räthe, Vormündern und rebellischen Bürgerschafft mehrgemelter Stadt Erffurt, als nunmehr declarirten Reichs-Aechtern, aller Ew. Kays. Majestät als dem allerhöchsten Oberhaupt, allerhöchst geziemenden Respect und Gehorsam gäntzlich abandonniret verlohren und erloschen, weder Recht noch Vernunfft mehr Platz finde. Und dahero auch dieses letztere in den Reichs-Constitutionen versehenes und ergriffenes Civil-Executions-Mittel der Achts-Erklärung, wordurch sich dergleichen muthwillige Verächter deren Kayserl. Authoritæt, Gebots und Verbots sonsten im Reich auf den Weg des Gehorsams leiten und weisen lassen, dißfalls nicht richten, noch dieselbe zu allerschuldigstem Gehorsam und Submission bringen, weniger Ihre Churf. Gnaden und dero Ertz-Stifft zu deme, worzu dieselbige berechtiget, dardurch gelangen werde, sondern diese, in ihrer gegen Ewer Kays. Majestät und Ihro Churf. Gn. erhärterter vorsetzlicher Maliz und Rebellion von Tag zu Tag zunehmende unbändige Leut recht zu zähmen, und in Zwang des behörigen Gehorsams zu stellen, auch darinn künfftig zu erhalten, und alle zu weiterem Auffstand und Renitenz Anlaßgebende Mittel zu benehmen, eine andere gewaltsame Real-Execution, welche Ew. Kayserl. Majestät vorher bereits seiner Churf. Gnaden zu Mayntz allergnädigst übertragen, nothwendig erfordere, welche dieselbe auch nunmehr, wie wir vernehmen, so weit sie vermögen, gegen die Stadt fürzunehmen, entschlossen, und im Werck begriffen.

Was nun Ewer Kayserliche Majestät, wegen der an Ewer Majestät nacher Erffurt abgefertigten aller Orten befreyten Reichs-Herolden von keinem inn- und ausserhalb des Reichs Potentaten, ja gar Barbarischen Völckern unerhörter verübten greulichen Missethat, und committirten Criminis læsæ Majestatis anderen zum abscheulichen Exempel, und künfftiger nöthiger Verhütung, dergleichen höchst ärgerlicher, schädlicher Consequenz im Reich, an denen Delinquenten vor eine absonderliche diesem atrocissimo Delicto ähnlich, und meritirte Bestraffung vollentziehen und fürgehen lassen wollen, thut man dero beliebender fernerer allergnädigsten Disposition ex parte Commissionis allerunterthänigst anheim stellen. Und nachdeme bey so bewandten Sachen, wir nicht absehen können, was Ewer Kays. Majestät Commission der Orten weiter zu thun, oder ichtwas bey sothanen Ungehorsam verrichten kan, also werden wir ehester Tagen von hier ab, und auf Regenspurg uns begeben, und daselbsten weitern allergnädigsten Befehls von Ewer Kayserl. Majestät erwarten, massen wir in Empfehlung der allergewaltigen Obhut GOttes, und allem Kayserl. allerhöchsten Wohlergehen in allerunterthänigsten Devotion verharren. Datum Würtzburg, den 10. Tag Novembris Anno 1663.

Ewer Kays. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste

Johann Christoph, Freyherr von Schmidtburg.

Johann Jacob von Goppold.

A. De-

A.

Documentum Insinuationis arctioris Mandati pœnalis cum eventuali Declaratione Banni.

Im Nahmen der H. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen, kund und offenbar sey hiermit jedermänniglichen dieses Instrumenti ansichtigen, daß im Jahr nach der heilsamen Menschwerdung, und Gnadenreichen Geburt unsers lieben HErrn und Heylandes JESU Christi 1663. Indictione Romanorum prima, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi I. erwehlten Röm. Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Braband, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Seiner Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät hochlöbliche Regierung, und Reiche des Römischen im 6ten, des Hungarischen im 9ten, und des Böheimischen im 7ten Jahre. Mittwochens vor Michaelis, war der 16. Tag, Monats Septembris gegen Abend zwischen 6. und 7. Uhr, die Hochwohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, und gestrenge Herrn, Herrn Johann Christoph, Freyherr von Schmidtburg, und Herr Johann Jacob von Goppold, beyde hochansehnliche Kayserliche Reichs-Hoffräthe, und in Sachen Chur-Mayntz contra Erffurt, verordnete Commissarii, uns Endsbenannte beyde Kayserl. offenbare Notarios, nebens denen hernach benannten vier Zeugen vor sich erfordern lassen, und uns gnädig zu verstehen gegeben, was gestalt sie im Namen allerhöchst gedachter Röm. Kays. Majestät, ein allergnädigstes Kayserl. Mandatum paritorium cum eventuali declaratione banni, so wohl in puncto precum, als restitutionis der vormahls suspendirten zweyen Ober-Rathsmeistern, wie auch admissionis des neuen Raths zur Administration des Stadt-Regiments, Extraditionis des Einigkeit-Recesses und der dem Syndico Aviano ertheilten Vollmacht und Schadloßhaltung, und dann inquisitionis gegen die Contravenienten, und die Urheber der bisherigen Strittigkeiten, Rathsmeister, Rath, Räthen, Vormündern von Viertelen, Handwerckern, und deren vor den Thoren auch gantzer Gemeinde zu Erffurt zu insinuiren hätten: Als wolten sie im Namen, allerhöchstgedachter Röm. Kays. Majestät uns Amts halben requirirt und ersucht haben, nacher besagtem Erffurt zu erheben, bey dem Ober-Rathsmeister um Convocation anzuhalten, den Insinuationis-Actum nechst Vorzeigung und öffentlicher Verlesung des Kayserl. Original-Mandats zu verrichten, und darüber um die Gebühr gehörige Instrumenta auszufertigen; da wir nun solches Amts halber, der hochansehnlichen Kayserl. Commission nit abschlagen mögen, als haben wir solches allergnädigste Kayserl. Mandatum in Originali auf- und angenommen, folgenden Tags zusamt denen Zeugen dorthin abgereiset, und nach unserer Dorthinkunfft um 5. Uhr bey Ober-Rathsmeistern Jacob Bergers, was gestalt wir im Namen Römisch Kays. Majestät ein allergnädigstes Mandatum zu insinuiren hätten, angemeldet, mit Bitte

der

den Rath, Räthe, Vormündere von Viertelen, Handwerckern, und deren vor den Thoren, und gantze Gemeinde, um 8. Uhr vormittags convociren zu lassen, weil es aber spät, und hierzu viel Leut convociret werden müssen, und also solches folgenden Vormittags füglich nicht geschehen, sondern Nachmittags besser verrichtet werden könnte, und er die Versammlung ansagen lassen wollte, uns zur Antwort geben, als wir nun andern Tags um bestimmte Zeit auf dem Rathhauß zu Erffurt uns eingefunden, seynd wir in die grosse Stuben bey der Vogtey ausgelegen, allwo der Rath, Räthe, Vormündern der von Viertelen, Handwerckern, und deren vor den Thoren und Gemeinde versammlet gewesen, erbetten, Innhalts unserer in originali vorgelegt, und zurück gelassener requisition zum Vortrag gelassen, und vorberührtes Kayserl. Mandatum zu erlassen und exhibendum, & respective recognoscendum manum & sigillum admittirt, und angehört worden, anfahend und endendt:

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol x. Entbieten N. N. dem Rath, Räthen und Vormündern, der von Viertelen, Handwerckern, vor den Thoren, und Gemeinde zu Erffurt unsere Kayserliche Gnade x. geben in unserer Stadt Wien den 28. Julii, Anno 1663. unserer Reiche des Römischen im sechsten, des Hungarischen im neundten, und des Böheimischen im siebenden.

(L. S.) **Leopold.**

Ut
Wilderich, Freyherr von Walderdorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Reinhardt Schröder.

Worauf der dritte Rathsmeister Florian Böttiger, uns zur Antwort geben, indeme die beyde regierende Ober-Rathsmeister, und Vierherr Berger und Fischer nicht bey der Hand wären, könnten sie uns mit Categorischen Bescheide vor andern Tags Glock 9. Uhr, bis dahin dann uns zu gedulden bitten, nit versehen; auf nit erfolgten Raths-Bescheid, haben wir bey dem Ober-Vierherrn, wiewohl umsonst, verschiedentliche Anregung deshalber gethan, und als er niemals anzutreffen, noch einige Erklärung zu erhalten gewesen, unsere Rück-Reise den 1. Tag Octobris neuen- und 21. Septemb. alten Calenders, vor die Hand genommen, bey der Wacht am Andreas-Thor wahrnehmen müssen, daß wir nicht alleine über anderthalb Stund lang aufgehalten, sondern auch nachgehends unter dem prætext, als ob wir uns in unserm Einzuge bey der Wacht nicht recht solten angemeldet haben, uns durch etliche Musquetirer mit höchster Beschimpffung wieder zuruck in die Stadt geführet worden, da wir nun uns dessen beschwert, hat anwesender Cor-

Corporal die Musquetirer endlich zurück, und uns unter Begleitung einer grossen Menge Bürger, so neben ihren auf der Gassen häuffig stehenden Weibern uns unterwegens alle schimpffliche Schelt- und Droh-Worte gegeben, wieder in einen Gasthoff zum Rehbock genannt, mit nichten aber in den Chur-Mayntzischen Hoff, gehen und bewachen lassen. Nachdem wir auch in mehrgedachten Gasthoff kommen, hat uns als Stadt-Verräther und Ubelthäter immer ein Hauffen Bürger über den andern, jedesmahls bey 10. 15. und mehr Personen mit grossen Ungestüm, Vehemenz und Grausamkeit, daß wir unsers Lebens nicht versichert gewesen, überlauffen, und uns gleichsam mit einen cörperlichen Arrest selbigen Tag und Nacht daselbst sitzen und anhalten, andern Tags aber uns vor die Zweyer-manns-Cammer aufs Rathhauß (woselbsten man über die Facinorosos gemeiniglich zu inquiriren pflegen möge) vorbescheiden, und warum wir unsere Verrichtung bey unserm Einzuge der Wacht nicht alsobald entdeckt, und angezeiget, Beysein verschiedener Vormünder examiniren, auf unsere sattsamliche Anzeige, daß wir nemlich uns bey den Obern allein anzugeben in commissis gehabt hätten, dimittiren lassen.

Geschehen seynd diese Ding im Jahr indictio Kays. Regierung, Monat, Tage und Stunden, auch Ort und Ende, wie in diesem Instrumento vermeldet, in Beysein und Gegenwart Hieronymi Hollenbachs, Goldschmids, Hansen Rockensuß, Wüllenwebers, Matthes Kenters, Buchbinders, und Ernst Krosses, Knöpffmachers, sämmtliche Bürger in Mühlhausen, als hierzu beforderter glaubhaffter Zeugen.

Und dieweiln wir Gerhard Hermann Lübger, und Jacobus Andreas Starck, aus Königl. Kays. Macht, offenbare und geschworne Notarii, nach Innhalt der von der hochansehnlichen Commission an uns beschehenen Requisition und Insinuation und Publication mehr angeregten Kayserl. Mandati selbst verrichtet, dabey alles und was sonsten vergangen, also geschehen zu seyn, angehört, gesehen, und selbst erfahren, also haben wir darüber dis Instrument begriffen, selbiges in diese Form bracht, und nachdeme wir solches unser und über diesen Actum geführter Registratur gleichstimmig befunden, mit unsers Namens Subscription, Notariat-Signet, Symbolo und gewöhnliche Petschafften confirmirt, respective bezeichnet und besiegelt, ad hæc omnia specialiter & legali modo requisiti, & rogati &c.

(L. S.) Gerhard Hermann Lübger,
Notarius publicus Cæsareus.

(L. S.) *Jacobus Andreas* Starck, *Not. Cæs. publ. ac Civis Mulhusinus ad præmissa specialiter requisitus, in fidei Testimon. subscripsi ac Sigillo ac Signet consueto corroboravit.*

B.

Schreiben an Osium.

Ehrenvester und Hochgelehrter, insonders günstiger Herr und Freund.

Desselben am 17. hujus zu Mühlhausen datirtes Schreiben haben wir erst gestrigen Tages empfangen, verlesen, und bekennen mit freundlichen Danck, daß der Herr uns in

in demjenigen, so bey obhandener Kayserlichen Commission zu verrichten vorfallen möchte, treulich an die Hand zu gehen geneigt und erbiethig ist. Wie sich nun der Herr selbsten versichert weiß, daß er bishero mit den vorgangenen Händeln nichts zu schaffen gehabt, also wird ihme auch niemand dessen bezüchtigen, noch ins Haupt-Werck flechten können, dahero wir den Herrn um des angehefftteten Reservats willen nicht zu verdencken haben, Die Haupt-Sache beruhet nun darinn, daß am nechst verwichenen Freytag allhier insinuirtem Kays. allergnädigsten arctiori mandato paritorio gemäß, innerhalb acht Tagen, von insinuato desselben des Kays. den 4. Septembris super perpetuo precum restitutionis der vormals suspendirten beyden Obristen Rathsmeister, Henning Kniphofs, und Johann Hallenhorsts admissions des neu erwehlten Raths zur Administration des Regiments, dann extraditionis des also genannten Einigungs-Recesses, und der dem Syndico *Aviano* ausgehändigten Gewalts und Schadloßhaltung, wie auch Inquisitionis der Urheber dieser Strittigkeiten, und diejenige, welche den beschwornen Concordaten, aufgerichteten Kayserlichen Recessibus contraveniret, an die Kayserl. Herrn Commissarios abgelassenen allergn. fernern Befehl, und dabey erkannten Declarations-Urtheil, und des zu derselben exequirung wohlbedächtig ergangenen Kayserlichen Verordnung ohn Ein- und Widerrede wirckliche Folge und Gehorsam in allen Puncten geleistet, und der anbefohlenen Inquisition ihr ungehinderter Lauff gelassen, daß solches also geschehen, hochermelten Kayserl. H. H. Commissariis, innerhalb obbestimmten 8. Tägigen Termin glaublich dociret, widrigenfalls Rath, Räthe und Vormünder von Viertheilen, Handwerckern, und deren vor den Thoren, und gantzer Gemeinde in die Straf der Acht gefallen, gesprochen und erklärt seyn, auch gegen sie ferner, mit Publication, Execution, und andern nothdürfftigen Procefs verfahren werden solle.

Nun ist vorhin bey der Bürgerschafft eine solche Schwierigkeit entstanden, die wir umständiglich weniger zu beschreiben, als es dahin zu bringen vermögen, daß innerhalb præfigirten achttägigen Frist, völlige Parition dociret werden könnte. Dann ob wir wohl nachdeme die auf jüngst verschiedene Ostern eingeführte preces pro persona reverend. Moguntini, wegen Mit-Einschliessung des Chursürstl. Hauses Sachsen pro paritione nicht erkennet werden wollen, nebenst denen andern Räthen und mehrern Theil der Vormünder beschlossen, die Anno 1660. ins Mittel gebrachte Formul Verbotenus dem gemeinen Kirchen-Gebeth einverleiben zu lassen. So hat sich doch gemeine Bürgerschafft darwieder bis dato hefftig gesetzet, und unsere letztere bewegliche Ermahnung und Protestation, darvon wir dem Herrn hierbey ein Exemplar übersenden, mit Ungestüm an allen Orten wo es affigirt gewesen, abgerissen, auch deswegen herbe Bedrohungen gethan, also, daß unser Ober-Rathsmeister, Herr Jacob Berger, und unser Syndicus Herr Lic. *Avianus* aus der Stadt zu weichen verursachet worden, massen sich dieselben noch ausserhalb befinden, und daran jetzo gearbeitet wird, vor dieselbe Sicherheit zu machen, damit sie wieder herein kommen, und die Bürgerschafft zu schuldigster Parition disponiret werden möchte. Dieweil dann neben uns die andere Räth und vornehmste Bürger Evangelischer und Päbstlicher Religion allergehorsamst zu pariren willig, der mehrere Theil aber, als

 die

die Handwercker und Taglöhner beständig dabey bleiben, sie hätten schon gnug parirt, weil Sie vor Ihro Churf. Gnaden zu Mayntz beteten, wie Anno 1660. decretiret worden, und im übrigen um die andre Puncte es also beschaffen ist, wie der Herr aus beykommender Deduction sich informiren kan, so wollen wir nicht hoffen, daß bey so gestallten Sachen mit der Declaration banni gegen die gantze Stadt zugleich zu procediren seye, und dadurch auch diejenige, so allerdings unschuldig, in eussersten Ruin gerathen zu lassen, verhenget werden solle, es seynd gestrigen Tags die von Müllhausen allhie gewesene 2. Notarien, samt denen bey der Insinuation obgedachten Mandats mit gehabte Personen, von den gemeinen Leuten, so im Thor die Wacht gehabt, wider unser ausdrückliches Verbot, um deswegen angehalten worden, daß sie im hereinfahren ihren habenden Befehl nicht angemeldet, sondern als ob sie andere Geschäffte zu verrichten hätten, berichtet. Wann wir aber daran gantz kein Gefallen, noch einige Schuld haben, so bitten wir den Herrn freundlich, er wolle bey der hochansehnlichen Kayserl. Commission, nebenst Darstellung unserer unterthänigen Dienstwilligkeit, uns derenthalben bester massen entschuldigen, und bey dieser Gelegenheit unterthänig zu erbitten sich bemühen, wann innerhalb denen anbenambten 8. Tagen de plenaria paritione zu dauren nochmals nicht möglich seyn würde, daß doch eine weitere Frist gnädig indulgirt werden möchte, hierunter wird sich der Herr um gemeine Stadt, und uns sonderbar meritiren, so wir um denselben mit Danck zu verschulden erbiethig seynd. Datum Erffurt den 22. Septemb. 1663.

Der Rath zu Erffurt.

Herrn Herrn Johann Osio, J. U. Practico, und fürnehmen unsern Mittbürger, zu eigenen Händen

in Müllhausen.

Præs. den 3. Octobris 1663.

C.

Der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät höchstansehnlichen Reichs-Hofräthe und Commissarii, Hochwohlgebohrner, wie auch Hochedler und gestrenger, gnädige Herrn.

Was die Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, unser allergnädigster Kayser, König und Herr, auf Ihro Churf. Gnaden zu Mayntz rc. unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, wie auch auf E. E. Freyherrl. Gn. und Gn. gehorsamstes Anbringen und Relation uns dem Rath, denen andern Räthen und Vormündern, von Viertheilen, Handwerckern, und derer vor den Thoren, samt der Gemeinde allhier, unterm 20. Julii nechsthin allergnädigst anzubefehlen bewogen worden, das haben aus den jüngst verwichnen Freytags den 18. (28.) hujus Nachmittag uns insinuirten Kayserl. allergnädigsten Mandato wir in allerunterthänigster Reverenz, und mit höchst betrübten Gemüthern verstanden, den Inhalt auch dessen vor die Vormünder an die gantze Stadt-

Stadt-Gemeinde bringen lassen. Nun haben vermittelst des durchleuchtigsten Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen wir darvon von einem Monath Nachricht überkommen; Und wie wir bereit vorhin besage der Beylage N. I. den 26. Maji der Bürgerschafft unseren zur Parition gemachten Schluß, und dessen motiven publiciret, und dieselbe von ihrer Verweigerung beweglich abgemahnet; Also haben wir auch ferner den 14. und 20. Augusti und 11. Septemb. die Nothwendig- und Schuldigkeit, besage der Beylagen, sub Nro 2. 3. 4. und 5. mit ernstlichen Gebothen ihnen vorgestellet, und sonsten alle mögliche so gut als ernstliche Mittel gebrauchet und vorgenommen, daß zumal in dem Gebeths- als dem Haupt-Punct die Parition werckstellig gemacht und dociret werden möchte.

Ob dann wohl mit uns die andern Räthe, auch fast der mehrere Theil der Vormünder, und eine ziemliche Anzahl verständiger Leute gantz einig gewesen, und noch sind, so hat doch der mehrere Theil der Bürger von keiner andern Gebets-Formul, als der, so an nechstverwichene Ostern pro persona Reverendissimi eingeführet, und gebraucht worden, wissen und hören wollen: Gestalt wir dann in allen deßhalber angestellten Consultationibus und vorgehabten Anordnungen durch solchen grössern Theil der Bürgerschafft und deren Gewalt, auch noch gestrigen Tags verhindert worden seynd. Ja es haben unser Ober-Rathsmeister Jacob Berger, und Syndicus Avianus für solchem Gewalt gar aus der Stadt weichen müssen, weil sie zu der Parition ohnablässig gerathen und getrieben, wie aus ihren vorgestern eingeschickten und sub Num. 6. und 7. Originaliter beyliegenden Schreiben zu ersehen ist.

Wir haben aber dennoch auf GOttes Beystand und der Röm. Kayserl. Majestät großmächtigsten Schutz vertrauent, vors erste heutigen Tags, die beyde Obriste Rathsmeister, und Johann Hallenhorsten, und Henning Kniphofen in ihre vorige Stellen recipiret, und diesem das Ober-Rathsmeister-Amt würcklich aufgetragen, jenen aber der Inquisition, darein er auf der Bürgerschafft innständiges Anhalten gerathen, gleich nicht befreyen können, sondern selbige auf rechtlichen Anschlag gestellet seyn lassen müssen.

Vors andere haben wir die höchstbeschwerliche Reginments-Administration gäntzlich abgetreten, und unsern Raths-Folgern, dem auf dieses Jahr erwehlten Rath übergeben: Und vors dritte dem Ministerio anbefohlen, die Gebets-Formul de Anno 1660. wie wir ihnen solche zugleich zugestellet, hinführo auf den Cantzeln zu gebrauchen: Maßen dann solches alles aus dem sub Num. 8 beyliegenden Instrumento beweißlich erscheinet.

Was den Einigkeit-Receß anlanget, weil derselbe durch der Bürgerschafft jetziges Beginnen ohne diß gantz vernichtet ist; Solte es an Extradition des Originals, wann es vorhanden wäre (dann wo dasselbe anzutreffen, unter den abwesenden unsers Mittels keinem Bewust) jetzo auch nicht ermangelt haben: Wie dann auch vorgemelter Avianus zu Ausstellung des Schadloß-Brieffs sich allezeit erbothen; Wegen seiner Abwesenheit aber dißmahl nicht geschehen können.

Wann dann wir als Rath und Räthe unsers Theils so weit sich unser Vermögen gegen den grössern Theil der Bürgerschafft erstrecket alles unterthänigst pariret, als gelanget an E. E. Freyherrl. Gn. und Gn. unsere unterthänigste fleißigste Bitt, sie geruhen

 gnädig,

gnädig, aus obigen allen, daß wir weder in Ungehorsam noch Friedenbruch begriffen, zu erkennen, unsere und gemeiner Stadt grosse Patronen zu seyn, und ihres hochvermögenden Orts zu vermitteln, damit obhöchst besagte Ihro Churfürstl. Gnaden besänfftiget, von derselben, und dem Hochwürdigen Thumb-Capitul zu Mayntz, unsern gnädigen Herrn, hiesige Bürgerschafft mit einem annoch verlangenden förmlichen Versicherungs-Brieffe beruhiget, und weder wir noch sie mit Inquisition und Straffe oder andern Kosten beschweret, sondern hierunter mildiglich verschonet werden mögen. Solches um E. E. Freyherrl. Gn. Gn. in bestgeflissener möglicher Danckbarkeit, unterthänig zu verdienen, verbleiben wir stets bereitwillig. Thun sie Göttlicher Obhut, und darneben zu dero hoher Gewohnheit, uns treulich empfehlen. Geben unter unsern Stadt-Secret am 4ten Octobris neuen und 24. Septembris alten Calenders Anno 1663.

Euer Freyherrl. Gn. Gn.

Unterthänige
Der Rath zu Erffurt.

Dem Hochwohl-Edelgebohrnen wie auch Edlen und gestrengen Herrn, Herrn Johann Christoph Freyherrn von Schmiedtburg, und Herrn Johann Jacob von Goppold, Der Röm. Kayserl. Maj. würcklichen Reichs-Hoffräthen und höchstverordneten *Commissariis*, unsern gnädigen Herren. ꝛc.

Præs. den 5. Octobris. Circa 6. Pomerid. 1663.

Communicetur den Churfürstl. Mayntzl. Herrn Räthen sich darauf vernehmen zu lassen.

Decretum den 26. Sept. alten und 6. Oct. neuen Calenders 1663.

Ex Commissionis Mandato.

Lübger, Notar. m. p.

Es bezeugen die vorhandene acta publica, daß die begehrte Einführung der An. 1660. für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, aufgesetzte Gebets-Formul zeithero allein darum in Bedencken gezogen worden, daß E. Ehrwürdig Ministerium zuvor, vermittelst einer gnugsamen Versicherung im Gewissen befriediget seyn wollen, daß diß Gebeth der Stadt und Bürgerschafft weder an der Religion, noch an ihren von Alters hergebrachten politischen Freyheiten und Gerechtigkeiten nachtheilig seyn solte.

Nun haben die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Kayser und Herr, als das höchste Ober-Haupt der Justiz in der gantzen Christenheit, unter dero, gestern den gesammten Vormündern, und allen auf dem Rathhauß gewesenen Bürgerschafft in Originali vorgezeigten Kayserl. Hand und Siegel solche kräfftige Versicherung von neuen gegen das Durchleucht. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, dergestalt allergnädigst gethan, daß auch daraus zu spüren, wie höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gn. nicht abgeneigt, wenn

ob-

obangeregte Formul würcklich eingeführet seyn wird, die bey derselben unterthänigste Gebetene wie zwar allbereit in dem Kayserl. allergnädigsten Schreiben enthaltene Asseccuration, auch ohnmittelbahr der Stadt zu ertheilen. Dahero um so mehr denen in dieser Sach ergangenen allergnädigsten Kayserl. Mandaten allergehorsamst nachzuleben, dafern man dißfalls allbereit angeordnete Execution und dadurch des armen Landmannes, auch der gantzen Stadt und Bürgerschafft ohnwiederbringlichen äusserlichen Schaden abgewendet werden soll. Welcher hernacher sowohl einem jedwedern an seinem und der Seinigen Leib, Haab und Gut, als auch gemeine Stadt an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten um so härter schmertzen und kräncken würde, dieweil er dessen, wenn er treuen guten Rath gefolget, gar wohl hätte erhoben seyn können.

Weil dann der Obrigkeit Amts-Pflichts- und Gewissens halber gebühret, dahin sich zu bearbeiten, daß der Unterthanen und Angehörigen Wohlfahrt befördert, ihr Verderben und Untergang aber verhütet werde, so hat E. E. Rath, als dieses Orts ordentliche Obrigkeit (1.) auf Kayserl. Maj. allergnädigsten Befehl, (2) auf des Durchl. Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen vielfältigste gnädigste wohlmeinende Ermahnungen, (3) sowohl auf Jhro Kayserl. Maj. als erst höchstbesagten Hauses dabey beschehene kräfftigste Versicherungen, (4.) auf der anderen 3. Räthe wohlbedachten reifflichen Rath, (5.) auf die mit E. E. Ministerio gepflogene sonderbahre Communication, (6.) auf die denen gesamten Vormündern gethane, und bey allen verständigen Leuten statt findende Remonstrationes und gründliche Vorstellungen, auch (7.) mit Beobachtung andern Reichs beständiger bester Verwahrungs-Mittel beschlossen, das gemeine Gebet beykommender maßen künfftig verrichten zu lassen, dann sie benebenst wohlbedachtem Ministerio durch vorberührte Kayserl. Chur- und Fürstl. Asseccurationes in ihren Gewissen sich nunmehro sattsam versichert erachten, daß der Stadt und Bürgerschafft, bey so bewanden Umständen weder an der Religion, noch deren Freyheiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten nicht das geringste Nachtheil oder Gefahr werde zustehen können. Gestalt dann wie bey diesem Werck das äusserste gethan worden, ehest es allen Bürgern und männiglich mit mehrerem vor Augen gelegt werden soll.

Wie nun E. E. Rath sich versiehet, es werde die Ehrliebende Bürgerschafft, um ihrer, der Jhrigen, und der Nachkommen Wohlfahrt willen keines widrigen sich hierinnen bezeigen, sondern mit ihnen einer Meynung seyn; Also wollen sie auch dieselbe zum beweglichsten hiermit ermahnet, und Obrigkeits wegen befohlen haben, daß sie ja, so lieb einem jeden seine und der Seinigen zeitliche Wohlfahrt ist, sich aller unbescheidenen Worten und Wercken enthalten, und zu keiner Ungelegenheit Ursach und Anlaß geben wolle; in dem Vertrauen, daß E. E. Rath in allen andern Besorgnissen, wenn davon etwas vorkommen wird, die Nothdurfft wie sichs gebühret möglichsten Fleisses in acht zu nehmen ihm angelegen seyn lassen wird. Diejenigen nun, so hierbey mit Vernunfft etwas nützliches zu schaffen oder zu erinnern vermögen, ist mehrgedachter Rath gnüglich zu hören, und zu informiren willig: Die andern aber, so nur vergeblich und halßstarrig, ohne erhebliche Ursach obige höchstwichtige Ursachen und treuhertzige Ermahnung hindan setzen wer-

werden, laden eine schwere Verantwortung auf sich, und wird die gehörige Straff wircklich nicht aussen bleiben. Signatum Erffurt den 26. May Anno 1663.

Num. II.

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt können keinen Umgang haben, unserer gesammten lieben Bürgerschafft aus treuster Wohlmeynung, und krafft unserer Pflicht hiermit zu offenbahren, in was für einen höchstgefährlichen Zustand wir sammt allen unseren und gemeiner Stadt Angehörigen gerathen könnten, wann nicht denen vorigen Kayserlichen, wegen des Gebets für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn ergangenen Mandatis, also, wie es Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigster Will und höchster Respect erfordert, gehorsamst nachgelebet, noch des Durchleuchtigen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen hierinn gegebenen Rath gefolget, und der Insinuation des allbereit ferner ausgefertigten Kayserlichen ersteren Befehls ja gäntzlicher Ausrottung unserer aller erwartet werden sollte. Denn daß dergleichen wir hiesigen Orts, ausser der Parition nicht werden abwenden können, aus dem sattsam zu vernehmen ist, was die Röm. Kayserl. Majest. neulichst dem Durchlauchtigsten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen allergnädigst rescribiret, und was dasselbe laut beygefügten Extracts uns gnädigst angeführt: Sintemahl bey solcher Beschaffenheit, erst höchstgedachten Hauses Beystandes man in dieser Sache nicht zu getrösten, sondern vielmehr die beweglichen Chur- und Fürstl. Vorstell- und Ermahnungen reifflich zu bedencken hohe Ursach hat.

Dieweil denn Ihro Kayserl. Maj. in erstberührten Rescript höchstermeltes Hauß unsertwegen zum zweyten mahl unter dero eigenen Hand und Siegel allergnädigst versichern, daß Sie die Stadt bey ihren Wesen, Gerechtsame und Privilegien handhaben und schützen, und nicht geschehen lassen wollen, daß dasjenige, was in dieser Friedens-Executions-Sache erkennet und decretiret worden, anderen unsern Gerechtsamen zu Nachtheil ausgedeutet werden solle. Item, daß Ihro Kayserl. Maj. nimmermehr gestatten wollen, die Stadt in Ecclesiasticis oder Politicis wider das Herkommen beschweren, oder die Kayserl. Judicata ungebührlich extendiren zu lassen, sondern sie darbey zu aller Zeit aufs kräfftigste zu schützen: Und dann in solche, als des höchsten Ober-Haupts der Christenheit kräfftigste Versicherungs-Wort im geringsten kein Zweiffel gesetzet werden mag. In dieser Sach aber bißhero eintzig und allein nach derogleichen Versicherung verlanget, und auf dieselbe die Einführung der Gebets-Formul von Vierteln, Zünfften und derer vor den Thoren, besage ihrer uns gegebenen Schrifftlichen Erklärungen, allezeit gestellet worden. Als können wir nicht befinden, mit was Fuge jemand hierinnen zu weiterem Aufenthalt Ursach geben wolle, es wäre denn, daß dieselbe eine unnatürliche Begierde zu seinem und der Seinigen auch unserer gemeiner Stadt armer Unterthanen äusserster Verderb, so nicht gnugsam zu beklagen seyn würde, geschöpffet haben möchte.

Gestalt wir denn dahero uns nicht versehen, daß sich jemand zu widersprechen unterstehen, oder solchen Widerspruchs sich befugt erachten werde, wenn wir dem vor dreyen Monaten mit den andern 4. Räthen gemachten Schlusse nach, deme sich auch die Vormünder zum Theil conformiret, das Gebet, wie es damahls E. Ehrwürdig Ministerium unter-

unter ihrer eigenen Hand ausgestellet, nunmehr bey so gestalten Sachen verrichten lassen werden. Bevorab weil wir gemeynet sind, zu noch mehrerer Verwahrung, daß hieraus die Chur-Maynzl. Lands-Fürstliche Obrigkeit über die Stadt, als welche das hochlöbliche Ertz-Stifft ante motus bellicos nicht gehabt, zu keiner Zeit gefolgert werden könne, nicht allein bey Kayserlichen Cammer-Gericht ordentlichen Process, und in dieser Gebets-Sache einen glücklichen Ausschlag zu erlangen verhoffen; sondern auch bey gesammten anjetzo zu Regenspurg auf dem Reichs-Tage sich befindenden Ständen des Reichs mit einer öffentlichen Rechtsbeständigen Protestation, welche zum ewigen Gedächtniß und Verwahrung in allen Vierteln, Handwerckern und Gemeinden vor den Thoren beygeleget werden kan, einzukommen. Wie wir denn auch im übrigen ferner der Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten, äusserster Möglichkeit nach uns angelegen seyn lassen wollen; In der Zuversicht, daß auch die Bürgerschafft uns schuldigen Respect und Gehorsam, erweisen, und vielmehr alle Gefahr und Unheil abwenden zu helffen, als sich selbsten unverantwortlicher Weise darein zu stürtzen, gesonnen seyn.

Mit nichten aber denen, welche unter dem Schein guter Freundschafft und Wohlmeynung, nur darum, daß gemeiner Stadt Untergang und Verderben desto mehr befördert werden möchte, zur Widersetzlichkeit rathen, folgen werde. In Betracht uns bekannt ist, wie und zu was Ende der Stadt Feindseelige, Tag und Nacht auf Ausübung allerhand gefährlicher Räncke, worunter die Verweigerung in Puncto Precum zu erhalten, nicht der geringste ist, trachten und sich bemühen. Darnach sich ein jeder auf seine schwere zu gemeiner Stadt geleistete Pflicht wird zu achten wissen. Signatum den 14. Augusti, Anno 1663.

Extract

Aus Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen sub dato den 8. Augusti an den Rath zu Erffurth abgelassenen gnädigsten Schreibens.

So wundert uns auch so viel desto mehr, wie denn nunmehr bey euch, dem Ministerio und Bürgerschafft eine solche Gewissens-Angst entstehen will, zumal da ihr bereits das Kayserl. Wort vor euch habet, daß die obliegende Paritio, euch an eurem Privilegien und Gerechtigkeiten nirgend wo nachtheilig seyn solle. Und nachdem offt höchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. noch mit gestriger Post sich gegen uns vernehmen lassen, daß um eingewendter Vorbitte willen, Sie euch zum Uberfluß noch eine 8tägige Frist zur völligen Parition allergnädigst indulgiret, darneben uns festiglich versichert, daß Ihro Kayserl. Maj. nimmermehr gestatten würden, daß die Stadt in Ecclesiasticis, oder wider das Herkommen beschweret, oder die Kayserl. Judicata wider euch ungebührlich extendiret werden sollen. Als vermahnen wir euch, Euer Ministerium und Bürgerschafft durch dieses noch einsten gnädigst und eyferigst, ihr wollet euch um Eurer und gantzen Stadt Wohlfahrt willen, in die äusserste Gefahr, Schimpff, Spott, Elend, und wider besser Wissen und Gewissen vorsetzlich und ohne einige Noth doch nicht setzen, sondern der Kayserl. Maj. Mandaten überall, so wohl mit Verrichtung des Gebeths vor des Churfürsten zu Mayntz

Ebt. als Reception der verstossenen Personen, pure pariren, und solche Parition ungesäumt allergehorsamst dociren, dargegen euch des Kayserl. hohen Versprechens, und auf bedörffenden widrigen, wiewohl nicht vermutheten Fall, unsers gnädigsten Schutzes und Beystandes euch getrösten. Soltet ihr aber durch eines oder des andern Veranlassung auf Eurer ungegründeter Meynung verharren, und euch hierüber etwas unglückseeliges begegnen, wollen wir daran jetzt und künfftig bey dem Heil. Röm. Reich, und der Posteritæt allenthalben entschuldiget und ohne Nachrede seyn.

Extract
Aus Ihro Fürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen gnädigsten Schreiben vom 3. Augusti Anno 1663.

Es ist zwar das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen allezeit bereit gewesen, und noch, sich der Stadt wegen der Schutz-Verwandtniß treulich mit Rath und That anzunehmen, aber daß man vorsetzlich und aus blosser Præsumption und gemachten Folgereyen, dis und jenes, deme doch in andere Wege wohl vorzubauen, möchte aus der Parition erfolgen und geschlossen werden, sich auf die extrema lencken, und es auf die Achts-Erklärung und derselben Execution, die gar nicht aussen bleiben wird, ankommen lassen wird, ist so wenig verantwortlich, als hernach in dero, deren hitzige Consilia vortringen und gelten müssen, Menschlichen Kräfften ꝛc. stehen wird, das angehende Feuer und der Stadt Untergang ihres Gefallens wieder zu dämpffen und zu löschen. Wir haben daher eine Nothdurfft erachtet, hierin vor GOtt und der Welt zu contestiren, daß wir in allen vermuthlich nun allzu nahe herbey rückenden Unglück, und über schwebenden schweren Ungewitter allerdings unschuldig, und es denen, die euch von gebührender Beobachtung eurer Schutz-Herren wohlgemeinten Raths abhalten, hiermit zu ihrer am jüngsten Gericht erwarteten schweren Verantwortung anheim, und in ihr Gewissen gegeben und geschehen haben. Vermahnen euch aber hiermit nochmahls gnädigst und treulichst, ihr wollet ohne einigen Verzug pure pariren, und euch an allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Maj. bereits geschehenen Kayserl. Erklärung begnügen lassen ꝛc. Solte aber unser getreuer Rath bey euch nichts empfangen, so werdet ihr das daraus entspringende Unheil euch selbst und niemand anders zuschreiben.

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurth, haben hiermit gesammter unserer Bürgerschafft, bevorab aber denen, welche einer solchen Sorge und Verwaltung, die nach Göttlichen und Weltlichen Rechten, der ordentlichen Obrigkeit gebühret, aus unverantwortlichen Vorwitz und Frevel, sich anzumaßen, und auf dem Rathhauß allerhand Tumult und Unfug anzurichten unterstanden, ohnangezeigt nicht lassen wollen, wie ihr Beginnen, zumal auch dieses eine unergründete und höchst straffbare, entweder aus gar lauterem Unverstand herrührende, oder auf Meuterey und Aufruhr anzielende Rede, und Beschuldigung sey, daß wir uns Anfangs der Einführung des Gebets für Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ꝛc. selbst geweigert, nun aber, nachdem die Bürgerschafft treulich

lich und vest darbey bestanden, leichtfertig von ihnen abgefallen wären. Dann es ist mit dem Anfang dieses Wercks, in der reinen lautern Wahrheit also beschaffen, daß als am 11. Mertz Anno 1662. das Kayserl. allergnädigste Decret, das Gebeth nach der Formul de Anno 1660. einzuführen uns insinuiret worden ist, und wir solches als eine der gantzen Stadt Freyheit betreffende Sache, denen andern Räthen und gesammten Vormündern vorgetragen, dieselbe solches vor eine höchstgefährliche, dem Instrumento Pacis widrige Neuerung angesehen, nit weniger auch das Ministerium darinnen einen sonderbahren Gewissens-Scrupel befunden, dieweil man dafür gehalten, daß hierdurch die von dem hochlöblichen Ertz-Stifft Mayntz prætendirte, aber jederzeit ungeständig gewesene Landes-Fürstl. Obrigkeit, und gäntzliche Ober-Herrschafft über die Stadt, wolte gegründet, und mit der Zeit dannenhero die Stadt an hergebrachter Religions-Freyheit, Obrigkeit, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten geführet werden; Wann man nicht zuvor der bedingten Assecuration und Versicherung fähig seyn solte. Welches um so viel ehender zu erhalten, Räthe und Vormünder insgesammt vor gut angesehen, und beschlossen, das Durchl. Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen um bewegliche Intercessionales und Vorbitt unterthänigst anzulangen. Wordurch wir aber allerseits kein unzuläßiges Kayserl. oder Chur- und Fürstl. Ungnade erweckendes, noch der Stadt sonsten zu Schaden gereichendes Werck verübet. Dann auch der Einigkeits-Recess allerdings und eigentlich dahin angesehen, daß jedermann alles unzuläßigen Beginnens, welches wider die Kayserl. Maj. und das H. Reich, wider Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und des Durchl. Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen hohen Respect und allhier habende Gerechtigkeiten, bevorab auch wider hiesiger gemeiner Stadt Wohlfahrt einigerley Weise lauffen möchte, sich bey der Pflicht, die er uns geschworen, gäntzlichen enthalten sollen.

Aber wie wird solchem Recess und Eyde nachgelebet, wann etliche Leute aus blossem Trutz und eingebildeten falschen Wahn, sich nicht nur wider ihre ordentliche Obrigkeit, die Tag und Nacht vor das gemeine Beste sorget, und ihre getreue Seelsorger dergestalt auflehnen, daß sie gar Hand an sie zu legen, selbige vom Rathhause, ja gar von den Cantzeln zu werffen oder zu steinigen, sich vernehmen lassen, und darzu mit mörderlichen Wehren gefaßt machen, sondern auch dem höchsten Oberhaupt der gantzen Christenheit sich zu widersetzen verbinden, und weder Ihrer Kayserl. Maj. noch unsern gnädigsten Schutz-Herrn, noch uns trauen, gehorsamen oder folgen, und sich dessen weigern, darzu sie doch mehrmahls sich verpflichtet haben, wann gemeine Stadt die dargegen bedingte Versicherung bekommen würde?

Was hat man aber nun vor mehrere und bessere Versicherung zu begehren, da Ihro Kayserl. Maj. sich gegen höchstgedachte unsere gnädigste Schutz-Herren zum andern mahl unter dero Kayserl. Hand und Siegel, allergnädigst erkläret, daß sie die Stadt bey ihrem Wesen, Gerechtsame und Privilegien handhaben und schützen, und nicht geschehen lassen wollen, daß dasjenige, was in dieser Friedens-Executions-Sache erkennet und decretiret worden, andern unsern Gerechtsamen zum Nachtheil ausgedeutet werden soll. Item, daß Ihro Kayserl. Maj. nimmermehr gestatten wollen, die Stadt in Ecclesiasti-

cis oder Politicis, das ist, in Geist- oder Weltlichen Sachen, wider das Herkommen beschweren, oder die Kayserl. Judicata ungebührlich excediren zu lassen, sondern sie darbey zu aller Zeit aufs kräfftigste zu schützen.

Was wollten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und dero Hochlöbliches Ertz-Stifft, wider ihr, hierunter gethanes Versprechen vor eine mehrere Gerechtigkeit, als sie hergebracht, suchen oder erhärten?

Was sollen Ihro Churfürstl. und Fürstl. Durchl. zu Sachsen rc. mehr thun, da sie nicht nur eine so kräfftige Versicherung zuwegen gebracht, sondern auch auf bedörffenden widrigen, wiewohl nicht vermuthenden Fall, der Stadt dero gnädigsten Schutz und Beystand leisten wolle?

Es müssen in Wahrheit gantz thörichte, oder die boßhafftigste Leute seyn, die da vorgeben und auf die Bahn bringen, als ob sie nur mit falschen Brieffen, die von Ihrer Kayserl. Maj. nicht herkämen, sondern durch verdächtige Leute erdichtet wären, zur Parition beredet werden wollten. Würde nicht das ewige Verdammniß die Obrigkeitliche Personen ergreiffen, welche wider ihren Eyd und Pflicht, an ihren Unterthanen, um einiges Eigennutzes willen, einen so grossen Betrug begehen, und dieselbigen in Verlust ihrer Freyheit und Gefahr der Seelen setzen wolten.

Wir bezeugen hiermit vor GOtt und der erbaren Welt, daß wir bey diesem Werck keinen Vortheil oder Eigennutz jemahls gesuchet, oder zu erlangen verhoffen, sondern dasjenige, worzu uns unsere Pflicht angewiesen, treulich gethan und verrichtet haben, auch von keinen falschen und verdächtigen Brieffen, uns etwas wissend; sondern denen einkommenden Schreiben ist ohnzweiffelich zu glauben, dieweil es sich mit hohen Potentaten nicht also schertzen lässet, daß jemand anders ohne die hierdurch über sich ziehende härteste Straffe, unterstehen möchte.

Jetzo bestehet die gantze Sache darauf, daß der Röm. Kayserl. Maj. schuldigste Parition geleistet werden muß, oder die Erklärung in die Acht und Straffe des Friedenbruchs ohnfehlbar erfolgen wird.

Sollen nun verständige und unschuldige Leute, um eines thörichten, Pflichtvergessenen Hauffens willen, zuschauen und erfahren, daß sie mit demselben, als Friedbrecher, Vogelfrey, und in Verlust Leib, Haab und Guts, ja die Stadt und Nachkommen um alle so hochschätzbare von vielen hundert Jahren enthaltene Freyheiten, und Gerechtigkeiten erklärt werden? Soll nun die Obrigkeit solchem Unheil nicht vorkommen, und die Rebellen und Aufrührer von der gehorsamen Bürgerschafft zu entscheiden bedacht seyn? Gewiß würde dessen Unterlassung schwere Verantwortung nach sich ziehen, dieweil es nicht genug ist, daß man eine so grausame Execution erwarte und ausstehe, sondern es muß doch hernacher zuvörderst, einen Weg als den andern, der Kays. Majestät parirt, und deroselben der begangene Ungehorsam, nach dem Leib, Haab, Gut und Freyheiten verlohren, allerdemüthigst abgebeten werden. Daraus kan ja nichts anders, als das eusserste Verderben erfolgen, zumal, weil so lang als die Acht währet, kein Bürger sicher vor ein Thor gehen, vielweniger anderswo Nahrung suchen, oder Handel und Wandel

treiben

treiben kan. Dieses alles haben wir gesammter Bürgerschafft, bevorab aber anfangs erwehnten vorwitzigen unbesonnenen Leuten nochmahls zu reiffer Betrachtung vorstellen, und einen jeden ernstlich, aus Obrigkeitlichen Amt, gebiethen wollen, daß er, so lieb ihm sein Leib, Leben, Haab, Ehr und Gut ist, von bißheriger, wider die Bürgerliche treue Pflicht, die Statuta, Compositions- und Einigkeits-Recess schnur stracks lauffender Conspiration, Verhetzung, Ungehorsam und Meuterey, sobalden nach Verleß und Anhörung dieses, abstehen, und daß der Röm. Kayserl. Maj. schuldigster Gehorsam geleistet werde, keinesweges widersprechen, des Pasquillens, Lügens und Affterredens, auf Geist- und Weltliche Amts-Personen, als welches auf nichts anders, als auf Erweckung, Mißtrauens, Argwohns und Aufruhr anzielet, gäntzlich enthalten, und uns dem Rath der Stadt Erffurth, als ihrer von GOtt vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, mit Leib und Gut, in alle dem, daß wir ihn heissen, thun oder lassen, wie er gelobet und Cörperlich geschworen, gehorsam seyn, also aller Eingriffe in das Stadt-Regiment, und anderer verwegener Anmassungen, sich entmüßigen; Auch nach Publication dieses, ein jeder gegen seine Vormünder sich rund, deutlich und unbewunden erklären soll, ob er diesen unsern Gebott allerdings nachzukommen gesinnet sey, oder nicht? Wie wir dann der Vormünder eigentlicher Relation hierauf unverzüglichen erwarten, und was sich weiter darbey zu thun gebühren wird, nicht unterlassen, sondern darinn allen Ernst und Nachdruck gebrauchen wollen. Wornach sich ein jeder eigentlich wird zu achten wissen. Publicatum den 20. Augusti Anno 1663.

Num. 4.

Unsere Herren E. E. hoher Rath, lassen hiermit allen und jeden Bürgern und Einwohnern ernstlich, und zwar bey Verlust Leib und Lebens, Ehr, Haab und Guts, befehlen und auferlegen, daß von Stund an ein jeder sich des bisherigen Anlauffs, und Zusammen-Rottirung enthalten, und seines Beruffs warten, hingegen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, und dessen guten Rathe folgen, und Krafft desselben, der Röm. Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, und dessen ertheilten ernsten Befehl ohn weiteres Wiedersprechen pariren, auch sich deswegen von dato an, innerhalb 24 Stunden bey seinem Vormunde mit Ja oder Nein heraus lassen, die Widerspenstige aber gewärtig seyn sollen, daß sie andern zum Abscheu und Beyspiel im gantzen H. Röm. Reich mit obbedeuter Straffe werden angesehen und beleget werden. Publiciret, und mit dem Trommel-Schall an vielen Orten der Stadt, öffentlich abgelesen worden, den 20. Augusti Anno 1663. In Erffurt

Ernst Friedrich Wästemann,
Not. Cæs. und Stadt-Schreiber
David Doßer,
Cæs. Not. Publ. & Actuar.

Num. 5.

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurth, erinnern hiermit männiglich derer wohl und treumeinenden Vermahnungen, und ernstlichen Befehlen, welche wir ohnlängst

längst zu unterschiedenen mahlen nit nur drucken und anschlagen, sondern auch um desto mehrerer Anmerckung willen, auf vorgangenem Trommel-Schlag, hin und wieder ablesen lassen, auf daß alle und jede Bürger für Schaden gnugsam gewarnet, und von der unverantwortlichen, die höchste Gefahr und Straffe nach sich ziehenden Widersetzlichkeit abzustehen bewogen werden mögten. Ob dann wohl viel verständige und Gewissenhaffte Leute, zu anderen Gedancken, als sie vorhin gehabt, kommen, in sich geschlagen und bekennet, daß der Röm. Kays. Maj. als dem höchsten Oberhaupt des H. Röm. Reichs schuldigster Gehorsam geleistet werden müste: So ist doch schmertzlich zu beklagen und zu beseufftzen, daß bey denen übrigen ein mehrere Verstockung, und aus derselben, bevorab mit Versperrung der Kirchen, und Lästerung, sowohl der Obrigkeit, als der Seelsorger und Diener GOttes, ein solche grosse Frevelthat erfolget, dergleichen weder in Erffurt noch jemals erhöret, noch sonsten in denen Historien zu finden ist: Aber gewiß, gewiß, nicht ungestrafft bleiben wird: Gestalt dann denen Delinquenten und Frevlern der Verzug der verwirckten Straffe nichts helffen kan, sondern wann sie sich weiter in etwas vergreiffen sollten, das ihnen auf dem Fuß nachgehende Ubel und Unglück, sie desto schneller ereilen dörffte; In Betracht, daß dem Arm des allergewaltigen GOttes, und der weitreichenden Hand Ihro Röm. Kays. Majestät, denen in ihr Recht und Gericht gegriffen wird, niemand zu entlauffen vermag. Es hat aber anjetzo ein jeder noch Zeit und Gelegenheit umzukehren, und sich aus der ob ihm schwebenden Leibs- und Lebens-Gefahr zu wickeln, wiewohl fernerer Aufschub höchstschädlich und nachtheilig, auch ohne sonderbare grosse Gefahr der Parition nicht eine eintzige Stund mehr aufzuziehen seyn will. Massen dann, daß das Kayserl. Mandat, darinnen die Achts-Erklärung begriffen, bisher noch nicht angelanget, und durch den Kayserlichen Herold angeschlagen worden ist, entweder aus sonderbarer Sanfftmuth und Milde herrühret, oder uns grössere Ungelegenheit, welches GOtt gnädig verhüten wolle, mitbringen wird.

Wann aber die Gehorsamen in gleiches Unglück mit denen Wiederspenstigen und Ungehorsamen kommen sollten, welche sich höchst verbotener Weise zusammen verschworen haben mögen, und alle Obrigkeit nur böslich trutzen wollen, bey denen auch alles Rückdencken, aller Glaube, alle Liebe, alle Pflicht, ja fast die Vernunfft erloschen zu seyn scheinet. So ists ja höchst unbillig, erbärmlich, und mit Thränen zu beweinen: Und könte uns, als ob wir hierzu jemahls die geringste Veranlassung gegeben, mit Wahrheit nicht nachgesagt werden. Dann wer sein Gedächtniß noch hat, und zurück dencken kan, der wird sich besinnen, daß wir, die wegen des Kirchen-Gebets für Ihro Churf. Gnaden zu Mayntz rc. unsern gnädigsten Herrn, eingelangte Kayserl. allergnädigste Rescripta und Befehle denen andern Räthen, und gesammten Vormündern von Vierteln, Handwerckern, und denen vor den Thoren, jederzeit deutlich klar und wohlmeinend vorgetragen, und durch die unserige vortragen lassen: Und haben wir hierunter den Commissions-Recess dermassen in acht gehalten, daß wir nichts anders, als was nach denen meisten freywilligen Stimmen beschlossen worden, ins Werck gestellet.

Dahero eine von der Stadt wiederwärtige auf die Bahn brachte schändliche Un-

wahr-

wahrheit und falsches Vorgeben ist, als ob durch unsere oder der unserigen Veranlassung die Sache gemeiner Bürgerschafft dermassen eingebildet worden sey, daß man keines-wegs zum Gebeth sich verstehen sollte, es möchte auch die Sache in einen andern Zustand gerathen, und die Stadt versichert seyn oder nicht. Dann wir mit unsern Propositionibus und Verträgen solches einigen Menschen jemals einzubilden, uns nicht in Sinn genommen: Wie hiervon die Protocolla augenscheinlich bezeugen; aus welchen dann auch, benebenst denen darinn befindlichen, der Räthe und Vormünder abgelegten Votis und Erklärungen zur Gnüge erhellet, daß sie und gemeine Bürgerschafft des Gebets vor höchst besagte Jhro Churf. Gn. zu Maynτz, sich nie blosser Dinge hin, oder gäntzlich geweigert, sondern zu dessen Verrichtung sich allezeit erbothen: Wann man erst Versicherung bekommen würde, daß die Stadt dardurch weder an den Religions- noch andern Freyheiten gefördert oder gekräncket werden sollte. Gestalt dann aus Räthen, Syndicis und Vormündern, niemand seine Gedancken anderst wohin, als auf Abwendung künfftiger Gefahr, worgegen eine sonderbare Versicherung dienlich wäre, gerichtet gehabt, ja gemeine Bürgerschafft selbst hat nichts anders, als diese und eine solche endliche Erklärung etliche mahl unterschrieben, daß sie demjenigen folgen wollte, was das durchleuchtigste Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen rathen, und benebenst uns, als der ordentlichen Obrigkeit, ein ehrwürdig Ministerium, als ihre Gewissens-Räthe thunlich befinden würden. Man hat sich aber höchlich zu verwundern, daß ihrer so viel dieser allgemeinen Erklärung nunmehr gantz und gar vergessen, von derselben auf einen andern Abweg gerathen, und sich des Gebets gar weigern wollen, da doch allerhöchst ermelte Jhro Kays. Maj. eine so stattliche und kräfftige Versicherung, als nur zu wünschen gewesen, gethan haben, und hierdurch dasjenige, so man fürnemlich und eigentlich gesuchet und verlanget, wiewohl nicht in einem offenen Patent, wie es von etlichen solcher Dinge unerfahrnen Leuten begehret worden, sondern auf eine viel beständigere und bessere masse erhalten worden ist. Dieweil angeregte Kayserliche Versicherung, unseren gnädigsten Erb-Schutz-Herrn selbsten, vierfach unter Kayserlicher Hand und Siegel, darvon zwey Originalia ohnlängst aus sonderbaren Gnaden anhero geschickt, und allen Vormünderen vorgezeiget worden, zukommen, und dieselben darneben vor widrige unvermuthende Begegnisse sich sonderbar zum Schutz und Beystand öffters gnädig erbothen haben, und wie sonst, also auch noch neulich denen aus unser gemeiner Bürgerschafft Mittel umständiglich vorstellen lassen, wie es nicht anders seyn könte, man solle und müste auf diese Versicherung mehrerwehntes Gebet einführen, oder der Achts-Erklärung und deroselben anhängiger unerträglicher Straff gewärtig seyn, und hernach dannoch pariren; Uber dieses auch das Ministerium bekennet und saget: Daß nunmehr bey dieser Sach jetziger Bewandniß nach, aller Gewissens-Scrupel ihnen entnommen seye.

Wo ist nun der Glaube, den man auf der Bürger und Gemeinde Unterschrifften gesetzet hat, oder setzen soll? Oder was sollen doch solche, von Vierteln, Zünfften, und derer vor den Thoren beschehene Unterschrifften nützen? wiewohl nur die Vormünder selbiger begehret, und uns überreichet haben.

Wie wird solcher Gestalt, nachdem nun die eintzig und allein verlangte Versicherung erhalten, dem höchsten Ober-Haupt der Christenheit, Chur- und Fürsten, uns dem Rath und Ministerio getrauet.

Was haben die Leute, so allen heilsamen Rath und Ermahnung in den Wind geschlagen, und sich sammt den Ihrigen muthwillig in die äuserste Gefahr zu setzen, und um alles liederlicher Weise zu bringen gesonnen seyn, vor Liebe zu ihnen selbst, zu denen Ihrigen, zum Nächsten, und zu den bedrängten Vaterlande.

Wie sollen solche Leute, dermaleinst vor GOttes Gericht verantworten, wann sie durch ihre Hartnäckig- und Eigensinnigkeit verursachen, daß nebenst ihnen auch der Stadt arme dißfalls unschuldige Unterthanen auf dem Lande verheeret und verderbet werden.

Wie wollen sie mit frölichen guten Gewissen sagen, daß sie ihre geschworne Eyde gehalten, als welche erfordern, daß sie alles thun und lassen wollen, was ein Rath sie heisset? da sie doch hergegen demjenigen, welches mit gutem Bedacht, und auf reiffe Berathschlagung geleistet werden soll, nicht gehorsamen wollen, sondern sich demselben schnurstracks fast thätlich widersetzen.

Seynd nun die Verachtung und Lästerung der Obrigkeit und des Ministerii, der Ungehorsam, der Vorwitz, die greulichen Lügen, und anderes höchststraff bares Beginnen, solche Mittel, dardurch Stadt und Land bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, ja die Religion selber erhalten werden solle? Oder soll daraus ein Eiffer zu der Evangelischen Religion (wie es bescheinet werden will) zu verspüren seyn? Keineswegs; dann ja der grosse GOtt auf derogleichen Missethaten, gantz keine Gnade und Seegen verheissen, sondern nach Ausweiß vieler in Biblischen- und Weltlichen Schrifften befindlicher Exempel, seinen Zorn und Rache dargegen jederzeit eifferig erwiesen hat.

Wie könnte man der Obrigkeit näher treten? als wann man sie vor Ehrvergessene Leute, die der Satan auf eine andere Seiten gebracht hätte, in Brantewein- und Bier-Häusern, und sonsten ausschreyet: Ja sie nicht nur ohne einig habende Befugniß mit Abschaff- und Einsetzung ihrer Ehren-Aemter, sondern gar fast mehr Barbarischer Weise mit todtschlagen, auch wohl nur um einer falschen nichtigen, und von den bösen Leuten erdichteten Aufflage und Beschuldigung willen bedrohet;

Was sollte wohl über dieses vor eine abscheuliche Vermessenheit können begangen werden, als wann man diejenigen, welche Tag und Nacht dahin sorgen und arbeiten, damit gemeiner Stadt und Bürgerschafft Bestes befödert, und ihre Freyheiten, welche von Tag zu Tag, leiders je mehr und mehr durch ihre mißgünstige unterdrucket werden wollen, erhalten; hingegen aber deren Ruin und Untergang verhütet werden möchte, mit angeführet, verfolget, beleidiget, und ihnen für ihre Mühe und Arbeit dergestalt lohnen will, da sie doch darzu keine gegeben: Massen dann dieser Vorwandt gantz ungeräumt und eine abscheuliche Lügen und Verläumdung ist, daß wir von der Bürgerschafft abgefallen: Es müsten dann diejenige vor abtrinnige und abgefallene Leute zu achten und zu halten seyn, die vorgedachter massen die gemeine Stadt bey ihren Gerechtigkeiten zu erhalten, und deren äusserster Verderb, durch des grossen GOttes Hülffe und Beystand ab-

abzuwenden, und aus ihren vor Augen stehenden Unglück retten zu helffen, ihnen möglichst angelegen seyn lassen. Welches aber wider menschliche Vernunfft seyn würde. Wir haben gethan, und thun noch, bestem unserm Vermögen nach, was unsere Pflicht und Gewissen erfordert, und bezeuget die in Druck vorhandene Deduction genugsam, von unsern angewandten treuesten Fleiße. Daraus erscheinet auch, daß wir nicht, wie die unberichtete Leute fälschlichem Vorgeben, die Stadt hinein ins Unglück geführet, sondern daß uns daran zu viel und Unrecht geschiehet, und wir gantz unschuldig: Hergegen aber diejenigen, so sich gern weiß brennen, und das Gebet nie gewilliget haben wollen, mehrern theils die Rechtschuldigen seyn, indeme unter denenselben nicht wenig vorhanden, die Anno 1650. zu solchem Gebeth nur weitlich geholffen, ja bey der damaligen Kayserlichen Commission, über den Rath und Räthe, weil dieselben gegen gefährliche Neuerung so wohl in der Gebets- und andern Sachen, die Nothdurfft beständig eingewendet, als ob sie solchem Gebeth ohne Ursach zuwider wären, und dasselbe nicht einführen lassen wollten, in Schrifften sich beklaget, gestalt dann die Formalia solchen ihres Schreibens anoch vorhanden, auch bey berührter Production p. 9. zu befinden seynd. Daß also die bisherige Unruhe, und das über der Stadt schwebende Unglück, so viel den Anfang und Ursprung desselben betrifft, niemand anders, als deme, so Anno 1650. der Bürgerschafft Führer, oder vielmehr Verführer gewesen, beyzumessen und zuzuschreiben ist; Sintemahl derselbe die Formul des Gebeths, wie es Anno 1626. von den Cantzeln abgelesen worden, der Chur-Mayntzischen Gesandschafft selber, in Hoffnung, dadurch grosse Mäuse zu fangen, überlieffert, und dadurch die Quæstion auf die Bahn bracht hat.

Es wird auch zur Ungebühr ein solcher Argwohn auf uns geworffen, als ob wir, wann das Gebeth eingeführet wäre, die in Verwahrung begriffene Person, so dieses Werck Anno 1660. sonderlich getrieben, alsbald auf freyen Fuß stellen, und also denjenigen, so das obhandene Unglück vor andern verursachet, ohngestrafft durchlauffen lassen würden. Dann wie wollte uns anstehen oder gelingen, die, einem und andern obliegende schwere Verantwortung, durch unbefugte Loßlassung auf uns zu laden? Sintemal ja kein Verständiger wird schliessen mögen, daß wir solcher Person zu gefallen, den Rechts-Lauf sperren, und dardurch, als ob jemand von uns mit derselben unter der Decken gelegen, Verdacht erwecken werden; sondern obwohl der Procefs bishero, nach der Bürgerschafft Meinung, nicht schleunig könne zu Ende gebracht werden; so verhoffen wir jedoch, bey jederman deßhalben entschuldigt zu seyn, wann er betrachtet, (1) daß zu eydlicher Verhör mehr als funfzig Zeugen, und (2) zu Einholung unterschiedener Urtheil, sonderbare Zeit gehöret; wie dann in dieser Sach geschehen, und die Acta nicht nur hin und wieder zu schicken gewesen seynd, sondern auch gelesen und erwogen werden müssen; Item, daß wir (3) auch um gewisser Ursachen willen, gerne haben geschehen lassen, fremde Advocaten und Notarios hierbey zu gebrauchen: Die dann auch ihren Fleiß nach aller Möglichkeit angewendet, also hierdurch aller Verdacht von uns hinfällt: Indeme zumal niemand begehren wird, daß wir wider Urtheil und Recht, oder sonst übereilig, weil es grosse Straf nach sich ziehet, etwas verüben sollten.

Was das Kayserl. Mandat anlanget, welches durch Limprechts adhærentem sub- & obreptitie ausgewircket worden. Darauf werden verhoffentlich Jhro Kayserl. Majestät als der gerechteste Richter, so das gute zu belohnen, und das böse zu straffen pflegt, der Stadt Nothdurfft, wormit man förderlichst einkommen wird, allergnädigst hören. Was wegen der Commissions-Kosten und dictirten Strafen besorget wird, solches kan ja mit nichten durch beharrliche Widersetzlichkeit, und mit der Resolution: Man wolle es nicht thun, daß das Gebeth geschehe, abgewendet werden: Sondern es müssen mit Zuziehung gelehrter fürnehmer Leute hierinn bescheidene, und solche Entschuldigungen verbracht werden, die in denen Rechts- und Reichs-Constitutionibus ihren Bestand haben.

Es können ja diejenigen, so das wenigste Vermögen haben, aber anjetzo dißfalls klüger als alle Potentaten und Rechtsverständige seyn wollen, sich wohl einbilden, daß die unter denen Räthen und Vormündern begriffene begüterte und vernünfftige Leute hierunter mehr zu sorgen haben, und besten Fleiß anzuwenden nicht unterlassen werden, damit die vermerckende Beschwerung möglichster massen abgewendet werden möchte. Sintemahl Extraordinari-Anlagen, die Reichen, unter denen wohl einer mehr als 20. 30. 40. 50. oder 60. Unbegüterte daran zutragen haben, sowohl ja härter als die armen zu drücken pflegen; Deren doch auch die meisten das wenige, so sie schuldig sind, gar langsam und unwillig abstatten, wie solches die Cämmerey-Bücher gnugsam ausweisen. Im übrigen hat ja die Obrigkeit, vermög ihres Amts und Beruffs, auch des Gewissens halber vor die Unterthanen zu sorgen, und ist im geringsten nit vermuthlich, daß wir bey dieser Sache unsere Gewissen beschweren, und unsere eigene Weiber und Kinder, um so viel tausend in unserm Gebieth begriffene Menschen in einige Seelen-Gefahr setzen oder verhengen sollten, daß sie wegen vielberührten Gebets, zu einer andern Religion treten, und Päbstisch werden, auch etliche Kirchen darüber verlohren gehen müsten. Denn nunmehr, nachdem durch die Kayserl. und unserer hohen Chur- und Fürstl. Glaubens-Genossen beschehene Versicherungen der Stadt Freyheiten in geist- und weltlichen Sachen gnugsam bewahret seyn, über Verrichtung solchen Gebets, kein Gewissens-Scrupel mehr obhanden oder zu machen ist: Wie denn solches die Prediger selbst allbereit ihren anvertrauten Gemeinden zu aller Gnüge, und also deutlich beygebracht, daß niemand mit Bestand etwas darwider vorbringen kan: Es haben auch Jhre Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in dero zweyen neulichsten gnädigsten an uns abgelassenen Schreiben erwehnet: wie sie nicht befinden könnten, warum man jetzo bey dismahligen Umständen wegen des Gebets die Stadt in das eusserste Verderben setzen wollte; da doch Anno 1626. allbereit von Jhrer Churf. Gnaden zu Mayntz Person nach Erscheinung damahliger Zeiten und Läufften, öffentlich von den Cantzeln, ohne einige Widerrede der Bürgerschafft fürgewendete Beschwer des Gewissens oder Aergerniß wäre gebethen worden.

Uber dieses muß auch ein jeder noch dessen berichtet seyn, wie daß die Stadt, durch das Instrumentum pacis, der Religion Augsp. Conf. und der Evangelischen Kirchen, ohne das dermassen versichert ist, daß Jhre Churfürstl. Gnaden solche Religion nicht austilgen, oder eine Reformation vornehmen dörffen, wann sie auch gleich, wie doch nit ist, die

die vollkommene Ober-Herrschafft über diese Stadt hätten. Dahero dann nicht zu zweifeln, wenn das höchlöbliche Ertz-Stifft Mayntz etwa künfftiger Zeit die Stadt an der Religion beeinträchtigen wollte, daß, vermög angeregten Instrumenti Pacis, nebenst ihrer Kayserl. Majestät alle Reichs-Stände, sowohl Catholische als Evangelische, insonderheit höchstbesagtes Hauß Sachsen, uns und unsere Nachkommen kräfftig darbey schützen würden.

Wann dann aus diesem allen sattsam erhellet, daß keine erhebliche Ursach mehr obhanden, warum jemand über die Einführung offterwehnten Gebeths, zumal weil es bey nunmehrigen Versicherungen nichts widriges nach sich ziehen kan, mit Fuge sich zu beschweren hätte; und der Obrigkeit, als die von GOtt geordnet, zu widerstreben gantz unverantwortlich ist: Als wollen wir uns versehen, es werden unsere Bürger, welche sonsten ein und andern Argwohn, Mißtrauen, Furcht, Sorge, oder falsche Einbildung gehabt, in Erwegung dieses Sonnenklaren Berichts, davon allerdings gäntzlich abstehen, zuförderst dem lieben GOtt, sodann der Röm. Kays. Majestät, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, ihrer Obrigkeit und Seelsorgern mehr trauen, als demjenigen folgen, was ihnen theils von bösen der Stadt mißgünstigen, theils gantz unverständigen Leuten vorgebildet, und allein zu dem End eingeblasen wird, damit um so mehr durch ein solches tummes Wesen, die arme Stadt, wie sie es von Hertzen wünschen, zu Grunde gerichtet, und um alle Privilegien gebracht werden möchte: Denn solcher gestalt nichts anders erfolgen wird: Hergegen aber die Stadt in ihrem aufrechten Stande wohl bewahret und erhalten werden kan, wenn GOtt in wahrer Buße um seinen Beystand inbrünstig angeruffen, gutem treuen Rath nachgelebet, der Obrigkeit, Eyd und Pflichtmäßig gefolget, und alles sündliche Wesen, sonderlich aber der Ungehorsam, der alle Regimenter zu Boden stösset, abgestellet wird; wie wir denn Krafft dieses, nechst Wiederholung unserer vorigen Befehle, zu solchen Bewahrungs-Mitteln jedermann beweglichst ermahnen, und nochmals einer solchen Erklärung erwarten, daraus die schuldigste Parition erscheine, zu Werck gestellet, und förderlichst an höchsten Orten dociret und dargethan werden könne.

Wer aber nur auf seinem Kopff beruhen, und entweder mit öffentlichen Murren oder Lästern, oder gäntzlichen Stillschweigen, seine beständige Unbesonnenheit an den Tag legen will, derselbe wird, weil ohne Zweifel, wenn die Noth an den Mann gehen soll, die jetzo verbundenen einander selbsten, wie es nach der Erfahrung zugehen pflegt, angeben werden, nichts anders als traurige Belohnung zu empfangen haben.

Wir warnen sie endlich und zum letzten nochmahls treulichst, und wollen hoffen, es werden auch diejenigen, so GOtt und die Obrigkeit fürchten, einen feinen Verstand und etwas allhier zu verliehren haben, und die obhandene Gefahr erkennen, herfür treten, sich bey uns anmelden, und nicht allein sich des Ungehorsams und der Straff entschütten, sondern auch diejenigen, welche lästerliche und höchststraffbare Reden führen, und mit unverantwortlichen Dingen umgehen, von ihrem Unfug und Wiedersetzlichkeit beweglich abmahnen. Jedermann wolle auch betrachten, daß der Kayserl. Respect, so unter dieser Sach am meisten gesucht wird, vor allen andern Dingen zum höchsten zu beobachten sey:

 Des-

Desgleichen obwohl Jhro Churf. Gnaden oder das Ertz-Stifft Mayntz bey der Stadt sonsten ein mehreres suchen dörfften, daß jedoch solches suchens Ursach nit das Gebet sey: Denn obgleich des Gebeths nimmermehr gedacht worden wäre, dem Ertz-Stifft Mayntz dennoch ordentlicher Weise etwas zu suchen nit gewehret, noch dem Rath dargegen, seiner rechtlichen Nothdurfft zu gebrauchen verbothen seyn würde.

Wer Vernunfft hat, gehe doch in sich, und bedencke, ob es besser sey auf practicirliche und thunliche Wege, die Stadt mit ihren Dorffschafften, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, oder solche durch Widerspenstigkeit gar zu verlieren, und ob nit hierinn hoher Potentaten und derer hochverordneter Cantzler und Räthe, und anderer geistlicher und weltlicher verständiger Personen hochvernünfftigen Rath, mehr als unwissenden Leuten, denen, wie Stadt-Regimenter zu führen, gantz nicht bekannt, zu trauen sey? Ein jeder wolle doch erwegen, ob nit besser sey, auf angezeigte masse, bey der Religion, Ehre, Leib, Haab und Gut, dessen sie ja von Kayserl. Majestät, auch Chur- und Fürsten gnugsam versichert, zu bleiben, als dieselbe durch widerspenstige Handlung, gar zu verlieren, in Rebellion zu sterben, oder aus dem Lande sich verjagen zu lassen? Mit obberührter Deduction wird, darff und kan sich keiner behelffen, noch weil die Umstände sich geändert, darmit seine Widersetzlichkeit beschönen: Denn dardurch nebenst Bezeigung unsers Fleisses, nur dieser Zweck gesucht worden, daß von uns, und der Stadt die Beschuldigung der Rebellion gegen die Röm. Kayserl. Majestät, und die derentwegen angedrohete Straff abgewendet werden möchte.

Dafern nun gleichwohl des Raths Protestation über alles Verhoffen durch GOttes Verhängniß der Verstockten mehr als der Verständigen seyn sollten, welche die Stadt öde und wüste zu machen gedächten, und alle Schuld des Verderbens auf sich alleinladen wolten. So protestiren wir neben den andern vier Räthen hiermit öffentlich, daß wir an allem Unglück, so aus weiterer Widersetzlichkeit erfolgen wird, vor dem grossen GOtt, Jhro Röm. Kayserl. Majestät. dem durchlauchtigen Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, der gantzen erbaren Welt, und denen Nachkommenen allerdings entschuldigt seyn, und daß wir nichts, so zur Parition dienlich seyn mögen, unterlassen, nebenst unsern Gehorsam, auch von unsern Fleiß, den wir als Obrigkeit anzuwenden, schuldig feyrlichst bezeuget haben wollen. Publiciret den 11. Sept. Anno 1663.

ENDE.

Gehor-

Gehorsamste Relation an Ihre Kayserl. wie auch Ungarische und Böheimische Königliche Majestät, wie nemlich die Publication der Achts-Erklärung ist abgangen zu Erffurt, so durch mich Jacobum Lidl von Schwanau, als Kayserlichen Reichs-Herolden verrichtet, geschehen den 8. Octobr. Anno 1663. darinnen ordentlich beschrieben, wie sie mich empfangen, tractirt, auch wiederum abgedanckt haben. Beyneben noch etlichen Send-Schreiben mehr, so an obgemelte Stadt abgangen.

Als ich den 7. Octobr. dieses 1663sten Jahres, von der hochansehnlichen Kayserlichen Commission nach dem letzt verstrichenen achttägigen Termin nacher Erffurth abgeordnet, bin ich noch selbigen Tags aus Mühlhausen 4. Meil nach dem Chur-Mayntzl. Dorff, Wittern genannt, gereist, daselbst über Nacht geblieben, Morgens frühe den 8. Ejusdem einen Einspenniger voran nacher Erffurt geschickt, dem Rath anzudeuten, daß der Kayserl. Reichs-Herold gleich hernach komme, und der Stadt Erffurth einige Kayserl. Patenta zu publiciren hätte, mit Bitt, ob sie ihn zu solchen Actu in die Stadt admittiren wollten, welcher aber nicht zurück kommen, sondern daselbst in der Wacht-Stuben in Arrest behalten worden. Ich aber bin demselbigen Einspenniger, sammt einen Kayserl. bey mir gehabten Hatschier, Namens Simon Hörmann, einem Notario Publico, fünff Trompetern, noch einem andern Einspenniger, und meinen Diener bald nachgefolget. Als ich zu der Stadt kame, mit ziemlichen Trompeten-Schall, ware bey 40. Schritt ausser des Schlag-Baums schon eine Wacht bestellt, da ich dann halten muste, und von den Musquetiren stracks umringet wurde. Ich salutirte, und sie fragten mich, was mein Begehren seye? Worauf ich geantwortet, daß ich einen Einspenniger schon voran geschickt, und mein Begehren intimirt hätte, er würde ja sich angemeldet haben: (Antwort) ja, er seye noch in der Stadt. (Ich) So wolle ich erwarten, was er vor eine Antwort bringen werde. Als ich bey einer guten halben Stund gewartet, sagte ich, ob niemand wäre der mir die Post ausrichten wollte, ich wolle es noch einmahl hinein entbieten lassen. Sie fragten, weme man es sagen sollte? (Ich) dem Herrn Obrist-Rathsmeister, oder dem nechsten im Rath nach ihme, oder einen andern Herrn des Raths. Antwort: Sie hätten keinen Rath, noch Rathsherren, sie wären von ihnen entlassen, nun wären sie selbst Herren, (Ich) hätte doch vernommen, daß ein neuer Rath erwehlt worden seye; Antwort, nein, sie wüsten nichts darvon. Ob mir dann der neue Rath geschrieben? Oder, ob ich den neuen Rath heraus begehrte? (Ich) nein, er hat mir nicht geschrieben, ich habe auch von keinem Schreiben geredet, begehre auch den neuen Raht keinesweges heraus, sondern daß man mein Begehren einem des Rahts andeuten solte, er sey hernach vom alten oder vom neuen Raht, das fichte mich nicht an. Worauf einer kommen, und mir gesagt, ich solte mich gedulden, sie seyen auf dem Rahthause beysammen, sie wollen bald kommen, und mein Begehren vernehmen. Als ich nun bey dritthalb Stunden in Herolds-Habit zu Pferd sitzend, in der heissen Sonnen gewartet, ist unter wehrender Zeit ein Tumult hinter meiner

ner entstanden, indeme ein Catholischer Mann gesagt: Was es Noth seye, daß so viel armirte Leute wegen des Heroiden heraus kämen? Da seyen sie stracks über ihn her, und haben ihn mit umgekehrten Musqueten und kurtzen Wehren also zerschlagen, daß er lang, als ob er todt wäre, an einer Stett liegen blieben. Und als ich mich recht umsahe, gewiß umb mich herum, und auf denen Wällen viel tausend Menschen gesehen worden. Indeme kamen die Herren des Raths heraus, blieben bey 10. Schritt ausser des Schlag-Baums stehen, den ich entgegen ritte, (Ich) und (Sie) zugleich die Hüt abgezogen, und ich redete diese Wort: Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, werde ich, als dero würcklicher Kayserl. Reichs-Herold hiehero geschicket, mit allergnädigsten Befelch, allhiesigen Rath, Räthen, Vormündern von Vierteln, Handwerckern, denen vor den Thoren, und der gantzen Gemeinde der Stadt Erffurth, einige Kayserl. Patenta ihnen erstlich originaliter zu recognosciren, sehen zu lassen, folgends öffentlich abzulesen und zu publiciren, mit Bitte, sie wollten mich zu solchen Actu in die Stadt gutwillig admittiren. Worüber sie mit einer langen Sermon, aber nichts anders in sich haltend, als daß ich ihnen die Kayserliche allergnädigste Befelch-Schreiben in originali zu recognosciren anvertrauen möchte, gebetten. Darauf hab ihnen die Kayserl. Denunciationem & Declarationem Banni originaliter eingehändiget, welche einer um den andern tacite gelesen, und endlich mich gebethen; es wäre eine grosse Anzahl von den Vormündern und vornehmsten der Burgerschafft auf dem Rathhauß beysammen, ob ich ihnen wolte erlauben beyde Originalia hinein zu tragen, und sie selbige auch recognosciren zu lassen; Ich antwortete ja, gar gern, sie sollens mir wiederbringen, welches sie zu thun versprochen. Als ich wieder eine gute Stundt gewartet, seyn sie heraus kommen, und haben mir beyde Originalia zugestellt, mit Protestation, daß sie unschuldige Leute, am Kayserl. Hof nicht gehört, und also ungehört, per mala narrata in die Acht erklärt; die Kayserl. Reichs-Constitutiones aber vermögten, daß sie diß Orts des Remedii suspensivi oder rechtlich zugelassenen Revision nicht beraubet werden könnten, welches sie mir alles nach längst deduciren, approbiren, und klar vor Augen stellen wollten, ich solte ihnen doch so viel Zeit erlauben, biß sie bey Kayserl. Maj. deßhalben ihre Nothdurfft Supplicando angebracht, und hierauf die Kayserl. allergnädigste Resolution erfolge, sie wollten mich unterdessen in ein gut Wirthshauß in der Stadt logiren, ansehnlich wohl tractiren, und mit einem hauptsächlichen Recompens remuneriren. Ich antwortete, daß ich mich ihres guten Anerbietens bedancke, solche ihrem Begehren aber zu willfahren in meiner Macht nicht stehe, und daß sie solches alles vorhin hätten gehöriger Orten angebracht, und werckstellig gemacht haben sollen: Sie hingegen, wann ich diß nicht wolte, so müste ich ihnen jedoch den letzt præfigirten achttägigen Termin zu Entdeckung ihrer Unschuld consentiren. (ICH) Derselbe letzt præfigirte von Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, aus lauter Kayserl. Milde und Gnaden gegebene achttägige Termin seye auch bereit verflossen, habe sich vergangenen Sambstag um 3. Uhr Abends geendet, und sie hätten doch in solchen Termin ihre schuldigste Parition nicht geleistet; (SIE) ja sie hätten parirt, und dessen die Kayserl. hoch-

ansehn-

ansehnliche Commission nacher Mühlhausen Schrifftlich erinnert, und remonstriret. (Ich hierauf,) ich wüste um selbige Brieff gar wohl, die Kayserl. hochansehnliche Herren Commissarii aber, hätten solche ihre Brieff beantwortet, und für keine Parition erkennet, darumben mir gemessenen Befelch aufgetragen, hiehero zu reisen, und mit Publicirung der Achts-Erklärung nunmehr ohne Verzug fortzufahren. (SJE) ich soll ihnen sagen warumben die beyde Originalia von Ihrer Kayserl. Maj. selbst nicht unterschrieben seyn? (JCH) daß sie bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath nicht gebräuchig, daß Ihro Kayserl. Maj. dergleichen Decisa selbst unterschreiben. (SJE) Es sey nunmehr schon über Mittag, ich soll ihnen doch Termin geben, wegen der Publication auf 3. Tag. (JCH) nein, meine Instruction lautet nicht dahin, stehet auch nicht in meinem Gewalt, jedoch das will ich thun, ich will ihnen zu warten, biß morgen frühe, dergestalt, wann sie das Volck auf das Rathhauß zusammen ruffen, und die Publication vorgehen lassen wollen. (SJE) Nein, das könnte nicht seyn, weilen sie morgen einen Feyertag S. Michaelis-Tag hätten, und in die Kirch gehen müssen. (JCH) Wolan, so will ich nun mit öffentlicher Ablesung fortfahren, sie sollen mich hieran nicht hindern, damit ich Ihrer Kayserl. Maj. gnädigsten Befehl vollziehen möge. (SJE) ich solte doch zuvor dieses Schrifftliche öffentliche, von zweyen Notarien aufgesetzte Instrumentum annehmen, und meiner Relation einverleiben, so ich zu thun ihnen versprochen, und liegt sub A. in Abschrifft hiebey. Sie warneten mich aber öffentlich, daß jedermann wohl hören konnte, mit diesen Worten: Ich solte mich gleichwohl vorsehen, sie könnten den Pöbel nicht zwingen, es werde Halsbrechens gelten. Da spitzte der Pöbel die Ohren, und rüsteten sich mit ihren Gewehr in die Höhe, (ich aber sprach:) in GOttes Nahmen, ich muß thun, was mein allergnädigster Kayser und Herr mir allergnädigst anbefohlen, es geschehe nun, was der liebe GOtt will. Und als ich die Kayserl. Original-Denunciation und Declaration aufmachen und ablesen wollen, selbigen Augenblick ist der Kayserl. Hatschier hinter meiner mit grossem Geschrey vom Pferdt herab gerissen, ihme die gedruckte Patenta mit Gewalt hinweg genommen, deßwegen seine Liberey-Rock zerrissen, wehrloß gemacht, mit Schlägen tractiret: Der Rath aber, was sie lauffen können, dem Thor zu, in die Stadt hinein geloffen, gleich geschwind, und schier in einem, auch über mich mit Scheltworten: Du Herold: du Schelm, Dieb, du bist kein Herold, herab mit dem Schelmen, reissen mich auch mit Gewalt vom Pferd, schlagen mit umgekehrten Musqueten und kurtzen Wehren häuffig auf mich, stossen mir die Musqueten in die Seiten, reissen mir meinen Huth mit Federn vom Kopff, und den Herold-Stab aus den Händen hinweg. Da bekam ich einen Streich auf den Kopff, davon mein Uberschlag, Tetzel und Hemmet, auch Facilet ziemlich blutig war: und führte einer noch einen Streich auf mich, mit einer Partisanen. Ein Bürger aber wollte den Streich verhindern, schluge seinen Arm unter, da bekam er seinen Arm wund, daß eine gantze Ader entzwey und sehr geblutet, wie er hernach vor mir stehend, mir selbst erzehlt, und ich sein Blut im Ermel, und den Arm eingebunden gesehen habe: das, sagte er, habe er bekommen von meinetwegen, wäre er nicht gewest, so wäre mein Kopff entzwey, und ich kein Mensch mehr. Ich aber bedanckte mich gegen ihme der Gutthat (hoc per parenthesin

thesin fahre nun weiter fort) Nach diesem reissen sie mich bey den Haaren zu Boden, tretten und stossen mich in Herold-Habit mit Füssen, ziehen mich auf der Erden im Koth herum, und schreyen, schlagt den Schelmen gar todt. Daß sie auch præmeditate mich todt machen wollen, erscheinet klar, indeme zween Erffurter zu meinen Gutscher gesagt, da ich noch zu Pferd gesessen: Ihme, Gutscher, werde nichts geschehen, aber der Herold werde gewiß todt geschlagen werden, sie wüstens, und er würde es sehen, sie wollten nicht ein Dreyer um sein Leben geben. GOtt hat mir doch miraculose ausgeholffen, indeme sich der Pöbel zertheilet, ein Officier von der Stadt und ein Scharsant oder Corporal kommen, die halffen mir und dem Hatschierer wieder auf, schützen mich vor weitern Streichen, da reist mir einer die Kayserl. Originalia und ihr eigen Schrifftliches Instrumentum, so sie mir zugestellet haben, aus den Händen. Ein anderer nimmts ihm, und giebt mirs wieder, die seyn auch etwas blutig worden. Sie lassen meine Wunden verbinden, und geben mir und dem Hatschier ein wenig Krafft-Wasser zur Labnüß. Da blieben wir also bey 3. Viertel Stund stehen vor dem Schlag-Baum, vom Rath Ordre erwartend, was man mit uns weiter anfangen werde. Entzwischen lase der Pöbel hin und wieder die gedruckte Patenta, und kommt einer zu mir, ein Ertz-Rädels-Führer, Namens **Georg Weber**, ein Gärtner, mit einem Patent, und zeiget mir mit dem Finger auf die Wort: daß ihr Leib, Haab und Gut jedermänniglich Preyß, frey erlaubet sey, sprechend, du Schelm, schau, was bringst du uns unschuldigen Leuten: Und wolte mirs mit Feusten ins Gesicht stossen, deßgleichen auch dem Hatschier: Das liessen aber die zwey, so bey mir stunden zum Schutz, nicht geschehen, da schreyet einer von ferne über die andern Köpffe herein, auf mich sehend: Du bist ein Herold, magst wohl ein Schelm seyn. Ein anderer sagte: Der Schelm ist kein Herold, ich kenne ihn, er ist nicht längst ein Gutscher gewest, und sein Diener war sein Stall-Jung. Die andern aber stilleten sie, sie sollen schweigen. Ich schwieg still, als höret ichs nicht. Zum Hatschier sagten sie: Pfui schämt euch, seyd schon ein alter Mann, und laßt euch zu solchen Schelmen-Commissionen brauchen, pfui was habt ihr vor ein geschäcktes Narren-Kleid an, soll diß des Kaysers Liberey seyn? Ist tausendmahl erlogen: Und dergleichen unzehlige Schmäh- und Injuri-Wort mehr, welche mir alle zu schreiben unmöglich seyn. Indessen kam ein Schlachtschwertierer, seines Handwercks ein Kirschner, (also nennet er sich selbsten) ein langer starcker Mann, und sprach zum Volck, da machts ein Ring, da muste ich und der Hatschier mitten hinein, nun sprach der Schlachtschwertierer zu mir: Saget mir die gantze gründliche Wahrheit, oder Euer Leben stehet in unsern Händen, dann ihr seyd nunmehr unsere Gefangene. (Ich) was begehret ihr dann zu wissen, daß ich sagen solle, fraget mich, ich hab keinen Scheu die Wahrheit zu sagen. Er sprach; von wannen ich herreisen thäte, (Ich) von Wien, (Er) wann ich alldorten ausgereist seye, (Ich) den 9. Augusti, (Er) es seye schon eine lange Zeit, wo ich so lang geblieben? ob ich auf einer Esel- oder Ochsen-Post gereist seye, (Ich) bin auf einer Land-Gutschen gereist, bis nach Würtzburg, und alda 4. Wochen still gelegen, (Er) warum ich so lang zu Würtzburg geblieben, (Ich) wegen des Churfürsten zu Mayntz, welcher zu Worms: Und Freyherr von Schmiedtburg als Kayserl.

fort) Nach diesem reissen sie mich bey der ...
in Herold-Habit mit Füssen, ziehen mich ...
schlagt den Schelmen gar todt. Daß sie ...
scheinet klar, indeme zween Erffurter zu ...
wissen: Ihme, Gutscher, werde nichts geschehen ...
sagen werden, sie wüstens, und er würde ...
ren geben. GOtt hat mir doch miraculose ...
t, ein Officier von der Stadt und ein ...
mir und dem Hatschierer wieder auf, ...
die Kayserl. Originalia und ihr eigen Schrifft ...
het haben, aus den Händen. Ein anderer ...
auch etwas blutig worden. Sie lassen ...
n Hatschier ein wenig Krafft-Wasser zur ...
l Stund stehen vor dem Schlag-Baum, ...
is weiter anfangen werde. Entzwischen ...
atenta, und kommt einer zu mir, ein Ertz- ...
Gärtner, mit einem Patent, und zeiget ...
Haab und Gut jedermänniglich Preyß ...
is bringst du uns unschuldigen Leuten: ...
ngleichen auch dem Hatschier: Das ...
nicht geschehen, da schreyet einer von ...
nd: Du bist ein Herold, magst wohl ...
m ist kein Herold, ich kenne ihn, er ist ...
war sein Stall-Jung. Die andern ...
lieg still, als höret ichs nicht. Zum ...
n ein alter Mann, und laßt euch zu ...
was habt ihr vor ein geschäcktes Narren-Kleid ...
Ist tausendmahl erlogen: Und dergleichen ...
elche mir alle zu schreiben unmöglich seyn. ...
handwercks ein Kirschner, (also nennet er ...
ich zum Volck, da machts ein Ring, ...
rach der Schlachtschwertierer zu mir: ...
r Leben stehet in unsern Händen, dann ...
begehret ihr dann zu wissen, daß ich ...
ahrheit zu sagen. Er sprach; von wannen ...
nn ich alldorten ausgereist seye, (Ich) den 9. ...
t, wo ich so lang geblieben? ob ich ...
n auf einer Land-Gutschen gereist, bis nach ...
, (Er) warum ich so lang zu Würtzburg ...
ntz, welcher zu Worms: Und Freyherr von ...

serl. Commissarius auch anderwerts verreist gewest, biß ich von ihnen Ordre bekommen, wohin ich von dannen weiter reisen solte? (Er) wo dann der Herr von Schmiedtburg anjetzo seye? (Ich) zu Mühlhausen, (Er) ob seine Frau auch bey ihme seye, (Ich) ja, (Er) wie lang ich zu Mühlhausen gewest sey, (Ich) 14. Tage, (Er) warum so lang, daß ich nicht ehe kommen sey, (Ich) weil ich habe warten müssen, biß der letzte Termin der 8. Tage verstrichen gewesen, (Er) ich solte die Wahrheit sagen, ob ich ein rechter Herold seye? (Ich) ja, hab darum aufzuweisen. Da sagten sie unter einander: Was fangen wir mit ihnen an? Theils sagten; Wir wollen den Herold in die Burg, und den Hatschier in die Temniß (das ist die ärgste Gefängniß unter der Erden in der Stadt) führen, und verarrestiren. Andere aber, die Vornehmsten, sagten: Nein, was seyn sie uns hier nütz, wir wollen sie zu ihren Wagen führen, und wieder fortfahren lassen, wo sie herkommen seyn. Da führten sie mich und den Hatschier zum Wagen, so eingespannet auf der Seiten gehalten; Macheten wieder einen Ring, schliessen mich und den Hatschier darein, und examinirten mich wieder. Da sprach der Georg Weber, Gärtner, zu mir: Gib heraus, was hast du in Hosensäcken: Da hatte ich noch ein gedrucktes Patent, das gab ich ihme. Er sprach: Schauet, der Schelm hat noch mehr Patente. Ich sagte: Nun hab ich keins mehr, als die Originalia, und euer eigen Schrifftliches Instrumentum, so mir eure Raths-Herren geben haben. Die liessen sie mir, ein anderer fragte mich: wer mich dahin nach Erffurth geschickt hätte. (Ich) Ihro Kayserl. Maj. der Römische Kayser, (Er) das sey nicht wahr, der Kayser sey todt, (Ich) nein, der Kayser lebt, er sey gar übel berichtet, (Er) ich solte bekennen, ob mich nicht der Kayserliche Commissarius Freyherr von Schmiedtburg, und der Chur-Mayntzische Rath, ihr gewester, nunmehr aber entloffener Schultheiß, Doctor Papius, dahin geschickt hätten? (Ich) nein, liesse mich von diesen nicht schicken, ich sey von Ihrer Kayserl. Maj. geschickt, hab mein Kayserl. Paß-Brieff darum aufzuweisen. Etliche sagten unter einander: Mein schwartz Sammeter Herolds-Rock gehörte der Frau Papiusin zu, der Herolds-Habit sey ein Meß-Gewand, ich hätte es in einer Kirchen entlehnet, und das Pferd kennten sie, gehörte einen Bauern in Eichsfeld zu, deme hätte ichs, salvo honore, entfremdet. Uber dieses tritt ein rußiger Handwercker mit seinen Schernfell, ein Schlosser, oder Schmiedt herzu, und sagt: Wann ich ein rechter Herold wäre, so müste ich 24. Trompeter, 6. Heerpaucker, und bey 200. oder 300. armirte Mannschafft zu Pferd bey mir haben, die hätte ich aber nicht, diß sey auch kein Herolds-Kleid, sondern seye gantz falsch, dieweilen aller 7. Churfürsten Wapen nicht darauf seyn, also müste ich auch falsch, und kein rechter Herold, sondern ein rechter Schelm seyn. Demnach sagte auch zugleich mit ihme der Georg Weber, Gärtner, und der Schlachtschwertierer, müste ich nun fort ins Gefängniß, biß sie naher Wien geschrieben, und gewisse Antwort haben, ob ich ein rechter Herold, und vom Kayser geschickt sey, oder nicht? Ob ich solches thun wollte? (Ich) ja, ja, hertzlich gern, sie sollen schreiben, ich will so lang warten, biß von Wien Antwort kommt. Da stutzten und bedachten sie sich. Unterdessen aber haben sie meinen ledernen Bettsack vom Wagen gelößt, alles heraus gerissen, und alles, auch im Wagen, klein durchsucht, aber nichts

weggenommen. Mein Flaschen-Futter oder Keller haben sie auch aufgeschlagen, darinnen 3. leere und eine volle Flaschen mit Wein gefunden, welche sie dem Gutscher geben, er soll austrincken. Und weilen der Keller gefüttert gewesen, haben sie das Futter gantz zerschnitten und Brieffe darinnen gesucht. Als sie aber nichts gefunden, haben sie meinen Gutscher gefraget: Wie ich auf Würtzburg kommen seye? Er sagte, er wüste nicht anders, als auf einer Land-Gutschen. Ob ich dann kein anders Kleid anzulegen hätte, weil sie keins gefunden? Der Gutscher sagt, ja, ja, er hat ein schön Sammetes Kleid, einen Sammeten Beltz, und rothe seidene Strümpffe darzu, hätte es aber zu Mühlhausen in seiner Küsten oder Truhen gelassen. Da sagten sie heimlich zusammen (so doch gleichwohl der Gutscher gehört) nun mags wohl der rechte Herold seyn. Es wollten etliche den Wagen zu Stücken zerhauen, die andern aber wehreten ab, und liessens nicht geschehen. Nach diesen macheten sie den dritten Ring, und hielten zum dritten mahl Stand-Recht über mich, was sie mit mir anfangen wollten? Einer sagte von niederhauen, andere, man solle mich wegfahren lassen, sie wollten mir zum Valete eine Salve geben, und etliche Pillen auf die Reise schencken. Als aber solches die zwey, so mir alleweil Schutz gehalten vernommen, wiederrathen sie mir das wegfahren, ich würde todt geschlagen, ich aber bate sie, sie solten zu mir im Wagen sitzen, und mich von ihnen weg begleiten. Sie aber sagten, nein, sie würden samt meiner todt geschossen; rathen also dem Pöbel ein, sie wollten mich auf ihr Schieß-Hauß führen lassen, da könnten sie mich rechtschaffen examiniren und ausfragen. Da sagten alle, ja, ja, auf das Schieß-Hauß mit ihme. Da wurde ich und der Hatschierer beyde disarmiret, von viel hundert Personen, vor- hinter und neben unser begleitet, wie arme Sünder, über einen sehr breiten Bach oder tieffes Wasser, worüber ein sehr langer schmaler Steg geführet. Da sagten etliche, stosset die Schelmen über den Steg hinab, so seynd sie geschwind begraben; Notandum, einer aber Namens Brauer, der Saamen-Frauen ihr Sohn auf der langen Brücken, hat 3. oder 4. mahl anschlagen, und mich über den Steg hinab schiessen wollen, so ihme aber von andern verwehret worden, daß ers nicht verbringen können; (meiner Gedancken hi[...]ey geschweigend) Als ich nun samt den Hatschier ins Schieß-Hauß kommen, sagten die zwey so mir Schutz gehalten: Man solle die Thür zuschliessen, damit nicht so viel Volck hinein lauffe. Führten mich hinauf ins Zimmer, und sprachen zu mir: Nun GOtt sey Lob, ist der Herr in Salvo, heissen mich den Herolds-Habit ablegen und nieder sitzen. Ich war dessen froh, und sehr müde darbey. Als ich den Habit abgethan, sagten die andern mir zum Spott: Nun seyd ihr ein praver Mann, weil ihr den Pfaffen-Rock habt weggethan. Da ruhet ich ein wenig sitzend, und war sehr durstig, gabe einen ein halbes Kopff-Stück, und bate, mir darvor ein Bier oder Breyhan zu bringen. Das thäten sie. Ich und der Hatschier truncken, und labten uns. Da brachten sie auch aus der Stadt Brodt, Wein, Bier, eine kalte gebratene Ganß, und einen kalten Haasen, sprechen uns zu, wir sollten essen. Entzwischen kamen etliche des Raths, und andere viel mit ihnen, setzten sich bey mir nieder, und fieng einer mit Nahmen von Saher, ein Kauffmann an zu reden, klagend: wie daß der Kayserl. Commissarius Frey-

herr

Flaschen-Futter oder Keller haben sie auch [illegible]
[illegible] alle Flaschen mit Wein gefunden, [illegible]
[illegible] und weilen der Keller gefüttert gewesen [illegible]
[illegible] darinnen gesucht. Als sie aber nichts [illegible]
Wie ich auf Würtzburg kommen seye? [illegible]
[illegible] Land-Gutschen. Ob ich dann kein andert [illegible]
? Der Gutscher sagt, ja, ja, er hat ein [illegible]
[illegible], und rothe seidene Strümpffe darzu, [illegible]
der Truhen gelassen. Da sagten sie [illegible]
[illegible] gehört) nun mags wohl der rechte [illegible]
Stücken zerhauen, die andern aber [illegible]
[illegible] macheten sie den dritten Ring, und [illegible]
[illegible], was sie mit mir anfangen wollten? [illegible]
[illegible] mich wegfahren lassen, sie wollten mir [illegible]
[illegible] auf die Reise schencken. Als aber [illegible]
vernommen, wiederrathen sie mir das [illegible]
[illegible] sie, sie solten zu mir im Wagen sitzen, [illegible]
sagten, nein, sie würden samt meiner [illegible]
[illegible] mich auf ihr Schieß-Hauß führen lassen [illegible]
[illegible] und ausfragen. Da sagten alle, ja, ja [illegible]
[illegible] ich und der Hatschierer beyde disarmirt, [illegible]
[illegible] neben unser begleitet, wie arme Sünder, [illegible]
[illegible], worüber ein sehr langer schmaler Steg [illegible]
[illegible] über den Steg hinab, so seynd sie [illegible]
Namens Brauer, der Saamen-Frauen [illegible]
4. mahl anschlagen, und mich über den Steg [illegible]
andern verwehret worden, daß ers nicht [illegible]
geschweigend) Als ich nun samt den [illegible]
[illegible] so mir Schutz gehalten: Man solle [illegible]
[illegible] lauffe. Führten mich hinauf ins [illegible]
Lob, ist der Herr in Salvo, heissen mich [illegible]
Ich war dessen froh, und sehr müde [illegible]
andern mir zum Spott: Nun seyd ihr [illegible]
[illegible] weggethan. Da ruhet ich ein wenig [illegible]
[illegible] Kopff-Stück, und bate, mir darvor [illegible]
[illegible] sie. Ich und der Hatschier truncken, [illegible]
Stadt Brodt, Wein, Bier, eine kalte [illegible]
[illegible] uns zu, wir sollten essen. Entzwischen [illegible]
[illegible], setzten sich bey mir nieder, und [illegible]
[illegible] an zu reden, klagend: wie daß der Kayserl. [illegible]

Herr von Schmiedtburg, der Limprecht, ihr gewester Ober-Bierherr, und Herr D. Papius, diese drey an all ihren Unglück schuldig, wie sonderlich der Herr von Schmidtburg und Limprecht, mit einander heimlichen Verstand gehabt, der Limprecht der Stadt das Gebeth abgetragen, und meistentheils ohne Vorwissen und Consens des Magistrats, dem Herrn von Schmiedtburg zugestecket hätte, wie dann er von Schmiedtburg 12643. Reichsthaler, 12. silberne und vergüldete Becher, jeder bey einer Marck schwer, empfangen, noch über dieses 1500. Reichs-Thaler Schulden gemacht, darvon gereist, und niemanden bezahlt, also solche Schuld auch der Stadt zu bezahlen aufgebürdet; wie sie ihn herrlich, ja Fürstlich tractirt, welche Tractamenten sie auch viel 1000. Thaler gekostet, und gleichwohl habe er der Stadt vielmehr geschadet, als genutzt, sie allzeit angefahren, Ochsen und Esel geheissen, auch mit Hencken und Köpffen getrohet, am Kayserl. Hof ungleich berichtet, und daß sie allda nicht gehört worden, verhindert, seinen Neben-Commissarium den Herrn von Goppold verkleinert, und daß alle Authoritæt an ihme allein gelegen seye, vermeldet, auch beynebens ferner erinnert: Da der Herr von Schmidtburg in procedere die Discretion gebrauchet, wie der Herr von Goppold, es so weit nicht kommen, sondern den Sachen leicht geholffen wäre, welches harte procedere ihre Gemüther nicht wenig gekräncket, innerliche Grimmen erwecket, und also zu schuldigster Parition mehr verbittert gemacht, als beweget; Ist deme nicht also, schreyet auf der Kauffmann von Saher. Sie antworteten alle: Ja, ja, diß seye einmahl die gründliche Wahrheit, bitten mich demnach, ich wolte doch der Stadt zu Gefallen solches wohl mercken, und an Kayserl. Hof hinterbringen, damit doch ihre Unschuld entdecket, und die Wahrheit ans Tageslicht gebracht werden möchte, welches ich zu thun, wegen vorstehend- und gegenwärtiger Leib- und Lebens-Gefahr, der gantz verbittert- und schwürigen Bürgerschafft, ihnen bey Handstreich versprochen. Mit deme nehmen sie Urlaub. Es kommen aber nach ihnen allweil Leuthe, eine Parthey um die andere, und examinirten mich auf unterschiedliche Weise ohn aufhören, (alle Wort hieher zu setzen, kleckten mir etliche Buch Papier nicht, will derowegen beliebter Kürtze willen solche auslassen, und nur das vornehmste erzehlen.) Sie fragten mich: Ob ich keinen Paß-Brieff, oder sonsten von Ihro Kayserl. Majest. glaubwürdiges nichts aufzuweisen hätte? Ich sagte, ja, geb ihnen meinen Kayserl. Paß-Brieff, und Kayserl. Instruction, beyde von Ihrer Maj. Unsern allergnädigsten Herrn selbst unterschrieben, die lesen, und recognosciren sie eine Parthey, um die andere, und geben mirs wieder. Hernach kommt einer vom Rathhauß geschickt, und sagt: Ob ich ihme meinen Paß-Brieff und Instruction, anvertrauen wollte? Es wäre der Rath, Vormünder, und andere viel auf dem Rathhause beysammen, die verlangten es zu sehen. Ich gieb ihms alsbald. Er ist wohl 3. Stund damit ausgewest. Hernach gar zum Abend, hat er mirs beyde, den Paß-Brieff und Instruction wieder gebracht. Unterdessen bin ich continuirlich in Examine gestanden. Abends kommt der Barbierer, und verbind mich, hernacher brachten sie Speisen, das war gesotten Rind-Fleisch, und Schöpsen-Fleisch, Brod, Wein, und Brihan. Da kommt auch mein Diener, den ich in Tumult verlohren hatte, und der Chur-Mayntzische Trompeter Leonhard Schmidt, so mit mir von Würtz-

Würtzburg ausgereist, und erzehlen mir, wie es ihnen ergangen seye; nemlichen: Als ich vom Pferd herab gewest, und schon auf der Erden gelegen, seyen die andern 4. Trompeter, und ein Einspenniger zu Pferdt durchgangen, da schlugen sie auch den Notarium, den Chur-Mayntzis. Trompeter, und meinen Diener, von ihren Pferden herunter, geben ihnen etliche Schläg und Stöß, machten sie wehrloß, und zwey sitzen geschwind auf des Hatschiers und meines Dieners Pferd, und jagten den Ausgerissenen nach. Sie kontens aber nicht einholen, sondern kamen leer wieder zurück. Den Chur-Mayntzischen Trompeter liessen sie mit seinem Pferd in den Mayntzischen Hof passiren, meinen Diener aber, führten sie gefänglich durch die Stadt, in eine Wach-Stuben, allwo der Einspänniger gewest, den ich voran geschickt habe. Meinen Wagen aber mit den 4. Pferden, und die andern Reit-Pferde liessen sie nicht in die Stadt, sondern weißten sie in das nechste Dorff, so eine viertel Stund von der Stadt entlegen. Sie referirten mir auch, die Leut sagten alle in der Stadt, ich hätte ein Pistol gezuckt, darauf sey der Alarm angangen. Ich aber hatte kein Gedancken auf die Pistol, auch keine leere Hand gehabt, eine zuergreiffen, dann in der lincken Hand hatte ich den Zügel, die Handschuch, und in der rechten Hand den Herold-Stab, die schrifftliche Declarationem & Denunciationem samt ihrem Instrumento. Als ich nun das Nachtmal eingenommen, der Trompeter wieder weg gewest, mein Diener aber bey mir geblieben, must ich erst der Wacht Red und Antwort geben, Da war ich noch durstig. Ich gib einen halben Thaler her (so mir den andern Tag wieder bezahlt) und schickete umb Brihan, den hulffen sie mir fleißig austrincken, blieben also auf, und redeten mit einander biß nach 11. Uhr. Da brachten sie mir ein alt zerrüttetes Strohe, und sagten zu mir, ich solt mich schlaffen legen, das war mein Bett. Da legte ich mich hin, und nahm den Herold-Habit an statt des Polsters unter meinen Kopff. Der Hatschier, und mein Diener legen sich auch neben mir. Als wir nun schon liegen, da kompt der Ertz-Rädels-Führer, Georg Weber, Gärtner, und leget sich auch neben uns dahin. Da war mir nicht wohl zu Muth, und konnte selbe Nacht wenig schlaffen. Als es nun Tag worden, stehen wir auf. Da ging die Wacht, so bey etlich 50. Mann gewest, alle in die Stadt, bis auf 6. Mann, so bey mir geblieben. Da kommt der Barbirer wieder, verbindet mich, und gibt mir etliche Pflästerle auf die Reiß, deme schenckte ich einen Dicken-Thaler. Umb 7. Uhr wurde die Stadt gesperrt, wegen der Kirchen, dann es war ihr Feyer-Tag, alten Calenders, S. Michaelis bis um 10. Uhr, da war alles still, und hatte ich guten Fried. Nach Eröffnung der Stadt, komt ein Abgeordneter vom Rath zu mir hinaus, mit Nahmen Weißmantel, der spricht mir zu: Ich solt kleine Gedult haben, es werde bald Essen und Trincken kommen, und werde alles gebracht werden, was mir und den Meinigen an Gewehr, und andern abgenommen worden seye. Und beklagte sehr die Schläge, Stöß, und andere Affronts, so mir leider! durch den Pöbel sein angethan worden, ich solts doch die Stadt nicht entgelten lassen. Und hebet an zu lamentiren, mit nassen Augen, in was betrübt, elenden Stand die arme unschuldige Stadt jetzo gesetzt, in die Acht erkläret, die Inwohner sampt Leib, Haab und Gut menniglich Preiß und Vogelfrey gemacht: Sie dörfften nunmehr nicht

sicher

und erzehlen mir, wie es ihnen ergangen ...
..., und schon auf der Erden gelegen, ...
...iger zu Pferdt durchgangen, da schlugen ...
...ompeter, und meinen Diener, von ...
...d Stöß, machten sie wehrloß, und ...
Dieners Pferd, und jagten den ...
..., sondern kamen leer wieder zurück. ...
...it seinem Pferd in den Mayntzischen ...
...änglich durch die Stadt, in eine Wach-Stube ...
...eran geschickt habe. Meinen Wagen ...
...Pferde liessen sie nicht in die Stadt, sondern ...
Stund von der Stadt entlegen. Sie ...
...t, ich hätte ein Pistol gezuckt, darauf ...
...dancken auf die Pistol, auch keine leere ...
...incken Hand hatte ich den Zügel, die ...
...Stab, die schrifftliche Declarationem & ...
Als ich nun das Nachtmal eingenommen, ...
...ener aber bey mir geblieben, must ich ...
...r ich noch durstig. Ich gib einem ...
...ezahlt) und schickete umb Breyhan, den ...
...auf, und redeten mit einander biß nach 11. Uhr. ...
Strohe, und sagten zu mir, ich solt mich ...
...e ich mich hin, und nahm den Herold-Habit ...
Der Hatschier, und mein Diener legen ...
...a kompt der Ertz-Rädels-Führer, Georg ...
...ns dahin. Da war mir nicht wohl zu ...
...n. Als es nun Tag worden, stehen wir ...
...n gewest, alle in die Stadt, biß auf 6. ...
...irer wieder, verbindet mich, und gibt mir ...
...ich einen Dicken-Thaler. Umb 7. Uhr ...
...dann es war ihr Feyer-Tag, alten Calenders ...
...s still, und hatte ich guten Fried. Nach ...
...n Rath zu mir hinaus, mit Nahmen ...
...edult haben, es werde bald Essen und ...
...n, was mir und den Meinigen an ...
...lind beklagte sehr die Schläge, Stöß, ...
...bel seyn angethan worden, ich solle ...
...zu lamentiren, mit nassen Augen, ...
Stadt jetzo gesetzt, in die Acht erklärt, ...
...niglich Preiß und Vogelfrey gemacht: ...

sicher vor die Stadt hinaus, weniger über Land, einige Handlung vornehmen, sondern
müsten in der Stadt nunmehr selbst einander auffressen, und verderben. Er seye ein-
mal unschuldig, ein armer Mann mit 11. Kindern, wüste nicht, was er vor Leid anfan-
gen müste? Deme ich also geantwortet, es seye mir hertzlich leid, daß die Stadt in sol-
ches Elend gesetzet worden. Ich könnte aber nicht davor, hette dißfalls thun müssen, was
Ihro Kayserliche Majestät mein allergnädigster Kayser und Herr, mir gnädigst anbefoh-
len haben, sie sollen mich deswegen nicht verdencken, die Schläg, Stöß, Verbal- und Real-
Injurien, so ich bekommen, hette ich schon vergessen, wüste wohl, daß solches mir von un-
verständigen gemeinen Leuten geschehen; hingegen die Bürgerschafft und Officirer der
Stadt mir alles guts erwiesen, und vor dem schwürigen Pöbel geschützt hetten, daß sie
mich nicht gar erschlagen: Im übrigen die beschehene Acht betreffend, sollen sie es nicht
so sehr zu Hertzen nehmen, die Gnaden-Thür bey Ihrer Kays. Majestät und am Chur-
Mayntzischen Hoff stehen noch allezeit offen, seye nur umb eine kleine Gedult, und um
dieses zu thun, daß sie nunmehr pariren und depreciren, so seye ihnen wieder geholffen,
ich wolle der Stadt zum Nutzen am Kayserlichen Hoff mein Bestes dabey zu thun nicht
unterlassen; (notandum) Diese Rede ging ihrer vielen zu Hertzen, daß sie darüber seuff-
zeten, und theils ihre Zähren vergossen. Per Exemplum sagte ich weiters, hette die Reichs-
Stadt Bremen auch vor wenig Jahren die Acht ausgestanden, sey aber bald restituirt
worden. Unterdessen bringt man Speisen von Fleisch und Fischen, rothen und weissen
Wein, ziemblich tractirt. Als wir aber zu Tische sassen, worbey auch Hauptleute, ein
Advocat, und andere aus der Stadt gewesen, wolte der Herr Weißmantel meinen blu-
tigen Uberschlag, und Tätzel durchaus an mir nicht leiden, ich wolte es auch nicht abthun,
entschuldigte mich, ich hätte nichts anders aufzusetzen bey mir, sässe hernach da, wie ein
rev. Hundschläger: Ich wolte den Uberschlag zusammen wickeln, und die Tätzel in Sack
schieben, daß man das Blut nicht sehe, er aber wolte durchaus nicht, sondern liesse wie-
der meinen Willen ein Hals-Tuch und ein schwartz Seiden Band bringen, das muste ich
umbnehmen, den Uberschlag und Tätzel zum waschen hingeben, so mir auch hernach ge-
butzter wieder zugestellt worden. Unter wehrender Mahlzeit, hab ich Ihrer Kayserlichen
Majestät und Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Gesundheiten angefangen, und dem
Herrn Weißmantel zugebracht, welche Gesundheiten herumb gangen, und alle Bescheid
gethan haben. Der gantze Discurs aber über der Mahlzeit ware nichts anders, als lauter
Klagen und Lamentationes, wider den Freyherrn von Schmidburg, mit Erzehlung aller de-
rer Sachen, wie vorhin geschrieben, und der Kauffmann von Saher ausgesagt hat. Ver-
ehrten mir ihr in Druck ausgangenes Manifest, oder Deductions-Schrifft, darinn würde
ich sehen, wie hart und ungütlich der Herr von Schmidburg mit der Stadt Erffurt ge-
handelt habe, mit Bitt, solches auch andern zu Wien zu lesen zu communiciren, und
die Stadt mir am Kayserlichen Hof bestens befohlen seyn zu lassen. Welches ich auch,
so viel an meiner Wenigkeit gelegen, zu thun versprochen habe. Nach dem Essen brin-
gen sie mir einen andern newen Hut, welcher ihrem selbst Aussagen nach, 3. Thaler ge-
kostet, aber nicht werth ist, ohne Schnur, ohne Band, ohne Federn. Hingegen hat mein
Castor-

Castor-Hut, so gantz new gewesen, mit Daffent gefüttert, sambt der Hutschnur, Bendern und Federn 20. Thaler, mein Degen und Wehr-Geheng, darvon ich dato nichts mehr gesehen, 10. Thaler gekostet. Meine Pistolen brachten sie mir wieder, davon eine Pistol-Cappen verlohren war. Dem Hatschier bringen sie auch seinen Hut, Federn, Wehr-Geheng und Pistolen, doch waren seine Pistolen zerbrochen, und meinem Diener seinen Degen, (Notandum: dieses Gewehr alles, hat der Georg Weber, Gärtner, gebracht) aber des Hatschiers Carabiner und Degen, meines Dieners Pistolen, und des Chur-Mayntzischen Trompeters Pistolen seyn ausgeblieben und in Stich gelassen worden. Nach diesem kommen bey zehen oder zwölff Vormünder, und andere aus der Stadt, die redeten mit dem Herrn Weißmantel, er soll von mir die Original-Denunciationem und Declarationem banni nochmals begehren, sie wolltens noch einmal gern sehen und lesen. Ich gibs ihnen, sie lesens. Als sie es aber gelesen, und mir wiedergeben, sahe ich sie sehr betrübt. Da sprach ich ihnen zu: Sie sollen sich nicht bekümmern, es werde alles wieder besser werden. Ich hette ihren Zustand zur genüge vernommen, ich wolte solches alles am Kayserlichen Hof hinterbringen. Das baten sie mich, also zu thun. Nach ihnen kamen gantze Schaaren nach einander von Manns- und Weibs-Personen, Frawen und Jungfrawen, Processions-weisse, das grewliche Thier, (wie sie mich genennet haben) den Herold zu sehen, nicht anders, als wann man einen armen Sünder zum Richten ausgestellt hette, das wehrete bis zum Abend. Entzwischen aber kompt einer, Namens Christoph Meyer, der wolte nicht glauben, daß ich als ein Herold von Wien ausgeschickt wäre, examinirte mich derowegen von vielen Sachen, unter andern, ob ich den Herrn Schrimpff nicht kenne? wo er seye? wo er wohne? und ob ich keinen, Dorsch, zu Wien kennete? wer dieselben seyen? Als ich ihm zu Genügen geantwortet, und er mit meiner Antwort zufrieden war, bathe er mich, ich wolte seinetwegen dem Herrn Schrimpff, und beyde Herren Dorschen einen freundlichen Gruß ausrichten, worauf ich seinen Nahmen zu wissen begehret, und selbigen mit einem Pleyweiß auf ein Papierlein notirt. Da scrupulirten die andern Umbstehende, und murmelten. Alsbald nahm der Scharsant, Caspar Muth, mir den Zedel aus den Händen, und gibt ihnen, mit vermelden; da leset doch, so sehet ihr, was er geschrieben hat. Sie leseten fast alle den Zettel, und geben mir solchen wieder. Ich schieb den Zettel in Sack und sprach: Lieben Leute, weilen ihr Bedencken an meinem Schreiben traget, so kan ich das Schreiben wol bleiben lassen. Der Herr Meyer nahm Urlaub, und als er auf die Gassen kommen, haben die Wächter ihn angehalten und gefraget; Was er mit dem Herolden vorgehabt? was er nach Wien vor Gruß aufgeben? ob er der Stadt Verräther seye? und was das alles bedeute? wolten ihn prieglen. Mit harter Mühe und Entschuldigung ist er ihnen ohne Stösse entrunnen. Bald nach ihme komt ein Advocat, kurtz und dick von Person, seines Alters von ungefehr bey 50. Jahren, bleich von Gesicht, sehr trutzig aussehend. Ich empfieng ihn. Er setzet sich nieder, und fraget mich: Ob ich nur von Ihro Majestät dem Kayser allein, und von denen sämptlichen 7. Chur-Fürsten nicht auch schrifftliche Paß und Concessiones, dieser Stadt Acht-Erklärung halber, aufzuweisen hette? Ich antwortete: Ob dann Ihro Majestät unser

ser allergnädigster Kayser und Herr nicht Herr im Römischen Reich seye? Er saget, ja freylich: (Ich) so solle er dann wissen, daß Ihre Kayserliche Majestät als vollmächtiger Herr, ohne der andern Churfürsten Vorwissen und Einwilligung, selbst Macht und Gewalt habe, ein oder andere dergleichen Stadt in die Acht zu erklären. Zu dem Ende halten Ihro Majestät von zweyen Religionen den Reichs-Hofrath, daß dergleichen Reichs-Strittigkeiten vor demselben ventilirt und decidirt werden, seyen also die Churfürsten hierzu nicht vonnöthen. Er Advocat replicirte: Ich solle sagen, ob ich von denen sieben Churfürsten nichts auffzuweisen hette? er verlange weiter nichts zu wissen. Ich sagte, nein, ich seye von Ihrer Kayserlichen Majestät geschickt, und nicht von denen Churfürsten. Nun, saget er zu mir, seyet ihr und alle ewere Sache falsch, gienge mit diesen Worten trutzig darvon. Ich fraget den Scharsanten, Caspar Muth, so neben mir gesessen, wer doch der Mann seye? Er sagt, ein Advocat, ein leichtfertiger böser Mensch, seine Reden bedeuten nichts gutes. Ehe eine halbe Stund vorbey gienge, war das Zimmer voll mit Leuten, daß nicht alle hinein konten. Sie stossen die Köpff zusammen, und schawen mich grimmig an. Ich fragte wiederumb den Caspar Muth: Herr, was bedeutet das? Er saget, nichts guts: Ich solte mich wohl in acht nehmen, und ihnen gute Wort geben, es seye die höchste Gefahr? Ich erschrack ob diesen Worten, und gedachte, mein GOtt, was thue ich? (Ich hatte selbigen Abend noch weg begleitet werden sollen, nun hats aber wegen der Menge, des quasi vom newen rebellirent- und zusammen geschlagenen Pöbels, nicht seyn können) dessen allen der vorgemelte trutzige Advocat ungezweiffelt, einige Ursach ist. Ich fasse mir eine Resolution, und rede sie also an: Meine Herren, ihr seyet ziemlich viel allhie, was bedeutet es? Sie antworteten trotzig: Ich solte ihnen wieder aus dem Elend helffen, worein ich sie gesetzt habe, oder die Sach würde übel hergehen. (Ich) Ja hertzlich gern, ich häts ja schon vielen gesagt, wie ich euch am Kayserlichen Hof dienen, und wie hart mit euch procedirt worden, an Tag geben wollen. (Sie) was ich dann denen andern gesagt hette, ich solls ihnen auch sagen. (Ich) ja gern will ichs euch auch erzehlen, wie ewere Sachen stehen, allermassen ichs von ewerem Raths-Herren, und andern gehört und gemerckt habe. Nun höret mich. Sie sagen, ja wol, wir wollen hören. (Ich) An all ewerem Unglück ist principaliter schuldig, der Kayserl. Commissarius Freyherr von Schmidburg, welcher von der Stadt nicht allein herrlich, sondern Fürstlich, mit viel tausend Thaler Unkosten tractirt worden, daß er von der Stadt Mitteln 12643. Reichs-Thaler paar Geld, Item 12. silberne und vergülte Becher, jeder bey einem Marck schwer empfangen, in der Stadt hin und wieder bey 1500. Reichs-Thaler Schulden gemacht, hernach darvon gereist, niemand bezahlt, und selbige Schuld auch der armen Stadt zu bezahlen, aufgebürdet, so gleichwol eine schöne Summa Gelds antrifft, zu diesem allen, habe er der Stadt nichts genutzet, sondern zu ihrem höchsten Schaden und Verderben, mit seinen gewissen Adhærenten gantz unglütlich commissirt und gehauset, ihnen der Bürgerschafft nicht einmal ein gutes Wort verliehen, sondern mit übeln Schmeh-Worten angefahren, auch allzeit mit Hencken und Köpffen gedrohet, am Kayserlichen Hof ungleichen Bericht eingeben, euch, daß ihr daselbst nicht gehört worden, ver-

un-

unglimpfet hat, welches harte procedere ewere Gemüther nicht wenig gekräncket und geängstiget, consequenter auch zur schuldigsten Parition aus innerlichen Schmertzen mehr verbittert gemacht, als beweget habe, wie ich solches alles von vielen Erffurtern also klagen und erzehlen hören, daß ich solches am Kayserlichen Hof gebührend hinterbringen wollen, welches ich auch zu thun, bey meinen Ehren, Glauben und Trauen hiermit gelobe und verspreche; Item, daß ich auch von dem allhiesigen Rath und Bürgerschafft alle Ehr und Höflichkeit empfangen, wann sie nicht gewest, und mich in ihren Schutz genommen hätten, daß ich sicher, von dem schwürigen Pöbel und gemeinen Leuten gar todt geschlagen wäre, welches ich zu rühmen nicht unterlassen werde. (Sie) Ob ich ihnen dieses Schrifftlich geben wolte. (Ich) Ja. Gedachte bey mir: Thue ichs nicht, so machen sie mich sammt den Meinigen todt. Dann sie waren grimmig; habe derowegen zu Salvirung Leib und Lebens, aus gezwungener Noth, denen Vierteln, Handwerckern, und denen vor den Thoren (dann also nenneten sie sich) Schrifftlich unter meiner Handschrifft und Pitschafft attestiren müssen, allermassen hiervorstehend geschrieben ist. Als ichs zu Papier gebracht, hab ichs ihnen abgelesen, fragend: Obs also recht seye? Sie sagten, ja. Ihr Notarius aber, so zugegen ware, soll es auch ablesen. Er lase das auch ab. Sie geben mirs wieder. Da wurff mirs der Georg Weber, Gärtner, auf den Tisch hinein, ich solts noch einmahl ablesen. Ich lase es zum dritten mahl ab, und frage sie: Seyd ihr also damit zufrieden? Sie sagten ja, wann ichs also unterschreiben und verfertigen wolte. Ich alsbald unterschreibs, verfertigte es mit meinem Petschafft, und gibs ihnen dahin. Da fiengen sie an zu schreyen; Nun sey GOtt Lob, daß wir einen guten Herrn einsmahls bekommen haben, der es mit uns armen Leuten treu und redlich meint. Sprechen theils mit übergangenen Augen: Mein Herr Herold, der liebe GOtt bewahre und beschütze euch auf eurer Reiß, vor allem Leyd oder Unglück, wir wollen fleißig vor euch beten, und euch alle Tag in unser Gebet einschliessen. (Ich) Liebe Leut: Seyd doch getrost, nun sehet ihr gleichwohl an mir, daß Ihro Kayserl. Maj. auch treue Leut haben, ich will euch noch mehr dienen, als dieses, daß ihr mich loben werdet. Und indeme nahmen sie von mir Uhrlaub und truckten mir aus Affection einer nach dem andern die Händ, daß ichs ziemlich empfunden habe, giengen also mit höchsten Trost darvon. Als sie nun weg waren, sagte der Scharsant Caspar Muth zu mir: Herr nun stehn wir sicher, ich schwehre dem Herrn, hätte er diß nicht gethan, so wäre es mit ihme heut Nacht gefährlich hergangen. (Ich) Wie da? (Er) Wir hätten euch nieder machen müssen, oder wir wären von dem Pöbel sammt euch, alle erschlagen worden. Desgleichen saget auch ein anderer zum Hatschier. Notandum, dieses mein vi, metuque propter præsentaneum vitæ periculum abgetrungen, und ausgehändigtes Attestatum, auch das vor ihnen hiervor sub A. mir gezwungener Weiß aufgetrungenes Instrumentum, wegen vermeinter Revision, hab ich hernach allhier zu Würtzburg coram Notario & Testibus wiederumb ordentlich revocirt und annullirt, ihnen Erffurtern auch solche meine Revocation, samt des Notarii darüber aufgerichteten Instrumento Schrifftlich überschicket, daß sie sich dessen zu einigen ihren Behulff keineswegs bedienen könnten, noch solten. Uber dieses ka-

men zweene Bürger, mit Befelch vom Herr Ober-Vierherrn Fischer, und vom Herrn Major: Sie solten über Nacht bey mir im Schieß-Hauß verbleiben, und neben dem Scharsanten, Caspar Muth, fleißige Obacht haben, daß mir kein Leid oder Ungelegenheit weiters wiederfahre, welches sie auch, (wie hernach zu vernehmen seyn wird) gethan haben. Indeme bringt man zu essen, ein Schöpsen-Brühe-Fleisch, eine Schüssel mit Kohl, Brod, und einen gantzen Eimer braun Trübs-Bier das war für die Wächter, vor mich und die Meinigen nichts. Ich war sehr durstig, von continuirlichen Reden, hätte gern Brihan gehabt. Ich konte aber, wegen spaten Abends umb mein Geld nichts mehr bekommen, vor harten Durst muste ich doch vom dicken Bier zweymahl trincken, wolte ich auch anders die Wacht nicht offendiren, ihnen Bescheid zu thun. Sie waren beym trüben Bier lustig, ich aber traurig, das währete biß um 12. Uhr. Sie machten mir die Streu, da gieng ich mit meinen Leuten ruhen. Sie aber liessen nicht ab zu trincken, biß der Eimer Bier gar aus wäre. Da wurden etliche voll, und hebeten nach 1. Uhr in der Nacht ihrer zwey mit einander Händel an, scholten einander, und kommen zum blossen Degen. Ich sprach aber den beyden Bürgern zu, so das Commando hatten, bate sie um GOttes willen: Sie solten doch Friede machen, welches sie gethan, der Scharsant aber schlieffe. Da sprach der eine Bürger zu mir heimlich: Die seynd zwey rechte Schelmen gewest, es wäre nur auf den Herrn angesehen; Sie schlieffen hernach ein, ich aber wachte fleißig. Als nun die Glock 5. Uhr geschlagen, seyn wir alle aufgestanden. Da unterredete sich der Scharsant mit denen Bürgern, wie sie mich sicher fortbringen könnten; Und berathschlagten sich geschwind, noch vor Tageslicht, und ehe das Thor geöffnet wurde, sollen sie mich und die Meinigen, der Scharsant mit 6. bewehrten Bürgern zu Fuß, biß ins Dorff, allwo mein Wagen und Pferd gehalten haben, und von dannen auf eine Viertel Meilwegs begleiten. Die andern Bürger aber, haben die Wächter erhalten, daß keiner mitkommen dörffen, dann es war ihnen nicht zu trauen, wie dann ihrer zwey zusammen redeten, als ich und der Hatschier über die Stiegen hinab giengen: Ho, ho, wartet nur, ihr seyd noch nicht darvon, es wird noch wohl geschehen, was geschehen hat sollen. Wir giengen aber in GOttes Nahmen fort, wurden von den Scharsanten, und 6. Bürgern auf eine Viertel Meil weit, über 2. Wasser begleitet. Da wir von einander Urlaub genommen. Ich mein gethanes Versprechen der Stadt zum besten nochmahlen sincerirte, dem Scharsanten 4. halbe dicken Thaler geschencket, und als sie von uns weg waren, dem Gutscher befohlen habe: Fort, starcken Trab zu fahren, nirgends einzukehren alle 6. Meil, biß nacher Mühlhausen, welches auch geschehen. Als ich, GOtt Lob zu Mittag nach Mühlhausen glücklich angelangt, kommt andern Tags die Zeitung von Dorff Wittern, so zwey Meil von Erffurth entlegen, daß die Erffurther biß nach Wittern nachgejaget, in Meynung, mich daselbst beym Frühstück zu finden, und wider nach Erffurth einzuhohlen. Als sie mich aber nicht mehr gefunden, hätten sie ihren Marsch zurück nach Erffurt genommen. Welches alles ich hiermit wahrhafftig attestire, und diese meine gehorsamste Relation mit Handschrifft und Pitschafft bekräfftige. Datum Würtzburg den 18. Oct. 1663.

(L. S.) Jacob Lidl von Schwanau, als Kays. Reichs-Herold.

(Histor. von Erffurth.)

Im

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglich denen dieses gegenwärtige offene Instrument zu sehen, lesen, oder hören lesen vorkommt, daß im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth 1663. in der 1. Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Kaysers und Herrn, Herrn Leopoldi des I. dieses Namens, erwehlten Röm. Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kärnten Crain, Lützelburg und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien rc. Fürsten zu Schwaben rc. Marggrafen des Reichs zu Burgau in Mähren rc. Gefürsten Grafen zu Habspurg, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrafen in Elsas, Grafen zu Tyrol rc. Herren auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salims rc. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Ihrer Kayserl. Maj. Reiche des Römischen im fünfften, des Hungarischen im achten, und des Bömischen im siebenden Jahre, Donnerstags nach Matthäi war der 24. Monats-Tag Septembr. alten Calenders, Vormittag um 11. Uhr, ein Ehrenvester Hochweiser Rath, der von Anno 1662. an bis dato regieret, allhier zu Erffurth, in dero gewöhnlichen Raths-Stube versammlet gewesen, und in Erinnerung des Kayserl. allergnädigsten ihnen am 18. und 28. dieses Monats insinuirten, actionirten Mandati paritorii benebenst dem Herrn Aeltesten, Meister und Vieren den Schluß gemacht, ohnangesehen des Bürgerlichen starcken Widerspruchs zu schuldigster Parition zu schreiten, und zuförderst die von Ihro Kayserl. Maj. restituirte beyde Ober-Rathsmeister, Herrn Johann Hallenhorsten und Herrn Henning Kniephofen, in ihre vorige Raths-Stellen zu recipiren, wie sie dann zu dem Ende erst wohlermelten Herrn Kniphofen zu sich erbitten lassen, und ihn nicht allein in das Collegium der Herren Eltesten, Meister und Viere aufgenommen, sondern das Ober-Rathsmeister-Amt, zu dessen Verwaltung er dieses Jahr erwehlet, aufgetragen. Weßhalben gegen die Röm. Kayserl. Maj. derselbe für die allergnädigste Aufhebung seiner Suspension, und gegen wohlgedachten Rath für die günstige Reception seine respective allerunterthänigste und freundliche Danckbarkeit erzeiget, und der Deliberation über deme, was bey diesen sehr gefährlichen Zustand zu thun sey, vom Anfang biß zum End beygewohnet. Ob nun wohl, was Herrn Hallenhorsten betrifft, wegen einer sonderbaren vor seinem Logiament stehender Bürger-Wacht, demselben seine Reception, ohne besorgliche Ungelegenheit und Hinderung mündlich nicht angedeutet werden können: So ist er doch vor recipirt im sitzenden Rath durch den dritten Rathsmeister Herrn Florian Böttigern, erkläret, erkennet, und ihm solches Schrifftlich anzuzeigen beschlossen, und daselbe nebenst diesem Bericht zu protocolliren uns anbefohlen worden, daß E. E. Rath seine Erledigung ihm zwar gern gönnete, aber vor rechtlichen Ausschlag der wider ihn obhandenen Inquisition solche zu verschaffen nicht vermögte.

Nachmittags um 4. Uhr ist bey wohlgemelten regierenden Rathe, auf beschehenes Ersuchen, der neue oder succedirende Rath, an obgemelten Ort erschienen: Da dann

der

vorgedachter dritter Rathsmeister (weil der Ober-Rathsmeister Herr Jacob Berger entwichen, und der Schloß-Rathsmeister Herr M. Friedrich Schaderthal, Alters halben gantz ohnvermöglich) proponiret, was massen er und seine Collegen zwar gern zu gewöhnlicher Zeit, und auch noch den 2. May dieses Jahrs das Regiment, wann nicht die Bürgerschafft sie zu dessen fernerer Verwaltung genöthiget, abgetreten hätten. Weilen aber von Ihro Röm. Kayserl. Maj. unter andern auch die Admission des neuen Raths, sub pœna banni allergnädigst anbefohlen worden: So wolten sie darunter allergehorsamst pariren, hiermit der bißhero gehabten Administration resigniren, und dem neuen Rath dieselbe auf ihre theur geleistete Pflicht übergeben haben, mit Entbiethen, ihnen jederzeit in allen Nachricht zu geben, und sich unterthänig und gehorsam gegen sie zu erzeigen.

Als nun im Namen des neuen Raths und aller dessen, so wohl an- als abwesender Glieder von Herr Henning Kniephofen, Ober-Rathsmeistern, die künfftige Verwaltung des Stadt-Regiments dergestalt übernommen worden, daß sie alsdann, wann die Bürgerschafft ihnen gehuldiget und gehorsam zu seyn, angelobt haben würde, und nach gehaltenen Kirchgang sich dessen würcklich unterfangen wollen: Worzu dann nebenst Christlicher Gratulation sein äusserstes anzuwenden, der abgehende Rath sich erbothen: So hat derselbe denen auf diese Stund vor sich bescheidenen gesammten Evangelischen Priestern in dieser Stadt, welche auch insgesammt erschienen vor der Insinuation und Innhalt mehrberührten Kayserl. Mandati Anzeige gethan, und ihnen eine, nach derselben eingerichtete Gebets-Formul überreichet, mit Befehl, solche hinfüro, damit dißfalls Ihrer Kayserl. Maj. allergehorsamst pariret werden möchte, zu gebrauchen: Worzu dieselben auch sich willig anerboten, jedoch darbey gebethen, weil ohne ihrer Gemeinden Consens sie hierinnen, zumahl wider ihre Reversalen nichts anfangen könnten, ferner zu cooperiren, daß sothaner Consens zuvor erfolgen möchte, welche Mitwürckung auch von beyden Räthen sancte promittirt und versprochen wurde.

Es geschahe hierauf weitere Vermeldung, daß ein Rath zu der Extradition des Einigkeits-Recesses und der dem Syndico Aviano ertheilten Schadloßhaltung gantz willigst wäre, allein weil sie keine Nachricht erlangen könnten, wo erwehnter Receß befindlich, so wäre ihnen auch dessen Extradition dißmahls ohnmüglich, und es ohne das dahin gediehen, daß die Bürgerschafft denselben gantz ausser den Augen gesetzt, und nicht observirete. Worbey sie es auch, jedoch sonsten unbeschädet des Raths und der Stadt Rechten, bewenden liessen, und dafür hielten, weil der Syndicus Avianus erwehnten Schadloßhaltungs-Brieff auszuhändigen sich mehrmahls erbothen, daß derselbe, wann er gegenwärtig, darinnen keinen Aufenthalt suchen würde.

Wann dann auf mehr wohlgesagten Raths sonderbahre Requisition nebenst uns beyden hochgeschwornen Notariis Publicis auch Herrn Johann Theodoricus Fabricius, J. U. Doctor, Johann Christophorus Dommerich, Johann Nicolaus Spindler, und Johann Gotha, LL. Studiosi, oberzehlten Paritions-Actibus beygewohnet, den gantzen Verlauff selbst gesehen und angehört: Als haben wir nach Erforderung unsers Notariats-Amts-Gebühr, alles fideliter ad notam genommen, ernannte Zeugen auch dessen einge-

denck zu verbleiben, fleißig ermahnet, und darüber dieses offene Instrument unter unsern eingehändigen Unterschrifften, und aufgedruckten gewöhnlichen Pitschafften ausgefertiget. So geschehen im Jahr, Indiction, Monath, Tag, Stund und Ort wie obgemeld.

Hieronymus Schorch, Notarius Publicus Cæsareus in fidem præmissorum legitime requisitus sigillavit & subscripsit. Mppr.

(L. S.)

Johann Michael Schiller, Notarius Publicus Cæs. & Reip. Erffurtensis Actuarius juratus ad præmissa legitime requisitus, scripsit, subscripsit & subsignavit. Mppr.

(L. S.)

Schrifft an statt mündlichen Recess Chur-Mayntzischen Deputirten contra Erffurth.

Præs. bey der Kayserl. Commission den 6. Octobris St. N. 1663.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Maj. höchstwohlverordnete Herrn *Commissarii* und würckliche Reichs-Hoffräthe, Hochwohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Gnädige, Hochgeehrte Herren

Chur-Mayntzische Deputati haben aus deme vom Rath zu Erffurth an die Hochansehnliche Commission unterm 4. Octobris (24. Septembris) abgelassenen Schreiben und acht Beylagen (für deren Communication dieselbe beförderst schuldigen Danck sagen) mehren Innhalts lesend vernommen, was gestalt berührter Rath dem jüngsthin insinuirten allergnädigsten Kayserl. Mandato arctiori pœnali binnen angesetzter Frist, allergehorsamst pariret, auch de paritione realiter facta docirt zu haben vermeinen wollen.

Alldieweil nun aber so wenig aus obbesagten Rath als den Notarien angeschlossenen Instrumento Publico und andern Beylagen die obgelegene Real-Parition, sondern vielmehr eine auf weitern Tractaten ausgesetzte, und auf verschiedene Bedingnisse beruhende Erklärung, und daß dem Kayserl. allergnädigsten Decretis, Rescriptis & Mandatis hauptsächlich in keinen Puncto würckliche Folge geleistet, auch theils Haupt-Paritions-Puncten darinnen gar stillschweigend übergangen seyn, klärlich erhellet. Und also gestalten Sachen nach, mehr nichts übrig ist, als mit den Kayserlichen anderweit erkannten Executions-Processen lapso jam termino zu verfahren, solchemnach wird hoffentlich die hochansehnliche Kays. Commission, allermassen man sie hierunter gebührend und auf das allerinnständigste krafft habenden Special-Churfürstl. Befehls ersuchen und bitten thut, aus angeführten wohlgegründeten erheblichen Ursachen sothane nichtige Paritions-Anzeige nicht für sufficient noch Real halten oder annehmen, sondern vermöge habenden Kayserlichen Commissions-Gewalt nach nunmehr umsonsten verstrichener achttägigen Frist, mit der erkannten Achts-Erklärung und Denunciation, durch den Kays. Reichs-Herolden, wider Rath, Räthe, Vormünder und gantze Bürgerschafft zu Erffurt fürdersamst zu verfahren, und davon Ihrer Kays. Maj. allergehorsamsten Bericht und Relation zu erstatten.

Com-

Commissions-Schreiben an den Rath.

E.

Edle, Ehrenveste und Wohlweise, sonders beliebete Herren und Freunde.

Was die Herren auf jüngsthin denenselben durch Notarios & testes ordentlich insinuirtes Kayserl. arctius Mandatum pœnale, cum annexa eventuali declaratione in pœnam in puncto banni precum admissionis zum Stadt-Regiment des neu erwehlten Raths: Item deren bereits in Namen der Röm. Kayserl. Majestät zu ihren alten Ehren-Aemtern und Functionen beyder Ober-Rathsmeistern Heunig Kniphoffen, Johann Hallenhorst, wie auch Extraditionis eines so vermeinten genannten Einigkeits-Recessus, und dann einige von der Gemeinde einem oder andern zu Handen gestellten Schadeloßhaltungen nec non inquisitionis und bereits andictirten Straff und was dabey ferner beruhet, an uns einige schrifftliche Erklärung loco paritionis unterm dato 4. (24.) verwichenen Monats September datirt, samt verschiedenen Beylagen unterschrieben, abgehen lassen, solches alles haben wir aus deren Verlesung mit mehrern Umständen vernommen, und gleichwie wir unsers theils mehrers nicht desideriret, dann das einige recht beständige Mittel von gemeiner Stadt einsmals begriffen würde, dadurch der Stadt bevorstehendes Unglück abgewendet werden möchte, als haben wir auch nicht unterlassen, über deroselben eingesandte loco paritionis beschehene Erklärung, dem gewöhnlichen Reichs-Stylo gemeß, allhier anwesenden und vormals bey der in Sachen verordneter Kayserl. Commissi n absonderlich legitimirten Herrn Churfürstl. Räthen, und deroselben förderliche Gegen-Erklärung zu communiciren und darüber zu vernehmen, gleichwie nun aber gedachte Herrn Chur-Mayntzische Räthe solche eingesandte Declaration gantz und gar vor einige in einem, Geschweigens in allen anbefohlenen Paritions-Puncten vor keine zu recht beständige vollkommene Parition nicht annehmen, und zwar ex solidis ad protocollum gegebenen rationibus nicht agnosciren wollen, sondern um weiterer Verfahrung allerhöchst gedachte Röm. Kayserlichen Majestät ertheilten allergnädigsten Commissions-Rescript gemäß bey uns auf das inständigste imploriren, eben so wenig können wir aus mehr erwehnten Schreiben, und darbey auf gewisse Conditiones und noch weit aussehende Tractaten ausgestellte Erklärung für eine dem Kays. mehrmals reiterirten paritoriis, absonderlich aber dem jüngsthin Mandato arctiori pœnali gemessener und vollkommener Parition einiges wegs nicht erkennen, oder darüber tanquam in re notoria weitere bey so gestellten Sachen gantz unnöthige Communication zu gefährlicher Verzögerung des Haupt-Wercks erkennen, sondern wir müssen erfahren, daß mehr und mehr ein delictum mit dem andern gehäufft, und deme von der Röm. Kayserl. Majestät, wegen des Ober-Vierherrn, Volckmar Limprechten, ertheilten Mandato pœnali nicht gehorsamet, ja zu mehrer Beschimpffung der allerhöchsten Kays. Authoritæt in demjenigen officio, da man alles, was vergangen, redressiren hätte sollen, noch in abscheuliche Lebens-Gefahr nach sich ziehende Gefängniß werffen, weniger den Ober Rathsmeister Johann Hallenhorst seiner Real-Restitution geniessen lasset, womit dann die Stadt nicht allein noch schwere Verant-

wortung auf sich laden, sondern besorgend, falls der Bann reiterirt mögte werden, dahero wir um so viel ehender auf Gegentheils inständig rechtmäßiges Ansuchen demselben zu denen von der Röm. Kayserl. Majestät bereit erhaltenen judicatis & decisis zu verhelffen, und dasjenige, was allerhöchstgedachte Röm. Kays. Majestät in eventum non subsecutæ plenariæ paritionis in omnibus & quoad omnia durch ein absonderlich Kayserl. Commissions-Rescript uns allergnädigst auf- und angetragen, allergehorsamst zu exequiren, gemüßiget werden, gestalten wir dann auch zu dem Ende bereits nunmehr dem Kayserl. Reichs-Herolden die Executions-Commission, und was dem Kayserl. Rescripto gemäß, förderlich zu verrichten gewesen, aufgetragen, mit gäntzlicher Zuversicht, sie ihne ohne das gegen der Röm. Kays. Majestät obhabender allerunterthänigsten Schuldigkeit gemeß, nicht alleine admittiren, weniger an seiner Amts-Verrichtung verhinderlich, sondern vielmehr hierbey in allem beförderlich seyn, und damit ihre angerühmte allerunterthänigste Devotion im Werck selbsten erscheinen lassen, und erzeigen werden. Datum Müllhausen den 7. Septembr. Anno 1663.

An den Rath zu Erffurt.

F.

Instruction, wornach sich Herr Kayserlicher Reichs-Herold, bey Verkündigung der Reichs-Acht in Erffurt zu richten.

1.

Nachdeme ihme von der Kayserlichen Commission die declaratio und denunciatio banni in originali nebenst viertzig vidimirten Copeien eingelieffert, selbige gebührend zu insinuiren, und darüber seine Relation zuvor instrumentiren wird, er sich nebenst einem Kayserl. Notario, Hatschier, zween Trompetern, und drey Einspennigern künfftigen Sontags frühe nach der Stadt Erffurt begeben, daselbsten bey den regierenden Ober-Rathsmeister Böttigern, oder Vierherrn Fischern, oder in deren Abwesenheit jüngsten Rathsmeister, Vierherrn, oder Raths-Verwandten anmelden, wie er, Rath, Räth, Vormündern von Vierteln, Handwerckern, und deren vor den Thoren, auch der gantzen Gemeinde der Stadt Erffurt einige Kayserliche Befehle zu publiciren, und zu denunciiren hätte, mit Begehren, daß obgemelte von Rath und Bürgerschafft auf einen gewissen Tag, Ort und Stund, zu solchem actu publicationis & denunciationis beruffen werden möchten.

2. Auf deren Erscheinung in vollkommener Versammlung die Kays. Declaration und Denunciation aus dem Original verlesen, und nach vorgangner agnition eine vidimirte Copey an das Rathhauß anschlagen, und die andere Exemplaria authentica Rath, Räthen und Vormündern, auch gemeinen Bürgern zustellen.

3. Falls aber von den Obern die gesuchte Versammlung, des Raths, Räthen und Vormündern auch gantze Gemeinde verweigert und abgeschlagen werden wollte, so dann die Kayserl. Processen in vidimata copia zweyfach am Rath- und Zollhauß anschlagen, hin und wieder in der Stadt auswerffen, und demnach seines Weges wiederum hinaus

hinaus reiten, und wie die Verkündigung beschehen, der Kayserlichen Commission schrifftlich hinterbringen lasse.

4. Im Fall aber Herr Reichs-Herold in die Stadt zukommen gar nicht vermöchte, oder eingelassen zu werden die Wacht difficultiren sollte, alsdann hätte er zu warten, was vor eine Resolution ihme vom Rath oder Bürgerschafft wegen, gegeben würde, und darauf in seinem Heroldischen Habit, dem Officirer der Wacht anzukündigen, was für Kays. Befehle er, Rath, Räthen, Vormündern und Bürgerschafft zu publiciren, allergnädigst befelchet, und da er dannoch nicht eingelassen würde, gemelten Officier selbige in Originali vorzuzeigen, deutlich zu verlesen, und nach recognoscirten Kayserl. Secret-Insiegel authenticas copias davon auszuhändigen, mit Begehren, dieselbe seinen regierenden Obern wohl einzulieffern.

5. Solte sich auch der Officirer zu Anhören und Aufnehmen der Kayserlichen Befehle nicht verstehen wollen, alsdann hätte der Herr Herold der Schiltwach solche zuzustellen, oder an das Schilterhauß nach vorhergegangener öffentlicher Verlesung copialiter anzuschlagen, oder da auch der Anschlag verhindert würde, die beglaubte Copeyen auf den Schlag-Baum niederzulegen? und den umbstehenden Bürgern verschiedene Exemplaria zuzuwerffen, und darauf sich wieder zurück zu begeben. Urkundlich unserer eigenhändigen Subscription und hiervor gedruckter Pittschafft, so geschehen zu Müllhausen den 26. Septembr. und 6. Octobris Anno 1663.

Zu der Erffurtischen *Executions*-Sache verordnete *Commissarii* und würckliche Reichs-Hofräthe

(L. S.) Johann Christoph, Freyherr von Schmidtburg.

(L. S.) Johann Jacob von Goppold.

A.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglich, denen dieses gegenwärtige offene Instrument, zu sehen, lesen, oder hören lesen vorkömmt, daß im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt 1663. in der ersten Römer Zinß-Zahl zu Latein indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi des I. dieses Namens ꝛc. Ihrer Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im sechsten, des Hungarischen im neundten, und des Böheimischen im siebenden Jahre, Donnerstags, ware der 24. Sept. 4. Octobr. nachmittag um 3. Uhr in dem Hauß zum Fäßigen, in der Futter-Gassen allhie zu Erffurt, und in dessen hinter Stube nach dem Hoff zu, wohin wir Ends benante Notarii zukommen, sonderbar requiriret worden, die Herren Vormünder der Viertel, der Handwerckern, und deren vor den Thoren erschienen, und im Namen ihrer Viertels-Genossen, Companen, und der Gemeinen gegen uns, vor und anbracht:

Wie

Wie in deme von Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät sub dato Wien am 20. Julii dieses Jahrs allergnädigst ausgefertigten, und am 18. Sept. auf hiesigem Rathhause durch Notarios und Zeugen nachmittag um 3. Uhr insinuirten Pœnal-Mandat ersehen, daß der gantzen Gemeinde zu Erffurt Meldung gethan, und derselben die parition deren darinnen begriffenen Præstationen imponirt werden wollen.

Weil dann sie sich nicht zu erinnern hätten, daß sie eintziges mahl solcher Præstationen halber wären requirirt, oder ihren Consens zu adhibiren ersucht worden, massen sich dann ex Protocollo Senatus heutiges Tages manifestiret, sondern etwan von Raths-Gliedern vor sich in die Parition precum consentiret worden; Also sie die Gemeinde sich dieses Puncts halber höchst gravirt befinden thäten, daß sie als unschuldige Leute propter causam sibi ignotam in Gefahr durch comminirte Acht und andere Pœnen gesetzet werden wollten, derowegen sich eines Medii suspensivi zu gebrauchen verursachet würden, bevorab will ihnen vermöge Instrumenti pacis das heilsame Mittel Supplicationis & consequenter Revisionis §. 12. n. 20. V. quoad Processum zu Gute und zu an Tagbringung ihrer Unschuld geordnet und zugelassen wäre, als wollten sie sich auch dessen intra decendium hiemit gebrauchen, ihre Gemüths-Meinung eröffnet, und dahin geschlossen haben, daß sie eine unterthänigste Supplication an höchstgedachte Ihro Kays. Majestät ehest abschicken, und rechtlich zugelassenen Revision bitten wollten, erforderten und bäten demnach uns 2. Notarios publicos, daß wir solch ihr Vorbringen annotiren, ein oder mehr Instrumenta um ziemliche Gebühr verfertigen und aushändigen zu unterstellen, legitimo modo die uns adjungirte und nachbenanndte vier Zeugen darüber requiriren und alles thun wollten, was sich dißfalls zu thun gebührte.

Welches wir denn ratione officii abzuschlagen nicht vermocht, sondern uns willig darzu verstanden, alles wie vorsteht, fleißig notiret und protocollirt, und in gewöhnliche Instruments-Form zu redigiren uns resolvirt. Geschehen, seynd diese Dinge, wie obgemeldet in persöhnlicher Gegenwart Herrn Joannis Andreæ Losani, Joannis Heinerts, Georgii Quirini Silberschlags, und Christian Henrici Wagners, L. L. Studiosorum als von uns hierzu sonderlich erbethenen Zeugen.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

M. *Joannes* Grafe,
Not. publicus Cæsareus & Erffurtensis Universitatis Secretarius, ad præmissa specialiter requisitus scripsit, subsignavit & subscripsit.

Stephanus Hoffmannus,
N. P. & LL. Studiosus ad hæc præmissa requisitus atque rogatus subscripsit & subsignavit.

Edle, Ehrenveste, Achtbare und weise, insonders geehrte Herrn.

Die Herren werden sonders allen Zweiffel in unentfallenen Angedencken tragen, wie daß dieselbe mir nicht allein ein Instrumentum einer vermeinten Revision wider die von der Röm. Kayserl. Maj. auf gebührende Nachfolg und Ersuchung Ihrer Churfürstl.

Gna-

Gnaden zu Maynz, wider dieselbe, und einer gantzen Bürgerschafft, oder Gemeinde der Stadt Erffurt, allergeachtest erkennt, und durch mich, als Kayserlichen Reichs-Heroldten gebührend insinuirte Declarationem & Denunciationem in pœnam, mir auf, sondern zugleich auch die hartnäckige, mit Hindansetzung alles geziemenden höchstschuldigsten Respects, gegen der Röm. Kays. Majestät unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, gantz verwildete Bürgerschafft, oder gemeiner Pöbel, ein Attestatum gewaltthätig abgetrungen, und gleichwie nun solches alles, als vi metuque extorta, an ihme selbsten gantz unkräfftig und unbündig ist, jedoch damit niemand ihme die Gedancken fassen oder ihme vergebentlich einbilden möchte, als ob man dardurch, wider mich oder jemand andern als sonsten über die Gebühr einig anders Jus damit erlangt hätte. Als habe ich auch unerachtet es bey so an ihme selbsten bekanndter Nullitæt gantz unvonnöthen gewesen, doch zu Verhütung daraus de facto befahrenden Ungelegenheiten, und üblen Consequentien, dann auch zu meiner höchst nothwendigster Exculpation derentwegen etwan bey der Röm. Kayserl. Majestät mir entstehenden Ungemachs, ich zum Uberfluß dieß, solches alles coram Notario & testibus tanquam vi metuque extorta zu revociren nicht undienlich zu seyn erachtet, inmassen auch vermög beyliegenden Instrumenti geschehen, welches ich denen Herren zu deroselben nachrichtlichen Wissen hiemit beyschliessen, und benebenst gegen ihnen, daß ich nach desjenigen, was mir also gewaltthätig auf- und abgetrungen worden, weiters und mehrers nicht, als mir sonsten tragenden meines Heroldten Amts-Verrichtungen wegen, gebühret, unternehmen werde, contestiren wollen, noch sie ein solches mir zu ungleichen aufnehmen werden. Datum Würtzburg den 23. Octob. Anno 1663.

Der Herren dienstwilligster

Jacob Lydl von Schwanau,
Kayserl. Reichs-Herold

An Ober-Rathsmeistern, Ober-Vierherrn, und regierenden Rath der Stadt Erffurt abgangen.

Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes Amen.

Kund und offenbar sey jedermänniglichen durch dis gegenwärtige Instrument, daß im Jahr, als man von der seligmachenden Geburt JEsu Christi gezehlet 1663. den 23. Octobr. St. N. in der ersten Römer Zinß-Zahl, zu Latein indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi des I. dieses Namens, erwehlten Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steyr, Kärnten, Krain und Würtenberg, Grafen zu Tyrol und Habspurg rc. unsers allergnädigsten Fürsten und Herrns, Ihro Majestät Reiche, der Röm. im sechsten, des Hun-

Hungarischen im neundten, und des Böheimischen im achten Jahr; zwischen 10. 11. und 12. Uhren Vormittags auf Jhro Chur- und Hochfürstl. Gn. Residenz-Schloß Marienberg, dero Mittel und Instruments-Zimmer gegen Himmel-Pforten hinab sehend, vor mir Notario, und denen zu End gemelten glaubwürdigen Gezeugen, persönlich erschienen ist, der Wohl-Edle und gestrenge Herr, Jacob Lydl von Schwanau, Kayserl. Reichs-Herold, und brachte vor, wie nemlichen dieselbe in declarationem & denunciationem von Jhro Röm. Kayserl. Majestät an die Stadt Erffurt erkennten Acht zu publiciren und zu verkündigen, allergnädigst befehlcht, und übergab mir Schedam Revocationis alles vorüber passirten Handels, welcher von Worten zu Worten also lautet:

Demnach in Executions-Sachen Chur-Mayntz wider dero ungehorsamen Stadt Erffurt und Bürgerschafft, von einer in Sachen verordneten Executions-Commission, ich Jacob Lydl von Schwanau, als Kayserl. Reichs-Herold, nach gedachter Stadt Erffurt, wegen deroselben beharrlichen hartnäckigen Ungehorsams, Declarationem & Denunciationem, von der Röm. Kayserl. Majestät erkennten Acht, vermög derenthalben an wohlgedachte Commission gemessen abgegangenen Kays. allergnädigsten Befehl zu publiciren und zu verkündigen, von Müllhausen aus, den 7. dieses instehenden Monats Octobris abgeschicket, und den 8. dessen daselbst ankommen, und weilen bey den Thor ich nit eingelassen, von der daselbst in etlich hundert starck versammleten bewehrten Bürgerschafft sehr übel mit allerhand Verbal- und Real-Injurien, auch Schlägen und Stössen höchst ärgerlichst tractiret, und in den Kopff bis aufs Blutvergiessen verwundet, dann von dem Pferd herunter, auf den Boden gewaltthätig gezogen, mit Füssen getreten, ferner in das Schieß-Hauß vor der Stadt geschleppet, daselbst von 50. bewaffneten Bürgern zwey Tag und Nacht lang, als der ärgste Maleficant verwahrt, publice quasi cum concursu populi von Mann- und Weibs-Personen exponirt, verhönet und verschimpffet, mehrmahl examiniret worden, darbey auch alles und jedes, was gedachte auffrührische rebellische Bürger an mich begehrt und verlanget, denselben gut sprechen, und ob præsentaneum vitæ & mortis periculum, was sie mir nur zugemuthet, zu exequiren versprechen müssen.

Unter andern auch mir eine Schrifft, was wegen eins oder des andern, absonderlich auch wegen gedachter Stadt Erffurt Bürgerschafft angewendten Unschuld am Kayserlichen Hoff zu Wien bey meiner Zurückkunfft ich anbringen, und gedachter Stadt zu gutem oder besten sollicitiren und verhelffen solle und wolle, mir ab:

Herentgegen eine andere Schrifft, worinnen die Stadt wider die allergerechteste Kayserl. Judicata und Erkenntnissen, besonders aber contra mir zu verrichten anbefohlnen Declarationem & Denunciationem banni mit Vorbehalt aller Beneficiorum juris eine vermeinte Revision zu suchen, sich vermessen dörffen, mir mit Gewalt aufgetrungen worden.

Und so wohl gedachter ersten durch mich ausgehändigten Schrifft Extradition, als auch der andern durch die Bürgerschafft gewaltthätig mir aufgetrungenen Schrifft acceptation (habe ich anders der gegenwärtigen Todtes-Gefahr entgehen, und mein Leben salviren wollen) geschehen müssen.

Auch

Auch obwohln nun solches alles tanquam vi metuque instantis periculi vitæ & mortis extorta an sich selbsten gantz unkräfftig, und in Rechten unverfänglich oder ungültig seynd; Nichts destoweniger, damit die Stadt, oder gedachte rebellische Bürgerschafft ihrer gewöhnlichen bösen Art nach ihnen auch einbilden, und die Gedancken fassen möchten, als ob ihnen durch besagte mir gewaltig ab- und aufgetrungene Instrumenta seu Documenta, und darbey durch mich gethanes Versprechen und Zusagen auf mich oder jemand andern, oder wie es sonsten auch immer seyn, oder erdacht, und ersonnen werden möchte, einiges beständiges Jus zukommen oder zugewachsen wäre.

Als habe ich auch zu Verhütung dessen alles, auch all andern und jeder dabey befahrender ichtwan einbildenden beschwerlichen Ungelegenheiten & juris & facti und daraus machenden übelen Consequentien zugleich nicht undienlich zu seyn erachtet, obberührte mir gewaltthätige und aufgetrungene Instrumenta seu Documenta, und was ich darbey aus höchster Noth zu Salvirung meines Lebens gedachter Bürgerschafft zu Erffurt getrungener massen zugesagt und versprochen, hiermit vor euch hierzu requirirende Herrn Notarien, samt darzu erbetenen Gezeugen best beständigster Form Rechtens, wie es immer der Sachen erforderten Umständen nach, am dienlichsten geschehen soll, kan und mag, zu revociren, und alles und jedes tanquam vi metuque extorta zu widersprechen, auch gedachtes Instrumentum der angehenckten vermeinten Revision dem Rath daselbsten wiederum zuruck zu schicken, herentgegen mein ausgehändigtes Attestatum wiederum darvon abzufordern. In gestalten dann ich solches alles und jedes, wie obvermeldet, tanquam vi metuque extorta, ich hiermit beständigst widerspreche und revocire, auch zumal mich erkläre, was mir mit Gewalt ab- und aufgetrungen worden, respective dem Rath wiederum zuruck zu schicken, und herentgegen abzufordern. Mit freundlicher Bitt, daß der Herr Notarius, samt hierbey anwesenden, absonderlich hierzu erbettenen Gezeugen, dessen alles wohl ingedenck seyn, ad notam nehmen, auch zu Protocoll bringen, und ein oder mehr Instrumenta darüber aufzurichten, und mir gegen der Gebühr zu Handen stellen wolle, zu dem Ende dann ich hiermit dieselbe nochmalen beständigst requirirt und erbeten haben will. Actum Würtzburg auf dem Fürstl. Bischöfflichen Residentz-Schloß Marienberg den 23. Octobr. Anno 1663.

Jacob Lydl von Schwanau,
Kays. Reichs-Herold.

Und nach Ablesung alles dessen in Gegenwart beyder Gezeugen, wollte wohledl. gedachter Herr Herold mich Notarium, instanter, instantius & instantissime requirirt und gebethen haben, ihme hier über dieser seiner gethanen Revocation und Wiedersprechung, alles dessen Innhalts gemeß ein oder mehr Instrumenta, solchen an gehörigen Orten habend zu gebrauchen aufzurichten, und um die Gebühr mitzutheilen, welches dann ich Notarius, Amtshalber gebührend zu thun zugesagt und bewilliget, derowegen dann auf so beschehene Requisition diese gegenwärtige offene zwey Instrumenta verfertigt und mitgetheilt. Geschehen seynd diese Ding im Jahr indictione Kayserl. Regierung, Monat, Tag,

Tag, Stund, Ort und Enden wie obstehet, in Gegenwärtigkeit der zu End selbst eigenhändig unterschriebenen hierzu insonderheit erbethenen glaubwürdigen Gezeugen neben ihren aufgedruckten Pittschafften.

Wann dann ich Mattheus Gering, Imperiali Authoritate juratus Notarius, auch Hof- und Land-Gerichts-Procurator in Würtzburg mit und neben denen unterschriebenen Gezeugen bey diesem actu revocationis und Beschwerungen, auch allen anderen obgesetzter massen solenniter fürgangenen Dingen persönlich gewesen, solches alles gesehen und gehört, darauf sobalden ad notam genommen, als habe er beschehene Requisition darüber dis Instrumentum publicum durch meinen Substituten, aus anderer Geschäfften halber in gegenwertige Libells-Form originaliter in duplo ingrossiren, und aussertigen lassen, meinen Tauf- und Zunamen unterschrieben, und mit privilegirten Signet bezeichnet, auch endlichen zu mehren Gezeugniß mit meinen gebräuchlichen Notariat-Pittschafft corroboriret und bestättigt; Ad hæc omnia ex officio specialiter rogatus & requisitus.

(L.S.) *Mattheus Geering*, Notarius in fidem præmissorum rogatus subscripsit sigillove monivit.

(L.S.) Johann Veit Brenner, Bürger und Handelsmann in Würtzburg, als hierzu insonderheit beruffener Zeug bekennt, wie obstehet.

(L.S.) Andreas Nozel, Bürger und Goldschmid in Würtzburg, als hierzu insonderheit berufener Zeug, bekennet wie obstehet.

N. 6.

Edle, Ehrenveste, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise rc. insonderheit Großgünstige, Hochgeehrte Herren, und freundliche liebe *Collegen*.

Wir zweiffeln nicht, es werden hierüber, daß ich mich am abgewichenen Freytag aus Erffurt hinweg begeben, viel wunderliche Judicia gefället, und von einem oder dem andern aufs übelste ausgedeutet werden, massen dann so viel ich bis dato Nachricht hiervon erlangen können, etliche in denen Gedancken begriffen seyn mögen, als ob ich nacher Müllhausen, und von dar die hochansehnliche Kays. Commission abzuholen, und nacher Erffurt zu bringen, andere mich beschuldigen sollen, daß von der Bürgerschafft ich gäntzlich abgetreten, und allerhand böse Ding wider dieselbe und gemeiner Stadt Vorhaben thäte, auch zu Unterdruckung deroselben, nicht allein einiges Land-Volck in die Stadt bringen, sondern auch mich der Cyriax-Burg versichern wollen, und was dergleichen mehr, die abscheuliche Injurien so wider mich ausgegossen werden sollen, vor dismal nicht zu berühren, erdichtet, und ausgeben werden mag.

Gleichwie nun aber, so viel die erste Beschuldigung betrifft, noch niemals zu Sinnen gestiegen, auch nicht anstehen und gebühren wollen, zu hochgedachter Commission ohne Beruff mich zu verfügen, und dieselbe zur Abreiß nacher Erffurt anzumahnen. Also werden verhoffentlich so viel die andre Inculpation belangen thut, alle meine bishero geführte

...bstehet, in Gegenwärtigkeit ...
...derheit erbethenen glaubwürdiger ...

...s Gering, Imperiali Autoritate ...
... Procurator in Würtzburg ...
... actu revocationis und ...
...r fürgangenen Dingen persönlich ...
...n ad notam genommen, als habe ...
...n publicum durch meinen ...
... Libells-Form originaliter in ...
...nd Zunamen unterschrieben, ...
... mehren Gezeugniß mit meinem ...
...estättigt; Ad hæc omnia ex officio ...

Notarius in fidem præmissorum ...
...vit.

...enner, Bürger und Handelsmann ...
... beruffener Zeug bekennt, wie obstehet.
... Bürger und Goldschmid in Würtzburg, ...
...r Zeug, bekennet wie obstehet.

N. 6.

...tbare, Hoch- und Wohlgelehrte, ...
...heit Großgünstige, Hochgeehrte ...
...eundliche liebe Collegen.
... hierüber, daß ich mich am ...
... wunderliche Judicia gefället, ...
...erden, massen dann so viel ich ...
...ten Gedancken begriffen seyn ...
...ansehnliche Kays. Commission ...
...schuldigen sollen, daß von der ...
...e Ding wider dieselbe und gemeine ...
...selben, nicht allein einiges Land-Volck ...
...riax-Burg versichern wollen, und ...
...mich ausgegossen werden sollen, ...
...erden mag.
...ie erste Beschuldigung betrifft, ...
... und gebühren wollen, zu ...
... dieselbe zur Abreiß nacher Erffurt ...
...ndre Inculpation belangen thut, ...

führte Actiones viel ein anders, und zwar dieses ausweisen, daß ich absit jactantis dictis, mir jederzeit nichts mehr und höher angelegen seyn lassen, als daß gemeine Stadt und Bürgerschafft an ihren habenden Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten nit gekräncket, sondern vielmehr darbey allerdings conserviret und erhalten werden möchte. Muß derowegen die erdichte Aufflagen, als die vielfältige grobe Injurien vor dismahl zwar dahin gestellt seyn lassen, und mit Gedult übertragen, hoffe aber doch zu dem gerechten GOtt, derselbe wird meine Unschuld zu seiner Zeit noch ferner an den Tag bringen, und denen Ehrenschändern, wie groß Unrecht sie mir gethan, zu erkennen geben.

Daß aber gleichwohl an vorerwehnten Freytag ich mich von Erffurt hinweg begeben, und anders wohin salviren wollen, ist dannenhero geschehen, daß von einem ich glaubwürdig, eben den Tag, als ich Erffurt quittirt, in Gegenwart des Ober-Vierherrn Fischers meines großgünstigen Herrn Collegen, bericht worden bin, ob solten den Abend zuvor 100. Bürger auf dem Mauritz-Kirchhoff, sich mit aufgereckten Fingern zusammen verschworen haben, mich neben dem Herrn Syndico Aviano, obgleich ich, wie bekannt, mich nicht zu entsinnen weiß, daß jemahls ich hierzu die geringste Veranlassung geben, entweder in Hafft zu nehmen, oder gar zu todt schlagen, und uns also unsere vielfältige der Stadt erwiesene Treu und Sorgfalt mit Gefängniß oder Morden, gantz unerhörter Weis zu vergelten, vor das andere ich bey mir öffters überlegt und erwogen, daß, dieweil von der Parition unerachtet der so vielfältigen von dem Durchlauchtigsten Hauß Sachsen gethanen beweglichen Anmahnungen und Erinnerungen, ja der allergnädigsten Kayserl. Versicherung man gar nicht mehr hören wollen, und gleichwohl hieraus der Total-Ruin unser guten Stadt gar leicht erwachsen dörffte, ich mich lieber bey Zeit absentiren, als durch länger Verbleiben der Renitenz theilhafftig machen, und also in noch grössere Ungnad so wohl bey der Röm. Kayserl. Maj. als Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mayntz, und dem Durchl. Hauß Sachsen, unsers allerseits allergnädigsten und gnädigsten Herrn stürtzen wollen. Wie es dann auch mit dem Anzug des Land-Volcks auf Erffurt, diese und keine andere Beschaffenheit hat, daß solches nemlich darum dahin geführet worden, daß es mit Kraut und Loth, weil es warlich bey dem nicht geschehen, versehen, daß die Bürgerschafft hierdurch beunruhiget und molestiret werden möchte, maßen es dann eine überaus grosse Thorheit würde gewesen seyn, wann man mit etwan 3. oder 400. Mann, wo derselben anders noch so viel gewesen, ein paar tausend wohlbewehrte Bürger anzugreiffen und sich deren zu bemächtigen, vorgenommen haben solte. Und dieweil es auch gleicher Bewandniß mit der Entschuldigung von der Burg, daß ich solcher mich habe bemächtigen wollen, hat, als woran ich die Zeit meines Lebens nicht einmahl gedacht, weniger dergleichen werckstellig zu machen, mir jemahls vorgenommen, wie mich dann in etlichen Monaten niemand auf oder bey der Burg gesehen haben wird, ich auch nicht wüste, wann ich mich deren gleich impatroniret haben solte, was damit anzufangen seyn wollte, dann über dieses ich ein rechter verräthädiger leichter Gesell seyn müste, wann ich solchen Ort der Stadt zu entziehen, und an andere zu bringen, mich unterfangen solte, derohalben könnten meine großgünstige Herren leicht ermessen, wie wehe es einem thun müsse, daß von denen so

so mir annoch mit Eyden und Pflichten verwandt, und deren sie von mir noch zur Zeit nicht erlassen worden seynd, ich also greulich und abscheulich als der ärgste Schelm traduciret und diffamiret werden solle; Doch thue ich es nochmahls dem gerechten GOtt anheim stellen, und erwarte dessen fernere Verfügung mit Gedult. Und obwohl bey bewehnten Dingen ich lieber schweigen, als ich etwas sonsten mehr erinnern solte: Nachdem es mich aber gleichwohl hertzlich betrübt, daß mein armes Vaterland, und neben demselben so viel ehrliche und redliche Leute, so darinnen sich befinden, und an dergleichen Beginnen keinen Gefallen haben, durch weitere Verweigerung der Parition in einem Total-Ruin gestürtzet werden sollten, als bitte ich meine großgünstige Herren gantz dienstlich, und um GOttes Barmhertzigkeit willen, männiglichen nochmals aufs beweglichste zur Parition, mit Remonstrirung der sehr grossen Gefahr, endlichen Verderbens und Untergangs, so gleichsam schon vor Augen, anzumahnen, oder da ja über Verhoffen, solche Erinnerungen noch ferner ohne Furcht abgehen sollten, jedoch vor sich, und im Nahmen der andern Räthe, von ihrer Willfährigkeit zur Parition so wohl bey mehr hochgedachten Commission als auch dem Durchl. Hauß Sachsen nicht allein zu deciren, und solches durch Beyfügung des letztern monitorii, welchem dann des Raths Siegel mit angehänget werden könnte, zu corroboriren, sondern auch bey höchstgedachten Hauß, und fernern Schutz, so wohl gemeiner Stadt als Dorffschafften, förderlichst unterthänigst anzuhalten, und also hierdurch der Stadt Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu salviren.

Und dieweil es auch hiernechst an dem ist, daß diese Woche der gantze Ober-Sächsische Creiß zu Leipzig zusammen kommen wird, als habe ich solches nicht weniger wohlmeinend erinnern, und in deren Belieben, ob niemand der Stadt Wohlfahrt daselbst zu beobachten, dahin zu schicken, stellen wollen, und ob auch gleich im übrigen nicht zweiffeln will, es werde dasjenige, was wegen Limprechts Klag abgefasset worden, nunmehr nach dem Kayserl. Hof überschickt worden seyn, nachdeme aber gleichwohl durch dessen Unterlassung oder Verzögerung eine sehr grosse Straff verwirckt werden dörffte, als habe auch hiervon Meldung zu thun, ich nichts unterlassen wollen. Schließlich bittend, daß meine großgünstige Herren hochgeneigt geruhen wollen, so wohl ein als allen den Meinigen, insonderheit auch meinem lieben Sohn, Jacobo, welcher, ob er gleich eben so wenig Böses, als ich und der Herr Avianus gethan, doch nichts destoweniger etlicher bösen Buben Meynung nach Vogelfrey gemacht werden soll, mit voriger Affection beygethan zu verbleiben, dieselbe Obrigkeitlich zu beschützen, denen GOtts-vergessenen Diffamanten, was an unsern Ehren und guten Nahmen, ferner zu kräncken nicht zu verhängen; sondern dieselbe vielmehr ernstlich darum zu bestraffen, mich auch bey dem wenigen, so ich bey meinem drey und dreysig Jährigen Raths-Stand von meinem Vermögen nicht zugesetzet, erhalten zu helffen; Diese meine dienstliche Bitt-Schrifft dem Raths-Protocoll einverleiben zu lassen, und also wie vor, also auch noch hinführo meine sonderbare gute Gönner zu verbleiben, welches dann auf alle Begebenheit nach meinem wiewohl wenigen, doch besten

Ver-

Vermögen hinwiederum zu verdienen, ich mir jederzeit äusserst angelegen seyn lassen werde, verbleibende. Datum den 21. Septembris 1663.

Meiner hochgeehrten großgünstigen Herrn
Dienstergebener
Jacob Berger.

An Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurth.

P. S.

Weil auch, großgünstige Herren, nach Schliessung dieses ich mich berichten lassen müssen, ob solten etliche böse Leute sich haben vernehmen lassen, so bald etwas widriges der Stadt begegnen würde, mir in mein Hauß zu fallen, mich zu plündern, und die Meinigen genug zu ängstigen, hierinnen auch Jacob Beutler, neben noch 40. andern dergleichen Gesellen zu anticipiren, und über dieses etliche meinen Garten preyß machen wollen. Als gelanget an dieselbe gleicher Gestalt meine dienstliche Bitt, solchen vorhandenen Diebstahl, zumahlen ich in dergleichen nicht, sondern vielmehr ein anders und bessers verdienet, auch da gemeiner Stadt eine Ungelegenheit zuwachsen solte, welche doch GOtt in Gnaden abwenden und verhüten wolle, dieselbe nicht mir, sondern der beständigen Renitenz zu adscribiren seyn wird, Obrigkeitlich zu verwehren, denen Meinigen gebührenden Schutz zu leisten, und hingegen obgedachte leichtfertige Gesellen andern zum Abscheu ernstlich zu bestraffen. Welches, so es geschicht, werde ich es mit Danck erkennen, wird es aber unterbleiben, und mir Schaden zugefügt werden, will ich mich dessen gewiß genug in einem oder andern zu erholen wissen, wird auch an den hierzu gehörigen Mitteln nicht ermangeln.

Numero 7.

Edle, Ehrenveste Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, und insonders großgünstige Hochgeehrte Herren,

Demnach ich in Erfahrung gebracht, welcher Gestalt der gemeine Pöbel sich nicht allein darüber, daß ich mich jüngsthin aus der Stadt gewendet, höchlich verwundert, sondern auch darneben seiner eingepflantzten Art und Eigenschafft nach, auf mich Ehrenrührische Schänd- und Schmäh-Wort ausgegossen, ja mir bald die ewige Gefängniß, bald andere Straffe anzuthuen gedrohet, als hab ich zu Rettung meines ehrlichen Nahmens nicht unterlassen können, die rechte gründliche Ursach meines entweichens hier mit Vorbehalt aller rechtlicher Nothdurfft wider meine böse und frevelhaffte Inquirenten zu entdecken.

Und ist diesemnach an dem, daß ich am 18. dieses morgends frühe durch einen Mann gewisse Nachricht erhalten, daß etliche zusammen geschworen, dieselben einen Anschlag gemacht, wie sie mich entweder auf öffentlicher Strassen alsogleich ermorden, oder in gefährliche Gefängniß setzen wolten. Ob ich nun wohl wegen meines guten Gewissens und habenden rechtmäßigen Beruffs nicht einen Fuß versetzen wollen; So habe ich doch, bey

so

so gestalten Sachen, da die Obrigkeit, leyder GOtt erbarms! allen Respect verlohren, und mich nicht sehen können, mehr für eine scheltwürdige Verwegenheit, als eine Beständigkeit geachtet, wann ich länger in der Stadt verharren, und deß sich allbereit gnugsam ereigenden gäntzlichen Aufruhrs, der nun leyder! ausgebrochen, mit Verlust meines Lebens erwarten solte. Dahero mich kein Ehrliebender Mann verdencken wird, daß ich mich vor solchen Pöffels-Leuten, so mir nach Leib und Leben getrachtet, und mich, ohne einiges Verschulden zu ermorden ihnen vorgenommen, weggemacht und retirirt habe. Dann wem ist nicht bekannt, daß ich solches procedere gar nicht verdienet, sondern vielmehr ohne zeitlichen Ruhm zu melden, Tag und Nacht, ohne Verdruß dahin gearbeitet habe, damit der guten Stadt Ruhe, so bey dem An. 1648. entstandenen Bürger-Tumult durch etliche unverständige Schreyer gantz in Confusion und Zerrüttung gerathen gewesen, durch alle ersinnliche billige Mittel und Wege wiederum herfür kommen, und dem gäntzlichen Untergange so ihr vor Augen gestanden, entgehen möchte. Maßen ich dann insonderheit in der bißhero im Streit gewesenen Gebets-Sache an meinen besten Fleiß nichts ermangeln lassen, sondern vielmehr darauf allezeit gesehen, wie daß hieraus wegen vielfältigen Glorpiren D. Papii, besorgte Unheil, zuläßiger Weise durch allerunterthänigstes suppliciren, berichten, reduciren, nicht aber durch rebelliren und meuteniren, verhütet werden möchte.

Dannenhero zu Erreichung solchen Zwecks nicht allein das Durchl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen unterthänigst imploriret, sondern auch am hochlöblichen Kayserl. Hof in vielen beweglichen Schrifften allerunterthänigst der Stadt Nothdurfft ausführlich gehandelt worden ist. Daß in deren Consideration, neben dem Durchl. Chur- und Fürstl. Hause, wie auch gantzer Stadt ich verhoffet, es würde das Anno 1650. neugemachte von dem Limprecht auf dessen Transaction und angegebenen Vergleich vollends herfür gebrochene Gebet gäntzlich abgewendet, und die Stadt und Ministerium mit dessen Verrichtung verschonet werden; Nachdem aber Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst gefallen, der Stadt Fundamenten ungeachtet, wider sie mit verschiedenen allergnädigsten Resolutionen und paritoriis Sententiis zu verfahren, ja endlich ein Declaratori-Urtheil ergehen zu lassen, krafft welches die Stadt in die Pœn 50. Marck lötigen Golds erklärt worden. So hat höchstgedachtes Hauß gesehen, daß zur Abwendung der aus dem Gebet besorgten Gefahr andere heilsame Mittel zu ergreiffen, und die Wunde mit andern Pflastern zu heylen seyn wolte. Dahero dasselbe zwar zu Einführung des Gebets gnädigst gerathen, jedoch daß die Stadt versichert würde, daß aus sothanen Gebet die Religion in keine Gefahr gesetzet, noch andere der Stadt Freyheiten darüber in Gefärde kommen solten, wie dann nicht allein alle Räthe und Vormünder, sondern auch die gantze Gemeinde solchen Rath unterthänigst angenommen, und sich hierauf zu Verrichtung des angesonnenen Gebets willig erklärt, daferne nemlich sie wegen ihren Freyheiten versichert, und denn das Ministerium zufrieden seyn würde, massen denn solche von der Gemeine ausgestellte und absonderlich unterschriebene und vielfältig wiederholte Erklärung noch vorhanden ist, und ihnen allen und jeden unter die Augen geleget werden kan. Nachdem nun nicht nur höchstgedacht Hauß so je und allezeit die Stadt wider die Wiederwärtige mächtigst bey der re-

nen

gen Religion geschützet, in vielen gnädigsten Schreiben, sondern auch die Röm. Kayserl. Maj. selbst, mit allergnädigsten theuren Worten, welche alle Herren der Räthe, alle Vormünder, wie nicht weniger alle die Herren Geistlichen mit ihren Augen gesehen, und allerhöchst gedachte Jhro Kayserl. Maj. Hand und Siegel recognosciret, und kräfftigst versichert, daß sie nimmermehr geschehen lassen wolten, daß die Stadt durch dieses Gebet entweder an der Religion oder andern Freyheiten gefärdet werden solten: hiernechst das gantze Ministerium zu Vermeidung äussersten der Stadt Untergangs, sich sowohl aufm Rathhause, als auf den Cantzeln öffentlich hierzu erkläret, und denen Leuten nach Anleitung Göttlichen Worts zugeredet, daß sie sich zur Parition anschicken, hingegen den dißfalls vorhabenden Ungehorsam einstellen möchten: höchstgedachtes Hauß auch selbsten öffters geschrieben, daß es seines eigenen Interesse halber nicht nachgeben könnte, daß durch das Gebet oder andere neuerliche Actus der Religion etwas geändert würde. So habe neben andern Herren der Räthe, und dem Ministerio, mich billig denen Zeiten und Läufften unterworffen, und hätte mich eher Himmels-Fals, als bey so bewandten Dingen einer Verweigerung diß nunmehro mit so vielen theuren Versicherungen, umschränckten, und keine Gefahr mehr nach sich ziehenden Gebets versehen gehabt, zumahlen weil alles, was die gantze Gemeinde unterschrieben, ihnen allbereit nach Wunsch erfüllet, sondern das Verderben dadurch vielmehr von Tag zu Tag grösser würde, und nicht die geringste Gefahr mehr obhanden, hergegen in Entstehung der Parition der gäntzliche Untergang der Stadt zu erwarten ist.

Aber Hochgeehrte Herren, es wissen dieselbe gar wohl, daß die gemeine Leute nunmehr auf gantz andere Gedancken gerathen, und obgleich die von ihnen sonst allezeit begehrte Versicherung obhanden ist, ja an die Schutz-Herren selbst, zu desto mehrer Bekräfftigung gerichtet worden, sich jedennoch keinesweges zur Parition verstehen, und derowegen mich, weil ich solcher unbesonnenen Verweigerung nit beystimmen können, noch wollen, nicht allein hefftig angefeindet, sondern auch mit todtschlagen bedrohet haben, unter dem nichtigen Vorwand, als ob ich von ihnen abgefallen wäre, und wider meine Pflicht nicht mehr bey ihnen halten wollte.

Nun hochgeehrte Herren, weiß ich mich mit nichten zu erinnern, daß ich jemals dem gemeinen Mann, mit dem ich gar nichts zu schaffen, noch von ichtwas zu deliberiren gehabt, mich also solte verbunden haben, daß ich ihme, obgleich völlige Versicherung obhanden, dennoch in diesem Puncto weiter beystehen wollte, sintemahl nachdem sich die Umstände geändert, ich die Vormünder allzeit zur Parition treulich vermahnet, wie sie alle mir dessen Zeugniß werden geben müssen, dann wie ich ihnen auf ihr Bitten, und darauf erfolgte Approbation E. E. Hochweisen Raths, ohne einige mir dißfalls obliegende Schuldigkeit, (denn ich in meinem Amt sonst niemanden, als E. E. Hochweisen Rath mit Gehorsam verwand) in dieser Gebets-Sache auf meine Eydes-Pflicht beyräthig zu seyn, versprochen, als habe ich mich zu keinem andern Rath verbunden, als zu einem solchen, der Kayserl. Maj. allerhöchsten Respect nit entgegen stehen möchte, wie ich denn niemals in meine Gedancken genommen, wider Jhro Röm. Kayserl. Maj. der Gemeinde mit

mit Rath beyzuspringen, dafür mich der Allerhöchste gnädiglich behüten wolle, sondern alles Rathgeben hat dahin gezielet, wie man an Seiten der armen Stadt Ihro Kayserl. Maj. als dem gerechtesten Richter die gantze Sache zu erkennen geben, und dero gnädigsten Decisi geniessen möchte; welches ohne das allezeit meine zur Stadt geleistete Pflicht erfordert hat, auch noch erfordert, daß ich als unwürdiger Syndicus der Stadt Nothdurfft anbringen, und des rechtlichen Ausspruchs gewärtig seyn muß, allermassen allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. in mehr angeregter Gebets-Sache endlich decretiret, und selbige Decreta zur Execution gebracht wissen wollen, welcher sich nunmehro niemand entbrechen kan, bevorab weil obgemelter maßen dero theure Versicherung erlanget worden ist, dessen allen ungeachtet, haben meine hochgeehrte Herren erfahren, wie hart mir über der in puncto precum nöthigen Parition, und dem gemeinen Mann, so diese Dinge gar nicht verstehet, noch weiß, was ein Proceß, die Acht und dessen Execution ist, zugesetzet worden, also daß, nachdem E. E. Rath die unterm 11. Septembris ausgefertigte letztere treuhertzige Vermahnungs-Schrifft durch den Rath-Knecht, Josephum Neucken, so mir bißhero in der Cantzley an die Hand gegangen, affigiren und anschlagen lassen, solche gemeine Leute ihn deßwegen öffentlich vor der Syndicat-Stube dermassen beschimpffet, daß derogleichen noch niemals einigen Raths-Bedienten wiederfahren ist, indem sie ihm nicht allein den Mantel und die Hosen gäntzlich zerrissen, sondern ihn auch gar ermordet hätten, wo er nicht durch den Actuarium, Herrn Dossern, errettet worden wäre, gestalt solches zu meiner höchsten Beschimpffung geschehen, ja mir auch von solchen Leuten der Todt selbigen Tags gedrohet worden; Weil ich dann nun gleichwohl nicht weniger E. E. Rath, als denen Vormündern, so die Gemeinde præsentiren, treulich gerathen, wo bleibt dann die Zusage, da die Leute, wann ich auf meine Pflicht ihnen beyräthig seyn würde, mich zu verthädigen, und Schadloß zu halten versprochen? Es wird sich ein jeder zumaln unter den Herren Vormündern noch wohl erinnern, wie offt ich ihnen diesen guten Rath gegeben, und über meine Leibs-Kräffte remonstriret, daß sie nunmehro pariren möchten, weil die Versicherung da wäre, und der Stadt Rechte, ja eines jeden Bürgers Haab, Leib und Gut anderer Gestalt nicht, als durch Parition erhalten werden könnten, es wird ein jeder, wo er nicht aus sonderbarer Boßheit es läugnen will, sich noch wohl erinnnern, wie treulich und eyfferig ich sie für dem Schaden, so nun vor der Thür stehet, gewarnet habe. Dieses wolte aber gantz ungeraumt seyn, daß ich mich nach gemeiner Leute willen richten, und ohne einige Ursache, wider besser Wissen und Gewissen, ihrer ungegründeten Meynung mich annehmen solte; deme ja kein weiser Mann mit den blossen nicht thuen sich behelffen darff, sondern demselben zukömmt seine Gedancken auf künfftige Gefahr zu richten, und solche Rathschläge zu ergreiffen, dadurch er sein Weib, Kinder, und gantze gemeine Stadt erhalten könne. Dieweil dann jetzo sich die Stadt in solchem jämmerlichen Zustande befindet, so weder mit der Feder zu beschreiben, noch mit Menschen-Zungen auszusprechen ist, so geziemet ja der Obrigkeit, mit Hindansetzung unverständiger Leute Widersprechens, solchen Jammer Amtswegen abzuwenden, und nicht geschehen zu lassen, daß die arme Stadt zum Steinhauffen werden möchte,

möchte, welches Unglück ein gemeiner des Regiments unerfahrner Mann nicht begreiffen, vielweniger mit gutem Rath abzuwenden wissen wird, dann mit Schreyen und Tumultuiren es nicht ausgerichtet ist, mag niemand anders dencken, als daß durch solches Tumultuiren die arme Stadt so wenig ihrem Untergang entgehen kan, als wenig Jerusalem, dem doch Erffurt gar nicht an Reichthum und Gewalt zu vergleichen, dem jämmerlichen Untergang sich entbrechen können. Ach! daß doch der arme Pöbel zu dieser Zeit sehen möchte, das grosse Unglück, so auf seinem Halse lieget: Es dauret mich, Hochgeehrte Herren der unschuldigen Kinder, der frommen ehrlichen Leute, die durch ihren Gehorsam sich gerne aus diesem Unglück gerettet sehen möchten; aber gleichwohl ihre zeitliche Wohlfahrt darüber verschertzen müssen. Wie werden doch die arme Nachkommen solche boßhaffte Leute, so Ursach dieses Unglücks, dermaleins unter der Erden verfluchen, daß sie dieselbe um alle Rechte und Gerechtigkeiten aus lautern Trotz gebracht, und keines Chur- noch Fürsten Cantzler oder Räthe, Rathsherrn oder Syndici treuen guten Rathe gefolget haben? Ach solten dann diejenigen, so das Unglück sehen und begreiffen, nicht so wohl Macht haben, vor des Vaterlandes Wohlfahrt zu reden, als diejenige, so es mit ihrem Geschrey und Tumult gar ins Verderben zu setzen gemeinet sind? Wenn Hochgeehrte Herren, die Verständigsten sich noch vor Freytags an das Durchl. Hauß zur Parition in puncto precum erklären, kan vielleicht der armen Stadt geholffen werden. Dieses schreibe ich auf meine Pflicht, aufrichtig und treulich, und lasse mich von der Liebe zu meinem armen Vaterland, deme es leyder jetzo an guten Rath ermangeln will, durch die Satanische Schmäh-Worte, so etliche leichtfertige Aufrührer auf öffentlichen Plätzen wider mich häuffig ohne einiges mein Verschulden ausgestossen haben, und mich wider ihr eigenes Gewissen, bald Meyneids, bald Verrätherey, bald aufrührisch, bald einer andern Ubelthat, die Zeit meiner Abwesenheit beschuldigen wollen, keinesweges abwenden, dann ich als ein wahrer Christ ihnen solches gerne verzeyhe, und wohl weiß, daß es meinem Erlöser JEsu Christo selbst in seiner Unschuld also gangen: Darneben auch versichert lebe, daß solche Gesellen, die ich alle kenne, GOttes Rach-Schwerdt nicht entgehen, sondern in ihrer letzten Todtes-Stunde sich selbst auf ihr schändlich Läster-Maul schlagen werden. Ich halte mich auch billig nach Christi Regul, und liebe auch diejenige, so mich verfolgen, und wünsche ihnen hertzliche Bekehrung. Wiewohl solche Leute nicht so wohl mich, als sich selbst, ihre eigene Weiber und Kinder und alle Nachkommen bößlich verfolgen: indeme sie die gantze Stadt in so grosses Jammer und Elend stürtzen; dencken solche Leute nicht, daß ihnen unmüglich fallen wird, sich von der einmahl ergangenen Acht loß zu würcken; weil ja die gute Stadt durch innerliche Unruhe also erschöpffet, daß offt schwer hergehet 6. oder 8. Groschen einen Botten zu Lohn aufzubringen; solten denn solche Leute nicht bedencken, daß, ob sichs gleichwohl mit ihnen wohl anlässet, sie doch endlich das Ach und Wehe über sich selbsten werden schreyen müssen, es wird wohl bey dem alten bleiben, daß, wer sich der ordentlichen Obrigkeit widersetzet, GOttes Ordnung widerstrebet, und darum ein schweres Urtheil über sich empfahen werden. Es möchte mir mein Hertz im Leibe zerspringen, daß ich den Untergang meines armen Va-

terlands mit ansehen soll, und doch demselben durch gute Rathschläge noch wohl zu helffen stehet, wenn nur verständige Leute zusammen träten, und frey für die gute Stadt reden wolten. Meine hochgeehrte Herren werden aus diesem mein gutes Gemüthe erkennen. Und gelanget solchennach an dieselbe meine um des jüngsten Gerichts willen fleissigste Bitt, sie geruhen mit Zuziehung aller verständigen Leute, die Stadt aus Obrigkeitlichen Amt zu erretten, dieselbe mein weniges, jedoch aufrichtiges Gemüths-Schreiben, verlesen zu lassen, damit allen Ehrliebenden Leuten kund werde, daß ich nicht aus bösen Gewissen, sondern wegen vorgewesten Meuchel-Mords und Untreu entweichen müssen, und mit dem Leibe zwar abwesend und im Exilio, mit dem Gemüthe aber gegenwärtig, und in stetigen Sorgen für mein armes Vaterland beladen sey. Bitte zum Beschluß, dieselbe wollen hochgeneigt sich belieben lassen, mich und die Meinigen wider alle angedrohete Gewalthat Obrigkeitlich schützen, dessen solches über Verhoffen nicht geschehen solte, werde neben dem Herrn Ober-Rathsmeister nicht umhin können, durch eine öffentlich gedruckte Apologiam meinen ehrlichen Nahmen zu erretten, und die gantze Sache recht zu beschreiben wissen. Solches um dieselbe zu allen Zeiten zu verschulden, bleib ich stets geflissen. GOtt befohlen

Meiner großgünstigen Hochgeehrten Herren
Dienstwilligster

Joann Jac. Avianus.

Datum in höchster Eyl am 22. Sept.
Anno 1663. in Gündersleben.

§. XLVII.

Dieses von der Stadt begangene Laster der verletzten Kayserlichen Majestät sahe gantz Teutschland, vornehmlich aber Ihro Röm. Kayserl. Majestät mit erzürnten Gemüthe an, als welcher es am meisten zu Hertzen gienge, was die rasende Bürgerschafft in Erffurth begangen hatte. Sie ertheilten dieselbe vordersamst dem Churfürsten zu Mayntz Befehl, er solle die Aechter zum Gehorsam bringen, und die Schuldigen bestraffen.

Der Churfürst ließ, ehe er noch das äusserste vornahm, mit einigen Völckern von Eichsfeld aus, nur Parthenen Weise gegen die Stadt agiren.

§. XLVIII.

Es ist in dem vorigen Schreiben bereits Meldung geschehen, wie der rasende Pöbel, als die an dem Wagen aufgehenckte Zimmerleute in die Stadt geführet worden, Hallenhorsten und Limprechten aus dem Gefängniß hervor gezogen, sie zu dem Wagen geführet, auf sie geschändet und geschmähet, mit Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten, auch noch weiter ge-

gedrohet, es ihnen also zu machen, wie es die Mayntzische mit diesen beyden Zimmer-Leuten gemacht.

Bey diesem blieb es allein nicht. Als der Pöbel seine Grausamkeit an diesen beyden Männern ausgeübet, theilte sich derselbe in zwey Theile. Der eine lieff nach des Chur Mayntzischen Siegel-Verwahrers, Herrn *Joh. Daniel* von *Gudenus* Hauß zu, stürmete und plünderte es rein aus. Den Wein in Keller soffen sie aus, und was sie nicht in ihre Wänste einschütten konnten, das liessen sie in den Keller lauffen. Mit ihm würden sie auch schlimm verfahren seyn, wofern sie ihn bekommen hätten. Er hatte sich aber noch zu rechter Zeit auf den Thurn der Stiffts-Kirche B. M. V. salviret, von wannen er alles sehen konnte, was in seinem Hause passiret.

Der andere tolle Hauffe setzte auf des Oberst Rathsmeisters Kniephoffs Hauß an; indem er aber zur Hauß-Thür heraus treten, und die Höllische Rotte vermuthlich besänfftigen will, wird ihm mit einer Musqueten-Kugel durch den Kopff ein so derbes Compliment gemacht, daß er alsobald todt zur Erden niederfiel.

§. XLIX.

Limprecht wurde hierauf von des Pöbels Raserey zur Inquisition gezogen. Er wurde befragt: Ob er nicht das Gebet vor Chur-Mayntz ohne Vorwissen der Bürgerschafft verwilliget? Ob er nicht die Superiorität über die Stadt Erffurth Chur-Mayntz habe wollen in die Hände spielen? Ob er nicht die Stadt in grossen Jammer und Unglück zu bringen getrachtet? Alle seine vorgeworffene Laster wurden nachgehens in öffentlichen Druck heraus gegeben, welches allhier mit einrücken will.

§. L.

Summarischer Bericht, wie der zu Erffurt gewesene Ober-Vierherr *M.* Volckmar Limprecht verschuldet, daß er am 20. Novembris Anno 1663. mit dem Schwerd öffentlich hingerichtet worden. Aus denen Original-Actis trewlich gezogen und an Tag gegeben. 1663.

Es ist aus der, im Nahmen der Stadt Erffurt, vor etlichen Monatten, in Druck ausgangenen gründlichen Deduction und warhafften Bericht, zur Gnüge erscheinlich, durch was Gelegenheit, *M. Volcmarus* Limprecht, daselbst gewesener Ober-Vierherr, zur gefänglichen Hafft gediehen, insonderheit aber, daß derselbe Anno 1660. nach wieder erobertem Ober-Vierherrn Ampt, ohne der damaligen Vormünder Wissen und Willen, eine, zu sonderbarem der Stadt, tam in Ecclesiasticis quam in Politicis habenden Freyheiten nachtheilige auf die Bahn gebrachte Formul eines Gebets vor Ihro Churfürstl. Gna-

Gnaden zu Maynß, und dero Ertz-Stifft abzuhandeln, und dem damaligen Kayserl. Commissario Herrn Baron von Schmidtburg, nebenst einem in Namen gemeiner Stadt abgefasseten Verwilligungs-Schein, selbstthätig und vor sich allein zu extradiren sich angemasset.

Demnach denn auf der, in hoc passu, merckliche hintergangenen Gemeinde inständiges Anhalten, zu behöriger Inquisition geschritten werden müssen, auch bald im Anfang derselben, über das in puncto precum begangene delictum, sich noch mehr Beymessungen, und zwar folgenden Inhalts ereignet; Nehmlichen:

Daß er, Limprecht, das hiesige Stadt-Regiment gäntzlich zu ändern, und allein an sich zu bringen, getrachtet:

Daß er alle seine bißherige actiones dahin gerichtet, damit dem Ertz-Stifft Mayntz die gäntzliche Ober-Herrschafft über die Stadt Erffurt eingeraumet würde.

Daß er gemeine Stadt in grosses Jammer und Unglück zu bringen getrachtet.

Daß er, wider den Raht und gantze Gemeinde, eine gefährliche Faction vorgehabt:

Und endlichen, daß er mit gemeiner Stadt Geldern seines Gefallens umbgangen, und dem gemeinen Wesen übel vorgestanden.

So ist solcher angegebenen Delictorum nichts minder, als der in puncto precum verübten Untrew halber, mit Abhörung gewisser beglaubter Personen verfahren, und sind deren an der Zahl 55. und zwar ein jeder auf vorhero geleisteten scharffen und fest verknüpften Eydt, über gewisse Inquisitional-Articul examiniret worden: Aus deren Aussage und darbey hervorkommenen Specialitæten, die Warheit in allen 6. Haupt-Punctis allerdings klärlich an den Tag geleuchtet: Jedoch als der Inquisit darüber, mit Vorstellung vieler Umbstände, mehrmals Summarisch verhöret worden, hat er sich dergestalt kühn und verwegen erzeiget, daß er sowohl auf die 6. General- als deren anhängige Special-Articul sambt und sonders, entweder, und zwar auf die meisten, mit einem glatten laugnen trotziglich geantwortet, oder, und zwar bey dem wenigsten, die Sache mit Erdichtung anderer Umbstände, zu verkehren getrachtet: Im übrigen aber überall, so wohl auf den regierenden Rath und dessen Bediente, so mit der Sache Amts halber zu schaffen haben müssen, als auch auf die Vormünder, und fast männiglichen, ufs lästerlichste invehiret, und allerhand harte Bedrohungen von sich vernehmen lassen.

Es ist aber gleichwohl nicht zu vermuthen gewesen, daß umb eines so bösen Menschen willen, so viel redliche Gewissenhaffte Personen, über ihrer abgelegten eydlichen Deposition, ihr Gewissen zu verletzen kein Bedencken geschöpffet, sondern sich in zeitliche und ewige Strafe gantz vergeblicher Weise zu stürtzen ihnen vorgesetzet haben solten: Sondern, weil selbige, bey der mit dem Inquisito individualiter gepflogenen Confrontation, auf ihren depositionibus allerdings fest bestanden, und selbigen gleichsam in faciem convinciret, hat sich bey der Bürgerschafft, nachdem sie verspüret, wie der Inquisit sich bloß mit ein und andern ex formalitate processus hergenommenen subterfugiis behelffen, und dardurch Inquisitionem quasi immortalem machen wollen, der Unwill gegen ihn je länger je mehr vergrössert; Und weil entzwischen dieses darzu kommen, daß von einigen Chur-

Mayntz

Mayntzischen Volckern unter andern wieder die Stadt und dero Gebieth verübten Feindseligkeiten, auch zweene hiesige Bürger, nachdem sie vorhero grawsamlich und tyrannisch gemartert gewesen, in freyen Felde an einen Wagen aufgehencket worden: Solche Hostilitæt und Verfolgung aber eintzig und allein aus bisheriger Verweigerung des von dem Inquisito, in der Gemeinde Rücken, verwilligten Gebeths, und andern geführten verdächtigen actionibus hergerühret: So hat die hierdurch sehr erhitzte Bürgerschafft Ursach genommen, auf einen Summarischen Process dergestalt zu dringen, daß von dem Inquisito, als welcher sich überall weiß brennen, und die Schuld auf andere weltzen wollen, vermittelst angelegter Daumen- und Bein-Schrauben, die Warheit bekennet und erfahren werden mögte. Wiewohl er nun Anfangs ebenmäßig verhalten: So hat er doch, als ihme mit einer noch mehren Schärffe gedrohet worden, wiewohl ohne würckliche Tortur, nur auf vorgezeigte Instrumenta, endlich nachgesetztes Bekendtnuß gethan.

I.

Und zwar, so viel den ersten Haupt-Punct, die Verwilligung des Gebeths vor Ihro Churf. Gnaden zu Mayntz und dero Ertz-Stifft belanget, hat er bekennet, auch hernacher, biß in den Todt gutwillig gestanden:

Daß so bald er Anno 1660. durch des Herrn Barons von Schmidtburg Beförderung, in das Ober-Vier-Ambt eingesetzet worden, so am 20. Novembris geschehen, er ihme hefftig angelegen seyn lassen, solch Gebeth vor Ihro Churfürstl. Gnaden Person und dero Ertz-Stifft in denen Evangelischen Kirchen einzuführen.

Wie er denn zu solchem Ende, bald hernach, den 29. Novembris ejusdem anni diesen Punct dem Collegio der Eltesten, Meister und Viere vortragen lassen, und von denenselben, so viel deren damals beysammen gewesen, die Verwilligung, daß solches pro persona geschehen, und darzu eine gewisse, jedoch ohnnachtheilige Formul gebraucht werden mögte, zu wege gebracht.

Am 30. Novembris aber habe er einen schrifftlichen Verwilligungs-Schein, nach einen Project, so ihme von hochgedachtem Herrn Baron zu dem Ende vorgeschrieben worden, aussertigen, und darinn die quæstionirte sehr nachtheilige Formul, von Wort zu Wort, einrucken, auch über dieses geschehen lassen, daß solcher Verwilligungs-Schein von mehr hochermelden Herrn Baron nach Belieben corrigiret, und insonderheit das zu der Stadt Wolfarth darinnen beschehene Reservat ausgeleschet worden.

Diesen Verwilligungs-Schein habe er hierauf so balden, noch selbigen Tages, heimlich, und als er gantz allein gewesen, zu Rathhausse mit dem Stadt-Insiegel selbst besiegelt, auch hierzu das Insiegel von dem damaligen Schloß-Vierherrn, deme es anvertrawet gewesen, durch einen Rahts Diener, so ihme sonsten nicht aufzugewarten gehabt, abholen lassen, und so dann solchen besiegelten Schein dem Herrn Baron von Schmidburg zubracht.

Zwölff Tage hernach, nemlich den 12. Decembris jetzt gedachten Jahrs, habe er erst diesen Gebeths-Punct vor die sämbtliche fünff Räthe und Vormünder bringen, daselbsten zwar eine Gebeths-Formul, nicht aber die, so er allbereit in dem heimlichen Verwil-

willigungs-Schein eingerucket, sondern eine weit andere und gelindere ablesen lassen, und damahls, weil solche von Meister und Viere albereit beliebet gewesen, der anwesenden Räthe Consens vollends darzu erhalten, im übrigen aber die Vormünder, nach Erheischung seines Ober-Vierherrn-Amts, weder gebührend befragt, und zu dem Ende alle Bäncke durchgangen, noch auch eines jeden Ja oder Nein erwartet, vielmehr aber die so einige Scrupel deshalber moviret, theils mit Persuasionibus, theils mit Concussionibus abgewiesen, und also vor die sämbtliche Vormünder hingestrichen, und darauf fälschlich, ob wäre ein heiliger Consensus obhanden, den Schluß gemacht.

Ob auch gleich nie beschehen, daß der Vormünder Nahmen, wenn sie nur gegen den Ober-Vierherrn, wie selbiges mahl geschehen, und nicht öffentlich, ihre Vota ablegen, dem bey der Deliberation gehaltenem Protocoll einverleibet worden: Habe er jedoch befohlen, daß, nachdem die Räthe und Vormünder von einander gangen gewesen, alle der Vormünder Nahmen, aus der gewöhnlichen Rolla, oder Catalogo, gleich ob wären sie nicht allein alle ingesambt zugegen, sondern auch mit seiner gefährlichen Gebets-Formul zufrieden gewesen, in solch Protocoll eingeschrieben werden müssen.

Von diesen verfälschten Protocoll habe er ihm hernachmals Abschrifft geben lassen, und dasselbe dem Herrn Baron von Schmidburg zugeschickt, damit dadurch die Verwilligung des Gebeths desto eher bescheiniget werden sollen.

Ob auch gleich, auf des Herrn Barons von Schmidburg Erlaubniß, das Evangelische Ministerium eine sonderbare ausführliche Deductions-Schrifft, warum das prætendirte Gebeht zu verrichten ihm nicht obtrudirt werden mögte, abgefasset, solche hochgedachtem Herrn Baron ufs schleunigste nachzuschicken, ihn, Limprechten, ersuchen lassen, er auch solches noch selbigen Tages zu thun versprochen, hätte er gedachte Deduction dennoch liegen lassen, und zu rechter Zeit nicht fortgeschicket.

Und sey also freylich wahr, daß er das Gebeth am meisten getrieben, und darunter allerhand Betrug und Verrätherey begangen habe: Wiewohl er sich dißfalls damit entschuldigen wollen, daß der Kayserliche Commissarius Freyherr von Schmidburg dessentwegen so hefftig in ihn gedrungen, auch ihn öffters des Nachts aus den Bette hätte holen, und über Eyß und Schnee führen lassen.

II.

Bey dem andern Haupt-Inquisitional-Punct, daß er nemlichen das hiesige Stadt-Regiment gäntzlich zu änderen und allein an sich zu bringen getrachtet, hat er bekennet, und biß in den Todt gestanden:

Er habe Anno 1654. allerhand Gelegenheit gebrauchet, damit er auf folgendes 1655. Jahr vom Unter-Cämmer-Ampt (so die erste Stuffe zum Rahtsstand) zur Ober-Vierherrn-Stelle gezogen worden.

Das folgende Jahr habe er zwar sich befürchtet, daß solch Ober-Vier-Ambt etwa an ein und andere Person kommen mögte, jedoch darbey sich dieser Reden vernehmen lassen, es mögte darzu gelangen wer da wolte, so wolte er es ihme so schwer machen, daß er wünschen solte, er were nicht darzu kommen.

Als

ndern eine weit andere und ...
und Viere albereit beliebt ...
rhalten, im übrigen aber die ...
Amts, weder gebührend ...
eines jeden Ja oder Nein ...
t, theils mit Persuasionibus, ...
hörliche Vormünder hingestrichen, ...
ebhanden, den Schluß gemacht.
en, daß der Vormünder Nahmen ...
es mahl geschehen, und nicht ...
ttenem Protocoll einverleibet worden: ...
und Vormünder von einander ...
gewöhnlichen Rolla, oder Catalogo, ...
en, sondern auch mit seiner ...
tocoll eingeschrieben werden müssen.
rotocoll habe er ihm hernachmals ...
n von Schmidburg zugeschickt, ...
er bescheiniget werden sollen.
Herrn Barons von Schmidburg ...
are ausführliche Deductions-Schrifft ...
hm nicht obtrudirt werden mögte, ...
bleunigste nachzuschicken, ihm, ...
ages zu thun versprochen, hätte er ...
ter Zeit nicht fortgeschicket.
r, daß er das Gebeth am ...
herey begangen habe: Wiewohl ...
yserliche Commissarius Freyherr ...
ngen, auch ihn öffters des Nachts ...
hren lassen.

II.

t-Inquisitional-Punct, daß er ...
n und allein an sich zu bringen ...
en:
erhand Gelegenheit gebrauchet, ...
mpt (so die erste Stuffe zum Rathsstand ...
be er zwar sich befürchtet, daß solch ...
mmen mögte, jedoch darbey sich ...
n wer da wolte, so wolte er es ihme ...
cht darzu kommen.

Als er aber gleichwohl von gedachten 1655. Jahr bis zum 1659sten am Regiment blieben, und alsdann dasselbe abtreten sollen, hätte er die Hand noch länger darbey gerne behalten wollen, auch zu dem Ende am dritten Weynacht-Feyertage Anno 1658. an statt der neuerwehlten Vierherrn, die Vormünder ihme die selbigen Tages gewöhnliche Eydes-leistung thun lassen, aber als die neuen Vierherrn sich dessen beschweren, die gehuldigte Vormünder mit der ihm geleisteten Pflicht von sich ab- und an die neuen Vierherrn gewiesen.

Damit er aufs Jahr 1660. wiederum zum Stadt-Regiment gelangen mögte, habe er etliche Raths-Personen an sich gezogen, und dahin beredet, daß sie ihm ein schrifftlich Attestatum, daß nehmblichen die Ober-Vierherrn Stelle auf gedachtes 1660. Jahr ihme gebührete, ertheilet.

Er habe es auch, und zumahln durch den hiesigen Chur-Maintzischen Gerichts-Schultheissen D. *Papium* dahin gebracht, daß, weil er auf selbiges Jahr in der Vier-Wahl übergangen worden, eine Kayserliche Commission anhero kommen, und ihn in solch Amt restituiret. Habe darauf, ob er gleich blos am Ende desselben Jahrs ans Regiment kommen, auch aufs folgende 1661. Jahr zum Ober-Vierherrn ebenmäßig ernennet gewesen, dennoch auf das 1660ste gantze Jahr das gewöhnliche Honorarium vor voll eingehoben: Auch ferner es dahin gebracht, daß er auf das 1662ste Jahr bey denen regierenden Oberen sitzend blieben, und aufs 1664. Jahr wiederumb an das Regiment gehen sollen.

Ja er habe ihme vorgesetzet gehabt, noch auf dieses 1663ste Jahr dem regierenden Obern beyzusitzen, wenn nur vorhero der Ober-Rathsmeister, Jacob Berger, und Syndicus *Avianus* würden getilget worden seyn. Hätte also das Stadt-Regiment von An. 1655. biß 1664. exclus. 1659. hefftig affectiret, auch in solcher Intention einsten in Anhörung eines andern zu sich selber gesagt: Die Ober-Stellen müssen zwar alle ersetzet werden, aber nur zweene das Regiment führen: Item Abwechselung verursachete nur schädliche Dinge, sey auch dahero gar hochmüthig worden, und habe mehrmahls sich vernehmen lassen: Er wäre nunmehr viel ein anderer Mann, und wolte noch grösser werden, denn Hofwitz gienge allen vor.

Item: Er frage nach keinem Menschen etwas, er wolle doch ein vornehmer Mann bleiben.

Item: Er wäre so viel als ein Fürst: dann ferners, er wäre als ein Fürst, und der Ober-Rathsmeister, als sein Cantzler.

Er habe es auch dahin getrieben, da die Röm. Kayserl. Maj. allergnädigst befohlen gehabt, die Räthe allerdings voll zu halten, daß hingegen ein Rath gantz eingezogen, und aus fünffen viere gemacht worden.

Wie er denn, daß er sein Absehen dahin habe, sich gegen einige Personen, lange zuvor, und zwar noch vor Ankunfft der Kayserl. Commission Anno 1660. dessen vernehmen lassen.

Bey solcher Reduction habe er ein und anderen Personen Adjunctos zusetzen, und sie

sie dardurch vorsetzlich beschimpffen lassen: Massen er denn nicht läugnen könne, daß einsmahls er diese Worte von sich hören lassen: Man müsse einem und dem andern Adjunctos setzen, daß man die Schelmen kenne; Item, es müsse einer und der ander einen Adjunctum bekommen, daß man diejenigen kenne, die es so wohl ausgerichtet hätten.

Er habe auch über dieses bey solcher Reduction gantz neue Personen, denen er wohl gewolt, in den Rath ziehen und andere zurück setzen lassen.

Auch Anno 1660. bey der Vormünder-Wahl so viel angeordnet, daß diejenige Person, auf welche die majora gefallen, nicht, sondern ein ander, so mit ihm gleiches homore, darzu gezogen worden.

III.

Beym dritten Haupt-Inquisitional-Artickul, nemlich, daß er alle seine bißherige Actiones dahin gerichtet, damit dem Ertz-Stifft Mayntz die gäntzliche Ober-Bothmäßigkeit über die Stadt eingeräumet werde: hat er bey der Peinlichen Frage bekennet, und hernachmahls biß in seinen Todt gutwillig gestanden.

Daß er mit dem hiesigen Mayntzischen Gerichts-Schultheissen Doctor Papio, der gemeiner Stadt Jura gern an sich ziehen wollen, jederzeit hierunter die vertraulichste Correspondenz gepflogen.

Nicht allein zu denen neuerlichen Prædicatis so derselbe eingeführet, sondern auch zu denen in der Stadt Gerechtigkeit gethanen Eingriffen stillgeschwiegen, und selbigen nicht contradiciret, noch darwieder protestiret.

Habe auch bemelten Gerichts-Schultheissen unterschiedene vom Rathhause erpartierte Documenta, wodurch die Stadt an dero Freyheiten und Gerechtigkeiten sehr gefährdet werden kan, communiciret.

Im Jahr 1660. ehe er wieder zum Regiment kommen, durch einen heimlichen Nach-Schlüssel, Protocolla und Schreiben an sich erpracticiret. Item, den zwischen dem Durchleuchtigsten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen und der Stadt aufgerichteten Erb-Schutz-Vertrag verkleinerlich disputiret, und einen grossen Mißfallen daran gehabt, daß Räthe und Vormünder in ietzigen Nöthen, krafft berührten Vertrags, höchstgedachtes Hauß um gnädigsten Schutz und Beystand unterthänigst angelanget.

Er habe wohl gewust und von D. Papio gehöret, daß das Kirchen-Gebeth für eine nota omnimodæ superioritatis gehalten würde, und dennoch nach besten Vermögen getrieben, daß solch Gebeth nach Begehren eingeführet werden selte.

Deßgleichen sey ihm auch wohl bewust gewesen, daß Ungeld auf Schlachten, Brauen und Mahlen zu setzen, des Raths in foro contradictorio erhaltenes Recht und Gerechtigkeit sey; Er habe aber doch, als solches in einem an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz abgelassenen Schreiben, (welches obgemelter D. Papius erbrochen, und dasselbe um deßwegen wieder zurück gegeben) also erwehnet worden, die Worte, daß die Stadt das Recht-Ungeld anzusetzen, am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht erhalten, in dem Schreiben auslöschen lassen, und also fortzuschicken, verordnet.

Darmit er sein Intent, so er bey seiner Anno 1660. nach Mayntz gethanen Reise ge-

gehabt, desto baß erreichen möchte, habe er versprochen vor Ihro Churfürstl. Gnaden, so viel als er könnte und möchte, allhier zu thun.

Wie er denn deßhalber mit hiesigen Chur-Mayntzischen Beamten, und sonderlich offtberührten D. Papio gute Freundschafft zu halten angewiesen worden; Er auch solcher Anweisung gefolget, bevoraus aber hinter des Raths Wissen, in der Stadt Sachen, das Gebeth, die Wahlen und andere Publica betreffend, vielfältige Schreiben an hohe und fürnehme Orthe abgehen lassen.

Uber diese und andere noch mehrere Specialitæten, hat er mit diesen formalien geschlossen: was er hierunter versehen, hätte er unsern HErrn GOtt abzubitten.

IV.

Bey dem vierdten Haupt-Inquisitional-Artickul, daß er nemlich gemeine Stadt in grosses Jammer und Unglück zu bringen vorgehabt, hat er bey der scharffen Frage bekannt, und hernachmahls gutwillig, biß in den Todt gestanden.

Er habe sich ausdrücklich vermessen, er wolle den Despect, daß er Anno 1660. nicht zum Ober-Vierherrn wiederum erwehlet worden, rechen, und solte es drüber und drunter gehen.

Als man ihm wegen der übel angewandten Leth und Acker-Gelder zur Rede gesetzet, habe er bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz den Rath verkleinert, ob müste er deßwegen Verantwortung leiden, weil Ihro Churfürstl. Gnaden Friedens-Contingent von solchen Geldern abgeführet worden.

Er habe auch als Anno 1660. ihn die Vier-Wahl nicht betroffen, nacher Wien und Mayntz geschrieben, und berichtet, daß solche Wahl wäre corrumpiret worden.

Und habe solcher Gestalt die Käyserl. Commission anhero zu wege gebracht, bey derselben ein und andere Raths-Personen, an denen er sich gerne rechen wollen, verunglimpffet und in hefftige Inquisition, auch theils in grosse Straffe gestürtzet.

Wenn Anno 1662. von den Vormündern zu gemeiner Stadt Wohlfahrt etwas, so ihm nicht gefallen, erinnert, sey er zornig worden, sie theils Schelme und Diebe gescholten, und ihnen mit schweren Anklagen und gefährlicher Inquisition gedrohet.

Er habe auch den Ober-Rathsmeister Bergern, und Syndicum Avianum an hohen Orthen verklaget und beschuldiget, als ob sie das Gebeth vor Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz hinderten, auch das Ministerium und jedermann dahin verreitzeten, daß man in den Kirchen vielfältig singen müste: Erhalt uns HErr bey deinem Wort.

Er habe auch allen denen, so es nicht mit ihm und seinen Actionibus halten wollen, mit Blutvergiessen, Kopffabhauen, und sonsten Gewaltsamen, aus dem Wege zu räumen gedrohet.

Hingegen als die Stadt, wegen unterlassener Einführung der von ihm eingeschobenen Gebeths-Formul in die Poen 50. Marck Goldes condemniret, und ihr ferners mit der Execution gedrohet worden, sich höchlich dareb erfreuet.

V.

Bey dem fünfften Haupt-Inquisitional-Artickul, daß er nemlich wieder den Rath und

und gantze Gemeine eine gefährliche Faction vorgehabt, hat er bey der Peinlichen Frage bekennet, und hernach biß in den Todt freywillig gestanden.

Obwohl an dem, daß der von allen Räthen zusammt der gantzen Bürgerschafft aufgerichtete Einigkeits-Recess keinerley Weise wieder Ihro Kayserl. Maj. angesehen, noch lieffe; jedennoch aber, und weil er sich darinnen beschimpffet befunden, indem er allerdings partheylich, und seine Consilia und Actiones ingesammt wieder den Rath und gemeine Stadt gerichtet gewesen; habe er selbigen bey der letzten Kayserlichen hochansehnlichen Commission also angegeben, und unter solcher Vorbildung es getrieben, daß er wiederum cassirt werden sollte.

Derogleichen habe er auch mit des Syndici Aviani Schadloßhaltung gethan und zuwege gebracht.

Er habe auch wenig Tage vorher, ehe er zur Hafft gediehen, sich ausdrücklich gerühmet, und gegen eine Person sich dieser Worte gebrauchet: Meinet ihr nicht, daß ich fünff hundert Mann hinter mir habe.

Wie sichs dann auch endlichen ausgewiesen, daß er in sonderbarer Faction begriffen seyn müsse, indem verschiedene Personen, gleich bey seiner Inhafftirung sich ohne einzige Anklage oder wieder sie gepflogene Inquisition, auf flüchtigen Fuß gesetzet haben, und mit männiglichs höchsten Verdacht, biß dato die Stadt meiden.

VI.

Was endlichen seine bey gemeiner Stadt übel verführte Haußhaltung betrifft: hat er bey der Peinlichen Frage bekennet, und hernachmahls, biß in seinen Todt gutwillig gestanden.

Daß er die articulirten, in eine grosse Summa lauffende Posten, aus gemeiner Stadt Mitteln, dergestalt verwendet, daß dieselbe davon mercklichen Schaden bekommen, er aber darmit seinen Privat-Nutzen kundbar befördert.

Weil nun solche überwiesene und selbst gestandene Untreu, Verrätherey und Meyneyd, so wohl nach gemeinen Rechten als absonderlich nach Ausweiß der Erffurthischen Statuten, an Leib und Guth zu bestraffen. Als ist solche Straff wider diesen Malefi-canten auch erkennet, und er, am verlittenen 20. Novembris dieses zu Ende gehenden 1663. Jahrs mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode bracht, und sein Haupt zu männigliches Abscheu aufgestecket worden, auch wegen dessen, so er wieder Gebühr verwendet oder verwahrloset, sich an seinen Haab und Gütern zu erholen sonderbarer Vorbehalt geschehen.

§. LI.

Wenige Monate hernach kam folgende weitläufftige zur Vertheidigung des Limprecht und Erweisung seiner Unschuld abgefaßte Schrifft heraus, welche ich gleichfalls allhier mit einrücken will.

Kurtz

che Faction vorgehabt, hat er beyde ...
Todt freywillig gestanden.

en allen Räthen zusammt der ...
rley Weise wieder Ihro Kayserl. ...
er sich darinnen beschimpfft ...
silia und Actiones ingesammt ...
habe er selbigen bey der letzten ...
en, und unter solcher Verbildung ...

mit des Syndici Aviani Schad...

vorher, ehe er zur Hafft gediehen ...
dieser Worte gebrauchet: ...

chen ausgewiesen, daß er in sonderbar...
Personen, gleich bey seiner Inhafftirung ...
ene Inquisition, auf flüchtigen Fuß ...
, biß dato die Stadt meiden.

VI.

gemeiner Stadt übel verführte ...
kennet, und hernachmahls, biß in ...

n eine grosse Summa lauffende ...
daß dieselbe davon mercklichen Schad...
zen kundbar befördert.

ene und selbst gestandene Untreu, ...
echten als absonderlich nach ...
zu bestraffen. Als ist solche Straff ...
am verlittenen 20. Novembris dieses ...
rdt vom Leben zum Tode bracht, und ...
werden, auch wegen dessen, so er ...
en Haab und Gütern zu erholen ...

§. LI.

rnach kam folgende weitläufftig ...
eisung seiner Unschuld abgefaßte ...
ier mit einrücken will.

Kurtz abgefaßter Gegen-Bericht, über die von denen in des Heil. Reichs-Acht erklärten Erffurthern, an ihren gewesenen, von der Röm. Kays. Maj. in Special-Schutz genommenen Ober-Vierherrn, M. Volckmar Limprechten, den 20. Novemb. S. V. Anno 1663. verübte Tyranney und vollbrachte Mordthat; Aus denen Inquisitions- und andern erhaltenen Original-Actis treulich gezogen, und zu männigliches Wissenschafft in öffentlichen Druck gegeben den 15. Martii Anno 1664.

Es ist sowohl aus der im Namen der Stadt Erffurth vor etlichen Monathen in Druck ausgangenen grundlosen und ohnwarhafften Deduction, als auch daruf erfolgtem gantz ohnverschämtem Summarischen Bericht über den Todt M. *Volcmari* Limprechts, gewesenen Ober-Vierherrns zu besagtem Erffurth, zu genügen erscheinlich, was gestalt ihme die Schuld des von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz erstlich Anno 1650. inter cætera restituenda, vi instrumenti pacis gesuchten, und An. 1660. hernacher nur sub certa formula beederseits verglichenen gemeinen Kirchen-Gebets mit unterschlagener Warheit beygemessen, und anderer wider sein Ambt und Pflichten verübter Verbrechen, derselbe dahin beschuldiget worden, daß er mit gemeiner Stadt Geldern seines Gefallens umbgangen, dem gemeinen Wesen übel vorgestanden, das Stadt-Regiment nit nur gäntzlich zu änderen, und allein an sich zu bringen getrachtet, wider den Rath und gantze Gemeinde, dahero eine gefährliche Faction vorgehabt, sondern auch seine bisherige actiones dahin jederzeit gerichtet, damit dem Ertz-Stifft Mayntz die gäntzliche Ober-Herrschafft über die Stadt Erffurth eingeraumet, gemeine Stadt einsolglich in grosses Jammer und Unglück gebracht werden möge.

Demnach nun auf das Rahthauß ermelter Limprecht, im Junio des verflossenen 1663. Jahrs mit zugesagtem salvo conductu & defensione contra quoscunque erfordert worden, derselbe auch auf solches Zusagen, zu Vernehmung des Raths Begehren sich gehorsamblich sistirt und gestellet. Ist er wider alle Zuversicht und Vermuthung, protestiren und provociren, nicht allein mit würcklichem Arrest auf dem Rahthauß anfänglichen belegt, und in einer absonderlichen Stuben durch eine starcke Wacht verwahret aufgehalten, sondern nachgehends auch in eine, etliche Klaffter tieff unter der Erden verborgene abscheuliche Gefängnüß, (die Temlitz genannt) geworffen, über das im Jahr 1660. für seine Churfürstl. Gn. und dero Ertz-Stifft Mayntz sub certa formula verwilligte, und in dreyen Kayserlichen Recessen de annis 1650. 55. und 60. begründete, auch in denen darauff ergangenen vier Paritorien zuerkante und auferlegte Kirchen-Gebet, zu der Kayserl. dahin verordneten Commission höchster Verschimpffung, publice und in Gegenwart deren von dem Ober-Rathsmeister Berger und Syndico *Aviano* zur Rebellion aufgewiegelten und tumultuirenden Vormündern examinirt, und wegen oberzehlter ihme Limprechten gantz fälschlich beygemessener Verbrechen ein gantz ohnrechtmäßiger Inquisitions-Process gegen denselben vermessentlich angestellt worden, auch ob zwar die Kays. Commission, wie aus der Beylag num. 1. & 2. zu ersehen, ernstliche gemessene, und scharffe, mehr-

mehrmals reiterirte Befehl dem Rath daselbsten, vielerwehnten zu Hafften gezogenen Ober-Vierherrn auf freyen Fuß wiederumb zu stellen und loß zu lassen, untern datis den 27. Junii und 26. Augusti ertheilt, und Limprecht über solche gewaltsame Proceduren, insonderheit aber, ob violatam sub num. 3. hic annexam protectionem Cæsaream sich zum höchsten beschwert, und von solchem erstlich angelegtem Corporal-Arrest, bald darauf erfolgter höchstbeschwerlicher Gefangenschafft und enormen Inquisition an die Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst appellirt, darumben auch, insonderheit aber aus Befelch des Kayserlichen Commissarii, Freyherrns von Schmidburg, in eine hauptsächliche Verantwortung über solche verglichene Kirchen-Gebets-Sach sich vor des Raths-Deputirten nit einlassen wollen, sondern Besag der Beylag num. 4. bey allerhöchst gedachter Seiner Kays. Majestät mit einem allerunterthänigsten Memorial pro decernendo mandato pœnali de relaxando & amplius non molestando einkommen, dasselbe auch Inhalts beyliegender Copey sub num. 5. den 1. Augusti im verwichenen 1663. Jahr erhalten, und als Rath und Bürgerschafft hierauf einige Parition nit geleistet, pro arctioribus Mandati processibus vermög der sub num. 6. hiebey kommenden Supplication in allerunterthänigstem Gehorsamb gebeten.

So ist doch dessen allen ohnerachtet mehrermelter Limprecht ad respondendum mit Gewalt gezwungen, in den schweren Hafften gehalten, mit denen gegen ihn geführten Zeugen confrontirt, und ohnangesehen die gantze Stadt immittelst wegen ihrer höchststraffbarer, noch täglich fort und fort weiter gehender Renitenz, grosser Halsstarrigkeit und gantz ärgerlicher Meuterey in des heiligen Reichs-Acht würcklich gefallen, aus Befelch der Rathsmeister und Räthen, sambt denen Eltisten, Meister und Vieren, jedoch publice torquirt, und als die Inquisitions-Acta dieselbe der Juristen-Facultæt in Jena ad concipiendam sententiam zuvor übergeben, und das daraus abgefaßte Blut-Urthel eingeholt, dasselbe auch öffentlich ablesen und publiciren lassen, uf einem nechst dem Rahthauß aufgebautem Eschafaut, eben an dem Orth, in welchem Kayser Rudolphus An. 1289. acht der obersten Aufrührer enthaupten, und die Köpffe auf eiserne Nägel am Rahthauß auf die Zinne setzen, und die Leiber in die Mauer auf dem Fischermarck begraben lassen, den 20. (30) Novemb. mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingericht, der Kopff auff das Rahthauß gesteckt, und der Leib an vorbesagten Ort gelegt worden.

Aus vorgesetzter Summarischer Erzehlung der Geschicht, entspringt gleich anfänglichen die Frag: Nachdem ohnstrittig verschenen Rechtens ist, quod banniti imperii actionem instituere haud possint, & à limine judicii repellendi sint, imo institutam ante sententiam banni declaratoriam actionem prosequi, & ad finem perducere nequeant, quia omnia ea amittunt, quæ sunt juris civilis, & communes omnium hostes efficiuntur, ac è numero civium Romanorum prorsus delentur, maxime quando de eorum commodo agitur, ideoque nec personam standi in judicio habent, ac secundum Ord. Cameral. nec dari vel ordinari judices possunt; wie sich Rahtsmeister und Räthe sambt den Eltisten, Meistern und Vieren zu Erffurth, als Aechter unterstehen dörffen, einigen Inquisitions-Procefs gegen ihren gewesenen Ober-Vierherrn, *Volcmarum* Limprechten, deme

Rath daselbsten, vielermeldtem ...
wiederumb zu stellen und ...
lt, und Limprecht über solche ...
ub num. 3. hic annexam ...
solchem erstlich angelegtem ...
Gefangenschafft und ...
rigst appellirt, darumben auch ...
rii. Freyherrns von Schmidburg ...
lichene Kirchen-Gebets-Sach ...
ern Besag der Beylag num. 4. ...
m allerunterthänigsten Memorial ...
amplius non molestando ...
um. 5. den 1. Augusti im ...
schafft hierauf einige Parition ...
er sub num. 6. hiebey kommenden ...
eten.
hneracht et mehrermelter Limprecht ...
veren Hafften gehalten, mit ...
schen die gantze Stadt immittelst ...
t weiter gehender Renitenz, ...
des heiligen Reichs-Acht würcklich ...
, sambt denen Eltisten, Meister und ...
ions-Acta dieselbe der Juristen-Facultät ...
übergeben, und das daraus ...
ablesen und publiciren lassen, ...
, eben an dem Orth, in welchem ...
hrer enthaupten, und die Köpffe ...
nd die Leiber in die Mauer auf ...
o. mit dem Schwerd vom Leben ...
steckt, und der Leib an ...
arischer Erzehlung der Geschicht, ...
unstrittig versehenen Rechtens ...
t. & à limine judicii repellendi ...
riam actionem prosequi, & ad ...
æ sunt juris civilis, & communes ...
Romanorum prorsus delentur, maxime ...
nec personam standi in judicio ...
nari judices possunt; wie sich ...
Vieren zu Erffurth, als Aechter ...
ren gewesenen Ober-Viethurm, ...

deme sie gelobt und geschworen, anzustellen, und auszuführen, in solchem angeordnetem Blut-Gericht die Stelle der Richter, welche secundum ordinat. Crimin. Caroli V. art. 1. fromme, erbare, verständige und erfahrne, auch die tugendlichste und beste Persohnen eines jeden Orths seyn sollen, zu vertretten, und Limprechten, qui propria & sæpius repetita inquirentium confessione, rei judicatæ & transactæ authoritate tutus erat, zum Todt zu verdammen, cum explorati juris præterea sit, quod supradicta in utroque banno imperii, tam delicti, quam contumaciæ procedant, & in universitate quoque obtineant, ita ut omnia sua jura amittat, & quasi pro mortua habeatur; da auch insonderheit ad formandam inquisitionem nothwendig und vor allen Dingen erfordert wird, quod inquirens superiorem habeat jurisdictionem, seu merum imperium; und es aber dißfals viel eine andere und zwar diese Beschaffenheit hat, daß nit der Stadt Erffurth das jus ferendi sententiam in criminalibus & animadvertendi in facinorosos zukomme, sondern Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, wie die geschworne Concordata, ufgerichte Kayserliche Recesse klar vermögen, und das ohnunterbrochene Herkommen jederzeit mit sich gebracht, in criminalibus zu urtheilen, und die Urtheil exequiren zu lassen gebühre: quo ausu & authoritate, haben dann Rathsmeister und Räthe sambt denen Eltisten, Meister und Vieren sich als judices competentes angeben, und diejenige, welche aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, deren Leib, Haab und Güter per sententiam banni declaratoriam männiglich erlaubt, sich erkühnen dürffen, einen solchen erschröcklichen, im Römischen Reich nie erhörten Inquisitions- und Executions-Process, ohnerachtet des von Ihro Röm. Kayserl. Majestät, ihme Limprechten ertheilten allergnädigsten Schutzes, wider das ausgewürckte, dem Rath zurecht insinuirte mandatum pœnale de relaxando & amplius non molestando und der Kayserl. Herrn Commissarien ausgelassene münd- und schrifftliche Pœnal-Befelch, Vorerörterung dieser am hochlöblichen Reichs-Hofrath rechthängig gemachter Sach fürzunehmen? Im Fall es darumben geschehen sein solle, weilen die Erffurter die ergangene Achts-Erklärung für null und nichtig halten wollen, auch ohne Schew vorgeben dürffen, daß Ihr Röm. Kayserl. Majestät vermög der Capitulation §. 28. ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten die Stadt Erffurth in den Bann nit thun können: so hette doch posito etiam, sed nunquam concesso casu, daß die Achts-Erklärung ihrem gantz falschen und ohnbegründetem Vorgeben nach ungültig, in alle weg sich Rechts wegen gebühren wollen, nachdem bemelte Stadt davon ad status & ordines imperii nacher Regenspurg, quamvis incompetenter, per publicum scriptum provocirt, mit angemaßter Inquisition allerdings einzuhalten, und uf sothane eingewendte Provocation zuvor gewertig zu seyn, ob von den Ständten deroselben deferirt werden könne? und was für ein rechtliche Erkändtnuß, oder sonst weiter daraus erfolgen möge.

Daß aber die wütende Erffurther, vor rechtlicher Erörterung des am hochlöblichen Kays. Reichs-Hoffrath ausgewürckten Mandats-Process de facto fortgefahren, und des uf ihre an die versamblete Stände des Reichs zur Ungebühr eingewendte Provocation erfolgenden Ausgangs nit erwartet, sondern die gewaltthätige Execution, und daß zuver

vor schon mit ihrem bekanten Rathsgebern angesponnene und beschlossene crucifige an ihme Limprechten, würcklich vollziehen lassen; dadurch haben dieselbe vorige ohnverantwortliche höchststraffbahre Proceduren und grausame Excessus nochmahlen erweisen wollen, daß nit nur der gemeine Pöbel, sondern auch Rathsmeister und Räthe sambt denen Eltisten, Meister und Vieren, einsolglich die gantze Stadt in offentlicher noch immerwehrender Rebellion begriffen, wider Kayserl. Befelch armata manu perfide ufgestanden, und an Limprechten die vorsetzliche Mordthat deliberate, consulto, & communicato consilio, convocatis per sonitum tubæ vel tympani civibus, vollbracht, also notorium rebellionis, & læsæ Majestatis crimen begangen habe, und dahero ipso facto & jure, absque ulla declaratione in die Acht wiederum gefallen sey: quemadmodum per constitutionem imperii in comitiis Augustanis Anno 59. promulgatam, damit dann hinführo dare provisum est, quod in notoriis actu permanentibus delictis, puta palantium militum, prædonum & erronum concursu nulla sententia declaratoria opus sit, sed ipso facto nunc prout ex tunc, & tunc prout ex nunc in bannum incidant, werden mit der That ohne eintzige fernere Erklärung jetzo alsdann, und dann als jetzo in die Acht gethan.

Nach nunmehr hoffentlich zu genügen ausgeführter und erörterter Frag: Ob die wider mehrerwehnten Limprechten vorgenommene Inquisition und Execution, à judice competente, tum ratione ipsius delicti, ut scilicet inquirens superiorem habeat jurisdictionem, tum ratione fori, quod reus in delictis sortitur, zu recht formirt gehalten werden könne? will die fernerweite ohnumbgängliche Notturfft erforderen, daß solchemnach examinirt werde, was für angegebene Delicta dann der hingerichte oder ermordete Ober-Vierherr Limprecht begangen habe? Unter welchen Missethaten vors erste die Verwilligung des Gebets vor Ihr Churfürstliche Gnaden zu Mayntz und dero Ertz-Stifft gerechnet, Limprechten auch derentwegen beygemessen wird, als wann derselbe ihme hefftig angelegen sein lassen, damit solch Gebet eingeführt werden mögen; zu welchem End er diesen punctum precum denen Eltisten, Meister und Vieren vortragen, einen Verwilligungs-Schein nach einem Project, so der Kayserliche Commissarius Freyherr von Schmidburg vorgeschrieben, ausfertigen, und das darin zu der Stadt Wohlfahrt beschehene Reservat auslöschen, uf dem Rathhauß mit der Stadt Insiegel heimblich sieglen, zwölff Tag hernacher nemblich den 12. Decemb. Anno 1660. diesen Gebets-Punct vor die gesambte fünff Räthe und Vormündere allererst bringen, daselbsten zwar eine Gebets-Formul, nit aber die, so er albereit dem heimblichen Verwilligungs-Schein eingeruckt, sondern eine weit andere und gelindere ablesen lassen, alle Bäncke nit völlig durchgangen, noch eines jeden Ja- oder Nein-Wort erwartet, vielmehr aber diejenige, so einigen Scrupel derenthalben movirt, theils mit persuasionibus, theils mit concussionibus abgewiesen, und ob were ein einhelliger Consens vorhanden, den falschen Schluß gemacht, derjenigen Vormünder, so nit gegenwertig gewesen, Nahmen dem Protocollo einzurucken befohlen, und des Ministerii dahin abgefaßte Deduction, warumb das ex parte Chur-Mayntz prætendirte Kirchen-Gebeth ihme nicht obtrudirt werden möge, dem Kayserl. Com-

Commissario Freyherrn von Schmidburg uf Begehren des Ministerii zu rechter Zeit nit nachgeschickt habe.

Gleichwie aber das sub num. 7. hiebey kommende in puncto precum von *Hieronymo* Schorchen, Raths-Actuario, vermög dessen eigener fürweißlichen Hand gehaltene Protocoll viel ein anders ausweiset, und ob deme so viel zu ersehen, daß primo durch den damaligen Ober-Rathsmeistern von der Marthen, bey Versamblung der fünff Räthen auch Vormündern von Vierteln, Handwerckern, und denen vor den Thoren mehr angeregter punctus precum den 12. Decemb. Anno 1660. vorgetragen, die von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß dem Kayserlichen Commissario wiederumb zurück geschickte formula precum secundo effentlich abgelesen, warumb und aus was Ursachen tertio das Gebet einzuführen, und gemeiner Stadt zu keinem Nachtheil gereichen könne, von Doctore Benjamin Schützen, Syndico, und Ober-Rathmeistern, Jacob Bergern, wie auch von *Elia Balthasaro* Brettin, und Georg Friderich Breitenbachen in ihren abgelegten Meinungen gantz klar, und deutlich zu verstehen gegeben, von den Vormündern auch dahin angehört und eingenommen worden, daß diesen und allen anderen gleichförmigen Votis dieselbe nit widersprochen, sondern mit den vorstimmenden sich allerdings conformirt, und uff den von Limprechten gemachten Schluß gäntzlich acquiescirt;

Also haben auch die Erffurter ihrem Ober-Vierherrn in allen oberzehlten Puncten, so das Gebet angehen, groß Unrecht gethan, und daß er an dessen gesuchter Einführung schuldig gewesen seyn solle, ihme fälschlich beygemessen; dann wie kan wahr sein, daß derselbe den 29. Nov. Anno 60. diesen Punct dem Collegio der Eltisten, Meister und Vieren habe vortragen lassen, und Verwilligung zuwegen gebracht, da nit dem Ober-Vierherrn, sondern dem Ober-Rathsmeister den Vortrag zu thun gebührt, solchen auch würcklich gethan und abgelegt hat.

Mit was Fug oder Recht kan oder mag ihme Limprechten imputirt werden, daß ein schrifftlicher Verwilligungs-Schein projectirt, demselben die formula precum eingerückt, und das darin zu der Stadt Wohlfahrt beschehene reservat ausgelöscht worden, da nit er, sondern der Kayserliche Commissarius Freyherr von Schmidburg, nach Aussag des 47. Zeugens, benanntlich Georg Lauterbruns, dasjenige Wort, welches für überflüßig, und daß es zu newen ohnnötigem Gezänck Ursach geben mögte, gehalten worden, in solchem Verwilligungs-Schein ausstreichen, selbigen hernacher mundiren, und damit der Rath seinem sonst gewöhnlichem Brauch nach, die uffgesetzte formulam precum nit mehr ändern mögen, mit dem kleinern Insiegel besieglen, den auch also versicherten und bekräfftigten Verwilligungs-Schein ihme endlich mit Verwilligung des gantzen Collegii von den Eltisten, Meister und Vieren laut Protocolli aushändigen lassen.

Mit was Grund der Warheit kan Limprecht beschuldiget werden, daß er den schrifftlichen Verwilligungs-Schein in geheimb selbsten besiegelt habe, da er nit allein in seinen gütlichen Aussagungen, sondern auch die abgehörte Zeugen, in specie Georg Lauterbrun von keinem Siegel, so Limprecht abforderen lassen, oder zu sich genommen hette, das geringste wissen wollen.

Wie können die Erffurter so vermessen sein, und darffen so fälschlich vorgeben, daß Limprecht den 12. Decemb. Anno 1660. nicht diejenige, welche er dem schrifftlichen Verwilligungs-Schein eingerucket haben solle, sondern eine weit andere und gelindere formulam precum, ablesen; da sie doch in ihrer Deduction pag. 20. vers. Es haben sich aber 2c. selbst bekennen, daß die wenigste aus den Räthen sich nit alsobalden begreiffen können, sondern ihre Gedancken auf die erste NB. von ihnen beliebte, und p. 16. in fine angeführte Formul dergestalt gerichtet gehabt, daß sie vermeinet, es würde das Gebet pro persona reverendissimi ohne Nachtheil geschehen können. Erhellet sodann hieraus, daß Räthe und Vormündere einige reflexion uff die erste von ihnen beliebte Formul keineswegs machen können, wann die andere nit offentlich abgelesen worden, und es ohnmeglich gewesen wäre, daß nachdem über diese letztere formulam der Rath den 29. Nov. st. v. mit den Eltisten, Meister und Vieren deliberirt, wie die Erffurter dessen in angezogener Deduction pag. 18. selbsten geständig seint, der angegebene dolus nit würde notirt, gewerckt, und offenbahr worden sein, wann nit diejenige Formul, umb welche es zu thun gewesen, abgelesen worden.

Daß er, Limprecht, im übrigen die Vormünder nach Erheischung seines Ober-Vier-Ambts weder gebührend gefraget, und zu dem End alle Bäncke durchgangen, noch auch eines jeden Ja oder Nein erwartet, vielmehr aber die, so einigen Scrupel derenthalben movirt, theils mit persuasionibus, theils mit concussionibus abgewiesen, hinter die sämtliche Vormünder hergestrichen, der absentium nomina, als wann sie gegenwertig gewesen, dem Protocoll einzuschreiben befohlen, und also einen falschen Schluß gemacht, auch des Ministerii rationes contra das prætendirte Gebet zu rechter Zeit nit fortgeschickt haben solle; solches alles ist erdicht, von Limprechten nie gestanden, noch mit einigem Schein der Warheit erwiesen worden, sondern es ist vielmehr andeme, daß (wie erweißlich) des Ministerii vermeinte Deduction bey erster Relation schon vorkommen, und noch einmahl hinunter nacher Wien geschickt worden, auch wann schon etliche Dissentientes, welche das Gebet nit willigen wollen, sich etwan unter dem Hauffen befunden, oder etliche wenige Vormündere der Deliberation vielleicht nit beygewohnet; hierin jedoch pluralitas votorum anzusehen und zu beobachten, die absentes auch pro præsentibus zu halten gewesen, also, daß darumben das Protocoll für verfälscht nit gehalten werden kan, obgleich Limprecht befohlen haben mag, daß alle der Vormünder Namen aus der gewöhnlichen Rolla, oder Catalogo demselben eingetragen werden sollen; dann solchen seinem Befelch derselbe auch dieses angehenckt, daß die nit gegenwertig gewesene Vormündere nomit nachgehends wiederumb citirt, und damit dieselbe sich heut oder morgen nit etwan mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben mögten, ebenmeßiger gestalt darüber vernommen werden solten, ob es schon nit vonnöthen gewesen were, qui enim tacet, consentire videtur, & qui ad curiam legitime vocatus non venit, in eam condescendere sententiam, aut illi se conformare opinioni præsumitur, quam præsentes per majora fecerunt. Nun haben aber die gesambte damahlige 5. Räthe sambt den Vormundern das verglichene Gebet unanimiter eingewilliget, Limprecht aber bey dieser gantzen Gebets-Sach

anders

anders nichts gethan, als daß er mit folgenden wenigen Worten: Weiln die Herrn der fünff Räthen und Vormundern gantz einstimmig, daß das Gebet für Ihr Churf. Gnaden zu Mayntz geschehen solle: So thäte er daruf und daß solches angeordnet, schliessen ꝛc. seinem Ober-Vierherrn-Ambt gemeß und gewöhnlichem Brauch nach den Schluß gemacht, auch Räthe und Vormündere mit gutem contento dimittirt; so kan dann ihme derenthalb einiger dolus oder crimen falsi, den oder welches derselbe an einer Sach, die er nit, sondern der Raths-Actuarius unter Handen gehabt, begangen haben solle, mit Warheits-Grund nit beygemessen werden.

Bey dem anderen Haupt-Inquisitional-Puncto haben zwar die Erffurter ihrem Ober-Vierherrn Limprechten weiter dahin beschuldigen wollen, daß er das Stadt-Regiment nit allein gäntzlich zu änderen, und die fünff Räthe uff vier zu reduciren sich unterstanden, sondern auch das Regiment allein an sich zu bringen getrachtet.

Es ist aber in actis nit zu finden, daß Limprecht in der Ufflag in seinen gütlichen Aussagungen gestendig gewesen, oder daß derselbe durch die geführte Zeugen solcher angegebenen Thaten überwiesen worden, vielmehr wird mit den Beylagen sub numeris 8. 9. 10. 11. 12. 13. beschienen, daß primo im Jahr 1660. den 28. (18.) Januarii Rathsmeister Viermänner, und Vormundere von Vierteln, Handwercken, und denen vor den Thoren, sambt und sonders, nit allein vor rathsamb angesehen, sondern auch einmütig bewilliget und geschlossen, die Anzahl der Räthen auf den numerum quaternarium zu reduciren, welche beschehene Reduction auch secundo von dem Kays. Commissario in darauf gefolgtem 1661. Jahr den 29. (19.) Januarii confirmirt, und als sich einige unruhige Leute nachgehends wider solche Disposition setzen wollen, den 18. Decemb. eod. anno von den versambleten vier Räthen und Vormundern nach abgelegter Proposition von dem damahligen Ober-Rathsmeister Jacob Bergern selbsten, und daruf erfolgter ordentlicher Umbfrag von neuen wiederumb beliebt, und von niemanden wiedersprochen, so gar an die Röm. Kays. Majestät und Seine Churf. Gnaden zu Mayntz umb respective allergnädigste und gnädigste Manutenenz der also von der gantzen Commun beliebten und confirmirten Reduction den 20. (30.) Decemb. præmemorato anno allerunterthänigst und unterthänigst geschrieben, auch daß es dabey allerdings verbleiben möge, mehrwehlermeltem Freyherrn von Schmidburg diese Reductions-Sach bester massen recommendirt worden.

Wie kan nun dasjenige, so von Räthen und Vormündern insgesambt begehrt, und durch die Kayserliche Commission confirmirt, und nach so vielen darüber gehaltenen Deliberationen und gepflogenen Consulationen einmüthig beliebt, und nemine contradicente angenommen, daruf auch bey der Röm. Kays. Majestät und Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz umb dessen allergnädigste und gnädigste Manutenenz in allerunterthänigstem und unterthänigstem Gehorsamb angesucht worden, einem eintzigen Raths-Glied uffgebürdet, und von denjenigen derselbe vorbeschriebener massen inculpirt werden? die in ihrem sub num. 14. hiebey kommenden an mehr wohlermelten Freyherrn von Schmidburg unter dato Erffurth den 30. (20.) Septemb. abgelassenem Schreiben selbsten bekandt,

bekandt, daß Besag der Beylag sub num. 15. Limprecht gegen die Bürgerschafft und gemeine Stadt sich gebührlich jederzeit verhalten, und wie des hierüber geführten Protocolli Inhalt mit mehrem bezeuget, es pur lautere boshaffte Aufflagen, ja teuffelische Calumnien weren, so demselben beygemessen würden.

Welchergestalt aber Limprecht das Regiment gäntzlich zu änderen, und allein an sich zu bringen gesucht haben solle, solches wird im gegentheiligem Summarischen Bericht durch nachfolgende positiones ihme schuldt gegeben; dann er habe An. 1654. allerhand Gelegenheit gebraucht, zu der Ober-Vierherrn-Stell zu gelangen; das folgende Jahr aber aus Forcht, daß solch Ober-Vierherrn-Ambt an eine andere Persen kommen mögte, dahin sich vernehmen lassen, demjenigen, so zum Regiment gelangen würde, es dergestalt schwer zu machen, daß er wünschen solte, er were nit darzu kommen; indeme nun derselbe vom 55. Jahr biß an das 59. an dem Regiment blieben, und es hernacher abtreten sollen, habe er an statt der neuerwehlten Vierherrn ihme die Vormünder huldigen lassen, und damit das Regiment Anno 1660. wiederum an ihn kommen mögen, von etlichen an sich gezogenen Raths-Personen ein Attestatum erhalten, daß ihme die Ober-Vierherrn Stell in solchem Jahr gebühre; weiln aber derselbe in der Vier-Wahl übergangen worden, habe er eine Kayserliche Commission nacher Erffurth gebracht, und dadurch seine Restitution erhalten, im 60ten Jahr daruf das gewöhnliche Honorarium, ob er gleich zu End bemelten Jahrs an das Regiment kommen, vor voll eingenommen, auch ferner es dahin gebracht, daß er An. 1661. zum Ober-Vierherrn wieder benennet worden, An. 1662. bey den regierenden Obern würcklich sitzen blieben, und im 63. Jahr wiederumb beyzusitzen vorgehabt, auch Anno 64. das Regiment abermalen antreten wollen, und was für hochmüthige Reden Limprecht bisweilen geführt haben solle.

Gleichwie nun alle diese Beschuldigungen dergestalt beschaffen seind, daß einiger Antwort oder Refutation dieselbe nit würdig; also were es zwar auch nit nöthig gewesen, sich hierin länger uffzuhalten, und uf solche ringschätzige Inculpationes einige Antwort abzugeben; ut tamen malevolis respondeatur secundum malitias eorum, und sowohl die unterdruckte Warheit, als des Limprechts Unschuld desto mehr an den Tag kommen möge; so hat man sich notturfftiglich in Antwort daruff heraus lassen müssen, welche in beflissener kürtze dahin abgelegt wird, daß Limprecht sich eigenes Gewalts zu der Ober-Vierherrn-Stell niemahln getrungen, sondern vermittelst ordentlicher einträchtiger Wahl darzu erhoben worden, und wie es die gedruckte Transitus oder Verzeichnüß der Regiments-Wechslung von Jahren zu Jahren mit sich gebracht, solche ordentliche Wahl ihn ein Jahr betroffen, einem jeden ehrlichen Mann auch, seine Fortun zu suchen, und durch zulässige Mittel sich grösser zu machen erlaubt sey.

Daß aber Limprecht Anno 1658. ihme die Vormünder an statt der neuerwehlten Vierherrn solle habe huldigen lassen; solches ist Anno 1660. schon bey der Kayserl. Commission vorkommen, examinirt und dergestalt befunden worden, daß er der gegenwärtig gewesenen Bürgerschafft in der grösseren Stuben wegen geleisteten Gehorsams Dank gesagt, der Pflichten die Vormünder, mit welchen sie ihme, und andern dessen Collegen zuge-

zugethan gewesen, erlassen, und selbige den neuen Vierherrn zu huldigen angewiesen, auch als Christoph Katterfeld sich über die Eydsleistung beschweren wollen, und dabey vermeldet, man müste dem neuen Vierherrn allein huldigen, Limprecht darauf geantwortet, daß weder den neuen noch den alten Vierherrn die Vormünder für dißmahl zu schweren hätten, sondern nur der Amts-Eyd verblieben und weiters nichts derentwegen movirt oder gesucht worden; Nachdem aber Limprecht in der Vier-Wahl Anno 60. übergangen, und einem neuerwehlten Ober-Vierherrn, Namens Egidio Jigen das Regiment selbigen Jahrs aufgetragen worden, ist er nach beyderseits genungsamer Verhör und eingenommener Information dem Bürgerlichen Compolitions-Recess, der ohn unterbrochenen Observanz, Regiments-Ordnung, und dero Umwechslung gemeß, vermög Kayserl. Rescripti von der Commission in solch sein Amt und ordentliches Jahr restituirt, auch in dem darauf gefolgten 61. Jahr zum Ober-Vierherrn wiederum ernennet worden, also billig, daß ihme Anno 60. gebührte gewöhnliche honorarium, ob er gleich zu End desselben Jahrs allererst an das Regiment kommen, für voll erhoben, und vermög des Raths selbst eigenen Begehren, und darauf erfolgten Kayserl. Decrets, so im Raths-Protocoll zu befinden, auf das 1662. Jahr bey denen regierenden Obern sitzen bleiben.

Daß aber vielermelter Limprecht die in die Barbaræ Anno 59. bevor gewesene Ober-Vier-Wahl zu corrumpiren, und uf das 63. Jahr denen regierenden Obern wiederumb beyzusitzen gesucht haben solle; solches seind abermahlige uf dessen Person erdichte und gantz fälschlich ersonnene Aufflagen, denn so viel erstlichen die beschuldigte Corruption angehet, so wird von demjenigen selbsten, welcher durch unrechtmeßige Wahl mit Verstossung des Limprechts an das Regiment kommen, in der Beylag sub num. 16. disertis verbis gestanden, daß ihme hieran zu viel und unrecht geschehen sey; was aber, das dem Vorgeben nach Anno 63. affectirte Beysitzen betreffen thut, besiehet solche Bezüchtigung in blossen Muthmassungen, und erhellet dessen Wiederspiel aus des Limprechts gütlicher Aussag gantz klärlich.

Den dritten Haupt-Inquisitional-Articful belangend ob schon der Warheit ebenmässiger gestalt zuwider lauffet, daß mit dem Chur-Mayntzischen Schultheissen vielberührter Ober-Vierherr gemeiner Stadt Jura an sich ziehen wollen, und beyde hierüber vertrauliche Correspondenz mit einander gepflegen.

Und obgleich mit einigen Schein der Wahrheit nimmermehr verificirt werden kan, daß er Limprecht, zu des Chur-Mayntzl. Schultheissen Actionibus, die derselbe für Eingriff gehalten, still geschwiegen, solche nicht contradicirt, noch darwieder protestirt, unterschiedliche des Raths Documenta zu höchst gefährlichen Præjudiz der Stadt, gedachten Schultheissen communicirt, und nach seinem besten Vermögen getrieben, damit das Kirchen-Gebet, so an Seiten der Chur-Mayntzl. Bedienten pro nota omnimodæ superioritatis jederzeit gehalten worden, eingeführet werden mögte.

Wiewohln auch eine stinckende Lügen ist, daß Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz von Limprechten so viel er könnte und mögte, vor sie in Erffurth zu thun versprechen, und der-

 selbe

selbe daruff mit den Chur-Mayntzl. Beamten, sonderlich aber mit mehrbedeutem D. Papio gute Freundschafft zu halten angewiesen worden.

So solle doch offterwehnter Limprecht solches alles bey der Peinlichen Frag und biß in seinen Todt bekannt haben; Nachdem aber derselbe vorerzehlter Beschuldigung in der Güte niemahlen geständig gewesen, noch einige redliche Anzeigung der verdachten Missethat erwiesen worden; Und aber Rechtswegen erfordert wird, daß niemand Peinlich zu befragen, es sey dann Sach, quod de delicto Reus judici factus sit suspectus, adeoque ad criminis probationem accedatur, & tam prope sit, ut probatione Reus convincatur, utque sola ejus confessio superesse videatur. l. 1. §. 1. de quæst. So wird nicht ohnbillich gefragt, aus was vor genugsamen Anzeigungen, Ursachen und Wahrzeichen dieser beschuldigten Ubelthaten der gantz vermessener Weiß sich angemaßte Richter bewogen worden, mit der Peinlichen Frag gegen den Inquisitum zu verfahren? dann seynd keine redliche Anzeigungen der Missethat, darnach man fragen wollen, vorhanden gewesen, und dieselbe zuvor bewiesen worden; So hat Inquisitus auch nit Peinlich befragt, und ob auch schon derselbe aus der Marter die Missethat bekannt, dieser Bekanntnuß jedoch nicht geglaubt, noch er darauf verurtheilt werden können. Ord. Crim. art. 7. 8. 18. 21. 22. 23. Solten aber gnugsame Indicia bey diesem dritten Haupt-Inquisitional, und was demselben anhängig, in ordine ad torturam vorhanden gewesen seyn, so hat solche niemand anders als der Chur-Mayntzl. Rath und Schultheiß D. Papius, mit welchen der Inquisit vertraulich correspondirt, und unterschiedliche Raths-Documenta demselben zugestellt haben solle, offenbahren können, es ist aber offtberührter D. Papius hierüber nicht einmahl abgehört oder vernommen worden, ja er contestirt und bezeuget öffentlich, ist auch uff Obrigkeitliches Erfordern einen leiblichen Eyd darüber abzulegen erbiethig, daß er mit Limprechten gemeiner Stadt Jurium halber nimmermehr nichts correspondirt, nicht einen Buchstaben, zugeschweigen Documenta, von demselben communicirt bekommen, noch, wie diese figmenta & fœdissima mendacia ihres mehreren Innhalts etwan weiter lauten mögen, dergleichen was zwischen beyden Theilen vergangen sey, dahero dann keine eintzige redliche Anzeigungen derjenigen Verbrechen, nach welchen man fragen wollen, da insonderheit die abgehörte Zeugen, testantibus actis inquisitionis das geringste nit hievon deponirt, obhanden gewesen, sondern der blosse von Feinden und leichtfertigen Leuthen herrührende Argwohn und ohnbegründete Verdacht, hat den angemaßten Blut-Richter also verblendet und ihn so weit verleitet, daß er aus Rach, Haß und Neid den hierinn gantz unschuldigen Mann durch den Scharffrichter drey Tag nach einander öffentlich mit der Tortur angreiffen, und würcklich torquiren lassen, denselben nondum confessum neque convictum in wehrender Peinlichen Frag einen Stadt-Verräther calumniose und wieder sein angemaßtes Richterliches Amt gescholten, auch mit der erschröcklichen Commination, daß wenn er die Frag-Puncten nicht gestehen werde, derselbe weit anderster und viel schärffer angegriffen werden solle, die Bekanntnuß contra expressa jura: quod absque indiciis verisimilibus solo torturæ metu confessio extorquenda non sit, dahin endlichen heraus gepreſt, daß der angegebene Reus über ei-

ges

ges alles mit Gewalt noch darzu gestehen müssen, er habe im Jahr 1660. ehe und bevor derselbe an das Regiment kommen, durch einen heimlichen Nach-Schlüssel Raths-Protocolla und Schreiben an sich erpracticirt, den Sächsischen Schutz verkleinerlich disputirt, und die Wort: daß die Stadt das Recht Ohngeld anzusetzen am Kayserl. Cammer-Gericht erhalten, in einem an Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz abgelassenen Schreiben zu gemeiner Stadt Nachtheil auslöschen lassen, und also fortzuschicken befohlen; da doch kein eintziges Indicium dieser Puncten wegen, insonderheit aber, daß Limprecht sich eines heimlichen Nach-Schlüssels gefährlicher Weiß und zu Vergebung der Stadt-Gerechtigkeiten gebraucht, durch der Zeugen Aussatz uff ihn erwiesen worden; und er den Schutz anderer Gestalt nicht, als daß derselbe wider ohnrechten Gewalt, nicht aber wider die Kayserl. Decisa und rem judicatam Platz habe, blößlich interpretirt, auch weiln nicht nur von Chur-Maynz theils, das Ohngeld auf Schlachten anzusetzen, dem Rath zu Erffurt niemahln gestanden worden, und uff den heutigen Tag noch gelaugnet wird, sondern auch die Fleischhauer Kayserl. Rescripta, Krafft deren sie von solchen Beschwerden befreyet, vorzuweisen haben, zu Abschneidung neuerlichen Disputats, und mißliebender Weiterung obgesetzte Wort aus angezogenen Schreiben zu lassen befohlen.

Wie nun aus obigen allen klärlich zu ersehen, und die Inquisitions-Acta mit sich bringen, daß in allen so wohl des Inquisiti gütlichen, als der Zeugen eydlichen Aussagungen das geringste nicht begriffen, so für criminal gehalten werden können, die angegebene facta auch von Limprechten dergestalt beantwortet, erleutert, unterschieden, und ausgelegt worden, daß kein eintziges von demselben auf ein Delictum capitale qualificirt werden mögen; Also ist es auch mit dem vierdten Haupt-Inquisitional-Artickul beschaffen, bey welchen Limprecht in der scharffen Frag bekannt, und nachgehends gestanden haben solle, er hätte primo sich ausdrücklich vermessen, den Anno 60. erlittenen Despect zu rächen, und sollte alles über und untergehen; Bey Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz secundo den Rath verkleinert, ob wäre er des von den Loth- und Acker-Geldern abgeführten Friedens-Contingents wegen, zu schwerer Verantwortung gesetzt worden, die Anno 60. vorgangene Vier-Wahl tertio für corrumpirt gehalten, auch derentwegen nacher Wien und Maynz geschrieben; dergestalt die Commission quarto zuwegen gebracht, bey derselben unterschiedliche Raths-Personen verunglimpffet, und in hefftige Inquisition, auch theils in grosse Straff gestürtzet; Die Vormünder quinto zum Theil Schelmen und Diebe gescholten, und sie mit gefährlicher Inquisition betrohet, den Ober-Rathsmeister Berger, und Syndicum Avianum, sexto des nicht eingeführten Gebeths und Gesangs wegen: Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc. verklaget; Diejenige septimo, so es mit ihme nicht gehalten, mit Blutvergiessen und Kopffabhauen bedrohet, endlich sich darob höchlich erfreuet daß die Stadt in die Pœn 50. Marck Goldes condemnirt worden.

Gesetztenfalls nun, es habe sich Limprecht obverstandener maßen zu rächen vermessen, die Vormünder mit Anklag und der Inquisition, andere aber, die es mit ihme nicht halten wollen, mit Kopffabhauen bedrohet, und daß die Stadt wegen unterlassener Einführung des Kirchen-Gebets in die Pœn 50. Marck Goldes condemnirt worden, sich ab

deme

deme sehr erfreuet; quid inde sequitur? hat er diese Bedrohungen darauf ins Werck gesetzt, daß derselbe den Kopff dadurch verwürckt? oder ad casum proximum vel remotum zum wenigsten kommen lassen, daß er mit einer extraordinari Straff derentwegen zu belegen gewesen wäre; soll Limprecht gegen die gantze Stadt, oder gegen etliche particulares personas allein, welche denselben, von seinem ordentlichen Jahr verstossen wollen, sich zu vindiciren intentionirt gewesen, und dahero in eine solche schwere Leibs-Straff contra regulam juris, quod nemo intentionis pœnam mereatur, gefallen seyn? Weme ist dann in Erffurth auf sein des Limprechtens Anklagen der Kopff abgehauen worden? Gut solte es für die Stadt seyn, und würde dieselbe sich zu einer solchen gantz wütenden Sedition und öffentlichen Rebellion nicht haben verleiten lassen, wann anfänglichen aus dem aufrührischen Hauffen etliche bey den Köpffen genommen, und mit wohlverdienter Leibs-Straff dieselbe, anderen zu einem abscheulichen Exempel angesehen worden wären; Seynd auch andere Raths-Glieder und Vormünder, als diejenige, welche sich Kayserl. Maj. gerechtigsten Decisis contumaciter widersetzt, mit Anklagen, scharffer Inquisition und der Leibs-Straff bedrohet worden? Ein jeder so eines Partheyischen Gemüths ist, kan ab diesen allem anders nichts abnehmen, als daß nichts straffwürdiges hierunter begriffen, und Limprechten solche Sachen, an welchen zwar wenig gelegen, beygemessen werden, die doch entweder nicht wahr seynd, oder welche nicht er, sondern Rath und Räthe zu Erffurth selbsten begangen, und gethan haben; dann einmahl für allemahl wahr und gewiß ist, daß demselben wegen des Jhro Churfürstl. Gn. zu Mayntz schuldig gewesenen, von dem Loth- und Acker-Geldern bezahlten und abgetragenen Frieden-Contingents, vom Rath hart zugesetzt, und nachdem er sich bey der Kayserl. Commission hierüber genugsamb verantwortet, von allem derentwegen gemachten Anspruch absolvirt, und vom Rath darüber gebührend quittirt, auch von Röm. Kayserl. Maj. selbsten alles dieses ratificirt worden.

Welche Kayserl. Commission nicht von Limprechten, sondern von Jhro Churfürstl. Gn. zu Mayntz wegen vielfältig beschehener Eingriff und des Raths gewöhnlicher Turbationen, maßen die Acta ausweisen, und der eodem Anno aufgerichtete Schwalbachische Recess mit sich bringt, gegen die Stadt Erffurth ausgewürcket worden.

Daß aber bey Jhro Churfürstl. Gn. zu Mayntz anfänglichen der gewesene Ober-Vierherr Limprecht sich auch beschwehrend angeben, und bey der Kayserl. Commission hernacher seine gehabte Gravamina und Nothdurfft rechtlicher Ordnung und Gebühr nach angebracht; solches ist um deßwillen geschehen, weiln er Anno 60. ohne sein Verschulden von seinem ordentlichen Jahr und Regiment aus Anstifften gewisser ihme häßig gewesener Raths-Personen schimpfflich ausgeschlossen, und gar davon verstossen werden wollen, also, daß derselbe billige Ursach, gegen solche Leuth sich zu beschweren, und seine Restitution durch den ordentlichen Weg Rechtens zu suchen, keineswegs aber die Intention gehabt, sie dadurch zu verunglimpffen, und in grosse Straff zu stürtzen, gleichwie von Jhro Röm. Kayserl. Maj. dieselbe straffwürdig hernacher befunden worden:

Daß auch sonsten der Ober-Rathsmeister Berger und Syndicus Avianus, an ho-

hen

hen Orthen durch Limprechten aus angezogenen Ursachen verklagt worden seyn solle, daran geschicht ihm abermahlen groß Unrecht, und wird nicht ein Buchstab einiger derentwegen geführten Schrifftlichen Klag fürzuweisen, oder sonsten das angegebene factum darzuthun seyn; Vielmehr hätte dieser gegen jene sich dessen mit freyen zu beschwehren gehabt, indeme Stadt- und Landkündig, daß bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen derselbe durch allerhand gesuchte falsche Auflagen gantz eingehauen, und denigritt worden.

Bey dem fünfften Haupt-Inquisitional-Artickul wird abermahln mit unterdruckter Wahrheit, ohne eintzige genugsame Ursach und Anzeigung dessen, vorgegeben, ob hätte Limprecht wider Rath und gantze Gemeine eine gefährliche Faction vorgehabt, indeme derselbe sich nicht allein ausdrücklich dahin vernehmen lassen, daß er noch fünff hundert Mann hinter ihme habe, sondern auch verschiedene Personen, so gleich bey seiner Inhafftirung ohne eintzige Anklag, oder wider sie gepflogene Inquisition flüchtigen Fuß gesetzt, und aus der Stadt gewichen, dieselbe auch mit männigliches höchstem Verdacht noch meiden thäten.

So wenig aber aus diesen etwan gebrauchten ruhmsichtigen Worten, die er zu dem End vielleicht geredt haben kan, damit andere, die ihme und seiner uffrichtigen, zu Leistung Ihro Kayserl. Majestät schuldigsten Gehorsambs geneigter Intention zuwider gewesen, derselbe dadurch einschrecken mögen, oder aber dahin verstehen wollen, daß er noch 500. Mann (seiner Meinung) hinter sich habe, einige vorgehabte gefährliche Faction mit ohnfehlbarem Grund und Bestand der Wahrheit abzunehmen oder zu schliessen gewesen. Eben so wenig kan oder mag wegen der ausgewichenen dreyen Personen einige Muthmassung uff Limprechts Person geworffen werden, daß derselbe in sonderbahrer Faction begriffen gewesen sein müsse, weiln in dreyen Personen keine Faction bestehen kan, und von dem numero ternario eine überaus grosse Zahl sich noch uff 500. erstrecket, zween von diesen dreyen auch Schulden halber, und in Hoffnung besser Recht bey dem Chur-Mayntzischen Hoff-Gericht zu erlangen, der dritte aber aus Forcht, daß es ihme, wie anderen ehrlichen Leuten mit Rauben und Plündern, auch höchster Leibs- und Lebens-Gefahr zugesetzt worden, ergehen mögte, sich aus der Stadt und in sichere Orth begeben.

Vielweniger aber kan offtbenannter Limprecht für einen Factionisten gehalten, der von Ihro Röm. Kays. Majestät unterm 2. Februarii Anno 1662. ausgelassene dahin zielende allergnädigste Befelch, daß der Rath zu Erffurth mit angelegenem Fleisse und Sorgfalt darob sein solle, damit künfftige Factiones, Aergernüß und Weitläufftigkeiten verhütet, und wider die, so darzu Ursach geben, hiesigen Statutis gemeß, mit nachdrücklichem Ernst und Straffe verfahren werde ꝛc. gantz verkehrter weiß uff denselben gezogen und ausgedeutet werden, weiln er in Special-Kayserl. Schutz gegen diejenige Factionisten, die ihn so hart verfolgt, und den also genannten Einigkeits-Recess uff die Bahn gebracht, genommen worden, er auch der Kays. Commission sich in allen dero Befelchen jederzeit gehorsamblich unterworffen, an der vorsetzlichen Renitenz und ohnverantwortlichen Ungehorsam der gantzen Bürgerschafft einen Abscheu getragen, dieselbe davon treu- und väterlich abgemahnet, auch mehrbesagten wider die allerhöchste Authoritæt und Respect Sr. Kay-

Kayserlichen Majestät lauffenden Einigkeits-Recess derentwegen niemahlen unterschreiben wollen.

Uber voriges alles soll Limprecht nit allein den ufgerichten Einigkeits-Recess und die dem Syndico *Aviano* ertheilte Schadloßhaltung bey der letzteren Kayserlichen Commission also angegeben, und es dahin, daß beyde wiederum cassirt worden, getrieben, sondern gemeiner Stadt auch übel Haußgehalten und vorgestanden, auch etliche articulirte uf eine grosse Summ hinauslauffende Posten aus gemeiner Stadt Mitteln dergestalt verwendet haben, daß dieselbe davon mercklichen Schaden bekommen, er hingegen seinen Privat-Nutzen dadurch befördert.

Wann aber besagter Einigkeits-Recess samt der Schadloßhaltung nit uff Angeben des Limprechts, sondern aus Antrieb der Chur-Mayntzischen Beamten um deßwillen, weilen mehrangeführter Recess der allerhöchsten Authoritæt Ihro Röm. Kayserl. Majestät und Respect dero hochansehnlichen Commissarien, sonderlich art. 3. zuwider geloffen, berührte Schadloßhaltung aber zu Verhetz- und Halsstarrigung der Bürgerschafft gegen die Kayserliche Commission, wie es der Effectus hernacher mit sich gebracht, angesehen gewesen, gäntzlich cassirt, abgethan, und uffgehoben worden; auch was die bey gemeiner Stadt von Limprechten geführte Administration, und Haußhaltung, so dann die verwendete Geld-Posten angehet, aus Ruperti Bronckhorsts des 25. Zeugens eydlicher Aussag so viel erhellet, daß von denen im Andreas-Thurm verwahrlich hinterlegt, und zu Einlösung des Amts Vargula destinirt gewesenen Geldern 2500. Reichsthaler denen Kays. Commissariis, Anno 1661. mit aller Wissenschafft, sonderlich aber darumben, weiln man Hoffnung bekommen, daß die uf 36000. Reichsthaler sich belauffende Breßlauische Haupt-Schuld zum Standt gebracht werden solle, verehrt worden; sonsten auch der Augenschein uff den heutigen Tag noch mit sich bringt, was für kostbare Gebäu, welche des Limprechts Feinde selbsten loben und rühmen müssen, zu gemeiner Stadt Nutzen derselbe geführt, und die Cämmerey-Bücher, statt mercklichem Vortheil er abgelegt, dem Credit-Wesen wohl vorgestanden, und gegen die Creditores (dergleichen noch kein anderer Ober-Vierherr gethan) sich also bezeugt, daß dieselbe mit vergeblichen Versprechungen nit umgeführt, noch mit der Bezahlung in wehrenden seinem Regiment uffgehalten, sondern in denen gesetzten Terminen jederzeit richtig bezahlt und contentirt worden.

Als erhellet aus diesem allem klärlich, daß Limprechten obige Beschuldigungen, welche den cassirten Einigkeits-Recess und Schadloßhaltung, so dann die dem Vorgeben nach übel geführte Administration betreffen, ebenmäßiger Gestalt fälschlich zugeschrieben werden, demselben auch hierin abermahln zu viel und unrecht geschehen sey.

Dessen Unschuld, und daß er in allem nichts straffwürdiges an Leib und Leben begangen oder verwürcket habe, um so vielmehr herfür leuchten, und an Tag kommen wird, wann der Zeugen Aussagungen angesehen werden, und was dieselbe für oder wider ihn Limprechten eydlich deponirt, dabey wohl erwogen, überlegt, und von einander unterschieden wird.

Ehe und bevor aber solches männiglich vor Augen gestellt werde, hätte man zwar

genug-

genugsame Exceptiones tam contra personas quam dicta ac examen ipsum testium zuvor einwenden, in specie vero aus den gemeinen beschriebenen Rechten klärlich darthun, und erweißlich ausführen können, quod cives Erfurtenses tanquam banniti neque ad accusandum vel denunciandum admitti, neque in testes recipi, neque judicum officiis fungi, delatorum ac testium vices simul subire haud potuerint, & quod dicta testium contraria, varia, obscura, incerta, ambigua, dubia, præmeditata, composita, falsa nec verisimilia sint, quodque secundum qualitates & circumstantias facti ab inquisito pro defensione sua propositas producti testes rite & legitime examinati non fuerint, und was sonsten mehr dagegen für und angebracht werden mag; Man hat aber solche und dergleichen Exceptiones in beflissener kürtze lieber mit wenigem berühren, als dieselbe für dißmahl völlig ausführen, und allein dahin sehen wollen, was die Zeugen für und wider Limprechten ausgesagt, derentwegen er schuldig oder unschuldig gehalten werden möge.

So viel dann aus der Zeugen Aussagungen ihme Limprechten dien- und vorträglich sein kan, befindet sich, daß erstlichen Henrich Friedemann der dritte Zeug ausgesagt: Er hielte nit davor, daß Limprecht Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz etwas von der Stadt Gerechtigkeit zuwenden wollen, dann seine Churfürstliche Gnaden hätten bey seiner Abreiß sich dessen heraus gelassen.

Egidius Noß der 7. Zeug hat bekandt, daß Limprecht keiner Conspiration des Einigungs-Recess halber gedacht, sondern derselbe gesagt hätte, daß ihm leid wäre, wann es der Stadt übel gehen solte, und müsten diejenige die Commissions-Kosten tragen, welche sie verursacht.

Johann Hallenhorst der 10. Zeug hat ausgesagt, daß er von Ihro Churf. Gnaden zu Mayntz selbsten zu Haltung der eydlichen Recessen vermahnet, und von derselben dabey erinnert worden wäre, sie wolten ihn vor ein bösen Mann halten, wann er der Bürgerschafft ichtwas nehmen und Ihro Churfürstl. Gnaden zuwenden wolte. Paul Christoph Ziegler der 11. Zeug deposuit könte nicht wissen, daß der Limprecht ex fundamento superioritatis um sein Vierherrn-Amt bey Chur-Mayntz angehalten, zu welchem Seine Churf. Gnaden gesagt hätten, sie begehrten von gemeiner Stadt Rechten nichts, und hätte Limprecht zu seiner Defension, nicht aber zur Inquisition articulos subministrirt; Wüste im übrigen nit, daß Herr Limprecht zum Assessorat der Obern getrachtet; habe aber gesagt, es könte Bergern und *Avianum* die Köpff kosten, dann der Röm. Kayser liesse sich nicht schimpffen, und die Stadt in solche ungebührliche Confusion bringen, indeme sie zu wieder sein protectorium beschwerten, und diese Wiederwertigkeit auf den Hals trieben; weiter habe er gesagt, daß einer oder der ander einen Adjunctum bekommen müste, dann sonsten die Raths-Personen nicht untergebracht werden könten, und damit man diejenige kennen möge, die es so wohl ausgericht haben. *Nicolaus Bechtold* der 15. Zeug hat uff Befragen geantwortet: In der Action An. 60. contra Herrn Limprechten hätte Beweiß vom Rath oder damahligen Vormündern gefordert werden müssen, weiln verschiedene Bücher uff dem Rathhauß uffgeschlagen worden, und hette Limprecht

precht alles beantwortet. David Dosser der 21. Zeug hat ausgesagt: Es wäre in puncto inquisitionis ein Decisum von Wien anhero kommen, daß Herrn Limprechten zu viel geschehen sey. Uber die gegen Herrn Limprechten übergebene Gravamina wären wohl 70. abgehört worden, Raths-Herrn, Vormünder und Stiffts-Bediente. Rupertus Bronckhorst der 25. Zeug sagt, daß aus fünff Räthen vier zu machen, Meister und Vierern öffentlich vom Obristen Rathsmeister, Jr. Henning von der Marthen vorbracht worden. *Ambrosius* Scheuer, ein Knecht, der 33. Zeug sagt, daß Limprecht offt zum Ober-Vierherrn erwehlt worden, seye darum geschehen, weiln jedermann gedacht, sie hätten gleichsam ein Gott an ihm. Jr. Wolff Balthasar von der Weser der 34. Zeug hat auf den 25. Articul seine Aussag dahin abgeleget, wie daß er vom Reichs-Hoffrath öffters gehört, daß auf dem Rathhauß solche Dinge vorgenommen, die gemeiner Stadt übel gedeyen, auch Röm. Kays. Majestät nicht gut heissen würden, dann wann sie nicht parirten, so würde gewißlich die würckliche Execution erfolgen, und man solte es doch sagen, damit davon abgestanden werden möge. Eberhard Schöner der 37. und Frantz Schüler der 38. Zeug haben ausgesagt, in der Holtz-Rechnung wären 80. Reichsthaler übrig blieben, so sie nicht wüsten, daß solche Herr Limprecht verschenckt, oder behalten, hätten gehört, daß solche der Gegen-Cämmerer auf seine Forderung haben sollen, 2700. Reichsthaler wären den Commissariis verehrt worden. Balthasar Rudolph der 39. Zeug jurato deposuit, in der Gebets-Formul hätte ein jeder sein freyes Votum gehabt. Item *Augustus Alberti* hätte Limprechten gesagt, daß die Leut sprächen, er wolte Director werden, daruf derselbe geantwortet, da solle ihn GOtt vor behüten, daß er es begehrte zu werden, dann er auch Weib und Kinder hinter sich liesse, und nach seinem Todt ein Catholischer kommen könte, so würde es gemeiner Stadt viel zu schwer fallen, weiters hätte er ein gutes Gewissen. Andreas Gombracht der 42. Zeug hat in seiner Aussag gestanden, daß er nicht sehen könte, wie Limprecht die Reduction von fünff Räthen uff vier getrieben. Hieronymus Schorch der 46. Zeug hat in seiner abgelegten Deposition nichts davon wissen wollen, daß Limprecht perpetuum directorium in Haußhaltungs-Sachen führen wollen, oder daß von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz derselbe etwas bekommen habe ꝛc.

Erhellet sodann aus extrahirter dieser Zeugen Aussag, daß erstlich juxta depositionem 39. testis ein jeder in puncto precum sein freyes Votum gehabt, und wie das Ministerium zu Erffurth sub num. 17. attestirt, Limprecht des puncti precum halber uff dasselbe absonderlich nit getrungen habe, massen er auch solches vor sich allein nit verwilligen können; auch wie des 20. 25. 33. 34. 39. 42. und 46. Zeugens Aussagungen mit mehrern nach sich führen, derselbe vors andere weder die fünff Räthe uff vier zu reduciren getrieben, noch das Stadt-Regiment zu änderen, vielweniger an sich allein solches zu bringen noch Chur-Mayntz vors dritte, massen durch den 3. 10. 11. und 45. Zeugen erwiesen worden, von gemeiner Stadt Gerechtigkeiten etwas zuzueignen und einzuräumen getrachtet, oder sonst etwas gefährliches, gestalt der 7. Zeug nit ohnklar zu verstehen gibt, gegen die Stadt und dero Regiment vorgehabt habe.

Wider

Wider Limprechten befindet sich hingegen in der gantzen Zeugen Verhör und deren Aussag kein eintziges factum, so pro crimine capitali gehalten werden könte; das ärgste, so uff ihn vermeintlich erwiesen worden sein solle, bestehet meistentheils hierin, daß er sich vielmahlen mit diesen betrohlichen Worten vernehmen lassen, Berger und *Avianus* müsten aus dem Weg geräumet werden, Köpff und Blut solte es noch kosten, wolte den erlittenen Despect rächen, und solte die halbe Stadt zu Boden darüber gehen, auch daß derselbe von dem Commenthür zu Gripfstadt 30. Erffurtische Malter Gersten und 100. Reichsthaler wegen eines an gemeine Stadt gehabten, ihme aber abgetragenen Capitals von 4000. Reichsthl. verehrt bekommen und geschenckt angenommen. Zu des Chur-Mayntzl. Schultheissen also (wie wohl fälschlich) genannten Eingriffen, in specie als derselbe den Streit zwischen den Riemer, Sattler und Mahlern, wie auch die Wiesen-Sach an das Chur-Mayntzische Stadt-Gericht gezogen, stillgeschwiegen, und denenselben nit wiedersprochen habe.

Wann aber obgesetzte betrohlige Wort von Limprechten niemahlen absolute, sondern mit diesem Anhang und unter dem Verstand, daß im Fall die Stadt nit pariren, und sich der Kays. Dijudicatur mit Einführung des Gebets, Abtretung des Regiments, Zulassung der restituirten, und was sonsten mehr zu præstiren uferlegt worden, allergehorsamst unterwerffen werde, es diejenige insonderheit, welche die gemeine Bürgerschafft verführt, und zur Rebellion uffgewickelt, die Köpff Kosten dürffte, geredt werden; offtbemelter Limprecht auch durch die von obmentionirtem Commenthur zu Gripfstädt ihme ex proprio gethane und von demselben angenommene Verehrung gemeiner Stadt etwas entzogen zu haben, nicht gehalten werden kan; über dieses noch weiter erweißlich, und mit Limprechtens eigener Hand in continenti verificirt werden kan, daß derselbe den Chur-Mayntzischen Schultheissen um deßwillen münd- und schrifftlich bethädiget, weiln er die zwischen den eilf Gemeinden und dem Fleischhauer Handwerck sich enthaltene, eine erstgedachtem Handwerck strittig gemachte Wiesen angangene Sach, wie auch den Streit zwischen den Riemern, Sattlern, und dem Mahler an dem Chur-Mayntzischen Stadt-Gericht zu Erffurth, (daselbsthin doch beyde Sachen ihrer Art und Eigenschafft nach ohngezweiffelt gehörig seind) erörtern lassen.

Als kan ab diesem allem die gantze Welt anders nit erkennen, dann daß nit nur kein delictum capitale, sondern auch die geringste Ursach nit vorhanden gewesen, welcher wegen Limprecht den Todt verdient haben möge.

Billig dahero gefragt werden mag, wie dann derjenige, welcher in seiner gütlichen Aussag von allen befragten Thaten, die etwan für straffwürdig gehalten werden könten, sich gnugsam purgirt, deme man seine ordentliche Defension wider die natürliche und aller Völcker Rechten benommen, indeme der Accessus seinem Advocaten zu ihme nit verstattet, noch zugelassen werden wollen, mit demselben sich zu unterreden, und alle nottürfftige Information einzunehmen, welcher keines, einige Leibs- und Lebens-Straff nach sich ziehenden Lasters, durch die geführte und abgehörte Zeugen überwiesen worden, zum Todt condemnirt werden können? wird hieruff der angemaßte Blut-Richter antworten,

ten, daß Limprecht obiges alles bey der peinlichen Frag bekennet, und biß in seinen Todt dessen geständig gewesen sey; so kan man aus den Rechten mit Bestand dagegen setzen und einwenden, quod confessio extorta in tormentis absque legitimis indiciis præcedentibus, ad condemnandum minime sufficiat, & ubi aliter de crimine non apparet, quam per confessionem delinquentis, reus ex sola confessione condemnari non debeat, etiamsi ratificata fuerit; cujus ratio est, quia inquisitio caruit suis præcedentibus substantialibus à jure requisitis, videlicet ut præcedant legitima indicia, antequam deveniatur ad torturam, aliter inquisitio non præcedentibus legitimis indiciis ipso jure nulla est, & quæcunque ab ea sequuntur, corruunt, propter omissionem & defectum modi & formæ substantialis D. D. unanimiter.

Dann wo seynd in actis einige redliche Anzeigungen zu finden, daß Limprecht das Stadt-Regiment gäntzlich zu änderen und allein an sich zu bringen getrachtet; Woraus erscheinet, daß derselbe sich ohnziemlicher Mittel hierzu gebraucht, und durch verbottene Hülff zu solchem Intent gelangen wollen, ist es auch möglich, daß gegen etliche tausend Bürger und Bauren, Limprecht dabey sich hätte schützen und handhaben können? Was hat Chur-Mayntz derselbe von der Stadt Gerechtigkeiten in specie zugeeignet, oder würcklich einräumen wollen? Aus was für Anzeigungen hat man abnehmen und befinden können, daß Limprechts Actiones zu Vergebung der gäntzlichen Oberherrschafft über die Stadt Erffurth gerichtet gewesen? seynd auch diejenige also genannte Factionisten, mit welchen derselbe conspirirt haben solle, darüber vernommen und abgehört worden? wird nicht rechtswegen in delictis, quæ nullum post se vestigium relinquunt, utriusque confessio erfordert, antequam pœna mortis decernatur? müssen nit auch die Indicia rechtlicher Gebühr und Ordnung nach, antequam judex procedat ad torturam, zuvor erwiesen seyn? Und wo ist bey der Inquisition dieses alles geschehen oder beobachtet worden; per quæ signa hat auch endlichen Reus seine durch die Peinliche Frag heraus gepreste Aussag also declarirt, ut judex per ea verificari potuerit, Reum vera confessum esse? Aus welchem allem dann männiglich nunmehr sattsam abzunehmen, zu erkennen und zu schliessen haben wird, was für einen formlichen und im Recht beständigen Criminal-Procels Rath, Räthe und Vormündere zu Erffurt, welche doch umb eben dieser bey der Kayserl. Commission von Puncten zu Puncten forthin schon vorkommenen aber nit erwiesenen Ursachen und Beschwerden wegen, ihrem Ober-Vierherrn dem Limprechten eine in Schrifften verfaßte, und unter eines jeden Individual-Subscription ausgefertigte freywillige Abbitt und Erkanntnuß, hierin unrecht gethan zu haben, zustellen oder aushändigen, und der Kayserl. Commission solche extradiren, alsofort auch aulam Cæsaream kommen lassen, gegen denselben geführt; was für ohnzahlbare Haupt-Nullitæten und andere grobe Excessus, diese GOttes vergessene Leuth, als angemaßte Blut-Richtere, bey diesem vorgewesenen Inquisitions-Recess wider ihr selbst eigenes besser Wissen und Gewissen, gegen alle natürliche und weltliche Rechten begangen; wie verächtlich der von Röm. Kayserl. Maj. ihme Limprechten ertheilte Special-Schutz von diesen Rebellen gehalten, wie schimpfflich die ausgelassene Kayserl. Befelch und scharffe Mandata dere-

laxando

laxando &c. von denselben eludirt und in Wind geschlagen worden, was für einen beflissenen Eingriff sie denen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ohnstrittig zukommenden Gerechtsamen in Criminalibus hierin gethan, und indeme der neuerwehlte ufftrettende Rath dem Chur-Mayntzl. Vicedom oder Schultheissen einen leiblichen Eyd de non contraveniendo juribus Moguntinis Jährlich abschwehren muß, für einen Meineyd besagte Pflichtvergessene Leuth dabey begangen; auch wie jämmerlich offtermelter Limprecht ohne sein Verschulden am 20. Novembris in verwichenenen 1663. Jahr endlich ermordet, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt erbärmlich hingericht, sein Haupt auf das Rathhauß gestecket, und sein Leib an einen den Maleficanten destinirten Ort geleget worden.

So nun Recht und Gerechtigkeit im heiligen Reich erhalten, auch anderen Municipal-Städten kein böses und gefährliches Exempel, sich ihrer ordentlichen Obrigkeit zu widersetzen, Kayserl. Geboth und Verboth verächtlich in Wind zu schlagen, und dergleichen Uffruhr zu erwecken hinterlassen werden solle: So wird die ohnvermeidentliche Notturfft hieruff erforderen, solche offenbahre Refractarios und gantz wütende Rebellen dieser begangenen Mordthat, auch anderer vielfältigen höchst straffbaren Verbrechen und verübten grausamen in multis retro seculis von einer Mediat-Stadt nie erhörten Proceduren wegen, anderen dergleichen Municipal-Städten und Unterthanen zu einem abscheulichen Exempel mit gebührender offt wohlverdienter Straff zu belegen, und beständige Ruhe dergestalt wiederum in Erffurth einzuführen.

Copia des von der Kayserl. Commission an die Stadt Erffurth abgegangenen Befehls-Schreiben de relaxando Quatuor-Viro Limprechto.

Denen Herrn ist von selbsten mit mehrerem wissend, was gestalt dieselbe dem Ober-Vierherren Limprechten vor etlichen Tagen auf das Rathhauß, mit zugesagten salvo conductu & defensione contra quoscunque erforderen lassen, er Limprecht auch, auf solches Zusagen, zu Vernehmung des Raths Begehren, sich gehorsamlich sistirt und gestellet, aber wider alles Versehen, protestiren und provociren, nicht allein daselbst auf dem Rathhause mit würcklichem Arrest belegt, und in einer absonderlichen Stuben, durch eine starcke Wacht, darinn noch dato verwahret und aufgehalten, sondern auch wegen des in Anno 1660. vor Ihro Churfürstl. Gn. und deroselben Ertz-Stifft Mayntz verwilligten und in dreyen Kayserl. Restitutions-Recessen de Anno 1650. und 60. erkannten Gebeths, zu der Kayserl. dahin verordneten Commission höchster Beschimpffung examiniren, und darzu noch einen Inquisitions-Proceß vermessentlich anstellen, auch gedachten Limprechten auf der Kayserl. Commission ernstliche, gemessene und scharffe, mehrmahls reiterirte Befelchen und Remonstrationes so weit aussehenden gefährlichen Vornehmen oder Actionen nit loß lassen wollen.

Wann nun aber solches nimmermehr verantwortliches Beginnen Rei toties judicatæ, transactæ, & executioni demandatæ, auch forderist Ihrer Röm. Kayserl. Maj. gnä-

gnädigsten Befelchen, und allerhöchst schuldigsten Respect schnur-stracks zu wider, ja durch den contra datam fidem, seu promissum salvum conductum, aut defensionem contra quoscunque angelegten Limprechtischen Arrest, aller Völcker Recht, seu jura gentium (so doch so gar Barbarische Völcker sancte und inviolabiliter zu halten, ihnen höchstens angelegen seyn lassen) mercklich transgredirt, über das auch hierdurch der Kayserl. Schutz und Protection (worin der Limprecht durch absonderlich Protectorium neben Androhung scharffer Straffen wider die Contravenienten, von der Röm. Kayserl. Maj. unserm allerseits allergnädigsten Herrn, allergnädigst auf- und angenommen worden) mit Real-Verwürckung ipso contraventionis facto, der dem Protectorio einverleibten Pœn höchstens verschimpffet und violiret worden, und dahero eine Kayserliche Commission solchen höchst straffbaren proceduren zu begegnen, und zu steuren, angelegen.

Als ist hiermit an die Herren des noch sitzenden Raths, unser von Commissions wegen gemessener ernstlicher Befehl bey Pœn funffzig Marck lötigen Goldes, nechst Vorbehalt noch fernerer Kayserl. Straff, derselben Kayserl. höchsten Ungnaden, auch Verlust aller Recht und Gerechtigkeiten, Leib, Haab und Gütern, nicht allein mit dem Examine super puncto precum und darüber angestellter gantz richtiger höchst straffmäßiger Inquisition alsobalden inzustehen, und alles was bis dato darmit vorgeloffen, zu vernichten, und zu cassiren (inmaßen solches hiermit auch von Commissions wegen vor nichtig declarirt und erkannt wird) sondern auch zugleich alsobalden besagten Limprechten noch andern Geist- oder Weltlichen Personen, deren Haab und Gütern, bey Vermeidung obangeregten Straffen selbsten die Hand anlegen, selbige mit Worten oder Wercken in einige Wege bekümmeren und beleidigen, oder durch ander dergleichen zu verüben, keinesweges verstatten zu lassen, auch zu mehrerer Versicherung wider männiglich, wer die immer seynd allen Obrigkeitlichen Schutz und Schirm zu halten, dann sie selbsten zu allerhöchst schuldigsten Parition der Röm. Kayserl. Majest. so wohl in puncto precum als in andern Stücken ausgelassenen, allergnädigsten gerechtesten Erkanntnüssen und Befelchen, bey Vermeidung nochmahliger vormahln dictirten Straffen der funffzig Marck lötigen Goldes sich einsmahls dero ohne des obhabenden höchsten Schuldigkeit gemäß, allerunterthänigst zu bequemen, auch die gemeine Bürgerschafft und Pöbel durch Obrigkeitliche Bezwangs-Mittel in einem von der Röm. Kayserl. Maj. vormahls selbst angesetzten nochmahligen dreytägigen Termin zum Gehorsam anzuhalten und zu vermögen, noch durch einigen Prætext oder Vorwand, wie der immer erdacht oder ersonnen werden möchte sich davon abhalten zu lassen. Allermaßen nun solches alles mehr allerhöchst gedachten Kayserl. Befelchen und deroselben gegen allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Maj. obhabenden höchsten Schuldigkeit gemäß, also thun wir auch (bevor wir die Herrn ihrer Schuldigkeit hiermit, nochmahls endlichen und zum Uberfluß zur Vermeidung der bevorstehenden anbefohlenen Kayserlichen Execution wohlmeinend erinnert, und vor höchsten Unheil getreulich gewarnet haben wollen) dessen uns nochmahln gäntzlichen versehen, und benebens, durch Præsentirung dieses, die völlige Parition und deren Vollzug, in allen

nechst

nechst deren schrifftlichen nachrichtlichen Bericht erwarten. D. Arnstadt den 27. Junii Anno 1663.

Der Herrn

Freund Dienstwillige

Johann Christoph Freyherr von Schmiedburg. Johann Jacob von Goppold.

Num. 2.

Copia anderweiten Befelch-Schreiben an die Stadt Erffurth de relaxando Limprechto.

Edle, Ehrenveste, Achtbare und Weise, sonders geehrte Freunde, Vielgeliebte Herrn.

Denen Herren ist sonders allen Zweiffel noch im frischen Angedencken was wir an dieselbe wegen Relaxirung des verarrestirten Ober-Vierherrns, Limprechten, unterm Dato Arnstadt den 27. Junii nechsthin von Commissions wegen per Decretum gelangen lassen, auch was sie zu ihrer vermeinten Entschuldigung hernechst vor eine schrifftliche Verantwortung hierüber uns übersandt: Wann dann solches alles Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu hinterbringen, absonderlich aber ob violatum protectorium Cæsareum wir die höchste Notturfft zu seyn ermessen, und dann darüber vom Kayserl. Hoff die sicherste Nachricht erhalten, daß so viel diesen Particulir-Puncten des Limprechtischen Arrests betrifft, von allerhöchst besagter Ihrer Röm. Kayserl. Majest. ein mandatum pœnale sine clausula de relaxando captivo, una cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam protectorio insertam allergnädigst erkannt worden.

Und aber verlauten will, ob die Herren vor gewiß entschlossen wären, gedachten Limprechten nach deren Gut einem oder Zimmern führen, mit ihme daselbst executive verfahren, und vom Leben zum Todt hinrichten zu lassen, wordurch allerhöchstgedachtes Kayserl. Protectorium und Befelch höchst ärgerlichst & inaudito quasi Exemplo verspottet und verschimpffet, zumahlen durch solche feindliche gewaltthätige Vornehmen und widerspenstige unverantwortliche höchst straffmäßige Actiones Ihre Kayserl. Majest. höchstes Kayserl. Amt und Authoritæt selbsten zum höchsten lædiret, und also hierdurch sie sich und gemeine Bürgerschafft in die äusserste Gefahr, der Stadt gäntzlichen Ruin und Untergangs unzweiffentlich setzen würden.

Als haben wir hiemit auch von solcher durch Ihrer Röm. Kayserl. Maj. in hoc particulari bereit abgefaßten allergnädigsten Resolution denen Herrn zu deroselben nachrichtlichen Verhalt immittelst, und biß auf erfolgende Intimation parte geben, zumahlen noch als wohlmeinende erinnern, und zu Verhütung gemeiner Stadt Wesens bevorstehenden grösten Unheils getreulich verwarnen, dann auch bey Vermeidung der Röm. Kayserl. Majest. höchsten Ungnaden, und deren in vorigen Decretis angesetzt- und hiermit wiederholten ernstlichen Straffen von Commissions wegen gemessen, und alles Ernsts anbefehlen wollen, damit dieselben mit dergleichen voreilenden eigenthätigen und zur ärger-

gerlichsten Disreputation Ihrer Röm. Kayserl. Maj. hierüber ertheilte allergnädigste Befelch, und abgefaßten Resolutionen, ausstehenden Proceduren sich ferner nicht vergreifen, sondern hiermit gäntzlich inhalten, darüber anderwerts bereits abgefaßten allergnädigsten Kayserl. Befelch allerunterthänigst erwarten, selbigen mit höchstschuldigsten Gehorsamb geleben, und also sich selbsten und gemeiner Stadt vor bevorstehenden unausbleibenden Unheil sich salviren, dann so wohl in diesem, als auch in andern Puncten zur schuldigsten Parition veranlassen wollen. Mayntz den 26. Aug. Anno 1663.

Der Herrn

Freund Dienstwilligste

Johann Christoph Freyherr von Schmiedtburg. Johann Jacob von Goppold.

N. 3.

Copia protectorii Cæsarei.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien 2c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol 2c. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser und Könige öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß wir aus etlichen unser Kayserl. Gemüth bewegenden dapffern, erheblichen und gantz rechtmäßigen Ursachen, über das und neben dem alle unsere und des Heil. Reichs gehorsame Ständ ihre Unterthanen und Zugehörige gemeiniglich in unserm als Römischen Kaysers und gemeinen Ober-Haupts, Schutz, Schirm, Protection und Versprechens seyn, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Volckmar Limprecht, Obristen Vierherrn der Stadt Erffurth, benebens und mit sammt seinen Angehörigen, Weib, Kindern und Zugethanen mit allen ihren Leib, Haab und Gütern liegend und fahrend, Lehen und eigen Einkommen und Nutzungen, nichts davon ausgenommen, in unsern und des Reichs sonderbaren Vorspruch, Schutz, Schirm und Protection empfangen, und aufgenommen haben: Nehmen und empfangen sie auch alle darein hiermit und in Krafft dieses Brieffs, erkennen und wollen, daß gedachter Volckmar Limprecht, sammt dessen Weib, Kindern, und allen Zu- und Angehörigen, Recht, Gerechtigkeit, Würden, Freyheiten und Immunitæten, auch aller derselben Leib, Haab und Vermögen, wie obgemeldt, in unsern und des Heiligen Reichs Special-Schutz, Schirm und Protection seyn, auch alle und jede Recht, Gerechtigkeiten, Immunitæten Sicherheit und Vortheil haben, sich derselben erfreuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie andere Unsere und des heiligen Reichs Ständ und Unterthanen, so mit dergleichen Kayserlichen Special-Schutz, Schirm und Protection begabt und versehen seyn. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Land-Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern

Röm. Kayserl. Maj. hierüber ...
...en, ausstehenden Proceduren ...
...alten, darüber anderwerts ...
...erthänigst erwarten, selbigen ...
...lbsten und gemeiner Stadt ...
dann so wohl in diesem, als ...
...n wollen. Maynz den 26. Aug. ...

Freund Dienstwilligste
...herr von Johann Jacob ...

N. 3.
Copia protectorii Cæsarei.

...naden, erwehlter Römischer Kayser ...
...manien, zu Hungarn, Böheimb, ...
Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu ...
Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen ...
... Kayser und Könige öffentlich mit ...
... aus etlichen unser Kayserl. Gemüth ...
...ßigen Ursachen, über das und neben ...
...nd ihre Unterthanen und Zugehörige ...
gemeinen Ober-Haupts, Schutz, Schirm ...
...nd des Reichs lieben Getreuen, Volckmar ...
...ffurth, benebens und mit sammt ...
...it allen ihren Leib, Haab und Güter ...
... und Nutzungen, nichts davon ausgenommen ...
...spruch, Schutz, Schirm und Protection ...
...nen und empfangen sie auch alle ...
... wollen, daß gedachter Volckmar ...
...n- und Angehörigen, Recht, Gerechtigkeit ...
...ch aller derselben Leib, Haab und ...
Reichs Special-Schutz, Schirm und ...
...tigkeiten, Immunitæten Sicherheit ...
...en und geniessen sollen und mögen ...
... Unterthanen, so mit dergleichen Kayserl. ...
...gabt und versehen seyn. Und gebieten ...
...- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, ...
Hauptleuthen, Vitzdomben, Voigten, ...
..., Räthen, Bürgern, Gemeinden und ...

fern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Stand und Wesen die seyn, insonderheit aber auch dem Rath der Stadt Erffurth, wie auch Vormündern von Vierteln, Handwerckern und deren vor den Thoren und gesammter Bürgerschafft daselbst, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie obernennten Volckmar Limprecht, sammt den Seinigen, und allem deme, wie obverstanden, wider solch Unsern und des Heil. Reichs Schutz, Schirm, Protection und Sicherheit keinesweges anfechten, beschweren, bekümmern oder beleidigen, sondern sie darbey gäntzlich bleiben und dessen alles geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, hierwider nichts thun, noch daß jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff auch darzu ein Pœn, nemlich dreyßig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrbenannten Volckmar Limprechten, oder deme und demjenigen, so hierwieder beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund diß Brieffs, besiegelt mit unseren Kayserl. aufgedruckten Secret Insiegel, der geben ist, in unser Stadt Wien, den vier und zwantzigsten Februarii Anno Sechzehenhundert zwey und sechzig, Unserer Reiche, des Römischen im vierdten, des Hungarischen im siebenden, und des Böheimischen im sechsten.

N. 4.

Copia Supplicationis pro mandato pœnali de relaxando S. C.

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

Euer Röm. Kayserl. Maj. geruhen allergnädigst, aus der Einlag deroselben in aller unterthänigsten Gehorsamb vortragen zu lassen, aus was Ursachen der nun in das zweyte Jahr wider alt Herkommen und Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst ertheilten Befelch, auch Bürgerlichen Compositions-Recess, noch sitzende alte Rath, samt den alten Vormündern, mich Endts unterzeichneten in Ew. Röm. Kayserl. Maj. Special-Schutz genommenen Ober-Vierherrn, vor ohngefehr sechs Wochen uf das Rathhauß erforderen, und nachdem über daß Anno 1650. in Krafft des allgemeinen Frieden-Schlusses Ihro Churfürstl. Gn. meinem gnädigen Herrn zu Maynz zuerkannte Gebet, und dessen Anno 1660. verglichene Formul etliche Stund lang examinirt worden, unter dem gesuchten Prætext, als man der Zünfften Vormünder darzu ordentlich nit gezogen, noch dieselbe darüber gebührend vernommen hätte, in des Raths Gehorsam führen, mit bewehrter Bürgerschafft betrohen, und die per Commissionem beschehene Avocationes & pœnales comminationes biß uf gegenwärtige Stund gar keinen Platz finden lassen.

Ob nun zwar über diese gewaltsame Proceduren mich, insonderheit aber ob violatam protectionem Cæsaream, zum höchsten beschwert, und von solchen angelegtem Corporal-Arrest an Ew. Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst appellirt, darumben auch

auch in einige hauptsächliche Verantwortung mich vor besagtem Rath nicht einlassen können.

So ist doch solches alles wenig geachtet, nur verlacht und verspottet, ich auch in eine engere custodi, worin dato begriffen bin, gesetzt, mir keine Feder, Dinten noch Papier, weniger ein Advocat zugelassen, also aller Weg meine Notturfft an diesem allerhöchstem Ort in gebührender Zeit anzubringen abgeschnitten worden, nunmehr auch nach eingeholten Urtheil von der Universitæt Jena als ein Stürmer tractirt werden solle.

Wann aber primo bey sothaner der Sachen Bewantnuß weder ex civili noch criminali causa schuldig befunden werden kan, und pro secundo gedachter Rath mir den Schutz und salvum Conductum, massen dero Kayserl. Commissarii hierüber gute Zeugnuß geben können, ehe und bevor uf das Rathhauß gangen, zwar zugesagt, aber nicht gehalten, und tertio de fuga suspectus niemahln gewesen, auch quarto ad sufficientem cautionem de me sistendo coram senatu toties quoties &c. jederzeit anerboten, so dann quinto der eine Commissarius, Freyherr von Schmiedtburg, selbsten für mich deretwegen gut gesprochen, und seinen Glauben interponirt, mich auch sexto vor der Kayserl. Commission zu stellen, Red und Antwort über alles, so mir wissend, dem Rath und gemeiner Bürgerschafft zu geben jederzeit erbietig gemacht, und des schuldigsten erbietens noch bin, über das sept. Rath und Bürgerschafft meine Ankläger seyn, und zugleich partes judicis vertretten wollen, neben deme octavo ich darumben allein leiden und nun mehr gefangen sitzen muß, weiln zuvorderist in Ew. Röm. Kays. Majestät allergnädigstem Schutz begriffen, so dann in Ihro Churfürstl. Gnaden meines gnädigsten Herrn zu Mayntz Devotion, gemeiner Stadt ohne Abbruch oder Schmälerung dero Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten gestanden, endlichen mich in vielerley Weg und Weiß noch ferner beschweret, an Ehr, Leib und Leben, Haab und Gütern beleidiget zu werden, hefftig beförchte, und dahero uf allerhöchstes Obrigkeitliches Erforderen, daß in Rechten zuläßige Juramentum perhorrescentiæ abzuschweren, erbiethig bin.

Als gelangt an Ew. Röm. Kays. Majestät mein allerunterthänigstes gehorsambstes und um Gottes willen höchstflehentliches Bitten, sie geruhen sich meiner, als eines unschuldigerweiß gefangenen Mannes, allergnädigst zu erbarmen und anzunehmen, des mir ertheilten allergnädigsten Schutzes, worfür nochmahln allerunterthänigsten Danck sage, nunmehr würcklichen und guten Genoß empfinden zu lassen, Rath und Bürgerschafft der Stadt Erffurth in die dem Protectorio einverleibte wohlverdiente Geld-Straff ob factam ejus violationem zu condemniren und zu verdammen, denenselben auch alles Ernsts und bey nahmhaffter Straff anzubefehlen, und uffzuerlegen, daß sie mich uf freyen Fuß ohngeseumbt stellen, ihre wieder meine Person habende sowohl per viam appellationis an Ew. Röm. Kayserl. Majestät und dero Reichs-Hoffrath erwachsene als sonst dahin gehörige Klag, wann sie wollen ordentlich ausführen, daselbsten rechtlichen Entscheids erwarten, und inmittelst auch mich bey meinen häußlichen Wesen, Weib und Kindern in Erffurth weiter ohnbetrübt und ohnangefochten lassen. Dieses gleichwie es der heilsamen

Justiz

Justiz allerdings ähnlich und gemeß ist. Also getröste gegen Ew. Kayserl. Majestät mich auch allergnädigster Erhörung.

Ew. Röm. Kays. Majestät
allerunterthänigst gehorsamster
Volcmarus Limprecht,
Ober-Vierherr zu Erffurth.

N. 5.

Copia Citationis ad videndum se incidisse in pœnam Protectorio insertam, & mandati pœnalis de relaxando & amplius non molestando, in Sachen Limprecht, *contra* den Rath und Bürgerschafft der Stadt Erffurth,
1. Augusti Anno 1663.

Wir Leopold ꝛc. entbieten N. N. Rath und Bürgerschafft der Stadt Erffurth, unser Kays. Gnad und hiemit zu wissen, daß bey uns, unser und des Reichs lieber getreuer, Volcmarus Limprecht, Ober-Vierherr daselbst, in Unterthänigkeit klagend vor- und angebracht, was gestalt ihr ihn ungefehr vor sechs Wochen auf das Rathhauß erfordern, und nachdem über das Anno 1650. in Krafft des allgemeinen Frieden-Schluß des Churfürstens zu Mayntz Lbd. zuerkennte Gebet, und dessen Anno 1660. verglichenen Formul, etlich Stund lang examiniren, unter dem Prætext und nichtigem Vorwand, ob hätte er den Zünfften, Vormundere darzu ordentlich nit gezogen, noch dieselbe darüber gebührend vernommen, in euren Gehorsam führen, mit bewehrter Bürgerschafft bewahren, und die per Commissionem beschehene avocationes & pœnales comminationes biß auf gegenwertige Stund gar keinen Platz finden lassen, und obwohln er über sothane gewaltsame Proceduren, insonderheit aber ob violatam protectionem des ihme ertheilten Kays. Schutz und Schirms sich beschwert, und von solchen angelegtem Arrest an uns appellirt habe, so seye doch solches alles wenig geachtet, sondern verlacht und verspottet worden, auch in eine ärgere Verwahrung, worinnen er dato begriffen, gesetzt, ihme kein Feder, Dinten, noch Papier, weniger ein Advocat zugelassen, also aller Weg seine Notturfft bey uns und unserm Kays. Reichs-Hoffrath in gebührender Zeit anzubringen abgeschnitten worden, nunmehr auch nach eingeholtem Urtheil von der Universitæt zu Jena als ein Sturmer tractirt werden solle, aldieweilen er aber bey sothaner der Sachen Bewandnüß, weder ex civili noch criminali causa schuldig befunden werden könte, ihr auch ihme den Schutz und salvum conductum ehe und bevor er auf das Rathhauß gangen, zugesagt, aber nicht gehalten habet, zumahlen er doch keineswegs de fuga suspectus, auch sich ad sufficientem cautionem de se listendo und vor der Commission und gantzen Bürgerschafft Red und Antwort zu geben, sich anerbotten habe, auch annoch dessen erbietens, und was noch mehrers ihr selbsten Ankläger und Richter seyet, und er also und darumben allein leiden und nunmehr gefangen sitzen müste, weilen er zuvordrist in unserm Schutz begriffen, so dann gedachtes Churfürstens zu Mayntz Lbd. Devotion gemeiner Stadt ohne Abbruch und Schmelerung der Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten gestanden seye, auch endlichen in

in vielerley Weg und Weiß noch ferner an Ehr, Leib und Leben, Haab und Güter beleidigt zu werden hefftig beförchten müßte, und dahero auf Richterliches Erfordern, das im Rechten zuläßige Juramentum perhorrescentiæ abzuschweren erbietig seye, als hat er uns gehorsamst angeruffen und gebetten, daß wir uns dowegen seiner hierunter annemen, und wider euch gerechtes Einsehen zu haben gnädigst geruheten, inmassen er auch erlangt, daß nach reiffer der Sachen Erwegung heut dato nachfolgende Citation ad videndum se incidisse in pœnam Protectorio insertam und mandata S. C. wider euch zu Recht erkennt werden.

Hierumben so heischen und laden wir euch Eingangs gemelten Rath und Bürgerschafft von Röm. Kays. Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit, daß ihr innerhalb den nechsten 2. Monathen nach Insinuir- oder Verkündigung dieser unser Kayserlichen Ladung, so wir euch für den ersten, andern, dritten, letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen, peremptorie oder ob derselbe kein Gerichts-Tag sein würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach durch euch selbsten oder euern vollmächtigen Anwaldt an unserm Kayserl. Hoff, welcher Orten derselbe alsdann sein wird, erscheinet, zu sehen und zu hören, euch samt und sonders wegen obberührten unsern Kayserlichen Protectorio zuwider lauffenden eigenthätigen Anmassungen und Handlungen in die Poen dem Protectorio einverleibt, gefallen zu sein, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen, ob ihr einige hettet, warum solches nicht geschehen solle, dargegen im Rechten wie sichs gebührt fürzubringen.

Wir gebieten euch auch von obberührter Kayserlichen Macht bey Poen hundert Marck lötiges Golds, halb in unser Kayserlichen Cammer, und den andern halben Theil klagenden Limprecht unnachläßlich zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr den nechsten und alsobalden nach überantwort- und Verkündigung dieß unsers Kays. Gebots, den arrestirt- und in Verhafft genommenen Limprecht ohne einigen Entgeld wiederum relaxiret, entlasset, und gäntzlich auf freyen Fuß stellet, denselben keineswegs ferner turbiret, bekümmert, beleidiget, oder sonst in anderwege anfechtet, auch wegen obangehörter Verfassung und von euch beliebten formulæ precum einigen Eintrag oder Hinderung in seinem Haußwesen, Handel und Wandel thun, noch andern solches zu thun gestattet, heimlich oder öffentlich, sondern da ihr ihn Spruch und Forderung zu entlassen nicht gemeint, euch des ordentlichen Weg rechtens gebrauchet, und an dessen Ausschlag begnügig seyn, deme allem also und zuwider nicht thun, noch hierunter säumig oder ungehorsam seyet, als lieb euch ist, obbestimmte Poen und unsere Kayserl. Ungnad zu vermeiden, das meynen wir ernstlich.

Wir heischen und laden euch auch von Röm. Kayserl. Macht hiemit und in Krafft dieses Brieffs, daß ihr innerhalb 2. Monathen, den nechsten nach Verkündigung diß, so wir euch vor den ersten, andern, dritten, letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen und benemen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag sein würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach an unserm Kayserl. Hoff, welcher Orten derselbe alsdann sein wird, erscheinet, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kayserl. Mandato in

in allem gehorsam gelebt und ein völliges Genügen geschehen, oder zu sehen, und zu hören, euch um euers Ungehorsams willen in vorbestimmte Pöen gefallen zu sein, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche Ursachen, so ihr einige hättet, dargegen im Rechten fürzubringen, und Terminen biß nach endlichem Beschluß und Erkänntnüß auszuwarten.

Wann ihr nun kommet und erscheinet, alsdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalts anruffen und erfordern, hierin in Rechten mit gemelter Erkäntniß und Erklärung und anderm gegen euch gehandelt und procedirt werden, wie sich seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach wisset euch zu richten. Geben in unserer Stadt Wien den ersten Augusti Anno 1663. unserer Reiche ꝛc.

N. 6.

Copia supplicationis pro arctioribus mandati processibus.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Daß Ew. Röm. Kayserl. Majestät uf mein ohnlängst beschehenes allerunterthänigstes suppliciren sich meiner als eines gantz unschuldiger weiß gefangenen Manns in Erffurth allergnädigst erbarmet, auch an Rath und gantze Bürgerschafft daselbsten den ersten Befelch bey nahmhaffter Straff dahin ergehen lassen, daß sie den nechsten und also balden nach überantwort- und Verkündigung Ewer Kayserl. Majestät allergnädigsten Gebots mich ohn eintzigen Entgeld wiederum relaxiren, der Hafften erlassen, und gäntzlich auf freyen Fuß stellen, mich keineswegs ferner turbiren, bekümmeren, beleidigen, oder sonst in andere Weg anfechten, auch einigen Eintrag oder Hinderung in meinem Haußwesen, Handel und Wandel nit thun, noch anderen solches heimlich oder öffentlich zu thun gestatten, sondern da ermelter Rath und gemeine Bürgerschafft mich Spruch und Forderung zu entlassen, nicht gemeint waren, dieselbe sich des ordentlichen Weg Rechtens gebrauchen, und dessen Ausschlag sich begnügen lassen solten. Dafür sage Ew. Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Danck, und werde um solche mir erwiesene allerhöchste Kayserl. Gnad, die göttliche Majestät mit inbrünstigem Gebet anzuruffen mir zum eussersten und gantz eifferig angelegen seyn lassen, damit Ewer Kayserl. Majestät bey langwieriger guter Leibs-Gesundheit, glücklicher Regierung und allem selbst erwünschtem höchsten Kayserl. Wohlergehen durch GOttes Gnad erhalten, auch wider den grausamlich anbrechenden Erb-Feind Christlichen Nahmens, Sieg und Victorie deroselben verliehen werden möge.

Obwohln im übrigen Ew. Röm. Kays. Majestät allerhöchst erleuchtet angesehen, was gestalt die gemeine beschriebene Rechten auch sonsten die natürliche Erbar- und Billigkeit vermögen, daß kein ehrlicher unverleumbter Mann, der zu männigliches Anspruch und Forderung zu allen Rechten erbiethig, und haabhafftig gesessen, ohnverhörter und unverschuldter Dingen, an Leib, Haab und Gütern, ausserhalb Rechtens oder rechtlicher Erörterung mit der That beschwert, vielweniger um einiges unbegründten Beziegs willen, beson-

sonderlich, so die Sach an ihr selbsten nit malefitzisch, ohne vorgehende redliche Anzeig und Ersuchen des Verdachts, auch ausserhalb dessen, daß sich der vermeinte Ankläger mit seinem Leib dargegen selbst nit dargestelt, oder das Recht mit aller notturfftiger Caution verbürget und versichert, in leibliche Hafften zu mercklicher seiner selbst und der Freundschafft Ehren und guten Leutmuths Abbruch genommen oder geworffen werden solle;

Und Ew. Röm. Kayserl. Majestät dahero allergnädigst bewogen worden, an Rath und Bürgerschafft der Stadt Erffurth obangelegtes mandatum pœnale de relaxando & amplius non molestando &c. S. C. ergehen zu lassen; so haben doch mehrerwehnter Rath und Bürgerschafft hierauf einige parition dato nit geleist, sondern noch für und für, mich in schwerer Gefängnüß gehalten, auch ohnerachtet mich, und von meinetwegen meine ehlige Hauß-Frau bey viel ermelten Rath zu aller Billigkeit, und den Rechten sich jederzeit erbotten, dieses Erbiethen auch zu meiner Erledigung, wo vonnöthen, ziemlicher massen zu versicheren, und vor ordentlicher Obrigkeit und ohnpartheyische Richter zu leisten, versprochen, dannoch der Hafften bis uf gegenwertige Stund nit erlassen werden können, sondern wie in glaubwürdige Erfahrung kommen bin, sollen Rath und Bürgerschafft die zu meinem Verderben allein angesehene Intention, mich noch immerzu in Gefängnüß stecken, darin also sterben und verderben zu lassen, gefaßt haben, und in termino paritioni præfixo mit einigen vermeinten gantz ohnerheblichen Ursachen, warum der Gefangenschafft nit erlediget werden könte, unter dem beflissenem Mißverstand einkommen wollen, alsdann von Ew. Röm. Kays. Majestät die Erledigung meiner Person von den leiblichen Hafften sub præmemorata clausula allergnädigst anbefohlen, und sich immittelst ex squalore carceris meinen Feinden, Anklägern, zugleich Partheyen und Richtern über die wider mich habende ohnerfindliche Klagen, Red und Antwort zu geben angewiesen worden wäre, da doch die der ausgelassenen Citation ad videndum se incidisse in pœnam protectorio insertam, & mandato pœnali de relaxando &c. einverleibte Clausula nit auf die Justification meiner Inhafftirung und des an meiner Person verübten Gewalts, sondern uf den nit erfolgten Paritions- und Pœn-Fall gerichtet, beklagtem Rath und der wider mich verhetzten Bürgerschafft einfolglich, Ew. Röm. Kays. Majestät ergangenem allergnädigstem Befelch ohne weitere Ausflucht und gesuchte Behelff in allerunterthänigstem Gehorsam zu pariren, und mich der Hafften sobalden und sonder eintzigen Vorenthalt zu erlassen, schuldigster massen obgelegen.

Solchem allem nach gelangt an Ew. Röm. Kayserl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten und Begehren, dieselbe geruhen allergnädigst mit Urtheil und Recht auszusprechen, zu erkennen und zu erklären, daß offtbesagter Rath und Bürgerschafft samt und sonders, sowohl in die dem protectorio einverleibte, als in dero Kayserl. Mandato denenselben angesetzte und enthaltene, wegen vorgangener Violation dero Kayserl. Protectorii und bezeigten vorsetzlichen Ungehorsams in non parendo, nunmehr beyde verwürckte Geld-Straffen gefallen; Rath und Bürgerschafft so dann mit ihren wider meine gesuchte Restitution eingebrachten grundlosen Aus- und Einreden nit zu hören, sondern aus Kayserl. Macht ihnen den fernerweiten allergnädigsten Befelch, und zwar bey Poen 200. Marck lötiges

lötiges Golds dahin zu ertheilen, daß sie mich solcher eingewendten gantz ohnerheblicher Ursachen ohngehindert, der Hafften ohn allen Entgeld sobalden erlassen, und ohn eintzigen Uffenthalt, Ein- oder Widerredt wiederum uff freyen Fuß stellen, auch wann Rath und Bürgerschafft wollen ihre wider mich vermeintlich habende Klag und Beschwerungen durch den ordentlichen Weg Rechtens und vor behöriger Obrigkeit gebührlich ausführen, alles samt und sonderns, in bester beständigster Form, Weiß und Gestalt, wie nach Gelegenheit dieser Sachen zum fürträglichsten gebeten und erkannt werden soll, kan oder mag. Hierum Ew. Röm. Kayserl. Majestät um nothdürfftige Hülff des Rechten in allerunterthänigstem Gehorsam anruffend.

Num. 7.

Copia protocolli in puncto precum.

Den 12. Decemb. 1660. bey Versammlung der fünff Räthen, auch Vormündern von Viertein, Handwercker, und derer vor den Thoren, wurde vorgetragen durch Herrn Ober-Rathsmeistern von der Marthen, daß der punctus precum zur Richtigkeit zu bringen seyn wolte, worinnen der Herr Kayserl. Commissarius an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ein Schreiben gethan, darauf dieselbe sich dergestalt gnädigst erklärt, daß man darfür gehalten, es würde das Gebet oder dessen Einführung gemeiner Stadt zu keinem Nachtheil gereichen.

Legebatur:

1. Formula precum.
2. E. E. Raths mit Vorbewust der Herren Aeltisten, Meister und Viere ad Commissionem übergebene Erklärung.
3. Die Kayserl. Commissions-Notification, daß Ihre Churf. Gn. sich erklärt, wie sie der Stadt an ihrer Freyheit nichts entziehen wolten.
4. Extract Churf. Schreibens an den Herrn Kays. Commissarium.
5. Herrn Dr. Papii ad Commissionem gethane schrifftliche Erklärung.

Herr Dr. Benjamin Schutz, die Herrn Meister und Viere, hetten unlängst deliberirt und befunden, daß man des Gebets vor Ihro Churfürstl. Gnaden nicht entheben bleiben könnte, dann es wäre schon Anno 1650. und 1654. decretirt, und dergestalt erwiesen worden, daß man ante motus nicht allein pro causa sondern auch pro persona auf den Cantzlen gebeten hette, weil nun dieses alles schon hiebevor vorgangen, und er nit sehe, wie man sich wider die Decreta, res judicatas setzen solte, als liesse er es dabey bewenden.

Herr Ober-Rathsmeister Jacob Berger, ob man sich wohl contra die hiebevor ergangene Decreta aufgehalten, so sehe er nicht, weiln nunmehr solche Erklärung, daß es E. E. Rath und der Stadt an dero Gerechtsame nicht nachtheilig sein solte, erfolgt, wie man sich dißfalls weiter aufzuhalten, sondern hätte darbey zu acquiesciren, und dem Kayserl. Herrn Commissarium Danck zu sagen.

Herr Elias Balthasar von Brettin, weiln der punctus precum also abgehandelt,

delt, daß daraus gemeiner Stadt kein Nachtheil zuwachsen möchte, so liesse er es auch darbey bewenden.

Herr Johann Melchior Förster, beliebet das Gebet.

Herr Georg Ziegler, in Ansehung der Churfürstl. gnädigsten Erklärung, habe er nichts zu erinnern.

Herr Caspar Geißlein, placet.

Herr Johann Martini, hat nichts zu erinnern.

Herr Andreas Gombracht, placet.

Herr Bonaventur Rechand, placet.

Herr Dieterich Nacke, hat darbey nichts zu erinnern.

Herr Johann Dieme, beliebet es.

Herr Dieterich Schmidt, consentirt.

Herr Tobias Ohrling, habe darbey nichts zu erinnern, dieweil es gemeiner Stadt zu keinem Præjudiz gereichen solle.

Herr Christoph Schönerstett, } haben nichts zuerinnern.
Herr Hanß Reß,

Herr Florian Böttiger, ut Antecessores.

Herr Caspar Westermann, ut Herr Berger.

Herr *Egidius* Noß, weiln auf ihrer Freyherrl. Unterhandlung dieser Punct also eingerichtet, auch von denen Aeltisten, Meistern und Vieren beliebet worden, so habe er darbey nichts zu erinnern.

Herr Christoph Siegler.
Herr Hiob Rohlstatt.
Herr Jacobus Pilgerim.
Herr Christoph Nothlander.
Herr Hieronymus Hempel.
Herr Volckmar Zinckeisen.
} willigen in den Punct wie solcher von des Herrn Kays. Commissarii Freyherrl. Gnaden abgehandelt worden.

Herr Michael Valerian Böttiger.
Herr Michael Mangold.
Herr Volckmar Wintzheim.
Herr Jacob Lindemann.
Herr Hanß Wettig.
Herr M. Bartholom. Weiß.
Herr Johann Friederich Förster.
Herr David Brand.
Herr Balthasar Schwengefeld.
Herr Wolff Völcker.
Herr Hannß Schellert.
Herr Nicol Kirchner ut Herr Berger.
} willigen in den Punct wie solcher von des Herrn Kays. Commissarii Freyherrl. Gnaden abgehandelt worden.

Herr

Herr Andreas Koch, und Herr Roß.
Herr Elias Wintzheimb.
Herr Sebastian Kohl.
Herr Lorentz Schilling.
Herr Paul Rudolph Pilgerim.
Herr Lorentz Kummer.
} consentiren.

Herr Hannß Funck.
Herr Gedeon Limprecht.
Herr Hieronymus Stichling.
} consentiren.

Herr Herbort Juch, hat nichts zu erinnern.
Herr Heinrich Friedemann, placet.
Herr Georg Friederich Breitenbach, weiln darüber vielfältig deliberirt, projectirt, bedinget, erkläret, und die Ursach verglichen worden, lasse er es dabey bewenden.
Herr Christian von Sahr, placet.
Herr Elias Meltzer, confirmirt sich den Senioribus.
Herr Christoph Mayer, ut Antecessor.
Herr Balthasar Thomas, lasset es bey des Herrn Kayserl. Commissarii Vermittelung bewenden.
Herr Johann Schäfer, desgleichen.
Herr Henrich Rudolph Groman, consentirt.
Herr Henrich Languth, conformirt sich den majoribus.

Herr Joachim Andreas von Brettin.
Herr Katterfeld.
Herr Hieronymus Stichling, Jun.
Herr Michael Weber.
Herr Hannß Backhauß.
Herr Georg Eichelborn.
Herr Georg Horn.
Herr Nicol Galle.
Herr Martin Brommel.
} Lassen es bey Ihrer Freyherrl. Gnaden des Kays. Herrn Commissarii Unterhandlung bewenden.

Herr Ober-Rathsmeister von der Marthen, dieweil allbereit über dem puncto precum Anno 1650. alſo decretirt worden, daß das Gebet auch pro persona geschehen solte, so sehe er nit, wie man sich ohne Gefahr hierüber länger aufhalten könte, und lasse er sich auch seines theils die Anordnung des Gebets gefallen.
Herr Obrister Vierherr Limprecht, weiln die Herrn der Räthen und Vormünder gantz einstimmig, daß das Gebet vor Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz geschehen solle, so thäte er darauf, und daß solches angeordnet, schliessen.

Herr Jacob Wilhelm Förster.
Herr Jost Brochhausen.
Herr Jacob Stichling.
Herr Georg Stoltze.
Herr Elias Finckennest.
Herr Hannß Schultze.

Herr Christian Urbius.
Herr Curt Reße.
Herr Caspar Muth.
Herr Georg Helle.
Herr Hieronymus Busch.
Herr Hannß Wiegand.
Herr Hannß Elbert.
Herr Wolff Stückel.
Herr Pancratius Korndörffer.
Herr Stephan Hertell.
Herr Rupertus Heckel.
Herr Hans Zincke.
Herr Jacob Engau.
Hanns Jacob Vierschrot.
Hanns Böttiger.
Johann Tischer.
Christian Juch.
Johann Michael Assii.
Hannß Crafft.
Hanns Schultze.
Samuel Fritze.
Hannß Kellner.
Jacob Prohle.
Conrad Gebhardt.
Hannß Ortleb.
Christoph Weising.
Jacob Schröter.
Nicol Ulrich.
Jacob Echold.
Hannß Fiedler.
Wolff von der Weser.
Augustus Alberti.
Caspar Vogel.
Johann Zinck.
Jacob Leibing.
Hannß Hoffmann.
Sigismund Siegelbach.
Hanns Weingärtner.
Melchior Heßler.
Lorentz Leipziger.

Conrad Hoffmann.
Christoph Schmidt.
Peter Abendorff.
Zacharias Fuchs.
Hannß Wilhelm Zersuß.
Michael Kropffe.
Valtin Franckenhausen.
Philipp Morck.
Hannß Jacob Hucke
Andreas Pfeffer.
Augustin Leibenicht.
Johann Schaffer.
Herr Curt Schweinitz
Lorentz Fischer.
Nicol Hoffmann.
Hanns Heitze.
Hanns Jung Clauß.
Michael Fiedeler.
Christoph Meisch.
Stoffel Heider.
Heinrich Schönnester.
Christoph Schaff.
Hannß Zincke.
Martin Taute.
Balthasar Walter.
Zacharias Bierstiehl.
Hannß Wiedmann.
Wolff Crafft.
Lorentz Rauch.
Hannß Ludwig Schultze.
Nicol Anthorn.
Martin Höhne.
Hannß Daniel.
Hannß Hommel.
Hannß Nool Möller.
Caspar Engelhard.
Christoph Heißler.
Hannß Krahser.
Hannß Hurfeld.
Heine Möbs.

Hanß

Hannß Merten.
Jacob Kühne.
Günther Morhaubt.
Valtin Gottspfenning.
Nicol Wangemann.
Hannß Langschenckel.
Peter Fertsch.
Cornelius Rose.
Curd Feist.
Caspar Schmidt.
Hannß Köhler.
David Hinchelbein.
Gabriel Storm.
Barthel Haaß.
Friederich Heidel.
Hanß Henckel.

N. 8.

Copia vom Rath und denen Vormündern abgelassenen Schreibens an den Kays. Commissarium, in puncto reductionis der fünff Räthen auf viere 2c.

Der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät höchstverordneter Reichs-Hofrath und *Commissari.*

Hochwohlgebohrner Freyherr, gnädiger Herr.

Ew. Freyherrl. Gnaden haben hiermit in Unterthänigkeit vorzutragen nicht unterlassen sollen, welchergestalt am nechstverwichenen Mittwoch durch den regierenden Ober-Vierherrn, Herrn Volcmarum Limprecht, und dessen Collegen uns anbefohlen worden, zu gehorsambster Folge allerhöchst besagter Ihro Röm. Kays. Majestät eingelangten allergnädigsten Befehls, vermög dessen die Räthe mit ehrlichen Personen ersetzet werden sollen, mit der Vierherrn-Wahl auf heutigen Tag den Anfang zu machen; und weil nechst Ew. Freyherrl. Gn. auch wir samt und sonders vor rathsam angesehen, die Anzahl der Räthe auf den numerum quaternarium zu reduciren; daß wir auf drey neue obriste Vierherrn, deren einer Anno 1662. der andere 1663. neben Herrn Elias Balthasarn von Brettin, als welchem, nach Ew. Freyherrl. Gn. hochvernünfftigen Ermessen die Ober-Vierherrn-Stelle künfftig alleine nicht anzuvertrauen wäre, der dritte aber An. 1665. mit zum Regiment gezogen werden könte, bedacht sein, hierunter uns allenthalben nach dem Kayserl. Recess achten, unsere Viertels- und Handwercks-Genossen auf heute zusammen bescheiden, und die in einem jeden Viertel und Zunfft ausfallende Majora zu Rathhause an gewöhnlicher Stelle denen Herren Vieren einliefern solten.

Als nun von uns denen Vermünderen solchem Befehl gehorsamlich nachgesetzet worden, nach geschehener Vorwahl aber wir sämtlich uns erinnert, wie unsere Schuldigkeit erfordern wolle, Ew. Freyherrl. Gnaden und deren tragender allergnädigsten Kays. Commission die Schluß-Wahl unterthänig anheim zu geben: So thun Euer Freyherrl. Gn. wir nicht allein vermittelst beyliegenden Verzeichnisses alle und jede Personen, so viel deren zu denen drey Ober-Vierherren-Stellen von der Gemeinde vorgeschlagen worden, namentlich überreichen, sondern seind auch morgen geliebts GOtt, dergleichen mit Ersetzung der Räthe, zu thun entschlossen, und in unterthäniger Gebühr gewärtig, welche Ew. Freyherrl. Gn. aus denenselben zu jedes Jahrs Regiment erwehlen und gnädig declariren werden.

Wollen auch sodann dieselben gern darfür aufnehmen und erkennen; und thun Ew.

 Frey-

Freyherrl. Gn. göttlicher Gnade und Bewahrung treulich empfehlen, geben Erffurth den 28. (18.) Jan. Anno 1660.

Ew. Freyherrl. Gn.

unterthänige
Rathsmeister, Viermänner und Vormünder
von Vierteln, Handwerckeren, und derer
vor den Thoren daselbst.

N. 9.

Copia confirmationis über die beschehene Reduction der fünff Räthen auf vier.

Nachdem die Erfahrung biß anhero bezeuget, wie durch die fünff Jährige langsame Abwechslung der Räthe, die wenigsten zu rechter Regiments-Wissenschafft gelanget: Und dannenhero der Policey in vielerley Wege Schade zugewachsen, also, daß in dessen Anmerckung nicht allein die Kayserliche allergnädigst anhero verordnete höchstansehnliche Commission wohlmeinend gnädig remonstrirt, sondern auch die Eltisten, Meister und Viere mehrentheils dafür gehalten, daß gemeiner Stadt zum besten gereichen, und man allhier mehr erfahrne Regiments-Personen haben würde, dafern die Anzahl der Räthe in etwas gemindert, und ehender als in fünff Jahren Abwechslung gehalten werden würde: Und dann solches gesamten Räthen und Vormündern von Vierteln, Handwerckern und derer vor den Thoren also deutlich zu verstehen gegeben worden, daß sie einmüthig bewilliget und geschlossen, es solten fünff Räthe in viere reduciret werden, und so lang dabey sein Verbleiben haben, biß nach Erforderung der Zeit und Läuffe vorige Ergrösserung hinwiederum dienen und verträglich erachtet und befunden werden mögte: Jedoch den grossen und kleinen Handwerckern, aus welchen zu Rathsmeistern, Vierherren und andern Aemtern gewisse Personen Jährlich pflegten erwehlet zu werden, allewege ohnnachtheilig.

Als ist zu dessen mehrer Versicherung und damit sothane Reduction von niemanden zu einiger Gefährde ausgedeutet oder angezogen werden mögte, hierüber diese Verwahrungs-Schrifft zu Papier bracht, und auf unterthäniges Ansuchen von mehr höchstermelter Kayserl. Commission sonderbar confirmirt, auch darneben der Stadt Secret hierauf gedruckt worden. So geschehen Erffurt am 29. (19.) Jan. 1661.

Johann Christoph Freyherr von
Schmiedtburg.

N. 10.

Copia protocolli in puncto reductionis. Mercurii 18. Decembris An. 1661.

In Versamblung der gesammten vier Räthe, wurde von Herrn Jacob Bergern, Ober-Rathsmeistern, folgender Vortrag gethan:

1. Die

nd Bewahrung treulich empfehlen, ...

n.

unterthänige
Rathsmeister, Viermänner und ...
von Vierteln, Handwerckern, ...
vor den Thoren daselbst.

N. 9.

über die beschehene Reduction der ...
Räthen auf vier.

nhero bezeuget, wie durch die fünff Jahre ...
e wenigsten zu rechter Regiments- ...
n in vielerley Wege Schade zugewachsen ...
ie Kayserliche allergnädigst anhero ...
end gnädig remonstrirt, sondern auch ...
ür gehalten, daß gemeiner Stadt ...
iments-Personen haben würde, ...
ehender als in fünff Jahren Abwechselung ...
esamten Räthen und Vormündern von ...
eren also deutlich zu verstehen gegeben worden ...
n, es solten fünff Räthe in viere reduciret ...
haben, biß nach Erforderung der Zeit ...
en und verträglich erachtet und befunden ...
Handwerckern, aus welchen zu Rathsämtern ...
se Personen Jährlich pflegten erwehlet ...

Versicherung und damit sothane Reduction ...
deutet oder angezogen werden möge, ...
bracht, und auf unterthäniges Ansuchen ...
sonderbar confirmirt, auch darneben ...
geschehen Erffurt am 29. (19.) Jan. 1661.

Johann Christoph ...
Schmiedt ...

N. 10.

olli in puncto reductionis. Mercurii ...
Decembris An. 1661.

sammten vier Räthe, wurde von Herrn ...
er Vortrag gethan:

1. Dieselbe werden sich guter maßen zu erinnern haben, welcher gestalt nunmehr vor einem Jahre, umb gewisser und erheblicher Ursachen willen, die Anzahl der Räthe eingezogen, und aus 5. viere gemacht, und daß solches auf sonderbares Gutbefinden, der damahls allhier gewesenen hochansehnlichen Kayserl. Commission also geschehen, auch jedem Rathe gewisse Personen die demselben von Jahren vorstellen sollen, zugeordnet worden seynd. Ob nun wohl man nicht vermeinen sollen, daß wieder solche Disposition sich jemand zusetzen, und dasjenige, so umb sonderbaren gemeiner Stadt Nutzen willen, mit gutem Bedacht und Genehmhaltung hochgedachter Kayserl. Commission angeordnet, umzustossen oder zu vernichtigen sich erkühnen mögte: So ist es doch an deme, daß leider abermahls unter uns etliche unruhige und böse Leute sich ereigner wollen, die nicht alleine, so viel an ihnen ist, erwehnte Reduction oder Einziehung der Räthe zu annulliren: sondern auch andere ehrliche Leute, von ihren ordentlichen Raths-Stellen, entweder gar zu vertreiben oder doch zum wenigsten denenselben sich an die Seite zu setzen, bedacht und beflissen seynd, maßen sie dann zu solchem Ende, diejenige, die sie gerne vertreiben sehen möchten, mit allerhand ungegründeten Beschuldigungen belegen, auch offtere Conventicula und Zusammenkünfften deßwegen, Policey und Statuten zuwider, anstellen thun.

Wann dann hierdurch anders nichts, als neue Unruhe und Zerrüttungen angestifftet werden wird, und solcher gestalt durch etliche wenige veranlasset werden könnte, daß unser Untergang vollend gäntzlich acceleriret werden mögte, daferne solchem bösen Vorhaben in Zeiten nicht gesteuret werden solte; derowegen hat man denenselben vor dißmahl hiervon part geben, und von ihnen vernehmen wollen:

1. Ob sie vermeinen, daß es bey Reduction oder Einziehung der Räthe und denen eingerichteten Wahlen nochmahls verbleiben?

2. Ob von denen Sachen Ihrer Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, wie auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ꝛc. Eröffnung zu thun, was passiret, umbständlich zu erzehlen und zu erwarten, was deßwegen allergnädigst verfügt werden möge?

Worüber sich die Herren viritim, mit ja oder nein, kürtzlich vernehmen lassen wollen.

Herr D. Benjamin Schütz, Syndicus, vernimmt befremdtlich, daß jemand derogleichen bey zumahl vorhandenen Kayserlichen Verordnungen, vorzunehmen sich erkühnen solte, bleibt seines theils bey der Reduction.

Ad 2. Seye rathsamb, vorgeschlagen Bericht an gedachte Orthe abzuschicken, oder auch nur zum wenigsten an den Herrn Reichs-Hoffrath zu schreiben.

Herr Johann Heinrich Fischer, Ober-Vierherr ad 1. bleibt bey der von gesamten Räthen und Vormündern einhellig beliebten, und von der hochansehnlichen Kayserl. Commission confirmirten Reduction. ad 2. beliebet dahin zu schreiben.

Herr Johann Martini, ad 1. beliebet die Reduction. 2. Committit.

Herr Martin Brühmel, ad 1. weil die Reduction mit allerseits Belieben eingeführet worden, bliebe er darbey.

Ad

Digitized by Google

Ad 2. lässet zu fernerer Erwegung gestellet seyn, rathet zuzusehen, daß nicht etwa eine anderweite Kayserl. Commission daraus erwachsen möge.

Herr Andreas Gumpracht 1. bleibt bey der Reduction, und läst die Contradicenten ihr Vornehmen verantworten. 2. Committit.

Herr Herbord Juch, 1. placet. 2. Committit.

Herr Florian Böttiger, ad 1. beliebet die Reduction. ad 2. auf Erkündigung der Malecontenten, sey rathsam den Bericht zu thun.

Herr Heinrich Friedemann, beliebet beydes.

Herr Dietrich Racke, ad 1. placet. 2. Committit.

Herr Johannes Ziegler, 1. lästs bey der Reduction bewenden. 2. Ut Herr Florian Bötticher.

Herr Dietrich Schmidt, lästs bey der Reduction bewenden.

Herr Adolarius Gottschalck.
Herr Hieronymus Busch.
Herr Nicol Galle.
Herr Philipp Dietmar.
Herr Volckmar Zinckeisen.
Herr Georg Friederich Breitenbach.
Herr Christian von Saher.
Herr Heinrich Langguth.
Herr Werner Schuemann.
Herr M. Bartholomæus Weiß.
Herr Christoph Meyer.
Herr Jacob Wilhelm Förster.
Herr Georg Henrich Ludolff.
Herr Joachim Andreas von Brettin.
Herr Volckmar Wintzheim.
Herr Caspar Vogel.
Herr Caspar Muth.
Herr Rudolph Gromann.
Herr Augustus Alberti.
Herr Johann Adam Wachtel.
Herr Wolff von der Weser.
Herr Conrad Schilling.
Herr Johann Friese.
Herr Eduard Bode.
Herr Pancratius Korndörffer.
Herr Nicol Kirchner.
Herr Paul Rudolff Pilgrim.
Herr Jacobus Stichling.

Herr Nicol Schultheiß.
Herr Hannß Stenger.
Herr Georg Ziegler jun.
Herr Johann Georg Hesse.
Herr Andreas Koch.
Herr Elias Finckennest.
Herr Hannß Leißmann.
Herr Salomon Heinert.
Herr Heinrich Dittmar.
Herr Christoph Katterfeldt.
Herr Hannß Wettich.
Herr Georg Horn.
Herr Hannß Backhauß.
Herr Leonhard Kummer.
Herr Sigmund Tomlitz.
Herr Paul Ziegler.
Herr Caspar Böning.
Herr Egidius Noß.
Herr Christoph Schönerstedt.
Herr Hannß Kirchner.
Herr Hannß Eberth.
Herr Georg Hechmuth.
Herr Gideon Limprecht.
Herr Hannß Funcke.
Herr Curt Rese.
Herr Christoph Schultz.
Herr Johann Nicol Tusch.
Herr Christoph Rohtländer.

Herr Jacob Pilgrim.	Herr M. Georgius Capsius.
Herr Hiob Kohlstedt.	Herr Hannß Rehse
Herr Albrecht Wilhelm Mühlpfort.	Herr Bonaventur Kachandt.
Herr Johann Jacob Reheseld.	Herr Rupertus Bronchorst.

Diese Raths-Personen samt und sonders beliebten auf nochmahliges ausdrückliches wohlvernehmliches Befragen, obige proponirte beyde Puncta, und stellet dahero Herr Jacobus Berger, Ober-Rathsmeister, es auf des Herrn Ober-Vierherrn Schluß, mit dem Anhange, daß das an Kayserl. Majestät abgefaßte Schreiben an des Herrn von Schmidburg Freyherrl. Gnaden übersendet, und auf dero Gutbefinden erst allerunterthänigst überreichet werden solle.

Herr Volckmar Limprecht, Ober-Vierherr, machte auf diese gantz einstimmige Vota den gewöhnlichen Schluß, des Schreibens petitum dahin zu richten, damit die Räthe bey ihren wohlhergebrachten Rechte allergnädigst maintenirt und die Turbatores mit gebührendem Ernst abgewiesen werden mögten, und wurden die anwesende Herrn, nechst gebührender Abdanckung wieder dimittiret.

Nachgesetzte Personen seynd bey dem Vortrage und Versammlung nicht gewesen, sondern nachdem die Herrn von einander gangen, erst erschienen, haben aber auf gehörigen Vorhalt beydes beliebet: Als

Herr Georg Thomas Selge.
Herr Sebastian Kahle.
Herr Henning von der Marthen, Ober-Rathsmeister.
Herr Caspar Heißlein, Ober-Vierherr.

18. Decembris 1661.

Als die Vormünder von Vierteln, Handwerckeren, und denen vor den Thoren, in der grossen Stuben zu dem Ende, daß sie ihrer das Jahr über getragenen Pflichten erlassen, und andere an ihre statt zu erkiesen, angewiesen werden, versammlet waren, wurde von dem regierenden Ober-Vierherrn, Herrn Volcmaro Limprechten, ihnen mit mehrern vermeldet, was heutiges morgens denen vier Räthen in 2. Puncten vorgetragen worden, und wie selbige solche samt und sonders befraget, mit ebenmäßigem Befragen, ob sie vermeinen, daß es bey Reduction oder Einziehung der Räthe und denen eingerichteten Wahln, nochmahls verbleiben solle?

2. Ob von deme, was anjetzo von etlichen machiniret werde, Ihrer Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, wie auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Eröffnung zu thun, und zu erwarten, was deßwegen allergnädigst verfüget werden möge?

Auf mehrmahls beschehene deutliche Vorlesung dieser 2. Fragen, haben die Vormünder ingesambt und ein jeder insonderheit sich mit Ja vernehmen lassen.

Nahmen der damahls anwesenden Vormünder.

Herr Philipp Dietrich Hetzler, Vormund des Viertels St. Johannis.
Herr Rudolph Heinrich Gromann, Vormund des Viertels St. Viti.

Herr

Herr Heinrich Francke.
Herr Johann Adam Wachtel, Vormund des Viertels Mariä.
Herr Philipp Hopffe, Vormund des Viertels St. Andreä.
Herr Johann Valerian Bötticher.
Herr Hieronymus Stichling jun. wegen der Wildwürcker.

Herr David Stoltze, Vormund der Fleischer.
Herr Michael Weber, Vormund der Schmiede.
Herr Hannß Backhauß, und Hannß Baumgarten, Vormund der Löber.
Herr Christoph Katterfeldt.
Heinrich Buttstädt.
Johann Rudolff Ludwig, Vormund der Goldschmiede.
Christoph Tischer.
Hannß Heinrich Roth, Vormund der Goldschläger.
Siemon Gebhardt.
Martin Cuntze, Vormünder der Barbierer.
Hannß Moritz Hafner.
Hieronymus Heyder, Vormund der Schwartzferber.
Herr Leonhardt Kommer.
Johann Stenger, Vormund der Schneider.
Martin Büchner, Vormund der Schuster.
Herr Georg Eichelborn.
Caspar Schröter, Vormund der Becker.
Martin Hartung, } Vormünder der
Heinrich Schäfer, } Böttner.
Tobias Grone.
Jacobus Weingärtner, Vormund der Weißgerber.
Nicol Marggrafe, Vormund der Tischer.
Christian Leipziger.

Hannß Hascher, Vormund der Kannegiesser.
Andreas Stein, Vormund der Hutmacher.
Hannß Wilhelm Zirfus.
Michael Weiß, Vormund der Heringer.
Hanß Kramer, Vormund der Sencklet.
Lorentz Körner.
Herbord Rausch, Vormund der Riemer, Schilder und Mahler
Hannß Jacob Hucke, } Vormund der
Elias Briesenhamer, } Gürtler, Beutler und Däschner.
Augustin Leubing.
Hannß Heinrich Bretzel, Vormund der Glaser.
Eusebius Nicke, Vormund der Köche.
Bernhard Beyer, Vormund der Tuchscherer.
Hieronymus Christoph Stichling.
Georg Hauberdt, Vormünder der Seiffensieder.
Daniel Fille, Vormund der Trechsler.
Elias Kiesewetter, Bortenwürcker.
Hannß Höhe.
Hannß Heinrich Meise, wegen der Tripp- Barchend- und Zeugmacher.
Hannß Ichtershausen, Vormund der Fischmänger.
Curt Zincke, Wolff Brawer, Vormünder der vor dem Johannis-Thore.
Hannß Pertram, und

Hannß

Hannß Gräser, Vormünder vor dem Krempffer-Thore.
Heinrich Müller, Vormund vor dem August-Thore.
Siegmund Holtzhenge.
Heinrich Lange, Vormünder vor dem Löber-Thore.
Hannß Brömmer.
Nicol Hein, wegen der Seiler.
Heinrich Wolschendorff, Vormund der Schalleuner und Leinweber.
Georgius Gerge, Vormund der Ziegeldecker.
Hieronymus Mehler, Vormund der Zimmerleute.
Matthes Landgräfen,
Heinrich Lotze, Vormünder der Wagner.
Hannß Ludwig,
Hannß Hartung, Vormünder der Maurer.
Johann Schäffer, Johann Brandt, Vormünder der Buchbinder.
Hannß Beyer, Vormund der Kamp- und Siebmacher.
Hannß Baltzer Hohndorff, Vormund Martin Extra.
Thomas Tenser, Andreas Berger, Vormünder Andr. und Mauritii.
Hannß Linse, Hannß Gresch, Vormünder von der Pforten.
Valentin Gottespfennig.
Christoph Pabst, Vormünder der Bader.
Valtin Eckert, Michael Wolff, Vormünder der Altmacher.
Caspar Schmidt, Vormund der Becherer.
Ditrich Landgräfe.
Matthes Eckert, Vormünder der Oehler.
Hannß Pertram,
Hannß Zabel, Vormünder der Töpffer.
Hannß Feige, Hannß Klippig, Vormünder der Parether.
Baltzer Schleemilch, Hannß Knitze, Vormünder der Möller.

Wurden darbey ermahnet, daß dafern sie vor Abtrett- und Abwechselung ihrer Aemter, gemeiner Stadt zum besten, jedoch Privat-Sachen zurück gesetzet, etwas zu erinnern hätten, ein jeder insonderheit solches frey und ohnbeschwert thun solte, sintemahln die regierenden Herrn Viere erbietig wären, noch vor Abgehung ihres Regiments sothaner Beschwerde gebührend abzuhelffen. Erklärten sich samt und sonders, daß sie nichts zu erinnern hätten.

Und traten die Vormünder der Barbierer vor, mit Beschwerde, daß der jetzige Scharffrichter, Hannß David Gürtler, ihnen nicht nur in ihren Handwerck Eingriff thäte, sondern noch zu ihrer Beschimpffung, gleich andern zünfftigen Barbierern, sein Bind-Zeug, unter dem Arm trüge: Bathen der Beschwerde abzuhelffen, hierauf geschahe ihnen Vertröstung, zur gebethenen Remedirung.

In fidem præmissorum subsr.
Georg Lauterbrunn,
p. t. Act. jur.

N. II.

Num. II.

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Euer Kayserl. Majestät geben wir nochmahls in allerunterthänigster Devotion höchsten Preiß und Danck, daß dieselbe wegen der vorm Jahr hiesigen Orths durch unruhiger Leute bößliche Verhetzung entstandener Differentien, vermittelst dero höchstansehnlicher Kayserl. Commission Erkündigung einzuziehen allergnädigst verfüget, auch darauf in den Wahl-Streit gerechtest decidiret, und ruhiges Wesen wiederum gestifftet haben. Darneben getrösten wir uns in allertieffester Demuth festiglich, es werden E. Kays. Majestät bey deme, so dero höchstbestellter Reichs-Hofrath, der wohlgebohrne Herr Johann Christoph Freyherr von Schmidburg in gehabter Commission verhandelt, mächtigst uns zu schützen allergnädigst gemeinet seyn:- Und haben dahero E. Kays. Majestät gehorsamst zu berichten, nicht unterlassen können, daß etzliche, und zwar eben die Personen, welche demjenigen, was von vorigen Kayserlichen Commissionen zu gemeiner Stadt Nutzen, auf Anhalten der Räthe und Vormünder angeordnet worden, contraveniret gehabt, und deshalber in der Inquisition begriffen gewesen, auch annoch die Straff vor sich haben, die vorgangene Reduction derer bishero allhier üblich gewesener fünff Räthen liederlich unter dem Vorwand, ob wäre höchsterwehnte Commission darzu nicht-instruirt gewesen, umzustossen, und ehrliche Leute von dem hierbey erlangten Aemtern zu verdringen, oder es doch dahin, daß sie ihnen an die Seite gesetzet werden möchten, zu würcken verhabens, die darüber gehaltene heimliche Conventicula aber uns entdecket worden sind.

Nun ist es an dem, als ehest höchsterwehnter Kayserl. Commission obbemelte Räthe und Vormünder unterthänig zuerkennen geben, wie durch die fünff jährige langsame Abwechslung der Räthen, die wenigsten zu rechter Regiments Wissenschafft gelangeten, und dannenhero der Policey in vielerley wege Schade zugewachsen wäre, derowegen sie dafür hielten, es würde gemeiner Stadt zum besten gereichen, und man allhier mehr erfahrne Regiments-Personen haben, dafern die Anzahl der Räthe in etwas gemindert und ehender als in fünff Jahren Abwechslung gehalten würde; massen sie in dessen betracht, die fünff Räthe in viere zu reduciren beschlossen:

Daß nicht allein mehr höchstbesagte Commission solchen Schluß gnädig beliebet und subscribiret, sondern es haben auch Räthe und Vormünder die hierüber gemachte schriftliche Verfassung mit ihren Insiegeln bestärcket, und an 27. (17.) jetzo lauffenden Monats bey einer absonderlichen Convocation nochmahls darbey beharret: Denn auch diß Jahr über, angeregte Verfassung in allen observiret worden ist. Allein hat Egidius Jlgen den E. Kayserl. Majestät vorm Jahr von dem Ober-Vierherrn-Amt removiret, dasselbe wiederum affectiret, und wieder die jüngst beschehene Wahl öffentlich protestiret.

Wann aber dieser armen Stadt wiederum mercklicher Schade und Ungelegenheit zustehen dörffte, da hierinn neue Verwirrung verhenget und obenberürter Faction nachgeschehen werden solte: Als gelanget an euer Kayserl. Majestät unsere wie auch der anderen Räthe und gesamter Bürgerschafft allerunterthänigste fleißigste Bitt, dieselben wollen

len allergnädigst geruhen, die also von der gantzen Commun beliebte und nachgehends confirmirte Reduction der Räthe und darauf erfolgte Austheilung der Raths-Aemter mächtigst zu schützen, und nicht zuzugeben oder zugestatten, daß hierunter fernere Mißhelligkeit und Zerrüttung einreisse, sondern durch ein allergnädigstes Decisum zu versehen, damit der restabilirte Stadt-Friede ohnzerstört erhalten, die Contravenienten gebührend bestraffet, und also andere von dergleichen bösen Beginnen abgemahnet werden möge.

Des seynd um E. Kayserl. Majestät allerunterthänigst gehorsamlichst zu verdienen, wir stets geflissen, und thun zu deroselben Kayserl. Clemenz und Hulde, uns und hiesige Stadt in tieffester Demuth treulichst empfehlen. Geben unter unserm Secret am 30. (20.) Decembris 1661.

N. 12.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, damit es bey der Reduction verbleiben möge.

An Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz.

Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churfürstl. Gnaden ruhet zurück gestelltes Zweifsels annoch in gnädigstem Andencken, mit was sonderbarer Bemühung, derer binnen wenig Jahren zu dreyen unterschiedenen mahlen allhier gewesenen höchst ansehnlichen Kayserl. Commissionen, bevorab durch Ew. Churfürstl. Gnaden Väterliche Vorsorge, die wir nochmahls, mit unterthänigstem Danck zu preisen, es endlichen dahin gediehen, daß der durch unruhiger Leute boßliche Verhetzung entstandene Mißwille, in vertrauliches Vernehmen hinwiederum verwandelt, und so wohl unter denen Raths-Gliedern, als der sämmtlichen Bürgerschafft, gute Einigkeit und respective erbaulicher Gehorsam restabiliret worden ist.

Zwar finden sich nebenst denen suspendirten auch noch etliche andere dannenhero graviret, daß ihnen qualificirte friedliche Personen zu ihren Amts-Verrichtungen adjungiret worden seynd. Es hat aber dieses nicht die vergangene Reduction der fünff Räthe in Viere, sondern fürnehmlich ihre unruhige Gemüther, und wessen man bey gehaltener Inquisition gewahr worden, veranlasset. Denn nachdem die Erfahrung bezeuget, wie durch die fünff Jährige langsame Abwechslung der Räthe, die wenigsten zur rechten Regiments-Wissenschafft gelanget, und dannenhero der Stadt in vielerley Wege Schade zugewachsen, und die Räthe sammt denen Vormündern dafür gehalten, daß gemeiner Stadt zum Besten gereichen, und man allhier mehr erfahrne Regiments-Personen haben würde, dafern die Anzahl der Räthe in etwas gemindert und ehender als in 5. Jahren Abwechslung gehalten werden würde: So ist die darüber gemachte Verfassung der Kayserl. Commission vorgetragen, solche von denselben wohlgemeint befunden, beliebet, subscribiret, von Räthen und Vormündern mit ihren Insiegeln bestärcket, die Reduction würcklich verrichtet, darbey niemand übergangen, und die diß Jahr über darnach gehaltener Observanz am 17. Decembris nechsthin bey einer sonderbaren Convocation nochmahls von mehrbemelten Räthen und Vormündern confirmiret worden.

Nun

Nun halten zu Ew. Churfürstl. Gn. wir uns in tieffster Reverenz fest versichert, sie werden, ab der dieser armen Stadt erworbenen Beruhigung alles Ernsts zu halten, und dero mächtigster manutenenz, sie wider alle und jede zu weiterer Unruhe geneigte Leute, in Churfürstl. Gnaden geniessen zu lassen, gemeinet seyn. Und ist uns in Wahrheit sehr leyd, daß E. Churfürstl. Gnaden in hiesiger Stadt Sachen nicht ohnbehelliget und in Ruhe gelassen werden können.

Nach erheischender ohnvermeidlicher Nothdurfft aber, mögen E. Churfürstl. Gn. wir unterthänigst nicht verhalten, daß, obschon wir uns keinesweges versehen, daß hiesigen Ort jemand, und vielweniger die, denen jedoch der bißherigen Uneinigkeit erwachsene Frucht, mehr als zu wohl bekannt, auch in dem von E. Churfürstl. Gn. selbst, sich ihrer geführten bößlichen Actionen halber straffbar befunden worden, guten theils zu ihrem selbst eigenen Unstatten ausgeschlagen, wider die bißhero so heilsam gemachete Verfassund Verordnungen ichtwas weiters zu moviren, am allerwenigsten auf einige neue motus zu zielen, sich gelüsten lassen würden, jedennoch es leider das Ansehen gewinnen will, ob würden von etzlichen suspendirten abermahls sonderbare Verwirrungen, unter die Bürgerschafft disseminiret, insonderheit aber alles Fleisses dahin gearbeitet, obbesagte Reduction unter dem Vorwand, als wäre die Kayserl. Commission hierzu nicht instruirt gewesen, liederlich umzustossen, und ein und andere ihnen nicht beystimmige Personen von ihren Raths-Stellen, darzu sie von denen Eltesten, Meister und Vieren rechtmäßig erwehlet, auch publiciret, wo nicht gäntzlich zu vertreiben, jedoch es dahin zu wircken, daß ihnen andere von der Röm. Kayserl. Maj. suspendirte an die Seite gesetzet werden möchten; Maßen denn zu solchem Ende dieselbe biß anhero bey dem Schwedischen Agenten, Jacob Barthen, unterschiedliche nach hiesiger Policey und Statuten hochstraffbare Conventicula angestellet und gehalten haben.

Wiewohl wir nun gegen ehestgedachten Barthen, wegen solcher Conventiculorum unser Stadt-Recht hätten gebrauchen können: So haben wir doch bißhero nachgesehen, und lassen die verächtliche Hindansetzung derer so vielfältig zu Friede und Ruhe beschehenen hochverpoenten Ermahnungen und Gebothe, zu derer Contravenienten schweren Verantwortung und Exemplarischen Bestraffung, gestellet seyn. Denn da solche nachbleiben, und einige wohlbedächtige Abhandlung retrahiret werden solte: Derogleichen ohnfehlbar von unruhigen Leuten hinführo mehr gesucht, und gemeine Bürgerschafft darüber in ohnerschwingliche Kosten, und grosses Verderben gestürtzet werden würde. Wie sich denn selbigen sehr unwillig erweisen dörffte, wenn über sie, die bey letzterer Commission aufgangene Kosten kommen solten.

Weil nun gleichwohl so viel Nachricht obhanden, daß von Seiten der Unruhigen, an höchst und hohe Oerter albereit verschiedene Schreiben, darinn sie ohnzweifelich ihr gefährliches Intent, mit allerhand Ohnerfindlichkeiten und Mißberichten, zu beschönen werden bemühet gewesen seyn, abgelassen worden; gestalt denn gedachter Barth, sich neulicher Zeit nicht allein dieser Worten verlauten lassen, und sich gerühmet haben mag: Es hette bey Ew. Churfürstl. Gnaden er unsern Collegen, Jacob Bergern, und Volckmar Limprech-

ten

ürstl. Gn. wir uns in tieffster ...
Stadt erworbenen Beruhigung ...
nz, sie wider alle und jede ...
geniessen zu lassen, gemeinet seyn. ...
stl. Gnaden in hiesiger Stadt ...
kennen.
meidlicher Nothdurfft aber, ...
n, daß, obschon wir uns keinesweges ...
der die, denen jedoch der bißherigen ...
mit, auch in dem von E. Churfürstl. ...
halber straffbar befunden werden, ...
chlagen, wider die bißhero so ...
iters zu moviren, am allerwenigsten ...
n würden, jedennoch es leider das ...
irten abermahls sonderbare ...
rheit aber alles Fleisses dahin ...
s wäre die Kayserl. Commission ...
und ein und andere ihnen nicht ...
e von denen Eltesten, Meister und ...
gäntzlich zu vertreiben, jedoch es ...
ayserl. Maj. suspendirte an die ...
Ende dieselbe biß anhero bey dem ...
che nach hiesiger Policey und Statuten ...
alten haben.
n ehestgedachten Parthen, wegen ...
brauchen können: So haben wir ...
nd ansetzung derer so vielfältig ...
nungen und Gebothe, zu derer ...
larischen Bestraffung, gestellet seyn. ...
chtige Abhandlung retrahiret werden ...
n hinführo mehr gesucht, und gemeine ...
, und grosses Verderben gestürtzet ...
erweisen dörffte, wenn über sie, die ...
n selten.
so viel Nachricht obhanden, daß ...
albereit verschiedene Schreiben, ...
and Ohnerfindlichkeiten und ...
abgelassen worden; gestalt denn ...
rten verlauten lassen, und sich ...
n er unsern Collegen, Jacob Bergern, ...

ten, dergestalt eingeschencket, daß sie es so bald nicht wieder auslöschen würden; sondern auch ohne Scheu vorgeben, es müste wiederum eine Commission, darzu er mit würde gebraucht werden, anhero kommen; hiernechst auch der vorm Jahr von Ihrer Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, von dem Ober-Vierherrn-Amt removirte Egidius Ilgen, wieder die Wahl, so ihm von solchem Amt nochmahls ausschliessen würde, öffentlich protestiret; dieses aber solche Dinge seynd, wordurch hiesige Stadt und Bürgerschafft abermahls in schwere Unkosten vertieffet werden dörffte, so haben hierunter E. Churfürstl. Gn. wir, und zumahlen auf der gesamten Räthe und Vormünder, reiffe Deliberation und einhelliges Gutbefinden, in tieffester Demuth anzuflehen, und bey deroselben um höchstkräfftige Assistenz und Beystand anzugelangen, nicht umgehen mögen: In unterthänigster gehorsamster Bitte, E. Churf. Gn. gereichen ab dieser Behelligung, kein ungnädigstes Mißfallen zu empfinden, und über denenjenigen, so jederzeit gegen Euer Churfürstl. Gn. in unterthänigster Devotion sich beständig erwiesen, und den zur Conservation Euer Churfürstl. Gn. wie auch sonsten männiglichs habenden Rechtens, geschwornen theuren Eyd jederzeit ihre Regal und Richtschnur seyn lassen, noch ferners gnädigst zu halten, ihren Verleimbdern, wer sie auch seyn mögen, ehe und bevorn sie über solchen Calumnien und Auflagen vernommen werden, keinen Glauben zu geben, sondern vielmehr der auf sie ausgegossenen Injurien zu ihrer Verantwortung Communication wiederfahren zu lassen: Auch bey allerhöchstbesagter Ihrer Kayserlichen Majest. dero höchstem Vermögen nach, zu befördern, damit es bey obbemelter Reduction der Räthe verbleiben, ein ietztlicher bey seinem Amt mächtigst geschützet, auch vermittelst eines allergnädigsten decisi die unruhigen Leute ihres bösen Beginnens halber, bestraffet, andere darvon hierdurch abgemahnet, und wider hiesigen wohlstabilirten Stadt-Friede, nichts gefährliches verhänget werden möchte.

Solches. 2c.

Erffurth den 20. (30.) Dec. Anno 1661.

N. 13.

Extract, Schreibens so vom Rath zu Erffurth, an den Kayserl. Commissarium, Freyherrn von Schmiedtburg, unter dato Erffurth den 6. December Anno 1661. wegen beschehener Reduction der fünff uff vier Räthen abgangen.

Haben demnach, weil Meister und Viere und sämmtliche Vormünder, von Vierteln, Handwerckern und deren vor den Thoren, neben dem Rath dahin unanimiter geschossen, solches alles Ew. Freyherrl. Gnaden gehorsamst zu überschreiben, und sie um fürträgliche Vermittelung zu imploriren, nicht umhin gekonnt, derselben hiermit dieses zu repræsentiren, und sie so wohl vor uns, als wegen gedachter sämmtlicher Räthe, Eltesten, Meister und Viere, wie auch Vormünder alles demüthigen Fleißes zu bitten, sie wollen bey Ihrer Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, an ihrem

hohen

hohen Ort allerunterthänigst vermitteln helffen, daß sämmtliche Räthe und Vormünder bey deme, so krafft tragender allerhöchsten Commission von derselben, auf solcher inständiges Bitten und Desiderium gemeiner Stadt zum besten gut befunden, und sonderlich besagter Räthe Reduction und der Viermanne Succession halber confirmiret werden, nachdrücklich geschützt, dieses dem allergnädigsten Deciso einverleibet, vielerwehnter Ilgen aber mit seinem zur neuen Unruhe und Zwiespalt anzielenden Beginnen abgewiesen, und hiesige gemeine Stadt bey ihren Wohlwesen und Tranquillitæt ferner erhalten werden mögte.

N. 14.

Extract, Schreibens an den Kayserl. Commissarium, Freyherrn von Schmiedtburg, vom Rath zu Erffurth den 30. (20.) Sept. Anno 1661. abgangen.

Sonsten hat uns unser freundlicher lieber Collega, Herr Volckmar Limprecht, Ober Vierherr, zu vernehmen gegeben, was massen er beglaubte Nachricht hätte, daß bey E. Freyherrl. Gn. eine sehr nachdenckliche Schrifft, jedoch ohne des Authoris Subscription einkommen wäre; darinn unter andern enthalten seyn mögte, es würde das hiesige Stadt-Regiment also, daß mit der Zeit alles drunter und drüber gehen müste, geführet: keinem Recess gemeß gelebet, und von gedachtem unserm Herrn Collegen die Schrancken seiner Amts-Gebühr dermassen überschritten, daß er ihm die gantze Bürgerschafft zum Feinde gemacht.

Dieweil aber solches erdichtete bößliche Auflagen sind, so hat es uns sehr befremdet, und Ursach gegeben, noch vor Ablauff dieser Post hierunter Erkundigung einzuziehen: Gestalt wir denn eilfertig alle Vormünder von Vierteln und Handwerckern vor uns in den sitzenden Rath beschieden: die denn auch mehrentheils, jedoch von etlichen Vierteln und Handwerckern nur eine Person erschienen, und auf beschehenen Vortrag und Umfrage sich erkläret haben, daß ihnen von dem Grunde und Wahrheit dieser Beschuldigungen nichts bewust, noch etwas, ausser was zwey oder drey passionirte, besag Protocolls von dem Bier- und Mahl-Ungelde erwehnet, zum Gehör kommen wäre.

N. 15.

Copia Protocolli des Raths zu Erffurth über Limprechts Wohlverhalten.

Im sitzenden Rath allhie zu Erffurth. Jovis, den 19. Septemb. 1661. Præmissis Curialibus.

Wurde proponirt, wie noch immerdar böse Leute vorhanden seyn müsten, die gerne neue Unruhe allhier zu stifften sich bemühen thäten, welches dann sonderlich auch hieraus abzunehmen, daß ohnlängsten durch ein Schreiben, so doch nicht subscribiret gewesen, auch an einem fürnehmen Herrn binnen Wien berichtet, und darinnen so wohl der Rath, als der Herr Obriste Vierherr Limprecht, aufs hefftigste denigriret worden, weil dann

rmitteln helffen, daß sämmtliche
r allerhöchsten Commission
n gemeiner Stadt zum besten
und der Viermanne Succession
jes dem allergnädigsten Deciso
n Unruhe und Zwiespalt
bey ihren Wohlwesen und Tranquillität

N. 14.

n den Kayserl. Commissarium
, vom Rath zu Erffurth den 30.
Anno 1661. abgangen.

ndlicher lieber Collega, Herr
gegeben, was massen er beglaubte
achdenckliche Schrifft, jedoch ohne des
ter andern enthalten seyn möge, es
Zeit alles drunter und drüber gehen
on gedachtem unserm Herrn Collegen
h überschritten, daß er ihm die gantze Bürger

dichtete bößliche Auflagen sind, so
ch vor Ablauff dieser Post hierunter
rtig alle Vormünder von Vierteln und
eschieden: die denn auch mehrentheils
n nur eine Person erschienen, und
haben, daß ihnen von dem Grunde und
i, noch etwas, ausser was zwey oder
und Mahl-Ungelde erwehnet, zum

N. 15.

lli des Raths zu Erffurth über
Wohlverhalten.

ie zu Erffurth. Jovis, den 19. Septemb.
Cariss.

noch immerdar böse Leute verhanden
zu stifften sich bemühen thäten, welches
ohnlängsten durch ein Schreiben, so
nehmen Herrn binnen Wien berichtet,
iste Vierherr Limprecht, aufs hefftigste

dann solchem Beginnen in Zeiten vorzubauen, als würden die Herren gebethen, über
hernachfolgende drey Puncten ihre Meynungen zu entdecken.

1. Ob jemand unter denen Raths-Personen und Vormündern wissend sey, daß
man sich à parte Senatus, und dessen Gliedern biß anhero so verhalten, daß mit der Zeit
es allhier alles drunter und drüber würde gehen müssen.

2. Ob sie sich zu erinnern hätte, oder von anderen gehöret, wer solchenfalls diesel-
bige seyn möchten, daß die Kayserl. Commissions-Recesse weniger als nichts gehalten,
sondern hierwider vielfältig gehandelt worden.

3. Ob sie mit Wahrheit sagen könnten, oder von andern vernommen: daß der Herr
Obriste Vierherr Limprecht, Zeit wehrenden jetzigen seines Regiments, sich grösser gema-
chet, und mehr von sich gehalten, als ihme gebühren wollen, mit der Bürgerschafft nicht
wohl comportiret, und also dieselbe sich zu Feinden gemachet.

Herr D. Benjamin Schütze, Syndicus, ad 1. Punct. Er wüste hiervon nichts zu
sagen. Ad 2. Er wüste von niemand nichts, auch nicht daß die Recesse vom Rath über-
schritten würden, hätte es nicht gehöret, es würde auch sonst es Herr Doct. Papius &c.
wohl erinnert haben. Ad 3. Es erzeigete sich H. M. Limprecht leutseliger als jemahls zu-
vor geschehen.

H. M. Georg Capsius &c. ad 1. Punct. Er wüste nichts hiervon. Ad 2. Das
wäre ihm an seinem Orth nicht wissend, noch daß es von anderen geschehen. Ad 3. Er
hätte nicht gehöret noch gespüret, daß sich Herr Limprecht gegen die Bürgerschafft anders
als sich gebühret, verhalten.

Herr Tobias Ohrling. ad 1. & 2. Sie hätten sich im Rathe in acht genommen,
daß nicht wider die Kayserl. Recesse gehandelt würde. Ad 3. Er wisse nichts hiervon.

Herr Egidius Noß, ad 1. Er vernehme mit bestürtzten Gemüth, daß Leute sich fin-
den, die Herr Limprechten denigriren wolten. Es wäre ihm von vielen Puncten nichts
wissend, hielte es für eine Verleumdung. Ad 2. Es wäre ihm nichts wissend, daß wi-
der die Kayserl. Recesse sey gehandelt worden. Ad 3. Es wären Calumnien, deren
Herr Limprecht beschuldiget würde: wüste nicht das geringste hiervon.

Herr Caspar Böning, von diesen dreyen Puncten wüste er nichts. Ließ ihme Herr
Noßens Meinung gefallen.

Herr Paul Christoph Ziegler, ad 1. & 2. wüste im geringsten nichts darvon. Ad
3. Es wäre ein ohngebührende Aufflage.

Herr Joh. Jacob Rehfeld, ad 1. wäre ihm nichts wissend. Ad 2. Könnte sich des-
sen im geringsten nicht erinnern. Ad 3. Wenn man alle Zünffte und Handwercker wür-
de fragen, würden sie nicht sagen können, daß sich Herr Limprecht ohngebührend erwie-
sen.

Herr Hiob Kohlstedt, weiß von den 3. Puncten nichts.

Herr Jacobus Pilgrimm. Von denen 3. Puncten wäre ihm nichts wissend.

Herr Christoph Rohtländer ad 1. & 2. Punct. man hätte sich im Rath sonderlich be-

beflissen, die Kayserl. Recesse zu halten. Ad 3. Es wäre derselbe glimpfflicher gewesen als jemahls.

Herr Joh. Nicol Tusch, von denen dreyen Puncten wüste er nichts.

Herr Hannß Ebert, wäre der andern Herrn Meynung.

Herr Sigmund Tromlitz, von denen dreyen Puncten wisse er nichts.

Herr Christoph Schultes,
Herr Georg Hochmuth.
Herr Jacob Engau.
} Sie wüsten von diesen dreyen Puncten nichts.

Herr Bonaventur Kachandt, ad 1, wisse nichts wie die Justiz besser administriret werden solte, als bißhero beschehen. Ad 2. Wäre ihm nichts wissend, wer etwas zu klagen hätte, mögte es thun. Ad 3. wäre ihm gleichfalls nicht wissend.

Herr Egidius Schmuck, ut Herr Kachant,

Herr Rupertus Brunchorst, ad 1. 2. & 3. Punctum, hielte es für teuffelische Calumnien, er hätte gehöret, daß Herr Limprecht sich mit der Bürgerschafft nicht comportiret.

Herr M. Georg Capsius, gedachte gegen die Herrn Vormündere von Vierteln, Handwerckern und vor den Thoren, wie E. E. Rath allhier, an hohen und fürnehmen Orten denigriret worden, als wenn die Kayserl. Recess in keinem Puncto von ihnen in acht genommen worden wären; derowegen sie sich auf obige 3. Puncta so ihnen vorgelesen worden, erklären wolten.

Herr Philipp Dietrich Hetzler, Vormund des Viertels S. Johannis, von diesen 3. Puncten wisse er nichts, was aber sonsten wegen der Accise und daß das Bier höher taxiret würde, als es könte verkauffet werden, anlangete, wann er deßwegen gefraget würde, wollte er deßwegen sein Votum von sich geben.

Herr Johann Stenger, wegen der Schneider, er wisse von denen dreyen Puncten nichts.

Nicol Hofemann, Herr Michael Weber wegen der Schmiedte.
Hannß Jacob Hucke, wegen der Gürtler.
} Sie wissen von denen dreyen vorgelesenen Puncten nichts.

Hannß Baumgaren, wegen der Löber, er wisse von solchen Puncten auch nichts.

Herr Heinrich Rudolph Gromann, Viertels-Vormund Viti, ad 1. wäre ihm nichts bewust, als daß er zum öfftern von denen Viertels-Genossen, daß sie hefftig wegen des Bierschenckens geklagt, daß solches wegen allzuviel Uberhäuffung umb ein Gr. taxiret und sie es um 6. Pf. ja bißweilen umb 4. Pf. geben, und also schmertzlichen Schaden leiden müssen. Ad 2. Wäre ihm solches nicht bewust, hätte den letzteren Recess niemals gesehen, könte also nicht wissen, ob darwider gehandelt worden oder nicht. Ad 3. Davon wüste er nicht.

Heinrich Francke, Viertels-Vormund Viti, ist Herr Gromanns Meynung.

Herr Jeremias Arnstein Viertels-Vormund Andreæ, ist auch Herrn Gromanns Meynung.

Herr

Herr Johann Valerian Böttiger, Viertels Vormund Andreæ.	referirt sich auf Herr Gromanns Meynung

Hanß Wilm Zersuß, wegen der Heringer, er wüste von den dreyen Puncten nichts.
Martin Hartung, wegen der Böttner, wisse nichts darvon.
Valtin Gottsfennig, wegen der Bader, wüste auch nichts hiervon.
Elias Kiesewetter, wegen der Bortenwircker, wüste nicht von den dreyen Puncten.
Tobias Grune, wegen der Weißgerber. Jngleichen.
Hanns Höhe, wegen der Zeugmacher. Similiter.
Caspar Schröter, wegen der Becker. Es wäre ihm von diesen Puncten nichts bewust, als daß die Accise wider den Recess lieffe.
Herr Christoph Katterfeld. Er wüste von diesen Puncten nichts, als daß sich jedermann über die Accise wider den Recess beschwehrete.

Simon Gebhardt, wegen der Barbierer. Daniel Füllen, wegen der Trechsler. Johann Brandt, wegen der Buchbinder. Hanß Brunner, wegen der Seyler.	Sind alle Herr Katterfelds Meynung.
Martin Büchner, wegen der Schuster.	Er wüste nichts von den dreyen Puncten.
Nicol Kollmann, wegen der Schlächter. Valtin Deckert, wegen der Altmacher.	Sind Herr Katterfelds Meynung.

Sigmund Holtzbey, Vormund vor dem Löber-Thore. Wüste von diesen 3. Puncten nichts, als daß er sich wegen der Accise zu beschweren hab.
Hanß Klippisch, wegen der Barether, sie wüßten von diesen 3. Puncten nichts, als was Herr Katterfeldts Meynung wäre.
Christoph Tischer, wegen der Goldschläger. Es wäre ihm wegen der 3. Puncten nichts bewust. Wer sich aber wegen der Recesse und der Accise zu beschweren hätte, der mögte es beym Ruche suchen.
Hanß Hoschar, wegen der Kandelgiesser, es wäre ihm von diesen drey Puncten nichts bewust.
Baltzar Schlägemilch, wegen der Müller, ad 1. Er wüste für sich nichts darvon, hätte es auch von andern nicht gehöret. Ad 2. Es wäre ihm auch nichts wissend. Ad 3. Er wüste hiervon auch nichts, es hätte der Obriste Limprecht, ihn so wohl als ein andern, gelimpfflich gehöret.
Eusebius Niecke, wegen der Köche, ad 1. sagt, nein, er wisse es gar nicht. Ad 2. Er wisse sich gar nicht dessen zu erinnern. Ad 3. Nein.
Hanß Krafft, wegen der Färber, ad 1. wenn er es gleich mit seinem Jurament erhärten solle, wisse er hiervon nichts, hätte auch hiervon nichts gehöret. Ad 2. Wüste es auch nicht. Ad 3. Er wüste nichts hiervon.
Hanß Kramer, wegen der Senckler, er wüste gar nichts hiervon, GOtt welle ihn dafür behüten. Ad 2. Das könte er nit sagen. Ad 3. Darvon hätte er nichts vernommen.

Herr Johann Adam Wachtel, Viertels-Vormund Mariæ. Ad 1. Gantz und gar nicht, wenn das Regiment ferner also verführet würde, würde man darüber nicht zu klagen haben. Ad 2. Er wüste nichts hiervon. Ad 3. Mit denen er, Herr Wachtel, umgienge, von denselben hörete er nichts anders, denn daß sie Herrn Limprechten wohl gewogen wären.

Philipp Hopffe, Viertels Vormund Mariæ saget auf die 3. pta, wie Herr Wachtel.

Johann Rudolph Ludwig, wegen der Goldschmide, ad 1. Er wüste hiervon nichts, hätte es auch niemahls gehöret. Ad 2. Er wüste hiervon auch nichts. Ad 3. Er wüste hiervon auch nichts.

Hannß Bertram, wegen der Töpffer, ad 1. Er wüste nichts darvon, hätte es auch von andern nicht gehört. Ad 2. Er wüste hiervon auch nichts. Ad 3. Er hielte dieses für lauter Unwahrheit.

Actum Erffurth ut supra.

In fidei testimonium

Florian Müller,
Cæs. Not. publ. und Stadt-Schreiber daselbst subsc.

N. 16.

Copia der von Egidio Jlgen ausgehändigter Revocations-Schrifft.

Edler, Vester, Hochgelehrter und Hochweiser, insonders großgünstiger Hochgeehrter Herr Ober-Vierherr.

JN was vor kümmerlichen Trübsal über vorigen, allbereit erlittenen hohen Schimpff ich anderweit dahero gerathen, indeme nemlich wegen eines unter meiner Hand, an Herrn Johann Melchior Förstern, nacher Mayntz abgelassenen Schreibens, absonderlich meines hochgeehrten Herrn Person, in ein und andern Puncten betreffend, derer er sich nicht unbillich anzunehmen Ursach, bey denen Herren Kayserl. Subdelegirten ich in neue grosse und scharffe Inquisition gediehen, und wie ich berichtet bin, solches alles an Röm. Kayserl. Majest. Hoff, umständig berichtet, und mir hieraus noch weitere merckliche Ungelegenheit, wie leicht zuerachten, zugezogen werden wollen. Wann dann ich freylich, wann ichs überlege, zu viel gethan, und sonderlich mit dieser unverantwortlichen Beschmitzung, ob hätte derselbige in die Barbaræ seine Leute von Hause zu Hause geschickt, und dadurch die Wahl corrumpiret, welches ich nimmermehr verificiren kan, und mag, und möchte wünschen, daß es gäntzlich unterblieben wäre; wie aber diesem allen nun weil factum factum und bey ertheilter auch durch Ihre Freyherrl. Gn. den Herrn Commissario von Schmidburg selbsten, selbsten meines hochgeehrten Herrens Christliches und versöhnliches Gemüthe jedermann vorgestellet, und bekannt gemacht, allerdings kundbar: Also verstehe mich auch zu demselbigen, inmassen dann auch Christfreundl. darum bitte, er das beste bey sich besehen,

chtel, Viertels-Vormund Mariæ. ...
ner also verführet würde, würde ...
nichts hiervon. Ad 3. Mit denen ...
nichts anders, denn daß sie Herrn ...

Vormund Mariæ saget auf die 3. ...
g, wegen der Goldschmide, ad 1. Er ...
t. Ad 2. Er wüste hiervon auch nichts. ...

n der Töpffer, ad 1. Er wüste nichts ...
l 2. Er wüste hiervon auch nichts. ...

rth ut supra.

N. 16.

Egidio Jlgen ausgehändigte ...
cations-Schrifft.

ochgelehrter und Hochweiser, insonders ...
er Hochgeehrter Herr Ober-Vierherr.
en Trübsal über vorigen, allbereit ...
erathen, indeme nemlich wegen eines ...
örstern, nacher Mayntz abgelassenen ...
Person, in ein und andern Puncten ...
Ursach, bey denen Herren Kayserl. ...
tion gediehen, und wie ich berichtet bin, ...
ständig berichtet, und mit hieraus noch ...
chten, zugezogen werden wollen. ...
n, und sonderlich mit dieser unverantwortlichen ...
Barbaræ seine Leute von Hause zu Hause ...
welches ich nimmermehr verificiren kan, ...
unterblieben wäre; wie aber diesem allen ...
rch Ihre Freyherrl. Gn. den Herrn Commissar ...
es hochgeehrten Herrens Christliches ...
d bekannt gemacht, allerdings kundbar. ...
dann auch Christfreundl. darum bitte, ...

sehen, guter Christlicher Versöhnung neben obiger amnestiæ mich geniessen lassen, massen ich dann hiermit, mit gutem Wissen, wohlbedächtig erkenne, daß ich demselbigen zu viel gethan, und auch Krafft dieses solches revociren und Christlich abbitten, mit dem vesten Versprechen, da einer oder der andere, sich etwa auf diese Rede beziehen wolte, daß ich demselben jederzeit beständig wiedersprechen, und solchen bereit Krafft dieses, wiedersprochen haben will. Und gleich wie ich ihme hierunter zu nahe getretten haben mag, alles mit dem Mantel Christlicher Liebe auch dem Haupt-Stück Christlicher Verzeihung, zudecken, und remittiret werde. Ich versichere ihn im übrigen, daß ich mich in das künfftige dermassen gegen ihme bezeigen will, daß was jetzo versehen, es alles wiederum durch ein und andere Dienst-Bezeugung solle annemblichen wieder herein gebracht werden, gestalt ich dann nechst Göttl. Schutzes Empfehlung jederzeit suche, und beständig zu verharren, Erffurth den 22. Feb. Anno 1661.

Meines hochgeehrten Herrns

dienstwilliger

Egidius Jlgen.

Dem Edlen, Vesten, Hochgelahrten und Hochweisen Herrn *M. Volcmaro* Limprecht, wohlverordneten Obristen Vierherrn, meinem insonders großgünstigen hochgeehrten Herrn.

Num. 17.

Copia Attestati von dem Ministerio zu Erffurth in Puncto precum.

Jovis 28. Martii Anno 1661.

Auf der regierenden Herrn Obern sonderbaren großgünstigen Befehl, habe denen gesamten Herrn Geistlichen ich zu vernehmen gegeben, was vor Erkündigungen wegen Michael Mangolts, und dessen aufm Raths-Keller des Gebets halber, vor Ihro Churf. Gn. zu Mayntz geführter Reden, bishero eingezogen worden, auch wie gedachter Mangolt von dem Ober-Vierherrn, Volcmaro Limprecht, ausgeben wollen, ob forcire er die Herren Geistlichen mit bittlichem Begehren, es wolten sich dieselbe vernehmen lassen, 1. ob und weme gedachter Mangolt in puncto precum einen Rath gegeben. 2. Ob jemanden unter ihnen wissend, daß er dieses Puncts halber oder sonsten von wolgedachtem Ober-Vierherrn forciret worden wäre.

Herr M. Nicolaus Stenger, weiß von keinem Mangoldischen Rath, noch auch von einigem ausgegebenen forciren.

Herr Wanschleb, ut Antecessor.

Herr Plock. Herr M. Jlgen. Herr M. Hogel. Herr Hertz. Herr Förster.	Erklärten sich einhelliglich, daß sie in vielen Jahren mit Mangolden kein Wort geredet, könten auch nicht sagen, daß ausser deme, so im sitzenden Rathe und

Herr

Herr Alberti.
Herr M. Heuser.
Herr Ulle.
Herr M. Starckloff.
Herr M. Leopoldi.
Herr Ludwig.

vor der Kayserl. Commission des puncti precum halber vorgangen, Herr Limprecht absonderlich auf sie getrungen hätte: Bäten, Mangolden dahin zu halten, daß er seine Worte erklären und die Geistlichen, mit denen er etwa geredet, nimmer wüste.

In fidem subscr.
Georg Lauterbrunn,
p. t. Act. jur.

§. LII.

Indem nun, vorgemeldter massen, nach der fatalen Hinrichtung des gewesenen Obrist-Vierherrn, Limprechts, sein Kopff auf einen eisernen Nagel an dem Rathhause aufgestecket, der Cörper aber, oder der Rumpff auf dem Fischmarckte eingescharret worden; so ward nach der Zeit, da die Ruhe in Erffurth wiederum hergestellet, und die Stadt ihrem rechten Herren wiederum unterthänig und gehorsam ward, dessen Kopff auf Churfürstlichen gnädigsten Befehl, vom Nagel am Rathhause wieder ab, und der Rumpff aus der Erde heraus genommen, beydes in einen neuen Sarg geleget, auf das Rathhauß getragen, und des andern Tages darauf, in Begleitung einiger vornehmen Churfürstl. Herren Räthe und Hof-Bedienten, wie auch des gantzen Raths, der Vormünder, und anderer von der vornehmsten Bürgerschafft, in die Kauffmanns-Kirche, ansehnlich zur Erden bestattet, (a) woselbst ihm vom damahligen Seniore Ministerii M. Stengern eine Leichen-Predigt gehalten worden.

Eine gelehrte Feder hat zu dessen Andencken, folgendes Epitaphium abgefaßt:

EPITAPHIUM.

Conditus est hoc tumulo
Quatuor-vir Erphordiensis
M. VOLCKMARUS LIMPRECHT,
infausto sidere, si non natus,
denatus,
Ferro Carnificis, horrente scelus acie,

Effe-

(a) *Theatrum Europaeum*, Tom. IX. p. 888. und 1106.

Efferato plaudente populo
ter cæsus.
Semel mortuus.
Bis tumulatus.
Iterum mandato Clementissimi Domini nostri,
JOHANNIS PHILIPPI,
Per- honorifice e suspecto ad curiam loco
translatus ad hoc templum,
Lugentibus omnibus non illum, sed se:
Hunc sol,
Declinata jam iniqua seditiosæ plebis libra
superato invidiæ scorpio
In Sagittario tristi facie an face?
Ipso prope meridie violento in occasu
Spectare est coactus
duro fato.
Sic, quisquis es, qui ab infida plebe tolleris,
Tolleris.
Quare vel fuge aut luge!

§. LIII.

Wir kommen nun wiederum auf die Stadt Erffurth selbst, deren Bürgerschafft bey der letztvorgefallenen Rencontre mit denen Mayntzischen mehr Bravour gezeiget hatte, als man sich kaum eingebildet. Der Churfürst mußte nun freylich auf Hülffs-Völcker bedacht seyn, wofern er die von Kayserlicher Majestät ihme anbefohlene Execution gegen diese grosse und volckreiche Stadt vollziehen wollte. Beym Anfang des 1664. Jahrs, ward ein Reichs-Tag vom Kayser nach Regenspurg, wegen der immer sich vermehrenden Türcken-Gefahr ausgeschrieben. Dieser Gelegenheit bediente sich der Churfürst zu Mayntz. Denen allda versammleten Reichs-Ständen stellete er dasjenige vor, was mit Erffurth vorgefallen, und wie ungehorsam sich diese Stadt gegen die Kayserl. Majestät aufgeführet habe. Insonderheit ließ sich auch der Churfürst mit dem Churfürsten von Sachsen in einen Vergleich ein, der ihm auch gegen die rebellische Stadt beyzustehen, versprach. (a) Die Kayserliche Völcker hatten inzwischen in Ungarn

(a) *Gudenus in Historia Erfurt.* Lib. IV. §. 27. p. 336.

garn ihre Hände voll zu thun, dahero konnten von denenselben keine zur Execution der Achts-Vollziehung gegen die Stadt Erffurth gebraucht werden. Der Churfürst sahe demnach kein ander Mittel, die ihm committirte Execution gegen diese grosse und volckreiche Stadt zu vollziehen, als daß er sich zu seinen Bunds-Genossen, insonderheit zum König in Franckreich wendete, und bey ihm um einige Auxiliar-Völcker anhielt. Doch war dieses ohne Vorwissen des Kayserlichen Hofes nicht vor thunlich gehalten: Dahero ward eine Gesandschafft an den Kayserlichen Hof nach Wien abgeordnet, welche die Art der Execution reguliren, und wegen der Frantzösischen Auxiliar-Völcker Anfrage thun sollte. Die Sache ward allda mit grossen Bedacht unter- und vorgenommen, und zwar insonderheit dieses genau überleget: Ob man auch Frantzösische Völcker ohne Nachtheil in das Römische Reich führen könne? die Kayserl. und des Reichs-Armee befinde sich ausserhalb Teutschland gegen dem Türcken, bey welcher sich auf die 10000. Mann Frantzosen befinden thäten, wann nun die Frantzösische Hülffs-Völcker nicht wieder aus demjenigen Oertern, die eingenommen worden, weichen wollten, was dann zu thun sey? durch ein gleiches Versehen, sey Metz verlohren gegangen, diese Wunde sey dermahlen noch nicht zugeheilet, und das Andencken der Frantzösischen Untreu werde auch die späte Nachwelt nicht vergessen. Der Churfürst stellte diesem entgegen: Die Aufrichtigkeit des Königs von Franckreich sage ihm etwas anders zu, und zudem brauche er auch nicht lauter Frantzosen zu dieser Execution, sondern seine andere Bunds-Genossen geben ihm gleichfalls Völcker darzu her, welche denen Frantzosen schon den Weg nach Hause zeigen könnten, wofern sie hier verbleiben wollten; zudem sey Erffurth auch allzuweit von Franckreich entlegen, dahero würden sie auf keine Weise die Stadt behaupten können, wofern sie etwa ein Absehen darauf machen möchten.

§. LIV.

Wie nun deßfalls kein weiteres Bedencken zu machen übrig, ward der Baron Reiffenberg in Franckreich nach dem König abgeordnet, welcher bey seiner Ankunfft demselben seine obhabende Negotiation folgender Gestalt vortrug: Daß die Erffurther, als Mayntzische Unterthanen, die dem Ertz-Stifft während des teutschen Krieges entzogene Jura nicht wiederum restituiren, dem Westphälischen Friedens-Instrument sich nicht gemäß erzeigen, ihren eigenen gemachten Verträgen und Versprechungen nicht nachkommen, und was noch mehr, denen Kayserlichen Befehlen nicht pariren

thun, dahero konnten von den
ziehung gegen die Stadt Erffurt
e demnach kein ander Mittel,
sse und volckreiche Stadt
ossen, insonderheit zum König in
nige Auxiliar-Völcker anhielt. Da
serlichen Hofes nicht vor thunlich
hafft an den Kayserlichen Hof nach
xecution reguliren, und wegen
thun sollte. Die Sache ward
enommen, und zwar insonderheit
Frantzösische Völcker ohne Nach
ne? die Kayserl. und des Reichs-
nd gegen dem Türcken, bey welche
n befinden thäten, wann nun
der aus demjenigen Oertern, die
, was dann zu thun sey? durch
gegangen, diese Wunde sey dem
encken der Frantzösischen Unterth
gessen. Der Churfürst stellte
önigs von Franckreich sage ihm
uch nicht lauter Frantzosen zu
nds-Genossen geben ihm gleichfalls
osen schon den Weg nach Hause
n wollten; zudem sey Erffurth
hero würden sie auf keine Weise
sie etwa ein Absehen darauf machen

§. LIV.

kein weiteres Bedencken zu machen
in Franckreich nach dem König
demselben seine obhabende Negocia
ie Erffurther, als Mayntzische Unter
des teutschen Krieges entzogene
estphälischen Friedens-Instrument
gemachten Verträgen und Ver
och mehr, denen Kayserlichen

ren wolle; ja so gar, da sie wegen ihres Ungehorsams in die Reichs-Acht erkläret worden, so wären sie bey all diesem zu keiner Raison zu bringen, sondern, da sie sich auf ihre Macht verliessen, und hingegen vermeineten, der Churfürst zu Mayntz wäre nicht im Stande, sie zum Gehorsam zu bringen, wären sie darob hochmüthig und aufgeblasen; dahero möge doch die allerchristlichste Majestät allergnädigst geruhen, diese rebellische Stadt, die denjenigen Frieden, welchen S. Majestät selbst mit errichten, und guarantiren helffen, wiederum suchen zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, woraus nachgehens jedermann werde sehen und abnehmen können, es sey Sr. Majestät ein Ernst, den mit errichteten Frieden aufrecht zu erhalten.

Der König ließ sichs auf dem gethanen Vortrag nicht entgegen seyn, dasjenige zu vertheidigen, worzu er sich durch das mit dem Churfürsten errichtete Verbündniß engagiret hatte, und ließ zu dem Ende seiner in der Piccardie einquartirter Miliz Befehl ertheilen, unter dem General *de Pradel* nach dem Rhein zu marchiren, und daselbst des Churfürsten zu Mayntz Befehl erwarten.

Bey dem Hertzog von Lotharingen ließ der Churfürst um gleichmässige Auxiliar-Völcker anhalten. Mit diesen heimlichen Anstalten giengen einige Monate hin, dahero, weilen dieses sich so lang verzog, vermeineten die Erffurther, das Unglück wäre nunmehro vorbey, und bey diesen Gedancken um so vielmehr zu verbleiben, bestärckete sie, daß der Kayser in Ungarn seine Hände voll gegen den Türcken zu thun habe, dahero würde man an die Execution nicht gedencken.

Der Churfürst zu Sachsen sahe dieses von weiten, was erfolgen würde, dahero schickete er seinen Rath, den Herrn von Werther, an die Stadt, und ließ sie warnen, und dahin anweisen, sie solten einmahl in sich gehen, ihren Fehler suchen zu verbessern, und sich zum Gehorsam bequehmen. Anfänglich höreten sie dieses mit tauben Ohren an, und ich halte davor, das Andencken, daß sie das Jahr zuvor die Eichsfelder so glücklich abgetrieben, hatte sie auf die Gedancken gebracht, es werde bey einer anderweitigen Entreprise oder feindlichen Unternehmung ein gleiches können gethan werden, und also waren sie noch immer sicher. Der Churfürst ermahnet sie auch durch Schreiben, daß sie doch die Gebets-Formul vor S. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ablegen möchten.

§. LV.

Der Rath, Vormünder und Bürgerschafft verglichen sich unter einander

der zur Einigkeit, und liessen solchen Einigkeits-Recess den 13. Feb. 1664. durch den öffentlichen Druck publiciren. (a)

§. LVI.

Endlich fieng das Ministerium an auf andere Gedancken zu kommen, und da dasselbe vorhero auf keine Weise hatte können darzu gebracht werden, die verlangte und verglichene Gebeths-Formul auf denen Cantzeln vor S. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz abzulegen, so gab es nunmehro seine geänderte Gedancken in öffentlichen Drucke heraus, welches allhier mit einrücken will, wie es damahls gedruckt worden und folgenden Inhalts ist:

Des Evangelischen Ministerii in Erffurth Erklärung, die Parition in puncto precum betreffend. 1664.

Auf den von unsern Herren E. E. Ehrenvesten und Hochw. Rahte uns neulichst geschehenen großgünstigen Vortrag, und communicirte Nachricht etlicher von hohen Oertern eingelangter Schreiben; auch auf die ferner durch den Churf. Sächs. anhero gnädigst geschickten fürnehmen Commissarium, den Hoch-Edlen und gestrengen Herrn Johann Heinrich *Menium*, Chur- und Fürstl. Sächs. geheimbten Rath und Cantzler zu Naumburg, geschehene Remonstration, in puncto des Gebets für Jhro Churf. Gnaden zu Mayntz und dero Ertz-Stifft, haben wir Endes benannte, Senior und sämtliche Pastores und Diaconi des Evangelischen Ministerii allhier in Erffurt, im Namen GOttes uns folgender Resolution und Erklärung einmüthig und beständig verglichen, nemlich:

Weil 1) kein ander Mittel aus der Kayserl. Acht und höchster Ungnade zu gelangen, und dem bevorstehendem eussersten Untergang und Verderben zu entgehen noch übrig seyn soll, als daß man Jhro Kayserl. Majestät zu allerunterthänigstem Respect hierinne Parition leiste, und das Gebeth nach der Anno 1660. vorgeschriebenen Formul einzurichten sich erkläre;

Auch 2) ehe solches geschehe, niemand sich mehr unsers Zustandes annehmen könte, noch zu rathen wüste;

Hingegen 3) wo wir uns bequemen würden, auch gute Mittel zu Verbesserung unsers ietzigen höchstgefährlichen Zustandes und Erhaltung des uns zustehenden Rechts an Hand geschaffet werden solten;

Als halten wir unsers Theils, so viel diesen einigen und angehenden Gewissens-Punct, das Gebet betrifft, beständig dafür, daß der gesamten Evangelischen hochlöblichsten Fürsten und Stände treuhertziger Rath, mit nichten auszuschlagen, sondern die zu unserm Besten angewandte wohlgemeinte Christliche Sorgfalt ohne einiges Mißtrauen, mit allem unter-

(a) *Theatrum Europæum, Tom. IX.* p. 1099. wo dann auch vorher, p. 1095. die Rede befindlich, welche Anno 1664. den 12. Feb. an die Bürgerschafft auf dem Rathhause bey der grossen Hulde gehalten worden.

unterthänigstem und demüthigen Danck zu erkennen, und zu folgen, und also die allerunterthänigste Paritions-Erklärung zu thun sey, in nochmahliger Betrachtung, daß hierdurch

I. Die Stadt aus der Achts-Erklärung bracht, und also alles fernere Unheil verhütet,

II. Der gewünschte und höchstnöthige Salvus conductus oder sicher Geleit der Stadt zuwege bracht, und also der Weg ihre rechtliche Nothdurfft zu suchen, und auszuführen, eröffnet und verstattet,

III. Darauf sie zur Gnüge gehöret, und dieser Sache, samt allen andern zwischen Ihro Churf. Gn. zu Mayntz, und bemelter Stadt schwebenden Irrungen zu dero gäntzlicher Beruhigung ihre abhelffliche richtige Masse und Erörterung gegeben.

Und zwar IV. dißfalls nicht langwieriger Proceß zu Speier oder sonst geführet, sondern noch bey wärendem Reichs-Tage eine gewisse Deputation verordnet, und also der Stadt Nothdurfft bester massen beschleuniget,

V. Auf die Possession und geübten Gebrauch dieses Gebets den 1. Januarii Anno 1624. dahin das Instrumentum pacis in restituendis Ecclesiasticis weiset, genau gesehen, und nach erfundener unserer Unschuld das Gebet wieder abgestellet,

Im übrigen VI. durch diese Parition und Einführung des Gebets unsere Religions- und andere Freyheit im geringsten nicht gekräncket, noch wir deshalben auf einigerley Weise geführet, oder aus dem instrumento pacis, und was demselben anhängig, gesetzet, sondern es allerdings, bey denen, gemeiner Stadt zustehenden Juribus und Gerechtigkeiten, in Ecclesiasticis und Politicis gelassen werden soll.

Welches letzten Puncts halben, als darüber die Gewissen hiebevor am meisten sich beschweret befunden, über die von Ihro Kayserl. Majestät unterschiedlich ausgelassene Rescripta oder allergnädigste Erklärungs-Briefe, so wohl des hochlöblichen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen geschehene gnädigste so münd- als schrifftliche vielfältige Versicherungen, wir nunmehr auch von den andern gesamten Evangelischen Ständen des gantzen heiligen Römischen Reichs die Stadt einmüthig vergewissert stehet, und noch zu allem Uberfluß

VII. Die gnädigste, gnädige, und großgünstige Vertröstung hat, daß diese als eine das allgemeine Evangelische Wesen betreffende Gewissens-Sache aufs beste solle beobachtet, und geführet werden.

Dannenhero sie VIII. auf einigen unverhofften wiedrigen Fall sich ja, nechst dem getreuen allmächtigen GOtt, gnugsames Beystandes und Schutzes zu getrösten hat.

Wie wir demnach gäntzlich dafür halten, es werde in Erwegung dieser der Sachen Bewandniß, hierinnen niemand weiter anzustehen haben: Also thun auch wir unsers Orts auf geschehenes Begehren unser Bedencken hiermit überreichen, den getreuen GOtt von Hertzen bittend, daß er seine Gnade und Seegen zu dieser Sache mildiglich verleihen, und E. E. Ehrenv. Hochw. Rath samt der gantzen Stadt und Lande, wie auch uns, zu guten ruhigen Wohlstande väterlich verhelffen, und darinnen erhalten wolle.

Urkund-

Urkundlich haben wir dieses eigenhändlich mit Namen unterschrieben, und ein jeder mit seinem aufgedruckten Pittschafft oder Insiegel bekräfftiget, und also von uns gestellet. Geschehen in Erffurt am 25. Aprilis, Anno 1664.

(L.S.) *M. Nicolaus* Stenger, Pastor Mercatorum, Ministerii Senior, S. Theol. & LL. Prof.
(L.S.) *Johannes* Wanschleb, Pastor S. Andreæ.
(L.S.) *Christophorus Floccius*, Templi Xenodochiani Pastor.
(L.S.) *M. Jacobus* Jlgen, Pastor ad D. Michaelis & Ecclesiastes Nonarius.
(L.S.) *M. Zacharias* Hogel, Pastor Augustin. & Gymnasii Director.
(L.S.) *Michael* Hertz, Pastor Prædicat.
(L.S.) *M. Hieronymus Leopoldi*, Pastor Regularium.
(L.S.) *Augustinus Færsterus*, Michaelit. Diaconus.
(L.S.) *M. Johann. Christoph. Alberti*, Diaconus zur Kauffmanns-Kirchen.
(L.S.) *Michael* Ulle, bey der Augustiner-Kirchen Diaconus.
(L.S.) *M. Johannes Henricus* Starckloff, Diaconus ad D. Andreæ.
(L.S.) Jeremias Balthasar Ludwig, Diaconus ad Prædicat.
(L.S.) *M.* Johann Melchior Starckloff, Diaconus ad Minorit.
(L.S.) Elias Sauermann, Diac. Regular.

Den 19. May ward hierauf der Anfang gemacht vor S. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auf öffentlicher Cantzel zu bitten, nach demjenigen Formular, wie es zuvor bey der Kayserl. Commission war regulirt worden. (a)

§. LVII.

Wie man inzwischen in Erffurth die Nachricht erhielte, daß der Churfürst zu Mayntz um Frantzösische und andere Auxiliar-Völcker sich beworden, dieselbe ihm auch versprochen und zugesaget worden, da kam ihnen erst die Furcht an. Sie ersuchten verschiedentliche Reichs-Fürsten um Beystand, aber da war niemand, der sich ihrer annehmen wollte, weilen dem gantzen Reiche der Erffurther Rebellion gegen dem Kayser und dem Churfürsten zu Mayntz vor Augen schwebete, welche sie, und die Rebellen verabscheuten, und nichts von ihnen wissen noch hören, vielweniger sich ihrer annehmen wollten. Allein der Protestantischen Fürsten ihre Abgesandten zu Regenspurg liessen sich dahin bewegen, wiewohl es noch ungewiß ist, ob es mit Vorwissen und Willen ihrer Herren Principalen geschehen, daß sie der Stadt halber an den König von Franckreich schrieben, und ihn abzuhalten suchten, dem Churfürsten keine Auxiliar-Völcker zukommen zu lassen.

§. LVIII.

(a) *Gudenus in Historia Erffurtensi*, Lib. IV. §. 26. p. 363.

es eigenhändlich mit Namen
schafft oder Insiegel bekräfftiget,
prilis, Anno 1664.

is Stenger, Pastor Mercatorum,
LL. Prof.
Wanschleb, Pastor S. Andreæ.
orus Floccius, Templi Xenodochii
us Ilgen, Pastor ad D. Michaelis &
rias Hogel, Pastor Augustin. & Gymn.
Hertz, Pastor Prædicat.
nymus Leopoldi, Pastor Regularium.
us Færsterus, Michaelit. Diaconus.
nn. Christoph. Alberti, Diaconus
Lille, bey der Augustiner-Kirchen Diacon.
nnes Henricus Starckloff, Diaconus
us Balthasar Ludwig, Diaconus ad Præd.
ann Melchior Starckloff, Diaconus
Sauermann, Diac. Regular.

d hierauf der Anfang gemacht
öffentlicher Cantzel zu bitten,
der Kayserl. Commission war

§. LVII.

en in Erffurth die Nachricht erhielte,
ntzösische und andere Auxiliar-Völcker
ochen und zugesaget worden, da
ten verschiedentliche Reichs-Fürsten
der sich ihrer annehmen wollte,
Rebellion gegen dem Kayser und dem
schwebete, welche sie, und die Rebellen
en wissen noch hören, vielweniger
der Protestantischen Fürsten ihre
hin bewegen, wiewohl es noch
Willen ihrer Herren Principalen
König von Franckreich schrieben,
ten keine Auxiliar-Völcker zukommen

Erffurtensi, Lib. IV. §. 26. p. 363.

§. LVIII.

Der König von Franckreich ließ sich hierdurch aber nichts abhalten, sondern die versprochene Hülffs-Völcker vier tausend zu Fuß, und zwey tausend zu Pferde mußten von Metz ab, nach dem Rhein marchiren. Der Churfürst schickte *Christophorum* von *Gudenus* nach dem Bischoff Lotharium Fridericum, zu Speyer, der wegen des freyen Durch-Marches dieser Völcker durch sein Bißthum anhalten mußte; bey andern Fürsten und Ständen, deren Länder diese Trouppen passiren sollten, geschahe ein gleiches durch Schreiben. Bey Philippsburg gingen sie über den Rhein. Wie im Gegentheil die vom Hertzog von Lotharingen erhaltene Hülffs-Völcker zu Mayntz diesen Fluß passirten.

Der Churfürst eröffnete hierauf den 28. Aug. durch eine offene schriffliche Declaration, dem Rath, Bürgerschafft und gantzer Gemeinde zu Erffurth, als dermahlen declarirten Aechtern, wegen höchst-lædirten Kayserlichen Respects, und daß sie nicht allein den zur Insinuation der Achts-Erklärung abgefertigten Kayserl. Herold mit schimpfflichen Worten vermessentlich angegriffen, aus verbittertem boshafften Gemüthe vom Pferde gerissen, mit Füssen getreten, gestossen, und denselben in dem Kothe mit seinem Kayserl. Herolds-Habit herum geschleppet und übel tractiret, sondern auch die verkündete Acht in den Wind geschlagen, wie auf ergangenen Kayserl. allergnädigsten Befehl, eine gewisse Anzahl zu Roß und Fuß nach der Stadt Erffurth, mit dieser Ordre abgefertiget, daß sie die Oeffuung derselben begehren, und ehender nicht von dannen weichen sollen, bis dem Kayser die behörige Satisfaction gethan, und im übrigen, vermöge des Friedens-Executions-Recesses, schuldigste Parition geleistet, und mit Einräumung etlicher Stadt-Posten reale Versicherung gestellet hätten, im übrigen aber sie, als continuirliche Aechter des Reichs und Rebellen, mit Feuer und Schwerdt, an Leib, Haab und Gütern, zu äusersten angegriffen werden sollen. Sub dato uffm Schlosse Marienberg ob Würtzburg. (a)

In das Lager und zur Armee verordnete der Churfürst den Baron von Reiffenberg, und den Baron von Greiffenclau, daß sie die nöthige Vorsorge vor Proviant und anders thun, und mit denen Belagerten, vorkommenden Umständen nach, tractiren solten. Damit auch S. Churfürstliche Gnaden näher bey der Hand seyn mögten, begaben sie sich von Würtzburg nach

(a) *Mulleri Annales Saxon.* p. 459.

nach Königshofen, und erwarteten daselbst den Verlauff dieser vorgenommenen Expedition.

§. LIX.

Den 5. Septemb. kamen die Churfürstl. Mayntzische, wie auch Frantzösisch- und andere Hülffs-Völcker unterm Commando, Andreas von Sommerfeld, Kayserl. und Chur-Mayntzischen, wie auch dero Mit-alliirten General-Wachtmeisters, Krieges-Raths und Ober-Zeugmeisters, über die Artollerie, wie auch des Königl. Frantzösischen Generals von Pradel, vor die Stadt Erffurth, um solche zu belagern, und die vom Kayser anbefohlene Execution zu bewerckstelligen.

Das grobe Geschütz wurde von Würtzburg und Königshofen, die Munition aber aus dem Mayntzischen Zeughause herbey gebracht.

Ehe und bevor die Belagerung selbst vorgenommen, ward von dem Magistrat folgendes Patent durch den Druck publicirt:

Jedermänniglich ist bekannt, was maßen leider! diese Stadt in des Reichs Acht gerathen, und in derselben, ungeachtet der in dem Kirchen-Gebeth allerunterthänigst geleisteten Parition, annoch begriffen ist, also, daß der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz, unser gnädigster Herr, die damals von der Röm. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, Ihrer Churfürstl. Gn. aufgetragene Execution, vermittelst der zusammen gebrachten Kriegs-Völcker zu vollstrecken Vorhabens sind: Gestalt denn solche Völcker nunmehr sich dieser Orten ziemlich genähert. Damit nun bey solchen Zustande niemand aus Unwissenheit oder ungleichen Argwohn und Verdacht, sein eigenes und gemeiner Stadt Unglück mit ohngebührlichen Worten und Wercken vergrössern möge: So hat E. E. Rath nicht unterlassen können, diesen wohlmeynenden Bericht, Ermahnung und Befehl zu publiciren, des Vertrauens, weil man den ohnsäglichen Schaden, so daraus entstehet, wenn man getreuen Rath und Obrigkeitlichen Gutbefinden nicht folget, in der That jetzo erfähret, es werde ein jeder solches zu Hertzen nehmen, und folgende Puncta in gehorsamer Obacht halten. Und zwar wolte zuförderst niemand, in unserer jetzigen Drangsahl und Noth, wie groß auch solche künfftig noch werden mögte, weder allzu verzagt, noch allzu sicher seyn, sondern sein Vertrauen vestiglich auf den Allmächtigen, gnädigen und barmhertzigen GOtt setzen, und ohngezweiffelter Hoffnung leben, daß wenn wir ihn mit wahrer Buße, andächtigen Gebeth und einem Christlichen Leben und Wandel, demüthig in die Zorn-Ruthe fallen, seine Allmacht dieselbe in Gnaden wieder hinlegen, und uns aus der Gefahr also retten werde, daß wir ihm dafür Preiß und Danck zu sagen Ursach haben.

Darnechst, und vors andere, wird ein jeder ernstlich ermahnet, so lieb ihm sein Leib und Leben ist, sich gegen die Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Kayser, König und Herrn, gegen höchstbesagte Ihro Churfürstl. Gnaden, auch alle andere hohe Potentaten,

taten, desgleichen gegen die ihm vorgesetzte Obrigkeit den schuldigsten, allerunterthänigsten, unterthänigsten und unterthänigen Respect, Reverentz und Gehorsam zu erzeigen, und alles Murrens und Fluchens, auch anderer Ungebühr sich allerdings zu enthalten.

Denn vors dritte zu wissen ist, daß auch Ihrer Kayserl. Maj. mit einiger That sich zu widersetzen niemanden zugelassen, derogleichen auch der Rath und Gemeinde zu thun nicht befugt, noch gemeynet ist. Und wäre zu wünschen, daß denen allergnädigst ergangenen Mandatis auf die darzu beschehene bewegliche Ermahnungen vorm Jahre wäre Folge geleistet werden. Weil man aber gleichwohl nicht allein auf Himmelfahrt nechsthin mit Einführung des Gebeths allerhöchstbesagter Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigste Parition geleistet, sondern auch gegen Ihro Churfürstl. Gn. sich nach allen billigen möglichen Dingen, nach Erforderung der Rechten, Concordaten, Recessen, des Herkommens und tragender Pflicht unterthänigst gütlich zu submittiren sich erboten, und das darunter gnädigstes Gehör gegeben werden möge, supplicirt und geflehet hat: So leben Rath, Räthe und Vormünder der tröstlichen Zuversicht, sie haben hieran gethan was ihre Schuldigkeit mit sich gebracht, und erwarten zwar nochmahls, bey dem vor 10. Tagen abgeschickten Trompeter gestern gethanen Abordnung gnädigster und gewieriger und einer zu Abwendung der Schärffe gereichenden Resolution.

Da aber vierdtens, ohngeachtet solcher unterthänigsten Submission, der Herr General-Wachtmeister Sommerfeld, schon mit etlich tausend Soldaten und Chur-Mayntzischen Land-Volck im Anzuge ist, hiesige Stadt attaquiren, und darüber derselben Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch jedermanns Leib, Haab und Guth in Gefahr stehen solte: So wird niemand die Bürgerschafft verdencken können, daß sie solchenfalls die in Göttlich, Natür- und Weltlichen Rechten erlaubte Defension vor die Hand nehmen, und so lange darinnen beharren, biß nächst GOtt eine solche Vermittelung erfolget, wordurch man versichert, daß diese Bedrängniß aufhören, und ein jeder, zumahl so viel tausend ohnschuldige Leute, bey dem Ihrigen ohngekräncket bleiben sollen.

Worbey aber fünfftens, höchstnothwendiger maßen erinnert und befohlen wird, daß niemand sich unterstehen soll, die Chur-Mayntzische Völcker, ehe sie sich feindseelig gegen die Stadt und Bürgerschafft erweisen, anzugreiffen oder zu beleidigen; sondern des Anfangs, welchen GOtt gnädig verhüte, zu erwarten; da denn ein jeder dem Commando seiner ihm vorgesetzten Officier gehorsamlich zu folgen, und wider alle Feindseeligkeit mit Leib, Blut und Gut das Vaterland zu defendiren ihme anbefohlen seyn lassen wird. Maßen dann die Officier, wenn Schantz-Zeug herbey geführet, oder recognoscirt, oder sonst etwas, so auf Belagerung der Stadt angesehen seyn solte, sich ereignen wird, ihrer Ordre nachkommen werden.

Schließlich wird männiglich bey Vermeidung ernster Straff ermahnet, des unnöthigen Schiessens und Platzens, dardurch das Pulver nur vergeblich verderbet wird, sich zu enthalten, und die Anstalt, so wegen der Feuers-Gefahr zu machen nöthig gewesen, und noch ist, befördern und beobachten zu helffen. Signatum Erffurth den 7. Septembris Anno 1664.

Wie

Wie nun hierauf die Belagerung selbst abgelauffen solches giebt folgende damahls abgefaßte Nachricht zu erkennen:

Den 7. Septembris langeten die Mayntzl. Völcker unterm General-Wachtmeister Andreas von Sommerfeld zu Gräfen-Tonna an, und ward von daraus die Reuterey alsobald die Stadt zu berennen commandirt, von welcher einige Trouppen vor die Thore giengen, und im Andreas und Johannis-Felde, etliche Heerd Rinder- und Schaaf-Viehe, sammt den Schweinen, auch unterschiedliche Pferde hinweg genommen, und die Knechte verwundet, worauf 5. Stück-Schüsse hinaus geschehen, mittlerweile ist das Fuß-Volck zu Tonna stehend blieben, und haben den Einwohnern daselbst alle Lebens-Mittel aufgezehrt, haben auch einen Gräflichen Teich daselbst abgelassen, und bey 50. Centner Carpen ausgefischt.

Den 8. ruckte das Fuß-Volck nach Elxleben, machte daselbst das Haupt-Quartier, und legte die Völcker auf die nechstgelegene Dörffer ein, weswegen die Leut (welche auf Zuschreiben des Herrn General-Wachtmeister Sommerfelds, auf ihren Dörffern geblieben, ungeacht sie von der Stadt gewarnet, auch ihnen hart geboten worden, sich in die Stadt zu begeben) sich meistentheils verlieffen, dahero dann die Dörffer übel zugerichtet wurden, zu besagten Elxleben gerieth auch eins von den besten Häusern in Brand. Salomonsborn, Tieffthal und Marpach wurden fast gäntzlich zum Lager abgetragen, die Kirchen erbrochen, auch zu Schwerborn und anderswo die Glocken von Thürmen genommen, und sonst mehr feindseelig gehauset.

Den 9. zogen sich die Völcker mehr und mehr zusammen, und waren etzliche aus der Stadt, auf erlangtes sichres Geleit, bey den Chur-Mayntzl. Ministris, bey dem sie ihr Anbringen in aller möglichster Unterthänigkeit thaten, aber von den Mayntzl. die kurtze Antwort erhielten, daß sie vor allen Dingen die Burg, samt 2. Thoren einräumen, und dann auf der Churfürstl. Gnaden-Erklärung und Güte gewärtig seyn solten: Welches aber die Bürgerschafft dahin aufnahm, daß sie sich auf Gnad und Ungnad ergeben sollten, und geriethen darüber in eine solche Bestürtzung, daß sie sich dieser kläglichen Reden vernehmen liessen: Es wäre ja weder die Acht noch Execution rechtmäßig, und würde mit ihnen unverschuldeter und ungehörter Dinge verfahren; GOtt im Himmel würde sich ihrer erbarmen, auch die Röm. Kayserl. Maj. samt den Reichs-Ständen nicht geschehen lassen, daß so ein unerhörtes Verfahren mit ihnen vorgenommen werde. Und dieweil sie nun zu Güte und Recht alles gethan, was sie gekönnt, und ihnen gerathen worden, so achteten sie sich dergegen gar wohl befugt, und wolten fechten, so lang sie könnten, und einen Bluts-Tropffen im Leibe hätten.

Den 10. Sept. ruckte das Fuß-Volck näher an die Stadt, und faßte zu Gispersleben Posto; Den 11. fieng man an zu schantzen und approchiren, und in der Stadt fielen sie unterschiedlich durch Rittmeister Krebsen und Lieutenant Hanschen und andern aus, und brachten unterschiedliche Gefangene ein, wurden auch unterschiedlich erschossen. Den 16. (26.) dieses geschahe aber des Nachts ein Ausfall, worbey des General Som-

mer-

merfelds Schwager, Capitain Rennebach, auch Stück-Major und Minier-Meister, gefangen worden, auch bey ihm ein Abriß des vorhabenden Sturms, nebst andern Anschlägen gefunden worden. Den 18. (28.) kamen die Frantzösischen Völcker an, und conjungirten sich mit den Mayntzischen, da dann eine Salve aus allen Stücken, gleich unter der Mittags-Predigt geschahe, es wurde auch diese Nacht Daberstedt weggebrannt. Den 20. (30.) dieses waren sie mit den Approchen schon unter den Stücken, die Stadt verwahrte sich unterdeß so gut sie konnte, besetzte den Wall ums Andreas-Thor und die Moritz-Schantze mit Pallisaten, machte Abschnitte, auch die Studenten begaben sich gleichfalls mit zu Wall, und zwar verdefendirten sie die Post, der Todten-Kopff genannt, hinterm Peter-Closter, so eine der gefährlichsten war, und nahmen zu ihren Capitain, Herr Joachim Gablern, ein Stadt-Kind, der erst neulich aus dem Venetianischen Krieg wieder heim kommen war; Der Mayntzische Ausschuß und Land-Volck aber gieng ziemlich durch, vorgebend, sie möchten sich vor Erffurth nicht lassen todt schiessen, Erffurth wäre kein Dorff, wie man ihnen vorgeschwatzet: Unterdeß verhoffete die Stadt, Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, nebst den andern Fürsten zu Gotha und Weimar, als Erb-Schutz-Herren, würden sich ihres Zustands annehmen, und die Sach bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auf einen guten und leidlichen Weg vermitteln helffen, maßen hochgedachtes Chur- und Fürstl. Hauß, dero über die Stadt Erffurt habende Erb-Schutz-Gerechtigkeit, und darbey auch der Stadt Freyheit, mit der Feder schon voriges Jahr in einen Lateinischen Tractat (*Justitia protectionis Saxonicæ in Civitate Erffurtensi*) steiff und scharff verfochten, warum auch die Stadt in einem am 18. Sept. an Se. Churfürstliche Durchl. abgelassenen unterthänigsten Schreiben, nochmals wehmüthig Ansuchung thäten, mit Bitte, ihr bey so kümmerlichen Zustande mit gnädigst Churfürstl. Rathe zu erscheinen; Man erhielte aber nichts, als den 4. Octobr. ein Schreiben, darinn die Stadt zur gehorsamsten Parition und Folgleistung angemahnet wurde; Worauf dann, und weil von den Fürsten niemand mit Hülffe erscheinen wollte, und unterdeß von aussen in die Stadt mit Stücken unaufhörlich geschossen, und mit Feuereinwerffen fortgefahren wurde, muste man sich endlich nach ausgestandener 4. Wöchentlicher Belagerung bequemen, und ist den 5. (15.) Octobris der Accord eingegangen worden. Worauf die Cyriax-Burg, samt dem Brüler- und Krempffer-Thor den Mayntzl. zu besetzen, eingeraumet, und die Stadt durch ihre Deputirte zu Königshofen Sr. Churfürstl. Gnaden eine Fußfällige Abbitte thun müssen, da dann selbige den 19. Oct. von Königshofen, mit Dero Hoffestadt sich anhero erhoben, und den 21. (11.) dieses, nachdem sie von der gantzen Armee in 15000. zu Roß und Fuß starck, mit 3facher Lohsung des Gewehrs eine halbe Stunde von der Stadt in Bataglia empfangen worden, Nachmittags um 3. Uhr ihren Einritt, allhier in der Stadt, mit Begleitung vieler Generals-Personen, hohen Officieren, Grafen und Herrn, unter dreyfacher Lohsung der groben Geschütz, sowohln im Lager, als um die Stadt und auf der Burg, wie auch Lautung aller Glocken, solenniter gehalten, und als sie in die Stadt kommen, seynd sie bey unser Lieben-Frauen Stiffts-Kirchen allhier abgestiegen, von dem Clero empfangen, und in die Kirche begleitet worden, allwo man das Te Deum lau-

(Histor. von Erffurth.)

laudamus gesungen, diesemnach sie sich in das Peter-Closter erhoben, und daselbst ihr Logiament genommen, da dann alsobald einige Deputirte der Stadt erschienen, und Ihr der Stadt Schlüssel eingehändiget, und sich darbey zu dero Lands-Fürstl. Schutz und Schirm befohlen, worauf höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden die gesammte Bürgerschafft, nochmahls ihres freyen Religions-Exercitii allerdings versichert, und wegen ihrer begangenen vielfältigen Excessen ihres theils pardonniret, und versprochen, daß dieselbe weder an Leib noch Leben, noch an Haab und Gütern gestrafft werden sollen, sondern neben ihrer künfftigen Versicherung, daß sie ihre Satisfaction wegen aufgewendeter Kosten, erlittehen Schaden, und sonsten aus gemeiner Stadt Mitteln suchen wollten.

Die getroffene Accords-Puncta werden in folgenden fünfften Buche vorkommen.

§. LX.

Währender Zeit, als die Stadt belagert ward, hielten die Sächsische Häuser, Ernestinischer Linie, eine Conferentz, wegen derselben zu Naumburg. Was bey derselben vorgangen, solches beschreibet Joachim Sebastian Müller in seinen *Annalibus Saxonicis*, p. 459. mit folgenden Worten:

Den 13. Septemb. ist uff vorher gepflogene Communication zwischen den Churfürstlichen dreyen Gebrüdern, Hertzog Augusten, Christian und Moritzen, wie auch sämmtlichen Fürstlichen Häusern, Ernestinischer Linie, wegen der in die Acht erklärten und nunmehro auch bloquirten Stadt Erffurt, eine Conferentz und Zusammenschickung allerseits Räthe nach Naumburg beliebet, und seynd daselbst erschienen, wegen des Administratoris zu Halle, Georg *Theodoricus* Dietrich, Freyherr von Rondeck, Præsident der Erb-Landes-Regierung. Wegen Sachsen-Mörseburg, Johann Christoph *Marci*, Geheimer-Rath und Cantzler. Wegen Sachsen-Zeitz, Johann Heinrich Menius, zu Auerstedt, Wettin und Stendorff, Ritter, Geheimer-Rath und Cantzler. Wegen Sachsen-Gotha, Veit Ludwig von Seckendorff, Cammer-Rath. Wegen Sachsen-Altenburg, Wolff Cunrad von Thumshirrn, Geheimer-Rath und Cantzler, und Hanns Dietrich von Schönberg, Hofrath und Vice-Præsident des Consistorii, und wegen Sachsen-Weymar, D. Johann Christoph Wex, Hof- und Cammer-Rath. Bey dieser Conferenz wurde von allerseits vor nützlich und nöthig gehalten, an den Churfürsten zu Brandenburg eine Gesandschafft, und zwar je eher je lieber, abzuordnen, und denselben zu ersuchen, daß er sich in der Erffurtischen Sache, zu einen Interponenten gebrauchen lassen, und zu gütlicher Composition heilsame und gütliche Vorschläge thun mögte. Inmassen dann zu solcher Gesandschafft wegen der Churfürstl. Herren Gebrüder, obgedachter Freyherr von Rondeck, und wegen der Fürstlichen Ernestinischen Häuser obenbemeldter Fürstlicher Weimarischer Cammer-Rath, D. Wex, deputirt, und so bald zwischen diesen beyden die Abrede genommen worden, daß dieser ohnverlängt sich zurück nach Weimar begeben, allda unterthänigste Relation erstatten, und ehester Tage wie-

sie sich in das Peter-Closter ...
alsobald einige Deputirte der Stadt ...
get, und sich darbey zu dero Landes-...
gedachte Ihro Churfürstl. Gnaden ...
en Religions-Exercitii allerdings ...
xcessen ihres theils pardonnirt, ...
, noch an Haab und Gütern ...
sicherung, daß sie ihre Satisfaction ...
d sonsten aus gemeiner Stadt ...

ords-Puncta werden in folgenden ...

§. LX.

als die Stadt belagert ward, ...
Linie, eine Conferentz, wegen ...
en vorgangen, solches beschreibet ...
Annalibus Saxonicis, p. 459. mit ...

vorher gepflogene Communication ...
n, Hertzog Augusten, Christian und ...
sern, Ernestinischer Linie, wegen ...
en Stadt Erffurt, eine Conferentz ...
burg beliebet, und seynd daselbst ...
eorg Theodoricus Dietrich, Freyherr ...
gierung. Wegen Sachsen-Merseburg, ...
Cantzler. Wegen Sachsen-Zeitz, ...
und Stendorff, Ritter, Geheimer-Rath ...
t Ludwig von Seckendorff, Cammer-...
f Cunrad von Thumshirn, Geheimer ...
n Schönberg, Hofrath und Vice-Präsident ...
mar, D. Johann Christoph Wer, ...
rde von allerseits vor nützlich und ...
ine Gesandschafft, und zwar jeder ...
er sich in der Erffurtischen Sache, ...
gütlicher Composition heilsame ...
zu solcher Gesandschafft wegen der ...
r von Rondeck, und wegen der Fürstlichen ...
licher Weimarischer Cammer-Rath, D. Wer ...
en die Abrede genommen worden, daß ...
ben, allda unterthänigste Relation ...

wiederum in Naumburg sich einfinden, und so fort beede Deputirte die Reise nach Berlin ungesäumt fortsetzen möchten.

Den 19. Sept. brach obgedachter Cammer-Rath Wer, von Weimar wiederum auf, trat die Reise nach Berlin an, ging auf Freyburg zu, woselbst bey dem Administratore zu Halle der Mit-Deputirte Baron de Rondeck war, und blieben beyde einige Tage allda beysammen. Der Verfasser dieses Wercks wurde wegen des gesamten Fürstlichen Hauses Ernestinischer Linie zum Legations-Secretario mit gegeben.

Den 24. Sept. reiseten nechst vorher bemeldte beyde Abgesandten von Freyburg nach Halle, woselbst die benöthigte Anstalt zur völligen Abreise gemacht wurde, die Kosten gingen in 6. Theil, als 3. Theil auf die Albertinische, und 3. Theil auf die Ernestinische Linie.

Den 27. Sept. geschahe die Abreise, auf einem mit rothen Sammet und langen göldenen Frantzen inwendig gezierten, dem Administratori daselbst zuständigen Kutsch-Wagen.

Den 30. Sept. langete die Fürstl. Sächsische Gesandschafft zu Berlin an, trat in dem sogenannten Gesandten-Gasthoffe abe, und ließ die Creditive dem Churfürstl. Ober-Marschall von Canstein überreichen.

Den 1. Octob. ließ der Churfürst zu Brandenburg, durch einen, dero Cammer-Juncker, denen Gesandten, dero gnädigsten Gruß, und darneben vermelden; ob es sich schon mit deroselben Unpäßlichkeit noch nicht dergestalt gebessert, daß sie vom Bette aufzustehen vermöchten, so wollten dieselben doch auf dem Bette Audienz geben, und gegen 11. Uhr zu ihrer Ausholung Kutsch und Pferde abschicken. Unterdessen ist auf Churf. Befehl, und dem allda habenden Gebrauch nach, der Hof-Fourier, nebst einem Koch, zweyen Küch-Jungen, und einer Scheuer-Magd, in das Quartier kommen, und hat darinnen alle Anstalt zur bevorstehenden Mittags-Mahlzeit gemacht; Inmassen dann so wohl die Utensilia, als alle Victualien, an Brod, Fleisch, Gewürtz, Wein, Bier, und dergleichen in zimlicher Quantitæt von Hof aus, in den Gasthoff gebracht wurden. Gegen 11. Uhr geschahe obiger Anzeige nach, die Abholung der Gesandten nacher Hof, durch einen Cammer-Herrn und zween Cammer-Junckern; jener saß bey dem Gesandten in dem Wagen, diese aber ritten vor denselben her, und gingen auf jeder Seiten ein Churf. Page und ein Laquay. Vor dem äusern Schloß-Thore, stunde eine Rotte Piquenier, und bey dem innern Thor 50. Musquetier von der Leib-Garde, alle roth gekleidet, mit klingenden Spiel und Quer-Pfeiffen. In dem innern Hoffe, bey dem Wendel-Ufftritte, stiegen die Gesandten abe, allwo sie der Ober-Marschall annahm, hinauf, und durch die Trabanten Ritter-Stube, (worinnen die Trabanten und Hatschierer in ziemlicher Anzahl das Gewehr præsentirten) erste und andere Ante-Cammer, und dann folgends auf vorher beschehene Meldung, durch die Audienz-Stube, in die daran liegende Cammer, allwo der Churfürst auf dem Bette gesessen, führte. Der Præsident von Rondeck that die Proposition. Die Churfürstl. Antwort bestund kürtzlich darinne: Wie Ihro diese Abschickung sehr angenehm, und vor das zu ihr gefaste gute Vertrauen Freund-vetterlichen Danck sagten, hätten die Erffurtische weit aussehende Sache bishero reifflich erwogen, und von grosser Wich- tigkeit

tigkeit befunden, auch bereits die Nothdurfft an Chur-Mayntz gelangen lassen, wollten gerne alle mögliche Sorgfalt ferner bey dem Werck erweisen, und anitzo die Verfügung thun, daß durch dero vertraute Räthe, die sie zu dem Ende zu deputiren gemeinet, dieser Dinge halber, weitere Conferenz mit ihnen gepflogen werden solle. Nach beschehener Dimission wurden die Gesandten in voriger Bedienung, wieder hinab in das Quartier gebracht, allwo inzwischen zur Tafel angeschicket, und alles sehr wohl bereitet war. Gestalt sich dann verschiedene Churf. Ministri, und andere Cavalliers einfunden, also, daß eine Tafel von 16. und eine von 12. Personen gespeißt wurden, und währete dieses Tractament bis zur Rück-Reise der Gesandten.

Den 2. Octob. wurde nach besuchtem Gottes-Dienst, zwischen den Churf. Brandenburgl. Deputirten, dem Ober-Præsidenten von Schwerin, und Ober-Marschalln von Canstein, wie auch denen Fürstl. Sächsischen Gesandten, auf dem Residenz-Schlosse in der geheimen Rath-Stube Conferenz gehalten, und von jenen, was diese an- und vorbracht, ad referendum angenommen.

d. eod. hat der Churfürst zu Sachsen in einem sub dato Torgau an den Rath zu Erffurt abgelassenen Schreiben, zu zeitiger Vorkomm- und Abwendung aller sonst besorgender höchstgefährlicher Extremitæten, denselben nochmals ernstlich und inständig erinnert und vermahnet, denen Kayserl. Decreten völlig zu pariren, und in allem gehorsame Folge zu leisten.

Den 3. Octob. wurde zu Berlin gestrige Conferenz continuirt, und eröffneten die Churf. Deputati, wie der Churfürst sich resolvirt, an Chur-Mayntz über bereits abgelassene Schreiben, auch jemanden der ihrigen abzuschicken, und die Instruction auf die ihnen communicirte Puncta richten zu lassen, und wären zu dieser Abordnung allschon benennet, Clauß Ernst von Platen, Geheimer-Rath, General-Kriegs-Commissarius und Hauptmann zu Lehinn, und Christoph Caspar, Freyherr von Blumenthal, Geheimer Rath und Cämmerer, des Ritterlichen Johanniter-Ordens Ritter, und Commendator zu Supplingenburg.

Den 5. Octob. wurden gedachte Gesandten zur Abschieds-Audienz nach Hofe, wie vormahls, aufgeholet, da dann der Churfürst, welcher noch des Bettes sich bedienen müssen, selbige mit dieser Resolution dimittirt; wie sie bereits dero beyden Geheimen-Räthen, von Platen und Blumenthal committirt und anbefohlen, sich zu den Churfürsten von Mayntz ehester Tage zu begeben, und bey deroselben zu gütlicher Composition alle heilsame Vorschläge zu thun, nicht zweiflende, diese ihre wohlgemeinte Interposition fruchtbar und nicht ohne Nutzen ablauffen werde.

Weilen aber eben an diesem Tage die Stadt Erffurth sich an Chur-Mayntz ergeben, so ist die Abschickung nicht würcklich vor sich gegangen.

Das Fünffte Buch.

Von dem Zustande der Sadt Erffurth vom Jahre 1664. bis auf jetzige Zeiten.

Das I. Capitel.

Wie nach der Submission der Stadt Erffurth der Herr Ertz-Bischoff und Churfürst Johann Philipp sich dahin begeben, die Huldigung eingenommen, und alles in rebus politicis & militaribus wohl und löblich eingerichtet.

§. I.

Die Stadt Erffurth war nunmehro wiederum zum schuldigen Gehorsam ihres Landes-Herrn gebracht, welcher dieselbe liebreich auf und annahm, wovon ich bald sattsame Zeugnisse von dessen Sr. Churfürstl. Gnade und Hulde gegen die Stadt Erffurth zu Tage legen und zeigen werde. S. Churfürstl. Gnaden hatten sich währender Belagerung in Königshofen, einer Würtzburgischen im Grabfeld gelegenen Vestung, aufgehalten, und wie deroselben die Nachricht von dieser Stadt gethanen unterthänigsten Submission überbracht wurde, begaben sie sich selbst dahin, und wurden den 11. (2.) Octob. von der gantzen Armee bey 15000. Mann starck, zu Roß und Fuß, eine halbe Stunde von der Stadt, en Ordre de Bataille, und mit dreyfacher Lösung des groben Geschützes und kleinen Gewehrs empfangen. Nachmittag um 3. Uhr hielten sie, in Begleitung vieler vornehmen Standes- und Generals-Personen und abermahligen dreyfacher Lösung der groben Stücke, so wohl im Lager, als auf der Burg und den Wällen, wie auch bey Läutung aller Glocken, ihren ordentlichen Einzug in die Stadt, daselbst stiegen sie bey U. L. F. Stiffts Kirche ab, allwo die gesammte Clerisey dieselbe empfieng und in die Stiffts-Kirche begleiteten, worinnen das Te Deum Laudamus gesungen war. Nach verrichteter Andacht erhuben sie sich auf den Petersberg, und nahmen allda ihre Einkehr; Worauf alsobald einige Deputirte der Stadt erschienen, welche deroselben die Stadt-Schlüssel einhändigten. S. Churfürstl. Gnaden versicherten hierauf nochmahls die gesammte Bürgerschafft ihres freyen Religions-Exercitii, versprachen ihnen auch, wegen ihrer begangenen vielfältigen Excesse,

cesse, Gnade, dergestalt, daß sie weder am Leibe oder Leben, noch an Haab und Gütern gestrafft werden sollten, sondern sie wollten ihre Satisfaction wegen aufgewandten Kosten, erlittenen Schadens und sonsten aus gemeiner Stadt Mitteln suchen.

Wie S. Churfürstl. Gnaden von Königshofen (a) sich nach Erffurth begeben und ihren pompeusen Einzug allda gehalten, solches ist beym Beschluß des vorhergehenden vierdten Buchs gemeldet worden. Eine Poetische Feder gratulirte ihm folgender Gestalt:

Cum Deo ISRAELIS, Domino Exercituum!
JOHANNES PHILIPPUS, Dei gratia Elector Moguntinus.
Per anagramma purum & perfectum:
Insani Populi VICTOR es: nota LEGE
digne triumphas.
Quod concinnato disticho sic sonat:
VICTOR es insani Populi, digneque triumphas
NOTA LEGE sacrum quam tulit Imperium.
Ita breviter

Ex nomine eminentissimo proprio, servatis iisdem ejus literis, producto appropriato sensu de ERFURTANA contra malevolos plures divinitus adjudicata & reportata VICTORIA Electorali Eminentiæ suæ gaudentissimus gratulatur
Ejusdem
Humillimus & ad exitam usque vitam devotissimus cultor & subditus
FRIDERICUS CRETZSCHMAR,
Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarius & Comes Palatinus.

Anno quo
Ioannes PhILIppVs Mense OCtobre
SVperabat ErphorDIenses.

§. II.

(a) Dieses Königshofen, wohin sich S. Churfürstl. Gnaden begeben hatten, um der Belagerung desto näher zu seyn, ist eine Würtzburgische Vestung und Stadt im Grabfeld gelegen, die vor Zeiten zur Fürstl. Graffschafft Henneberg gehöret, aber durch Heyrath an Würtenberg, und folgends durch Kauff an das Bißthum Würtzburg gekommen. Sie ist von einer Stadt gleiches Namens die an der Tauber in Francken situirt, zu unterscheiden. Siehe *Merians Topographiam Franconiæ*, p. 52.

§. II.

Wie S. Churfürstl. Gnaden die Huldigung hierauf eingenommen, und was darbey vorgegangen, solches ist aus einer damahls abgefaßten Nachricht folgender Gestalt zu ersehen:

Es war auf den grossen Stuffen vor unser lieben Frauen-Kirchen ein gar niedriges und mit rothen Tuch überzogenes Theatrum, so mit einen schwartz seidenen Himmel bedeckt, aufgerichtet, vor welchen der Rath und gesamte Bürgerschafft, bey Verlust ihres Bürger Rechts nach 7. Uhren mit reinlichen Kleidern, zu erscheinen befehlicht, mittelst wurden die, auf dem Dhomb hangende grosse Glocken bis gegen 9. Uhren zu unterschiedlichen mahlen geleutet, und auf der Cavate mit etlichen Trompeten und 2. Kessel-Paucken gespielet. Hierauf wurden Jhro Churfürstl. Gnaden von denen bey sich habenden vornehmen Standes- und Adels-Personen bis an obbesagtes Theatrum begleitet. Nach diesem blieben Jhro Churf. Gnaden an bemeltem Orth stehen, und redete Deroselben Cantzler, Herr *D.* Meel, so etliche Staffeln unterm Theatro stunde, die anwesende Bürgerschafft folgender massen an: Es werde eine gesamte Bürgerschafft wissen, wie daß der Hochwürdigste 2c. (Tit.) ihrer allerseits gnädigster Herr, auf der Stadt *Deputi*rten unterthänigstes Bitten, sie allerseits, nicht allein wiederum zu Gnaden auf- und angenommen, sondern wolten auch selbige hiermit nochmahls wiederholet und *confirmi*rt haben: Wann dann dieser Tag dero völlige unterthänigste Parition zu sehen, angestellet, als erwarteten Jhro Churf. Gnaden wie sie gegen selbige sich ferner unterthänigst zu erweisen gesonnen wären. Worauf etliche von dem Rath und Bürgerschafft, deren insgesammt 56. Personen waren einen Fußfall thäten, und *D.* Benjamin Schütz, der Stadt-Syndicus also kniende gegen Jhro Churfürstl. Gnaden im Nahmen des Raths und der gantzen Bürgerschafft, vor sothane Churf. Gn. gantz unterthänigst danckte, auch selbige ferner anflehete, der Stadt gnädigster Herr und Churfürst zu verbleiben, und dero gesamten Bürgerschafft unterthänigste Huldigung anzunehmen: Hierauf antwortete Jhro Churf. Gnaden mit abgethanem Hute ungefähr also: Ob sie zwar wider diesen Ort, wegen viel begangener *Excess*en und Wiederwärtigkeiten, keine Gnade spüren zu lassen, sondern fernerweit die Schärffe zu gebrauchen, wohl Ursach hätten, so wären sie doch gnädigst dahin geneigt, daß sie ihren gefaßten Zorn

daß sie weder am Leibe oder ...
den sollten, sondern sie wollen ...
ten, erlittenen Schadens und ...
n.
. Gnaden von Königshofen ...
eusen Einzug allda gehalten, ...
n vierdten Buchs gemeldet werden. ...
n folgender Gestalt:

ISRAELIS, Domino Exercituum!
ILIPPUS, Dei gratia Elector Moguntinus
agramma purum & perfectum:
opuli VICTOR es: nota LEGE
digne triumphas.
d concinnato disticho sic sonat:
es insani Populi, digneque triumphas
LEGE sacrum quam tulit Imperium.
Ita breviter
Ex nomine eminentissimo ...
dem ejus literis, producto ...
ERFURTANA contra malevolos ...
tus adjudicata & reportata VICT...
rali Eminentiæ suæ gaudent...
Ejusdem
Humillimus & ad exitum usque ...
simus cultor & subditus
FRIDERICUS CRETZ...
Sacræ Cæsareæ Majestatis C...
Comes Palat...

Mense OCtobre
orDIenses.

wohin sich S. Churfürstl. Gnaden ...
u seyn, ist eine Würtzburgische Vestung ...
zur Fürstl. Graffschafft Henneberg ...
folgends durch Kauff an das Bisthum ...
dt gleiches Namens die an der Tauber ...
Merians Topographiam Franconiæ, p. ...

Zorn fallen, und vielmehr Gnade vor Recht gehen lassen wollten, versicherte also:

1) Die Stadt Sr. Churf. Hulde und Gnade.
2) Das *Exercitium Relig. Aug. Confess.* vor sich und alle dero Nachkommen am Ertz-Stifft frey und ungehindert bleiben zu lassen.
3) Keinem Bürger, so wohl obere als untere, weder an Leib und Leben, Haab und Gütern zu strafen, sondern die hiebevor dictirte Straffe fallen zu lassen.
4) Solten die aufgewandte Kosten, aus der Stadt gemeinen Einkünfften erlegt werden.

Als nun Ihro Churfürstl. Gnaden solche Rede beschlossen, winckten sie mit dero Hute dem Rathe, wieder aufzustehen, darauf wurde von dem geheimbden Secretario, Schellerten, des Dohm-Capituls Vollmacht abgelesen, nach diesem meldete Ihro Churf. Gnaden, Cantzler, daß eine gesamte Bürgerschafft nach vorgehenden und hochgedachten Ihro Churf. Gnaden gethanen Hand-Gelöbniß, allesammt mit aufgerichteten Fingern einen cörperlichen Eyd zu GOtt und Ihro Churf. Gnaden, als dero einigen und höchsten Obrigkeit schweren, und die gebührende Huldigung unterthänigst vollziehen solten: Worauf Ihro Churf. Gnaden sich auf ein schwartz Sammeten Stuel niederliessen, zu dero lincken Hand unter dem übergeführten Himmel Freyherr von Reiffenberg und Freyherr von Bassenheim, als des Dohm-Capituls Gevollmächtigte stunden, welchen als Ihro Churfürstl. Gn. und denen beyden Freyherrn, erstlich der Rath, hernach die gantze gemeine Bürgerschafft, so wohl reich als arm, denen ohne Unterscheid Ihro Churf. Gnaden die Hand am ersten darreichte, die begehrte Handgelöbniß erstatten müssen; welches sich in 4. Stunden lang verzogen. Nach diesem wurde von obgedachten Ihro Churfürstl. Gn. Cantzler, dero Eyd vorgetragen, welcher von dem Rath und gantzen Bürgerschafft mit aufgerichteten Fingern nachgesprochen, und also die Huldigung beschlossen worden. Als solches verrichtet, höreten Ihro Churfürstl. Gnaden in den Dhom Messe lesen, und wurden hernach mit denen bey sich habenden vornehmen Stands- und Adels-Personen auch andern Volck wiederum in das Peter-Closter begleitet, und die Stück, so wohl auf der Burg, als um die gantze Stadt zu dreyen unterschiedlichen mahlen loßgezündet, und der gantze Actus beschlossen.

§. III.

§. III.

Das erste was ich von Sr. Churfürstl. Gnaden bey Dero hohen Gegenwart in Erffurth schrifftlich ausgefertiget finde, ist das Protectorium, worinnen höchst dieselbe das gesammte Evangelische Ministerium, die Pastores und Diaconos, und andere Kirch- und Schul-Bediente in Dero Special-Schutz aufnahmen, wie solches aus folgenden zu ersehen:

Wir Johann Philipp, von GOttes Gnaden des heiligen Stuels zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Worms, und Hertzog zu Francken, rc. Fügen hiermit allen und jeden, so wohl unseren selbst eigenen, als zu Hülff geschickten Generalen, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wacht- und Quartiermeistern, Haupt Leuten, wie auch allen anderen hohen und niedern Officieren und Soldaten zu Roß und Fuß, insgemein zu wissen: Daß Wir das gesammte Evangelische Ministerium, Pastores, Diaconos, und alle andere Kirch- und Schul-Bediente in unserer Stadt Erffurth and Dero angehörigem Lande, in unseren Special-Schutz und Schirm aufgenommen, und dieselbe von allen Einlegier- und Einquartierungen und anderen Kriegs-Beschwehrden, wie sie Namen haben mögen, gäntzlich eximiret und befreyet. Befehlen derowegen hiermit allen und jeden obgedachten hohen und niedern Officieren, Befehlichshabern, und Soldaten zu Roß und Fuß, insgemein, gnädigst und ernstlich, daß sie alle und jede obermelte Evangelische Pastores, Diaconos, Kirch- und Schul-Diener unperturbirt und ohne Quartier verbleiben lassen, sie und die Ihrigen auch weder mit Exaction oder Geld-Schatzungen beschwehren, noch mit Raub, Abnahm oder andern Gewaltthätigkeiten an Güthern, Gebäuden, Gedraydig, Viehe, Pferden oder andern, beschädigen, noch anderen solches zu thun gestatten, sondern vielmehr dieselbe auf alle Fälle schützen, handhaben, und ob dieser unserer Churfürstl. Befrey- und Begnadigung steiff und fest halten, so lieb einem jeden unsere Ungnade und unabläßige Leib- und Lebens-Straffe zu entfliehen. Wornach sich männiglich zu richten, und für Schaden zu hüten. Datum in unserer Stadt Erffurth, den 29. Octobris 1664.

Johann Philipp, El. A. M. mppr.

Daß gegenwärtiges Transumtum oder Vidimus mit dem rechten, wahren, besiegelten und unterschriebenen Original von Wort zu Worten allerdings gleichlautend sey, und übereinstimme; solches bekennen und uhrkunden wir unten-

unten benannte offenbahre Notarii hiermit gegen jedermann, und haben zu dessen Zeugnüß uns eigenhändlich unterschrieben, auch unsere Pittschafft aufgedruckt. Geschehen in Erffurth den 7. Novembr. (28. Octobr.) Anno 1664.

Ægidius Schmuck, Not. Cæsar. mppr. — Johann Christoph Domrich, Not. mppr.

§. IV.

Die Frantzösische Hülffs-Völcker traten hierauf ihren Rück-Marsch nach Franckreich an, deren Officier der Churfürst reichlich beschenckte. Der General *de Pradel* bekam einen kostbaren mit Jubelen besetzten Degen, und einige Pferdte zum Præsent; dasjenige aber, was der Churfürst dem König übersendete, war wegen seines Alterthums und Raritæt unschätzbahr. Der Fränckische König Childericus, ein Vater Clodovæi M. des ersten Christlichen Königs der Francken, war An. 481. gestorben und zu Dornick begraben worden, welches letztere aber in dem vorigen Zeiten unbekannt geblieben. Wie aber nach dem Westphälischen Frieden Kaysers Ferdinandi III. Bruder, LEOPOLDUS WILHELMUS zum Gouverneur in denen Niederlanden verordnet worden, und An. 1653. im Jun. die Kirche *S. Bricii* zu Dornick repariret wurde, so funde sich beym graben in dem Erdboden Königs Childerici Grabmahl, und in demselben viele Pretiosa an Geld und andern kostbahren Raritæten, (a) welche ersagter General-Gouverneur nach Wien übersendete. Indem nun der König von Franckreich ein sehr grosses Verlangen gehabt, dieselbe zu bekommen, zeithero aber dieselbe nicht erhalten können, so schickte der Churfürst *Conradum* Breuning, einen Jesuiten an den Kayserl. Hof, welcher so glücklich war, diesen raren und kostbaren Schatz des Alterthums vor dem Churfürsten zu Mayntz zu erlangen, welchen er nachgehens dem König in Franckreich zur Danckbahrkeit übersendet.

§. V.

Die Universitæt legete in einer vortrefflichen Oration bey Sr. Churfürstl. Gnaden ihren unterthänigen Glücks-Wunsch ab, und recommendirte

dero-

§. 4.

(a) Wer dasjenige, was in diesem Grabmahl gefunden worden, in Kupffer zu sehen verlangt, der kan sein Verlangen in *Chifletii Anastasi Childericiana*, wie auch in des Herrn von Eckart *Tom. I. Comment. Rer. Franc.* p. 37. erfüllet sehen, woselbst er auf drey Kupffer-Platten alles gar schöne zu sehen und zu lesen finden wird.

offenbahre Notarii hiermit gegen ...
uns eigenhändlich unterschrieben, ...
Geschehen in Erffurth den 7. ...

...nuck, Johann Christ...
...pr. Not. ...

§. IV.

Hülffs-Völcker traten hierauf ...
...ren Officier der Churfürst ...
...m einen kostbaren mit Jubelen ...
...sent; dasjenige aber, was der ...
...wegen seines Alterthums und ...
Childericus, ein Vater Clodovei ...
...cken, war An. 481. gestorben und ...
letztere aber in dem vorigen Zeiten ...
dem Westphälischen Frieden ...
...US WILHELMUS zum Gouverneur ...
...rden, und An. 1653. im Jun. die ...
...irde, so funde sich beym graben ...
...mahl, und in demselben viele ...
...taten, (a) welche ersagter General- ...
Indem nun der König von Franckreich ...
...t, dieselbe zu bekommen, ...
...hickte der Churfürst Conradum ...
...Hof, welcher so glücklich war, ...
...thums vor dem Churfürsten zu ...
...us dem König in Franckreich zur ...

§. V.

...t legete in einer vortrefflichen ...
...n unterthänigen Glücks-Wunsch ...

§. 4.
...as in diesem Grabmahl gefunden worden, ...
Verlangen in *Chifletii Anastasi Childerici* ...
...t *Tom. I. Comment. Rer. Franc.* p. 37. ...
...hatten alles gar schöne zu sehen und zu ...

deroselben die Academie. Der Churfürst bedanckete sich deßwegen in einer zierlichen Rede, und versprach derselben nicht allein allen Schutz, sondern auch noch weiter, wie er auf deren Aufnahme auf alle Weise wolle bedacht seyn.

§. VI.

Weilen S. Churfürstliche Gnaden bey dero Anwesenheit befanden, wie die Stadt in ihren Defensions-Wercken sehr weitläufftig, zu deren völligen Besatzung eine so zahlreiche Garnison erforderlich sey, daß die Einkünffte derselben kaum zureichen würden; sich auch sonst erinnerten, wie der Ertz-Bischoff Adalbertus zu seiner Zeit ein bevestiget Schloß auf dem Severi-Hofe An. 1123. hatte aufführen lassen, vermittelst welches die Frommen beschützet, und die Böse im Zaum gehalten werden kunten, so entschloß er sich auch dahin, den Petersberg bevestigen zu lassen. Und wie er mit diesen Gedancken umging, fügte sichs eben, daß der damahlige Bischoff zu Münster, *Christophorus Bernhardus* aus Ungarn, woselbst er vor den Proviant vor die Kayserl. Armee gesorget hatte, zurücke ging, und dahero Erffurth passiren mußte. Er hielte seinen Einzug unter dem Knall und Schall der Canonen, und verblieb drey Tage bey Sr. Churfürstl. Gnaden. Wie er nun vor sich ein Martialisch- und in Krieges-Sachen wohlerfahrner Herr war, also eröffnete der Churfürst ihm auch, was er mit Bevestigung des Petersberges im Sinn hatte, der nicht allein dieses Vorhaben vor gut hielte, sondern seine Meinung in ein und andern darob eröffnete; nachgehends aber seine Reise nach Westphalen weiter zurück nahm.

§. VII.

Nach diesem musterte der Churfürst die Erffurtische Bürgerschafft, und befahl derselben mit dem die niedergelegte Waffen wieder zu nehmen. Binnen dieser Zeit lieffen von Kayserl. Majestät, und denen Churund Fürsten des Reichs, Glückwünschungs Schreiben bey dem Churfürsten ein. Freuden-Feuer, Triumph-Bögen, und andere dergleichen Dinge mehr, welche um solche Zeiten veranstaltet werden, ließ er nicht zu, weil er lieber das Ansehen haben wollte, er habe seine Bürger wiederum auf die rechte Bahn geführet, als daß er über dieselbe zu triumphiren gesonnen sey.

§. VIII.

Unter diesen freudigen Begebenheiten legten S. Churfürstl. Gnaden die Sorgfalt vor das gemeine Wesen nicht bey Seiten. Sie ordneten wieder Obrigkeitliche Personen, die den Staat besorgen mußten; publique Affairen

ren wurden dem Vicedom, nunmehr aber, denen Herren Statthaltern zur Besorgung überlassen, dem gewisse Räthe zugegeben worden, welches Collegium die Churfürstl. Regierung in dem Staat zu Erffurth ist. Die Civil- und Criminal-Gerichte wurden dem Stadt-Schultzen zu seiner Handhabung nach wie vor überlassen, deme etliche Assessores zugegeben waren.

Der gemeine Stadt-Rath ward auch regulirt und in Ordnung gebracht. Die Verständigsten aus der Bürgerschafft nahm der Churfürst hierzu, diese bekamen zu ihrer Besorgung die Commercia, Handwercks-Sachen, Vormunds-Sachen und Geschäffte, Erbschaffts-Fälle, ab intestato, und die Besorgung der Kirchlichen Gebräuche bey denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten. Die Raths-Collegia wurden auf dreye reducirt. Der Vicedominat ward dem Herrn Baron von Reiffenberg anvertrauet. Zum Commendanten, der vor die Garnison, Miliz und Krieges Geschäffte obsorge tragen sollte, ward verordnet der Baron von der Leyen, der damahls als Churfürstl. General-Wachtmeister in Ungarn stunde.

Da die PP. Societatis Jesu bis hieher noch kein eigenes Collegium hatten, sondern zeithero in des Goedenii Hause hinter der Stiffts-Kirche logirten, und ihren Gottes Dienst in der Capelle zum heiligen Blute hielten, denenselben kauffte der Churfürst den Platz des vorher abgebrandten Stotterheimischen Palastes, und zu ihrem Gottes-Dienste ward ihnen die Kirche S. Laurentii in so lange mit eingeräumet, bis sie eine selbst eigene würden aufbauen können. Bis jetzo sind sie noch in der Possession dieser Kirche.

§. IX.

Ehe und bevor der Churfürst von Erffurth wieder nach Würtzburg abging, ließ er die Clerisey von beyden Religionen zu sich an die Tafel invitiren, tractirte sie herrlich, und verboth ihnen ernstlich, in ihren Predigten sich aller Schelt-Worte zu enthalten. Die Wahrheit müsse sich durch ihr Licht und Klarheit, nicht aber durch anzügliche Worte hervor thun, durch welches letztere die Zuhörer nicht zur Frömmigkeit, sondern allein zu einem unzeitigen Eiffer verleitet würden.

Wie er nun alles auf das beste in Erffurth angeordnet hatte, begab er sich wieder den 8. (18. Decemb.) nach Würtzburg. Hernach brachte er es bey Kayserl. Majestät zu wege, daß die Stadt Erffurth durch einen Abgesandten bey dem Kayserlichen Hofe mußte Fußfällig um Vergebung, wegen

gen all desjenigen, was vorher geschehen war, bitten, worauf dieselbe dann auch wiederum von der Acht absolviret und loßgezehlet wurde.

Dieses muß ich noch am Ende dieses Capitels erinnern, daß Se. Churfürstl. Gnaden noch vorher, ehe sie von Erffurth hinweg gingen, nemlich den 12. Decemb. die vorher zwischen den General de Pradel und dem Freyherrn von Reiffenberg mit der Stadt getroffene Accords-Puncta gnädigst ratificirten. Welche das folgende Jahr zu Leipzig von dem Durchlauchtigsten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen guarantiret, und Anno 1666. von dem Hochwürdigen Dom-Capitel zu Mayntz consentiret und bewilliget worden.

Das II. Capitel.

Von denen An. 1665. zu Leipzig und Anno 1667. in der Schul-Pforte bey Naumburg und Erffurt errichteten Recessen und Verträgen.

§. I.

Die Stadt Erffurt war nun zwar wiederum in der Macht und Gewalt seines rechten Herrn, es waren aber doch einige zeithero mit dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen gewisse strittige Puncte noch zu erörtern und völlig abzuthun. Zu diesem Ziel und Ende ward An. 1665. ein Convent nach Leipzig verschrieben; was nun die Conferentien wegen der obgedachten Affairen betrifft, so giebt der Weimarische Archivarius Müller, welcher damahls als Legations-Secretarius bey dieser Conferenz mit zugegen gewesen, hiervon in seinen Annalibus Saxoniæ ad Annum 1665. den folgenden Bericht:

Anno 1665. den 10. Junii wurde von den sämtlichen Fürstl. Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie uff vorher unter sich gepflogener Communication eine Conferenz nacher Kahla, wegen bevorstehender gütlichen Tractaten mit Chur-Mayntz, in der Erffurthischen Sache beliebet, und dahin abgeschicket wegen Sachsen-Gotha, Hiob Ludolff Hofrath, wegen Sachsen-Altenburg, Wolff Conrad von Thumshirn, Geheimer Rath und Cantzlar, und Hannß Dietrich von Schönberg, Hofrath, und wegen Sachsen-Weimar, D. Johann Christoph Wer, Hof- und Cammer-Rath. Den 20. Decembr. seynd uff übernommene Churfürstl. Sächsische Mediation, wie auch vermittelst Beytragung guten Raths von den Churfürstl. Herrn Brüdern, diejenigen Irrungen, welche sich zwischen Chur-Mayntz, und dem Fürstl. Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, so wohl über dem bey der Stadt Erffurth und in derselben District hergebracht- und prætendirten Rechten und Gerechtigkeiten, als auch in andern Dingen mehr, von vielen Jahren her ereignet, in

in der Güte beygeleget, und durch allerseits nacher Leipzig zusammen geschickte Räthe und Gevollmächtigte, als, wegen des Churfürsten zu Sachsen, 1) Carln, Freyherrn von Friesen, Cammer-Herrn und Præsidenten des Ober-Consistorii zu Dresden. 2) Hanns Friedrichen von Burckersroda, Geheimen Rath und Cammer-Præsidenten, und 3) Nicol Pfretzschnern D. Hofrath. Wegen Chur-Mayntz 1) Philipp Ludwigen, Freyherrn zu Reiffenberg, 2) D. Gereon Molitoris, und 3) Johann Raymund Jägern, respect. Thum-Capitularn, Geheimen- und Räthe, Cämmerer, und Regierungs-Præsidenten zu Mayntz und Erffurth, Lands-Gerichts-Assessorn des Landes Eichsfeldes und Lehen-Probsten. Wegen Sachsen-Merseburg und Naumburg, Johann Christoph Marci D. wegen Sachsen-Gotha, Jacob Heinrich Heydenreichen, Hofrath. Wegen Sachsen-Altenburg, 1) Wolff Cunraden von Thumshirn, Geheimen Rath und Cantzlar, und 2) Hanns Dietrichen von Schönberg, Hofrath und Vice-Præsidenten, und von wegen Sachsen Weimar, D. Johann Christoph Wexen, Hof- und Cammer-Rath, ein Recess darüber aufgerichtet, und von allerseits Deputirten unterschrieben worden. Worbey zu mercken, daß der Fürstl. Gothaische, nebst den Fürstl. Altenburgischen, der bekannten Præcedenz halber die Exemplaria nicht zugleich vollzogen, sondern haben besondere von ihnen einseitig unterschriebene Exemplaria ausgestellet. Und wird dieser Recess insgemein der Leipziger-Recess genennet. Anno 1666. den 29. Januarii ward der im vorigen Jahre zwischen Chur-Mayntz und dem Fürstl. Hause Sachsen der Stadt Erffurth halber durch allerseits Deputirte zu Leipzig aufgerichtete Recess von denen Herren Principalen, vermittelst ihrer eigenhändigen Unterschrifft und angehengten Insiegel ratificiret.

Es haben nun diese beyderseits Chur- und Fürstl. Mayntzische und Sächsische Höfe diesen obgedachten von Müllero angeführten sogenannten Leipziger-Recess, wie gedacht, unter Mediation des Chur-Hauses Sachsen geschlossen, und zu Standt gebracht, Darinn werden folgende Puncte abgethan und verglichen, und zwar Articul. 1. betrifft das Jus territoriale Moguntinum über die Stadt Erffurth, nemlich: Das Territorium cum omnibus partibus juris superioritatis in und über Erffurth auch gantzen Etat, nichts ausgenommen, inclusive derer Aemter Mühlberg und Tonndorff soll Chur-Mayntz ohne einigen Anspruch des Hauses Sachsen verbleiben. Art. II. betrifft einige formirte Prætensiones des Hauses Sachsen, und zwar: Alle Prætensiones des Hauses Sachsen auf Erffurth sollen hinwegfallen, nemlich die prætendirte Noth-Hülffe, Noth-Steuer, Evocation vor das Hof-Gericht zu Jena, verlangte Appellationes, Forderung zu Land-Tägen, Insinuation und affigirung der Patenten, Beschreibungen zu Aufwarthaltung und Land-Trauer, auch alle andere Partes Juris Territorialis, so man ex parte Saxonica prætendiren könne und wolle. Art. III. betrifft die Schutz-Prætension des Hauses Sachsen: Nemlich: Sachsen hat die Loßkündigung des Erb-Schu-

tzes

zes angenommen, sich dessen begeben, und wegen des Jährlichen Schutz-Geldes so der Erffurthische Senat Anno 1483. laut Vertrag dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, ohne Chur-Mayntzischen Consens offeriret, nunmehro zum Æquivalent ein gewisses Capital empfangen.

Artic. IV. Betrifft das Geleit-Regale auf den Chur-Mayntzischen Strassen durch Erffurth, nemlich: das Geleit-Geld und klein Geleit auf der Strassen die sich in und aus Erffurth ziehet, so weit sich nehmlich der Erffurthische District erstrecket, soll an Chur Mayntz gegen ein Æquivalent cum omni Jure abgetreten werden. Die Fuhr und Handels-Leute sollen kein höher Geleit bezahlen, als vorher üblich gewesen. Wegen des Æquivalents soll ein 12. Jähriger Anschlag aus denen vorhergehenden Geleits-Rechnungen von 1665. biß 1659. und von dar biß 1618. und 1612. extrahiret werden, wie viel das Geleit betragen. Das Strassen-Recht und Leib Geleit behält ein jeder Fürst in seinem Territorio. Wegen der Geleits-Strafen auf denen Strassen des Chur-Mayntzischen Territorii soll der Geleits-Reuter den Ubertreter vor den Schultheiß in das nechste Dorff führen. Die Cognition und Dictirung der Straff bleibet dem Sächsischen Geleits-Amt, deßwegen soll eine Straff Tafel verglichen werden, nach welcher sich der Geleits-Mann richten, und der Schultheiß nicht höher exequiren sollen. Leib-Geleit hat jeder Pars in suo Territorio und dahero auch den Vorrit, muß aber bey Anfang des andern Territorii nachreiten; soll auch hohen Standes-Personen wider ihren Willen nicht angemuthet werden. Den Zoll lässet Chur Mayntz in dem Stand quo nunc, wenn der obgedachte Geleits-Vertrag der Vertauschung in der gesetzten Frist nicht erfolgen, so soll im Chur-Mayntzischen Zoll und Sächsischen Geleit eine nähere Untersuchung geschehen, alle Neuerungen abgethan, und in dem Stand des 1618. Jahres zu richten. Item von der Zoll- und Geleits Freyheit derer Mayntzischen und Sächsischen Bedienten. Das Fürstl. Sächsische Wapen an des Geleits Einnehmers Hauß, soll biß zur Handlung bleiben, nach deren Schluß abgethan, in dessen nicht Erfolgung aber auf eine Tafel gemahlet, an des Geleits Einnehmers Hauß affigiret und darunter geschrieben werden: Hier wird Sächsisch Geleit bezahlet: Art. V. Betrifft die Sächsische Lehen, nemlich: Das Hauß Sachsen übergiebt an Chur-Mayntz das Dominium Directum über die 17. Dörffer so in denen Vieselbacher und Gispersleber Lehen-Brieffen gemeldet. Item die Helffte des Gerichts zu Gispersleben S. Viti. Item Ollendorff, Schmira, Udestedt, Waltersleben, und wenn

image
not
available

halter, wenn er ein Dom-Herr zu Mayntz, alle Jahr 2. Stück roth und 2.
Stück schwartz Wildpret zu geniessen, so er entweder in Person, in Bey-
seyn eines Fürstl. Sächsischen Jagd-Bedientens schiessen dürffe, oder auf
Verlangen ihm sollte zugeschickt werden. Art. IX. Betrifft die Zeller-
Georgenthäler- und Reinhardsbrunner-Höfe cum pertinentiis in Erffurth,
mit denen Gerechtigkeiten, wie solche hergebracht, verbleiben dem Hause
Sachsen: auf benöthigten Fall müssen solche zum Vestungs-Bau gegen
Tausch anderer Stücke abgetreten werden. Der Erb-Zinß vom letztern
soll auch alle Jahr richtig abgetragen werden. Art. X. Betrifft Ilserode.
Dieses bleibet unter Chur-Mayntzischer Landes-Fürstlicher und Lehnherrl.
Hoheit nach wie vor. An die Cammer zu Weimar wird Jährlich vor die
ordinaire Land- und Tranck-Steuer 100. Gulden entrichtet, und deßfalls
Versicherung gemacht. Art. XI. Betrifft Gleichen, Blanckenhain und
Cranichfeld, darinn wird Sachsen die Possession der Landesherrl. Hoheit,
wie solche hergebracht, biß zu Austrag der Haupt Sache zugestanden. Der
Herr Graf von Hatzfeld soll gleichfalls bey seinen Gerechtsamen und Gräfl.
Reichs-Standschafft gelassen werden. Wegen der Dörffer Ingersleben,
Güntersleben und Sültzenbrück, begeben sich Chur-Mayntz und der Herr
Graf von Hatzfeld allen An- und Zuspruch, werden auch mit allen darinn
befindlichen Afterlehen, und die nach Wandersleben geleistete Frohn-Dien-
ste cum omni Jure an die Fürstl. Häuser Gotha und Schwartzburg über-
lassen, letztere renunciren auf den Mühlbergischen Pfand-Schilling. Wan-
dersleben, deßfalls lässet Sachsen den Lehn-Nexum fallen, Schwartzbur-
gische Ansprüche werden gleichfalls nachgegeben. Statum cum omni Jure,
verbleibet Chur-Mayntz, Erörterung gewisser Conditionen. Das Vor-
werck zu Wandersleben zu taxiren, und dem Herrn Grafen zu Hatzfeld zu
überlassen. Kranichfelder See und andere darum gelegene Stücke, wie
auch die Blanckenhainer und Cranichfelder Jagd betreffend. Neuendorff
und andere Puncten wegen Wandersleben und des Vorwergs daselbsten
werden unter gewissen Conditionen verglichen. Art. XII. Betrifft der Car-
thäuser ihre Gefälle zu Brembach, dann diese bleiben laut Recess de An-
no 1643. fest gesetzt. Art. XIII. Betrifft der Gräflichen Erb-Zinsen im
Sächsischen Gebiete. Item, Vergleich wegen der Steuren von denen Gü-
tern der Geistlichen. Art. XIV. Betrifft den Schwansee, und es bleibet
deßfalls bey dem Recess de Anno 1553. Art. XV. Betrifft das Jus Patro-
natus des Fürstl. Hauses Sachsen in etliche Erffurthische Dörffer, denn die-
ses

(Histor. von Erffurth.) Ttt ttt

ses wird verglichen und in gewisse Limites gesetzet. Art. XVI. Betrifft den Spretha- und Vippachischen, Ringleb- und Waschlebischen Fluhr-Streit, als welcher durch Mayntzische und Sächsische Commission soll abgethan werden. Art. XVII. Betrifft die Religion zu Erffurth und dessen Exam. Art. XVIII. Betrifft die künfftigen Irrungen und wird verglichen, wie es künfftig damit soll gehalten werden. Art. XIX. Betrifft die Renunciation derer Chur- und Fürstl. Mayntzischen und Sächsischen Höfen, auf alle bisherige und künfftige Ansprüche. Art. XX. Betrifft die Vereinigung und Festhaltung dieser verglichenen Puncten.

§. II.

Nachdem dann solchergestalten, wie in Præmissis referiret worden, zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz, und denen Fürstlich Sächsischen Durchlauchtigsten Häusern, unter Mediation des damahligen glorwürdigsten Churfürstens Johann Georgii II. die Haupt-Puncten derer vorherigen Differentien abgethan und verglichen, auch 1666. die ratificirte und unterschriebene Recesse gegen einander ausgewechselt worden, so hat darauf ie weiter das hochermeldte Chur-Hauß Sachsen sich mit dem hohen Ertz-Stifft Mayntz in absonderliche Tractaten wegen ein und andern vorherigen Streitigkeiten eingelassen, auch nach der Schul-Pforten eine Conferenz veranlasset; daselbsten haben dann Beyderseits hohe Paciscenten, nach vorheriger umständlich gepflogener gütlicher Handlung im folgenden 1667. Jahr den 22. Martii (1. April) durch ihre dahin geordnete Bevollmächtigte einen Receß geschlossen, welcher der Schul-Pforter-Receß genennet wird, und nachdem Beyderseits hohe Churfürsten solchen ratificiret und unterschrieben, so haben bey Kayserl. Maj. selbige nachhero um allergnädigste Confirmation nachgesucht, welche auch erfolget.

§. III.

Es sind demnach oberzehlter maßen bey so bewandten Umständen zwischen denen Chur- und Fürstl. Mayntzischen und Sächsischen Höfen durch alle Quellen einer friedliebenden Abhandlung die vorherige Streit-Sachen abgethan und bündig verglichen worden. Weil aber die Hochfürstl. Sächsischen Häuser von dem hohen Ertz-Stifft Mayntz noch in einigen Puncten des in §. I. gemeldten Leipziger-Receß de Anno 1665. eine weitere gütliche Abhandlung und Freund-Nachbarliche Nachgebung gesucht; So ist das hohe Ertz-Stifft Mayntz auch darinnen nicht difficil gewesen. Dieses bestunde hauptsächlich nun darinn, es war in dem obgedachten Leipziger-Receß

cess Artic. IV. denen hochermeldten Fürstl. Sächsischen Häusern nicht zugestanden worden, in Erffurth an das daselbst gemiethete Privat-Hauß, worinn sie des Geleits Gelder heben liessen, einen Geleit-Schild auszuhengen, und man hatte Mayntzischer Seits sich vorbehalten, das Geleits-Regale auf denen Strassen des Erffurthischen Districts gegen ein Æquivalent auszutauschen, und Art. VIII. ist denen Fürstl. Sächsischen Häusern die Jagd in gewissen Districten, des Erffurthischen Etaats nur in feudum gegeben worden; Dahero wurde von beyderseits hohen Chur- und Fürstl. Höfen Anno 1667. beliebet, in Erffurth durch ihre dahin befehlichte Commissarios gütliche Unterredung und Handlung zu pflegen, und durch einen fernerweitigen Final-Recess alles zu Ende und zur Execution zu bringen. Es gedencket nun der obig gedachte Müller in seinen Annalibus Saxoniæ von diesen Conferentien und Handlungen folgendes:

Anno 1667. den 28. Martii, nachdem von allerseits Chur- und Fürstl. Interessenten die Ratificationes das in Anno 1665. zu Leipzig aufgerichteten Recess geschehen, auch gegen einander ausgewechselt, und nunmehro darauf beruhet, daß nach Inhalt desselben, dasjenige, so verglichen worden, hinc inde würcklich vollzogen, und alles zur Richtigkeit gebracht werde, so hat der Churfürst zu Mayntz bey denen sämtlichen Hertzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, in Schrifften unterm obigen Dato eine Conferenz und Zusammen-Schickung allerseits Räthe nach Erffurth veranlasset, und darzu den 12. April vorgeschlagen, mit dem Anhange, daß der Churfürst zu Sachsen, als Mediator auf beederseits beschehenes Ersuchen, die ihrige gleicher gestalt zu benannter Zeit dahin abschicken würde. Den 12. April hat Hertzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar vor sich und seine drey jüngere Gebrüdere, dero gesamten Geheimen Rath und Cantzler, D. Rudolff Wilhelm Kraußen, mit gemessener Instruction und Vollmacht, zu nechst vorherberührter Conferenz nach Erffurth abgeordnet, und den Verfasser dieses Wercks, als damahligen Cantzellisten, jedoch in der Qualität eines Legations-Secretarii mit gegeben. Den 16. April nachdem sich die andern Fürstl. Sächsische deputirte Räthe nach und nach gleichfalls zu Erffurth eingefunden, und zwar von Fürstl. Gothaischer Seiten, Jacob Heinrich Heydenreich, Hofrath und Præses des Consistorii, und von wegen Sachsen-Altenburg, Wolff Conrad von Thumshirn, Geheimer-Rath und Cantzlar, auch Steuer-Director, und Hanns Dietrich von Schönberg, Hofrath und Præsident des Consistorii, ist heute der Anfang zur Conferenz gemachet, und seynd die zu Papier gebrachte præstanda, welche sowohl Chur-Mayntz gegen das Hauß Sachsen, als dieses gegen jenes, vermöge des Leipziger-Recessus zu præstiren reciproce extradiret, und wie solche zu bewerckstelligen, davon deliberiret worden. Wegen des Churfürsten zu Mayntz seynd zu diesen Tractaten benennet gewesen, Friedrich von Greiffenklau, und Gereon Molitoris, der Rechte D. und geschahe der Congress auf den Petersberge, in einem des Abts daselbst, Gemach. Den 16ten

May wurde der zu Papier gebrachte Erffurthische Executions-Recess von allerseits
deputirten Räthen unterschrieben und vollzogen, auch die Exemplaria gegen einander
ausgewechselt. In welchen unterschiedenes gegen den in Anno 1665. der Stadt Erf-
furth halber zu Leipzig aufgerichteten Recess zu faveur des Fürstl. Hauses Sachsen
geändert und modificiret worden. Nach beschehener Vollziehung dieses Recesses (wel-
cher insgemein anjetzo der Erffurthische Recess genennet wird) hat der Churfürst zu
Mayntz einem jedweden Fürstl. Gesandten mit einer ansehnlichen goldenen Kette und
dero mit Edelgesteinen versetzten Brust-Bilde, gleichwie von Fürstl. Sächsis. Seiten
denen Chur-Mayntzischen Ministern nachgehends auch geschehen, regaliret. Ingleichen
ließ der Churfürst einem jeden Sächsis. Secretario beym Abzuge von Erffurth, ein
Gold-Stück, worauf das Churfürstl. Bildniß gepräget, offeriren. Den 20. Junii ist
die Churfürstl. Mayntzische Ratification des mit dem Fürstl. Hause Sachsen ohnlängst
hin zu Erffurth aufgerichteten Executions-Recesses erfolget.

Was den Recess selbst betrifft, welcher gemeiniglich der Erffurthische
Execution-Recess genennet wird, so ist darinn folgendes, so man allhier per
Extractum anmercken will, verglichen worden: Artic. I. Jus Territorii, über
Erffurth und dessen Etaat verbleibet Chur-Mayntz, wie supra in Transactions-
Recess Art. 1. verglichen worden. Art. II. Landes-Fürstl. Prætensiones des
Hauses Sachsen fallen gäntzlich hinweg, dessen sich Sachsen wie supra in
Transactions-Recess Art. 2. gäntzlich begiebet. Art. III. Sächsischen Schutz.
Dessen von Erffurthischen Rath beschehene Loskündigung, wird von Sach-
sen wie supra Transactions-Recess Art. 3. angenommen, und sich dessen so
wohl als des Schutz-Geldes Verbündniß und Lebens-Pflicht gäntzlich bege-
ben: Vid. die folgende Beylagen sub lit. A. B. C. & D. Art. IV. Geleit. Das
Güther-Geleit in dem Erffurthischen District hat an Chur-Mayntz gegen
ein Æquivalent sollen abgetreten werden. In diesen Punct giebt Chur-
Mayntz allhier nach, und überlässet solches dem Fürstl. Hause Sachsen.
Worzu das Strassen-Recht und Leib-Geleit nicht zu rechnen, dieses bleibt
jedem Theil in seinen Territorio. Wegen Bestraffung des verfahrnen
Geleits wird ein Reglement gemacht, damit zwischen denen Chur-Mayn-
tzischen Dicasteriis und Sächsischen Geleits-Bedienten kein Streit und Ir-
rung entstehen möge. Sächsisch Wappen betreffend, Chur-Mayntz giebt
nach und gestattet den Geleits-Schildt. Art. V. Sächsische Lehen. Das
Dominium Directum über die Sächsische Lehen des Erffurthischen Senats,
überträgt Sachsen an Chur-Mayntz L. Beylag sub lit. C. Nappisch Gut
will Sachsen verkauffen, wie oben in Leipziger-Recess Art. 5. versprochen
worden. Art. VI. Mayntzisch Lehen, Chur-Mayntz überträgt das Domi-
nium

nium Directum dieser ansehnlichen Lehen an die Fürstl. Sächsische Häuser, wie oben in Leipziger Recess Art. 6. verglichen worden. Art. VII. Aemter Mühlberg und Tonndorff. Chur-Mayntz löset diese verpfändete Aemter ein und contentiret die Creditores. Diese Aemter verbleiben unter dessen Landesherrl. Ober-Botmäßigkeit Erb- und eigenthümlich, wie supra Transactions-Recess Art. 7. verglichen worden. Vid. Beylage sub lit. M. Sachsen-Gotha leget ex Propriis einiger Pfarrer und Schul-Diener im Amt Tonndorff Additamenta Salarii bey, welche sie so lang geniessen sollen, als lang sie bey der Information ihre Officia erforderlicher massen præstiren. Art. VIII. Hohe Jagden in Erffurthischen District: Chur-Mayntz giebet aus freundlichen Gefallen gegen das Fürstl. Hauß Sachsen nach, und lässet fallen das oben im Leipziger-Recess Art. 8. gemeldte Dominium Directum und Lust-Jagden, räumet in einem gewissen District des Chur-Mayntzischen Errforter-Territorii diesem Hochfürstl. Hause die Jagd ein auf erblich tanquam Regale. Dn. Abbas des Closters sancti Petri in Erffurth cediret seine Nieder-Jagd-Gerechtigkeiten an das Fürstl. Hauß Sachsen, erhält dagegen von Chur-Mayntz ein Æquivalent. Art. IX. Zeller, Georgenthäler und Reinhardsbrunner Höfe halber, bleibet es so viel die Austauschung auf benöthigten Fall der verbesserten Fortification betrifft, bey dem, was oben im Leipziger-Recess Art. 9. verglichen worden. Artic. X. Isseroda. Landes-Fürstl. Lehen und Lehen-herrliche Rechten, auch Ober- und Nieder Gerichten, verbleiben dem hohen Ertz Stifft Mayntz. Chur-Sachsen übergibt einige in Händen habende Documenta der Sachsen-Weimarischen Cammer, werden statt des supra im Leipziger-Recess Art. 10. enthaltenen Prætensi, wegen der Steueren zwey tausend Gülden Capital übergeben, und dadurch diese Steuren erloschen gemacht. Art. XI. Gleichen, Blanckenhayn und Krannichfeld. Darinnen wird das Fürstl. Hauß Sachsen in der Possession vel quasi des Juris Territorialis cum omnibus commodis & emolumentis, so weit es solche bisher exerciret, und im Gebrauch gehabt, bis zu Austragung der Haupt Sache, ingleichen der Herr Graf von Hatzfeld, bey der Gewehr seiner Gerechtsamen, so weit er solche hergebracht, und sonsten habenden Gräfl. Reichs-Standschafft gelassen. Das Fürstl. Hauß Sachsen wird ersuchet, sothanes Exercitium Actuum superioritatis diesem Recess gemäß zu führen, und es bleibet dabey, was in Leipziger-Recess dieser Sache wegen weiter abgehandelt worden. Die Dörfer Ingersleben, Günthersleben und Sulzenbrück, verbleiben denen Fürstl. Häusern Sachsen

sen und Schwartzburg, vid. Versicherungs-Brief sub lit. P. und sollen die Unterthanen dieser Oerter hinfort keine Frohne mehr zu Wandersleben thun, und bleiben dem Schwartzburgischen Hause allein zu gebrauchen, wohin sie wollen. Sachsen-Gotha renunciiret auf das Jus Feudalitatis der Lehen-Stücke zu Wandersleben, und Freudenthal, der Herr Graf von Hatzfeld, soll das Vorwerck zu Wandersleben vor 16682. Gülden 10. und ein halben Groschen einlösen. Die Frohne zu Wandersleben, welche die Unterthanen zum Vorwerck zu leisten haben, betreffend. Wegen Wandersleben wird die Versicherung der Religions-Freyheit fest gestellet, und soll damit gehalten werden, wie es im Leipziger-Recess Artic. 17. der Religion halber zu Erffurth verglichen worden. Das Dorff Stäten hätte laut Recess Chur-Mayntz cum omni jure verbleiben sollen; wird aber aus freundlichen Gefallen an das Fürstl. Hauß Sachsen überlassen, mit reservirung der Schwartzburgischen daselbst habenden Rechten. Chur-Mayntz consentiret allhier in die vom verstorbenen Grafen zu Gleichen Anno 1591. unternommene veräusserten und an Sachsen verkauffte ansehnliche Lehen-Stücke, vid. Beylag lit. R. Wegen der See, Teiche, Mühlstatte und Wiesewachs zu Kranichfeld, auch hohe Jagden zu Blanckenhayn und Nieder-Cranichfeld beruhen auf fernerer Handlung. Das Dorff Neucherode, welches an das Fürstl. Hauß Sachsen Pfandsweise versetzet, wird an den Herrn Grafen von Hatzfeld gegen 2700. Fl. abgetreten. Item das verlohrene Gräfliche Gleichische Archiv betreffend. Art. XII. Carthaus zu Erffurth ist in seine Güter und Zinsen in der Voigtey Brembach und grossen Obringen immittiret worden, thut dahero in der Beylage sub lit. S. verzicht ratione fructuum perceptorum & expensarum. Art. XIII. Geistl. Zinsen im Sächsis. betreffend. Die Geistlichkeit soll den sechsten Theil aller gangbaren Erb-Zinsen und Gefällen im Sächsischen an statt der Steuren zurück lassen, jedoch soll es nicht an einem Ort erhoben, sondern an jeden Ort wo die Gefälle seyn, abgezogen werden. Art. XIV. Schwansee betreffend, bleibet bey dem Vertrag de Anno 1553. Art. XV. Jus Patronatus betreffend bleibet dabey, was supra Leipziger-Recess Art. 15. verglichen worden. Art. XVI. Walschleb- und Ringleb, Spretau- und Vippachische Fluhr-Streit betreffend. Art. XVII. Religion betreffend: Chur-Mayntz gibt denen Adel- und Unadelichen geist- und weltlichen Unterthanen zu Erffurth, und denen zu diesem Etaat inclusive Mühlberg und Tomdorff gehörigen Oerter, wie nicht weniger Isseroda, Gleichen, und allen in diesem Recess gemelten Oertern,

image
not
available

Chur-Mayntzische Versicherungs-Brief wegen des Exercitii Religionis. Hierauf stehet die Kayserliche Declaration, daß allerseits hohe Paciscenten nemlich Chur-Mayntz und die Chur- und Fürsten zu Sachsen um Confirmation dieser Recessen nachgesucht, darauf die gegenwärtige Kayserl. allergnädigste Confirmation und Ratification auch hiermit erfolget seye. Als welche Anno 1668. den 3ten Tag Martii erfolget, und ist demnach dieses Nachtbahrliche gute Verständniß auf ewige Dauer fest gesetzet.

§. IV.

Anno 1669. wurde zwischen Chur-Mayntz und denen beyden Fürstl. Häusern, Gotha und Weimar wegen der hohen Wildbahn und kleinen Weidwercks, zu Erffurth, durch ihre darzu deputirte Ministers und Diener, als 1) Krafft Cuno von der Leyen, 2) Wilhelm Friedrich, Freyherrn von Schönborn, 3) Wolff Dietrich Truchsessen von Wetzhausen, Jägermeistern, 4) Johann Heinrich Krausolden, Bürgermeistern und Stadt-Syndicum zu Weimar, 5) Hannß Matthäus Stockmarn, Wildmeistern allda, und 6) Lorentz Kramern, Ober-Förstern zu Gotha, ein Receß aufgerichtet. (a)

Beym Anfang des 1673. Jahrs begaben sich Se. Churfürstl. Gnaden nach Würtzburg, woselbst, als sie den 2. (12.) Febr. am Fest-Tage der Reinigung der gebenedeyten Mutter GOttes, den damahls vom Pabst publicirten Ablaß, in Besuchung der hierzu bestimmten Kirchen, bey ziemlich kalt und rauhen Wetter, gewinnen wollten, Sie von einem heftigen Catarr befallen wurden; und obwohl diese Maladie nicht gefährlich schiene, allermassen Dieselbe Ihre gewöhnliche Geschäffte deßwegen nicht bey Seite setzten, so nahm doch das Ubel wieder alles Vermuthen, solchergestalt zu, daß Sie den 12. ejusdem, Abends zwischen 5. und 6. Uhr, in Christo, ihrem Erlöser, sanfft und seeligst verschieden, da Sie Ihr Leben biß auf 70. Jahr gebracht hatten.

§. V.

Se. Churfürstl. Gnaden haben bey Dero Leben, und noch ehe sie sich aus Erffurth wiederum weg begeben, die hohe Verordnung gemacht, daß jedesmahl aus dem Hochwürdigsten Ertz-Dom-Capitel zu Mayntz einer nach Erffurth sollte gesetzt und verordnet werden, welcher unter dem Nahmen und Prædicat eines Churfürstl. Statthalters, Lat. *Pro-Princeps*, das Ober-

(a) Vid. *Mülleri Annales Saxonici, ad h. a.*

Ober-Regiment (a) in Erffurth im Namen Sr. Churfürstl. Gnaden und in dem darzu gehörigen Staat führen solle, bey welcher Verordnung es noch bis auf den heutigen Tag verblieben. (b) Wer und welche in dieser hohen Dignitæt von dasiger Zeit, biß jetzo gestanden, dasselbe wird im folgenden Capitel gezeiget werden.

Das III. Capitel.

Von denen Herren Statthaltern zu Erffurth.

§. I.

In dem VI. Capitel des ersten Buchs habe ich alle die Vitzdome, welche von Mayntz aus in Thüringen und nach Erffurth, von des Grafens LUDOVICI BARBATI, das ist von Anno 1035. an, biß auf das Jahr 1654. verordnet und gesetzt worden, in unzerbrochener Ordnung angeführet. Nachgehens als die Stadt An. 1664. wieder unter den völligen Gehorsam ihres rechten Herrn gebracht worden, sind an deren Stelle von eines jedesmahligen Herrn Ertz-Bischoff und Churfürsten, oder Hochwürdigen Dhom-Capitul, wann es nöthig gewesen, theils Præsidenten, theils Vice-Domini, und endlich Statthalter oder PRO-PRINCIPES von Mayntz aus hieher gesetzet und abgeordnet worden. Wie dieselben nun von Anno 1664. biß auf jetzige Zeit nach einander gefolget, ist aus folgenden zu ersehen:

S. T. Herr PHILIPPUS LUDOVICUS, Freyherr von Reiffenberg, derer Metropolit. und Cathedral-Kirchen zu Mayntz, Trier, Halberstadt, wie auch des Ritterlichen Stiffts bey S. Albani, ingleichen S. Ferrutii und bey U. L. F. ad Gradus zu Mayntz respect. Probst und Capitular-Herr, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Cämmerer, und des Erffurthischen Staats Vice-Dom und Regierungs-Præsident. Anno 1666. den 3. (13.) May

(a) An des Churfürsten statt, wie der Herr von *Gudenus Lib. IV. Hist. Erffurt*, §. 37. p. 354. schreibet, qui Vices Domini agebat.

(b) Ich sollte allhier die jedesmahlige Herren Ertz-Bischöffe und Churfürsten zu Mayntz, wie sie nach dem Churfürsten Johann Philipp biß auf jetzige Zeit gefolget, anführen; weilen aber dieselbe in dem III. Buch der Thüringischen Chronick nach einander folgen, so können dieselbe in ihrer Ordnung, und was sie in Erffurth angeordnet, ersehen werden.

May erwählte ihn die Universitæt allda zum Rector Magnif. (a) Er befand sich damahls in Leipzig, dahero geschahe erst nach seiner Wiederkunfft die Inauguration im August, wobey er selbst in einer öffentlichen Rede M. Stengern zu seinen Pro-Rectore setzte.

Dieses Herrn Vice-Doms Administration hat aber sich länger nicht, als biß auf das Jahr 1667. erstrecket; denn um diese Zeit, heißt es, er gieng beym Anfang dieses Jahrs hinweg, und kam nicht wieder. An dessen Stelle ward von Sr. Churfürstl. Gnaden verordnet:

S. T. Herr FRIDERICUS Greiffenclau von Vollraths, Dom Capitular-Herr und Churfürstl. Geheimder Rath ꝛc. (b) Dieses Herrn Vice-Doms Administration hat sich auch länger nicht, als biß auf das Jahr 1674. erstrecket. Denn als Se. Churfürstl. Gnaden seiner, bey denen damahls am Rhein-Strohm entstandenen Krieges-Troublen benöthiget waren, ward er von hier nach Mayntz abgeruffen, (c) und an seine Stelle hingegen verordnet:

S. T. Herr JOHANNES HENRICUS DANIEL von Ridder in Groenstein, welcher den 3. April ersagten 1674. Jahrs, nebst denen Churfürstl. Herren Gesandten, nemlich dem Herrn von Metternich, Herrn von Stadian und Herrn von Ingelheim, in Erffurth unter Lösung der Stücke, und Aufwartung 3. Compagnien Bürger, anlangeten, und den 7. hernach die Huldigung einnahmen. Zu dieses Herrn Vicedoms Zeiten, ward An. 1677. von dem damahligen Herren Churfürsten, Damian Hartard eine Instruction vor die Statthalterey abgefaßt und nach Erffurth übersendet worden. In diesem 1675. Jahr wurde der

S. T. Herr ANSELMUS FRANCISCUS FRIDERICUS, Freyherr von Ingelheim, der Ertz-Bischöfflichen Metropolitan-Kirche zu Mayntz Dom-Capitular-Herr und Ertz-Priester, wie auch des Ritterlichen Stiffts S. Ferrutii in Bleydenstadt Decanus, Churfürstl. Geheimer Rath und Statthalter in Erffurth und denen darzu gehörigen Landen ꝛc. nebst zweyen Churfürstl. Herren Abgesandten, nemlich Herrn Frantz Emmerich Wilhelm von Bu-

(a) Hrn. *Prof.* Motschmann *in Erfordia literata*, p. 377.

(b) Gudenus l. c. p. 354. Mox ante, cum ejusdem belli incommodis Rhingaviæ exposita, suum Vice-Dominum, meritis in rempublicam excellentissimum, commodare amplius Erfordiæ non posset &c.

(c) Idem l. c.

Bubenheim, und Herrn Lucas von Ingelheim den 12. Jun. in Erffurth angekommen, und ersagten Herrn von Ingelheim, als Churfürstl. Statthalter in Erffurth vorgestellet. In eben diesem Jahre ward ihm der Academische Scepter von der Universität überreichet, und An. 1679. confirmiret. Indem er aber den 9. Nov. in diesem Jahre zum Churfürsten erwählet wurde, mußte der Ex-Rector von Soden, das Rectorat übernehmen.

An seine Stelle ward von Seiner Churfürstlichen Gnaden verordnet:

S. T. Herr JOHANN JACOB Waltbott, Freyherr von Bassenheim und Bornheim, Herrn in Olbrück, des hohen Ertz-Stiffts Mayntz Dom-Capitular-Herr, wie auch des Ritterl. Stiffts S. Albani, Churfürstl. Geheimer Rath, Statthalter zu Erffurth, und darzu gehörigen Landen. Er starb Anno 1697. alt 66. Jahr.

S. T. Herr Gottlieb Philipp Joseph, Freyherr Faust von Strohmberg, des hohen Ertz-Stiffts Mayntz Dom-Capitular-Herr und Churfürstl. Geheimer Rath, ward An. 1699. den 12. Jun. auf Churfürstl. gnädigste Verordnung als Statthalter in Erffurth und denen zugehörigen Landen vorgestellet. Zu dieses Herrn Statthalters Zeiten ward das Hauß zum stoltzen Knechte bey S. Veit zur Statthalterey aptiret und eingerichtet. Er starb Anno 1702. An dessen Stelle kam auf Churfürstl. gnädigste Verordnung

S. T. Herr Philipp Wilhelm, des H. R. Reichs Graf von Boineburg, Seiner Kayserlichen Majestät geheimer Rath und Cammer-Herr, der hohen Ertz-Stiffter Mayntz und Trier, wie auch des Ritterlichen Stiffts zu Mayntz bey S. Albani Capitular-Herr, als Statthalter nach Erffurth, den 9. Mertz, An. 1705. offerirte ihm die Erffurthische Universität den Academischen Scepter, welchen er nicht allein gnädig annahm, sondern auch denselben viele Jahre nach einander, biß auf seinen den 12. Febr. 1717. erfolgten Tod zu führen beliebte, wie er dann dieser Universität Aufnahme und Flor zu befördern sich viele Mühe gegeben, und mit der Universität darüber offtmahls einige Berathschlagungen angestellet hat, daß auch einstens jeder Professor ins besondere ihm ein Schrifftliches Gutachten deßhalben einschicken mußte. Sonderlich aber bezeigte er seine grosse Neigung und Liebe vor dieselbe in der That, da er nicht nur die ererbte Väterl. *Bibliothec*, welche der bey der gelehrten Welt berühmte Baron von Boineburg gesammlet, zu ihrem Gebrauche schenckte, sondern noch darzu im Testamente ein

Universität allda zum Rector [illegible]
dahero geschahe erst nach [illegible]
wobey er selbst in einer [illegible]
ore setzte.
e-Doms Administration hat [illegible]
67. erstrecket; denn um diese [illegible]
ahrs hinweg, und kam nicht [illegible]
Churfürstl. Gnaden verordnet:
ERICUS Greiffenclau von Vollraths [illegible]
ürstl. Geheimder Rath [illegible]
auch länger nicht, als biß auf das [illegible]
Churfürstl. Gnaden seiner, bey [illegible]
ndenen Krieges-Troublen [illegible]
ntz abgeruffen, (c) und an seine [illegible]

ANNES HENRICUS DANIEL von [illegible]
April ersagten 1674. Jahrs, nebst [illegible]
emlich dem Herrn von Mettern [illegible]
n Ingelheim, in Erffurth unter [illegible]
Compagnien Bürger, anlangeten, [illegible]
hmen. Zu dieses Herrn Vicedoms [illegible]
ahligen Herren Churfürsten, [illegible]
Statthalterey abgefaßt und nach [illegible]
n 1675. Jahr wurde der
SELMUS FRANCISCUS FRIDERICUS [illegible]
rtz-Bischöfflichen Metropolitan-Kirch [illegible]
d Ertz-Priester, wie auch des Ritter [illegible]
dt Decanus, Churfürstl. Geheimer [illegible]
denen darzu gehörigen Landen [illegible]
sandten, nemlich Herrn Frantz [illegible]

[illegible]tschmann *in Erfordia literata*, p. 3[illegible]
p. 354. Mox ante, cum ejusdem belli [illegible]
-Dominum, meritis in rempublicam [illegible]
fordiæ non posset &c.

ein starckes Capital vermachte, um von denen daher fallenden Interessen so wohl die Bibliothec zu vermehren, und nebst dem Bibliothecario zu erhalten, als auch einen neuen Professorem Juris Publici und Historiarum zu besolden.

S. T. Herr Friedrich Wilhelm, Freyherr von Bicken, des hohen Ertz-Stiffts Mayntz, wie auch des Hochadelichen freyen Ritter-Stiffts S. Ferrutii zu Pleidenstadt Capitular-Herr und Probst zu Klingenmünster, der Römischen Kayserlichen Majestät würcklichen Reichs-Hoffrath, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, ward auf Churfürstl. gnädigsten Befehl An. 1717. den 19. Octob. durch den Churfürstl. Abgesandten, Herrn Baron von Warsberg, als Statthalter in Erffurth und denen darzu gehörigen Landen vorgestellet. Er starb Anno 1732. An dessen Stelle ist Sede vacante von einem Hochwürdigen Dom-Capitul erwählet, und nachmahls auf Churfürstl. gnädigsten Befehl dahin vorgestellet und installiret worden

Der Hochwürdige, Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr, Herr ANSHELMUS FRANCISCUS ERNESTUS, Freyherr von WARSBERG, Deren Hohen Ertz- und Dom Stiffter Mayntz, Trier und Speyer, respective Dom-Probst, Chor-Bischoff und Capitular-Herr, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würckl. Geheimter Rath, und jetztmahliger Statthalter in Erffurth und zugehörigen Landen; welchem GOtt der Allmächtige langes Leben und gute Gesundheit verleyhen wolle!

§. III.

Weilen nun hochgedachte Herren Statthalter dero obhabende Function nicht allein über die Stadt Erffurth, sondern auch über die darzu gehörige Lande exerciren, so will ich dann auch zugleich hiermit anzeigen, was nun eigentlich zu denen Erffurthischen Lande und Territorio gehörig sey. Dieses ist in 19. Aemter vertheilet, welche sind:

I. Das Küchenmeisterey-Amt, so bestehet aus denen Dorffschafften, 1. Wittern. 2. Daberstedt. 3. Melchendorff. 4. Hochheim. 5. Dittelstedt.

II. Das Stadt-Amt, zu welchem folgende Dörffer gehörig: Als 1. Kirchheim. 2. Möbisburg. 3. Werningsleben. 4. Egestedt. 5. Waltersleben. 6. Bechstedt Wagt. 7. Büsseleben. 8. Niedernissa. 9. Urbich. 10. Windischholtzhausen.

III. Das Amt Tonndorff, worzu gehörig: 1. Tonndorff. 2. Clettbach. 3. Hohenfeld. 4. Guttendorff. 5. Tieffengruben. 6. Meckfeld.

machte, um von denen daher ...
vermehren, und nebst dem ...
n Professorem Juris Publici und ...

rich Wilhelm, Freyherr von ...
wie auch des Hochadelichen freyen ...
Capitular-Herr und Probst zu ...
Majestät würcklichen Reichs-Hof-...
er Rath, ward auf Churfürstl. ...
h. durch den Churfürstl. Abgesandten ...
Statthalter in Erffurth und denen ...
Er starb Anno 1732. An dessen Stelle ...
würdigen Dom-Capitul erwöhlt, ...
gsten Befehl dahin vorgestellet und ...
dige, Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne ...
CISCUS ERNESTUS, Freyherr von ...
chen Ertz- und Dom-Stiffter Mayntz, ...
robst, Chor-Bischoff und Capitular-Herr, ...
yntz würckl. Geheimter Rath, und ...
d zugehörigen Landen; welchem GOtt ...
e Gesundheit verleyhen wolle!

§. III.

chgedachte Herren Statthalter ...
r die Stadt Erffurth, sondern auch ...
en, so will ich dann auch zugleich ...
ren Erffurthischen Lände und Terr...
nter vertheilet, welche sind:
mmeisterey-Amt, so bestehet aus ...
aberstedt. 3. Melchendorff. 4. ...

de-Amt, zu welchem folgende Dörffer ...
Nebisburg. 3. Werningsleben. 4. ...
nstedt Wagt. 7. Büssleben. 8. ...
holtzhausen.
it Tonndorff, worzu gehörig: 1. ...
ld. 4. Guttendorff. 5. Tieffengruben ...

feld. Zugelegte Dorffschafften seynd: 1. Schelleroda. 2. Rotha. 3. Obernissa. 4. Bechstedt Straß. 5. Sohnstedt. 6. Nobra.

IV. Das Amt Mühlberg, worzu gehören: 1. Mühlberg. 2. Rörensee.

V. Das Amt Vippach, worzu gehörig, 1. Das Schloß Vippach. 2. Berlstedt. 3. Klein Brembach.

VI. Das Amt Sömmerda, darzu gehören, 1. Die Stadt Sömmerda. 2. Schallenburg. 3. Rohrborn.

VII. Das Amt Vargula, darzu ist gehörig, der Flecken Vargula.

VIII. Amt Atzmannsdorff, worzu gehören, 1. Atzmannsdorff. 2. Kerspleben. 3. Töttleben. 4. Linderbach. 5. Klein Mölsen. 6. Vieselbach. 7. Hockstedt. 8. Mönchenholtzhausen. 9. Utzberg. 10. Ulla. 11. Hopffgarten. 12. Zimmern infra. 13. Ollendorff. 14. Ottstedt. 15. Udestedt.

IX. Amt Gispersleben, darzu gehören, 1. Gispersleben Viti. 2. Gispersleben Kiliani. 3. Walschleben. 4. Elxleben. 5. Kinhausen. 6. Ilversgehofen. 7. Stotternheim. 8. Schwerborn. 9. Dachwich. 10. Andisleben.

X. Das Amt Alach, worzu gehören, 1. Alach. 2. Nottleben. 3. Klein Rettbach. 4. Zimmern supra. 5. Tröchtelborn. 6. Gottstedt. 7. Frienstedt. 8. Ermstedt. 9. Bindersleben. 10. Schmira. 11. Salomonsborn. 12. Marbach. 13. Tieffenthal.

Zum Erffurthischen Territorio werden noch gerechnet das Lehen-Guth Isseroda, und das Hospital-Dorff Hayn.

Das IV. Capitel.

Von denen Churfürstl. Dicasteriis in Erffurth, als der Churfürstl. Regierung, Cammer, Stadt- und Land-Gerichte.

§. I.

Von der Churfürstlichen Regierung.

In diesem Collegio führet das Praesidium, S. Hochw. und Gnaden der vorher allschon hochgedachte Hochwürdige Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr, Herr ANSHELMUS FRANCISCUS ERNESTUS, Freyherr von Warsberg, derer hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mayntz, Trier und Speyer, respective Dom-Probst, Chor-Bischoff und Capitular-Herr,

Herr, Churfürstl. Geheimer Rath, und Statthalter zu Erffurth, und denen zugehörigen Landen ꝛc.

S. T. Herr *Daniel Mauritius* von *Gudenus*, welcher zugleich Stadt-Schultheiß.

Herr *Ignatius Christophorus* Streit.

Herr *Guilielmus Henricus Wincopp.*

Herr *Philippus Franciscus de Bellmont.*

Herr *Johann Michael Rotermund.*

Herr *Joh. Daniel Christoph. Lyncker de Lützenwick.*

Herr *Frieder. Wilhelmus Mosel de Ablenstein.*

§. II.

In der Churfürstlichen Cammer præsidiren abermahl Se. Hochwürden und Gnaden, der Herr Statthalter; die Herren Cammer-Räthe sind der Zeit folgende:

Herr *Georg Melchior Gereon Molitoris.*

Herr *Georg Melchior Clemens.*

§. III.

In dem Churfürstl. Land- und Provincial-Gerichte præsidiret der Herr Stadt-Schultze; die Herren Assessores sind folgende:

Herr D. Conrad Wilhelm Strecker.

Herr *Georg. Melchior Gereon Molitoris.*

Herr D. *Gabriel Heinr. Lilien.*

Herr D. *Eberhard. Sigismund Wincopp.*

Herr D. *Georg. Heinr. Fratzscher.*

Herr *Friedr. Heinr. de Gerstenberg.*

Das V. Capitel.

Von dem Stadt-Schultheißen-Amt, und denenjenigen, welche solches vom 12. Seculo bis auf jetzige Zeit in Erffurth verwaltet haben.

§. I.

eimer Rath, und Statthalter zu ...
n ꝛc.
l Mauritius von Gudenus, welcher ...

ristophorus Streit.
Henricus Wincopp.
Franciscus de Bellmont.
chael Rotermund.
l Christoph. Lyncker de Lützenwick.
ilhelmus Mosel de Ablenstein.

§. II.

rstlichen Cammer præsidiren abermahl ...
Herr Statthalter; die Herren Cam...

lchior Gereon Molitoris.
lchior Clemens.

§. III.

rfürstl. Land- und Provincial-Gericht ...
e; die Herren Assessores sind folgende:
d Wilhelm Strecker.
lchior Gereon Molitoris.
el Heinr. Lilien.
ard. Sigismund Wincopp.
g. Heinr. Fratzscher.
Heinr. de Gerstenberg.

Das V. Capitel.

...tadt-Schultheißen-Amt, ...e solches vom 12. Seculo bis am ... in Erffurth verwaltet haben.

§. I.

Das Wort Schultheiß, lat. SCULTETUS, bedeutet, wie du Fresne meldet, (a) eben so viel, als Prætor, Præfectus, Ballivus, Judex Oppidi. Zu teutsch, ein Schultheiß, ein Amtmann, ein Stadt-Richter. Dieses ist eins von denen ältesten von denen Ertz-Bischöffen und Churfürsten zu Mayntz in Erffurth angeordneten Aemtern. Die gantze Administration der Stadt, sowohl in Politisch- und Gerichtlichen Sachen, saget ein altes MStum, ward anfänglich durch die Churfürstl. Beamten, die Ambicher, auch JUDICES genannt wurden, alleine geführet. Unter diesen Beamten waren nun auch zwey Schultheissen, der eine in der Stadt, der andere in der Vorstadt angeordnet, deren jener VILLICUS CIVITATIS, quasi inferior, dieser aber im Brüel, dadurch die Vorstadt verstanden, VILLICUS IN PLURALI genannt worden. Also findet man diese beyde in vielen Erffurthischen Nachrichten angemercket, in meiner Thüringischen Chronick ist im zweyten Buch p. 484. ein Diploma eingerucket, darinn stehet: Syfrid Scultetus, & alius Scultetus ejusdem nomine &c. Von dem Stadt-Schultheissen-Amt wird in einer An. 1641. gedruckten Chur-Mayntzischen Deduction p. 83. & seqq. der folgende ausführliche Bericht gegeben: So ist auch das Amt des Ertz-Stiffts Schultheißen nicht nur intra limites vorfallenden Gerichts-Sachen eingeschlossen, sondern sowohl vermöge Concord. Alberti, worinn Art. 2. einem Ertz-Bischoffe in der Stadt hohe und nieder Gerichte, merum & mixtum imperium bekennet wird, hat er in causis liquidis & confessatis per jussa & præcepta extrajudicialia die Partheyen zu entscheiden, und alles anders zu verrichten, was nobili judicis officio, zu expediren, im Rechten verordnet, als auch sonsten in vielen andern des Ertz-

Stiffts

(a) Die eigene Worte *du Fresne* sind folgende: *Scultetus*, vox ejusdem originis ac Sculdais, *Prætor*, *Præfectus*, *Ballivus*, *Judex oppidi*. Browerus lib. 12. Annal. Trevir. p. 670. 1. Edit. Scultetus, Prætor, Judex, ex Theudisco Scholtaiss. *Goldastus*: Scultetus, Scultes, quasi Schultherse, qui Latinis Prætor Præfecti nomine non semel donatur in Speculo Saxonico Lib. III. art. 52. §. 5. Judex absque Præfecto, id est, Sculteto legitimum Judicium habere non potest, &c. Baillivus nuncupatur apud Ægydium de Roya: Fernandus dedit Burgensibus privilegium, quod *Ballivus* vel Scultetus possit esse de non natis in ea villa. Villicus vocatur in charta an. 1307. apud Miræum in Donat. Belgic. cap. 113. Insuper villicus noster, qui scultetus vocatur, habet instituere Scabinos &c. Siehe auch des Spatens Teutschen Sprach-Schatz, p. 825.

Stiffts hohe Obrigkeit betreffenden Extrajudicial-Fällen von vielen hundert Jahren hero sein Amt zu exerciren, dann ihme gebühret in Abwesenheit eines verordneten Vicedoms, mit öffentlicher Vortragunge, daß zu Anzeige der Mayntzischen Superiorität in Jhro Churfürstl. Gnaden Hofe begriffenen Schwerds, jährlich einen neu erwehlten Rath zu bestätigen, die Handwercker zu beeydigen, denselbigen die Innunge, das ist, die Gewalt im Handwerck zu regieren haben, zu ertheilen, sie ihres Eydes wieder zu erlassen, den Rath, da es nöthig, zu ermahnen, Hülffe zu thun, damit deme Ertz-Bischoffe recht beschehe, die Frey-Güter zu verleihen, und anstatt Eydes von den Belehnten Angelöbniß anzunehmen, dieselbige in baulichen Wesen zu erhalten, nicht zu veräussern noch zu beschweren, Kummer, Geboth und Verboth auf Leib und Guth anzulegen, die Helffte und andere von den, so zu Bürgern aufgenommen, einkommene Geldere, alle halbe Jahre vom Rath berechnet zu empfahen, und einzunehmen, Schwerd, Messer, und anders, darmit gefrewelt, als Jhro Churfürstl. Gnaden verwürckt, abzufordern, die Frey-Zinse jährlich einzunehmen, die solche zu geben versäumet, zu büssen, oder wegen eines regierenden Herrn Ertz-Bischoffs ihnen daran Genade zu thun, die jedes Jahrs neuerwehlte Wasser-Meister zu Rechtfertigung der Wasser, in, oben, und unter Erffurt, unter offenem Himmel zu beeydigen, das Abschlagen und Einlauffen dero Wasser in- und ausserhalb der Stadt zu verstatten, die Fachbäume zu erlauben und zu bestätigen, die Fege der Wasser durch öffentliche Abkündigung bey gewöhnlicher Straffe den Bürgern zu intimiren, wer daran säumig, zu büssen oder zu pfänden.

§. II.

Wie die Stadt Schultheissen von An. 1125. bis auf unsere Zeiten einander gefolget, solches bezeuget folgende Consignation:

SYFRID, Scultetus, kommt vor in einem Diplomate Adelberti, Ertz-Bischoffs zu Mayntz, vom Jahr 1125. welches im zweyten Buche, meiner Thüringischen Chronick, p. 484. angeführet worden.

ROTHERIUS, kommt vor in einem Diplomate de An. 1133. welches im zweyten Buche meiner Thüringischen Chronick, p. 485. enthalten. Man findet ihn auch RUTGERUS, und ROTHERUS angemerckt.

RONCELINUS oder RONCELING, kommt vor in einem Diplomate de An. 1143. enthalten l. c. p. 488.

WOLLFFRAMUS, Anno 1147.

CONRADUS, Scultetus, kommt vor in einem Diplomate de An. 1170. welches

welches im zweyten Buche meiner Thüringischen Chronick, pag. 532. angeführet worden.

HENRICUS, Villicus de Erffurt citatur ad annum 1193.
LUDGERUS de PEZZINGEN de An. 1228.
HENRICUS, adducitur ut testis 1249.
HUGO, sub Domino Wernero Archiepiscopo Moguntino, 1262.
RUDOLPHUS de ALICH, 1316.
RUDOLPHUS de ILMENE, 1331.
JOHANNES von See, 1383.
CONRADUS WINDEBERG, 1419.
JOANNES PRYNE, 1420.
JOANNES de WALDENROD, 1428.
JOANNES de ELCHLEBEN, 1436.
OTTO Ziegler, in literis Theodorici Archiepiscopi, 1455.
KILIANUS de ITSTEIN, 1461.
WERNERUS HERDAN de HOFFHEIM, 1464.
JOANNES LUPI de HEILIGENSTADT, 1465.
JOANNES BRUN de NORDHAUSEN, 1473. Er ist nachgehens Vitzdom worden.
LUDOVICUS de RHEIN, 1520. der auch zum Vice-Dominat in Erffurth gelanget.
JOHANNES CHUN, 1531.
VALENTINUS KLINCKHARD, 1549.
VALENTINUS SEIDEL, 1552.
THOMAS SELGE, J.U.D. 1583.
JODOCUS HELMSDORFF, J.U.D. 1599.
JODOCUS SCHOENEMANN, J.U.D. 1631.
JOHANNES DRESANUS, Juliacensis, 1640.
DOCTOR LAGUS, 1650.
PETRUS CHRISTIANUS JOSEPHUS PAPIUS, resignirt 1665.
GEREON MOLITORIS, starb 1679.
JOHANNES MAURITIUS de GUDENUS, starb 1688.
JOHANNES MICHAEL SPOENLA, starb 1696.
JACOBUS de BILLSTEIN, starb 1718.
S. T. Herr DANIEL MAURITIUS de GUDENUS, zu dieser Function ernennet, An. 1718. Er ist auch zugleich Churfürstl. Regierungs-Rath, und præsidiret im Churfürstl. Weltlichen Gerichte.

Das VI. Capitel.

Von denen Churfürstl. Herren Commendanten auf der Vestung Petersberg in Erffurth.

DEn 1. Junii 1665. ward der erste Stein zu der Vestung Petersberg in Erffurth geleget; vorhero aber allschon, von Sr. Churfürstlichen Gnaden, ehe sie noch An. 1664. sich von Erffurth wiederum hinweg begeben, zum Commendanten verordnet,

Der Herr General-Wachtmeister, Baron von der Leyen. Auf diesem ist gefolget,

Der Herr Oberste Schütz von Holtzhausen. Wie dieser An. 1680. von dar anderwärts hinberuffen ward, kam den 19. Jan. an dessen Stelle;

Der Herr Brigadier *Johann Theodorus Mortaigne*, auf welchem gefolget:

Der Herr Baron Langwerd von Simmern, Teutsch-Ordens Ritter Anno 1692.

Herr Christoph Erhard von Bibra, Anno 1701. starb 1706.

Herr Johann Sigmund Füger, Freyherr zu Herschberg, An. 1706.

Herr General *Major* von Haarstall.

Anjetzo, seit 1732. der Reichs-Hochwohlgebohrne Herr Philipp Wilhelm Freyherr von Rieth, Churfürstl. Mayntzischer General-Major. Dessen Frau Gemahlin, die Reichs-Hochwohlgebohrne Frau, Maria Eleonora Catharina, gebohrne Freyin Knebel von Katzenelenbogen; deren Herr Vaters Bruder, der weyland Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Anton, des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Bischoff zu Eichstett, u. m. der Anno 1725. in seiner Residenz zu Eichstett gestorben.

Das VII. Capitel.

Von der Catholischen Clerisey, Kirchen, Clöstern und Capellen in Erffurth.

§. I.

VOn der Catholischen sowohl *secular-* als *regularen* Clerisey, habe ich in dem andern Theile des zweyten Buchs meiner Thüringischen Chronick, Classe VII. gehandelt, und zwar von denen Herren Weyh-Bischöffen, p. 974. von THEODORICO, Episcopo Vironensi de Anno 1252. anfangend biß jetzo continuirend.

Von

Das VI. Capitel.

...urfürstl. Herren Comm...
...Vestung Petersberg in Erffurt...

...ward der erste Stein zu der ...
...tet; vorhero aber allschon, ...
...ie noch An. 1664. sich von Erffurt ...
...endanten verordnet,
...neral-Wachtmeister, Baron von ...

...erste Schütz von Holtzhausen. ...
...hinberuffen ward, kam den 19. ...
...dier Johann Theodorus Mortaigne, ...
...ron Langwerd von Simmern, ...

...ph Erhard von Bibra, Anno ...
...n Sigmund Füger, Freyherr zu ...
...l Major von Haarstall.
...r Reichs-Hochwohlgebohrne Herr ...
...th, Churfürstl. Mayntzischer ...
...ie Reichs-Hochwohlgebohrne Frau, ...
...rne Freyin Knebel von Katzenelnbogen ...
...r weyland Hochwürdigste Fürst und ...
...en Römischen Reichs Fürst und ...
...n seiner Residentz zu Eichstett ...

Das VII. Capitel.

...holischen Clerisey, Kirchen, ...
Capellen in Erffurth.

§. I.

...tholischen sowohl secular- als regular- ...
...dern Theile des zweyten Buchs ...
...Classe VII. gehandelt, und zwar von ...
...4. von THEODORICO, Episcopo ...
...30 continuirend.

Von denen Herren Pröbsten bey der Stiffts-Kirche B. M. V. p. 989. welchen noch vorzusetzen, und allda deren Reyhe zu suppliren:

EMBRICO, Præpositus S. Mariæ 1121. (a) Er ist An. 1128. zum Bischoff zu Würtzburg erwählet worden. (b). Seiner Geburt nach wird er von einigen vor einen Grafen von Leiningen, von andern aber vor einem des Geschlechts von Espenfeld gehalten. (c) Er wurde An. 1147. vom Kayser Conrado II. mit *Bertha*, Graf Beringers von Sultzbach und Castell Tochter, als versprochene Braut des Constantinopolitanischen Kaysers Emanuelis, nach Constantinopel geschickt, von wannen er aber nicht wiederum zurücke gekommen, sondern er ist auf dem Rück-Wege des gedachten Jahrs zu Agla (Aquileja) im Friaul, den 18. Mertz gestorben. (d)

Bey dem Probste Adelberto ist annoch mit anzumercken, daß er seiner Geburt nach ein Graf von Saarbrücken gewesen.

Von denen Herren *Decanis* bey der Stiffts-Kirche B. M. V. ibidem p. 991. wo annoch voran zu setzen:

WALDERICUS: Decanus sanctæ Mariæ Erfordiæ, An. 1140. und weiter ad p. 993. (e)

Von denen Herren *Canonicis* bey dieser Stiffts-Kirche von Anno 1500. biß auf jetzige Zeit, p. 994.

Von denen Herren *Præpositis* der Stiffts-Kirche *S. Severi*, p. 1004. welchen noch weiter beyzufügen, die mir damahls noch nicht bekannt gewesen, als,

GER-

Xxx xxx 2

§. I.

(a) In einem Diplomate vom Jahr 1121. enthalten, Lib. II. meiner Thüringischen Chronick, p. 1006. wird er unter den Zeugen also allegirt gefunden: Præsentibus & Consulentibus - - - *Præposito quoque S. Mariæ Embricone &c.*

(b) *Auctor Addit. ad Lambert. Schafnab.* ad an. 1128. p. 427. Embrico, Erphesfurdensis Præpositus, Episcopus factus est in Wirzburg. *Chronicon Sampetrinum*, ad h. a. p. 210. Anno MCXXVIII. Rex nativitatem Domini apud Wirceburg civitatem celebrans Embrichonem Erphesfordensem Præpositum eidem civitati præfecit Episcopum.

(c) Lorentz Friese in seiner Wirtzburgischen Historie, p. 499.

(d) Idem, l. c. p. 508.

(e) Siehe des Hrn. Prof. Kuchenbeckers *Collect. V. Analect. Hassiac.* p. 63. wo das allda angeführte Diplom. sich also anfängt: Nos NICOLAUS *Decanus Ecclesiæ beatæ Mariæ Erfordensis* &c.

GERWITIUS, *Præpositus de S. Severo* wird in einem Diplomate vom Jahr *1190.* worinnen Anarchus, *Advocatus de Burgelin* an das Closter Eisenberg ein Guth in Waldeck übergiebt, unter denen Zeugen gefunden. (*)

BEREWIGUS, Præpositus S. Severi, wird in einem vom Ertz-Bischoff zu Mayntz Conrado I. dem Abte Ditmaro im Peter-Closter zu Erffurt An. 1193. ertheilten Diplomate unter denen Zeugen mit unterschrieben gefunden. (f)

GERWICUS, S. Severi Præpositus, findet sich in einem Diplomate vom Ertz-Bischoffe Friderico zu Mayntz vom Jahr 1217. (g)

ULRICUS, Præpositus S. Severi. Seiner wird in einem Wahl-Instrument eines Probstes bey S. Victor in Mayntz vom Jahr 1325. gedacht. (h)

DIETERICUS von Rheden, Præpositus Erfurti ad D. Severi, Moguntiæ vero ad Gradus Scholasticus, kömmt vor im Jahr 1548. (i)

Von denen Herren Decanis bey dieser Stiffts-Kirche, p. 1008. welchen noch beyzusetzen:

JOHANNES KLUGKRIEME, 1472. Decanus *S.* Severi, (k)

Von denen Herren Aebten in dem Closter *S.* Petri und Pauli auf dem Petersberge zu Erffurth, p. 1025. sequent.

Von denen Herren Aebten in dem Schotten-Closter allda, p. 1059.

Und von denen noch übrigen an diesem Orte mit mehren. Weilen nun die daselbst in vielen hundert Jahren angemerckt, und biß auf jetzige Zeit gewesene Herren Weyh-Bischöffe, Aebte, Priores in denen Clöstern, alle nach der Ordnung an dem angezogenen Orte specificirt und biß auf den heutigen Tag continuiret, so können dieselbe allda leichtlich nachgeschlagen werden.

§. II.

Von denen dermahligen Catholischen Kirchen, Clöstern und Capellen, sind anzumercken:

I. Die

(*) Siehe des Herrn von Gleichenstein Historische Beschreibung der Abtey Burgelin, p. 3. unter denen Documenten.

(f) Dieses Diploma ist im II. Theile des zweyten Buchs meiner Thüringischen Chronick, p. 1031. befindlich.

(g) Ingleichen ibidem, p. 1251.

(h) Ibidem, p. 1325.

(i) *Joannis Tom. II. Script. Rer. Mogunt.* p. 852.

(k) Idem Tom. I. p. 801.

I. Die Stiffts-Kirche *B. M. V.* und die Stiffts-Kirche *S. Severi*, von welchen beyden im II. Theile des zweyten Buchs gehandelt worden.

II. Die Pfarr-Kirchen, welche ſind

1) Die Kirche zu Allerheiligen.
2) Die Kirche *S.* Nicolai.
3) Die Kirche S. Wipperti.
4) Die Kirche S. Laurentii.
5) Die Kirche Novi Operis.
6) Die Kirche Martini extra.

III. Clöſter, von welchen im II. Theile der Thüringiſchen Chronick, Claſſe VII. gehandelt worden.

IV. Capellen, wohin gehören

1) Die Capelle im Creutz-Gange bey U. L. F. Stiffts-Kirche.

2) *S.* Leonhardi Capelle auf dem Peters-Berge, woraus aber, wo ich nicht irre ein Zeug-Hauß gemacht worden.

3) Die Corporis-Chriſti-Capelle, die auf der Mauer einer gegen die Stadt gehenden Baſtion geſtanden, und als der Grund von dieſer Baſtion Anno 1736. geſuncken, und ein gutes Theil der Mauer nachgefallen, iſt dieſelbe auch mit herunter geſtürtzet, und allein das darbey geſtandene Thürngen ſtehen geblieben, welche aber nunmehro würcklich wieder erbauet.

4) Die Capelle *S.* Annæ iſt nächſt am Cloſter *S.* Petri und Pauli auf dem Petersberge.

5) Die Capelle S. Mariæ Magdalenen, an der Ecke der Rompel-Gaſſe, welche der Churfürſtl. Rath und Commiſſarius Lic. Adam Schwind, nach vorhero gnädigſt erhaltener Erlaubniß von Ihro Churfürſtl. Gnaden Joanne Schwicardo, aus ſeinem eigenem Mitteln, da ſie vorhero ohngefehr 80. Jahr ſchon prophaniret, und ſeinem Hauſe zur Hoffſtatt incorporiret geweſen, wieder erbauet, ſo fort dieſelbe per Chriſtophorum, Epiſcopum Alcalonienſem, Suffraganeum Erphordienſem, den 24. Julii Anno 1622. conſecriret und ad eſſe gebracht worden. Dieſer Capelle eigentliche Beſchaffenheit und Wiederherſtellung zum Catholiſchen Gottesdienſt iſt aus der Vorſtellung, welche ermeldter Lic. Schwind, Ihro Churfürſtliche Gnaden, Joanni Schwicardo, ſub *A.* den 3ten Julii Anno 1617. überreichet, wie deſſen darbey ſich vorgefundene kenntliche eigenhändige Anmerckungen bezeugen, deutlich abzunehmen.

A.

Das Hauß welchem die Capell St. Magdalenä in Erffurth jetzo incorporiret, ist von Alters zwey Häuser, und sammt dem Platz davor, so die Hoffstadt genannt, Reverendissimi freyguet gewesen.

Hernacher seynd solche zwey Häuser samt dem Platz auf einen Possessoren kommen, und zu 3. Theile, in des zu 3. Heller Jährlichst Reverendissimo in libro antiquo Severi verzinset worden.

Darnach ist das Hauß desolat worden, und hat solches der Rath an sich gezogen.

Solcher hat es An. 1546. sub titulo unsere verwüste verfallene Hofstatt, mit aller ihrer Ein- und Zugehörungen, samt den verlassenen Flecken an der breiten Strassen rc. einem ihrem Mit-Obristen (welcher laut Kauff-Brief sub B. der Obrist-Rathsmeister Heinrich Nacke gewesen) daß er ein Biereigen-Hoff darauf bauen soll, gegen Jährlichs 2. Pfund Erb-Zinß in ihr Brücken-Zinß-Buch, eigenthümlich übergeben, mit dem Anhang, daß sie die Frey-Zinß uf Martini geben, und uf den Fall vertreten, ihnen aber vor gantz frey, und ohnbeschwert gewehren wolten; Es gibt aber der Rath nichts, und ist also dieser Frey-Zinß und Recht, gleich anderen viel mehren Reverendissimo in Effectu entzogen.

Als nun der neuere Possessor und seine Nachfahren, uf den Platz vor und nach unterschiedliche Gebäude gesetzet, haben sie bemelte Capell, und darzu gehörigen Kirchhoff, so damahls schon prophanirt und desolat gewesen, mehrentheils verbauet, theils in Hoff und Garten gezogen, doch ist die Kirch stehen geblieben, oben ein Hauß an und uf derselben Mauren gesetzet.

Anno 61. als der erste Adquisitor verstorben, hat der Rath die Kirch seiner Wittib wieder genommen, ohngefehr vierzehen Tag lang behalten, aber nach vorgegangener Handlung, und Einnehmung des Augenscheins, ihr wieder geben, jedoch ein Stück von den Kirchhoff zu ihren Torgischen Keller, als ein Garten gezogen und empfangen.

Anno 1602. als die Obristen ein Stück am Stadt-Graben, so jetzo die Hamster-Burg genannt, welches dem Possessori des Hauß eigenthümlich zugehört, gern gehabt hätten, haben sie ihnen der Kirchen halben wiederum angefochten, endlich dahin gebracht, daß er ihnen den Graben (welchen er sonsten um 500. Thaler nit geben wollen) vor 250. Fl. lassen müssen, hingegen haben sie ihme die Kirch allerdings übergeben, doch das er jähr-

lichs

A.

ie Capell St. Magdalenä in Erfurt
rs zwey Häuser, und sammt der
Reverendissimi freyguet gewesen.
olche zwey Häuser samt dem Platz
3. Theile, in des zu 3. Heller
veri verzinset worden.
Hauß desolat worden, und hat

nt. 1546. sub titulo unsere
Ein- und Zugehörungen, samt
strassen ꝛc. einem ihrem Mit-Obristen
Obrist-Rathsmeister Heinrich
darauf bauen soll, gegen Jährlich
Zinß-Buch, eigenthümlich übergeben
y) Zinß uf Martini geben, und uf den
frey, und ohnbeschwert gewehren
, und ist also dieser Frey-Zinß und
erendissimo in Effectu entzogen.
uere Possessor und seine Nachfahren
liche Gebäude gesetzet, haben sie
chhoff, so damahls schon prophanirt
erbauet, theils in Hoff und Garten
lieben, oben ein Hauß an und uf

er erste Adquisitor verstorben, hat der
r genommen, ohngefehr vierzehen
gener Handlung, und Einnehmung
doch ein Stück von den Kirchhoff
ten gezogen und empfangen.
ls die Obristen ein Stück am Stadt-
genannt, welches dem Possessori des
gehabt hätten, haben sie ihnen der
, endlich dahin gebracht, daß er
500. Thaler nit geben wollen) vor
e ihme die Kirch allerdings übergeben

lichs ein halb Pfund in ihr Collectur zum Erb-Zinsen davon reichen solte.

Endlich ist der bemelte Zinß von ihme mit einem Häußlein, und Gang im Graben, welche er anderswohin zu transferiren, vorbehalten gehabt, auch abgekaufft worden.

Dessen allen doch ohngeachtet, so hat doch der Rath bey nechster Handlung, solche Capell fast vor allen anderen Ihro Churfürstl. Gnaden wiederzugeben unterthänigst eingewilligt, welches jedoch, demnach er solche vorlängst schon verkauffet, und in verjährter langer Zeit nicht mehr in seiner Gewalt gehabt, in seiner Macht nit gestanden, auch noch nicht stehet.

Nunmehr gelangt an Ihro Churf. Gnaden des jetzigen Possessoren unterthänigste Bitt, weil bemelte Capell und Kirchhoff, gedachter massen von ohngefehr 80. Jahren hero (gleichwohl von denen so es nit Macht gehabt) prophanirt, und seinem Hauß incorporirt, auch grösseren theils verbauet, das sie ohne grossen Schaden und gäntzliche Umreissung darauf und daran stehender Gebäude nicht wieder separirt werden können, ihme den gewesenen Kirchhoff eigenthümlich, aber die Kirch so viel er als ein Lay daran haben, und Ihrer Churf. Gnaden begeben können gnädigst zulassen und zu übergeben.

Dargegen ist er unterthänigstes Erbietens (wie auch schon etwas angefangen) die Kirch ehist nach Vermögen zu repariren, und dem Gottes-Dienst darinnen in esse bringen zu helffen, und darzu alsobald zum wenigsten, so viel als der Platz (si res non sacra, & venalis esset) der Zeit als er occupiret worden, hätte verkauffet werden können, anzuwenden, auch so viel ihme möglich die Vorsehung zu thun, daß sie fürterhin beym Catholischen Gottes-Dienst, und gutem esse erhalten würde, darzu er dann bittet; daß Ihr Churfürstl. Gnaden als Archi-Episcopus & Princeps seu Dominus loci, ihre gnädigste Hülff und Beförderung (doch ohne deroselben Kosten oder Schaden) so viel sie immer können, ihme auch in Gnaden wiederfahren lassen wollen.

Insonderheit so vielleicht etliche Gefäll, so zu deroselben Fabric gehörig gewesen wären (dessen man aber noch keinen Bericht hat) und in Erkundigung bracht werden konten, daß solche zum Baue und Erhaltung der Capell wieder (so fern möglich) gebracht, solche wann sie reparirt, Consecrirt, und weil vor diesen 3. Altaria darinnen gewesen, so auch alle 3. sonderbahr dotiret und ihre Possessores haben, daß solche Possessorn dahin gehalten werden, fürterhin den Gottes-Dienst darinnen selbst zu verrichten

oder

oder andere zu substituiren, und sonsten bey dem Baue und Ornaten, alles allein so viel sie von Rechts- und Gewissens wegen ohne das schuldig seind, Hülff zu leisten.

So will auch jetziger Besitzer es nach Möglichkeit dahin bringen helffen, damit der Frey-Zinß und Recht am Hauß auch wieder in Ihr Churf. Gnaden Frey-Zinß-Buch gebracht, und Ihro darvon fürterhin, durch ihnen selbst gereicht werde.

Und weil Ihro Churf. Gnaden ohne das den vorhabenden Vortrag, so viel darinnen den Puncten Religionis belanget, durch ihre Theologos deliberiren zu lassen gnädigst willens, als würde auch unterthänigst gebeten, deroselben Rath und Bedüncken in Gnaden einziehen zu lassen, ob er nach erlangter Ihrer Churf. Gnaden gnädigsten Consens und Ubergab die Gebäue (welche er ohne grossen Schaden und Ohnkosten nicht weg thun kan, und in deren einen Salva Reverentia, ein latrina hart nahe vor den Fenster hinter dem Altar uf den Kirchhoff gericht) auch übrige Stück ohne Kirchhoff so zum Hoff und Garten gemacht salva Conscientia ohne weitere der Päbstlichen Heiligkeit Dispensation wie bishero von seinen Antecessoren, so nit Catholisch gewesen, behalten und gebrauchen könne, oder derentwegen weiters noch seye.

Wir Rathsmeistere und Rathe der Stadt Erffurth bekennen vor uns, und alle unsere Nachkommen, und thun kund offentlich mit diesem Brieffe, vor aller männiglichen, die ihn sehen, hören, oder lesen. Das wir um unser, und gemeiner Stadt Erffurth besten Nutz und frommen Willen unsere wüste verfallene Hoffstadt mit aller ihrer Ein- und Zugehörungen, samt den verlassenen Flecken an der breiten Strassen in Allerheiligen Pfarre eingelegen, etwan Kilians von Eppsteins Und letzlich Hansen Schmides gewesen, dem erbaren und weisen Herrn Heinrich Macken, unseren Obristen-Rathsmeister. Annen seiner ehelichen Hauß-Frauen und allen ihren Erben, erblich und eigenthümlich gelassen und übergeben haben, und thun dasselbige hiermit und in Krafft dieses Brieffes dergestalt, daß sie die bestimmte wüste Hoffstadt, wiederumb zu einem Wohnhauß und Biereigen-Hof bauen, und wie andere ihre wohlerzeigte Güther erblich und eigenthümlich als ein Biereigens Hoff innen haben, besitzen und gebrauchen, und uns jährlich Innehalts unsers Brücken-Zinß-Buchs zwey Pfund Geldes Erb-Zinses uff Walburgis,

burgis, den nechsten jtzo über ein Jahr, Anno funfftzehnhundert sieben und viertzig anzufahen, und sonst alle Bürgerliche Geschoß und Pflichte davon geben und entrichten sollen und wollen, doch haben wir ihn günstiglich nachgelassen, daß sie die itzt bestimmte zwey Pfund Erb-Zinses mit andern gewissen Erb-Zinsen, biß auf etliche Schillinge, wann es ihnen gelegen, oder fugsam seyn will, abwechselen mögen, wir der Rathe wollen und sollen auch von bestimmter Behausunge die Frey-Zinse, als man des Jahrs auf Martini gibt, geben, und entrichten, also das er Heinrich Nacke, sein Eheweib und Erben derhalben unbeschädiget bleiben, und obs versehen, und die Frey-Zinß, auf Zeit, wie obstehet, nicht gegeben würden, so sollen wir der Rathe solchs uff unsere Kosten abtragen, sie des entnehmen und Schadloß halten, wir sollen und wollen auch ihnen und allen ihren Erben, genannter Hoffstadt, und verlassenen Flecke, daß sie gantz frey und unbeschweret seyen, vor eines jedermanns Ansprache ein rechte vollständige Wehr seyn, so offt und dicke das vonnöthen, und wir oder unsere Nachkommen des erinnert und ersucht werden, alle Argelist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschlossen. Des zu wahrer Urkund und Sicherheit haben wir unser Stadt-Secret-Insigill an diesen Brief wissentlich thun hencken. Geschehen und geben Dienstags nach dem Sonntag Quasimodogeniti nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im funffzehn hundert und sechs und viertzigsten Jahre.

Weilen nun mehrerwehnte Capelle würcklich erbauet, und wie vorhin gemeldet, Anno 1622. consecriret, und ad esse gebracht, auch würcklich vier Beneficiati den Gottes-Dienst darinne zu verrichten gehalten, ist ohnwiedersprechlich, daß die gnädigste Churfürstl. Concession vorgestellter und gebethener massen erfolget sey.

Das VIII. Capitel.

Von dem heutigen Zustande der Erffurthischen Universität.

§. I.

DEr vor noch nicht langer Zeit in die Ewigkeit eingegangene Erffurthische Professor, Herr Just Christoph Motschmann hat, bey seinem Leben, ERFORDIAM LITERATAM geschrieben, da er in der ersten Samm-

Sammlung von dem wahrhafftigen Ursprung und Stifftung der Universitæt; in der zweyten, von denen Cancellariis und Pro-Cancellariis bey derselben; in der dritten, von denen Rectoribus Magnificis; in der vierdten, von denen merckwürdigen Zufällen und Abwechselungen, welche sie in Auf- und Abnehmen von ihren Ursprung an, bis hieher gehabt; in der fünfften, von denen allgemeinen Statuten bey derselben gehandelt; und in der sechsten, wird eine Fortsetzung der Abhandelung von denen allgemeinen Statuten derselben angeführet. Hierauf folget Erfordia literata continuata, in dessen ersten Fortsetzung von der Verfassung der Theologischen; in der andern von der Juristischen; in der dritten von der Medicinischen; in der vierdten von der Philosophischen Facultæt; und in der fünfften von der Prof. Theol. A. C. vollkommene Nachricht ertheilet wird.

Alles nun, was man von dieser uralt- und berühmten Universitæt zu wissen verlangt, das findet man in diesem gelehrt- und umständlich ausgeführten Tractat beysammen: Dahero ich weiter allhier nichts thun kan, als daß ich den geneigten Leser dorthin verweise, und alleine die jetzige Universitæts-Membra, wie sie sich anjetzo befinden, specificire, welche folgende sind:

RECTOR MAGNIFICUS.

Herr JOANN DANIEL RICHARDUS SPOENLA, SS. Theolog. Doctor, sacræ Facultatis Assessor, Prof. Publ. Ord. Archiepiscopal. Judicii Ecclesiastici Colleg. ad S. Severum Canon. Capitul. & Scholasticus.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Herr GUNTHERUS JANN, Regalis Abbatiæ SS. Apost. Petri & Pauli Ord. S. Bened. Abbas, SS. Theolog. Doctor, ejusdemque sacræ Facult. Assess. & Prof. publ. Ordin. ac p. t. Decanus.

Herr JOSEPHUS STIEFFKEN, Regal. Abbat. Ord. S. Bened. in monte S. Petri Professus & Capitul. Sen. SS. Theolog. Doctor Assess. Prof. publ. Ordinar. nec non Proto-Notar. Apost.

Herr ANDREAS DIEDERICH, Regalis Abbatiæ Petrensis Erffurti Professus Cap. AA. LL. & Philosophiæ Magister, SS. Theologiæ Doctor, Assess. & Profess. Publ. Ordinar.

Herr JOANN. GEORG. IGNATIUS OTTO, Insignis Collegiatæ Ecclesiæ ad S. Severum Capitularis Canonicus & Cantor, SS. Theol. Doctor, in hac Alma Universitate Ejusdem Sacræ Facultatis Assessor & Prof. P. O.

Herr JOANNES CHRISTOPHORUS HUNOLD, SS. Theol. Doctor, ejusdemque Sac. Facult. & Judicii Ecclesf. Assess. sacrorum Canonum Professor publ. & Ord. nec non Insign. Ecclesf. Colleg. ad B. M. Virg. Canon. Capit. & Decanus.

Herr

Herr P. *ANTONINUS GASSMANN*, Ord. FF. Erem. S. P. Augustini, Provinciæ Rheni & Sueviæ Magister, SS. Theol. Doct. ejusdemque S. Facultatis Assess. & Professor publ. ord.

Herr P. *BONIFACIUS LESLIE*, Ord. S. Bened. Phil. & SS. Theolog. D. & P. P. Monasterii Scot. Superior.

EX FACULTATE JURIDICA.

Herr D. *CONRADUS WILHELMUS* Strecker, Profess. Cod. publ. ord. & Facultatis Juridicæ p. t. Decanus.

Herr D. *HIERON. FRIDER. SCHORCH*, Jur. Facult. Assess. & Prof. Inst. P ord.

Herr D. *HENR. MELCHIOR* Schütte, Jurid. Facult. Assess.

Herr *FRANCISCUS PHILIPPUS* Streit, Jurid. Facult. Assess.

Herr D. *PHILIPPUS FRANCISCUS de BELLMONT*, Jur. Publ. & Histor. Prof. publ. ord.

Herr D. *JOANNES MICHAEL ROTERMUNDT*, Regim. Electoral. Consiliarius, Decretalium Professor publ. Ordinar.

Herr D. *GABR. HEINR. LILIEN*, Jud. Elect. Adsess. & Prof. Jur. publ. Ord.

Herr D. *GEORG HEINRICH FRATZSCHER*, Prof. Pandect. P. O.

Herr *RUDOLPH CHRISTOPH.* Henne, Philosophiæ & J. U. D. nec non P. P. E.

EX FACULTATE MEDICA.

Herr D. *IVO JOANNES STAHL*, Eminentiss. Elect. Mog. Consil. & Archiat. Anatom. Chirurg. & Bot. Prof. publ. Facult. Medicæ Assess. Ordinar. p. t. Decanus, nec non Civit. Erford. Consul ac Physicus.

Herr D. *HERMANNUS PAULUS JUCH*, Sacri Palatii Cæsarei Comes, Ducum Saxo Vinariensis Isenacensis & Gothani Consiliarius Aulicus & Archiater, Facultatis Medicæ Senior, Pathologiæ atque Praxeos Profess. publ. Ordinarius & Assessor Primarius.

Herr D. *ANDREAS ELIAS BÜCHNERUS*, Sac. Cæsar. Maj. Archiat. & Comes Palatin. S. R. I. Nobilis Imperial. Leopoldino Carolinæ Academiæ Nat. Curiosor. Præses, Chymiæ Prof. Publ. & Facultat. Med. Adsess. Ord.

Herr D. *JOH. HIERON. KNIPHOF*, Instit. Medic. Prof. publ. Ordin. & Facult. Med. Adsess. Extr. Academ. Imperial. Leopold. Carol. Nat. Curiosor. Collega.

Herr D. *PAULUS HENRICUS* Vogel, P. P. E.

EX FACULTATE PHILOSOPHICA.

Herr D. *HENR. MELCH.* Schütte, Polit. PP. Facult. p. t. Decan.

Herr *M. JOANNES HEINRICUS* von Steinmetzen, Phys. PP. Facultatis Philos. Senior & Collegii Amploniani Decanus.

Herr *M. H. F.* Heuser, SS. Ling. & Histor. PP.

Herr *M.* Johann Heinrich Tiemeroth, Prof. Mathem. & Histor. Ordinarius Pastor ad S. Michael, Gymnasii Senat. Poes. & Mathem. Prof. P. L. C.

Herr *P. BONIFACIUS LESLIE*, Ord. *S.* Bened. Consistorialis, & Exempti Monasterii ad *S.* Jacobum Scotorum Ratisbonæ Professus Facult. Philos. Asseſſ. & P. P. O.

Herr *P. ERHARDUS GRANT*, Ord. S. Bened. Consist. & Exempti Monast. S. Jac. Scot. Ratisbonæ professus, A. A. L. L. & Phil. M. dictæque Fac. Phil. Asseſſ. & P. O.

Herr *L. MICHAEL HEINRICUS STIDA*, Phil. Mag. & J. U. L. Facult. Philos. Asseſſ. Extraord. & *Prof.* publ.

Herr *M. ERNESTUS AUGUSTUS* Bohn, Facult. *Phil.* Asseſſ. Extr. & *Prof.* publ. *Pastor* Nonar. & Rect. *Schol.* Andr.

Herr *P. ANDREAS GORDON*, Ord. *S.* Bened. in Consistoriali & Exempto Monasterio *Scotorum* ad *S.* Jacobum Ratisbonæ *Professus*, *Philosophiæ Professor* publ. & Asseſſor extraordinarius.

Herr *M. HENR. WOLFFG. FRATZSCHER*, Facult. *Phil.* & Ministerii Evangel. Adseſſ. *Prof.* publ. & *Pastor* ad *S.* Thomæ.

Das IX. Capitel.

Von dem jetzigen Erffurthischen Stadt-Rath.

Vor Alters war ein fünfffacher Rath, der alle 5. Jahre nach einander abwechselte. Wer eine Specification von allen Raths-Gliedern, oder zum wenigsten von den eines jeden Raths-Ganges, zu sehen verlanget, der findet solche vom Jahr 1500. bis 1650. und in manchen geschriebenen Erffurthischen Chronicken werden Specificationes von ältern Zeiten weiter zurück gefunden. Wie Se. Churfürstl. Gnaden der Ertz-Bischoff und Churfürst Johann Philipp, glorwürdigsten Andenckens, Erffurth völlig unter ihren und des Ertz-Stifftes Gehorsam brachten, so reducirten dieselbe diese 5. Räthe auf dreye, bey welcher Verordnung es noch bis auf den heutigen Tag sein Verbleiben hat. Indem nun ein Rath, oder Raths-Corpus ein Jahr regiert, und das folgende vom andern, und dieses vom dritten abgelöset wird, worauf es denn wiederum auf den ersten und so weiter kommt, und ein jedes Corpo vor Antretung des Regiments nach heiligen Drey-König einen Kirch-Gang in der Prediger-Kirche hält, so wird ein solcher ersagter Kirch-Gang, bey jedesmahliger abgedruckter Specification ein TRANSITUS intituliret und genennet; und damit man sehen möge, aus was Gliedern der heutige Magistrat bestehe, so will ich allhier drey dergleichen also titulirte Transitus mit einrücken.

Tran-

inrich Tiemeroth, Prof. Mathem. ...
mnasii Senat. Poet. & Mathem. Prof. P. ...
S LESLIE, Ord. S. Bened. Consiliarius ...
rum Ratisbonæ Professus Facult. ...
GRANT, Ord. S. Bened. Consil. ...
ius, A. A. L. L. & Phil. M. dictæque ...
HEINRICUS STIDA, Phil. Mag. & ...
f. publ.
S AUGUSTUS Bohn, Facult. ...
t. Schol. Andr.
GORDON, Ord. S. Bened. in Consiliarius ...
acobum Ratisbonæ Professus, Philosophiæ ...
s.
OLFFG. FRATZSCHER, Facult. Phil. & ...
Pastor ad S. Thomæ.

Das IX. Capitel.

tzigen Erffurthischen Stadt...

ein fünfffacher Rath, der alle 5. Jahr...
Wer eine Specification von allen R...
nigsten von den eines jeden Rath...
indet solche vom Jahr 1500. bis ...
rffurthischen Chroniken werden ...
zurück gefunden. Wie Se. Churf...
Churfürst Johann Philipp, glorwürdig...
r ihren und des Ertz-Stifftes Gerecht...
iese 5. Räthe auf dreye, bey welcher ...
tigen Tag sein Verbleiben hat. Jeder...
ein Jahr regiert, und das folgende ...
abgelöset wird, worauf es denn wieder ...
ommt, und ein jedes Corpo vor ...
Drey-König einen Kirch-Gang in der ...
cher ersagter Kirch-Gang, bey jedesmal...
n TRANSITUS intituliret und genennet ...
us was Gliedern der heutige Magistrat ...
gleichen also titulirte Transitus mit ...

TRANSITUS. 1736.

Obrist-Rathsmeister.
Herr D. Johann Michael Rotermund.
Älterer-Bürgermeister.
Herr Georg Melchior Clemens.
Anderer-Rathsmeister.
Herr D. Ernst August Apffelstedt.
Jüngerer-Bürgermeister.
Herr Sigismund Friese.
Dritter-Rathsmeister.
Herr Johann Friederich Walther.
Ober-Bau-Herr.
Herr Christian Wilhelm Schorch.
Ober-Marckt-Herr.
Herr Johann Gabriel Otto.
Cämmerer.
Herr Wilhelm Hieron. Andreä.
Herr Jacob Grasso.
Stadt-Voigte.
Herr D. Georg Heinrich Fratzscher.
Herr Georg Schedel.
Vormundschaffts-Beamte.
Herr D. Johann Philipp Strahl.
Herr Georg Christoph Kellner.
Zweyer-Leute.
Herr Christoph Reichardt.
Herr Johann Christoph Fälckner.
Unter-Bau-Herr.
Herr Andreas Thrämer.
Unter-Marckt-Herr.
Herr Joh. Christian Moritz Gudenus.
Wegen der Fleischer.
Herr Christian Bühnert.
Wegen der Schmidte.
Herr Johann Matthes Heyland.
Wegen der Kürschner.
Herr Heinrich Christoph Wiedemann.
Wegen der Tuchmacher.
Herr Johann Christoph Müller.
Wegen der Becker.
Herr Paul Hertz.
Wegen der Löber.
Herr Johann Heinrich Schneider.
Wegen der Schneider.
Herr Johann Adam Schorcht.

TRANSITUS 1737.

Obrist-Rathsmeister.
Herr D. Conrad Wilhelm Strecker.
Aelterer Bürgermeister.
Herr D. Laurent. Theoph. Luther.
Anderer Rathsmeister.
Herr Georg Conrad Beyer.
Jüngerer Bürgermeister.
Herr Christian Reichardt.
Dritter Rathsmeister.
Herr D. Jacob Ernst Brückner.
Ober-Bau-Herr.
Herr D. Johann Christoph Spitz.
Ober-Marckt-Herr.
Herr Sebast. Ignatius Eschweiler.
Cämmerer.
Herr Georg Gottschalck.

Herr Andreas Diener.

Stadt-Voigte.

Herr Johann Heinrich Büchner.
Herr Frantz Grasso.

Vormundschaffts-Beamte.

Herr Johann Friedrich Heß.
Herr Johann David Schorch.
Herr Johann Jost Frantz Cöler.

Zweyer-Männer.

Herr D. Johann Carl Weißmantel.
Herr Johann Heinrich Wüstefeld.

Unter-Bau-Herr.

Herr Valentin Schnabel.

Unter-Marckt-Herr.

Herr Johann Peter Kistner.

Wegen der Tuchmacher.

Herr Rudolph Zimmermann.

Wegen der Schuster.

Herr Johann Michael Blüthgen.

Wegen der Fleischer.

Herr Johann Christoph Stoltze.

Wegen der Becker.

Herr Hieron. Wilhelm Lohmeyer.

Wegen der Löber.

Herr Franciscus Lavey.

TRANSITUS 1738.

Oberster Raths-Meister.

Herr Georg Heinrich von Ziegler.

Aelterer Bürger-Meister.

Herr Johann Adolph Weltz.

Anderer Raths-Meister

Herr D. Hieron. Friedrich Schorch.

Jüngerer Bürger-Meister.

Herr D. Ivo Johann Stahl.

Dritter Raths-Meister.

Herr Johann Daniel Dreger.

Ober-Bau-Herr.

Herr Johann Andreas Meurer.

Ober-Marckt-Herr.

Herr Joh. Christoph Eschweiler.

Cämmerer:

Herr D. Caspar Friedrich Lentin.
Herr Carl Adam Henckel.

Stadt-Voigte:

Herr Johann Carl Fischer.
Herr Elias Gansert.

Vormundschaffts-Beamte.

Herr D. Johann Ignatius Durino.
Herr Johann Georg Bader.
Herr Joh. Anselm Frantz Körner.

Zweyer-Leute.

Herr Johann Georg Brückmann.
Herr Johann Caspar Martini.

Unter-Bau-Herr.

Herr Johann Ernst Strahl.

Unter-Marckt-Herr.

Herr Johann Christoph Engau.

Wegen der Zeugmacher.

Herr Jacob Wilhelm Hieronymi.

Wegen der Schmiede.

Herr Johann Heinrich Poltermann.

Wegen der Schneider.

Herr Nicolaus Baumler.

Wegen der Löber.

Herr Friedrich Linhard.

Wegen der Fleischer.

Herr Johann Christoph Dietrich.

Wegen der Schuster.

Herr Johann Heinrich Ehrhardt.

Hier-

Hierbey ist annoch anzumercken, daß allen dreyen Raths-Transitibus von Ihro Churfürstl. Gnaden zwey Syndici zugeordnet, deren einer der Catholischen, und der andere der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist; Der Syndicus Primarius ist dermahlen Herr D. Conrad Wilhelm Strecker, welcher zugleich die Consulenten-Stelle bey dem hiesigen Vormundschaffts-Amte verwaltet; Sodann der Herr D. Ernst August Apfelstedt, welcher auch als Consulent dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio beysitzet.

Das X. Capitel.

Von dem Evangelischen Ministerio, Pastoribus, Diaconis und Kirchen, so wohl denenjenigen die gangbar sind und jetzo gebraucht, als auch denenjenigen, die öd stehen, und nicht gebraucht werden.

§. I.

Die dermahlen sich befindende Pastores und Diaconi an denen jetzo gangbaren Kirchen seynd folgende:

I. Bey denen Predigern.

Herr D. Johann Laurentius Pfeiffer, Aug. Confess. P. P. des Evangel. Ministerii Senior, und Pastor Primarius.

Diaconus.

Neun- oder Früh-Prediger.

M. Ernestus Augustus Bohne.

II. Zum Barfüssern.

Pastor. M. Johann Ehrenfried Reiff.

Diaconus. M. Johann Martin Kirchner.

III. S. Johannis.

Pastor. M. Johann Christoph Pfeiffer.

Diaconus. Johann Ludwig Döring.

IV. Mercatorum.

Pastor. M. Johann Melchior Möller.

Diaconus. Johann Andreas Thauer.

V. S. Andreæ.

Pastor. M. Johann Heinrich Bohne.

Diaconus. M. Johann Rudolph Langguth.

VI.

VI. S. Michaelis.

Pastor. M. Johann Heinrich Tiemeroth.
Diaconus. M. Georg Joachim Tennemann.

VII. Regularium.

Pastor. M. Johann Sylvester Weingärtner.
Diaconus. M. Johann Andreas Lozze.

VIII. S. Thomæ.

Pastor. M. Wolffgang Heinrich Fratzscher.

Im Hospital.

Pastor. Johann Martin Rösch.

Aus diesem ist zugleich zuersehen, wie viel und was vor Evangelische Kirchen in Erffurth gangbar sind. Es besitzen die Lutheraner noch mehrere Kirchen, welche sie aber nicht gebrauchen, sondern ledig stehen lassen, welche folgende sind, als

1) Die Kirche S. Benedicti } An beyden Enden der Krämer-Brücke.
2) Die Kirche S. Ægidii }
3) Die Kirche S. Matthiæ, in der Futter-Gasse.
4) Die Kirche S. Johannis, in der Johannis-Gasse.
5) Die Kirche S. Gothardi.
6) Die Kirche S. Bartholomæi, auf dem Anger, wovon aber nichts mehr, als der Thurn übrig.
7) Die Kirche S. Viti.
8) Die Kirche S. Servatii, dessen Bildniß noch in der Kirche S. Michaelis verwahret ist, und mit güldenen Buchstaben dran stehet S. Servatius, allwo die Michaelis Mägdlein-Schule jetzo stehet.
9) Die Kirche S. Petri und Pauli ist An. 1736. bey dem grossen Brande abgebrandt; der Thurn aber wieder reparirt und mit einem Stockwercke erhöhet.
10) Die Kirche S. Martini Intra ist auch bey gedachten letzten Brande völlig, was davon noch übrig war, nebst dem Thurne im Rauche aufgegangen, wornach das Mauer-Werck völlig abgebrochen, und Häuser dahin gebauet, daß man also nunmehro nicht mehr sehen kan, daß jemahls eine Kirche allda gestanden.

11) Die

11) Die Kirche S. Mauritii.
12) Die Kirche S. Gangloffi, allwo jetzo die Regler-Knaben-Schule ist.
13) Die Kirche S. Georgii, wo der ordentliche Kirchhoff und Thurn noch vorhanden ist.

Das XI. Capitel.

Von denen Rectoribus und jetzigen Professoribus des Gymnasii Senatorii in Erffurth.

Anno 1561. ist das Gymnasium in Erffurth von dem alldasigen Magistrat fundiret und gestifftet worden, wie die Rectores in demselben auf einander gefolget, solches ist im I. Theile, dieser Historie p. 639. angeführet worden.

Der jetzige Rector ist
Herr D. Hermannus Nicolaus Stieler, J. U. D. ward Rector 1713.

Die jetzige Herren Professores des Gymnasii sind folgende:
Herr M. Johann Heinrich Tiemeroth.
Herr M. H. F. Heuser, Prof. Eloq.
Herr M. Joh. Frideric. Weissenborn.
Herr M. Georg Joachim Tennemann.
Herr Joh. Ludovicus Döring,
Herr M. Nicolaus Matthias Lochmann, Prof. Eloqu. Adj.

Das XII. Capitel.

Von allerhand Begebenheiten, Glück- und Unglücks-Fällen, die sich von An. 1664. biß auf jetzige Zeit in der Stadt Erffurth zugetragen.

§. I.

Wie Se. Churfürstl. Gnaden, der Ertz-Bischoff und Churfürst Johann Philipp die Huldigung in Erffurth eingenommen, das Regiment bestellet, Fried und Einigkeit gestifftet, und andere gute Ordnung und Anstalten mehr gemacht; ingleichen was mit dem zuerst dahin verordneten Herrn Statthalter vorgefallen, dasselbe ist im vorhergehenden angeführet worden. Jetzo ist nun weiter nichts mehr übrig, als kürtzlich annoch dasjenige anzuführen, was sich von Jahren zu Jahren, in Po-

licey-Bürgerlich- und andern Sachen, ingleichen bey Glücks- und Unglücks-Fällen begeben und zugetragen, annoch mit anzuführen.

§. II.

Ich mache den Anfang in diesem fünfften Buch, (denn in den vorhergehenden vier Büchern sind dergleichen Dinge jedesmahl unter der Regierung eines jeden Ertz-Bischoffs, von einem Jahrhundert zum andern recensiret worden) was von der Zeit, als diese Stadt wiederum unter den Gehorsam ihres rechten Herrn gebracht worden, geschehen, welches von Jahren zu Jahren in folgender Ordnung folget.

Anno 1667. ward mit Consens Ihro Churfürstl. Gnaden, ein Evangelisches Waysen-Hauß fundirt, worzu höchstgedacht Se. Churfürstliche Gnaden nicht allein ein ziemliches an Gelde, sondern auch Jährlich 12. Malter Korn, von 12. Äckern Holtzung das Holtz, alle Medicamenta frey, und daß die salarirte Medici das Hauß besuchen sollten, darzu gnädigst beytragen und anschafften.

Im Jahr 1670. ist M. Johann Melchior Stenger, Diaconus bey der Prediger-Kirche, ein Sohn des Senioris Nicolai Stengers, wegen einiger irrigen Lehren von der Buße rc. vom Rathe seines Amts entsetzet worden: Die Parfüsser-Gemeinde aber verlangte, daß er eine Gast-Predigt bey ihnen thun dörffte, weilen ihr Diaconat vacant wäre. Es wurde beschlossen, weilen 1) der abgegangene Rath ihme schon Hoffnung zu einer anderweitigen Beförderung gemacht, 2) der Herr *Vicedom* von Greiffenclau ihn recommendiret, 3) die Theologische Facultæt zu Jena und das Ministerium zu Franckfurth vor ihm intercediret, auch 4) zwischen ihm und dem Ministerio zu Erffurth eine völlige Aussöhnung und Vergleich obhanden, man ihme die Gast-Predigt verstatten könnte. Es wurde aber solches vorhero dem Ministerio eröffnet, welches sich dahin erklärete, sie wären ihm nicht zuwider, daß er wiederum befördert werde, doch sollte er sich vorhero so erklären, daß die Universitæten mit ihm zufrieden seyn könnten, damit sie mit Wittenberg und Jena, so hierunter consulirt worden wären, nichts zu thun bekämen; worauf er sich in pleno Senatus & Ministerii consensu über die von gedachten zweyen Universitæten, und dem Ministerio zu Franckfurth aus seinen in Drucke vorhandenen Schrifften extrahirten streitigen Lehr-Puncten und verdächtigen Reden halber folgender Gestalt erklärete: Daß er zuvorderist alle und jede Irrthümer und Ketzereyen zu foviren ihm nie in Sinn gekommen, und nichts anders, als der Heiligen Schrifft

Schrifft, und darauf gegründeten Augspurgischen Confession und andern Symbolischen Büchern gemäß zu lehren gedencke, und weilen sie auf 3. Capital-Puncten bestünden, als 1) denen vicibus reiterandi pœnitentiam; 2) der Distinction extraordinarie & ordinaire; 3) dem Unterschied zwischen Christi und Mosis Gesetze, so erkläre er sich quoad 1) daß ein Sünder, wann er gleich hundert tausendmahl sündigte, und hätte sich auch eben so vielmahl wiederum bekehret, fiel aber wiederum darein, selbiger dennoch, wann er vor seinem Ende Buße thäte, seelig werden könnte. Ob nun gleich die beyde andere Distinctiones vornehme Theologi in ihren Schrifften auch gebrauchten, wolle er sich doch derselben, als auch anderer unbekannten Redens-Arten, so einem oder dem andern zu hart fallen und Anstoß geben mögten, inskünfftige gäntzlich enthalten, und sich so wohl denen Wittenbergern, und Jenaischen, als auch Franckfurthischen Responsis, worinnen sie überein kämen, pure submittiren; auch in denen übrigen Puncten, so nicht de fide wären, sich dergestalt expliciren, daß das Ministerium und männiglich daran hoffentliche Satisfaction erlangen sollten. Doch wurde am Ende aus seiner Beförderung zu Erffurth nichts, sondern er ward zum Inspector nach Wittstock beruffen.

§. III.

Als Anno 1674. der Abt *Adamus* auf dem Petersberge zum *Rector Magnificus* bey der Universitæt erwehlet ward, so wurden die Raths-Deputirte durch den Universitæts-Secretarium abgehohlet und in Auditorio Cœlico bey dem Actu Inaugurationis dem Hrn. Obersten und Commendanten auf der Vestung an die Seite gesetzet; Im Abgehen gieng Juncker Ziegler mit dem Sigillifero, und Herr *Alberti* mit dem *Dr. Haro*, Decano Facultatis Theologiæ, ohngeachtet von der Juristen-Facultät *Dr.* Sode und *Dr.* Hunold protestando wiedersprochen. Bey der Tafel sassen auch dieselbe dem Hrn. Obersten und Commendanten an der Seite.

Den 18. Julii legte sich der Graf von Reuß mit 1. Regiment neugeworbener Soldaten in die Erffurthische Dörffer und haußte 5. Wochen lang sehr übel.

Anno 1675. ward eine Commission in Erffurth angeordnet, welche das Biereigen-Wesen untersuchten, und 12. Personen, so nicht Ordnungsmäßig qualificiret waren, excludirte.

Den 16. Junii kamen 900. Kayserl. Fuß-Völcker anhero, und wurden bey die Bürger einquartiret; wie dann auch vorher den 13. ejusdem 600.

Würtzburgische ankamen. In diesem Jahre erfrohr der Wein völlig im Herbste, und den Winter darauf die Nuß-Bäume.

Anno 1676. war in der Stiffts-Kirche B. M. V. zum ordentlichen Dom-Prediger verordnet ein Theologus aus der Gesellschafft Jesu, P. Schönmann genannt, und bey der Prediger-Kirche Pfarrer einer, Namens Görz, Theol. Lic. diese fiengen hefftig an gegen einander zu predigen auf denen Cantzeln, und was einer diesem Sonntag auf der Cantzel vortrug, das widerlegte der andere den folgenden hernach, weilen ein jeder gewisse Studenten darzu bestellet, die des andern Predigt nachschreiben mußten. Sie trieben ihre Controversien gegen einander so hefftig, daß endlich Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz unter den 4. Aug. ein ernstliches Rescript nach Erffurth ergehen liessen, daß man beyde dimittiren und anderswohin schicken sollte. Hierob ward die Prediger-Gemeinde höchst consterniret, und hielte beym Rath um Intercessionales bey Sr. Churfürstl. Gnaden an, um unterthänigst vorzustellen, es wären die Beschuldigungen noch nicht untersucht, noch der Lic. Götze gehöret, sein Gegentheil würde es unrecht angebracht haben rc. Das Ministerium bath auch, daß wann er in doctrina, vel in moribus, aut vita einiger Ungebühr überführet, so könnten von ausländischen Consistoriis und Theologischen Facultæten darüber Informat eingeholet werden. Der Lic. Götz selbst bath, daß er zur Verantwortung mögte gelassen werden. Diese Schreiben schickte der Rath nach Maynz; darauf erfolgte den 19. (29.) Augusti ein anderweitigst gnädigstes Rescript Ihre Churfürstl. Gnaden wollten gnädigst übersehen, daß Lic. Götze bey seiner Pfarre noch zur Zeit verbleiben mögte, des gnädigsten Versehens, er werde sich künfftig erträglicher comportiren, in seinen Schrancken halten, und zu keiner fernern Weiterung Ursach geben; also kam er, nachdem er 14. Tage suspendiret gewesen, wiederum zu seinem Amte. Er bekam aber bald hernach Vocation nach Jena, und weilen ihm die Gemeinde nicht gerne lassen wollte, so schrieben Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog Bernhard von Sachsen Jena an dem Rath, daß er ihn dimittiren sollte; dahero gieng er also ohne Valet-Predigt, den 9. Octob. von Erffurth ab.

Die geschenckte Handwercker hatten bey Loßzehlung ihrer Lehr-Jungen zeithero allerhand Mißbräuche und Abentheuerliche Ceremonien, mit Pfaffen machen, Meßhalten, und Tauffen gebrauchet, und unter andern das Sacrament der Heil. Tauffe profaniret, und damit Aergerniß gegeben, wel-

welches ihnen um diese Zeit vom Rath, bey nachdrücklicher Straffe verboten wurde.

Anno 1677. beklagte sich der Stadt-Rath bey Ihro Churfürstl. Gn. wegen geänderter Cämmerey-Rechnung und Raths-Wahl: Dieselbe rescribirten den 26. Nov. Sie hätten solche Veränderung nicht aus Mißtrauen gegen dem Rath, sondern deßhalber gethan, weilen Sie davor gehalten, daß dieses Werck von ihrer Cammer dependire, und ihre Räthe solche Verrichtungen am füglichsten thun könnten, sonderlich aber Sie und die Cämmerer der Einnahm- und Ausgabe-Last und Verantwortung zu entnehmen, damit sie andern dero Stadt-Policey angehenden Verrichtungen, mit desto mehrern Fleiß und Sorgfalt invigiliren könnten; wormit sie vielmehr Ihre vor Sie und der Stadt gemeines Wohlseyn tragende Sorgfalt am Tag geleget, als sie zu andern wiedrigen Gedancken veranlasset zu haben vermeinet, und deßhalb sollten die Cämmerer die Rechnung nicht mehr, so wie vor einem Jahre befohlen, führen. Es wäre auch 2) ihre Meinung gar nicht, den Rath in der gewöhnlichen Raths-Wahl durch die Gerichts-Assessores auf einige Weise beeinträchtigen zu lassen, sondern der zeitige Statthalter und Stadt-Schultheiß der Raths-Wahl, ohne Zuziehung gemeldter Stadt-Gerichts-Beysitzer, oder bey Gebung der Stimmen jedesmahl alleine beywohnen sollten, doch dergestalt, daß Sr. Churfürstl. Gnaden gleichwohl jederzeit eine aus denen in die Wahl gebrachte Personen oder gar ein anderes qualificirtes Subjectum, nach Ihren Gutbefinden, zu der erledigten Stelle zu ernennen die offene Hand bleibe.

In diesem Jahre brandten den 11. Febr. vier Häuser auf der Krähmer-Brücke ab; und den 23. dito des Nachts um 12. Uhr entstunde in der Taube vor den Graden ein Feuer, durch Verwahrlosung des Mältzers, davon dieses und des Nachbars Hauß in die Asche geleget wurde.

Gleichfalls sind in diesem Jahre 279. gantze Lohse, jedes von zwey Maltz-Kasten gebrauet; eine neue Gerechts-Ordnung gemacht, und das Zoll-Hauß vor den Graden abgebrochen worden.

Den 15. Martii ejusdem anni und folgende Tage ließ sich ein Mägdlein sehen, so man ohngefehr 10. Jahr alt geschätzet. Ihre Haare waren in Zopffe geflochten, hatte ein weisses Kleid an, und sahe im Gesicht blaß aus. Es ging durch die Alacher und Bindersleber Felder, redete mit sich selbst, es kunte sie aber niemand verstehen. In der Hand hatte es ein braun roth Stäblein, und schlug damit, indem es durchs Getreyde oder über die Wiesen

sen gieng, die Blumen ab, daß man solche aller Orten herum liegen sahe. Wollte ihr jemand nach, oder entgegen gehen, so kam ihm ein gewaltiges Grauen an, daß er mußte zurück weichen. Diese Begebenheit wurde von etlichen Personen in der Vogtey endlich ausgesaget.

Der Rath hatte zeithero allemahl bey denen in den Evangelischen Schulen angestellten Examinibus 1. Rieß Papier denen armen Knaben austheilen lassen; auf dessen Bitte wurde von der Churfürstl. Cammer beliebet, daß es auch noch ferner also gehalten werden sollte.

Den 6. Dec. wurde in der Stiffts-Kirche B. M. V. und den 9. ejusdem in der Prediger-Kirche das Leich-Begängniß wegen des Ablebens, weyland Sr. Churfürstl. Gnaden Damiani Hartardi gehalten.

§. V.

An. 1678. erschiene am Himmel ein Comet-Stern mit einem solchen erschrecklichen langen Schwantze, dergleichen vom Anfang der Welt nicht sollte seyn gesehen worden. Da nun dergleichen Phœnomena Vor-Bothen eines zukünfftigen Unglücks seyn sollen, also brach eine gewaltige grausame Pestilentz aus der Türckey durch Ungarn mitten in Teutschland ein, und raffte unzehlich viel Menschen zu Wien, Prag, Dreßden, Leipzig, und also auch 10000. in Erffurth hinweg.

Das Evangelische Ministerium gratulirte dem neuerwählten Churfürsten Anshelmo Francisco, und erhielte darauf untern 19. Nov. ein sehr gnädigstes Antworts-Schreiben.

Als hierauf Se. Churfürstl. Gnaden dem Herrn von Bubenheim, und Herrn von Jngelheim die Huldigung einzunehmen nach Erffurth abschickten, die Kälte aber sehr groß war, so ward dieser Actus in der grossen Raths-Stube vollzogen.

§. VI.

Anno 1680. ward von dem Herrn Statthalter und der Churfürstl. Regierung, wegen der saumseeligen Censiten, die denen Evangelischen Kirchen Zinsen abzuführen hatten, folgendes Mandat publiciret:

DEs Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Anselmi Francisci*, des H. Stuels zu Mayntz Ertz Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlars und Churfürsten ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir in Sr. Churfl. Gn. Stadt Erffurt verordneter Statthalter und Räthe, thun hiermit kund; daß Uns die zu dem gesamten Evangelischen Kirchen-Collectur-Wesen verordnete Com-

missarii

missarii klagend vorbracht, welchergestalt viel unter den Bürgern und Unterthanen in der Stadt und auf dem Lande die Zinse, so sie obgemelten Kirchen von gewissen Gütern, jährlich zu geben schuldig, auf die bestimmte Termine nicht richtig machten, sondern solche von einem Jahre zum andern aufwachsen liessen, auch wohl gar die Zinsen selbst in Disputat zu ziehen sich unterstunden; woraus dann erfolgete, daß denen Kirch- und Schul-Dienern die gehörige und ohne das geringe Besoldungen zu rechter Zeit nicht könnten gereicht und gegeben werden. Zumaln weil Jährlich wegen der säumigen Censiten an denen Gerichts-Stellen viel Unkosten und Zeit müste aufgewendet und versäumet werden, indem dieselben sich auf vielfältige Geboth nicht einstelleten, auch wohl gar ihrer Schuldigkeit unverantwortlicher Weise, durch langwierige Processe zu unterbrechen suchten, wider welche Unordnung und muthwilligen Aufenthalt dann eine nachdrückliche Verordnung nöthig wäre, und dahero der Stadt-Rath allhier zwar die Collectores zu treuen Fleiß und ernsthaffter Einforderung mehrerwehnter Zinsen vereydet, und mit gewisser Instruction dergestalt versehen, daß sie die Censiten zu rechter Zeit mahnen, da aber einer oder anderer alsdenn mit seiner Schuldigkeit sich nicht einfinden würde, bey Gericht, Rath, Voigtey oder Zweyermanns-Cammer um schleunige Hülffe anhalten solten. Demnach dann nun vorgemeldte Commissarii zu desto bessern Nachdruck und würcklichen Fortgange solcher gemachten Anstalt, auch unsern Obrigkeitlichen Beystand und Handbietung implorirt, und wir solche Hülffe denselben nicht versagen mögen noch wollen. Als wird hiermit allen und jeden, so denen Evangelischen Kirchen mit Erb- oder wiederkäufflichen Geld-Gedreidich und Obeley-Zinsen verhafftet seynd, ernstlich gebothen und auferleget, daß sie Jährlich bey herannahenden Zinß-Termin, ihre Gebührniß in Zeiten, und zum längsten innerhalb 14. Tagen nach Verfliessung solchen Termins dem von jeder Gemeinde verordneten Collectori, bey Vermeidung würcklicher Execution abstatten und entrichten sollen, massen wir dann hiermit auch verordnen, wann ein Censit binnen gesetzter Frist, sich nicht wird eingestellet haben, auch nachgehens noch ein und ander zum meisten aber dreymal angemahnet worden seyn wird, daß auf des Collectoris Klage und Anzeige, von vorgedachtem Gericht, Rath, Voigthey oder Zweyermanns-Cammer alsobald die

Exe-

Execution vollstreckt werden, und der säumige Censit alle dadurch verursachte Unkosten, an Gerichts und Hülffs-Gebühren abtragen soll. Da auch ein oder ander Censit die schuldigen Gedreidich-Zinsen, nicht an guten tüchtigen Körnern, sondern an Hinterwurff oder sonst allerhand zusammen gerafften unreinen und spalzigten Gezeuge liefern wolte, soll dasselbe dem Hospital, wie vor diesem, anheim fallen, und er nichts desto weniger ander gut Gedreidich zu lieffern angehalten werden. Wornach sich männiglich zu achten, und für angedroheter Execution und Ungelegenheit zu hüten hat. Publicirt in Erffurt, unter dem Churfürstlichen Regierungs-Insiegel, den (17.) 7. Januarii, Anno 1680.

Ein dergleichen Mandat war auch schon vorher unter dem Vicedom-Amt-Insiegel den 12. (22.) Nov. Anno 1668. ausgefertiget und publiciret worden.

Wegen der zu besorgenden Pest wurden in diesem Jahre 3. Thore, als das Andreas- Löber- und Schmidtstetter-Thor zugehalten, und die Schweine aus der Stadt geschaffet.

Auf dem Rathhause ließ sich ein schwartzer Mann in Trauer-Habit, und den 27. Decemb. zwey Leydetragende Frauen auf dem Walle sehen.

Den 29. Decemb. erschienen am Himmel 3. Sonnen, und des Nachts wurde man um 12. Uhr eines langen Comet Sterns unter dem Monde, (a) mit zwey Flügeln, so wie ein feuriges Creutz anzusehen, gewahr. Wie dann auch in der Stadt in diesem Jahr 548. Personen, und auf dem Lande 518. sturben.

Vor-

(a) Im XII. Tom. des *Theatri Europæi*, findet man, p. 259. von diesem Comet-Stern folgendes angemerckt: Unter allen Wunder-Zeichen, so hin und wieder am Himmel und Erden gesehen worden, ist nicht das geringste der erschröckliche Comet, welcher sich Donnerstags den 16. (26. Dec.) gleich nach anbrechender Nacht hat sehen lassen. Der Stern an sich selbst wurde zwar nicht viel gesehen, und von den Gestirn-Verständigen nicht grösser als sonsten ein gemeiner von der zweyten, oder dritten Gattung gehalten, aber sehr feuerig, und doch dunckel, seine Ruthe, deren Beginn von dem Stern ungefehr bey dem Horizont gestanden, erstreckte sich von Süd-Westen nach Nord-Osten, und nahme bey nahe den höchsten Theil der Lufft ein. Die daran hangende Ruthe oder Schwantz war hell und klar, aber bleich, daß man auch die Fix-Stern darunter bequemlich erkennen und unterscheiden konte. Er ging, wie gemeldet, mit einfallender Nacht

image
not
available

image
not
available

Person mit bey; Das wichtigste aber, was Se. Churfürstl. Gnaden bey Dero Anwesenheit in Erffurth vollbrachten, war die Einlösung des an das Hertzogliche Hauß Sachsen verpfändeten Amts Tonndorff. Denn vorhero hatten Se. Churfürstl. Gnaden Dero Dom-Capitularn, Geheimen Rath und Statthalter zu Erffurth, Herrn Johann Jacob Freyherrn Waltpothen von Bassenheim, wie auch Dero Räthen, Stadt-Schultheissen und Cammer-Directorn unterm 5. Febr. committirt Hertzog Friederichen zu Sachsen-Gotha, des Amts Tonndorff Pfandschilling anzubiethen, solchen auszuzahlen, und hingegen berührtes Amt in Possession zu nehmen. Den 21. Mertz ward von beyden Theilen eine Conferenz gehalten, und ein Receß zu Papier gebracht, unterschrieben und besiegelt. Den 21. Jun. geschahe die würckliche Auszahlung von 14000. Rthlr. als den Rest des Pfandschillings vor ersagtes Amt Tondorff, welches das Hauß Sachsen-Gotha nun 80. Jahr in Besitz gehabt hatte. (b) Es wurde auch ein gütlicher Vergleich wegen der Jagden zu Erffurth abgefaßt, und nachgehens von beyderseits hohen Principalen ratificiret. (c)

Den 1. Julii giengen Se. Churfürstl. Gnaden von Erffurt wiederum nach Mayntz ab.

§. VII.

Anno 1681. ward durch den Herrn Pro-Cancellarium von Gudenus mit Aufbauung des grossen *Collegii* bey *S.* Michaelis der Anfang gemacht. Die Brust-Wehren auf den Wällen, um die Stadt herum wurden auch reparirt, woran alle Bürger und Einwohner, auch die sonst frey waren, drey Tage schantzen, oder davor 6. Groschen erlegen mußten.

Wegen der immer mehr anrückenden Pest verordnete der Magistrat eine Charitativ-Anlage, zu welcher aber viele nichts geben wollten oder kunten. Zu Leipzig hatte die Pest aufgehöret, darum schickte der alldasige Magistrat ein Attestat der Medicorum und Chirurgorum hieher, und bath, daß die nachbarliche Correspondenz retabliret, auch Handel und Wandel wiederum geöffnet werden mögte.

Den 29. April wurde wegen abgewendeter Pest, ein Danck-Gebeth gedruckt, und in der Stadt und auf dem Lande auf der Cantzel abgelesen; allein bald rückte sie wieder näher, dahero ward dem Stadt-Physico, Dr. Leich-

(b) *Mulleri Annales Saxonici*, p. 537.
(c) Idem l. c.

Leichnern und denen Apotheckern befohlen, sich auf gute Præservantia und Curantia zu befleißigen.

Die Raupen frassen die Gärten und die Bäume in denen Wäldern kahl ab, daß sie biß auf den Herbst, als dürre stunden:

Den 16. Decemb. fiel eine feurige Kugel vom Himmel mitten über die Stadt, doch ohne Knall.

In Erffurth sturben 501. Personen, und unter solchen der Herr Prælat auf dem Petersberge, *Adamus*, an dessen Stelle *Nicolaus de Gouvernon* erwählet wurde.

§. VIII.

An. 1682. ward eine neue Hochzeit- Kindtauff- und Kleider-Ordnung publiciret und gedruckt.

Da An. 1680. der Kayserliche Hauptmann *Tonnichowsky* mit seinen 500. Mann, nachdem sie denen Bürgern grossen Verdruß angethan, nach Eger marchiret; jetzo kamen sie aber unter dem Herrn Rentscheiden in gleicher Anzahl wieder an, denen auf dem Anger ein Corps du Guarde aufgebauet wurde. Ihre anderweitige Ankunfft geschahe aus Furcht, wegen der Frantzosen.

Den 9. Julii fieng die Pest an in Erffurth zu grassiren. Es wurden 3. Pest-Pfarrer angenommen, bey nachmittägigen Gottesdienst der Kling-Beutel vor die armen Krancken angeordnet, und eine Buß-Woche auf den 2. Trinitatis angestellet. Die Seuche kam auch unter das Viehe. Es wurden Gassen-Mägde angenommen, die durch die Stadt gehen, nach den Krancken fragen, und ihnen Medicamenta, Essen und Trincken bringen mußten. Durch die Stadt wurden darzu Allmosen gesammlet. Die Gymnasiasten frequentirten die Woche 4. Tage, und des Tages nur 4. Stunden.

Indem sich ein falsches Geschrey ausbreitete, als wann Erffurth belagert werden sollte, so kamen wiederum 4. Compagnien von Kayserlichen Völckern aus Prage hieher.

Es ward auch ein *Consilium Sanitatis* angeordnet, darinnen der Regierungs-Rath Elias Meltzer und Dr. Mayer præsidirten.

Den 7. Junii hat man zu Zimmern infra bey einem grossen Gewitter einen alten Mann, nebst 2. Knaben auf einem Schifflein am Himmel eine Viertel Stunde lang gesehen, so viele Personen von Grossen-Mölßen, welche wegen der Contagion, auf den Gräntzen Wache hielten, observiret haben.

Als

image
not
available

fordia à Peste libera, Anno 1683. Aufm Revers der Würg-Engel, so sein Schwerdt in die Scheide stecket: Sum. D. A. 1683. zu Erffurth erstorb. Person. 9437. Unten: Mors jugulans cedit, vita salusque redit. (a)

Den 15. April ward ein Danck-Fest wegen der nachgelassenen Pest gehalten; die aber bey dem heran nahenden Sommer wieder anfieng und auch auf dem Lande einriß, da in dem Erffurthischen Territorio 8290. Personen sturben; doch wurden in der Stadt 398. Kinder getaufft, und 20. Paar copulirt, da man nicht hätte vermeinen sollen, daß bey dergleichen trübseeligen Zeiten jemand ans Hochzeit machen dencken würde.

Im Monat Julio ließ sich abermahl ein neuer Comet, und zwar nicht weit von dem Orte, da der vorm Jahr im Augusto gesehen worden, nemlich zwischen dem grossen Bären und dem Fuhrmann sehen. Doch war dieser Comet einer gantz andern Gattung, als die drey, so zuvor, innerhalb dreyen Jahren erschienen seyn, massen er nicht wie jene, nach Ordnung der Himmlischen Zeichen, sondern wider dieselbe seinen Lauff gehalten. Er ist nicht allein in Thüringen, sondern auch Meißen, Elsaß, in der Schweitz und andern Orten mehr wahrgenommen worden. (b)

Den 26. Junii rasete die Pest aufs neue wieder sehr starck. Den 14. Aug. sturben 91. Personen, den 15. 99. und den 16. 98. Personen an derselben.

Den 17. Nov. sungen die armen *Current*-Knaben zum erstenmahl wiederum auf den Gassen, und den 20. dito hat die Pest gäntzlich aufgehöret. Die Kayserliche Soldaten, die zeithero in den Zwingern gelegen, wurden in die Gasthöfe einquartiret.

Der drey Brunnen-Fluß und dessen drey Quellen wurden mit Steinen ummauert und eingefaßt.

§. X.

Weilen viele Handwercks-Meister abgegangen, so rescribirten Se. Churfürstl. Gnaden den 24. Jan. und 7. Mertz Anno 1684. daß frembde Meister, so sich anhero wenden würden, mit dem Muth-Jahre und Meister-Stücke verschonet werden, und dafür 10. Gülden, halb der Herrschafft und halb dem Handwercke erlegen sollten; also solle es auch mit denen Gesellen gehalten werden, biß die Mannschafft in denen Zünfften ersetzet würde.

Etliche

§. 9.

(a) Siehe Motschmanns *Erfordiam literatam*, p. 519.
(b) *Theatrum Europaeum*, Tom. XII. p. 618.

Etliche Studenten fuhren aufm Kahne und bekamen Händel mit einem Müller-Pursch aus der Weyden-Mühle, der hieb einen Studenten, Namens Frost, dessen Vater unter dem Czaar von Moscau würcklicher Oberster war, mit einem Beil durch das Genick biß an die Gurgel, und so fort durch den Rück Grad tieff hinunter, woran er plötzlich starb. Der Mühl-Knecht ward hernach den 1. Aug. mit dem Schwerdte wiederum hingericht. (a)

Es wurden 10. Diebe auf einmahl executiret, welche auf dem Ober-Schlosse zu Kranichfeld dem alldasigen Hochfürstl. Sachsen Gothaischen Amts-Verweser viele tausend, theils an baaren Gelde, theils an Silber und andern Pretiosis nächtlicher Weile durch gewaltsames Einbrechen gestohlen, und den Amts-Verweser dabey übel tractiret. Sie hatten ihren Aufenthalt beym Wirthe zu Ilversgehofen. Der vornehmste Rädelsführer war der Wirthin Bruder, ein Müller seiner Profession, welcher die so genannte schöne Mühle in Erffurth inne hatte und besaß. Sieben Diebe wurden gehenckt, 3. decollirt, und zwey davon aufs Rath geleget, einer aber unter den Galgen begraben, weilen er nur 24. Stunden bey dieser Profession ein Mit-Gehülffe gewesen. (b) Von diesem merckwürdigen Diebstahl ist ein Scriptum im Drucke unter folgenden Titul vorhanden: *Epistola Historica ad Ampliss. Amicum D. M. S. de decem latronibus Erfurti d. 12. Aug. 1685. partim decollatis, & partim suspensis &c.* (c) Ich habe hin und wieder in Erffurth und anderwärts darnach fragen lassen, solches aber nicht bekommen können: Da mir aber sonst eine Nachricht ertheilet worden, so will ich solche, wegen seiner merckwürdigen Umstände allhier mit einrücken. Der gedachte Rädelsführer von diesem Diebstahl und Diebes-Bande, ein Müller aus Erffurth, kam einige Monate vorher, in diesem Jahre, nach dem Schlosse Ober-Kranichfeld, und liesse sich frühe Morgens bey dem damahligen Amts-Verweser, Samuel Küffner, melden, unter dem Vorwand, er habe etwas mit ihm zu sprechen. Weilen nun dieser Müller dem Amts-Verweser gar wohl bekannt war, also ließ er denselben auch ohne alles Bedencken vor sich kommen; und wie er sich bey ihm anfragte, ob er nicht etliche Klafftern von Herrschafftlichen Brenn-Holtze könnte zu Kauff bekommen?

(a) *Theatrum Europæum*, Tom. XII. p. 971.
(b) Idem l. c.
(c) Siehe des Herrn Hofrath Struvens *Biblioth. Saxon.* p. 712.

men? und ihme hierauf deren 15. veraccordiret wurden, gieng er auch aus des Amts-Verwesers Stube wiederum hinweg. Er war aber nur zu dem Ende eigentlich gekommen, um des Schlosses Beschaffenheit auszukundschafften, und da er an der Pforte im Thor den Schlüssel angestecket siehet, nimmt er solchen heimlich mit sich davon. Bald darauf, wie der Schlüssel gemisset wurde, und man Nachfrage hielt, wer denselben weggethan, war niemand, der etwas davon wissen wollte. Bey so bewandten Umständen ließ der Amts-Verweser das Schloß herab reissen, und schickte es in den unten am Schloß-Berge liegenden Flecken, um einen neuen Schlüssel zu machen, brauchte aber die Vorsichtigkeit, und ließ das Schloß in etwas verändern, damit der vorige Schlüssel, so fern er in jemands Händen, weiter nicht schliessen könnte, auch desselbigen Tages wiederum anschlagen. Des Nachts darauf kommt der Diebische Müller, der den Schlüssel mit sich genommen hatte, mit seiner Diebes-Rotte, und will sich vermittelst desselben einen freyen Eingang in das Schloß eröffnen, indem aber der Schlüssel nach geschehener Veränderung nicht mehr aufzusperren fähig war, so mußte er mit seinen Companen vor diesesmahl abreisen; er aber ritte nach Erffurth und holete sich aus seiner Mühle ein Brech-Eisen, und kömmt die folgende Nacht wieder nach Kranichfeld, fängt aber seinen Diebes-Proceß auf eine andere Weise als das vorige mahl an, nemlich er steiget mit seinen Cameraden des Nachts von hinten an dem steilen Schloß-Berge durch Büsche und Dornen hinauf, biß an die Mauer, womit das Schloß umgeben, über welche er auch, vermittelst einer Leiter, durch den Graben biß an ein altes von innen verriegeltes Thor kömmt. Durch dieses machte er mit seinem bey sich habenden Bohrer vier Löcher, ins Gevierdte, worauf er dann mit einer gleichfalls bey sich habenden Loch-Säge sich eine Oeffnung machet, daß er mit einem Arm hinein greiffen, den Riegel innwendig wegziehen, und mithin das Thor aufmachen kunte, worauf er mit seiner Bande sich hinein begab, und durch viele Gänge biß vor des Amts-Verwesers Stube kam. Man sagt ein Wagner in dem Flecken wäre denen Diebes-Gesellen hierzu behülfflich gewesen, und habe nicht allein den Bohrer und Loch-Säge hergegeben, sondern, weilen er in dem Schlosse wohl bekannt und alle Gelegenheit gewust, ihnen auch den Weg gezeiget, und biß dahin geführet, wo der Amts-Verweser geschlaffen. Wie sie vor die Thür kamen, klopfften sie nicht lange an, sondern schmissen die Thür alsobald entzwey. Der Amts-Verweser durch diesen Tumult erwacht, vermeint es wäre vielleicht die

die Gothaische Herrschafft, welche offtmahlen von ihrer Reise von Altenburg nach Gotha zu übernachten pfleget, da, und habe lange geklopfft, springt daher geschwind aus dem Bette, wirfft nur seinen Schlaff-Rock um sich, gehet geschwinde aus der Kammer in die Stube, und will seinen Fehler depreciren, aber zu seinen grösten Unglück: Denn er erblickt in derselben einige im Gesichte geschwärtzte Personen, deren jeder ein Licht in der Hand hat, und ihn, wie die Furien anfallen; würgen, schlagen, nagen und plagen, er solle sagen, wo er sein Geld und Pretiosa habe, oder sie wollen ihn augenblicklich ermorden. Da es nun nach dem Hiob heißt: Haut vor Haut, und alles was der Mensch hat läßt er vor sein Leben, also geschahe es auch allhier mit dem in die Hände der Räuber und Mörder gefallenen Amts-Verweser. Was war zu thun? wollte der gute Mann sein Leben aus den Klauen dieser Harpyien retten, mußte er mit ihnen gehen, Kisten und Kasten aufschliessen, und ihnen nehmen lassen, was sie nur wollten. Wie sie nun alles, was denen verzweiffelten Greiffzu anständig gewesen, zusammen gepackt, begaben sie sich davon mit einer guten Beute.

Wie sie hinweg waren, schickte der Amts-Verweser an alle Amts-Dörffer eilfertige Boten, mit Befehl, sich gleich ohne Verzug auf alle Strassen zu begeben, alles verdächtige zu visitiren, auch in Wirths Häusern fleissig nachzusuchen, allein da war nirgends weder etwas zu hören noch zu sehen. Allein der Amts-Schreiber, welcher zu Pferdte seine Kundschafft verrichtete, traff einige Spuren von diesen Raub-Vögeln in einem zwischen denen beyden Dörffern, Riecheim und Giegeleben, liegenden Holtze folgender Gestalt an. Der Amts-Verweser hatte vor einigen Wochen Kind-Tauffe gehalten, und den Superintendent in dem Flecken Kranichfeld zu Gevatter gebeten, welcher den gewöhnlichen Pathen-Pfennig oder Eingebinde in ein Papier mit einem Wunsche eingewickelt hatte. Dieses hatten die Diebe auch mit erwischt; in dem Wäldlein aber, da sie in etwas sich mochten aufgehalten haben, das Geld aus dem Papier genommen und dieses weggeschmissen. Indem nun der Amt-Schreiber ohngefehr in dieses Gehöltze kommt, findet er das weggeworffene Papier. Wie er es auf hebt, und die Inschrifft lieset, wird er bald gewahr, er sey auf der rechten Spuhr. Er visitiret und besichtiget alles gar genau, und wie er aus denen Fußstapffen ersiehet, daß die Diebe ein Pferdt bey sich gehabt, so am rechten Fuß erst mit einem neuen Eisen, das auf der einen Seite 5. und auf der andern 4. Nägel hat, beleget, läßt er dieses sich eine Marque seyn, und nimmt ein Maaß

der Grösse und Breite darvon, und gehet der Spuhr nach, die er nicht lange behält, sondern ausserhalb den Wäldgen bald wiederum verliehret. Indem aber dieser Weg, wo er die Spuhr gefunden, nach Erffurth ging, fiel ihm ein, ob nicht der zwey Tage zuvor bey dem Amts-Verweser gewesene Müller aus Erffurth mit bey der Diebes-Gesellschafft und vielleicht der Haupt-Rädelsführer seyn mögte, weilen bey seiner Anwesenheit sich der Schlüssel an der Pforte verlohren. Er nimmt sich daher vor, ohne zuvor deßwegen mit dem Amts-Verweser sich zu bereden, gerade auf Erffurth zu zureiten, und wie er dahin kommt, meldet er sich ungesäumt gehörigen Orts, zeiget an was vor ein considerabler Diebstahl die vorige Nacht auf dem Schlosse Ober-Kranichfeld geschehen, und bittet, weilen er einen wohlgegründeten Verdacht auf diesen Müller habe, man mögte ihn mit Hülffe an Hand gehen, damit nicht etwa der Müller, wofern er davon Nachricht erhielte, ausreissen mögte. In diesem Gesuch ward ihm auch deferirt, und ihme zum Angriff tüchtige Personen mit gegeben. Diese stellte er auf die Seite ohnweit des Müllers seiner Mühle, mit dem Beding und Bedeuten, wann er ihnen wincken würde, sollten sie zufallen, und denjenigen greiffen, welchen er ihnen zeigen werde. Als dieses also veranstaltet, gieng er nach der schönen Mühle zu, allwo er den Müller in der Thür stehend antraff. Da nun beyde vorher mit einander bekannt, also grüßte er den Müller; dieser fragte, wo er herkäme? worauf die Antwort fiel: Er wär einige Tage verreiset gewesen, und seye jetzo willens nach dem Schlosse Kranichfeld wieder zurücke zu kehren. Wie beyde nachgehens sich in ein Gespräch zusammen einlassen, sprach der Amt-Schreiber zum Müller: Er habe gehöret, daß er ein Pferd zu verkauffen habe, ob er dasselbe nicht könne zu sehen bekommen? worauf ihm der Müller zur Antwort gab: Es sey dasselbe dermahlen nicht zu Hause, indem der Mühl-Knecht Frucht damit holte, er werde aber bald darmit wieder kommen, und sodann könne er dasselbe sehen. Indem sie nun zusammen also reden, kommt der Mühl-Knecht mit dem Pferdte. Der Amt-Schreiber beschauet es, und hebet ihm den rechten Fuß auf, wo er dann sein vorher genommenes Maaß bey der Spur im Walde, und sonst alle andere darbey genommene Merckmahl völlig eintreffend befindet. Hierauf wincket er denen im Gesicht habenden Stadt-Knechten, welche ohngesäumt auf den Müller zuspringen, ihn beym Kopff nehmen und aufs Rathhauß führen. Wie er dahin gebracht, und zur Bekänntniß angehalten wird, gestehet er den begangenen Diebstahl ein, und beken-

image
not
available

niorat auch aufgetragen, expresse versprochen worden, daß es zu keiner Consequens gereichen solte, wollte darbey erzwingen, daß solches dem in der Ordnung folgenden Pfarr (nemlich Herr Kromeyern zum Barfüssern) gebührete: Es wurde auch Herr Elias Meltzer Obrister Raths-Meister über 3. Puncta deshalb vernommen, die er eydlich bestärckte, und kam die Prediger- und Barfüsser-Gemeinde deshalb in einen Schrifft-Wechsel coram Senatu, und die 3. Transitus kamen mit einander in Streit, ob der regierende alleine oder mit Zuziehung der Ex-Seniorum, oder die Evangelische Conjunctim, cum exclusione derer Catholicorum, die Wahl vorzunehmen hätten, da denn Catholici solches an Ihro Churfürstl. Gnaden gelangen liessen, dargegen Evangelici auch nicht ermangelten ihre gegen Nothdurfft unterthänigst einzuwenden, worauf den 10. Julii dieses Churfürstl. Rescript erfolgete; Nachdem ꝛc. als lassen höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gn. gnädigst geschehen, und anfangs erwehnten Raths Senioribus der dreyen Räthe Augspurgischen Confession ausdrücklich bedeuten, daß sie ein solches bescheidenes Subjectum zum neuen Seniore hiesigen Evangelischen Ministerii erkiesen mögten ꝛc.

Also kommen die Seniores A. C. trium transituum in der Syndicat-Stuben zusammen, und erwählten per vota unanimia den neuen Pfarrer zum Predigern Herr L. Breithaupten zum Seniore Ministerii, der wurde den 4. Julii im Rathe confirmiret. Darauf den 5. dito durch die Herrn Raths-Deputatos auf der Raths-Kutschen ins Ministerium geführet und installirt, und den 11. dito der Land-Priesterschafft und Schul-Wesen vorgestellet.

Die Evangelische Raths-Seniores schickten den Stadt-Schreiber an das Ministerium, und liessen demselben vortragen: Sie hielten vor gut, daß allen Unheil vorzubeugen man freywillig und ex charitate Christiana das Lied: Das alte Jahr vergangen ist ꝛc. vor dieses mahl bey jetzigen Feyertagen, in keiner Kirche mögte gesungen werden, welches weitläufftig den 29. Decemb. pro und contra abgehandelt wurde.

Wegen des Vestungs-Baues wurden die Häuser auf dem Ruben-Marckte weggerissen; ingleichen der alte Kornhoff bey S. Nicolai, wohin das S. Cyriaci-Closter gebauet wurde.

§. XII.

Wegen Erwehlung eines Actuarii Ministerii rescribirten Ihro Churfürstl. Gnaden An. 1688. daß er von denen Evangelischen Raths-Senioren allein erwählet werden sollte. Da zeithero wöchentlich 5. Biere in der

Stadt

Stadt waren aufgethan worden, so sollten deren jetzo, mit der neuen Gerste 6. aufgethan werden.

Das neue bey S. Nicolai erbauete S. Cyriaci-Closter wurde von denen Nonnen bezogen.

Den 24. Dec. kamen Se. Churfürstl. Gnaden, *Anselmus Franciscus*, in Erffurth an, und nahmen Dero Residenz auf eine zeitlang allda, weil sich Mayntz hatte an die Frantzosen ergeben müssen.

§. XIII.

Anno 1689. setzte die Churfürstl. Cammer einen Brau-Verwalter, Michael Henneberg, der sollte, nebst dem Rathe und Viertels-Vormündern das Brauwesen dirigiren; Dieser ließ auch im kleinen Brau-Hause auf dem Anger allerhand Arten von Bieren brauen, das sollten die Gasthöfe das Maaß vor 7. Pf. bezahlen; worgegen aber die Biereigenschafft sich gar sehr beschwehrete.

Georg Friedrich von Creutz ward zum Cammer-Director ernennet und verordnet.

Den 9. Octobr. brannte Jerem. Böttgers Hauß auf dem Anger, ingleichen das Gerstenbergische, nebst der Urseliner Vorder-Hauß, oder die alte Probstey ab, auch fielen in diesem Jahre 6. Häuser unter den Heringern in die Asche.

Den 10. Julii schlug das Gewitter des Nachts an unterschiedlichen Orten ein, und zündete ein Hauß auf dem Hügel an, das gantz verbrandte. Das Blitzen und Donnern dauerte 2. Stunden ohne Aufhören.

Ihro Churfürstl. Gnaden befahlen, daß in der Stadt nicht mehr, als 5. Apothecken, als 1) die Schöne- 2) die Schwan- 3) die Römer- 4) in der Schlösser-Gasse, 5) und in der Rosen-Ecken seyn sollte.

Als die Gefahr vor den Frantzosen am Rheinstrohm sich immer mehrete, und man auf Verlegung des Kayserl. Cammer-Gerichts besorget seyn mußte, so wurden unterschiedliche Oerter und unter andern auch Erffurth in Vorschlag gebracht, wohin man nehmlich dieses hohe Reichs-Gerichte zu verlegen gesonnen war, es haben sich aber hernach Ursachen gefunden, warum diese Stadt darzu nicht vor bequem gehalten werden können. (a)

§. XIV.

Anno 1690. wurde den 26. Nov. ein starckes Erdbeben in Erffurt verspüret,

(a) *Theatri Europæi*, Tom. XIII. p. 779.

spüret, da nach Aussage der Thürner sich die Erde achtmahl starck bewe-get und die Glocken angeschlagen, sonderlich auf S. Nicolai und Wipperti Thürnen.

D. Johann Pleichard *Heinrici*, Churfürstl. Regierungs-Director, wurde von Sr. Churfürstl. Gnaden instruiret, das zerrüttete Policey-Wesen zu untersuchen, und nach Möglichkeit zu retabliren, worzu den 18. Febr. aus jedem Transitu 2. Raths-Glieder nebst denen beyden Syndicis verordnet wurden.

In diesem Jahre ward ein *Donativ*-Geschoß zum andernmahl gegeben, weilen das Ober-Ertz-Stifft Mayntz von denen Frantzosen gantz verwüstet und geplündert, das Unter-Stifft aber durch starcke Marsche sehr mitgenommen worden.

Der in vielerley Schrifften und Sachen gar wohlbekannte M. August Hermann Francke kam im April in Erffurth an, ward vom Seniore privatim tentiret und ihm eine Gast-Predigt zum Augustinern aufgetragen. L. Sömmering protestirte im Rathe dargegen, weil er M. Francke von der Leipziger Theologischen Facultæt und auch von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wegen einiger irrigen Lehr-Sätze, vermöge ergangener Rescriptorum verworffen worden, deme auch die meisten im Ministerio adhærirten, inzwischen aber beschlossen wurde, man solle die Sache biß nach Ostern anstehen, und das gantze Ministerium darüber consultiren lassen. Es ward dem Seniori hinterbracht, daß man M. Francken die Gast-Predigt nicht erlauben könnte, biß das gantze Ministerium darüber consultiret hätte; dessen ohngeacht predigte er den andern Oster-Feyertag: worauf die Pfarr-Haupt-Leute Johannis intra & extra, Gothardi & Nicolai die Vota von Hauß zu Hauß colligirten; dargegen aber einige aus der Gemeinde sich beym Rathe beschwerten, und ein Decret an den Seniorem ausbrachten, daß, weilen einige Eingepfarrte zum Augustinern M. Francken von Lübeck zu ihrem Diaconum verlangten, und vor nöthig erachtet worden, daß die Sache von E. E. Ministerio überleget, deßhalb ein Schluß abgefasset und Senatui das Conclusum schrifftlich referirt werden möge. Den 12. May wurden M. Francken zu seiner Legitimation von Dreßden aus 6. Wochen Frist gegeben. Den 26. bath die Gemeinde nochmahls um die Confirmation des M. Francken, darauf votirte der sitzende gantze Rath, Evangel. und Catholische, man hätte nicht auf die pluralitatem votorum Ministerialium, sondern weil der Herr Senior nebst noch 3. andern, M. Francken de Orthodoxia ein gutes

gutes Zeugnüß gegeben, auf deren sanitatem zu sehen. Dieweil aber 9. Ministeriales zu nicht geringen Despect des Raths, vom anbefohlenen Examine geblieben und protestirt, so sollten sie ihn nochmahls examiniren, und einer Ketzerey überführen, oder so fort ordiniren. Den 30. May erschien M. Kratzenstein und M. Klesch und bathen, weil M. Francke, vermög Schreiben von Leipzig einer heterodoxie beschuldiget würde, es nicht übel zu nehmen, wenn sie von den abermahls anbefohlenen Examine blieben, und bath um 8. Tage Frist, bis ein Expediens gefunden worden; Es wurde ihm aber bedeutet, daß sie noch heute ein Expediens angeben möchten, und an den Herrn Seniorem ergieng das Decret, sie sollten Nachmittage zusammen kommen und ein Expediens erfinden, es möchte nun solches erfolgen oder nicht, so solle die Ordination vor sich gehen. Den 3. May wurde von dem Seniore A. C. wieder die beyde Obern protestirt, daß sie in dieser pur Evangel. Sache sich immisciret und mit Zuziehung der Aemter decretiret hätten; unterdessen wurde doch M. Francke als Diaconus zum Augustinern ordiniret.

Johann Jacob Traubert, Hospital-Vorsteher, hatte nicht wohl Hauß gehalten, also ward von der Churfürstl. Regierung Adam Hallenhorst, provisionaliter verordnet.

Es wurden auch in diesem Jahre 3. Türcken getaufft, eine Frau, ihr Sohn Solimann, von 18. Jahren, und noch einer von 3. Jahren, die der Oberste Wachtmeister Vasold, zu Belgrad gefangen bekommen. Die Tauffe geschahe in der Kauffmanns Kirche.

§. XV.

An. 1691. regten sich die Pietisten sehr starck in Erffurth. Junge Pursche, die sich vor Studiosos Theologiæ ausgaben, und der Vollkommenheit und des Gesetzes Erfüllung rühmeten, denen Leuten aber über allerhand indifferente Sachen ein schweres Gewissen machten, und allerhand Zusammenkünffte, so wohl des Tages als bey der Nacht anstelleten, machten einen so grossen Lerm, daß gnädigste Herrschafft den 27. Jan. eine Commission, die aus folgenden Personen, als dem Herrn von Bretin, Herrn Dr. Petri von Hartenfels, beyden Obersten Rathsmeistern, Herrn Wintzheim und Herrn Hallenhorsten, und dem Syndico L. Sömmeringen bestunde, anstellete, welche die Pietisten, so unter den Schein der Gottseeligkeit und wieder Aufrichtung des Christenthums eine Vollkommenheit und andere Dinge so dem libris Symbolicis Aug. Confessionis und Formulæ Concordiæ ent-

entgegen, unter dem Schein der Evangel. Religion von sich rühmeten, bey Tag und Nacht Zusammenkünffte anstelleten, untersuchen und examiniren sollten, zuförderst aber die Ehre GOttes zum Haupt-Zweck haben, und alle Partialitæt entfernet seyn lassen. 2) Auf alle solche Händel, Zusammenkünffte und was darinnen gelehret oder vorgegangen, inquiriren, und zwar summariter. 3) Nach Anleitung der General-Inquisition zur Specialen schreiten, Articul formiren und die Inquisiten gütlich vornehmen. 4) Wenn hypotheses vorkommen würden, so die Orthodoxie betreffen, das gesammte Ministerium darüber vernehmen. 5) Die Acta von sämmtl. Commissaris und Actuario Hogeln verschlossen auf eine Juristen-Facultæt schicken. 6) Das übrige so insgemein zu thun, würde ihrer Legalitæt und Dexteritæt überlassen, und wenn bey einen und andern die gradus Admonitionis, Abschwörung der falschen Lehr-Sätze, oder die Execution nöthig, solten diese es auch dem Hrn. Statthalter unterthänigst referiren. 7) Damit denen Herren Commissariis solcher Inquisition halber kein Vorwurff geschehen möge, als wenn nur ihrer wenige sich dieses Wercks unterfiengen, solten sie sämmtlich bey allen Sessionibus die Registratur nebst dem Actuario unterschreiben.

Von erwehnten Commissariis würde insonderheit M. Francke, der die Studiosos hegete, wegen seiner Lehre und Conventiculorum zur Rede gesetzt, und ihm, daß er nicht mehr in andere Gemeinden gehen und Zusammenkünffte halten sollte, verboten. Weilen aber der Senior, Dr. Breithaupt, sich seiner annahm, und ihn defendirte, so wurde er auch mit in diese Ungelegenheit verwickelt, und ihm die Repetition seiner Predigt (so er in seinem Hauße anzustellen pflegte) verbothen, bis er sich mit dem Ministerio würde gesetzet haben, welches er auch that, und mit seinen Confratribus unterredete, worauf ihm auch die Repetition wieder verstattet, bald aber aufs neue wieder verbotten, und weil er nicht parirte, bey 10. Thl. Straffe untersaget wurde, da er denn am 10. Trinitatis, da von der Zerstörung Jerusalem gehandelt wird, seine Predigt mit Ausruffung des Wehe! über Erffurth anfienge; hernach erzehlte er, wie man mit ihm umgienge, das Decret sey kein Raths-Decret, weil es nicht von gantzen Rathe, sondern nur von Brettin, Wintzheim und Sömmering im Namen des Raths gegeben worden, sey ein recht frevel Regiment, und Schande zu sagen, daß man ihm seine Liebe und Treue, so er gegen die Stadt habe blicken lassen, also schlecht belohne. Er habe seine Wohlfarth und bessere Beförderung ausgeschlagen, und mit Sorgfalt und Mühe gesuchet, die Leute auf bessere Wege zu bringen,

gen, und das sey nun der Danck, daß man ihm mit 10. Thlr. Straffe ansehen wolle. Darauf schickte der Rath eine Inculpations-Schrifft an alle Pastores, um solche den 11. Trinit. von denen Cantzeln zu verlesen, darinnen er seine Decreta justificirte, und den Seniorem, als habe er seine Jura disputiren wollen, und sich importun und obstinat erwiesen, beschuldigte, sein Thun gedachte Senat vor GOttes Gerichte zu verantworten. Des darauf folgenden Montags den 24. Aug. hatte der Senior zum Text, Actor. 4. v. 8. 9. Petrus sprach: Ihr Obersten vom Israel und ihr Aeltesten des Volcks ꝛc. und sagte darauf, er habe es nicht mit den gantzen, sondern nur mit einigen aus dem Rathe zu thun, sie hätten sich auf das Gericht GOttes bezogen, für welchen sie ihm auch antworten sollten, bis dahin wollte er es sparen, und nun weiter nichts ausführen. Die andern Geistlichen aber schoneten auf denen Cantzeln des Senioris, M. Franckens und anderer Pietisten gar nicht. Die im Verdacht des Pietismi seyende Studiosi wurden ausgebothen, denen Bürgern, bey welchen sie logirten, bey 20. 30. Thlr. anbefohlen sie auszuschaffen, und in einem öffentlichen Anschlag gar relegiret. Ihro Churfürstl. Gnaden, nachdem sie von dem jetzigen Raths-Transitu Herr Brettin, Wintzheim und Sömmeringen hiervon berichtet worden, rescribirten: Daß weil von der neuen Secte M. Francke der Urheber seyn solle, Sie aber solcher Verwirrung länger nicht nachsehen wollten, so sey ihr ernster Befehl, daß man M. Francken so fort von seinen Dienste removiren, und aus der Stadt schaffen solle, sonsten aber wären sie nicht gemeynet die einmahl gegebene Freyheit denen rechten Lutheranern zu entziehen. Als M. Francke solches erfuhr, gieng er in Rath und thät seine Gegen Remonstration, worauf ihm gerathen wurde, daß er seine Dimission selbst suchen sollte, er sagte aber, nach dem Prov. 28, v. 7. Der Gottlose fleucht ꝛc. und applicirte das gantze Capitel und sprach zu L. Sömmering: Er hätte wohl Ursache Buße zu thun; dieser antwortete: Aber nicht wegen M. Francken: Hie er sey ja sein ärgster Verfolger; möchte sich wohl in acht nehmen, was er thue; darauf richtete dieser die Finger auf und sprach: das wollte er mit GOtt betheuern, daß er ihn nicht verfolge.

Der Pastor Hagen predigte des Sonntags darauf, es wäre Böse, da man die Fromme zum Thore hinaus weise; der wurde befraget: Ob er den Rath, oder die Bürgerschafft gemeinet habe? Er antwortete: Datur etiam tertium, die Gottlosen vertreiben die Frommen.

M. Zacharias Hogel, Rector Gymnasii, war mit dem Seniore in Streit ge-

geräthen, weil die Gymnasiasten unter sich gestritten hatten, daß man die
Gebothe GOttes vollkommen halten könte, und er der Gegen-Parthey bey-
gestanden, dahero man ihm Schuld geben wollte, er wäre an der niederge-
setzten Commission Ursache; die Herren Commissarii aber attestirten ihm
das Contrarium, und daß es auf hohe Verordnung, fürnemlich aber zur
Abolition des allhier dissentirenden Pietistischen Wesens, und für die Wohl-
fahrt der Evangelischen Lehre sey verordnet worden. Den 21. Junii wur-
de der Rector Hogel mit dem Seniore Dr. Breithaupten durch D. Mül-
lern, *Prof. Theol.* zu Jena verglichen. Senatus deliberirte den 16. Sept. wie
gleichwohl M. Francke auf Recommendation des Senioris vorm Jahre das
Diaconat zum Augustinern überkommen, da man sich dazumahl schon be-
sorget, er würde seine Pietistische Lehre, darvon er bereits zu Leipzig berüch-
tiget und derhalben in Inquisition gewesen, ferner fort treiben, und nichts
als turbas erregen, wie auch nunmehro geschehen, da seiner Person wegen
unter deren Ministerialibus und denen Evangelischen Ex- und jetzo sitzenden
Senioribus eine grösser und gefährlichere Zwiespalt, und unter der Bürger-
schafft lauter Mißtrauen anzutreffen, dahero war er bedacht durch Licen-
tirung M. Franckens tranquillitatem publicam hinwieder zu recuperiren, wo-
hin auch das Churfürstl. Rescript, als eine Politische Sache gezielet, und
deßhalb war Herr Brettin, *L.* Sömmering, Herr Wintzheim, Herr von
Hartenfelß, und Herr Hiob Wölff erschienen, die andern aber, als Herr
Syndicus Friese, Grünenwald, Dusch, Schorch, Ludolph, Ziegler, Hel-
lenhorst, blieben nach wie vormahls aussen. Es wurde derer Herren Mi-
nisterialen Schreiben verlesen, welche berichtet, daß sie das anbefohlene
Compositions-Mittel nicht aussinden können, auch ex parte Senatus zu Wie-
derbringung der Ruhe in Geistl. und Politischen als auch Bürgerlichen Stan-
de ebenmäßig keines ersonnen werden könte, so resolvirten sie M. Francken
zu dimittiren, vorhero aber durch den Stadt-Schreiber ihm solches zu be-
richten, ob er vielleicht selbst um seine Dimission anhalten wolte. Den 26.
Sept. bey abermahliger Zusammenkunfft, da der Senior Ministerii pro aver-
tenda dimissione ex Luthero Carpzovio, Dedekenno ein und anders remon-
striret gehabt, so wurde doch seine des M. Franckens Dimission per majora
beschlossen, und ihm dieses Decret zugeschicket: Nachdemmahln offenbahr,
daß nun über Jahres Frist hiesiges Orts, so wohl bey E. Wohl-Ehrwür-
digen Ministerio und Raths-Stande Evangel. Theils, als auch unter der
Bürgerschafft grosse Uneinigkeit und Mißverstand entstanden und noch sey,
solchem

solchem aber entgegen zu gehen, man höchstnöthig befunden, damit dereinst die öffentliche Mißhelligkeit und Unruhen zu gemeiner Stadt und zumahl dem Evangel. Wesen zum Besten wieder gehoben werden möge, und denn daß M. August Hermann Francke, bißheriger Diaconus Augustini allhier, dieses Amts erlassen werde, für das beste Mittel erachtet worden, zumahl man versichert, daß derselbe die bißherige Uneinigkeit guten, wo nicht meistentheils verursachet habe; Als wird geregten M. Francken ex communi Senatus concluso dieses hiermit angezeiget, und er zugleich seines Diaconat-Amts, welches er bey der Augustiner Kirche zeither versehen, in Krafft dieses erlassen, mit Bedeuten sich desselben und was dem anhängig von dato an gäntzlich zu enthalten, auch seine Förderung anderwerts zu suchen, wornach derselbe sich zu achten. Decretum den 18. Sept. 1691.

Die Augustiner Schul-Kinder übergaben hierauf dem Herrn Statthalter ein wehmüthiges Supplicatum, thaten im Hofe einen Fußfall, es mogte aber nichts verfangen. Die Bürger supplicirten gleichfalls, wurden aber theils in die schwartze, theils in die Acht-Knechts-Stuben gesetzet. Gegen dieses Decret predigte Dr. Breithaupt des darauf folgenden Sonntags den 20. Sept. sehr scharff. Das Exordium war hergenommen von Josephs bunten Rocke rc. (a)

M. Francke gieng zu seiner Mutter nach Gotha, wurde aber bald nach Halle beruffen; Es hatte auch D. Breithaupt eine Vocation nach Halle zum Consistorial-Rath, Prof. Theol. und Directore Seminarii erhalten, welche er denen Aeltesten der Prediger-Gemeinde den 25. Sept. eröffnete und versicherte, daß er nimmermehr von hier zu weichen gemeinet gewesen, wie er

§. 16.

(a) Der Herr Prof. Motschmann gedencket hiervon *in Erfordia literata continuata*, in der V. Fortsetzung p. 701. (**) folgendes: Den Eingang zu solcher Predigt nahm er von der Historie des Josephs und seiner Brüder rc. zum Exordio hatte er den Spruch Ebr. XIII, 7. In der Abhandelung erklärete er sonderlich die Oerter Luc. XII. 51. 52. 53. Luc. II. 34. Act. XXVIII, 22. in Ansehung der in dem Dimissions Decret vorgeschützten Unruhe. Mit beygefügter Drohung, daß es denen die hieran Theil hätten, nimmermehr würde wohlgehen. Den folgenden Montag fuhr er mit gleichem Eiffer fort. Sein Eingang war aus Joh. V. 35. Der Text aber Joh. VII. 51. und in der Predigt erzehlte er den gantzen Verlauff wegen Beurlaubung M. Franckens. Er hatte sich auch einige Tomos Lutheri auf die Cantzel tragen lassen, aus welchen er ver-

er denn die Hildesheimische, Darmstädtische und andere Vocationes ausgeschlagen hätte; nachdem er aber vermeynet, daß er in dieser neuen Stelle GOtt mehr dienen könte, so habe ers acceptirt. Den 26. Sept. eröffnete er solches dem Rathe und resignirte das Seniorat-Amt, und suchte an, ihme zu erlauben, eine Concionem valedictoriam auf Michaelis zu halten; weil sich aber Senatus besorgte, er würde noch mehr, als bißhero geschehen, ihn exagitiren und beschimpffen, zumahlen er den neuen Dienst ohne vorherige Anzeige acceptiret gehabt, so wurde ihm solches abgeschlagen.

§. XVII.

An. 1692. ließ sich allhier, wie sonst auch in Teutschland und in denen Niederlanden, ein Erdbeben bey nahe auf eine Stunde verspühren.(a)

Die Vogtey ward wieder angeordnet, und die Aemter abgeschafft.

Von denen Evangelischen Geistlichen, Professoribus Gymnasii, Rectoribus und Collegen in Parochial-Schulen, ward ein Kopff-Geld gefordert; Auf deren unterthänigste Vorstellung aber ihnen frey gestellet, was sie geben wollten, da sie zu Bezeigung ihrer unterthänigsten Devotion 100. Thl. als ein Charitativ zusammen brachten; bedungen aber münd- und schrifftlich, daß es zu keiner Consequens gereichen mögte, indem ja das Ministerium und Consorten von dergleichen Oneribus ihre Exception von langen Zeiten hergebracht, und weder ante noch post reductam civitatem von ihnen begehret worden wäre. Der Rath versprach vor sie zu intercediren, daß sie darmit verschonet, und ihre Jura, Immunitates & Privilegia, nach Anleitung gnädigst ertheilter Religions-Versicherung, unverletzt verbleiben mögten.

Se. Churfürstl. Gnaden ertheilten der Stadt aus sonderbahrer Clemenz 3. Roß- und Vieh-Märckte. In

verschiedene Stellen, die sich hieher schickten, ablaß. Beyde Predigten, welche durch ein paar Notarien aufgezeichnet, und nach Maynz geschickt wurden, erregten den Rath noch mehr, so daß derselbe ihn ebenfalls zu beurlauben entschlossen war, allein er kam zuvor, und meldete am 15. Sept. seiner Gemeinde, wie ihn der Churfürst zu Brandenburg zum Professore Theologiæ bey der neu aufzurichtenden Universität, wie auch Magdeb. Consistorial-Rathe und Dom-Prediger in Halle verlange; und dahin wurde er auch den 15. Octobr. abgehohlet, ohne daß man ihm eine Abschieds-Predigt zu halten erlaubete, ja man hatte bereits am 10. Oct. einen neuen Seniorem erwehlet.

(a) *Theatrum Europæum*, Tom. XIV. p. 424.

In diesem Jahre celebrirte die Universitæt ihr drittes Jubilæum. Der damahlige Rector Magnificus, D. Georg Christoph Petri von Hartenfelß intimirte dasselbe in einem Programmate von 4. Bogen den 17. (27.) April solenniter, in welchem er von dem Ursprunge der Universitæt, und derselben so wohl guten als schlimmen Fatis kürtzlich handelte. Unter andern hat er auch einige Chronodisticha mit einfliessen lassen; denn gleich über dem Titul-Blat stehet folgendes:

SeCVLa LabVntVr taCIteqVe senesCIt hIera
Id! VetVs, aſt VIrIDans, fLorIDa Læta sChoLa.

Und unten auf dem Titul-Blat folgender Vers:

SeXagInta VetVs sVperat proh! LVstra LyCæVm,
SeCLa CVI toto peCtore sera preCor.

Das Programma fängt sich also an:

Hiera, salve? jubila!
Totoque corde gaude!
Phœbus redit post nubila:
Sunt terna secla, plaude,
Exacta: quartum labitur
Altissimi favore:
Festum tibi parabitur
Solenniore more.

Der Schluß ward mit folgenden Chronodisticho gemacht:

SaLVe posterItas! MaIorIbVs atqVe preCare
prospera qVæqVe tVis: IstVd & opto tIbI.

Der Herr Prof. Motschmann schreibet von diesem Jubilæo: (b) Es „sind weiter keine besondere Solennitæten deßfalls angeordnet, oder, wie „sonst gewöhnlich, Promotiones in allen Facultæten angestellet worden: Doch „hat man in denen Programmatibus bey denen Promotionen, welche im selbigen Jahre nach und nach in jeder Facultæt geschehen sind, des Jubilæi gedacht. Besonders hatte die Theologische Facultæt bey Promovirung dreyer „Candidaten ein etwas weitläufftiges Programma publicirt, und darinnen „unter andern ihre Membra erzehlet.

„Ausser dem ist zum Gedächtniß solches dritten Jubilæi von dem be„rühmten Gothaischen Medailleur Christ. Wermuth eine Medaille verfer-

 tiget

(b) In der ersten Sammlung *Erfordiæ literat.* p. 33.

„tiget worden, deren Werth sich etwa auf einen Orts-Thaler belaufft, da-
„rauf diese Worte zu finden:

ACA-
DEMIÆ
ERFURTENSI
CCC. ANNO
FLORENTI
SACRUM
C. W.

Der Revers ist:

RECTORE
NICOLAO
DE
GOUVERNEUR
ABBATE S. PETRI
REVERENDISSIMO
ANNO JUBILÆO
M. DC. XCII.

Um den äusersten Rand herum stehet:
INAUG. AN. MCCC. XCII. RECTORE LUDOVICO MULLERO ARNSTADIENSI.

Es ist solche Müntze an denen Universitæts-Sceptern zu sehen, welche zu selbiger Zeit sind erneuert worden. (*)

Herr von Creutz exercirte zu dieser Zeit in Erffurt eine gleichsam freye Gewalt; verdoppelte die Ordinair-Gefälle, suchte die alte Retardaten von 20. 30. Jahren auf, welche die Erben und Besitzer der Güter zahlen musten, und ließ sie durch militarische Execution eintreiben. Hatte jemand die Quittung in der Contagion verlohren, so muste er es noch einmahl zahlen. Die ärmste Wittiben, so sich mit Spinnen ernehrten, musten Quartaliter 8. Gr. geben; viele liessen ihre Häuser stehen und einfallen, oder wichen gar aus der Stadt, wie denn auch der Commendant Mortaigne seinethalben sich heim-

(*) Als ich dieses schriebe kommen mir des wegen seiner muntern und aufgeweckten Schreib-Art bekannten D. Johann Balthasars Schuppens Schrifften von ohngefehr in die Hand, worinnen beym aufschlagen, in seinem teutschen *Luciano*, pag. 769. von dieser Universitæt folgendes angeführet finde: Die Universitæt zu Erffurt ist nunmehro Gott Lob! in gutem Wohlstande; aber zu Erasmi Zeiten, sagte Magister noster Schluniz: Erdfurdia est una solennis civitas in Thuringia, & habet universitatem, quæ meo tempore fuit in flore, & fuerunt multa supposita ibi etiam nobilistæ. Et Magistri, qui fuerunt regentes in bursis, non permiserunt legere in Poesi ex aliis fantasiis: Sed fuerunt diligentes in Aristotele & fuerunt moderni & reales, & sciverunt fortiter disputare contra antiquos & nominales. Damahls wollte *M.* Schlung ein grosser Criticus und Orator seyn, und sagte einsmahls zu seinen Zuhörern: Status dicitur à Stando. Quia quando aliquis est dives, vel habet unam bonam præbendam, vel dignitatem, tunc dicimus: Iste bene stat. Sed quando nihil habet, & est nulla in dignitate, tunc dicitur male stare. Dieses habe beyläuffig mit anführen wollen.

heimlich zum Feld-Thore hinaus begab; an dessen Stelle der Freyherr von Langwert, Teutscher Ordens-Ritter kam. Kurtze Zeit darauf, nehmlich den 16. Jan. wurde Creutz in Arrest genommen, und aus seinen Hause aufm Anger des Nachts hinweg auf den Petersberg geführet, allwo er etliche Monate gesessen hat. Seine Gemahlin grämete sich wegen seiner Gefangenschafft, daß sie kranck wurde; erhielt jedoch daß er sie besuchen dürffte, bald aber nach einer Stunde wurde er wieder in seine gewahrsame gebracht; sie aber starb bald hernach, und wurde von ihren Freunden prächtig von hier abgeholet. Der von Creutzen selbst starb auch bald hernach, an was vor einer Kranckheit, ist unbekannt, dessen Cörper lange Zeit im Thurn, beym grünen Thore im Brühl gelegen. Dieser und Cammer Rath Wagner mochten wohl gar böse Anschläge gehabt haben, dafür der letzte auch den Staup-Besen zu Lohn bekam; also wurde der Bürger Wunsch erfüllet: A mala cruce libera nos domine.

Weilen viele Häuser eingingen und ungebauet blieben, so erliessen Ihro Churfürstl. Gnaden durch ein Patent vom 10. Julii alle Retardaten bis 1685. incl. und von An. 1686. bis 1692. excl. denen Unvermögenden gantz, dem bemittelten aber zur Helffte, doch daß sie dafür die Häuser repariren und aufbauen solten, die Erb Zinß und Ständer-Herrn aber, solten sich der Häuser selbst annehmen, oder allen Erb und Ständer-Zinß remittiren, von wüsten Hoffstädten aber gar nichts fordern.

Des grossen Collegii Reparatur wurde dis Jahr unterm Rectorat Herrn D. *Georgi Christophori Petri* von Hartenfels zu Ende, und die zerstreuete Bibliothec wieder in Ordnung gebracht, und mit neuen Büchern, so die Herrn Professores verehrten, vermehret.

Eine Magd dienete an einem gewissen Ort, und wurde vom Præceptore schwanger: vermiethete sich weiter an einen andern Ort, und als ihre Zeit zu gebähren heran nahete, machte sie sich kranck und blieb etliche Tage im Bette, erstickte das Kind, und legte es in eine Lade; machte sich auf, und gab bey ihrer Frauen vor, sie wolle sich bey ihren Freunden curiren lassen, und jemand holen, der ihre Lade wegtrüge: Indessen machte die Frau die Lade auf, um zu sehen, ob sie ihr was entwendet hätte; da fand sie nun das todte Kind, und zeigte es der Obrigkeit an. Als sie nun inhafftiret, und vom Bettelvogte bewachet wurde, trieb sie mit demselben Ehebruch, weil er ihr versprochen, mit ihr durchzugehen. Da sie beyde es nun am Sontage Judica, da eben die Spital Kirmes war, vollziehen und zusammen echa-

pi-

piren wollten, begegnete ihnen des Bettelvogts Frau, welche gleich Lerm machte, dahero wurden beyde wiederum in Verhafft genommen. Der Magd wurde der Kopff abgeschlagen und auf einen Pfahl genagelt, der Cörper aber denen Medicis zur Anatomie übergeben. Der Bettel-König wurde mit dem Staupenschlage des Landes verwiesen.

§. XVIII.

Anno 1693. wurde den 8. Sept. wiederum ein Erdbeben so starck verspüret, daß die Frau und Kinder auf S. Wipperti Thurn umgefallen. Der Sturm-Wind ließ sich zu dreyenmahlen hören, und thät in den Wäldern grossen Schaden, risse auch auffm Walle etliche Linden-Bäume aus der Erden. Es kam auch ein grosses Heer Heuschrecken, die lagen eine viertel Elle hoch auf der Erde, und frassen alles weg, und die Weinstöcke wurden von Schloßen zerschlagen.

Das Bier-Brauen war sonst in Erffurth eine gar gute Nahrung, jetzo aber war es so verächtlich, daß etliche ihre Brau-Lohse verschenckten, damit sie nur nicht die 30. Thlr. Accise erlegen müsten.

Der Thurn-Knopff Martini intra war aus Frevel von des Herrn von Creutzen seinen Jäger durchschossen worden, den muste die Kirche Prædicatorum abnehmen, repariren, und wieder auffsetzen lassen. In solchen wurde eine Schrifft auf Pergament geleget.

A. C. M. DC. XCIII. XV. Kal. Jun.

Ecclesiæ Prædicatorum Evangelicæ Antistites, Ephori & Curatores fuerunt.

In Spiritualibus.

Dn. Johann Weißenborn, SS. Theol. Lic. Pastor.
Dn. *M. Heinric.* Süß, Pastor nonar. Rector Scholæ.
Dn. *Joh. Georg. Saccius*, Diac.

In Politicis & fecularibus.

Ordinarii.	Extraordinarii.
Dn. *Joh. Val. Friese*, Syndicus.	Dn. *D. Georg. Heinr.* Brückner, Jur. PP.
Dn. *Ant. Hallenhorst*, Lic.	Dn. Dr. Ernst Tentzel, Jur. P.
Dn. Joh. Casp. Westermann.	Dn. *Dr. Just. Vesti*, Medic. Prof. P.
Dn. Wolffg. Heinr. Fratzscher	Dn. *Dr. Lud. Frid. Jacobi*, Med. Prof. P.

1. Malter Weitzen hat gegolten 18. Thaler. Der Rocken 14. Thaler. Die Gerste 9. Thaler. Der Haber 6. und ein halben Thaler. 1. Pfund Rind-

Rind-Fleisch 1. Gr. 3. Pf. Schöpsen-Fleisch 1. Gr. 2. Pf. Kalb-Fleisch 1. Gr. Schweine-Fleisch 1. Gr. 3. Pf. 1. Stübchen Erffurthisches Bier 2. Gr.

Dieser Thurn ist in dem letzten grossen Brande 1736. völlig abgebrandt, und die Mauer nachgehens völlig eingerissen worden.

Den 20. Julii wurde ein Decretum Senatus von allen Cantzeln wider die sogenannte Pietisten verlesen, daß selbige ausser der öffentlichen Versammlungen nicht zusammen kommen, noch Collegia pietatis halten sollten. Es wurden aber solche Leute darunter verstanden, die vor andern Evangelischen Christen einer besondern Heiligkeit und Vollkommenheit sich rühmeten, weder in die Kirchen noch zum heiligen Abendmahl giengen, viel auf Offenbahrung und Entzückung hielten, und ein 1000. jähriges Reich statuirten. Dergleichen einer war der Schuh-Knecht bey Mstr. Hirschhausen, so gegen die Prediger Kirchen wohnete, der in langer Zeit nicht zum heiligen Abendmahl gegangen.

§. XIX.

Anno 1694. galt ein Malter Weitzen 30. bis 32. Thaler, die Gerste 14. Thaler. Der Hafer 14. bis 16. Rthlr. ein Ey 5. Pfennige, und ein Pfund Brod 1. Groschen.

§. XX.

Anno 1695. wurden die Exequien vor Ihro Churfürstl. Gnaden Anshelmo Francisco den 3. (13. April) gehalten. Die Procession gieng vom Rathhause nach dem Stifft Mariæ. Erstlich gieng die Churfürstl. Regierung und Cammer, nebst dem Secretario, Cancellisten und Cammer-Registratore; dem folgten das Gerichte, Voigtey-Consulenten, Gerichts Schöpffen, Actuarius und Fiscal; dann die Universitæt cum Secretario. Die 2. Corpora wurden von zweyen Marschallen geführet, einige Doctores, Professores, Licentiati, Magistri und Studenten, so in keiner würcklichen Facultæt begriffen, wurden auf Befehl des Herrn Statthalters von der Universitæt, da sie sich angehänget hatten, von Mayntzl. Wachtmeister Lieutenant, ad cœtum honoratiorem darzu sie invitiret gewesen (sonderlich aber die Doctores) gewiesen, und musten sich also separiren. Hierauf gieng ein Marschall und der Raths-Pedell mit dem schwartzgekleideten Stabe denen die 3. Transitus cum Syndicis und Stadt Schreiber folgten, darauf kam der vierdte Marschall mit denen Honoratioribus, als Doctores, Professores, die nicht in der Facultæt waren, Churf. Beamte in der Stadt und aufm Lande, Advocati, Magistri, Stadt- und Land-Officirer, vornehme Handels-Leute, Procuratores, Actua-

rii. Ferner der fünffte Marschall mit denen Biereigen, Apotheckern, Materialisten und andern Krähmern; der sechste Marschall führete die Handwercker und Zünffte. Der siebende und letzte Marschall führte die vor den Thoren wohnende Land-Voigte und Heimbürgen: Also gieng die Procession bis ins Stifft Mariä, und dann in gleicher Ordnung wieder zurücke aufs Rathhauß, da der gantze Trauer-Actus mit einer wohl abgefaßten Abdanckung durch den Stadt-Syndicum J. V. Friesen beschlossen wurde.

Wider die Pietisten wurde jetzo wieder aufs neue eine Commission niedergesetzet, gegen welche sich D. Hiob Ludolph anderer Rathsmeister in einem harten anzüglichen Schreiben von Jhro Hochw. Gnaden beschweret, aber auch deshalb von der Assessur im Ministerio excludiret wurde. L. Johann Gottfried Schmaltzen aber wurde ein scharffes Decret zugeschicket, und ihm gebothen in 10. Tagen die Stadt zu räumen, davon er aber appellirte.

Pastor zu S. Thomæ wird zum Diacono zum Kauffmann postulirt, und durch 2. Responsa von Jena und Dreßden persuadiret, das Diaconat-Amt anzunehmen.

Das neuerbauete Augustiner-Closter bey S. Wipperti wurde fertig.

Wegen der Bettler wurde gute Ordnung gemachet. Etliche Knaben spieleten am 20. April bey der Pulver-Mühle, hinter S. Moritz, und schlugen mit Steinen Feuer, davon entzündete sich das verstreuete Pulver, es zersprange das Stampff-Bloch, und die gantze Mühle. 4. Knaben, darunter Wayden-Müllers 2. Söhne, waren bis aufm Todt verletzt, und sturben ihrer 3. in wenig Tagen.

§. XXI.

Anno 1696. gerieth D. Georg Heinrich Brückner, Prof. Jur. mit Dn. Johann Weissenborn, Pfarrern zum Predigern über seine bey der promotione Doctorali zu Jena gehaltenen und auf Begehren dero Prof. Theologiæ in Druck ausgegebene Oration contra Quackerianismum & Enthusiasmum in einen weitläufftigen Brieff-Wechsel.

L. Schmaltz insinuiret seine Appellation. Der Hospital-Vorsteher Hiob Bade wurde erwehlet.

Der alte Mayntzische Hof ein altes höltzernes mit Schieffer gedecktes Hauß wurde abgerissen und steinern gebauet. Neben den Thoren stehet ein viereckichter steinerner Tisch, worauf ante reductam der Nachrichter jährlich auf Martini tractiret worden, Des Küchenmeisters Bediente musten den Tisch

mit

mit einen neuen weissen Tuch bedecken, und in Töpffen, Schüsseln eine gebratene Gans und ein Gericht Rind-Fleisch, Brod und Saltz darauf setzen, und einen dicken Baum mit Stroh und Reiß-Holtz umwinden, (den der stärckeste Mann nicht bis hinüber an die Mauer tragen konnte) darneben legen; diß nahm er Nachrichter, und ließ alles nach Hause tragen.

Ihro Churfürstl. Gnaden *Lotharius Franciscus*, gelangeten den 22ten Junii allhier an. Den 25ten wurden aus dem Brühler Graben 10. Centner Hechte und Karpfen gefischet. Den 27ten wurde eine Jagd auf der Kühe-Weyde gehalten, und viele Hirsche und Rehe geschossen. Den 5ten Julii brachten Ihro Churfürstl. Gn. die Studiosi eine Nacht-Music. Den 9ten hielten sie, nebst Hertzog Friedr. zu Gotha Hochfürstl. Durchl. offene Tafel. Den 16ten mit Hertzog Augusto Wilhelm von Wolffenbüttel und Anton Günthern, Grafen zu Arnstadt. Den 24. reißten sie wieder ab nach Bamberg. Es durffte kein Schuß geschehen, noch ein Bürger aufwarten. Der Einzug aber war solenn &c.

§. XXII.

Die Churfürstl. Regierung befahl dem Rathe den 28. Septemb. er solle der Pietisterey steuern. Hirschhausens Schu-Knecht starb, der ward als ein Sacrament-Verächter durch die Bettel-Voigte aufm armen Kirchhoff begraben. Die Stadt-Knechte giengen vorher, und berichteten die Leuthe, sie begräben einen Pietisten und Quacker. Hirschhausen hielt in seinem Hause eine Winckel-Schule, da einige Bürger ihre Kinder aus der Schule nahmen, und in diese schickten, es wurde aber denen Eltern und denen Studiosis untersaget.

Der Herr Statthalter Johann Jacob Freyherr von Bassenheim, starb im 66ten Jahr seines Alters. Den 28. May entstunde frühe um 4. Uhr ein Gewitter, so bis 8. Uhr anhielt, und acht mahlen in der Stadt einschlug, als zu S. Laurentii, ins Jesuiter Collegium, auf der Burg, in der Hund-Gasse rc. doch brandte es nicht. Vorhero hatte man viele Wasser-Bräute (Nymphas aquaticas) mit grossen Schwarm in der Lufft fliegen gesehen. Die Schloßen thäten aber grossen Schaden, und durch die in der Hunds-Gasse wurde ein Hirten-Junge erschlagen.

Das grosse steinerne Wehr vorm Andreas-Thor wurde zur Perfection gebracht, und das Wasser bis ans Andreas-Thor gezwungen.

Heuschrecken mit rauchen Köpffen, grossen Augen und 4. Flügeln flogen

gen in unterschiedlichen Schwarmen nach dem Thüringer-Walde zu, daß sie nieder fielen, und von Hunden und Schweinen gefressen wurden.

§. XXIII.

Zu S. Andreæ war M. Gottfried *Heinrici* Pfarr. Dieser sprach offt und viel bey einer Wittwe ein, die eine hübsche Tochter hatte. Da endlich der Ruff in der Stadt so starck gieng, ward er vom Seniore des Ministerii A. C. deßwegen zur Rede gestellet; welcher sich aber damit entschuldiget; die Wittbe habe, als eine alte Frau so vielen Kummer und Gewissens-Angst, die ihn öffters zu sich kommen liesse und sie trösten müsse. Endlich aber nahm es bey der Tochter einen schlimmen Ausbruch, und weilen dieser Heinrici eine Ehe-Frau hatte, gieng er An. 1699. heimlich davon, ließ Frau und Kind sitzen. Er wurde jedennoch wegen eines anderwärtigen Amts wiederum glücklich in Hamburg. An diesem Orte fing er vom neuen Liebes-Händel an, dessen ungeacht wurde er Prediger in Coppenhagen. An diesem Orte fing er allerhand leichtfertige Händel an, daß er auch da fort mußte. Hierauf giebt er einen Medicum ab, wird aber wieder ein Feld-Prediger, hernach ein Caffée-Schencke; parentiret zum Spaß; kömmt dadurch wiederum ins Predigt-Amt, und wird Nachmittags-Prediger in Hamburg allwo er im vorigen Jahre gestorben ist.

Das Hauß zum Stoltzen-Knechte ward zur Statthalterey aptiret, dann vorher hatten die Herren Statthalter in dem Hause zur Hohlade genannt an der Strasse gewohnet; und der Herr Oberste von Bibra auf der Vestung Petersberg, den 18. Decemb. als Commendant vorgestellet.

§. XXIV.

Anno 1700. wurden vom Könige in Polen und Churfürsten zu Sachsen, Friderico Augusto, dem Schotten-Closter allhier die Reliquien des Heil. Abundantii, die ihm von Rom aus durch dessen Abgesandten, dem Baron de Joye waren übersendet worden, verehret, welche dann den 8. Aug. mit einer solennen Procession nach diesem Closter getragen wurden. In diesem Jahre wurde auch der neue Calender in Erffurth eingeführet, und solches von denen Cantzeln verkündiget.

Von dem Fürstlich-Gothaischen Berg-Hauptmann von Itterod ward eine Holtz-Flöße angeordnet, vermittelst welcher alle Jahr 12000. Klafftern Holtz bey Erffurth solten ausgesetzet, und die Klaffter vor zwey Thaler verkaufft werden.

§. XXIV.

§. XXV.

Anno 1702. starb der Herr Statthalter, Baron Faust von Stromberg; an dessen Stelle das folgende Jahr Herr Philipp Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Graf von Boineburg den 9. Mertz als Statthalter allhier ankam, von welchen vorher, Cap. III. gehandelt worden.

Die Accise wurde auch in diesem Jahre erhöhet, und ein Kopff-Geld von vier Classen angeordnet.

§. XXVI.

Von dem in Erffurth gar wohlbekannten L. Schmaltzen, finde ich in einem Erffurthischen Chronico folgendes angemercket: Lt. Schmaltz konte nicht dahin gebracht werden, daß er sein Bekänntniß von der Person Christi, wie auch der Rechtfertigung eines armen Sünders für GOtt, von sich gegeben hätte; hatte auch des Gebrauchs des Abendmahls verächtlich sich geäussert, und war auch also gestorben, wurde auf Befehl des Raths in der Stille des Nachts mit 3. Laternen begraben; die gebrauchte Fackeln aber von denen Stadt-Knechten ausgelöschet, und die Leichen-Begleiter zurücke gewiesen, auch auf eine Ecke des Kirchhoffs Mercatorum eingescharret. (a)

§. 25.

(a) Von einem gleiches Geschlechts-Namens, ich weiß aber nicht, ob er mit dieses seinen Vor-Eltern mag verwandt und von einer Familie gewesen seyn, nemlich *Valentino* Schmaltzen, findet man im *Diario M. Johannis Wiperti*, Conrectoris beym Gymnasio zu Gotha, enthalten in *Tenzelii Supplemento III. Histor. Gothan.* p. 73. angemercket: In his *Valentinus Schmalz daduchus Photinianorum factus Racovii*, annotante ad marginem manu sua *Gualthero*. In *Buddei* Historischen *Lexico* lieset man von ihm folgendes: SMALCIUS (Valentinus) ein berühmter Socinianischer Lehrer, war zu Gotha in Thüringen An. 1572. den 12. Mart. gebohren. Als er noch daselbst auf dem Gymnasio studirte, that er sich schon dergestalt mit besondern Meynungen herfür, daß er so wohl bey seinem Rectore als auch denen Predigern alle Liebe verschertzte, und dieselbe, nach seinem eigenen Bericht, urtheilten, er würde mit der Zeit ein Ketzer werden. Weil er nun nicht hoffen konnte, daß er deren Gewogenheit wieder erlangen würde, verließ er An. 1589. seine Vater-Stadt, und gieng endlich, nachdem er mittler weile sich zu Leipzig, Wittenberg, Jena und Straßburg aufgehalten, An. 1592. nach Smigla in Polen, woselbst er Rector in der Schule ward, und sich darauf an dem Christ-Fest besagten Jahrs durch seine abermahlige Tauffe zur Socinianischen Gemeine bekannte. Nach diesem ward er Anno 1598. zu Lublin, und

Es wurde auch in diesem Jahre eine neue Art von Bierbrauen eingeführet, da das Bier fast dem Closter-Bieren gleichkam, nur von Luft-Maltz gebrauet, und der Hopffen nicht zum dicken Safft gekocht wurde. An statt 2. Kasten wurde nur einer auf einmahl, und davon 100. Eimer, auch etwas mehr Bier gebrauet, worbey die gnädigste Versicherung geschehen, 1) daß denen Biereigen das Haußbrauen, und 2) die Direction des Brauwesens in beyden Circuln, wie auch des Breyhans dem Stadt-Rath, wie bißhero ge- und überlassen verbleiben solle, und 3) es sey auch nicht die Meynung daß die erhöhete Accise die Biereigenschafft auch in Zukunfft bey Friedens-Zeit also geben, sondern so bald der Friede restabiliret seyn würde, auch wieder abgethan werden solle. (b)

Bey

An. 1605. zu Racow Pastor, allwo er An. 1624. gestorben. Er stund bey seinen Glaubens-Genossen in sehr grosser Hochachtung, wohnte fast allen Synodis und Kirchen-Visitationen bey, die zu seiner Zeit unter den Socinianern gehalten wurden, und hinterließ verschiedene Schrifften in Lateinischer, Polnischer und Deutscher Sprache, als da sind: De divinitate JEsu Christi; institutio religionis christianæ; pudefactio P. Scargæ Jesuitæ; scripta adversus Hutterianos; refutatio Simiglecii, Graverii, Ravenspergeri, Franzii &c. Hiernächst hat er auch mit Moscorovio und Licinis die Polnische Ubersetzung des neuen Testaments revidirt, und bey Verfertigung des Racowischen Catechismi das meiste beygetragen. Er hat die vornehmste Umstände seines Lebens in einem Diario selbst aufgezeichnet, welches GG. Zeltner in seiner Histor. Crypto-Socinismi drucken lassen.

(b) Bey dieser Gelegenheit muß ich des ehemahligen vortrefflichen und in gantz Thüringen berühmten Erffurthischen Bieres gedencken, welches in solcher Hochachtung gestanden, daß ein berühmter nunmehro aber verstorbener Prof. Medicinæ allda, nemlich Herr Johann Philipp Eysel An. 1689. den 17. (27.) May eine öffentliche Disputationem circularem Medicam, unter dem Titul *de Cerevisia Erffurtensi* gehalten, welches er p. 4. also beschreibet: Cerevisia Erfurtensis est liquor potulentus, ex hordeo certa ratione, tosto & in polentam redacto, & floribus lupuli Sabtarii cum aqua communi vitio vel culpa carente, debite decoctus ac paratus, concurrente insimul justa fermentatione aliisque requisitis operationibus adhibitis. Quanquam vero hæc definitio aliis quoque competat cerevisiis, tamen nostrum studium jam solum occupatum erit de tali cerevisia Erfurtensi fortiori, quæ more veterum coquitur, quemadmodum iis notissima est, qui hujus loci atque incolarum conditionis gnari sunt. Merito ergo excludimus eas, quæ privatim coquuntur, nec adeo fortes sunt, de quibus non prædicari potest, quod sint vini vicariæ ac illi substitutæ. Unde Ægyptiis cerevisia fortis vinum hordeaceum dicebatur,

sic

Bey denen Metzgern, ward wegen der Fleisch-Accise ein Unzer angeordnet. Diese mußten vom jeden Pfund Fleisch 2. Pf. Accise geben. Diß dauerte biß 1717. da die Metzger bey der Churfürstl. Cammer einen Admodiations-Contract auf 1900. Thlr. vor sich ausbrachten und der Unzer abgeschafft wurde.

Das Statutum wegen des Adquastus wurde geändert, und sollten die Weiber nicht mehr die Helffte des Erwerbs voraus hinweg nehmen, sondern sich mit der portion virili begnügen lassen.

Die Voigtey wurde wieder in 3. Aemter verwandelt, etliche Dörffer auch zur Küchenmeisterey geleget, und das Stadt-Amt genennet.

Den 14. Jan. des Nachts um 11. Uhr kamen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Johann Wilhelm, allhier an, blieben bis des andern Tages um 3. Uhr auf der Statthalterey. Deroselben machten alle Dicasteria ihre unterthänigste Aufwartung, sie reiseten ferner nach Wien. Den 22. Aug. kamen sie wieder zurücke, blieben eine Nacht auf der Statthalterey, und giengen per Posta ferner nach Gotha, um daselbst dem Beylager des Erb-Printzens

sic quoque Cornelius Tacitus de situ, moribus & populis Germaniæ scribit sequentia de Cerevisia: Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Von der Zubereitung des Maltzes schreibet er, p. 6. also: Hordeum per biduum vel triduum in vase aliquo amplo, aqua clara maceratur, quousque ad crescendum & progerminandum, aptum reddatur. Mox exemptum reponitur in cellam, donec germinare incipiat; Postea mediante ignis moderato gradu super tabulatum & quidem interposito panno setaceo torretur & siccatur. Præparationis ratione hæc polenta in molendino frangitur & in farinam crassiorem & spissiorem redigitur. Deinde cum aqua calida per aliquot horas cocta miscetur, & à servis hisce operationibus peculiariter destinatis per horam probe movetur & agitatur, talisque mixtura in vase tecto asservatur, tamque diu quies conceditur, usque dum consideat crassa polentæ materia, & liquor clarus per filtrum stramineum separetur, aliqualis portio liquoris cum Lupuli salictarii floribus in aheno usitato per plures horas tamdiu coquitur, donec magnam amaritudinis partem deponat, postea cum priore liquore miscetur & coquitur, & ad frigescendum reponitur, quo facto, debito tempore fermentatio cum fæcibus instituitur & doliis rite picatis tempestive includitur, in quibus tamdiu asservatur, usque dum clara evadat & a fæcibus liberetur.

Wie weit das jetzige Stadt-Bier dem vorigen an Güte und Geschmack gleichkomme, werden diejenige am besten anzuzeigen wissen, welche das vorige getruncken, und sich nunmehro des jetzigen bedienen müssen.

Da

Printzens von Sachsen-Meynungen, Ernesti Ludovici, mit der Gothaischen Printzeßin, Dorothea Maria, beyzuwohnen.

§. XXVII.

Anno 1705. wurden in jeder Pfarre die so genannte eiserne oder beständige Ober-Haupt-Leute in jeder Gemeinde angenommen, und ihnen eine besondere Instruction gegeben.

Es ward auch eine neue Verordnung gemacht, daß neue Unterthanen und Bürger Bäume setzen sollten.

In diesem Jahre ward auf dem Anger, dem Stotterheimischen Gebäude gegenüber, ein neues Kauff-Hauß, welches insgemein die Wage genennet wird, zu bauen angefangen, wohin sich der damahlige Herr Statthalter, in Beyseyn der hiesigen vornehmsten Weltlichen Collegien, als, der Churfürstl. Regierung, derer Gerichte, und des Stadt-Raths in solenner Procession, mit Vortragung des Schwerdts, dahin verfüget, und den ersten Stein geleget, worunter ein Täffelgen mit folgender Aufschrifft geleget wurde:

CLE-

Da ich allhier des Bieres gedencke, fällt mir zugleich bey, welchergestalt verschiedene Biere in Deutschland mit mancherley Nahmen genennet werden. Das Bier welches zu Goßlar gebrauet wird, heist Gose; das zu Dassel, der Hund; das zu Wettin, der Keuterling; das zu Königslutter, der Duckstein; das zu Eckenförde in Holstein Quackelteis oder *Cacabella*; das zu Wismar, Kniesenack; das zu Ratzeburg, Rummeltheis; zu Teschen in Ober-Schlesien, Mazerz; das zu Oppau, Mitz; das Stadt-Bier zu Leipzig, *Rastrum*; das zu Zadeck in Böhmen, Samecke; das zu Gardeleben, Garley; das zu Tecklenburg, in Westphalen, Griesing; das zu Osnabrück, Buße; und zu Münster, Kolth; und das zu Braunschweig, Mume; Bey Jena wird in einem Dorff ein Bier gebrauet, welches Mord- und Todtschlag genennet wird; und zu Breßlau verkaufft man ein Bier, welches Schöpffs heist, man auf ein Vers gemacht, der also lautet:

O! Schoeps, Schoeps, te libenter bibit omnis plebs.

Ingleichen noch einer:

Schoeps caput ascendit, nec scalis indiget ullis;
Cespitat in Stirnis, mirabilis intus in hirnis.

Der Breyhan, welcher auch aus Gersten gebrauet wird, mithin dann eine Art des Biers ist, hat seinem Nahmen von Conrad Breyhan, der denselben An. 1526. zu Stöcken, einem ohnweit Hannover gelegenen Dorffe, erfunden hat. Ein Poet hat folgenden Vers auf den Breyhan gemacht:

Grandia, si summo fierent convivia cœlo,
Breyhanam superis Jupiter ipse daret.

CLEMENTE UNDECIMO
gubernante
Ecclesiam Christi,
LEOPOLDO CÆSARE
moderante
Romanum Imperium,
Eminentissimus ac Celsissimus Princeps & Dominus
Dnus LOTHARIUS FRANCISCUS,
Sanctæ Sedis Mogunt. Archi-Episcopus, S. R. I. per Germaniam
Archi-Cancellarius, Princeps Elector, Episco-
pus Bambergensis,
ex familia Comitum à SCHOENBORN, &c.
Domum hanc mercantilem pro commoditate,
utilitate & ornamento civitatis hujus suæ
extrui curavit,
Per
Pro-Principem & Consiliarium suum intimum
Illustrissimum Dominum
PHILIPPUM WILHELMUM
S. R. I. Comitem & nobilem Dominum
in BOINEBURG,
Sacræ Cæsareæ Maj. Consiliarium Intimum & Camerarium
Metropolit. Ecclesiarum Mogunt.
& Trevirensis, nec non Equestris St. Albani
Canonicum Capitularem & Se-
niorem,
Anno R. O. M DCC V.

Zur Beförderung des Credit-Wesens wurden in diesem Jahre die *Hypothequen*-Bücher angeordnet.

Den 8. April wurden die alten Häuser und Mauern am Rathhause gegen dem Töpffen-Marckt abgerissen, und neue dorthin gebauet.

Beym Verkauff des sogenannten Mode- oder Neuen-Biers wurde das Wahn- oder Wein-Maaß eingeführet, und vor 4. und ein halben Pf. gegeben.

Die Regierungs- Cammer- Gerichts- und Raths-Pedellen wurden alle neu in Chur-Mayntzische Livrée gekleidet.

Es wurde auch anbefohlen die Sperlinge zu tödten, und die Bürger mußten die Köpffe zu den Pfarr-Hauptleuten bringen.

Eine Allmosen-Cassa ward angeordnet.

§. XXVIII.

Nach Absterben des Syndici von Brettin, wurde Dr. Tentzel nebst Dr. Brücknern zu Jena Ihro Churfürstl. Gnaden von denen Senioribus A. C. præsentiret, und von deroselben Herr Dr. Tentzel erwählet, welches 1707. geschahe, in welchem Jahre auch ein *Commercien*-Rath angeordnet wurde.

Da sonst dem Herrn Stadt-Schultheissen allemahl das Gerichts-Schwerdt durch einen Gerichts-Diener vorgetragen wurde, so wurde jetzo verordnet, daß solches bey solennen Actibus dem Herrn Statthalter durch den jüngsten Gerichts-Assessoren mußte vorgetragen werden.

Zeithero hatten die Bürger die Kayserl. Soldaten in ihren Häusern, haben ihnen Bette, Licht und Saltz geben müssen; da nun die Frey-Personen die Real-Freyheit ihrer Häuser gekaufft, und jedes 100. Fl. nach dem Geschoß-Tax mit 4. Fl. bezahlet hatten, so wurden davor die Thürme an dem Stadt-Walle repariret, und die Soldaten hinein geleget.

Die Bürgerl. Officier-Stellen wurden ehedessen nur von Raths-Herren und Patriciis begleitet, aber nun kamen auch Handwercker darzu, wann sie ein gewisses zur Allmosen-Cassa gaben.

Die Schützen-Compagnie, so mit gezogenen Röhren nach der Scheibe schossen, zogen am Johannis-Tage mit einer neuen Fahne, Paucken und Trompeten am Rathhause nach dem Schieß-Hause vorm Löber-Thor; die alten Lunten-Schützen aber mußten dieses und das Schieß-Hauß vorm Johannis-Thor denen neuen Schützen übergeben und einräumen. Sie führten zwey Scheiben mit sich, da auf einer das Churfürstl. Wappen, cum Inscript: *In hoc signo vincimus*, und auf der andern ein Reuter, so ei-

nen Scepter in der Hand hielte, stund, mit der Umschrifft: Tandem bona causa triumphat.

Den 9. Junii ward das Einlaß-Thor angeordnet.

§. XXIX.

Anno 1709. war ein solcher kalter Winter, daß die Nüß- und viel andere Bäume, wie auch die Weinstöcke erfrohren.

In diesem Jahre sind einige zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und dem durchlauchtigsten Hause Sachsen Eisenach in denen vorigen Recessen annoch unerörtert gebliebene Gräntz- und andere Streitigkeiten durch eine auf dem Schlosse Vippach veranstaltete Conferenz und hierzu verordnete beyderseitige Räthe durch Errichtung eines anderweitigen Recessus beygeleget worden, die verglichene und abgethane Puncta bestehen in folgenden: 1) Die Klein-Brembachische Differenzien. 2) Gispersleber und Mühlhäuser Territorial- und andere Grentz-Irrungen. 3) Des Schwanensees, Territorial-Grentze zwischen Chur-Mayntz und Sachsen-Eisenach. 4) Stotternheim und Schwanseer-Grentz und Koppel-Hut, unterhalb der Schwanenseeischen Strassen. 5) Grentz-Irrungen, zwischen klein Rudelstättern und Udestättern, als Barckhäuser Gewercken. 6) Die Exundation des Streck-Teichs der Südenborn genannt, zu Schaden Chur Mayntzis. Unterthanen zu Udestätt, Acker und Wiesen. 7) Steuerbarkeit des Barckhäuser Fluhrs. 8) Streitige Trifft der Fürstl. Sächsischen Eisenachischen Schäferey zu Bachstedt, gegen die Chur-Mayntzische Gemeinden Ollendorff, Berlstedt, und Zimmern infra. 9) Der Mittelhäuser prætendirte Ufer Viehe-Weide oder Graß- und Weiden-Nutzung an der schmalen Gera von der Stein Brücke bis an die Mittelhäuser-Fluhr. 10) Beytrag zum Bau und Reparation des Johannis-Wehrs in Erffurth, von allen Mühlen an der schmalen Gehra. 11) Walsch- und Ringlebische Feld-Gebrechen. 12) Die von Fürstl. Amt Ringleben prætendirte, von Walsch- und Andisleben aber denegirte Fischerey in der Gehra. 13) Walschleben und Rieth-Nordhausen wegen drey Acker so genannter Käß und Brod Wiesen. 14) Grentz-Irrungen, zwischen der Stotternheimer und Alperstädter-Fluhr. 15) Schallenburg und Alperstädt, wegen jenem denegirten Fahr-Wegs über den Tamm und Pfändung. 16) Grentzen zwischen Schloß-Vippach und Sprötau. 17) Præcedenz bey Hegung des Feld-Gerichts am Langensteine. 18) Schloß Vippach und Dilßdorffer Grentzen. 19) Chur-Mayntzische Zinsen zu Dilßdorff. 20) Udestedt und grossen Mölsen wegen vermengt lie-

liegender Acker der Koppelhut und Jurisdiction. 21) Streitige Koppel-Weide und Jurisdiction zwischen klein und groß Mölsen. 22) Die von groß Mölßer Pfarr prætendirte Steinsetzungs-Kosten bey denen klein Mölsern. 23) Steuern vom Klandenbergischen Lehen-Gute zu Stotternheim. 24) Derer Klandenbergern zu Stotternheim Haußbrauen. 25. Jagd-Folge. 26) Arth- oder Frohn-Gelder von denen in andern Fluhren habenden Aeckern. 27) Von Bestellung derer Caventen oder Lehen-Träger. 28) Durchführung derer Ungehorsamen und Maleficanten. 29) Des Stiffts B. M. V. Klage wegen derer im Amt grossen Rudelstädt auf 500. Malter Früchten, ohne Geld-Resten, aussen stehenden Zinß-Retardaten und hinterhaltende Anzeige derer neuen Possessorn. 30) Eingezogene Zinsen von Clöstern, Hospitälern und Privatis. 31) Einfuhr derer Müller in fremdes Territorium. 32) Durch-Marche durch des andern Territorium. 33) Ulbstädter und Eckstädter irriger Fluhr-Gang. 34) Von denen Ollendorffern nach groß Mölsen prætendirte Steuern von einigen Aeckern.

§. XXX.

Anno 1711. wurden die Trauer-Glocken, wegen Absterben des Kaysers Josephi geläutet.

Die Stahl- oder Armbrust-Schützen wurden abgeschafft, und die Gelder, so sie jährlich von gnädigster Herrschafft empfingen, denen Rohr-Schützen gegeben; der Graben vor dem Löber-Thor, darinnen sie zu schiessen pflegten, wurde dem Cammer-Rath Kölern, und nach dessen Tode dem Cammer-Rath Bockleten übergeben.

§. XXXI.

Anno 1712. sungen die armen Kinder auf das Neue-Jahr das Lied, das alte Jahr vergangen ist ꝛc. auf der Krämer-Brücke; ein Catholischer Bürger wollte dieselbe schlagen, ward aber von den Lutheranern verhindert. Darauf befahl der Herr Statthalter, die drey Lieder:

Das alte Jahr vergangen ist ꝛc.
O! HErre GOtt, dein göttlich Wort ꝛc.
Erhalt uns HErr bey deinem Wort ꝛc.

abzuschaffen, oder man wollte Churfürstl. scharffen Befehl ausbringen. Die sämtliche Evangelische Raths-Seniores und Ministeriales kamen deßhalb im Ministerio zusammen, und berathschlagten sich darüber; die Seniores

niores Politici traten in der Syndicat-Stube zusammen, und was diese resolviret, zeiget folgender Extractus Protocolli. (a)

Actum Syndicat-Stube den 20. Jan. 1712. Præsentes.

Herr Cammer-Rath Köler, Obrist-Rathsmeister.
Herr Petri von Hartenfels Oberster Rathsmeister.
Herr Johann Schorch, Aelter-Bürgemeister.
Herr Benjamin Hempel, Ander-Rathsmeister.
Herr Johann David Hesse, Jünger-Bürgermeister.
Herr Johann Andreas Weißmantel, dritter Rathsmeister.

Der Cammer-Rath und Ober-Rathsmeister Köler proponirte, daß nochmahlen von Ihrer Hoch Gräfl. Excellenz dem Herren Statthalter befohlen worden, man solte ohne Anstand und ohne Zuthuung des Ministerii, mit denen sie nichts wolten zu thun haben, sich erklären, ob man die drey Lieder:

Das alte Jahr vergangen ist rc.
Erhalt uns HErr bey deinem Wort rc.
O HErre GOtt dein göttlich Wort rc.

Oder doch davon die so hart lautende Verse aussetzen wolte oder nicht? damit man auf Seiten hochlöblicher Regierung seine Mesures darnach nehmen könnte rc. Derowegen nun vorjetzo zu deliberiren, was bey sothanen Umständen zu thun: Ob man nicht pro statu nostro sich lieber resolviren solle, und zwar ex Christiana libertate und ohne Præjudiz der Religions-Freyheit, sothane Lieder in den Lutherischen Kirchen in der Stadt und auf dem Lande, sowohl auf denen Gassen, auszusetzen, und davon zu abstrahiren, als etwa grössere Ungelegenheit davon zu gewarten?

Conclusum à Senatu

Das man solche Lieder zurück setzen und davon abstrahiren solle,

Ernest Tentzel, D. p. t. Syndic. mppr.

Den 10. und 17. Febr. kam das Ministerium wiederum zusammen, und der Senior berichtete, der Cammer-Rath Köler habe ihre Erklärung nicht angenommen, des Herrn Statthalters Hoch-Gräfl. Excellenz bestünden absolut auf der Abschaffung der 3. Lieder, die Opponenten mögten sich vor

(a) Siehe den XLII. Theil *Fabri* Staats-Cantzley, p. 88.

Schimpff und Schaden hüten ꝛc. Hierauf wurde vor gut angesehen, von Leipzig, Wittenberg, Jena und Altdorff Informate einzuholen, und bestunden auf ihrem Religions-Exercitio. Unterdessen wurden die Lutherische Gesang-Bücher weiter zu drucken nicht allein verboten, sondern auch die gedruckte der solche drucken lassen, weggenommen.

Inzwischen ließ D. Kießling am Sonntage Rogate das Lied: O HErre GOtt dein Göttlich Wort ꝛc. singen, (b) deßhalb wurde er vor Rath gefordert, und gestund, daß er das Lied habe singen lassen, sagte aber er wüste von keinen Decreto Senatus, darinnen solches verboten worden, sondern nur von einem communicato, was bey Rathe vorgegangen wäre; ein Conclusum in dergleichen wichtigen Sachen müste von allen dreyen Ständen erst gemachet werden. Er wurde aber deßhalb suspendirt den 7. May 1712. und als das Ministerium und andere vor ihn intercedirten, und bathen, ihn wieder zu seinem Pastorat-Amt zu lassen, so hieß es; Ja es könnte geschehen, wenn er sich erklärete, daß das, was er gethan, nicht in contemtum Senatus geschehen, sondern er dafür gehalten, daß das Conclusum nicht per modum Decreti ad Ministerium gebracht worden, und er sich hinführo des Raths Decretis submittiren wolte; er blieb aber bey seiner ersten Meynung, und stellete per supplicatum den 18. May vor, es wäre weder in der Stadt noch aufm Lande, das Singen gedachter Lieder per Decretum verbothen, noch ein völliger Schluß im Ministerio gemacht worden, bath daß man ihm wieder zu seinem Amte und Verrichtungen admittiren wolte. Er erhielt aber den 28. May das Decret, weil er in seiner Erklärung viel Umstände eingemischet, welche mit dem Decreto den 20. May nicht überein kämen, so hätte er, umb seine dem Rath schuldige Submission, durch gehörige Parition in der That zu erweisen, solchen Decreto gleichförmig vor allen Dingen pure & sine ambagibus sich zu erklären. Er excusirte sich aber daß er der Evangelischen Religion wegen auf sich habenden dreyfachen Eyde in seinen Gewissen sehr niedergeschlagen, und dahero eine kleine Reise vorgenommen, sich auswärtiger Theologorum Gewissens-Rath zu bedienen. Der Rath schickte den 1. Junii ihm einen Revers zu, welchen er unterschreiben sollte, nebst diesen Decret: Demnach Herr D. Kießlingen ꝛc. er solte den Revers in 2. Tagen unterschreiben, oder ipso facto von seinem Pfarr-Amte removirt seyn. Dessen Frau kam dargegen den 2. Junii ein, und bath,

(b) Siehe *Fabri* Staats-Canzley, XLII. Theil, p. 91.

bath, weil der Termin zur Erklärung zu kurtz wäre, ihm so viel Zeit zu lassen, das er mit seiner Defensions-Schrifft einkommen könne, zumahlen fast ein Tag schon verflossen, ehe ihm das Decret zu Gesichte kommen wäre, Senatus aber sagte, er habe von 20. May an Zeit genug gehabt und ließ es beym Decret bewenden.

Das Ministerium stellete in einer unterthänigsten Schrifft an Se. Churfürstl. Gnaden unterm 9. Jun. ihre Gravamina vor; worauf aber dasselbe folgende Antwort erhielte:

Aus Special-gnädigsten Befehl des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. unsers gnädigsten Herrns, bleibt Seniori und gesammten Ministerio der Augspurgischen Confession in hochgedachter Sr. Churfürstl. Gn. Stadt Erffurth, auf ihr, Deroselben unterm 9. dieses gehorsamstes eingelieffertes unterthänigstes Memoriale cum adjunctis hiermit zur gnädigsten Resolution unverhalten, daß es jetzt höchstbesagte Se. Churfürstliche Gnaden bey dem, wegen der bekannten Lieder, oder vielmehr, wegen gewisser darinn enthaltenen zur Religions-Freyheit nichts contribuirenden, sondern vielmehr gegen die im Westphälischen Friedens-Schluß unter allerseits Religionen so hoch bedungenen Modestia und Ehrerbietigkeit, ja gegen das Christenthum selbst lauffende, und schon von vielen deren protestirenden Religionen Herren Ständen veränderten, also GOtt und den Menschen ärgerende Clausuln oder Versen geschehenen Verboth lediglich und ein für allemahl bewenden, sonsten auch die angebrachte, und hauptsächlich gegen dasigen der Augspurgischen Confession verwandten Rath gehende Beschwehrde solcher gestalt werde untersuchen, und behörige Verfügung thun lassen, daß sich niemand darüber zu beschweren einige befugte Ursach haben werde. Gestalt hochgedacht Se. Churfürstl. Gn. gnädigst gemeynet, alles in Dero Erffurthischen Stadt solchergestalt zu handhaben und zu unterhalten, daß es vor GOtt und dem gantzen Römischen Reich recht und billig erscheinen mag. Signatum unter Dero eigenhändigen Subscription und anbey gedruckten geheimbden Cantzley-Secret-Insiegel. Bamberg den 3. Julii 1712.

§. XXXII.

Anno 1713. wurde den 10. Julii das Vogel-Schiessen aufm Andreas-Riethe gehalten. Darauf wurden drey Schau-Pfennige gemüntzet. Auf einem, so viereckigt war, stunde:

SaCra

SaCra sVosqVe tIbI CoMenDat TroIa penates. Virgil. Æneid.

Aufm Revers der Churfürst aufm Throne sitzend, vor welchen zwey Schützen, einer mit der Scheibe, der andere mit dem Vogel in der Hand stunden.

Auf der andern der Churfürst, neben welchem 4. Schützen stunden, cum Inscript.

Princeps Elector nobis hæc gaudia fecit.

Auf der dritten die Vogel-Stange aufm Riethe, Inscript. Erffurthisches Vogel-Schiessen hier gewesen zum Gedächtniß.

§. XXXIII.

Anno 1715. wurde die Statthalterey bey *S. Wipperti* zu bauen angefangen: Aufm Anger das Wasser enge gefaßt, und mitten ein Stein-Tamm gepflastert; das Wasser unter den Kupffer-Schmiedten und Glocken-Giessern mit Zimmer-Holtz zugedecket; die Rudera der Bartholomæi-Kirche abgerissen, und neue Pfarr-Häuser gebauet.

Den 28. Julii ward durch ein Patent das halbe Häuser-Geschoß und Addiz, auch gantze Quartier-Geld erlassen, und das, was jemand aufm Rücken tragen kan, frey in die Stadt passiret.

In diesem Jahr wurde der Herr Statthalter Graf von Boineburg vom Schlage gerühret; er machte aber doch in diesem Jahre allerhand gute Verordnungen.

§. XXXIIII.

An. 1716. ermordete Gottfried Stier, ein Chur-Mayntzischer Corporal, seine Schwägerin und ihren aus der Schule nach Hause kommenden Sohn, nahm das vorhandene Geld, und leget unter das Wellen-Holtz brennende Lunden, nebst Schwefel und Stroh, schloß das Hauß zu und gieng fort; der erbarmende GOtt wendete das vorsehende Unglück gnädiglich ab, indem die brennende Lunde ausgieng, sonst es bey den harten Froste, da alle Wasser eingefrohren waren, gewaltig Schaden thun können. Des andern Tages wurde die Mordthat offenbahr, und fiel der Verdacht gleich auf Stieren, weil ihn die Nachbarn des Tages vorhero ins Hauß gehen sehen &c. Er wurde also arrestiret, da er die That gestanden, und darauf auf einer Schleiffe auf den Spital-Rasen geschleppet, mit glüenden Zangen gezwicket, und von oben abgerädert, und am Stolberge aufs Rad geflochten. Er hieß eigentlich Bernauer, aus Playen im Voigtlande gebürtig,

tig, war vor 2. Jahren wegen Diebstahl angeklaget worden; Er hatte schon zu Leipzig den Staub-Besen bekommen.

Den 16. May ward wegen der Geburth des Kayserlichen Printzens ein solennes Festin celebriret, und wie es gehalten worden, und darbey zugegangen, solches ist aus einer damahls gedruckten Nachricht folgender Gestalt zu sehen; welche also lautet:

Nachdemmahlen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, unser gnädigster Chur- und Landes-Fürst, zu Bezeigung der, wegen glücklichster Geburt des erstgebohrnen Ertz-Hertzogens von Oestereich und Printzen von Asturien, LEOPOLDI, empfundenen höchsten Freude ein öffentliches Danck- und Freuden-Fest dahier in Dero Stadt Erffurth zu celebriren gnädigst anbefohlen; Als haben in gehorsamster Befolgung dessen, Ihro Excellenz, unser gnädiger Herr Statthalter, Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Ungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklich geheimbder Rath, nachfolgende Bestellung veranstalten lassen; Nemlich, vorgestrigen Donnerstags wurden bey anbrechenden Tag 70. Canonen auf der Vestung Petersberg, Cyriax-Burg, und um die gantze Stadt herum gelöset, auch die Glocken in allen Kirchen geläutet, worauf, nachdem die Kayserliche und Chur-Mayntzische allhier in Guarnison liegende Soldatesca in Parade aufgezogen, sich Hochgedachte Se. Excellenz in Begleitung der Vornehmern hiesigen Staats, in die Stiffts-Kirche B. M. Virginis erhoben, allwo in Volckreicher Versammlung vieler 1000. Personen eine Predigt, und hierauf das hohe Amt von hiesigen Herren Weyh-Bischoffe in Pontificalibus gehalten, und der Ambrosianische Lob-Gesang unter Trompeten- und Paucken-Schall, Lautung aller Glocken, und dreymahliger Salve aus allen Canonen, abgesungen worden. Hierauf dann zu Mittag in dem neuerbauten Churfürstl. Mayntzischen Kauff-Hauß den Vornehmsten hiesigen, so wohl Geistl. als Weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten, auch andern anwesenden Fremden ein herrliches Tractament gegeben, darbey unterschiedliche und zwar alle auf Ihro Kayserl. Maj. und Dero Allerdurchlauchtigstes Ertz-Hauß gerichtete Gesundheiten getruncken, und jedesmahlen darzu aus zwölff an obgedachtes Kauff-Hauß zu dem End gepflantzten Canonen Salve gegeben, und unter währenden Tractament rother und weißer Wein aus dem hierzu aufgerichteten doppelten Adler gesprungen, weiß Brod unter das Volck ausgeworffen, und damit die Mahlzeit beschlossen worden. Bey angehender Dämmerung wurde das Kauff-Hauß aus- und innwendig illuminiret,

bey welcher Illumination nachfolgende Sinn-Bilder repræsentiret wurden:

Als:

An dem ersten Fenster zeigete sich die Göttin Flora, in der Hand behend ein Cornu Copiæ, angefüllet mit allerhand Früchten, welche sie auf das vor sich habende Durchlauchtigste Ertz-Hertzogliche Wappen, sogleichfalls mit vielen schönen Früchten vollkommentlich umgeben, ausschüttet, mit der Uberschrifft:

IN CAROLO SEXTO DOMVS FLORET.

An dem andern Fenster wurde vorgestellet die Vermehrungs-Göttin Pomona, welche das dermahlige Kayserl. Wappen mit allen acquirirten Königreichen und Provintzien vorzeiget, mit der Uberschrifft:

DOMVS AVSTRIACA AVCTA EST.

An dem dritten wurde in einer Wolcken vorgestellet die Fürsichtigkeit GOttes, welche durch einen herab fliegenden Engel den neugebohrnen Ertz-Hertzog dem knienden Kayser überbrachte, mit der Uberschrifft:

A DEO DIVO CAROLO SEXTO DATA EST PROLES.

An dem vierdten wurde repræsentiret der neugebohrne Ertz-Hertzog, sitzend auf einen Küssen, so auf der einen Seite den Ertz-Hertzoglichen Hut, auf der andern das Wappen und den Kopff aufwärts gegen den Himmel haltend, allwo sich abermahl ein Cornu Copiæ zeiget, aus welchem 6. andere junge Ertz-Hertzogen mit ihren Hütlein hervor schaueten, mit dieser Uberschrifft:

SEX ARCHI-DVCES POST ME TRAHO.

In der Mitten des obern Stockwercks wurde an dem einem Fenster repræsentiret ein thauender Himmel, welcher mit dem Thau das Ertz Hertzogliche Wappen-Schild auf die unten gemahlte Welt-Kugel reichlich herab gosse, mit der Uberschrifft:

MVNDVS RORE HOCCE RIGATVR.

An dem andern Fenster zeigte sich die Monarchie, vor sich habend das Ertz-Hertzogliche Wappen, welches eine Schlange umzingelt, zwey Adler hielten auf beyden Seiten mit einer Klauen das Wappen, mit der andern traten sie auf die geschlossene Erb- und Kirchen-Feinde, mit der Uberschrifft:

OPE DEI ET COELI AVSTRIA ERIT IN ORBE VLTIMA.

Bey angehender Illumination wurden abermahls die 70. Canonen von der Vestung Peters-Berg, Cyriax-Burg und denen Stadt-Wällen ab-

abgefeuret, und also dieses Festin mit einem kostbaren Ball biß gegen Morgen in grösten Freuden beschlossen.

§. XXXV.

An. 1717. kam den 19. Octobr. der Freyherr von Bicken allhier an, welcher von dem Churfürstl. Gesandten, Herrn Baron von Warsberg, als Statthalter vorgestellet wurde.

Den 13. Sept. Nachmittag um 4. Uhr schlug das Gewitter in die Spitze des mittlern Thurns B. M. V. und weil die eichene Spindel unter dem Knopffe erstlich heimlich brannte, und nicht gelöschet werden kunte, so schlug Abends gegen 9. Uhr die volle Flamme aus, ergriff die beyde Neben-Spitzen, welche gäntzlich ausbrannten, darbey dann 7. schöne Glocken zerschmoltzen, und nur die grosse Glocke, die unter einem Gewölbe hieng, nebst 4. silbernen kleinen conserviret worden. Uber diesen fatalen Brand ward folgendes Chronodistichon gemacht:

VrbIs Corona CaDIt beatæ DeIparæ basILICa,
Igne CœLI taCta tVrre Caret.

§. XXXVI.

Anno 1718. ward ein neuer Professor Juris Publici & Historiarum angeordnet, darzu der Herr Statthalter Graf von Boineburg ein Capital von 7000. Rthlr. zu dessen Besoldung gestifftet, auch, nebst seiner schönen Bibliothec demselben darüber zum Bibliothecarium verordnet.

Gleichwie in An. 1709. ein Receß zwischen dem hohen Ertz-Stifft Mayntz und dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen-Eisenach, wegen einigen in denen vorigen Recessen annoch unerörterten Streitigkeiten war errichtet worden; also geschahe ein gleiches in diesem 1719. Jahre mit dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen-Gotha. Er bestehet aus 25. Articuln, und es betreffen die Vergleichs-Puncta 1) Die Hochheimisch und Bischlebische Grentz-Differenz. Dann die Arrestirung des Closters S. Petri Fischers, und Besichtigung der Fisch-Fache auf der Gehra. 2) Die Begrentzung des Rodaer- und Chur-Mayntzischen Holtzes, oder so genannten Wage-Weyden und Steyers. 3) Möbisburg- und Rodaischer- auch Bischleber Grentz-Streit. 4) Mühlbergische Holtz- und Haarhausische Jurisdictional- und Grentz-Streitigkeiten. 5) Tröchtelbornische und Friemarische strittige Jurisdiction und Hut, auch verweigerten Beytrag des Geschosses und anderer Onerum derer Friemarischen in Tröchtelborner Fluhr Begüterten. 6) Alte Differentien zwischen Erffurth und dem sonst Gleichischen

schen postea Waldeckischen- modo Gothaischen Amt Tonna, die Offhäuser und Birnstädter-Fluhr und dahero dependirende Collecten und Obrigkeit-Gebührniß. 7) Verschoß- und Besteuerung derer Töttelstedter in Zimmerischer Fluhr gelegenen Aecker. 8) Streitige Fluhr- und Huth-Weid, zwischen Töttelstedt und Schadroda. 9) Witterdaische und Groß-Fahnerische Jurisdiction-Fluhr und Hut-Weide in dem so genannten Neuwerckschen Closter-Holtze und Wüstenberg, die arme Gacke genannt. 10) Dachwig- und Groß-Fahnerische Grentz- und Feld-Gebrechen. 11) Verarrestirung derer Erffurthischen Stiffts- und Clöster-Zinsen. 12) Möbisburg- und Molsdorffische Grentz- und Hutweid-Irrungen in dem so genannten verzahnten Felde. 13) Die strittig gemachte Jurisdiction und Cognition über die im Erffurthischen liegende Sachsen-Gothaische Lehen- und andere Frey-Güter. 14) Gamstedt- und Ermstädtische Grentz-Turbation. 15) Bischleb- und Walterslebische Grentz- und Trifft-Strittigkeiten. 16) Klein Rettbach und Apffelstädtische Grentz- und Hut-Irrungen. 17) Reinhardsbrunner-Hoffs-Differenzien. 18) Die Nottleber Erb-Schillinge. 19) Abzugs-Geld zwischen Erffurth und Sachsen-Gotha. 20) Das von dem Gräflichen Hauß Hohenlohe, wegen des von denen Schallenburgern zum Theil besitzenden unter Gothaische Hoheit gehörigen wüsten Dorffs, wenigen Schallenburg genannt, prætendirte Nachbar-Recht betreffend. 21) Durch-Marsches durch des andern Territorium. 22) Jagd-Folge. 23) Von Bestellung derer Caventen. 24) Durchführung derer Ungeheuren oder Maleficanten. 25. Arth- oder Frohn-Geld von denen in andern Fluhren habenden Aeckern. 2c.

XXXVII.

Anno 1721. wurden von denen Bürgern zweye verordnet, daß sie bey Ihro Churfürstl. Gnaden um Erlassung der Extraordinair-Accise unterthänigst anhalten sollten, darzu wurden Schabehorn, ein Lohgärber, und Veithart, ein Koch, erwählet, die thäten, nebst ihren Advocaten D. Fleischhauern etliche Reisen nach Mayntz, sie blieben aber nicht bey einem, sondern griffen die Biereigen an, wollten viele Biere auf einmahl aufgethan, und das Wahn-Maaß und kleine Wag-Accise abgeschafft wissen, und hier und dar viel reformiren; erhielten auch endlich, daß das Wahn-Maaß und kleine Wag-Accise abgeschafft wurde; sie hatten aber auch 824. Thaler 13. Gr. verthan und Schulden gemacht, so die Committenten haben zahlen müssen.

§. XXXVIII.

§. XXXIIX.

Mit dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Weymar wurde ein Vergleich getroffen die Delinquenten brevi manu zu extradiren.

§. XXXIX.

Anno 1724. ward dem Dorffe Windischholtzhausen die Brau-Gerechtigkeit von der Churfürstl. Regierung verstattet, jedoch mußte es sich den 2. Nov. reversiren, daß es 1) ein gesetztes Quantum Bier aus hiesigem Brau-Hause Abholen, und vor solcher Abholung an kein Brauen gedencken. 2) Alles Maltzmachens sich enthalten, sondern das Maltz bey dem Biereigen in Erffurth holen, und 3) das Brauen nur revocabiliter haben wolte.

§. XL.

Zu der Universitæts-Bibliothec ward die Schola Juris hinter dem Stifft B. M. V. zu rechte gemacht, und über die Thür folgende Inscript. in Stein gehauen:

JOHANNES PHILIPPUS, patruus feliciter reduxit & muniit urbem: LOTHARIUS FRANCISCUS Nepos, legibus conservat & auget: Uterque Magnus & Maximus, quos in S. R. Imperii Electorum Catalogo veneratur Imperium Urbem Specta & Leges lege. Eximia ubique monumenta Prudentiæ & Providentiæ utrique adstitit fidele Ministerium, par nobilissimum, Pater & Filius, JOHANNES CHRISTIANUS L. B. PHILIPP WILHELM Comes de BOINEBURG, uterque inter consiliorum meditamenta, uti studia & labores, ita collecta undique librorum volumina, cum insigni dote usui publico consecravit, fovente & laudatos conatus clementer juvante Eminentissimo Electore LOTHARIO FRANCISCO, qui dirutæ Juris Scholæ sacratum hoc Musarum Palatium magnis sumptibus erexit & Bibliothecæ Boineburgicæ dicavit Anno orbis 20. Decemb. M. DCC. XXIII.

§. XLI.

Anno 1726. fiel eine sonderbahre Solennitæt mit Einweihung vier vor die vier Compagnien vom Sickingischen Regiment, die in Erffurth in Guarnison lagen, gehörige neue Fahnen vor, welche ich mit eben denjenigen Worten beschrieben allhier mit einrücken will, wie ich solche an einem gewissen Orte finde. (a) Diese sind nun folgende: Demnach Ihro Römisch-Kayserl. und Catholische Majestät dero Böhmischen Sickingischen Regimente neue Fahnen allergnädigst verliehen; Als ist des von ermeldten Sickin-

 gischen

(a) Nemlich in Johann Bernhart Hellers, *IV.* Sammlung Thüringischer Merckwürdigkeiten, p. 253.

gischen Regimente in Erffurth in Guarnison liegende Bataillon solcher allerhöchsten Gnade gleichermassen theilhafftig worden: Wie dann dasselbe die ihn zukommende 4. Fahnen den 28. Jan. 1726. jetzigen Jahres, an Ihro Kays. Majestät Nahmens-Tage, solennissime zu Erffurth einweihen und beschlagen lassen, welch Ceremoniel, da es sehr selten vorkommt, die Consecration, auch denen Protestanten gantz und gar unbekannt, zu communiciren nicht unangenehm fallen dürffte: Früh Morgens ermeldten Tages 7. Uhr versammlete sich die gesamte Kayserliche Soldatesca auf ihren gewöhnlichen Parade-Platze, nechst der Kayserlichen Haupt-Wacht, nachdem alle und jede Kayserl. Musquetiers durch die Chur-Mayntzische Guarnison von ihren Posten abgelöset worden, von dannen sie, benebst ihren alten Fahnen, in gehöriger Ordnung abzogen, und unter Läutung der grösten Glocken auf dem Marckt, sich rangirten. Acht Uhr wurde sie in gleicher Ordnung, doch ohne Gewehr, in die Dom-Stiffts-Kirche B. M. V. eingeführet, wobey das Geläute, Trompeten- und Paucken-Schall denen pompeusen Ceremonien den Anfang gab. Auf dem hohen Altar daselbst lagen die Fahnen, und wurde von Ihro Hochw. Gnaden dem Herrn Weyh-Bischoff von Gudenus, mit Assistence einiger Herren Canonicorum unter der annehmlichsten Music, das hohe Amt gehalten. Während dieser solennen Messe, als man zu Absingung des Evangelii gelangete, zogen Pohlnischer Gewohnheit nach, alle Soldaten, alle Officirer, Evangelische so wohl als Catholische ihre Degen, und reckten selbige so bloß in die Höhe, als lange das Evangelium daurete. Nechst denen Kayserl. Herren Officiern und Gemeinen fanden sich auch die vornehmsten der Stadt, Ministri und auswärtige Standes-Persoonen, Lutherische und Catholische, so in und ausser Erffurth sich aufhalten, benebst denen gesamten Chur-Mayntzis. Herren Officiren, welche insgesamt zu diesem Actu invitiret waren, in dem Chor gedachter Kirchen mit ein. Das hohe Amt wurde sodann geschlossen mit dem Choral: Sanct Johann Nepomucene, schau wie ich mich nach dir sehne ꝛc. Worauf denn gedachte 4. Fahnen auf dem hohen Altar, unter gewöhnlichen Geberth, mit Weyh-Wasser besprenget, und von hochged. Herrn Weyh-Bischoff in jede die 3. ersten Nägel Crönlein jeder Fahne eingeschlagen wurden. Die Soldatesca führete man sodann in obiger Ordnung, unter abermahligen Glocken- und Trompeten- und Paucken-Schall, aus der Kirchen auf dem Marckt, woselbst sie wieder ins Gewehr trat: Derselben folgeten die Fähndrichs mit ihren neuen Fahnen, und denn die sämmtliche hohe Zuschauer männl. und weib-

weiblichen Geschlechts, die der Messe mit beygewohnet. Als sie bey nahe die Stuffen herab, wurden, nebst einer Salve aus der Musqueterie sechs zu dem Ende auf dem Marckt geführte Canonen abgefeuret. Vor jede Compagnie wurde nunmehro ein Tisch gesetzet, die Fahnen darauf gelegt, und nachdem die alten cassirt, und zu einem Andencken verwahrlich begeleget worden, die neuen sofort beschlagen. Die ersten Nägel wurden von dem Fähndrichen zu solchem Actu erkiesten sogenannten Bräuten 4. Adelichen Fräuleins, deren jede an ihre angewiesene Fahne ein kostbares Band gebunden, an die Fahnen eingetrieben. Die übrigen Standes-Personen, so viel deren darzu kommen konnten, continuirten mit dem einschlagen auf gleiche masse, bis solche zur Perfection kommen, und von dem dasigen Kays. Herren Obrist-Lieutenant von Eck unter abermahliger Salve und Lösung der 6. Canonen, vermittelst einer kurtzen Vermahnung, Guth und Blut darbey zu lassen, denen Fähndrichs eingehändiget worden; worbey denn dieser Umstand merckwürdig, daß die Fahnen von denen Herren Fähndrichen kniend mit Zurückgebung eines Hand Kusses angenommen worden. Nach diesen formirte die gantze Bataillon einen Creyß, bey welchem dasselbe nach Verlesung derer Kayserlichen Kriegs-Articul, mit aufgereckten Fingern, die Hüte und Musqueten im lincken Arm halten, denen Fahnen laut schweren muste. Hierauf verfügten sich sämmtliche Noblesse und Vornehme zum andern mahl in die Stiffts-Kirche, sungen unter nochmahliger Salve und canoniren, das Te Deum laudamus ab, und beschlossen dieses Festin mit einem propern Tractament, und darauf gehaltenen Ball; worbey die Musqueterie beym Gesundheit-Trincken, mit mehr wiederhohlten Salven, sich ebener massen hören lassen.

Zum Gedächtniß dieser merckwürdigen Solennitæt siehet man eine Medaille, worauf die beyden Brust-Bilder Ihro beyderseits regierenden Kayserl. Maj. Maj. mit der Unterschrifft: CAROLUS ROM. IMP. ET ELISABETHA AUGUSTA, DEI GRATIA ROM. IMPERATRIX ET REGINA BOHEMIÆ. Auf der andern Seite præsentiret sich ein Altar mit darauf brennenden Feuer, aus dessen Flamme die Worte aufsteigen: AUGUSTISSIMUS VIVAT, an den obersten Rande des Altars stehet: PIA SUBDITORUM VOTA. In der Mitte desselben: LÆTITIA PUBLICA, den 28. Jan. 1726. Und unten im Abschnitt: IN MEMORIAM INAUGURATIONIS VEXILLORUM ERFORDIÆ. Nechst diesen Altar rechter Seits stehet der Mars in seinen Harnisch, hält eine deren neuen Fahnen in

der

der Hand, die übrigen drey liegen ihm zu Füssen, lincker Hand erscheinet ein Römisches Weibs-Bild, mit einem Lorbeer-Zweig in der Hand. Jener soll den Wehr-Stand, diese aber der Lehr- und Nähr-Stand unter preißwürdiger Regierung Sr. Römischen Kayserl. Majestät vorstellig machen. Die Uberschrifft darbey war diese: SIT PRETIOSA DIES, QUÆ PRAEMIA DEBITA PRÆBET.

§. XLII.

Anno 1732. den 3. Sept. haben Jhro Hochwürden Gn. der jetzo regierende Herr Statthalter, Herr ANSELMUS FRANCISCUS ERNESTUS, L. B. de WARSBERG, ihren solennen Einzug in hiesige Stadt gehalten.

Den 23. dieses Monats, haben Jhro Hochw. Gnaden der Herr Statthalter, benebst Jhro Hochw. Gn. dem Herrn Carl Philipp Heinrich Freyherrn von Greiffenclau zu Vollraths, von hiesiger Bürgerschafft und Unterthanen, nomine Jhrer Churfürstl. Gnaden und eines Hochwürdigen Capituls zu Mayntz die gewöhnliche Erb- und Landes-Huldigung angenommen.

§. XLIII.

Anno 1736. geschahe in Erffurth ein sehr lamentables und recht grosses Unglück. Denn, am 21. Sonntag nach Trinitatis, als den 21. October entstunde in dem in der Stuntzen-Gasse dem Gast-Wirth Wehlen gehörigen Wirths-Hause zur Flaschen genannt, des Morgens gegen 9. Uhr, bey einem sehr starcken Nord-West-Winde, ein plötzliches Feuer, (a) welches um so viel grösser und gefährlicher war, weilen die Leute meistentheils schon in der Kirche, auch nicht so bald, als es wohl hätte seyn sollen, mit Schlagung an die Sturm-Glocken Lermen gemacht wurde, wie ich dann selbst gesehen, daß die Flammen beynahe eine halbe Stunde vorher, durch Gluth und Dampff gewütet, ehe auf der Dom-Kirche, welches doch die nächste beym Brande seyn mag, an die Glocke geschlagen wurde, dahero dann dieselbe um so viel eher um sich greiffen kunnte, da fast niemand zum leschen vorhanden, der Wind hingegen ungemein starck und hefftig war. Die Wache vor den Graden gab durch zwey Schüsse die erste Losung, und weil man

§. 42.

(a) Es lag ein Officier mit Recrouten vorher in diesem Wirths-Hause, und da wurde gesaget, der Wirth sey mit denenselben in Unfrieden gekommen, welche dann das Feuer zur Revange sollten angeleget haben, welches auch eine Stunde nach ihrem Abmarsch in öffentliche Flammen ausschlug.

man hierauf die Lerm-Drommel rühret, so wurde auch bald hernach an die Sturm-Glocke geschlagen, und auf der Cyriax-Burg die gewöhnliche Feuer-Losung mit vier Stück-Schüssen gegeben. Da war nun freylich Lerm über Lerm, und wer es hörete, deme stunden die Haare gen Berge. Die tobende Feuer-Flamme wurde durch den starcken Wind immer vermehret und weiter getrieben, dahero wurden auch die Stück-Schüsse auf vorbesagter Vestung nicht allein wiederhohlet, sondern auch einige Canonen auf dem Petersberge loßgebrannt, um dadurch das Land-Volck, welches bey dergleichen Feuers-Noth zu Rettung herzu zu eilen verbunden ist, schnell und geschwinde herbey zu ruffen. Wann ich an einem Orte gute Anstalten mit Feuer-Geräthe, Spritzen, und darzu verordneten Leuten gesehen, so muß ich dieses gewiß von Erffurth sagen. Da kamen nun zwar von allen Strassen, Ort und Enden Rettungs-Mittel herbey, und wann sonst nichts im Wege gestanden hätte, würde die Gluth, die zwar schon sehr überhand genommen hatte, bald gedämpffet gewesen seyn; allein, wo man zum Feuer kommen kunte, und die Wasser-Künste gebrauchen wollte, da jagte der Wind das in die Höhe getriebene Wasser rückwärts, daß nicht ein Tropffen dahin kam, wo es hinkommen sollte, und schmiß hingegen das Feuer Klumpen weise auf diejenige zu, welche zu denen Wasser-Spritzen verordnet waren, also daß sie sich selbst retten mußten, da sie andere retten solten. Da kunte es nun freylich nicht anders seyn, als, daß der Vulcanus wüten und toben konte, wie er wollte. Der Gasthof, wo das Feuer ausgekommen war, nebst dem daran stehenden Bader-Hause, wie auch des Riemer Duffts Hauß, nebst dem Wirths-Hause zum Handfaß, stunden also in vollen Flammen, ohne daß jemand aus kurtz vorher angeführter Ursache dieselbe zu hemmen vermogte. Da zwar hinter der grossen hohen Lilie, allwo man hinter dem Winde stehen kunte, mit der Schlangen-Spritze sehr gute Defension geschahe, auch die Sack-Pfeiffen-Mühle gerettet ward, dem ohngeachtet aber brandte die Hondorffs-Gasse auf der einen Seite herunter, bis an die kleine hohe Lilie, welches Hauß, obwohl sehr beschädiget, dennoch erhalten wurde; und auf der andern Seite ging alles zu Grunde, bis an des Pilgrams Seiten-Gebäude; das Zinß und Hinter-Hauß aber gingen auch mit darauf; In der Stuntzen-Gasse hinunter, und zwar auf der einen Seite brannte es bis an des Becker Löbers Holtz-Stall, der mit wegbrannte, und auf der andern Seite bis vorn hinaus vor den Graden, da Herrn Hauptmann Neglers Hauß zur Taube genannt, aus seinen Mauern ausbrannte:

Hingegen unter den Kupffer-Schmieden, da des Materialisten Werners
Hauß im Brand gerieth, da war nun gantz keine Rettung, indem die Gasse
ziemlich enge, und die Flamme hinüber auf die andere Seite von dem Win-
de getrieben wurde, daß also die Häuser auf beyden Seiten in voller Flam-
me stunden. Indem nun dieselbe mit Holtz, weilen man gar keine, oder
doch bey manchen gar kleine Höfe an den Häusern hat, und andern Mate-
rialien meistentheils angefüllet, und sonst von Holtzwerck alles in einander
gebauet, so war die Flamme um so viel grösser, um so mehr, da noch der
Wind darzu mit einer Gewalt hinein bließ. Wer hätte sich sodann mit ei-
ner Spritze, in eine so enge, von beyden Seiten mit hohen höltzern Häusern
bebauete Gasse, die mit lauter Feuer-Wolcken bedecket war, hinein wagen
sollen? Dahero nahm die Gefahr um so mehr zu, da Vulcanus freye Gewalt
hatte. Auf dem Endleich, da wieder Platz war, hatte man sich nun ziemlich
geschicket, denen immer weiter fressenden Flammen, vermittelst des Was-
sers, Halte zu machen. Da aber die Spritzen anders nicht als gegen dem
Wind, und das Wasser gleichfalls gegen demselben mußte getrieben werden,
so sahe man ein recht fürchterliches Spectacul, so ich selbst mit Augen gese-
hen, da der tobende Wind das Wasser völlig zurück, und mit diesem die
Flammen, wie Feuer-Ballen, auf die Spritzen-Meister und deren Compag-
nen schmiß, also daß diese nothwendig sich retten mußten, wo dann das Feuer
wieder freye Gewalt behielt, und nicht allein das gantze Endleich, sondern
auch die Gasse unter den Glocken-Gießern, die grosse Arche, und bey Sanct
Pauli, auf dem sogenannten Nonnen-Sacke, welches ein fast kleiner und
mit Häusern umbaueter Platz ist in völlige Flammen kam. Auf diesen
Nonnen-Sacke hatte man zwar durch eine Gasse, ehe dieselbe noch in den
Brand gerieth, eine Spritze gebracht; indem aber die Gasse, wodurch sie
gekommen war, nicht allein, sondern auch der gantze Nonnen-Sack in den
Brand und in Flamme verfiel, so mußten sich der Spritzen-Meister, nebst
darzu gehörigen Leuten, über einen Steg, nach den Fleisch-Bäncken zure-
tiriren, und die Spritze, die andern hatte helffen sollen, sich aber nun selbst
nicht zu helffen vermochte, dem verzehrenden Feuer überlassen, die auch
gantz, bis auf den metallenen Stiefel und Rohr verbrannte: Da kan man
dencken, was da vor eine grosse Noth und Elend muß gewesen seyn, wann
man die Löschungs-Mittel muß im Stiche und der Feuers-Gluth überlas-
sen, wie muß es hernach denen Häusern geschehen seyn?

Die Nachbarn bey St. Pauli hatten alle ihre Mobilia in die wüste

Kirche

Kirche dieses Nahmens retiriret, aber diese nebst dem hohen Thurn und 3. Glocken, auch allen was hinein geschaffet worden, muste der reissenden Flamme zu Theil werden.

Das Elend wurde immer grösser, und die auf der Burg und Vestung wiederhohlte Stück-Schüsse zeigeten die grosse Gefahr an, welche der gantzen Stadt den Untergang drohete; ein Hauß zündete das andere oben, mitten und unten an. Hier fielen gantze Häuser zusammen, und schienen die Flammen zu begraben, die doch dadurch desto mehr Lufft und Nahrung bekamen, um noch grimmiger zu wüten. Dorten kracheten und sprungen die Riegel und Balcken von einander, die Wände schossen herunter, und bedeckten den engen Wasser-Canal, die steinerne Gebäude brannten so wohl als die höltzerne, ja es flogen halb verbrannte Schindeln, die der Wind durch die gantze Stadt trieb, das also Rauch, Dampff und Feuer-Funcken durch einander giengen, als wenns schneyete.

In der grossen Archen endete sich zwar dieses Unglück am Hessischen Hause, auf der andern Seiten aber mustrn alle die schönen Häuser, nemlich Herrn Johns, Herrn Nöllers, Herrn Sen. D. Pfeiffers und Herr Engelhardts, der Flammen herhalten, bis an Ober-Bau-Herrn Meiers Hauß, den Sonneborn, der mit der grösten Mühe und Arbeit noch gerettet wurde. Das gantze Endleich, und auf demselben Herr Diener, Herr Hoffmann der Materialist, Herr Heyland, Herr D. Kniephoff, Frau Entzelin, Herr M. Sachse und Herr Albrechts Häuser; der Nonnen-Sack, darauf das Wachtelische und alle andere Häuser; die Schattewands Gasse, in derselben Herr Wolff, Herr Vesti, bey St. Pauli das Back- und andere Schuster-Häuser, Herr Lieutnant Baldingers, Herrn Adv. Zackens, Tit. Herr Reg. Rath Streits Wohn- und Schütt-Häuser; die kleine Arche, und darinnen ging der Frau Heßin, Herrn Kriegs-Commissarii und Cammer-Secretarii Weltzens, Herrn Amts-Adjuncti Ohens, des Stiffts-Amtmanns Herr Hebestreits und Herrn Prof. Häusers schöne Gebäude mit fort, bis an St. Marien Magdalenen-Capelle; bey denen Predigern, Herr Oettingers, Herr D. Heiligenstädts, Herr M. Adlungs, und die Schuster-Häuser bis an die Schwanrings-Thür in der Schuh-Gassen ging alles verlohren, nur blieb das eine Breitenbachische Hauß, wiewohl sehr beschädiget, stehen; so fielen auch die dasige Prediger-Häuser zugleich mit in die Asche.

Das war aber noch lange nicht des grossen Elendes sein Ende, sondern von Heyden-Thore an brannte der gantze Sonnenberg bis aufm langen

Steg, des Messer- und Goldschmieds-Hauß, die Farbe, die Hirschgeus-Mühle, des Glaser Krebsens Hauß, Rectorat-Wohnung und Herrschafftl. Stroh-Hauß aufm Prediger-Hofe alles hinweg.

Die Nacht brach nunmehr herein, und da ich mich in meiner Frauen hinten in die grosse Arche hinaus, nechst an des Herrn Hessens grossen innernen Gebäude lincker Hand anstossenden Hause befand, und gleichüber, rechter Hand am Endleiche und daher, wie auch von vorne ohnweit gedachter meiner Frauen vordern vor den Graben heraus gehenden Hause noch die Menge Feuer sahe und hörete, stieg ich endlich zu oberst des Hauses, und sahe aus dessen Dach-Fenster mich um, wie es um das Feuer stünde. Hilff ewiger GOtt! was vor ein entsetzlicher Anblick kam mir zu Gesichte. Mir fielen Virgilii Worte bey, da er von sich und dem Brande zu Troja, Æneid. Lib. II. v. 302. also schreibet:

- - summi fastigia tecti
Ascensu supero, atque arrectis auribus adsto.
In segetem veluti cum flamma furentibus Austris,
Incidit: aut rapidus montano flumine torrens
Sternit agros, sternit sata læta, boumque labores,
Præcipitesque trahit sylvas: stupet inscius alto
Accipiens sonitum saxi de vertice pastor.

Von dieser Gegend an, durch die groß und kleine Arche, bey S. Proß-Kirche, die gantze Gasse vorbey, auf dem Nonnen-Sacke, das gantze Endleich, unter den Kupffer-Schmidten, bey der Prediger-Kirche, gegen das Heyden-Thor und Sonnenberg hinab war nichts anders, als wie ein brennendes Meer, von theils schon niedergefallenen, theils noch in der Hitze brennenden Häusern, und mitten in dieser fürchterlich- und entsetzlichen Gluth brandten, als ferale Fackeln, der Kirch-Thurn bey S. Pauli, das Tauf-Thürngen bey der Prediger-Kirche, und der Thurn, bey der Kirche S. Martini intra lichter lohe. Da ist nun mit keiner Feder zu beschreiben, wie entsetzlich dieses, bey nächtlicher Zeit, von oben herab, da man weiter, als unten auf der Erde sehen kan, anzuschauen, und wie erstaunlich das Krachen der oben herab fallenden feurigen Balcken, von denen Häusern, und das Zetter-Geschrey der unglücklichen Menschen, die noch zuweilen untermischte Erd und Menschen erschütternde und zur Hülffe ruffende Knall der donnernden Canonen anzuhören war. Und dieses Unglück währete immerfort, die gantze Nacht hindurch, bis des andern Tages gegen 8. Uhr, da endlich, durch göttliche Gnade diese gewiß recht erschreckliche Zorn- und Brand-

Fackel

Fackel wiederum gelöschet wurde; und wofern nicht des Abends zuvor die Hefftigkeit und Sturm des Windes nachgelassen hätte, wäre das Unglück noch weit grösser gewesen, und gewißlich verdoppelt worden.

Das übrige, was weiter bey diesen unglücklichen Brande bis zu Ende vorgefallen, will ich aus einer damahls gedruckten vollständigen Beschreibung von demselben annoch suppliren, wo es dann also lautet: Das Feuer gieng noch immer fort, und brannten hinter St. Martini derer Schul-Bedienten Häuser, die Mädgen-Schule, das kleine Gäßlein, und der Töpffen-Marckt gantz ab. Die zum Rathhauß gehörige Häuser fingen auch schon an zu brennen, wurden aber von denen daselbst in der Reserve gestandenen Spritzen wieder ausgelöschet. Der alte Marstall und andere Neben-Häuser, betraff eben das Unglück auch, bis an die alte Jüden-Schule, welche in vier starcken Mauern gelegen, die Nachbaren hatten ihre Wolle, Garn und andern Haußrath hinein gebracht, und alle Löcher mit Erde und s. v. Mist verstopffet, auch auf die Böden Männer mit Hand-Spritzen gestellet; allein was halff alle solche menschliche Vorsichtigkeit gegen das göttliche gerechte Verhängniß? denn sobald die daran gebauete Schuppe, darunter Herr Carthaus leere Fässer, Stroh und Holtz liegen hatte, im Brand gerieth, schlug das Feuer durch ein Loch von unten hinein, und fieng an zu brennen, daß die aufm Boden befindliche Personen sich eiligst retiriren, um nur ihr Leben zu retten, und mit thränenden Augen ansehen musten, wie in diesem steinernen Hause alle darinnen befindliche Früchte und Mobilia, bis in den Keller hinein verbrannten, da hergegen ihre kleine höltzerne Häuserchen, wiewohl auch sehr beschädiget, dennoch erhalten wurden. Denn obgleich eine gewisse Person es vor das rathsamste gehalten, und vorgeschlagen, solche Häuserchen gar abzureissen, damit nur nicht das Feuer weiter um sich fressen könte; Ein alter Mann aber dargegen eingewandt: Man könte ja nicht wissen, ob in solchen Häuserchen eine fromme Seele wohnete, welcher der liebe GOtt ihr Häußlein wieder schencken wolte, darauf die zum Einreissen parat gestandene Werck-Leute wieder zurück gegangen.

Als nun des andern Tages gedachte Person dieses verbrannte grosse Hauß betrachtete, und die darneben noch stehende kleine Häuserchen erblickte, gedachte er an die Worte des alten Mannes, und sprach bey sich selbst: O du lieber alter Vater! wie viel Proben der göttlichen Vorsorge must du in deinem Leben schon erfahren haben, daß du aus so hertz-kindlichem Vertrauen hoffetest, daß GOtt dein Häußlein in diesen reissenden Flammen noch erhalten würde.

Allhier waren nun dem Feuer seine Grentzen von GOtt gesetzet, da
sich der Wind legte, und die Flamme einiger massen getilget wurde. Noch
mehr ist auch GOttes Gnade, die er bey seiner Straffe noch erwiesen, da-
raus zu spühren, daß die zwischen den Flammen gestandenen Schlösser-Müh-
le dennoch erhalten worden, da hergegen der Wind die Flamme über die
Barfüsser-Gehre hinüber geführet, und die Häuserchen bey denen Barfüs-
sern an der Gräfen-Gassen angezündet, und derselben 18. in die Asche gele-
get. Darbey würde es wohl nicht geblieben seyn, wenn nicht eben etliche
Sprützen vom Lande zu Hülffe gekommen, und gute Rettung gethan hät-
ten. Jngleichen wurde auch der Frau Reg. Räthin Tentzelin Scheuer hin-
ter ihrem Hause aufm Juncker-Sande, so gleichfals mit vier guten Mauern
und Dache verwahret, durch ein Feuer angezündet, und mit 80. Schock
Früchten, benebst des Herrn Zahlmeisters D. Heitmanns Holtz-Stalle gäntz-
lich verzehret.

So hatte auch das Flog-Feuer auf dem Sande bey Herr D. Brück-
nern, und in der St. Johannis-Gassen bey Herrn Prof. Strahlen, Herrn
Stadt-Voigt Hogeln, und an andern Orten würcklich angezündet, so aber
alles bald wieder gelöschet worden.

Es war die Noth wohl recht groß, indem niemand wuste wohin er
am ersten zur Rettung lauffen solte, in der gantzen Stadt war gegen das
Flog-Feuer kein Hauß sicher, ein jeder suchte seine Mobilia in die Keller,
oder an andere abgelegene Orte zu schaffen. Dahero waren in allen Stras-
sen bepackte Wagen, alte schwache und krancke Personen wurden an der
Hand geleitet oder getragen, und ein jeder suchte nur seine Kinder und ei-
genes Leben zu erretten. Mancher der seinen eigenen Keller nicht getrau-
et hat, schaffete seine Mobilia in andere, allwo sie doch nebst dem Hause ver-
brannt sind, da hergegen sein eigener Keller unbeschädiget verblieben; Bey
noch andern wären die Mobilia im Keller gut geblieben, wenn nur die Kel-
ler-Löcher besser verwahret worden, oder auch die herabgeschossene dicke
Balcken und Träger das Gewölbe nicht eingeschlagen hätte, da denn das
Feuer mit hinunter gefallen, und alle Kostbarkeiten vernichtet hätte.

Nunmehro rückte die Nacht (von welcher ich allschon Meldung ge-
than, was ich gesehen, dieses aber was folget, aus einer gedruckten Be-
schreibung mit eingerücket) und mit derselben desto grössere Angst und
Furcht heran, welche doch der erbarmende GOtt in Gnaden minderte, da
sich der Wind legte, und es schien als wenn das Feuer gäntzlich getilget
wäre, und zwar noch zur rechten Zeit; Denn weil die Bürger sich den gan-
gen

tzen Tag müde und matt gearbeitet und nicht gegessen hatten, so wollten sie die Spritzen stehen lassen, wurden aber doch von andern, welche ihnen Bier und Brod zutrugen, ferner angefrischet, mit dem Löschen weiter anzuhalten. Weil nun auf den Brand-Stätten hier und dar das Feuer noch immer in die Höhe stieg, sonderlich in Herr D. Heiligenstädts steinern und mit eissernen Thüren verwahrten Kemmlatte, darinnen viel Holtz lag, aber von oben her war angezündet worden, und die gantze Nacht hindurch brannte, wurde deßhalben beständig fortgestimmet. Und als auch solche Angst-Nacht überstanden war, so gieng frühe gegen 5. Uhr wieder ein helles Feuer auf, welches aufs neue beschossen und bestimmet wurde, und zwar in des Herrn Reg. Rath Streitens steinern Häusern bey der Prediger-Kirchen, welche, da schon das hinterste an der Gehren gelegene Schütt-Hauß lange abgebrannt war, sich wegen des darzwischen gelegenen schönen Gartens noch gehalten hatte. Es war zwar in der Gehren Wasser genug, aber es fehlte an Arbeitern, und die musten von drüben her durch die Gehre auf Wagen übergeführet und auf Pferden hinüber geritten werden. Doch war alle Hülffe umsonst, und musten auch noch diese schöne Häuser nebst vielen kostbaren Meublen, Büchern, Früchten und dergleichen alles im Feuer verderben, ausser einem einigen unter einem besondern Dache stehenden Gewölbe, so noch verschonet bliebe. Und damit war der Zorn GOttes gestillet, und die grosse Gluth gedämpffet, nur daß das unter dem Schutt verborgene Feuer, welches an verschiedenen Orten auch noch 14. Tage hernach sich mercken ließ, und beym Aufräumen in helle Flammen hervor brach, immer muste gelöschet werden, worzu das Land-Volck gebrauchet, und ihnen von gnädiger Herrschafft Bier und Brod gegeben wurde.

Am Sonntage, da kein Becker gebacken hatte, hätte es fast an Brod gefehlet. E. Hoch-Edler Rath zu Gotha schickten auch 300. Brodte vor die abgebrannten Leute herüber, ingleichen hat auch die Gothaische Spritze beym Feuer sehr grosse Hülffe und Rettung gethan, welche nachbarliche Freundschafft billig mit allem schuldigsten Danck zu rühmen, und die darbey gewesene sieben Personen sind defrayiret und renumeriret worden. Auch ließ hiesige gnädige Herrschafft noch a parte denen abgebrannten Leuten und denen so ihnen aufräumen halffen, 1000. Brodte à 4. Pfund im Churfürstl. Proviant-Hause backen und austheilen, ohne diejenigen, so E. Hoch-Edler Rath allhier denen Beckern bezahlete, wie denn auch mehr als vor 400. Rthlr. Bier darbey ausgetruncken worden.

Es liegen also 188. Förder- 8. Hinter- und 9. zur Prediger-Kirchen gehörige

hörige Häuser, 2. wüste Kirchen und 3. Thürne durch diesen entsetzlichen Brand in Stein und Aschen begraben, und unter denen Abgebrannten sind 2. Advocaten, 21. Biereigen, 5. Handels-Leuthe, 2. Materialisten, 3. Gold-Arbeiter, 1. Kunst-Mahler, 2. Kurtze-Wahr-Händler, 1. Kupffer-drucker, 2. Schön-Färber, 1. Büchsenschäffter, 2. Kupffer-Schmiede, 2. Schlosser, 3. Messerschmiede, 1. Nagelschmiedt, 54. Schuster, 2. Tuchmacher, 3. Zeugmacher, 3. Becker, 1. Bader, 4. Schreiner, 3. Metzger, 5. Schneider, 1. Kürschner, 3. Strümpff-Stricker und Würcker, 5. Maurer, 5. Böttner, 5. Glaser, 1. Kammacher, 2. Riemer, 1. Mahl-Müller, 2. Oehl-Müller, 2. Buchbinder, 2. Bandmacher, 1. Seiffen-Sieder, 2. Senckler, 2. Zimmermänner, 2. Haar-Händler, 2. Gast-Wirthe, 1. Fischer, 1. Hacke, 1. Beutler, 1. Klemper, 27. Wittben, 1. Tüncher und 17. Taglöhner. (b)

Mit diesem unglücklichen Brande will ich diese Erffurthische Historie beschliessen, und diesen hertzlich- und grundmüthigen Wunsch hinzufügen, daß diese gute, alte und berühmte Stadt nimmermehr dergleichen Unglück weiter erfahren, sondern unter GOttes, wie auch des Ertz-Stiffts Maynß und eines jedesmahligen Ertz-Bischoffs und Churfürstens Schutze möge floriren, wachsen, zunehmen und im geseegneten Zustande verbleiben, biß an der Zeiten

E N D E.

(b) Dieses letztere habe ich aus einer also rubricirt- und An. 1736. abgedruckten glaubwürdigen und vollständigen Beschreibung von dem in der Thüringischen Stadt Erffurth am 26. Oct. gewesenen grossen Brande heraus gezogen, dessen Author p. 31. ferner zum Beschluß also schreibet: Daß bey diesem entsetzlichen Feuer die Gluth ungemein groß gewesen, ist daraus abzunehmen: Als nach 4. Wochen das Metall von denen zerschmoltzenen Glocken bey St. Pauli zusammen gesucht worden, hat man die Glocken-Klöppel unter dem Schutte noch dermassen heiß befunden, daß sie niemand angreiffen können. Daher das Metall sehr verdorben und verbrannt. Die dermahlen in Erffurth lebende Kayserl. gekrönte Poetin, Mademoiselle Sidonia Hedwig Zäunemannin, hat in einer vortrefflichen wohlabgefaßten Ode, unter dem Titul: Das am 21. und 22. *Octobr.* 1736. unter Gluth und Flammen ächzende Erffurth diesen erschrecklichen Brand nicht so wohl besungen, als beweint. Diese Klage-Ode verdiente allerdings in dieser Erffurthischen Historie einen Platz, wofern nicht schon bereits etliche tausend Exemplaria hiervon abgedruckt wären.

Register,
Derer in dem erst und andern Theile enthaltenen merckwürdigen Materien und Sachen.

A.

Aalach, Amt, was vor Dörffer darzu gehören, 1013

Abenberg, Friederich Graf von, kommt zu Erffurth ums Leben, 70

Abschiessen, solennes, 676. 691

Abtey und Closter S. Petri, dessen Prætensiones gegen den Magistrat bey der Kayserl. Commission, 754

Abt zu Reinhartsbrunn wird in der Stiffts-Kirche B. M. V. disciplinirt, 79

Zu S. Petri Vergleich mit der Stadt Erffurth, 355

Abundantii, des heil. Reliquien werden dem Schotten-Closter verehret, 1068

Accise wird zu Erffurth eingeführet, 444 448. erhöhet, 1069

Achts-Erklärung, gegen die Stadt Erffurth, Relation der Commissariorum 854

Wie solche vom Kayserl. Herolde vollzogen worden, 885

Dessen Relation, ibid.

Actuarius Ministerii, von wem er erwählet wird, 1052

Adelarius, erster Bischoff zu Erffurth, 12

Dessen Reliquien werden gefunden, 66

Adelbertus, Graf von Saarbrücken, Probst des Stiffts B. M. V. zu Erffurth, 65

Wird Ertz-Bischoff zu Maynz und residiret eine zeitlang in Erffurth, 65

Adelbertus fordert den Zehenden von den Thüringern, 54

Adeodatus, wer er gewesen, 10

Adolphus I. Graf von Nassau, wird Churfürst zu Maynz, 271

Die Erffurther hangen ihm an und werden excommuniciret, ibid.

Gibt der Stadt einen Gnaden-Brief, 272

Adolphus II. war vorher Provisor zu Erffurth und auch zu Rüstenberg, 64

Wird vom Pabst Pio II. zum Ertz-Bischoff zu Maynz verordnet, 320

Wird von Erffurth, als ihr rechter Herr erkennet, 323

Stirbt, 341

Advocatia Erfurtensis wird von denen Grafen von Gleichen wieder an das Ertz-Stifft Maynz gebracht. 83

Aemter, welche nach Erffurth gehören, 1012

Ahlenstein, Frid. Wilh. de, 1014

Albertus I. Ertz-Bischoff zu Maynz residiret in Erffurth, 54

Fordert den Zehenden, kommt aber darüber in Lebens-Gefahr, 54

Machet die Einwohner in Erffurth zu freyen Leuten, 56

Albertus II. Ertz-Bischoff zu Maynz, 544 will seinen Einzug in Erffurth halten, 559

Albertus, Hertzog zu Sachsen, soll Provisor auf dem Eichsfelde und in Erffurth werden, 345
Ihm wird nach dem Leben gestellet, die Erffurther wollen ihn nicht annehmen, 387
Albertus, Burggraf zu Kirchberg, wird in Erffurth erstochen, und hernach öffentlich enthauptet, 266
Albertus Graf von Gera, wird Rector Magnificus zu Erffurth, 300
Albertus Degener, oder der unartige, Landgraf in Thüringen, läßt seinen natürlichen Sohn Apetz und andere in Erffurth vom Kayser zu Rittern schlagen, 159
Verkaufft seinen Landes-Antheil in Thüringen dem Kayser Adolpho, 168
Händel zwischen ihm und der Stadt Erffurth wegen Güter Verkauffs, 173
Stirbt in Erffurth und wird allda begraben, 186
Allenblumen, Johann von, Vice-Dom zu Erffurth, 64
Alich, Jus Patronatus allda, Vergleich deßwegen, 759
Allerheiligen Kirche in Erffurth, wer sie erbauet; und eingeweyhet, 55
Allmosen-Cassa angeordnet, 1074
Altenburg wird von denen Erffurthern mit Sturm erobert, 223
Ambicher, was dieses sind, 46
Ammerbach, Conferenz allda zwischen dem Administrator Alberto zu Mayntz, 393
Amplonius de Fago stifftet das Collegium zur Himmels-Pforte in Erffurth, 301. 304
Amts-Meister des heiligen Röm. Reichs, 254.
Andisleben, 173
Andreä, Wilh. Hieron. 1029
Anshelmus Franciscus, Churfürst, 1038
Ziehet in Erffurth ein, 1041
Kommt wieder in Erffurth an, 1053
Dessen Exequien, 1065
Anschläge des Ertz-Bischoffs Dietheri und der Stadt Erffurth dargegen, 350. sq.
Anselmus Casimirus, Churfürst zu Maynz stirbt, 741
Apel von Vitzdom, bekommt Capellendorff, 312
Verliehrt es wieder und retiriret sich in Böhmen, 313
Wird der Erffurther Feind, 334
Apetz, Landgraf Albrechts natürlicher Sohn wird in Erffurth zum Ritter geschlagen, 159
Apffelstedt, ein Dorff, kommt an Erffurth 315. 456
Apffelstedt, Ernst August, 1029
Apolda, Theodoricus und Bertholdus die Vitzdome zu Erffurth, 63
Apothecken, wie viel, 1053
Appellations-Sachen, Vergleich deßwegen, 777
Apolde von, Geschlecht zu Erffurth, 41
Aquæductus in das Peter-Closter, Vergleich deßwegen, 758
Armbrust, grosser in Erffurth, 45
Arnstadt wird von denen Erffurthern belagert, 219
Vom Landgrafen, 221
Wird von denen Erffurthern prætendiret oder geschleifft zu werden, 221
Die Bürger thun einen Ausfall, und jagen die Erffurther bis ans Thor nach Hause, 222
Arrestandi Jus, Vergleich deßwegen, 769
Arrests-Ordnung, 769

Aufruhr

Aufruhr in Erffurt
Grosser,
Wird umständl
Augustiner-Closter
met,
Mönche komme
Verlangen die
Vergleich,
Wurde fertig,
Avianus, Syndi
Auxiliar-Völcker
gegen Erff
Axel, Ochsenstir
Cantzler,
dessen Ansu
Gerechtigk
Azmannsdorff
allda, wir
Amt, was
Bader, reitet
Erffurth
Bader, Joh.
Balduinus,
diget da
an,
Balneum Ju
Bann, dar
einen
cket,
Banner, S
nach S
Bartholoma
Bassenheim,
vom D
Starb a
Baumler,

Aufruhr in Erffurth, 187
Grosser, 1509
Wird umständlich beschrieben, 451
Augustiner-Closter in Erffurth wird gestürmet, 199
Mönche kommen nach Erffurth, 199
Verlangen die Restitution ihres Closters, 701
Vergleich, 761. 764
Wurde fertig, 1066
Avianus, Syndicus, 852
Auxiliar-Völcker, Frantzösische, marchiren gegen Erffurth, 981
Axel, Ochsenstirn, Schwedischer Reichs-Cantzler, übergibt dem Magistrat, auf dessen Ansuchen, alle geist- und weltliche Gerechtigkeit, Stiffter, Clöster, etc. 710
Atzmannsdorff, Ober- und Nieder-Gericht allda, wird an Erffurth gekaufft, 422
Amt, was vor Dörffer darzu gehören, 1013

B.

Bader, reitet in die Kauffmanns-Kirche zu Erffurth unter der Predigt, 677
Bader, Joh. Georg, 1030
Balduinus, Administrator zu Mayntz kündiget denen Erffurthern die Heer-Folge an, 212
Balneum Judæorum, 126
Bann, darein verfällt Erffurth, weil man einen Prediger ins Hunde-Loch gestecket, 513
Banner, Schwedischer General, retirirt sich nach Erffurth, 733
Bartholomæi-Kirche, 35
Bassenheim, Freyherr von, Gevollmächtigter vom Dom-Capitul zu Mayntz, 992
Starb als Statthalter, 1067
Baumler, Nicolaus, 1030
Bauern-Aufruhr, 586
Kommen in Erffurth und hausen sehr schlimm, ibid.
Reim, den sie gesungen, 587
Bäume, blühen im Januario, 71. 390
Becker-Zunfft wird in Erffurth aufgehoben, 102
Werden gestrafft, weilen sie so viel Schweine gehalten, 293
Befehle, Kayserl. werden von den Erffurthern nicht respectiret, 844
Beguinen kommen nach Erffurth, 265
Werden wieder abgeschafft, 266
Bellmont, D. Phil. Franc. de, 1027
Belagerung der Stadt Erffurth von Chur-Mayntz, 985
Bellmont, Phil. Francisc. de, 1014
Benedictiner Nonnen-Closter zu Erffurth stund vor Zeiten auf dem Severi-Hof, 54
Wird vor die Stadt auf den Cyriac-Berg versetzet, ibid.
Berbersberg, 8
Berger, Bürgermeister, muß sich durch die Flucht salviren, 853
Berg-Strohm in Erffurth, wo er fliesset, 221
Berlstedt, ein Dorff, wird geplündert, 510. 512. 552
Wird abgebrannt, 553
Bet-Stunden, wegen der Pest, 1054
Bettel-König will mit der Kinder-Mördern durchgehen, 1063. seq.
Bernhard, Hertzog von Sachsen-Weimar logirt in Erffurt, 699
Dessen entseelter Leichnam wird durch Erffurth geführet, 818
Bibliothec, der Universitæt wird in Ordnung gebracht, 1063
Beyer, Georg Conrad, 1092

Bibra, Hermannus de, Provisor zu Erffurth, 63
Bibra-Büchlein, 189
Bibra, Oberster, Commendant auf der Vestung Petersberg, 1068
Bicken, Friederich Wilhelm, Freyherr von, Statthalter, 1012. 1083
Bicurgium, ob es Erffurth sey, 4
Biereigen-Wesen, Commission, 1035
Bier, sollen sechs aufgethan werden, 1053
Bier, neue Art, 1070
Bier, frembde, durfften ehedessen in Erffurth nicht verkaufft werden, 331
Zu Erffurth, ward ehedessen der Schluntz genennet, 162
Vom Kayser Rudolpho ausgeruffen, ib.
Brauens-Gerechtigkeit, Vergleich deßwegen, 788
Brau-Verwalter, wird gesetzet, 1053
Bischleben, wird an die Stadt Erffurth gekaufft, 313
Bischoff zu Münster komint nach Erffurth, 995
Bischoffleben, 408
Bißthum zu Erffurth, wann es und von wem fundiret, 12
Warum es wieder in Abgang gekommen, 14
S. Blasii Capelle in Erffurth, 11
Wird zu einen Nonnen-Closter gemacht, 11
Bliede, was dieses ist und heißt, 252
Bloquade der Stadt Erffurth, 729
Blut-Regen zu Erffurth, 628
Wird in einer Quelle bey Erffurth wahrgenommen, 730
Blüthgen, Joh. Michael, 1030
Bobenzahn, Dr. wird Syndicus zu Erffurth, 512
Schlägt einem Bürger die Fenster ein, 514
Bobenzahn wird deßwegen hefftig zu Haut u. Haar zu Leib und Leben angeklagt, 515
Wird gefoldert und zuletzt geviertheilet, 517
Bock, Günther, Vitzdom zu Erffurth, 345
Bockholen, 628
Bohn, Joh. Heinrich, 1031
Bohn, Johann Philipp von, Kayserlicher Commissarius in Erffurth, 818
Bohn, M. Ern. Aug. 1028. 1031
Boineburg, Philipp Wilhelm Graf von, Statthalter zu Erffurth, 1011. fiehe 1080
Ist vor die Aufnahme der Universität gar sehr besorget, 1011
Legirt derselben seine vortreffliche Bibliothec, 1011
Noch weiter ein ansehnliches Capital zu Salarirung eines Prof. Jur. Publ. 1012
Bonicke, Carolus, stellet dem Administrator Alberto nach dem Leben, 391
Bottlar, Asinus von, wird der Erffurther Feind, 573. 586
Brandt in Erffurth, 66. 69. 75. 83. 88. 89. 163. 165. 514. 574. 591. 599. 611. 612. 618. 629. 638. 651. 653. 818. 821. 1037. 1053. grosser 1058
Brandis fundirt das Sachsen-Collegium, 583
Breithaupt, Joachim Just, wird Senior, 1052
Defendiret M. Francken, 1056
Hat Streit mit dem Rath, ibid.
Mit Rectore Gymnasii Hogeln, 1057
Gehet nach Halle, 1059
Darff keine Concion. Valedictoriam halten, 1060
Breuning, Conrad, Jesuit, wird nach Wien abgesendet, dessen Verrichtung, 994
Brühl, woher der Name, 3

Brandenfels, Joh. von, wird der Stadt Feind, 275
Breitenbach, Melchior von, Vitzdom zu Erffurth, 64
Breitenfeld, Schlacht allda, 702
Brettin, Elias Balthasar von, gibt Anlaß zu der Streitigkeit wegen des Kirchen-Gebeths, 823
Brückner, D. Georg Heinrich, geräth in Streit mit D. Joh. Weissenborn, 1066
Brückner, Jacob Ernst, 1029
Brückmann, Joh. Georg, 1030
Brühler-Thurn wird eingerissen, 711
Brühler-Thor gebauet, 711
Bruno, Ertz-Bischoff zu Cöln, wird vom Kayser Ottone I. zum Hertzoge zu Lothringen gemacht, 40
Bubenheim, Frantz Emmerich Wilhelm von, Dom-Capitulischer Abgesandte nach Erffurt, 1010
Büchner, Thilo, soll gericht werden, schmeißt aber den Scharffrichter vom Rabenstein herunter, und kommt davon, 477
Büchner, Andreas Elias, 1027
Büchner, Joh. Heinrich, 1030
Büchsen, wann sie zuerst in Erffurt gebraucht worden, 280
Budstedt wird eingenommen, und geplündert, 283
Bühnert, Christian, 1029
Burgenses in Erffurth, 34
Bürger-Eyd zu Erffurth, 96
Burgfried was dieses heißt, 137
Buß-Prediger kommt nach Erffurth, 315

C.

Calender, neuer, wird eingeführet, 1068
Caland-Zinsen, woher sie den Namen, 316
Calender-Brüderschafft, wer davon geschrieben, 315
Cämmerey zu Erffurth, ist viel schuldig, 408. 441
Cämmerey-Rechnung, 1037
Cancellarius perpetuus, der Universitæt zu Erffurth, wer derselbe, 281
Canonicus wird in ein Pferdt gesteckt, 599
Canonici bey der Stiffts-Kirche B. M. V. 994
Capellen, Catholische 1021. seq.
S. Mariæ Magdalenen, 1021. seq.
Capelle an S. Michaelis-Kirche wird gebauet, 448
Auf dem Rathhause wird gebauet, 309
Cappellendorff bekommt Apel von Vitzdom, 314
Kommt an Erffurth wieder zurücke, 314
Wird wieder an Erffurth verkaufft, 225. 236. 249. 407. 429
Cappeuner-Orden, 688
Carthaus wird erbauet, 271
Der Thurn wird vom Wetter angezündet, 573
Brandt in demselben, 591
Caspar Wagner thut Erffurt Schaden, 507
Plündert das Dorff Waltersleben, 508
Catholische Feyertage, wie es wegen der Arbeit zu halten, 791
Cavate, auf derselben wird grosser Unfug getrieben, und mit Steinen in der Canonicorum Häuser geworffen, 652
Wird mit einem Thor verschlossen, doch aber wieder weggerissen, ibid.
Censiten, saumselige, Mandat deßwegen, 1038
Censura librorum, 784
Charitatis Anlage, wegen der Pest, 1043
Childerici, Königs der Francken, dessen Grabmahl wird gefunden, 994
Chor B. M. V. wird in Erffurth zu bauen angefangen, 234

Chor B. M. V. was dieser Bau kostet, ibid. 238

Christianus II. Ertz-Bischoff zu Mayntz leget seine Ertz-Bischöffl. Dignitæt nieder 91

Christianus, Marggraf zu Brandenburg-Bareuth, ist bey einer Kayserl. Commission in Erffurth, 682

Ciborium mit consecrirten Hostien wird gestohlen, 89

Cistercienser kommen nach Erffurth, 72

Clemens, Georg Melchior, 1014. 1029

Closter S. Pauli in Erffurth, 27

Regler, oder der Regulirten Chor Frauen S. Augustini, wo es zu erst gestanden, 71

Wird nach dem Brandte wieder aufgebauet und an einen andern Ort transferiret, ibid.

Das Neuwerckische genennet, 121

Cistercienser, 72

Minoriten, 76

Augustiner, 76

Dominicaner, 76

Sämtliche Erffurthische Clöster werden recensiret, 77

Cyriax-Closter auf dem Berge, wird von dar in die Stadt transportiret, 387

Werden denen Catholischen wieder eingeräumet, 714

Albarum Dominarum, Vergleich deßwegen, 762

Cyriax wird bey S. Nicolai erbauet und bezogen, 1052

Coburg wird eingenommen, 315

Collegium Seniorum, was demselben die Bürgerschafft vorgeworffen, 746

Collegium der Universitæt in Erffurt wird gestürmet von der Bürgerschafft und viel Schaden gethan, 505

Wird gebauet, 1043

Collegium zur Himmels-Pforte wird gestifftet, 301. 304

Commendant, Schwedischer in Erffurth, wird von einem Jenaischen Studenten ermordet, 733

Commendanten auf der Vestung Petersberg in Erffurth, 1018

Comet, 612. 1038. 1040. 1046

Commissarii, Kayserl. retiritten sich aus Erffurth, 843

Commission, Kayserl. wegen der Jülichschen Succession, 632

Wegen der Pietisten, 1055

Concilium zu Costnitz nimmt seinen Anfang, 395

Concilium, siehe Synodus.

Concordata des Grafen von Gleichen mit der Stadt Erffurth, 266

Concordata mit dem Administratore Alberto I. 395

Bertholdi, 433

Alberti II. 593

Zwischen Weimar und Erffurth, 606

Conrad, Landgraf in Thüringen, tractiret den Ertz-Bischoff Sigfridum III. übel zu Erffurth, 79

Belagert Fritzlar, erobert und verbrennt es, 80

Conrad von Duderstadt, ein Schneider, stifftet vor dem Krempffer-Thor ein Hospital vor arme Pilgrimme, 391

Conradus I. Ertz-Bischoff zu Mayntz hält seinen Einzug in Erffurth, 71

Conradus III. gleichfalls, 399

Stirbt allda, 307

Cöler, Joh: Jost Frantz, 1090

Consilium Sanitatis, wird angestellet, 1044

Constantinus, ein Ketzer, gibt sich vor den Sohn GOttes aus und wird in Erffurth verbrannt, 229

Corps du Guarde auf dem Anger, wenn sie aufgebauet, 1044

Cofferde,

Cofferde, Theodoricus von, Provisor zu Erffurth, 63
Cranichfeld, Schloß, wird eingenommen und geplündert, 213
Creutz, Georg Friedrich von, wird Cammer-Director, 1053. exerciret freye Gewalt, 1062. wird gefangen genommen, 1063
Creutz, heiliges, wollen die Kinder von Jerusalem holen, 75. Zeichen, was solches in Rechten bedeutet, 142
Creutz-Brüder kommen in Thüringen, 228
Criminal-Jurisdiction, Vergleich deßwegen, 764
Current-Schüler angeordnet, 688
Singen das erste mahl nach der Pest, 1046
Cyriacus, wer er gewesen, 304. (c)
Cyriax-Nonnen-Closter wird abgebrochen und in die Stadt translociret, 387
Die Sache wird von dem Bischoff zu Naumburg untersuchet, 388
Streit, welcher darob entstanden, 389
Wird erbauet, 1052. bezogen, 1053
Cyriax-Burg, woher sie den Namen, 394
Wie viel an den Vestungs-Bau verwendet worden, 406. 417. 418. 419. 422
Will einer verrathen, 501
Brunnen allda wird gegraben, 597
Wird denen Schweden eingeräumet, 725
Dem Chur-Maynzl. eingeräumet, 915

D.

Daberstadt wird abgebrannt, 985
Dachwich wird angezündet, 574
Damm vor dem Moritz-Thor, Vergleich deßwegen errichtet, 755
Damian Hartard, Bischoff, wird das Begängniß gehalten, 1038
Danck-Fest, wegen des Westphälischen Friedens, 792
Danck-Fest wegen der Pest, 1046
Decanus Facultatis Theologicæ was deßwegen bey der Kayserl. Commission decretiret worden, 753
Decani B. M. V. 991. 1019
Denstedt, von, Adeliche Familie zu Erffurt, 41
Dicasteria, Churfürstliche in Erffurth, 1013
Diebe, bestehlen die Kirche S. Martini intra zu Erffurth, 8
Zehen werden executiret, 1047
Diebstahl zu Kranichfeld, 1047. seq.
Dienstberg, ein Schloß, wo gelegen, 185
Dietendorff, kommt an Erffurth, 315. 408
Dietericus, Ertz-Bischoff, 308
Nimmt die Huldigung zu Erffurth ein, 309
Residiret in Erffurth, 311
Diederich, Andreas, 1026
Dietrich, Johann Christoph, 1030
Dietherus, Ertz-Bischoff zu Maynz, 319
Bekommt Krieg mit Friderico Pfaltz-Grafen beym Rhein, ibid.
Wird vom Pabst Pio II. abgesetzt und in den Bann gethan, 321
Apellirt vom Pabste an ein Concilium 321
Die Stadt Erffurth versagt ihm den Einritt und die Huldigung, 349
Dietrich Bercker, ein Mönch, zündet Erffurth an, 337
Wird ertappet, entweyhet und verbrennt, 339
Diener, Andreas, 1030
Dolle Jahr zu Erffurth, 451
Dominicaner bekommen eine Gasse geschenckt zu Erffurth, 108
Donativ-Geschoß, 1054
Donner schlägt in die Stiffts-Kirche B. M. V. ein, 638
Dornburg wird eingenommen, 315
Döring, Joh. Ludwig, 1031. 1033

Dor-

Dornick, allda wird Königs Childerici Grabmahl gefunden, 994
Dresserus, Matthæus, 638
Dreger, Joh. Daniel, 1030
Drey-Brunn wird in die Stadt geleitet, 253
Wird ummauert, 1046
Drutmann, wer er gewesen, 11
Duderstadt wird von den Schweden eingenommen, 734
Duderstädtisches-Hospital wird gestifftet, 291
Dumrich, Paul, Prof. Gymnasii, 639
Dupadel, Schwedischer Oberster lieget in Erffurth, 710
Durino, Joh. Ignatius, 1030

E.

Ebeleben, Apel von, 506
Edictum Ferdinandeum Ecclesiasticum, 701
Ehebrecher wird zu Erffurth im Paradieß erstochen und hernach geköpfft, 266
Ehrhart, Joh. Heinrich, 1030
Eichen ohne Gerthen, ein Gesang welchen die Jungen am S. Johannis-Abend zu Erffurth singen, woher er seinen Ursprung, 185
Eichstett, Bißthum wird gestifftet, 19
Einigkeits-Bund aufgericht, 832. 978
Eimprecht will denselben nicht unterschreiben, 833. 834
Prediger vermahnen ernstlich darzu, 834
Vom Kayser wird die Cassation dieses Einigungs-Recesses anbefohlen. 142
Einlaß-Thor angeordnet, 1075
Einweyhung Kayserl. Fahnen, 1086. seq.
Einzug der Churfürsten zu Erffurth, als
Gerhardi I. 91
Conradi I. 71
Conradi III. 299
Henrici I. 122
Gerhardi II. 155
Matthiæ, 187
Dieterici, 309
Alle zusammen specificiret, 348. (*)
Churfürst Albertus II. will seinen Einzug halten, wird aber darvon von dem Hause Sachsen verhindert, 559
Der letzte, welchen die Churfürsten zu Mayntz in Erffurth gehalten, 311
Des Churfürsten Anshelmi Francisci 1041
Elxleben, kommt an Erffurt, 366. 354. 224
Elend-Hauß in Erffurth, 387
Eligerus, Graf von Hohnstein, ein Prediger-Mönch, kommt nach Erffurth, 76
Engau, Joh. Christoph, 1030
Elsterburg, ein Schloß, wird belagert, 263
Elxleben, dessen Fatalitæt bey Belagerung Erffurth, 584
Embrico, Præpositus B. M. V. 1019
Emmerich, Philipp Werner von, Kayserl. Commissarius in Erffurth, 818
Erb-Zinsen in Erffurth, woher sie entstanden, 31
Erdbeben in Thüringen, 226. 1053. 1060. 1064
Ersft, ein Müller, von welchem der Name Erffurth soll entstanden seyn,
Erffurth, wann diese Stadt ihren Anfang genommen,
Wer von dieser Stadt am ersten Meldung thut,
Woher der Name zu derivirin,
Ob des Ptolomæi Bicurgium durch Erffurth zu verstehen,
Die älteste Benennung von dieser Stadt
Ob diese Stadt zur Zeit Attilæ mit Mauern umgeben gewesen,
Ob ehedessen in dieser Gegend ein Schiffbares Wasser gewesen,

Erffurth wird vom Pabste excommuniciret, und vom Kayser aus dem Land-Frieden gesetzet, 271
Grosses Gewässer allda, 274
Wird vom Kayser Carolo IV. und dem Landgrafen belagert, 273
Wieder vom Landgrafen in Thüringen, 174. 175. 176. 213
Die Geistliche weichen aus derselben, 272
Die Kayserin kommt in die Stadt, 273
Pestilentz in der Stadt. Siehe Pestilentz.
Kaufft das Schloß Vippach, 276
Wird von Friderico, Hertzoge zu Braunschweig in Schutz genommen, 281
Wird vom Kayser in die Acht erkläret, 283
Deren jährliche Einnahme, 284
Statuten werden allda gemacht, 301
Nimmt an Macht und Reichthum zu, und wird bevestiget, 303
Dessen Grösse, 304
Begiebt sich in Sächsischen Schutz, 309. 312. 313
Grosser Brand allda, 337
Wird groß, mächtig, reich, aber auch darbey hochmüthig und verfällt in tieffe Schulden, 344
Der Heil. Bonifacius nennet sie urbem Paganorum rusticorum, 9
Ist eine der ältesten Städte in Teutschland, ibid.
Wann die Christl. Religion den Anfang in dieser Stadt genommen, 10
Erste Herren dieser Stadt, 17
Wappen, 33
Wer dieselbe zuerst mit Mauern umgeben, 43. 47. 67
Synodus allda, 29. Siehe noch weiter Synodus.
Reichs-Tag allda, 28. Siehe Reichs-Tag.
Erffurth wird in Kirchspiele vertheilet, 69
Wird in die Acht erkläret, 81
Ob es eine Reichs-Stadt gewesen, 85. 254
Wird vor das Land-Gericht nach Mittelhausen citiret, 173
Erb-Schutz-Vertrag zwischen der Stadt und dem Hause Sachsen, 408
Muß von ihren Creditoribus viel Tranck-saal ausstehen, 507
Die Schweden schreiben von hieraus starcke Brandschatzung aller Orten aus, und bevestigen es noch mehr, 727
Wird von denen Schweden belagert, 722
Wird von Sächsischen Völckern bloquiret, 728
War denen Schweden ein nutzbarer Ort, als sie die Stadt inne hatten, 733
Will bey dem Westphälischen Friedens-Tractaten die Reichsstädtische Freyheit behaupten, worgegen aber der Churfürst protestiren läßt, 735
Wird von Chur-Mayntz berennet, 98. würcklich belagert, und gehet mit Accord über, 985
Deren Deputirte thun bey Sr. Churfürstl. Gn. einen Fußfall, 985
Stadt-Rath wird regulirt und in Ordnung gebracht, 996
Muß durch einen Abgesandten bey Kayserl. Maj. fußfällig Pardon suchen, 996
Conferenz wegen der Wild-Bahn, 1008
Erffurthischer Executions-Recefs, 1004
Erffurthischer Stadt-Rath, 1028
Erffurthische Wirth, ein Geschütz, 312
Ermes, Caspar, Schwedischer Commendant in Erffurth, läßt die Bürgerschafft schweren, 730
Erndte im Majo, 71. 390
Erpo, ein Edler, ob er Erffurth erbauet, 5

Ertz-Bischöffe zu Maynß, welche in Erffurt eingeritten, und einige davon allda residiret, als: Sigfridus I. 147 Albertus I. 54. Albertus II. 65. Marcolphus ibid. Sigfridus II. 76. Sigfridus III. 78. 84. Gebhardus, 91. welcher auch allda stirbt, 99. Wernerus, 115. Henricus I. 122 Gebhard. II. 155. Petrus, 171. Matthias, 187. Dietericus, 309. Alzusammen specificiret, 348 (*)
Esaias Stiefel, ein Wieder-Täuffer, 689
Essen, Alexander von, Schwedischer Resident, 709
Eschweiler, Sebast. Ignatius, 1029
- - Joh. Christoph, 1030
Execution, Verordnung derentwegen, 780
Eyer, ein Mandel, kostet 9. Gr. 691

F.

Faber, Basilius, Prof. 639
Fackentitscher, ein Fuhrmann, wird der Erffurther Feind, 573
Fahnen, deren Kayserlichen werden eingewephet, 1085. seqq.
Falckenstein, Graf Werner, wird Churfürst zu Maynß, 101. Dessen Rescript an dem Magistrat zu Erffurth, 100. Cuno von, Coadjutor zu Maynß, 225
Fälckner, Joh. Christoph, 1029
Falloch zu Erffurth 221
Faust Freyherr von Strohmberg, Gottlieb Philipp Joseph, Statthalter, 1011
Fehde-Brief, wird denen Erffurthern zugeschicket, 407
Festum translationis S. Adelarii und Eobani wird zu feyern verordnet, 90
Festin wegen Geburth des Kayserl. Printzens, 1081. seq.
Feuer zu Erffurth. Siehe Brand.
Filtz-Stieffeln wurden jährlich dem Stadt-Schultheissen gegeben, 200
Fischmarckt bey der Prediger-Kirche, 628
Fischmäuerlein, wo es in Erffurth gestanden, 158
Fischer, Joh. Carl, 1030
Flagellanten kommen in Thüringen, 228
Fleisch, regnet vom Himmel, 79
Fleischhauer in Erffurth contribuiren mit zu dem Duderstedtischen Hospital, 291
Fleischer-Zunfft wird aufgehoben, 103
Fleisch-Untzer wird angeordnet, 1045. Abgeschafft, 1071
Folge, wegen der Folge und Dienste entstehet zwischen Chur-Maynß und Erffurt Streit, 535. Vergleich deßwegen, ibid.
Forchheim, M. Georg, erster Lutherischer Prediger in Erffurth, 581
Francke, August Herman, Streit deßwegen, 1054. Wird Diaconus zum Augustinern, 1055. Wird wegen der Comm. Articulorum zur Rede gesetzt, 1056. Wird dimittiret, 1059
Frantzösische Hülffs-Völcker marchiren durch Erffurth wieder ab, 554
Fratzscher, Georg Heinr. 1014. 1027. 1029
- - M. Wolffg. Heinr. 1028. 1029
Frauen, leydtragende lassen sich sehen, 104
Freyberg, Dr. wird Vice-Cantzler bey der Universitaet zu Erffurth, 231
Frey-Pfennige in Erffurth gemüntzt, 33. Wie viel sie gegolten, ibid.
Fridericus, Hertzog zu Braunschweig, nimmt Erffurth in seinen Schutz, 281. Wird zum Kayser erwehlet, aber bald nachher erstochen, 282
Fridericus, Hertzog zu Sachsen, Gouverneur auf dem Eichsfelde, und Provisor zu Erffurth, 64
Fridericus I. Kayser, feyert das Weyhnachts-Fest in Erffurth, 69
Fridericus, Landgraf in Thüringen, nimmt ...

einen Land-Frieden auf, 218. Bekommt die Graffschafft Weimar, 222. Nimmt Salza ein, 225
Fridericus, Churfürst zu Mayntz stirbt, 700
Patent wegen der Trauer, ibid.
Friede zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen, 713
Friedens-Fest gehalten, 713
Friese, Sigismund, 1029
Friesisches Stipendium, 333
Fritz wohin? Fritz woher? Die Frage gibt Anlaß zu einen Kriege, 221
Fruchtbares Jahr in Erffurt, 395. 676. 71
Fürstemann ein Erffurthischer Hauptmann, 345

G.

Galgen, wann er auf den Stollberg gebracht worden, 42
Gangloffs-Kirche wird gebauet, 250
Gansert, Elias, 1030
Ganß kostet 1. Thlr. 4. Gr. 693
Gaſsmann, Antonius, 1027
Gast-Gerichte, Verordnung deßwegen, 778
Gebets-Formul soll mit Einschliessung des Hauses Sachsen eingerichtet werden, 480
Wird vom Kayser vor dem Churfürsten zu Mayntz unter Straffe anbefohlen, 842
Der Rath will pariren, der Pöbel aber nicht, 845
Gebsen, 265. 716
Geißler kommen in Thüringen, 228
Geistlicher wird in Erffurth an den Galgen gehängt, 187
Geistliche, Catholische, deren Häuser werden von den Schweden geplündert, 703.
Freyheit und Immunitæt, Vergleich deßwegen errichtet, 763
Geleit zu Erffurth, Streit deßwegen, 599. 613. 669
Georg, Hertzog zu Sachsen, Ober-Amtmann auf dem Eichsfelde und Provisor zu Erffurth, 64
Georgen-Bursche, ein Collegium zu Erffurth, 332
Gerafurth, was dieses heißt, 7
Gerhardus I. Ertz-Bischoff zu Mayntz, hält seinen Einzug in Erffurth, 91. Wird gefangen, ibid.
Gerhardus II. Ertz-Bischoff zu Mayntz, suchet Erffurth und Thüringen in Ruhe zu setzen, 127. Vertrag mit der Stadt Erffurth errichtet, 129. Verkaufft die Müntze, das Marckt-Meister und Schultheissen-Amt an die Stadt, 164
Gerichte zu Erffurth, 143. Wird angeordnet, 996. Darinnen præsidirt der Stadt-Schultze, 999
Gerichte vor dem Löber-Thor, 204
Gerichts-Hauß in Erffurth wird an einem andern Ort transferiret, 334. Drey derselben, 42
Gerichts-Schwerd wird dem Herrn Statthalter vorgetragen, 1074
Geschoß, halbe Häuser wird erlassen, 1080
Gewitter schlägt ein, 1053. 1067. 1083
Gerstenberg, Friedr. Heinrich von, 1083
Gispersleben, Gericht allda, wird an Erffurth verkaufft, 431. Allda wird Posto gefaßt bey der Erffurthischen Belagerung, 984. Amt, was vor Dörffer darzu gehören, 1013
Gleichen, Grafen, Sigmund nimmt Erffurthische Kriegs-Bestallung an, 311. Heinrich thut ein gleiches, ibid. Adolph und Sigismund werden der Stadt Erffurth Feinde, 313. Ernst überschickt der Stadt Erffurth einen Fehde-Brieff, 340. Werden Erb-Vögte zu Erffurth, 34. 45. Haben ein eigenes Thor in der Stadt, ibid.

Haben ihren eigenen Erb-Sitz, 35. Der Grafen, Junckern, Häuser, Kirche, Erb-Begräbniß, Erb-Zinsen, 35
Gleichenstein, wird von den Schweden eingenommen, 734
Glocke, grosse, im Brandte zerschmoltzen, soll wieder gegossen werden, 441. Wer sie von neuen gegossen und benediciret, und wie viel sie wieget, 441
Glitzberg, Walther von, fundiret das Schotten-Closter in Erffurth, 49
Glücks-Topff wird zu Erffurth vom Magistrat angestellet, 34. Gewinnste in demselben, ibid.
Goltze, Schwedischer Oberster und Commendant in Erffurth, 728
Gordon, P. Andreas, 1028
Gottschalck, Georg, 1029
Götze, Lic. Theol. Streit mit P. Schöneman-nen, 1036
Görgenthal, 418
Gottesdienst wird in Erffurth suspendiret, 83. 88. 113. 166. 187
Gottes-Friede, was dieses heißt, 137
Grabmahl des Königs Childerici wird zu Dornick gefunden, 994
Gräfen-Gasse in Erffurth, 35
Gräfenstein, ein Schloß, wird von den Erffurthern erobert und geplündert, 282
Graffschafft an der schmahlen Gera wird denen Erffurthern verkaufft, 290. Wird von Sachsen wieder eingelöset, 417
Grant, P. Erhardus, 1028
Grasso, Jacob, 1029
Grasso, Frantz, 1030
Gregorianischer-Calender wird zu Erffurth eingeführet, 668
Greiffenberg, ein Schloß, wird von denen Erffurthern zerstöret, 171
Greiffenclau, Baron von, wird von Chur-Mayntz in das Lager vor Erffurth beordert, 981. Friederich, Statthalter in Erffurth, 1010
Groß-Brembach, kommt an Erffurth, 224. Wird wieder eingelößt, 243
Grossen-Sömmerda wird an Erffurth verkaufft, 297. Rudelstedt, wird vom Magistrat zu Erffurth gekaufft, 313
Gudenus, Daniel von, Chur-Mayntzischer Siegler, dessen Hauß wird gestürmet, 913
Daniel Mauritius von, 1014. ist Stadt-Schultheiß in Erffurth, 1013.
Gudenus, Joh. Christian Moritz, 1025
Güldene geweyhete Rose, wird dem von der Stadt Erffurth auf das Costnitzer Concilium verordneten Deputirten zu Theil, 396
Günther Bock kaufft das Vitzdom-Amt zu Erffurth, 315
Güttern, Ludwig von, der Stadt Erffurth Hauptmann, 174. Wird gefangen ...
Gymnasium Senatorium wird errichtet, ...

H.

Haberkorn leget das Seniorat nieder, 105...
Hagen, Johann von, Carthäuser Mönch zu Erffurth, 31...
Hallenhorst wird zu denen Westphälischen Friedens-Tractaten abgeordnet, 7... Wird geschlagen, 916. Johann, wird vor einen Aufwiegler angegeben, ...
Hanstein, ein Schloß, wird von den Erffurthern unglücklich belagert, ...
Handwercker Mißbräuche werden abgeschafft, 1036. Fremde Meister werden angenommen, 104...
Harburg, ein Schloß, wird eingenommen, ...
Harras, Dietrich von, schicket Erffurth einen Fehde-Brieff, ...

Hauptleuthe, so genannte eiserne, wenn sie angenommen, 1072
Harstall, Melchior von, Vitzdom zu Erffurth, 64. Johann Christoph von, ingleichen, ibid. 713
Hauß zum stoltzen Knecht zur Statthalterey aptiret, 1068
Häuser am Rathhause, wenn sie gebauet worden, 1074
Hayn, ein nach Erffurt gehöriges Hospital-Dorff, 1013
Hayn, Rüdiger von, Provisor zu Erffurth, 63
Hatzfeld, Kayserl. General, kommt mit der Armee in Thüringen, 730. Bloquirt Erffurth, ibid.
Hecht, grosser im Stadt-Graben gefangen, 591
Heers-Folge wird denen Erffurthern vom Administratore Balduino angekündiget, 212
Heinrici, Joh. Pleichard, untersucht das Policey-Wesen, 1054
Helff-Gelder, Vergleich derentwegen, 771. 776
Henne, kostet 16. Gr. 691. 24. Gr. 692
Henne, Rudolph Christoph, 1027
Henckel, Carl Adam, 1030
Henneberg, Grafen. Heinrich, wird der Stadt Feind, 313. Johann, Rector Magnificus zu Erffurth, 315. Berthold, wird gerühmet, 430
Henning, Dr. macht ein Legatum vor arme Handwercks-Töchter, 567
Henricus de Gerbstette erbauet die Scholam Juris in Erffurth, 296
Henricus de Erfordia, wann er gelebet, und was er geschrieben, 229
Henricus I. Ertz-Bischoff zu Mayntz, ertheilet Erffurth einen Begnadigungs-Brief 122
Heinrici M. Gottfried, Pfarr zu S. Andreæ, geht wegen Ehebruch davon, 1068
Hercyniophordia soll so viel als Erffurth heissen. 3
Heringe, werden Jesuiten genennet, 652. einer kostet 4. Gr. 991
Hertz, Paul, 1029
Hermann von Bibra, Provisor zu Erffurth, beschreibet alle Churfürstl. Gerechtigkeiten allda, 189. Wird von der Bürgerschafft zu Erffurth arretiret, 213. Wird in Freyheit gesetzet, 215
Herold, Kayserl. mit der Achts-Erklärung, 853
Heß, Johann Friedrich, 1030
Heuschrecken, 613
Heuser, M. H. F. 1027. 1033
Heuschrecken, thun Schaden, 1064. 1667
Heyden-Thor in Erffurth, woher der Name, 126
Heyland, Joh. Matthes, 1029
Hieronymi, Jacob Wilhelm, 1030
Himmels-Pforte, ein Hauß in Erffurth, wird vom Magistrat gekaufft, 296. Wird ein Collegium darinnen gestifftet, 301
Hindenberg, ein Schloß, wird von den Erffurthern erobert, 282
Hirschhausen, ein Pietist, sein Schuh-Knecht starb, und ward durch die Bettel-Voigte begraben, 1067
Hochheim, ein Dorff, kommt an Erffurth, 315. 408. Der Magistrat setzet einen Lutherischen Pfarrer dorthin, 711
Hochzeit, unglückliche, wobey viele Gäste umkommen, 681
Hochzeiten, Verordnung derentwegen, 429
Hochzeit- Kind- Tauf- und Kleider-Ordnung. 1044

Hohnstein, Grafen, Henricus III. 212
Holtz-Flösse wird angeordnet. 1068
Hopffgarten, ein Schloß, wird von denen Erffurthern zerstöret, 170
Georg von, 506
Hospital in Erffurth wird auf des Ertz-Bischoffs Adolphi Befehl transportiret, 276
Hostien, consecrirte, werden aus der St. Martins-Kirche gestohlen, 89. Auf dem Roßmarckte in eine Pfütze geworffen, 911 Wunderwerck, welches sich darbey ereignet, 90
Hugo, ein vornehmer Herr in Thüringen, ist der erste, welcher zu milden Stifftungen in diesem Lande etwas gibt, 12
Hugo, ein Vetter der Kayserin Giselæ, lebet am Mayntzischen Hofe, 33
Huldigung in Erffurth, wie solche ehedessen eingenommen worden, 298 1038 1088
Hunde-Hauß, oder Loch, 346
Hunold, Joh. Christoph, 1026
Hypotequen-Bücher, wenn sie angeordnet, 1073

J.

Jahr, sehr fruchtbares in Thüringen, 71 395. 676. wohlfeiles, 1051. 1064. 1065
Jann, Guntherus Abbas, 1026
Jenaischer Student, ermordet den Schwedischen Vice-Commendant in Erffurth, 734
Jesuiter, wo sie anfänglich in Erffurth gewohnet, 996. Bekommen den abgebrandten Stotterheimischen Pallast zur Aufbauung eines Collegii, 996. Ihnen wird die Kirche S. Laurentii Interims-Weise, zu Haltung ihres Gottes-Dienstes eingeräumet, 996
Ilversgehofen, ein alter Ort, 11
Ingelheim, Anselmus Franciscus Fridericus Freyherr von, Statthalter in Erffurth, 1010. Lucas, Dom-Capitlische Abgesandte nach Erffurth, 1011
de Indagine. Siehe Hagen.
Johannes I. Ertz-Bischoff zu Mayntz, verbindet sich mit der Stadt Erffurth, gegen den Landgrafen in Thüringen, 270
Johannes II. wird Ertz-Bischoff zu Mayntz, und hält seinen Einzug in Erffurth, 282. Errichtet ein Bündniß mit der Stadt gegen dem Landgrafen, ibid. Ertheilt Erffurth ein Privilegium, ibid. Kommt in Verdacht, ob habe er den neuerwählten Kayser ermorden lassen, 284
Johannes Capistranus kommt nach Erffurt, 315
Johannis-Thor in Erffurth wird fertig, 311
Johann von Alenblumen, kaufft das Vitzdom-Amt in Erffurth, 293
Johann Wilhelm, Churfürst zu Pfaltz, kommt nach Erffurth, 1021
Johann Zachariæ, ein Augustiner-Münch, wird von Erffurth auf das Concilium zu Costnitz abgeordnet, 295. Disputiret am schärffsten gegen Johann Hussen, und überwindet ihn, ibid. Bekommt vom Pabste die geweyhete güldene Rose, 296 Wo er begraben liegt, ibid.
Johann Philipp, wird Churfürst zu Mayntz, 741. Ersucht Kayserl. Majestät um eine Commission nach Erffurth, 745. Wem solche aufgetragen worden, 745. Kommt nach Erffurth, 985. 989. Logiret im Peter-Closter, 989. Versichert die Stadt des freyen Religions-Exercitii, 989. Gratulation an demselben, 990. Nimmt die Huldigung ein, und was darbey vorgegangen, 991. Dessen Rede bey der eingenommenen Huldigung, 992. Ertheilet den

dem Evangelischen Ministerio ein Protectorium, 993. Entschliesset sich den Petersberg bevestigen zu lassen, 995. Mustert die Erffurthische Bürgerschafft, ibid. Der Bischoff zu Münster besucht ihn in Erffurth, ibid. Machet allerhand vortreffliche Anstalten in Erffurt, 995. Ordnet eine Churfürstl. Regierung, wie auch ein Stadt-Gericht an, 999. Läßt die Clerisey von beyden Religionen zur Tafel einladen, 996. Reiset von Erffurth wieder ab, ibid. Stirbt, 1008
Irrungen, zwischen Chur-Maynß und Chur-Sachsen werden zu Leipzig untersucht auf einer Conferenz, 997
Isseroda, ein nach Erffurt gehöriges Lehen-Gut, 1013
Jubel-Fest, wegen der Reformation, 702
Juch, Hermannus Paulus, 1027
Itterodt, Gothaischer Berg-Hauptmann ordnet die Holß-Flöse an, 1068
Jude, getauffter wird verbrannt, weilen er wiederum in die Juden-Schule gegangen, 297
Juden-Ordnung, 278
Juden, müssen das Bürger-Recht annehmen, 279. Was sie vor ihre Schule, Kaltes-Bad, Tanß-Hauß, Begräbniß-Stelle, und Verkauffung der alten Kleider geben müssen, ibid. Werden wegen ihres Wuchers beym Kayser verklagt, ibid. Die Erffurther werden von allen Juden-Schulen loßgesprochen, ibidem. Werden aus der Stadt geschafft, 316. Werden von der Bürgerschafft zu Erffurth angegriffen, 107. Erhalten einen Schuß-Brief, 126. Was sie jährlich in ein und andern geben müssen, 126. 189. Werden in Erffurth und Thüringen erwürget, 227
Juden-Schule wird von den Juden gemiethet, 260. Wo dieselbe gestanden und was sie vor Häuser besessen, 122. Köpffe, eine Münße zu Erffurth, was dieselbe gegolten, 319
Jülische Succession wird bey einer Kayserl. Commission in Erffurth tractiret, 632 Wer darbey gewesen, ibid.
Jüncferlein, werden wegen ihrer Kleidung gestraffet, 263
Jus Patronatus zu Alich, Vergleich deßwegen, 759. Zu Gispersleben bey S. Viti, 758. Zu Stotterheim, ibid.

K.

Kalb, kostet 24. Fl. 692
Kampff, was dieses Wort in des Erß-Bischoffs Gerhardi II. Vertrag heißt, 137
Karn-Büchse, die erste in diesen Landen, 264
Kauf-Hauß, neu, oder die Wage, wenn zu bauen angefangen, 1072
Kellner, Händel mit ihm, wird arrestiret, 461. Dessen Bekänntniß, 681. Wird an den Galgen gehängt, 487
Kellner, Georg. Christ. 1029
Ketten, werden zu Erffurth auf Einrathen des Kaysers Rudolphi vor die Gassen gemacht, 162
Kiliani und Matthes-Kirche werden vom neuen aufgemauert, 681
Kindelhausen, wird angezündet, 574
Kinder, wollen das heilige Creuß von Jerusalem holen, 75. Ziehen aus Erffurth mit Tanßen und Springen, 84
Kind-Tauffen, Verordnung derentwegen, 681
Kipper- und Wipper-Geld verursachet viele Unruhe, 692
Kirchberg, Gosmarus Graf von, kommt zu Erffurth ums Leben, 70. Ein Schloß, wird

wird von denen Erffurthern zerstöret, 171
Kirchen, Catholische, 1021
Kirche S. Laurentii wird gestifftet, 66. Denen Jesuitern eingeräumet, 996. B. M. V. fällt ein, 66. Wird vom neuen aufbauet, 67. Zum heiligen Brunn, wann und von wem sie gebauet, 90. S. Gangloffs, wann sie erbauet, 250. 251. S. Wipperti wird mit Bauen vollendet, 308
Kirchen-Gebeth vor dem Churfürsten zu Mayntz erwecket grosse Unruhe, 818
Kayserl. Commission deßwegen, 818. Wird nicht vollzogen, 820. Wie sich der Streit deßwegen erhoben, 823. Wird von dem Baron Schmidtburg und dem Rath ein Schluß, und ein Formular abgefaßt, welches aber das Ministerium nicht annehmen will, 827. Responsum von der Theologischen Facultæt zu Helmstedt, Juristen Facultæt zu Giessen, und Sächsischen Ober-Consistorio dieser Sache halber, 828. Kayserl. Decret, 829.
Kißner, Joh. Peter, 1030
Kirchheim, ein Dorff, daselbst geschiehet Schade von Reutern, 511
Kirchner, Joh. Martin, 1031
Kießling D. läßt das Lied singen: O HErre GOtt dein ꝛc. 1078
Kleider-Tracht in Erffurth, 311
Knabe fällt vom Gewölbe in der Stiffts-Kirche B. M. V. unbeschädiget in das Chor herab, 8.
Kniephoff wird erschossen, 91.
Kober mit Kirschen, 68.
König von Schweden kommt in Erffurt 703
Logirt in der hohen Lilie, ibid. Ihm werden der Stadt Schlüssel præsentiret, 703. Bevestiget die Stadt, 704. Besiehet die Clöster und grosse Glocke, 704
Ziehet wieder weg, ibid. Dessen Gemahlin kommt nach Erffurth, 708. Kommt das zweyte mahl nach Erffurt, 710. Wird erschossen, und ihm zu Erffurth ein Leich-Begängniß gehalten, 712
Königsmarck, Schwedischer General, 734
Königshofen, 990
Kniephoff, Joh. Hieron. 1027
Kopff-Geld wird von Evang. Geistl. Prof. und Schul-Collegen gefodert, 1060
Kranckheit in Erffurth, 309
Körner, Joh. Anselm Frantz,
Kranichfeld, Hannß, wird arretiret, 467. Diebstahl daselbst, 1047
Krieg der Erffurther mit denen Herren von Heldrungen, 280
Kriegs-Rüstung zu Erffurth im 14 Seculo, 268
Küchenmeisterey-Amt, wie viel Dorffschaften darzu gehören, 1018
Kugel, feurige, fällt vom Himmel, 1044
Kugeln, wie viel die Schweden während der Belagerung in Erffurth geschossen, 728
Kupffer-Müntze, 690

L.

Land-Friede in Thüringen aufgericht, 181
Land-Gericht zu Mittelhausen, vor dasselbe werden die Erffurther citiret 173
Land-Gericht in Thüringen, die vier Stühle genannt, 173
Land-Volck soll aufgeboten werden, 812
Lochmann, Nicol. Matth. 1033
Landgraf, Conrad, in Thüringen tractiret den Ertz-Bischoff zu Mayntz Sigfriden III. übel zu Erffurth, 79
Lange, Dr. Johann, 1034
Langguth, Joh. Rudolph, 79
Lange-Brücke in Erffurth erbauet, 71
Lapsus procerum Thuringiæ, 1090
Lavey, Franciscus,

Lan-

Laurentii-Kirche in Erffurth wird erbaut, 66. Dessen Jus Patronatus kommt an das Convent Canonicorum Regularium, 155
Leiche, Hertzog Bernhards von Sachsen-Weimar wird durch Erffurth geführet, 818
Leipzig, Convent allda, wegen einiger annoch unerörterten Erffurthischen Sachen, 997. Abgefaßter Recess, 998
Lidl von Schwanau, Jacobus Kayserl. Herold, welcher die Achts-Erklärung intimiret, 885
Lentin, Caspar Friedrich, 1030
Leslie, P. Bonifacius, 1027. 1028
Leyen, Baron von der, erster Commendant in Erffurth, 996
Liborius Stelle, letzter Mönch im Regler-Closter, stirbt, 653
Lobenstein, Graf von, ist Commendant in Erffurth, 705
Lothringen, Hertzog, schickt Hülffs-Völcker gegen Erffurth, 981
Löwen-Thor in Erffurth, kommt von denen Grafen von Gleichen an die Stadt, 83. Und wird zugemauert, 173
Lied: Das alte Jahr &c. wird zu singen verbothen, 1051. 1076
Limprecht, Volckmar, wird zum Obersten Vierherrn erwählet, 819. Will den Einigkeits-Bund nicht unterschreiben, 833. Wird aufs Rathhauß gefordert und arrestiret, 843. Wird geschlagen, 916. Zur Inquisition gebracht, ibid. Dessen vorgeworffene Laster kommen in öffentlichen Druck heraus, 917. Dessen Defension und Wiederlegung des vorigen, 925. Wird gericht, der Kopff auf einen eisernen Nagel an dem Rathhause gesteckt, und der Cörper auf dem Fischmarckte begraben, 974. Wieder ausgegraben, und in die Kauffmanns-Kirche beygesetzt, ibid. Dessen Epitaphium, ibid.
Lilien, D. Gabriel Henrich, 1014
Linhardt, Friedrich, 1030
Lotharius Franciscus, Churfürst kommt allhier an, 1002
Lohmeyer, Hieron. Wilh. 1030
Lozze, Joh. Andreas, 1032
Ludwig, Bischoff zu Bamberg, und gebohrner Landgraf in Thüringen, wird vom Pabste und Kayser Carolo IV. zum Ertz-Bischoff zu Mayntz verordnet, 271. Die Stadt Erffurth ist ihm entgegen, ibid. Belagert dieselbe, 273. Kommt elendiglich ums Leben, 275
Ludovicus, erster Chur-Mayntzischer Vitzdom in Thüringen, 44. Wird hierzu vom Kayser Conrado I. recommendiret, ib.
Lupoldus, Ertz-Bischoff zu Mayntz, was wegen Erffurth seinetwegen vorgefallen, 75
Luther, D. Laur. Theoph. 1029
Lutherische Prediger werden aus den Catholischen Dörffern wieder abgeschafft, 713
Lützenburg, Otto Graf von, 120
Lyncker de Lüzenwick, Joh. Dan. Christ. 1014

M.

Maaß von Wein und Bier, Streit deßwegen, 425
Maudalgaudus, ein Kayserl. Geleitsmann in Erffurth, 27
Magdalenen-Capelle, wer sie erbauet? 1021
Mägdlein, läßt sich im Felde sehen, 1037
Magd, eine Kinder-Mörderin, 1063
Magistrat wird in Erffurth angeordnet, 95. In bessere Ordnung gebracht, 996. Was vor

vor Sachen bey demselben untersucht werden, 996
Maynts, Churfürst allda, wird vom Pabste zum Cancellario Perpetuo der Universität zu Erffurth verordnet, 289. Die Stadt wird vom Churfürsten Adolpho eingenommen, 321
Mayntzische Beamte, werden aus dem Mayntzischen Hofe getrieben, 704
Mayntzische Hof zu Erffurth, wird vom Magistrat allda in Besitz genommen, 321. Wird dem Churfürsten Adolpho II. wieder restituiret, 422. Soll niemahls veräussert werden, 324. Wird steinern erbauet, 1066
Mayntzisches Rad, wer es zuerst angenommen, und als Wappen geführet, 36
Mann, schwartzer, läst sich sehen, 1040
, alter läßt sich am Himmel sehen, 1044
Mallsburg, Otto von, der Stadt Krieges-Hauptmann, 320
Marbach, dessen Fatalitæt bey Belagerung der Stadt Erffurth, 984
Marcellus Tangel, ein Prediger-Mönch kömmt nach Erffurth, 76
Marckt Trinitatis und Martini werden beym Kayser erhalten, 429
Margarethen, Gerlach von der, Vitzdom zu Erffurth, 64
Marx-Brödlein, woher diese entstanden, 309
Martini, Joh. Caspar, 1030
Mathias, Churfürst zu Mayntz, hält seinen Einzug in Erffurth, 188
Mauern um Erffurth, wer sie zum ersten auferbauet, 43. 67. Werden eingerissen, 67. Wiederum reftauriret, 68
Meel, Chur-Mayntzischer Cantzler. Dessen Rede bey der Huldigung, 991
Meisart prediget im Stiffte S. Severi, 712
Melchendorff, Gericht allda, kommt an Erffurth, 259. Der Magistrat setzt einen Lutherischen Prediger dahin, 711
Merode, Oberster, verlangt Quartier vor 8000. Mann, 659
Merwigus, König in Thüringen, veranlasset den Ursprung der Stadt Erffurth, 1
Merwigsburg, wer es erbauet, 2-3
Messe, wird in Erffurth teutsch gelesen, 591
Meurer, Joh. Andreas, 1030
Meynungen, wird von den Erffurthern besetzt, 73
Michaels-Brüder werden zu Erffurth eingerichtet, 513
Millwitz, Günther von, Vitzdom, 64
Ministerium Evangelicum, wie es sich in der Streit-Sache, wegen des Kirchen-Gebets vor dem Churfürsten zu Mayntz aufgeführet, 827. sequ. Erkläret sich wegen der Gebets-Formul, 978. Gratuliret dem Churfürsten Anshelmo Francisco, 1031
Minoriten kommen nach Erffurth, 76
Mittelhausen, Land-Gericht allda, 173-403
Möbisburg, wer es erbauet, 2
Molitor, Georg Melchior Gereon, 1014
Möller, Joh. Melchior, 1031
Motschmann, Just. Christoph, hat Erfordiam Literatam geschrieben, 1031
Mönche, werden der Religion halber weggebracht, 598
Mühlberg, 174. 255. 259. 407. Amt, wes vor Dörffer darzu gehören, 1013
Mühlen in Erffurth, 368
Mühlhäusisches Gerichte in Erffurth, wo es gehalten worden, 31
Müller, Joh. Christoph, 1033
Muhmen-Hauß brennt ab, 577
Müller-Pursch, ermordet einen Studenten, 1047
Mani-

Munition der Stadt Erffurth, 388
Müntze zu Erffurth, wird vom Ertz-Bischoff Gerhardo II. der Stadt verkaufft, 164. 251
Müntze zu Erffurth, als Juden-Köpffe, 319. Groschen, Gröschlein, Pfennige, 319. Frey-Pfennige, 336
Müntzer, Thomas, ein Wieder-Täuffer, 586
Münstergehofen kommt an Erffurth, 266
Müntzen, wird dem Rath zu Erffurth verboten, 698. 700.
Müntze wegen der Pest, 1045. Wegen des Universitæts-Jubilæi, 1061

N.

Nachrichter ist jährlich ante reductam aus Martini tractiret worden, 1066
Nassau, Adolphus Graf von, Provisor zu Erffurth, 64
Naumburger-Bier, was der Rath zu Erffurth in einem Jahre daraus gelöset, 331. 309
Nebra wird eingenommen, 219
Neuwerck, wann und woher dieser Name in Erffurth entstanden, 72. Das abgebrannte Closter wird wiederum aufgebauet, 121. Der Kayser ertheilet diesem Closter ein Privilegium, 162. Bekommt das Gut Wilderoda, ibid. Brennt ab, 163
Neuses, ein Dorff, 177. 226
Nicolaus de Cusa, Cardinal, kommt nach Erffurth, und wird mit vielen Ceremonien empfangen, 313
Nonnen-Sack, was dieses vor ein Ort zu Erffurth, und woher er diesen Namen hat, 64
Nordhausen wird von denen Schweden eingenommen, 743
Northeim, Hartung von, Provisor zu Erffurth, 63
Notarius, der die Kayserl. Befehle überbracht, wird mit Schlägen tractiret, 854
Nothschlangen werden von Nürnberg gebracht, 573
Notnunfft, was dieses bedeutet, 149

O.

Ober-Vierherrn-Stelle wird dem Einprecht auf Verlangen der Bürgerschafft prolongirt, 820
Olandus, Georgius, Vice-Dom, 64
Ordorff und dessen Gegend wird S. Bonifacio übergeben, 13
Offa, Freyherr von, 699
Otgarius, Ertz-Bischoff zu Mayntz bringt S. Severi Reliquien mit sich aus Italien, 27. Fordert den Zehenden in Thüringen, 28
Otto, Joann Georg Ignatius, 1026
„ Joh. Gabriel, 1029

P.

Papius, Mayntzischer Stadt-Schultheiß, retiriret sich aus Erffurth, 844
Papier wird denen Evangel. Schulen ausgetheilet, 1038
Paradieß, ein Gefängniß zu Erffurth, wann es erbauet, 312
Paradiso, Jacobus de, ein Theologus und Carthäuser-Mönch zu Erffurth, 313
Parfüsser-Closter wird von zweyerley Orden prætendiret, 701. Dessen Circumferenz und Vergleich, 764
Pestilentz in Erffurth, 275. 331. 226. 572. 591. 640. 632. 698. 1040. 1043. seq. 1044. seq.
Petersberg in Erffurth, wie er ehevor genennet worden, 8

Peter-Closter, verbrannt, 53. 66. Wieder auferbauet, 54. Kirms zu Erffurth, 126 Wird von den Schweden besetzt, 704
Petrus, Ertz-Bischoff zu Mayntz, hält seinen Einzug in Erffurth, 171
Pfaffen-Stürmen, 575. Woher es entstanden, 576. Verse davon, 577
Pfeiffer, ein Wieder-Tauffer, 586
Pfeiffer, D. Joh. Laurentius, 1031
, , Joh. Christoph, 1031
Pfortische-Hof, wo er in Erffurth gestanden, 72
Philippi Jacobi Pfarr-Kirche in Erffurth wird gestifftet, 55
Philippus, Kayser, retirirt sich nach Erffurth, 75
Pietisten regen sich starck zu Erffurth, 1055. seqq. Decretum wieder sie, 1055. Neue Commission deßwegen, 1066
Poltermann, Joh. Heinrich, 1030
Por-Kirche fällt in der Kauffmanns-Kirche ein, 509. Wird in der Stiffts-Kirche S. Severi von denen Lutheranern aufgebauet, 712. Werden von denen Catholischen wiederum heraus gerissen, 712
Pradel, de, Frantzösische General, wird vom Könige in Franckreich beordert nach dem Rhein und Mayntz zu gehen, 977. Wird vom Churfürsten mit einem kostbahren Degen beschencket, 994
Prediger zu Erffurth, wird ins Hunde-Loch gestecket, 513. Fünff Lutherische werden ihres Amts entlassen, 651.
Predigten, Lutherische, werden in denen Stiffts-Kirchen wiederum abgestellet, 713.
Probstey, B. M. V. zu Erffurth wird nach Arnstadt verleget, 272
Pröbste B. M. V. 989. 1019
Pröbste der Stiffts-Kirche S. Severi, 1019.
Procession mit denen Reliquien des heiligen Adelarii, Eobani, Severi, wie es dabey gehalten worden, 333. Wegen des Friedens, 509. Am Frohnleichnams-Tage wird verboten, 651
Professor Juris Publici & Histor. wird angeordnet, 1083
Professores, deren Besoldung, 302
Provisor, was dieses vor ein Amt gewesen, 387. (*)
Provisores zu Erffurth, Johann Rengalderode, 64. Adolph, Graf zu Nassau, ib. Hertzog Georg zu Sachsen, ibidem. Hermannus de Bibra, 63. Hartung von Northeim, und noch andere mehr, 63
Pulver-Mühle auf dem Damm, Vergleich deßwegen, 716
Pulver-Mühle hinter S. Moritz geräth in Brand, und werden drey Knaben getödtet, 1066
Purim, ein Fest, wird von denen Lutheranern in Erffurth gehalten, 709. Müntz auf dasselbe gepräget, 705

Q.

Quodlibet-Buch, wer es geschrieben, 315

R.

Rad, der Stadt Erffurth Wappen, wer ihr solches gegeben, 33
Raserey des gemeinen Pöbels ist excessiv groß, 841
Rath zu Erffurth, 41. Gehet zum ersten mahl in die Prediger-Kirche, 633
Rathhauß wird renoviret, 669
Raths-Stube wird erbrochen, und besiegelt, 575. Wahl, 805. 811. Großen Unruhe deßwegen, 817. 1037
Raub-Schlösser werden zerstöret, 160
Raupen, thun Schaden, 1044

Raymundus, Cardinal und Päbstlicher Legat hält seinen Einzug in Erffurth, 459
Rayn, Ludwig von, Vitzdom, 64
Recess de An. 1650. 749
Rectores Gymnasii, 639
Reformation des Gymnasii, 687
Regiments-Verordnung zu Erffurth, von der Bürgerschafft verfaßt, 519
Regierung, Churfürstl. wird in Erffurth angerichtet, 996
Regler-Closter wird eingeweyhet, 55
Rehstedt, ein Dorff, wunderbahre Begebenheit mit einem Mägdlein allda, 71
Reichart, Christian, 1029
- - Christoph, 1029
Reichs-Stadt, ob Erffurth eine gewesen, 85
Reichs-Tag zu Erffurth, vom Kayser Ludovico dahin angesetzt, 28. Vom Kayser Conrado III. 66. Vom Kayser Friderico I. 650. Vom Kayser Rudolpho I. 156
Reiff, Joh. Ehrenfried, 1031
Reiffenberg, Baron von, wird nach Franckreich abgeordnet, um Auxiliar-Völcker zu negotiren, 976. Wird in das Lager vor Erffurth beordert, 991. Erster Statthalter in Erffurth, 1009. Wird zum Rector Magnificus bey der Universitæt erwählet, 1010. Gehet von Erffurth weg, ibid.
Reinboten, 35
Reliquien S. Severi werden nach Erffurth gebracht, 27. S. Adelarii und Eobani werden gefunden, 66
Residenz der Jesuiten zu Erffurth wird in ein Collegium verwandelt, 687
Retardaten werden erlassen, 1063
Reuß, Graf von, haust übel, 1035
Ridder von Groenstein, Joh. Henricus Daniel, Statthalter in Erffurth, 1010
Rieth, Philipp Wilhelm Freyherr von, ist Commendant auf der Vestung Petersberg, 1018
Rietnorthausen, 409
Rödichen, ein Dorff, wird an die Stadt Erffurth gekaufft, 313
Römhild, geplündert, 731
Roncelinus, Stadt-Schultheiß, 1016
Rohrborn, der Rath zu Erffurth kaufft das Dorff-Recht allda, 334
Roß-Mühle, 612
- und Vieh-Märckte, 1060
Rösch, Joh. Martin, 1032
Rotermund, Joh. Michael, 1014. 1027. 1029
Rotherius, Stadt-Schultheiß, 1016
Rudelstadt wird von denen Erffurthern verbrannt, 223. 732
Rudolphus, Hertzog aus Schwaben, wird zum Kayser erwählet, 53. Schlacht die zwischen ihm und Kayser Henrico IV. vorgefallen, ibid.
Rudolphus I. Kayser, hält einen Reichs-Tag zu Erffurth, 156. Hält Gericht allda, 158. Läßt einige unruhige Köpffe hinrichten, 158. Bleibt eine gute Zeit allda, 161. Gibt dem Neuwerckischen Closter ein Privilegium, 162. Rufft das Erffurthische Bier aus, 162
Rupertus, Kayser, ertheilt der Stadt Erffurth ein Privilegium, 285
Rüstenberg Helwig von, Vitzdom, 65

S.

Sachsen-Collegium, wird in Erffurth fundirt, 585
Sächsische Hertzoge ermahnen Erffurth zum Gehorsam, 843. Halten eine Conference zu Naumburg als Erffurth belagert worden, 986

Sacrament, heiliges, Miracul zu Rehstedt, in einem Dorffe mit demselben, 71
Salomonnsborn dessen Fatalitæt bey Belagerung der Stadt Erffurth, 984
Saalfeld, 732
Saltza, Streit deßwegen, 225
Saltzgrafen-Amt und Saltz-Marckt, 789
Särge, silberne in Erffurth, 332. 590
Sarg-Pfennige, 590
Scharffrichter wird wegen übel gelungener Execution zu Tode gesteiniget, 561. Wird erstochen, 641. Wird gesteiniget, 651
Scharffenstein, ein Schloß, wird eingenommen, 75
Schatz, unter S. Dionysii Kirche, 3
Schau-Pfennige beym Vogel-Schiessen, 1079. seq.
Schellrode, Oberste bekommt 2000. Thlr. 699
Schilling, Michael, erster Jesuit in Erffurth 670
Schlägeschatz, was das heißt, 336
Schlossen thun Schaden, 1067
Schluntz, also ward vor diesem das Erffurthische Bier genennet, 162
Schmaltz, Gotthart, macht Verse vom Pfaffen-Stürmen, 577
Schmaltz, Lt. wird mit 3. Laternen begraben, 1069
Schmidtburg, Baron von, kommt als Kayserl. Commissarius nach Erffurth, 821. Deliberiret mit den 5. Räthen wegen der Gebets-Formul, 826. Was darauf vor eine Resolution ausgefallen, 826
Schmiedestadt, der Magistrat zu Erffurth kaufft das Kirchen-Lehen allda, 332
Schmidtstetter-Thor wird gebauet, 670
Schmidt-Zunfft, contribuiret mit zum Unterhalt, des Duderstädtischen Hospitals, 291
Schmira, kommt an Erffurth, 419
Schnabel, Valentin, 1030
Schneider, Joh. Heinrich, 1029
Schnee um Ostern, 673
Schorch, D. Hieron. Friedrich, 1027. 1030
- - Christian Wilhelm, 1029
- - Joh. David, 1030
Schola Juris, wird erbauet, 256
Schorcht, Johann Adam, 1029
Schotten-Closter wird von den Schweden besetzt, 704
Schotten-Mönche kommen nach Erffurth, 49
Schönmann, P. S. J. Streit mit Lt. Ebzen, 1036
Schulmeister erhängt sich in der Stiffts-Kirche B. M. V. 687
Schul-Pfortische Recess, 1002
Schulden der Stadt Erffurth, 444. Was der Rath der Bürgerschafft offenbahret, 451
Schultheiß, was dieses Wort heißt, 1015
Schultheissen in Erffurth, drey zugleich geordnet, 42. In plurali, in Wich, 42. 1015. Deren Amt und Verrichtung, 1016
Schütte, D. Henr. Melch. 1027
Schutz-Brieff erhalten die Erffurther vom Kayser Friderico II. 81. Vom Kayser Rudolpho, 113
Schütz, D. Benjamin, Erffurthischer Syndicus, dessen Rede bey der Huldigung, 991
Schützen-Hof, wird zu Erffurth gehalten, 341. 422
Schützen-Compagnie ziehen vors Löber-Thor 1074
Schwalbacher Restitutions-Recess, 821
Schwartzburg, Grafen, Heinrich, Provisor 91

auf dem Eichsfelde, 345. Heinrich kommt zu Erffurth ums Leben, 70. Günther und Heinrich sind Bürgen gegen Erffurth, 175. Heinrich wird von denen Erffurthern gefangen, 219. Günther, bekommt Streit mit Landgraf Friederichen, 221. Heinrich, krieget mit Würtzburg, 264
Schweden prætendiren den Durch-Marsch durch Erffurth, 702. Besetzen die Stadt, 703. Plündern der Catholischen Geistlichen ihre Häuser, ibid. Hausen ärger als der Feind, 704. Stehlen erschrecklich, und ohne Scheu, 707. Lied, welches sie sungen, ibid.
Schreiben Brandschatzung aus Erffurth weit und breit aus, 727
Schweine, werden aus der Stadt geschafft, 1040
Seckendorff, Veit Ludwig von, ist mit bey der Naumburgischen Conferenz, 986
Seebach, Eberhard von, wird vom Chur-fürsten nach Erffurth abgeordnet, 302
Seelen-Bad, wie es gehalten worden, 227
Seiger auf dem Rathhause, 302
Selwitz, Wolff von, der Stadt-Feind, 509. 562. 563
Serviten kommen nach Erffurth, 170. Aufs neue eingeweyhet, 689
Seuche in Erffurth, 309
Sever-Gerichte, wann und wo es gehalten worden, 42
S. Severi Reliquien, wie sie nach Erffurth gekommen, 27. Stiffts-Kirche brennt ab, 53. 66
Sigfridus I. Ertz-Bischoff zu Mayntz residiret lange Zeit in Erffurth, 48. Fordert den zehenden von den Thüringern, 48. Consecriret den Abt auf den Petersberge, ibid. Ertheilt dem Closter stattliche Privilegia, ibid. Läßt Erffurth mit einer Mauer umgeben, 50. Hält einen Synodum zu Erffurth, 51
Sigfridus II. Ertz-Bischoff zu Mayntz, verfällt in Krieg mit dem Landgrafen in Thüringen, 75. Hält seinen Einzug in Erffurth, 76. Residiret zu Erffurth, und hält seinen Einzug allda, 76. Stirbt zu Erffurth, 77
Sigfridus III. Ertz-Bischoff zu Mayntz residiret in Erffurth, 78. Wird von dem Landgrafen in Thüringen Conrado allda übel mißhandelt, 79
Sigfried von Leubingen hilfft das Duderstedtische Hospital mit stifften, 291
Sichen zu Erffurth, erschlagen einen Reuter, der bey ihnen eingekehret war, und schänden eine Jungfrau zu Tode, die er bey sich hatte, 276
Silberschlag, Negotium seinetwegen betreffend dessen Einnahme in den Rath, 815
Silberschlag, Michael, gibt Anlaß zur Streitigkeit wegen des Kirchen-Gebets, 823
Silberner Mann wird von Erffurth gefordert, 486
Sohn sticht seinen Vater todt, 729
Sommer, dürrer, 586. 612 Nasser, 591
Sommerfeld, Andreas von, General, ist mit bey der Belagerung von Erffurth, 982
Sömmerda, 407. Amt, was vor Dörffer darzu gehören.
Sömmern, denen Bauern allda werden die Pferde weggenommen, 554. Geplündert, 698
Sonnen, 3. erscheinen, 1040
Spanische Pfipß, eine Kranckheit, 653
Spende, im Hospital gestifftet, 334. In der Stiffts-Kirche B. M. V. 84

Spœnla,

Spœnla, Joh. Daniel Richardus, Rector Magnificus, 1026
Sperlinge werden zu tödten befohlen, 1074
Spitz, D. Joh. Christoph, 1029
Sperreuter, Kayserl. General, infestiret Erffurth, 728
Spittal-Ordnung errichtet, 277. Steg, bricht ein, 556
Sporck, Bayerischer General, treibet alles Vieh vor Erffurth weg, 734
Stadt-Regiment, in Erffurt angeordnet, 41
Amt, wie viel Dorffschafften darzu gehören, 1012
Statthalterey bey S. Wipperti zu bauen angefangen, 1080
Starck, Nicolaus, falscher Prophet, 586
Statthalter in Erffurth, wie sie auf einander gefolget, 1009
Stadt-Schultheissen in Erffurt, 1017
Stahl, Ivo Joannes, 1027. 1030
Stahl- oder Armbrust-Schützen wurden abgeschafft, 1076
Statuta in Erffurth, 301. erstes allda, 107
Academica, was bey der Kayserl. Commission derentwegen decretiret worden, 752
Statutum wegen des Adquæstus wurde geändert, 1071
Steinbeck, M. Petrus wird von Erffurt nach Rostock zum Rector Magnificus verordnet, 300
Steinberg, Schwedischer Resident in Erffurth, 706
Steinmetzen, Joan. Henr. von, 1027
Steinsee, der Grafen von Gleichen Erb-Sitz in Erffurth, 35
Stenger, M. Joh. Melchior, hat einige Lehren, 1034
Sterben in Erffurth, 109. 177. 226. 572
Stiffts-Kirche B. M. V. muß von neuem wieder geweyhet werden, 687. Darinnen wird die Lutherische Reun-Predigt gehalten, 709
Stiffts-Kirche S. Severi wird Lutherisch darinnen geprediget, 713
Stiefffen, Josephus, 1026
Stieler, D. Hermannus Nicolaus, Director Gymnasii, 640. 1033
Stipendium von einem Frießländer gestifftet, 333
Stieda, Mich. Henr. 1028
Stiers Mordthat und Execution, 1080
Stollberg, Graf Heinrich von, wird von den Erffurthern geköpfft, 224
Stoltze Nicol wird geviertheilet, 591
Stoltze, Johann Christoph, 1030
Stotterheim, Hiob, Oberster des Raths stirbt, 689
Stotternheim, Edelleute, thun der Stadt Erffurth grossen Dranckfaal an, 105
Strahl, Joh. Phil. 1029
Johann Ernst, 830
Stotternheim, Dorff, kommt an Erffurth 107. Vergleich wegen der Pfarr-Gerechtigkeit allda, 760
Stotterheimisches Hauß auf dem Anger brennt ab, 821. Wird vor die PP. Societ. Jesu von dem Churfürsten gekaufft, 996
Streit, Ignatius Christophorus, 1013
Franc. Philipp. 1037
Streit, bey der Prediger- und Barfüsser Gemeinde, 1032
1036
Streit wegen einiger Lieder,
Stromberg, Baron Faust von, Statthalter starb, 1069
Stück-Schuß tödtet einen, 1041
Strümpffe, um ein paar lauffen die Bauern-Knechte, 689. 691

Strecker,

Strecker, D. Conrad Wilhelm, 1014. 1027. 1029
Student, soll geradbrechet werden, bemeistert sich aber des Scharffrichters und kommt darvon, 508. Aus Jena sticht den Schwedischen Vice-Commendanten in Erffurth todt, 733
Studenten Auffstand, 504. Kommen darbey zu kurtz, 505
Svviggerus, Graf zu Hirschberg übergibt seine Güter zur Stifftung des Bißthums Eichstett, 13
Syfrid, Stadt-Schultheiß, 1016
Synodus zu Erffurth unter dem Præsidio des Ertz-Bischoffs Hildeberti, 29. Unter dem Præsidio des Ertz-Bischoffs Sigfridi I. 51. Unter dem Præsidio des Ertz-Bischoffs Henrici I. 60. Unter dem Ertz-Bischoff Sigfrido II. 76. Sigfrido III. 82

T.

Talent, dessen Werth, 285
Tannerode, wird von denen Erffurthern belagert, 261
Tasche mit dem Raths-Siegel wird verlohren, 677
Tennemann, Georg Joachim, 1032
Teuder, M. Caspar wird seines Amts entsetzet, 671
Teutsche-Schüler, was dieses vor Leute gewesen, 8
Thaler, gült 3. Fl. Kupffer-Geld, 690
Thauer, Johann Andreas, 1031
Theologische Facultæt, was bey der Kayserl. Commission derentwegen decretiret worden, 953
Theurung zu Erffurth, 302. 109. 186. 266 309. 555. 591. 632. 690
Thomasbrücken wird eingenommen, und geplündert, 213
Thor im Brühel, wird zu bauen angefangen, 712
Thore, werden zugehalten, 1040
Thrämer, Andreas, 1029
Thüringen, wie es an Mayntz gekommen, 33
Thürne werden auf den Wällen reparirt, 1074
Thurn im Brühl wird erbauet, 275
Am Rathhause, 189
Thurn Mart. intra wird durchschossen, repariret 1064. brennt ab, wird eingerissen, 1065
Tiemeroth, Johann Heinrich, 1028. 1032 1033
Tieffthal, dessen Fatalitæt bey Belagerung der Stadt Erffurth, 984
Tonnichowsky, Kays. Hauptmann, 1044
Tonndorff, ein Schloß, wird von denen Erffurthern mit Sturm erobert, 223. 255 259. 407. 558. Amt, wie viel Dorffschafften darzu gehören, 1012
Trago, Kayserl. Oberster kostet der Stadt viel, 699
Treßdorff, Just von, ist der Erffurther-Feind
Trinckindus, wer er gewesen, 11
Trinitatis-Marckt, wann er auffkommen, 350
Trosten-Gericht, 42. 220
Türcken, werden 3. getaufft, 1055
Turnier zu Erffurth gehalten, 263. 431
Tylli, Kayserl. General, bekommt Proviant von der Stadt, 702. Wird geschlagen, ibid.

U.

Vargula, 407. 506. Wird belagert, 506 Kommt wieder an Erffurth, 567. Wird angezündet, 575. Amt, was vor Dörffer darzu gehören, 1013

Vergleich zwischen Maynß und Eisenach, 1075
Vergleich zwischen Maynß und Gotha, 1083
Verrechts-Ordnung, 1037
Verordnung, daß neue Bürger Bäume setzen sollen, 1082
Udestedt, kommt an Erffurth, 224. Grosses Unheil allda, 695
Vice-Commendant, Schwedischer, wird in Erffurth todt gestochen, 733
Vier-Briefe zu Erffurth, 187
Vierherren-Brief, 180. Wahl will die Bürgerschafft auf eine andere Art eingerichtet wissen, 742. Was der Rath dargegen publicirt, 742. Grosse Unruhe deßwegen, 817. 819
Villicus civitatis, 1015
Vippach, das Schloß, wird von denen Erffurthern gekaufft, 276. 407. Starcke Einquartirung allda, 695. Amt, was vor Dörffer darzu gehören, 1013
Vieselbach, Graffschafft, wird von dem Magistrat zu Erffurth gekaufft, 121
Vitus Herbst, Prior im Carthauß, richtet mit Weimar einen Receß auf, 734
Vitzdom zu Erffurth, worinnen dessen Amt bestanden, 46. (a) Kommt wieder nach Erffurth, 713
Vitzdom-Amt wird verkaufft, 292. 316
Vitzdom, eine Adeliche Familie, besitzet Cappellendorff, wird ihnen aber wieder abgenommen, 314
Vitzdome in Thüringen und Erffurth, werden sämtlich recensiret, 62
Ulrichin, Adelheid, was von ihr zu mercken, 221
Umritt zu Erffurth, beym Doctorat, 513
Universitæt zu Erffurth, wie sie errichtet, 274. Wird inaugurirt, 380. Bonifacius IX. ertheilet eine Confirmations-Bulla über der Universitæt Privilegia, 281. Deren Cancellarius perpetuus, ibid. Leget ihren Glück-Wunsch bey dem Chur-fürsten Joh. Philipp ab, 999. Was bey der Kayserl. Commission derentwegen verhandelt worden, 753. Wer davon geschrieben, 1025. Deren jetzige Membra 1026. Jubilæum, 1061. Bibliothec, 1085
Vogel, Paul Henricus, 1027
Vogtey wird angeordnet, 1060. In drey Aemter verwandelt, 1071
Vogel-Schiessen wird aufm Andreas-Kirche gehalten, 1071
Unruhe vor die Erffurther, 510
Volckenroder-Hof, wo er gestanden, 389
Uriel, Ertz-Bischoff zu Maynß, nimmt sich der Stadt getreulich an, 490
Utzberg, Hartung von, verkaufft sein Gerichte zu Gispersleben, 334

W.

Wachsenburg, kommt an Landgraf Friederichen, 264
Wage, neue auf dem Anger, wenn zu bauen angefangen, 1072
Wagner, Cammer-Rath bekam den Staup-Besen, 1063
Wahn- oder Wein-Maaß wurde bey dem Mode-Bier eingeführet, 1074. Wird abgeschafft, 1084
Wahl eines Rectoris Magnifici, was bey der Kayserl. Commission deßwegen decretiret worden, 758
Wald zu Tambach, ein Stück davon wird nach Erffurth verkaufft, 424
Wall, wird breiter gemacht, 679. Wird höher gemacht, 698
Wallenstein, Kayserlicher General verlangt Quartier, 701

Walschleben, wird an Erffurth verkaufft, 266. Wird angezündet, 574.
Wallenberg, Valentin, Lutherischer Prediger, prediget in der Stiffts-Kirche B. M. V. 709
Waltbott, Freyherr von Bassenheim, Statthalter zu Erffurth, 1011
Walther, Johann Friedrich, 1029
Waltersleben, ein Dorff, kaufft der Rath zu Erffurth, 334
Walper-Zug in Erffurth, wann dieser aufgekommen, und was darbey vorgangen, 184
Waltherus Reslinger, Inquisitor hæreticæ pravitatis. 265
Warsberg, Anshelm Franciscus, Freyherr von, Statthalter zu Erffurth, 1012. Halten den Einzug, 1088
Wartberg, Ludovicus, Graf von, kommt in Erffurth ums Leben, 70
Wasser wird eingefaßt, 1080
Wasser-Bräute hat man fliegen gesehen, 1067
Wasser-Amt wird in Erffurth angerichtet, 163
Wasser-Schleusse bey der Carthäuser-Mühle wird gebauet, 709. Gerichte, Vergleich deßwegen, 786
Wasser, grosses in Erffurth, 462. 444. 652. 669. 673. 817. Meister, werden unter freyen Himmel beerdiget, 1016
Waysen-Hauß, Evangelisches, wenn es fundiret, 1034
Weiber sollen die Geistliche auf Päbstlichen Befehl abschaffen, 52. Peltz, darum wird gelauffen, 689
Weichbild, Weichhauß, Weichfried, was dieses heißt, 139. Vergleich deßwegen, 784
Weid-Saame wird auf dem Boden einiger zerstörten Schlösser gestreuet, 160
Weimar, die Graffschafft, wird an Landgraf Friederichen abgetreten, 222
Weimar, die Stadt wird von denen Erffurthern geplündert, 170. Belagert, 171
Wein, geräth wohl in Erffurth, 449. 613. 651. 669. 674. 676. 678. 686. 687.
Wein erfrieret, 1036
Weingärtner, Joh. Sylvester, 1032
Weinlese im Augusto, 71. 390
Wehr, steinerne, wird fertig, 1067
Weißmantel, Joh. Carl, 1030
Weissensee, 554
Weissenborn, Joh. Frieder. 1033
Weitzen-Bier, will man in Erffurth brauen, 276
Weltz, Johann Adolph, 1030
Werther, von, wird von Chur-Sachsen an den Magistrat zu Erffurth abgeordnet, 977
Wesel, M. Johann, Vice-Rector Magnificus, 315
Wetter, schlägt in Severi und Nicolai-Thurn, 670
Wiedemann, Heinrich Christoph, 1029
Weyden-Bäume vor den Graben, 628
Wildbann, Vergleich deßwegen, zwischen Gotha, Weimar und Erffurth errichtet, 1008
Wilderoda ein Dorff, wird dem Neuwerckischen Closter geschenckt, 162
Wilhelmus, Ertz-Bischoff zu Maynß dessen Eltern, 32. 36. Empfängt Thüringen von seinem Vater und kommt selbst dahin, 33. Gibt der Stadt Erffurth ein Rad zum Wappen, 33. 36
Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Weimar ist Commendant in Erffurth, 704
Wiltaburg, 25
Willerstedt wird zerstöret, 224
Wincop, Wilhelm Henrich, 1014

Wind, grosser in Erffurth, 599. 640
Windischholtzhausen bekommt die Brau-Gerechtigkeit, 1085
Winter, M. Joh. Lambertus, wird von der Kayserl. Commission zum Decano Facultatis Theologiæ declariret, 754
Winterberg, ein Schloß, wird von denen Erffurthern zerstöret, 171
VVipperti-Kirche, wann sie erbauet, 308. Wird vom Magistrat weggenommen, 654. 711. Streit deßwegen, 655
Witzleben, Haanß von, wird erschossen, 638
Wohlfeile Zeit, 71. 110. 118. 156. 450. 676. 676. 686. 689.
629
Wolff, druckt die Leute, 407
Wolffs-Kehl, 1016
VVolleframus, Stadt-Schultheiß, 1030
Wüstefeld, Joh. Heinrich,

Y.

Yrpes, Yrfs, was dieses Wort heißt, 6
Yrfesfurt, ibid.

Z.

Zachariä Johann, ein Augustiner-Mönch wird aufs das Concilium nach Costnitz geschickt, 295. Convincirt Johann Hussen, ibid. Bekommt die güldene Rose, ibid. Wo er begraben liegt, 296
Zehend, zu dessen Abgebung wollen sich die Thüringer nicht verstehen, 52. Ertz-Bischoff Albertus I. geräth darüber in Lebens-Gefahr, 54
Ziegenhain, Graf Gosmarus kommt zu Erffurth ums Leben, 70
Ziegenner, werden zuerst in Thüringen gesehen, 197
In Erffurth, 102
Ziegler, George Heinrich von, 1030
Ziegler, ein Student, schiesset seinen Vater todt, 729
Zimmern, ein Dorff, kommt an Erffurth, 222. 713
Zimmermann Rudolph, 1030
Zoll, güldener, was dieses in Erffurth gewesen, 322
Hauß wird gebauet, 174
Zoll-Hauß vor den Graden wird abgebrochen, 1037
Zucht-Brief, dessen Innhalt, 241
Zwerch, wird herrlich in die Prediger-Kirche mit einer Leich-Predigt begraben, 676

Addenda & Corrigenda.

Wegen sehr weiter Entfernung des Autoris von der Drucker-Presse sind hin und wieder einige Fehler mit eingeschlichen, welche der geneigte Leser zu verbessern belieben wolle. Allhier werden einige angemercket:

Pag. 67. kan bey lit. (a) am Ende noch beygesetzet werden: Vid. quoque *Tom. III. Script. rer. Mogunt.*
Nummus Bracteatus Tab. I. num. 10. und p. 362. Teozelii Explication. Pag. 84. lin. 4. nach Cano-
nisations-Bulla, addatur, der heiligen Elisabeth. Pag. 53. lin. 2. vor Henrici II. leg. Henrici IV. Pag.
70. lin. 26. vor Ziezienhayn, leg. Ziegenhayn. Pag. 71. ist die 5. und 6te Zeile von An. biß vor (a)
nebst der unten gesetzten Nota völlig wegzulassen. Pag. 142. vor Nothdurfft ließ Notnunfft. Pag. 169.
lin. 12. Vor Bruders-Sohn, leg. Vetter oder Anverwandter. Pag. 276. lin. 4. vor Glauen leg. Gleuen.
Pag. 280. lin. 6. vor 1393. leg. 1392. P. 299. lin. 31. vor Rossen, leg. Rosen. Pag. 315. sollen die Zeilen
11. 12. 13. ausgelöschet werden. Pag. 316. lin. 24. vor Kaysers, leg. Kreyßlers. Pag. 319. lin. 3. vor ni-
ren, leg. waren. Pag 323. lin. 12. muß es nach dem Worte Anno heissen: 1480. sein Herr Dietz...
Schreiben de dato Judica, des 1461. Eodem pag. lin. 20. vor Fol. 9. leg. und Folge. Eodem pag. lin. 21. nach
lin. 32. vor all, leg. an. Pag. 344. lin. 18. vor Nachrichter, leg. Nachrichten. Eodem pag. lin. 11. nach
dem Worte, welche, muß mit hinzu gesetzet werden, vor die Stadt Erffurth, und welche. Pag. 346.
lin. 29. vor rance, leg. ranca. Pag. 349. lin. 20. nach dem Worte Regalia muß noch hinein gesetzt
werden, seyn, und daß alle die Regalia. Pag. 350. lin. 25. nach dem Worte befahret, muß hinein gese-
tzet werden, daß. Pag. 391. da der Churfürst Albertus I. auch darbey Ertz-Bischoff genennet wird, so
muß wohl besser davor Administrator gesetzet werden, weilen er in denen mit der Stadt Erffurth errich-
teten Concordatis nicht Ertz-Bischoff, sondern Administrator genennet wird, auch in seiner Grabschrift
nicht Archi-Episcopus, sondern Administrator stehet.

image
not
available

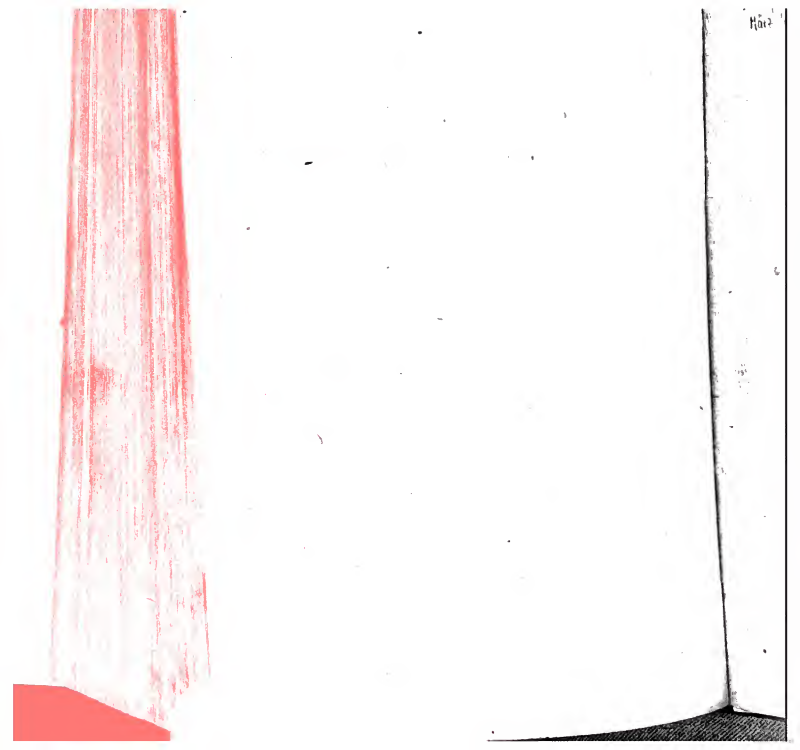

1000,–
März '86